

Germany

DIE

ELEKTRIZITÄT ALS RECHTSOBJEKT.

I.

ALLGEMEINER TEIL.

VON

A. PFLEGHART
RECHTSANWALT IN LAUSANNE.



STRASSBURG
DRUCK UND VERLAG VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1901.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die umstehende von einem Juristen verfasste Schrift ist, wie dies bereits ihr Titel voraussehen lässt, in erster Linie natürlich auch für ein juristisches Publikum bestimmt und deswegen ist der Erörterung einiger naturwissenschaftlicher Grundbegriffe auch ein grösserer Spielraum zugestanden als dies etwa für Techniker erforderlich erschienen wäre. Angesichts der ziemlich unklaren und nebelhaften Vorstellungen, die man sich in juristischen Kreisen über das Wesen der Elektrizität und über die Vorgänge in einem elektrischen Stromkreise zu machen gewohnt ist, erweist sich indessen eine gedrängte Erörterung einiger physikalischer Fragen für das Verständnis der juristischen Folgerungen, die daraus zu ziehen sind, als die absolut unerlässliche Voraussetzung; deren Studium bildet, um mich eines Schillerschen Ausdrucks zu bedienen, das Morgenthor, das man notwendigerweise zu passieren hat, um in der Erkenntnis Land zu dringen. Indessen ist das Thema an sich, rein um seines naturwissenschaftlichen Inhalts willen, von genügendem Interesse, um zu der Erwartung zu berechtigen, dass es auch den eingefleischtesten Juristen nicht gereuen wird, sich eine oder mehrere Stunden damit beschäftigt zu haben und zudem ist auf die rechtlichen Folgerungen, die sich aus dieser oder jener physikalischen Erscheinung oder Thatsache ergeben, fortlaufend Bezug genommen. Dabei ist aber selbstverständlich, dass es nicht die Aufgabe des Verfassers einer Schrift juristischen Inhalts sein kann, die Vorgänge, die sich in einer elektrischen Anlage abspielen, oder die in einer solchen vorhandenen maschinellen Einrichtungen und Vor-

richtungen derart zu beschreiben und zu erklären, dass nun ein jeder mit den elektrischen Erscheinungen und deren Gesetzen unvertraute Leser sich des Studiums derselben ohne weiteres überhoben glauben könnte. Die vorliegende Schrift kann nach dieser Richtung hin keinen weiteren Zweck haben, als ihre Leser auf die hauptsächlichsten Thatsachen, welche für das objektive Recht von besonderer Wichtigkeit zu werden geeignet sind, aufmerksam zu machen und sie aufzumuntern, sich weitere und eingehendere Aufklärung in einer wissenschaftlichen oder populären Darstellung der Elektrizitätslehre selber zu holen.

Sodann ist aber diese Schrift absichtlich derart gehalten, dass sie auch das Interesse von Technikern, Industriellen, Verwaltungsbeamten u. s. w. die über die Art, wie dieses neue und eigenartige Rechtsobjekt juristisch aufzufassen und zu behandeln sei, gerne orientiert sein möchten, zu erwecken imstande sein sollte. Diese Erwartung scheint um so eher berechtigt zu sein, als das neueste Werk gesetzgeberischen Inhalts, das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches, diese von Tag zu Tag für das Rechtsleben immer wichtiger werdende Erscheinung völlig ausser Acht lässt, so dass niemand weiss, wie dieselbe vorkommendenfalls durch die Gerichte beurteilt würde. Namentlich mit Rücksicht auf die aus nicht juristischen Kreisen sich rekrutierenden Interessenten ist das sonst bei der Behandlung rechtlicher Themata beliebte und übliche Zurückgehen auf das *römische Recht* gänzlich fallen gelassen worden. Das konnte nun freilich aus zwei Gründen so ziemlich unbedenklich geschehen. Einerseits ist der Gegenstand dem römischen und dem daraus weiter entwickelten gemeinen Recht völlig fremd geblieben, so dass er auch in die Systematik dieses Rechts sich nicht einzufügen vermag. Denn die Elektrizität oder besser gesagt die elektrische Energie ist weder eine *res corporalis, quae tangi postest*, noch eine *res incorporalis*, die nur in der *Idee* besteht. Hiezu kommt, dass diese Einteilung in körperliche und unkörperliche Sachen gar nicht logisch durchgeführt ist, indem das *Eigentumsrecht*

zum Unterschied von allen andern Rechten, die, weil nur in der Vorstellung der Menschen existierend, für unkörperliche Dinge gelten, gleichwohl zu den körperlichen Sachen gerechnet wird. Andererseits hat das römische Recht, seitdem die hauptsächlichsten Staaten des Kontinents ihr Privatrecht kodifiziert haben, erheblich an seiner Bedeutung eingebüsst und besitzt beinahe nur noch ein historisches und theoretisches Interesse. So weit seine Grundsätze sich bewährt haben, sind sie von den modernen Staaten zu den ihrigen gemacht worden und es hat mir deshalb, statt mit einer Untersuchung darüber mich aufzuhalten, wie die Lösung der mit der rechtlichen Behandlung der Elektrizität im Zusammenhang stehenden Fragen nach römischem oder gemeinem Recht hätte ausfallen müssen, empfehlenswerther geschienen, die Gesetzgebung und Gerichtspraxis der modernen Nationen (Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Englands und der Schweiz) zur Vergleichung heranzuziehen und zu besprechen, um so den praktischen Wert und Nutzen des Buches zu erhöhen.

Juristisch nicht gebildete Personen vermögen vielleicht diesem ersten Teile nicht sofort zu entnehmen, welches Interesse die darin besprochenen Punkte unmittelbar für das praktische Leben zu bieten imstande sind, während dem Rechtskundigen wohl ohne weiteres einleuchten dürfte, von welcher Bedeutung die darin aufgestellten Grundsätze für die Behandlung der Elektrizität im Strafrecht und als Gegenstand vertraglicher Beziehungen zu werden bestimmt sind. Die näheren Ausführungen hierüber zu bringen, soll die Aufgabe das zweiten Teiles bilden.

Lausanne, im Januar 1901.

DER VERFASSER.

I. Einleitung.

Der grosse Aufschwung, den die Elektrotechnik im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts insbesondere infolge der Erfindung der dynamo-elektrischen Maschinen genommen, hat auch zur Begründung einer neuen Art von Rechtsansprüchen und Rechtsverhältnissen Veranlassung gegeben. Je nach dem Objekt, an das sich ihre Entstehung knüpft, lassen sich diese in zwei Gruppen zusammenfassen. Sie beschäftigen sich nämlich entweder

a) mit den elektrischen Anlagen, d. h. mit dem Komplex von Einrichtungen und Vorrichtungen, die zur Erzeugung, zur Verteilung und zum Gebrauch oder Verbrauch elektrischer Energie bestimmt sind, und

b) mit diesem Produktions- und Konsumtionsmittel selber.

Die rechtlichen Beziehungen, welche durch die erstere Art von Rechtsobjekten hervorgerufen werden, können sehr mannigfaltiger Natur sein. Sie werden teils durch das öffentliche, teils durch das Privatrecht beherrscht. Nach den Normen des Verwaltungsrechts regelt sich die Konzessionierung neuer Unternehmungen, z. B. die Erstellung und der Betrieb von Elektrizitätswerken und elektrischen Bahnen oder die Expropriation von Privateigentum behufs Errichtung von elektrischen Leitungen. Das Strafrecht verheisst einen wirksamen Schutz gegen die Gefährdung von Menschen und Sachen durch solche Anlagen oder gegen die mutwillige Beschädigung dieser Anlagen selber durch unbefugte Dritte. Das Zwangsvollstreckungsverfahren bestimmt, inwieweit einzelne Apparate, beispielsweise Klein-

motoren, dem Zugriff der Gläubiger preisgegeben oder entzogen sein sollen. Das Privatrecht stellt Vorschriften auf über die Eigentumsverhältnisse an diesen Objekten, über ihre Belastung auf dem Wege der Verpfändung, über die Entschädigungspflicht des Eigentümers gegenüber Personen, die durch ihren Betrieb verletzt worden sind, über die käufliche oder mietweise Ueberlassung von Maschinen und sonstigen Apparaten an die Konsumenten elektrischer Energie, über deren Installation und Gebrauch in Dritten gehörenden Mietshäusern u. s. w.

Als weniger umfangreich erscheinen die Rechtsverhältnisse, deren Gegenstand die Elektrizität selber bildet. In Betracht kommen hiebei nur die durch ein Elektrizitätswerk bald direkt, bald durch Vermittlung eines Dritten ausgeführte Zuleitung elektrischen Stroms an die Konsumstellen, die Beziehungen zwischen Abgeber und Abnehmer elektrischer Energie und die widerrechtliche Entnahme dieses Artikels aus den Anlagen oder Leitungen durch unbefugte Drittpersonen. Die rechtlichen Folgen, welche das unmittelbare Einwirken der Elektrizität auf Personen oder Sachen nach sich ziehen kann (Unfälle), werden dagegen am besten in Zusammenhang gebracht mit den Beziehungen, die der Betrieb elektrischer Anlagen zu schaffen geeignet ist. Soweit die Elektrizität in der Medizin Verwendung findet, fällt sie für die vorstehende Untersuchung ausser Betracht, da hiebei nicht sie, sondern das Handeln des Arztes, der sie als Heilmittel benutzt, zum Gegenstand juristischer Erörterungen werden kann.

Mit der Besprechung der Rechtsverhältnisse, die mit der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Anlagen im Zusammenhang stehen, werde ich mich hier nicht befassen. Ihre rechtliche Behandlung und Beurteilung lässt sich an der Hand der bereits bestehenden Rechtsnormen verhältnismässig leicht regeln. Anders verhält es sich hingegen mit dem Produkt, zu dessen Erzeugung und Verteilung jene Anlagen bestimmt sind. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften lassen sich auf dasselbe seiner besonderen Beschaffenheit wegen gar

nicht anwenden und in der Theorie und Praxis herrscht hinsichtlich dessen rechtlicher Behandlung noch die grösste Unklarheit. Dem unzweifelhaft bestehenden Bedürfnis nach weiterer Aufklärung über die rechtliche Natur dieses Gegenstandes soll die vorstehende Arbeit dadurch entgegenkommen, dass sie sich ausschliesslich mit der Elektrizität selber, ihrer Stellung als Rechtsobjekt im Civil- und Strafrecht beschäftigt. Inwieweit das vorgesteckte Ziel erreicht wird, muss der nachsichtigen Beurteilung der denkenden Leser überlassen bleiben.

II. Bestimmung und Abgrenzung des Objekts.

A. Wirtschaftliche Selbständigkeit der Elektrizität.

Die erste Frage, deren Untersuchung und Erörterung sich aufdrängt, ist die: Kann die Elektrizität an sich zum Gegenstand eines subjektiven Rechts, oder mit anderen Worten, derart zum Gegenstand eines menschlichen Interesses werden, dass sie ein Rechtsgut zu bilden befähigt ist? Elektrizität findet sich überall und elektrische Erscheinungen können überall mit Leichtigkeit hervorgerufen werden. Sie treten auf beim Reiben einer Siegellackstange mit einem Stück Tuch oder Pelz, bei Berührung zweier Metalle mit einer Flüssigkeit, zufolge Bewegung eines beliebigen Stückes Eisen in der Nähe eines Magneten, bei Erwärmung oder Erkältung der Lötstelle zweier aneinander gelöteter Metalle u. s. w., allein allen diesen Erscheinungsformen wird man keine rechtliche Bedeutung beimessen, weil sie keinen wirtschaftlichen Wert besitzen, keine Güter sind und somit auch nicht den Gegenstand eines rechtlichen Interesses zu bilden vermögen. Mit Dingen, deren Wertlosigkeit einen Widerstreit der Interessen nicht hervorzurufen vermag, braucht sich die Rechtsordnung nicht zu befassen.

Ganz anders verhält sich die Sache dann, wenn in einer Centralstation durch eine Dynamomaschine ein elektrischer Strom erzeugt und in eine mechanische Werkstätte geleitet wird, um einen Motoren in Bewegung zu setzen, in einem öffentlichen Gebäude oder Privathaus die Kohlenfäden der elektrischen Lampen ins Glühen zu bringen und damit Licht und Helligkeit zu verbreiten, in einer elektro-chemischen Fabrik zusammengesetzte Flüssigkeiten in ihre Bestandteile zu zerlegen u. dergl. Die Elektrizität zeigt sich hier unter einem doppelten Gesichtspunkt. Einerseits ist sie Arbeitsprodukt, Erzeugnis der Maschinenthätigkeit, anderseits ist sie Arbeitskraft, die zu den mannigfaltigsten Arbeitsleistungen und damit zur Befriedigung der verschiedensten Bedürfnisse sich als befähigt erweist. Da sie regelmässig in diesen Dienstleistungen selber aufgeht, indem sie sich in mechanische Bewegung, Wärme und Licht oder chemische Anziehungs- und Scheidekraft verwandelt, und nach Erzeugung dieser Erscheinungen ihre Existenz selber eingebüsst hat, ist ihr die Möglichkeit, ein selbständiges wirtschaftliches Gut zu werden, abgesprochen worden. Ludewig in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Bd. 35, S. 30 ff.) führt in dieser Beziehung aus:[1]

«Was bei den Verträgen behufs Beleuchtung geliefert oder richtiger geleistet werden soll, wenn elektrischer Strom versprochen wird, ist nichts, was einen selbständigen Vermögenswert hat oder in das Eigentum des Empfängers übergehen könnte, sondern es sind diejenigen Handlungen, welche im Gebrauchsfall dazu erforderlich sind, um in den von den Abnehmern gemieteten, besonders konstruierten Lampen eine gewisse Bewegung zu erzeugen, welche ihrerseits wiederum vermöge der besondern Konstruktion des Apparates einen Lichteffekt hervorbringt. Es wird damit nichts Fertiges von selbständigem Wert geleistet, sondern es werden nur die Moleküle

---

[1] Gleicher Ansicht scheint auch das Kammergericht in Berlin gewesen zu sein (vergl. R.G. in C.S. Bd. 17, S. 270).

Die Privaten sind also einzig und allein mit der Gemeindeverwaltung in Vertragsbeziehungen getreten und der Elektrizitätscentrale gegenüber stehen ihnen weder Rechte zu, noch können ihnen Verpflichtungen erwachsen. In einem solchen Fall wird man doch kaum daran festhalten können, dass während dieser weder die Zahl noch die örtliche Lage der Konsumstellen bekannt sind, die Beleuchtung der Häuser, und der Betrieb der Kleinmotoren doch von ihr besorgt werde, dass also ihrerseits auch hier wiederum eine Vertrags- oder Arbeitsleistung dem einzelnen Privaten gegenüber vorliege. Diese vertragliche Arbeitsleistung der Centrale würde ganz im Gegenteil sich darauf beschränken, die Drähte der elektrischen Leitung an den Abnahmestellen der Gemeinde (Speisepunkte oder Transformatoren) zu elektrisieren. Was für eine Rolle würde aber nun der Gemeindeverwaltung gegenüber den Ortseinwohnern zuerkannt werden müssen? Dass auch zwischen diesen beiden Interessentengruppen Vertragsbeziehungen bestehn, ist ja wohl ohne weiteres klar; aber welches ist der Inhalt dieser Vertragsbeziehungen? Dass die Gemeindeverwaltung an den Kontaktstellen der Privaten die Leitungsdrähte in elektrischen Zustand versetze, davon ist keine Rede, denn das würde voraussetzen, dass sie eigene Maschinen und Apparate besitze, in denen Elektrizität erzeugt und an jene Stellen hingeleitet würde. Die Elektrisierung wird vielmehr auch in diesem Falle direkt durch das Elektrizitätswerk besorgt. Die Gemeindeverwaltung transportiert auch nicht etwa die durch dieses erzeugte Elektrizität von den Speisepunkten an die Verbrauchsstellen, sondern die Elektrizität geht von selber dahin, ohne dass irgend ein Mensch sich deshalb noch weiter zu bemühen hätte. Irgend eine Handlung, eine Arbeitsleistung wird also von der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen, trotzdem sie Vertragskontrahent ist und schon aus diesem Grunde muss die Konstruktion, als sei der Gegenstand der zwischen Lieferant und Konsument bestehenden Vertragsbeziehungen lediglich eine Arbeitsleistung, eine Handlung, las ganz unbefriedigend verworfen werden.

Allein es kommt nun noch ein weiterer sehr gewichtiger Einwand gegen diese Theorie zu dem bereits Gesagten hinzu. Der Fall ist ja gar nicht so selten, dass von einem Unbefugten zwischen zwei einen Spannungsunterschied aufweisende Leitungsdrähte ein Draht eingeschoben und zum Entzünden von Lampen elektrische Energie entwendet wird. Wenn nun das Vertragsobjekt zwischen Elektrizitätswerk und Konsument eine Dienstleistung wäre, wie sollte man sich dann die Entwendung eines Teils dieser Dienstleistung wohl vorstellen? Eine Dienstleistung ist eine Handlung, und eine Handlung kann wohl ganz oder teilweise verhindert, aber nicht ohne Willen und noch viel weniger ohne Vorwissen des Handelnden so dirigiert werden, dass sie dem unberechtigten Intervenienten zu nutzen kommt. Dem Inhaber des Elektrizitätswerkes, der doch als Dienstpflichtiger, als handelnde Person erscheint, würde ein derartiger Angriff auf seine Dienstleistung gar nicht einmal unmittelbar zum Bewusstsein gelangen. Gewahrt er es überhaupt, dass bei der Verteilung elektrischer Energie eine Unregelmässigkeit auftritt, so hat er das seinen Kontrollinstrumenten zu verdanken, die ihm das natürlich nur dann anzeigen, wenn er darauf achtet, also einen selbständig darauf gerichteten Willensakt vornimmt. Das soeben Gesagte trifft natürlich auch dann zu, wenn die Elektrizität einer Leitung entnommen wird, die für Rechnung einer Gemeinde, ohne dass diese selbst Produzentin wäre, elektrische Energie führt; auch hier fehlt dem geschädigten Dienstpflichtigen das Bewusstsein, dass er wider Willen einem Dritten gegenüber zur Vornahme einer Handlung gezwungen sei. Man sieht, es giebt Verhältnisse, bei deren rechtlicher Beurteilung mit der Annahme, dass die vertragliche Leistung des Elektrizitätslieferanten lediglich in der Vornahme einer Handlung bestehe, einfach nicht mehr durchkommt.

B. Elektrizität als Ware.

Zu einer weit einfacheren Lösung des Problems gelangt man doch wohl dann, wenn man die Leistung des Stromabge-

bers nicht als eine solche auffasst, die nur in einem Thun, einem Facere, sondern zugleich auch in der Uebergabe einer Sache, die vermögensrechtlichen Wert hat, besteht. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so verspricht das Elektrizitätswerk seinen Kunden Elektrizität zu liefern oder derart zur Verfügung zu halten, dass diese davon nehmen können, wann und soviel sie bedürfen und für das Empfangene oder Genommene einen vereinbarten Entgelt bezahlen. Die Elektrizität erschiene dann als ein Objekt des Handels, als eine Ware, die vom Produzenten direkt an den Konsumenten geliefert, aber auch an Personen abgegeben werden kann, welche die gelieferte Ware, ohne sie selber zu gebrauchen oder verbrauchen, weiter veräussern. Es ist denn auch in der That in vielen Fällen den Abnehmern in erster Linie gar nicht einmal darum zu thun, die erhaltene Elektrizität sofort in eine andere Energieform, in Licht, Wärme, mechanische Bewegung oder chemische Energie über- und darin aufgehen zu lassen. Es kann z. B. vorkommen, dass der Besitzer eines grossen industriellen Etablissements einen hochgespannten Wechsel-Strom aus ziemlicher Entfernung zu einem ihm gehörenden Transformatoren leiten lässt, wo derselbe in die übliche Verbrauchsspannung von ca 100 Volt umgewandelt wird. Dieser Strom kann dann für die elektrische Beleuchtung in den Werkstätten, den Arbeitssälen und sonstigen Geschäftsräumlichkeiten der Fabrikanlage Verwendung finden, vielleicht soll er aber auch dazu dienen, vermittelst eines sogenannten Umformers Gleichstrom zu erzeugen, der dann seinerseits das Mittel zur Beleuchtung, zum Betrieb von Motoren oder zur Speisung einer Accumulatorbatterie wird. In einem solchen Fall gleichwie da, wo eine Gemeinde Elektrizität geliefert erhält, um sie für eigene Rechnung ihren Korporationsgenossen zu verteilen, ist es den Abnehmern offenbar gar nicht so sehr an der Arbeitsthätigkeit der Elektrizitätscentrale, als vielmehr an dem Produkt ihrer Thätigkeit, der elektrischen Energie gelegen, damit sie, soweit es nach der besondern Natur der Verhältnisse überhaupt möglich und mit den gegenüber dem

Produzenten bestehenden Verpflichtungen vereinbar ist, nach Gutbefinden mit dem Lieferungsgegenstand verfahren und über ihn verfügen. Das hat schon das Reichsgericht im Jahr 1887 (v. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XVII, S. 270) erkannt und ausgesprochen, indem es dort sagte: «Gas und elektrischer Strom sind gleichermassen Erzeugnisse menschlicher Arbeitsthätigkeit. In beiderlei Produktionsfällen ist aber nicht die menschliche A r b e i t, sondern ihr P r o d u k t Gegenstand des die Möglichkeit der Lichterzeugung bezweckenden Vertrages. Diesem Produkt kommt also diejenige Selbständigkeit zu, die es wie als geeigneten Gegenstand eines dauernden Rechtes, so . . . . nach dem Wortlaute der vorliegenden Verträge, als gewollten Gegenstand der Lieferungsverträge erscheinen lässt.» Auch die Gerichte des Staates New-York sind in einem ähnlichen Falle, als es sich um die Festsetzung der Steuerbetreffnisse einer Elektrizitätsgesellschaft handelte, zu dem Schlusse gelangt, dass gerade so gut wie Gas ein Fabrikat, so auch Elektrizität ein fabrikmässig hergestellter Handelsartikel (a manufactured article of merchandise) sei.[1] Nicht minder hat der Kassationshof in Rom in einer Entscheidung vom 23. August 1899 die seitens einer elektrischen Fabrik vermittelst Leitungsdrähten an ihre Abonnenten gelieferte elektrische Energie gleichwie das durch Röhren an seinen Bestimmungsort geführte Gas oder Wasser als eine Ware (una merce) erklärt[2] und in den Bemerkungen, mit denen der Herausgeber von Dalloz: «Jurisprudence générale», ein Urteil des Pariser Appellhofes vom [illegible]. Juni 1899 begleitet, wird die Elektrizität gleichfalls als eine Ware (une marchandise) bezeichnet.[3]

In den verschiedensten Ländern haben demnach, und zwar augenscheinlich ganz unabhängig von einander, die Gerichte die Theorie aufgestellt, dass die Elektrizität, wenigstens in der Form,

---

1 Barnard: Elektrical Law of the State of New-York S 2[illegible].
2 Foro italiano, 24. Bd. S. 1017 ff.
3 Dalloz, J. g. Jahrgang 1898, II. Teil, S. 477 ff.

wie sie im elektrischen Strom sich zeigt, als ein Handelsartikel, als eine Ware, aufzufassen und zu behandeln sei. Zu dieser Anschauung sind sie hauptsächlich deshalb gelangt, weil sie die durch Leitungsdrähte an die Verbrauchsstellen geführte Elektrizität mit in Röhren gefasstem Gas, das ja gleichfalls zum Konsum bestimmt ist, verglichen und rechtlich gleichgestellt haben. Allein vom Gas weiss man wenigstens, dass es eine körperliche Sache ist wie die sämtlichen andern Fabrikate und Warenartikel auch; wie steht es in dieser Beziehung dagegen mit der Elektrizität?

C. Natur und Beschaffenheit dieser Ware.

1. Auffassung der Gerichte.

Die grosse Mehrheit der Vertreter und Lehrer der Physik ist meines Wissens eher geneigt, die Elektrizität als eine Zustandsform (wellenartige Schwingungsbewegung) denn als etwas Stoffliches, als eine Substanz, der die einem Körper wesentlichen Eigenschaften zukommen, anzusehen. Da indessen die Ansichten über das Wesen der Elektrizität noch ziemlich auseinandergehen und, wie allseitig zugegeben wird, die definitive Aufklärung über diesen Punkt erst von der Zukunft zu erhoffen ist, sind die Juristen in einer etwas schwierigen Lage. Aus den sich widersprechenden Aussagen und Gutachten der einvernommenen technischen Sachverständigen erklären sich denn auch die einander diametral entgegengesetzten gerichtlichen Entscheidungen, die bei Anlass der auf Elektrizitätsdiebstahl lautenden Anklagen erlassen worden sind. Des Ober-Landesgericht in München hat (nachdem bereits am 15. Januar 1895 die Möglichkeit eines Elektrizitätsdiebstahls von ihm bejaht worden war), am 20. Januar 1897 sich neuerdings in ganz gleichem Sinne ausgesprochen, indem es sein Urteil damit begründete, dass nach neueren Untersuchungen die Elektrizität ein im Weltenraum vorhandener, äusserst feiner Stoff, Aether sei, dessen positiver und negativer Charakter durch Ueberschuss

oder Mangel bestimmt werde. Dieser feine Stoff sei im ganzen Universum zerstreut; er finde sich auf der Erde, im menschlichen und tierischen Körper und in der Luft, in welch letzterer Beziehung die Erscheinungen des Blitzes, Elmsfeuers und Nordlichtes beweisend seien. Elektrizität sei demnach als Stoff in der Natur vorhanden und könne durch menschliche Thätigkeit weder geschaffen noch zerstört werden.[1]

Das Reichsgericht ist ebenfalls zu zwei Malen in die Lage versetzt worden, sich mit dieser Streitfrage zu befassen. Das Landgericht Kiel hatte einen wegen Elektrizitätsdiebstahls Angeklagten freigesprochen und die gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde vom 4. Strafsenat des Reichsgerichts unterm 20. Oktober 1896 mit der Begründung verworfen, dass wenn der erste Richter, gestützt auf das Gutachten eines Sachverständigen annahm, dass die Elektrizität kein Fluidum, kein Stoff irgend welcher körperlichen Art, sondern eine Kraft, ein Zustand sei, in dieser Entscheidung jedenfalls kein Rechtsirrtum gefunden werden könne. Die Entscheidung darüber, ob Elektrizität ein Stoff, etwas Körperliches, oder eine Kraft, eine Bewegung kleinster Teile sei, die an oder in den Körpern unter gewissen Bedingungen stattfinde, könne nicht auf Grund von Rechtsnormen, sondern lediglich auf Grund naturwissenschaftlicher Forschung getroffen werden; nun sei die Antwort auf diese Frage von der Naturwissenschaft noch nicht endgültig gegeben und es könne deshalb keine Rede davon sein, dass notorisch oder allbekanntermassen die Elektrizität ein Fluidum, d. h. etwas Stoffliches flüssiger oder gasförmiger Art sei.[2]

Das zweite Mal war das Reichsgericht angerufen worden, als das Landgericht E. unterm 8. Dezember 1898 zwei der Entwendung elektrischen Stroms Beschuldigte verurteilt hatte. Das Gericht erster Instanz war zu seinem kondemnierenden

[1] Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 1898, S. 23.
[2] Entsch. R. G. in Strafs. Bd. 29, S. 114.

Erkenntnis ebenfalls auf Grund des Gutachtens eines elektrotechnischen Sachverständigen gelangt, der den Strom als etwas Flüssiges bezeichnet und die Bezeichnung als Zustand abgelehnt hatte, weil Zustand ein Begriff der Ruhe sei, Elektrizität aber Bewegung bedeute. Das Gericht, obschon ihm das frühere Urteil des Reichsgerichts bekannt war, kam nun gestützt auf die Erwägung, dass einerseits der elektrische Strom etwas Stoffliches, dessen Stärke messbar und dessen Ableitung zulässig und anderseits die Elektrizität ein Gut, eine Ware sei, zu dem Schluss, dass damit die Voraussetzungen für eine Sache als gegeben erscheinen, weshalb eine Verurteilung der Angeklagten erfolgte.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts, dem die Prüfung des von den Angeklagten eingereichten Revisionsbegehrens zukam, drückte sich in seiner Entscheidung vom 1. Mai 1899 hinsichtlich der Frage, welcher Natur das von den Impetranten entwendete Objekt sei, erheblich zurückhaltender aus als die Vorinstanz. Er beschränkt sich auf die Versicherung, es sei keine Rede davon, dass die stoffliche Eigenschaft der Elektrizität sichergestellt oder auch nur zur Wahrscheinlichkeit erhoben wäre. Nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaften dürfte eher das Gegenteil als erwiesen angenommen werden. Die Vertreter dieser Wissenschaft sprechen überwiegend der Elektrizität die Eigenschaft eines Stoffes ab und zählen dieselbe zu den sog. *Energien* der Natur (wie auch den Schall, die Wärme, das Licht, die chemische Verwandlung, die Elastizität und die mechanische Energie), sie bekennen aber meist, dass wir davon, was eigentlich Elektrizität sei, noch keine begründete Vorstellung und stichhaltige Erklärung haben. Zumeist werde angenommen, dass die Elektrizität nur eine *Bewegungsform* sei, die auf Schwingungen beruhe, ähnlich den Schwingungen des Lichtes, wobei indessen über die Art dieser Bewegung, sowie über die Substanzen, die in Schwingungen versetzt werden, (ob es der Aether oder die kleinsten Teile (Moleküle) des Aethers oder eines sonstigen Mediums, ob es die

Teilchen des elektrisch gewordenen Körpers, des Leiters, oder nur diejenigen der sie umgebenden Luft oder Aetherhülle seien), keine Gewissheit bestehe. Solange aber die Naturwissenschaft mit dem Zugeständnisse sich bescheide, dass man über das eigentliche Wesen der Elektrizität noch im Unklaren sei, dürfe der Strafrichter sich nicht für befugt erachten, an die Stelle der Hypothese den Satz als ausgemachte Wahrheit zu setzen, dass die Elektrizität ein Stoff und der elektrische Strom eine körperliche Sache in dem Sinne seien, dass ihnen die Eigenschaften der raumfüllenden Materie (Ausdehnung, Gewicht, Undurchdringlichkeit) zukommen, beide demnach als Körper im physikalischen Sinne erscheinen.

Dagegen enthält das nämliche Urteil weiterhin den schon zuversichtlicher lautenden Ausspruch, auch als ein menschliches Arbeitsprodukt könne man den elektrischen Strom nur in sehr uneigentlichem Sinne bezeichnen. Die Elektrizität sei eine Naturkraft, sie könne durch menschliche Thätigkeit nicht erzeugt, geschaffen, sondern nur ausgelöst, in bestimmter Weise den menschlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Das Produkt der Arbeitsleistung wäre nach dem Gesetze von der Erhaltung der Kraft nur eine Verwandlung einer gegebenen Energie in eine andre Energie, aber nicht ein selbständiger Stoff. [1]

Der Appellhof von Aquila hat unterm 25. Mai 1898 ebenfalls einen wegen Elektrizitätsdiebstahls Angeklagten und von der ersten Instanz Verurteilten freigesprochen, von der Annahme ausgehend, dass die Elektrizität ein unfassbares Fluidum (un fluido intangibile) sei, für dessen widerrechtlichen Entzug im Gesetz eine strafrechtliche Bestimmung, die ihn als eine Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Normen erscheinen liesse, nicht zu finden sei. Der Kassationshof in Rom hat dieses Urteil indessen am 13. Juli gl. J. als rechtsirrtümlich aufgehoben,

---

[1] Entsch. R. G. in Strafs. Bd. 32, S. 185.

weil der Gesetzgeber als Diebstahlsobjekte nicht bloss die rein körperlichen (wägbaren) Sachen habe betrachtet wissen wollen. [1]

2. Auffassung der gesetzgebenden Körperschaften.

Wie in den Entscheidungen der Gerichte, so macht sich auch in den Arbeiten und Akten der legislativen Behörden der Mangel an genügender Aufklärung über das Wesen der Elektrizität bemerkbar.

Als bei der Beratung des Entwurfs des 1889 in Kraft gesetzten italienischen Strafgesetzbuches im Senat der Antrag gestellt wurde, dem Art. 381 eine Bestimmung beizufügen, wonach auch der Diebstahl von Fluida wie das Gas, das elektrische Licht und andere «unwägbare Kräfte» mit Strafe bedroht werde, lehnte der Senat einen solchen Zusatz mit der Begründung ab, dass dessen Aufnahme als unnötig erscheine, da den genannten Fluida die Eigenschaft einer beweglichen Sache augenscheinlich zukomme (und deren widerrechtlicher Entzug somit bereits unter den in Art. 381, nunmehr Art. 402 St. G. B. aufgestellten Begriff des Diebstahls falle). [2]

In England ist unterm 18. August 1882 ein Gesetz betreffend elektrische Beleuchtung (Electric Lighting Act) erlassen worden, das den widerrechtlichen Entzug von Elektrizität mit der Strafe des Diebstahls belegt. (Art. 23). In Art. 32 ist eine Erklärung des Ausdrucks Elektrizität enthalten, indem dort bestimmt wird, dass Electricity Elektrizität, elektrischen Strom oder irgend eine gleichwertige Thätigkeit (agency) bezeichne. In den vom Handelsamt behufs Erstellung von elektrischen Anlagen erteilten Konzes-

[1] Pipia: L'Elettricità nel Diritto, S. 18; Foro italiano, Bd. 23, S. 412 ff.

[2] Pipia, a. a. O. S. 27.

sionsbewilligungen wurde indessen jeweilen statt der Bezeichnung Electricity der Ausdruck Energy angewendet und diese Praxis hat nun durch den ersten Zusatzartikel zum Gesetz vom 9. August 1899 (Electric Lighting Clauses Act, 1899, genannt) ihre gesetzliche Sanktion erhalten, indem dort bestimmt ist, dass elektrische Energie als eine Thätigkeit innerhalb des Elektrizitätsbegriffs, wie er im Gesetz von 1882 definiert ist, aufgefasst werden solle.[1]

Von dem umfassenderen, aber unbestimmten Begriff Elektrizität ist der englische Gesetzgeber somit zur beständigen Anwendung der unzweideutigen und bestimmten Bezeichnung elektrische Energie gelangt.

In Frankreich und Italien ist seit dem Jahr 1892 das Gleiche zu konstatieren. Am 10. Juli 1892 wurde in ersterem Lande ein Gesetz erlassen, das den Titel trägt: Loi déclarant d'utilité publique une distribution d'énergie électrique produite par une chute d'eau dérivée du Rhône en amont de Lyon und am 26. Juni 1895 kam das Gesetz betreffend l'Etablissement de conducteurs d'énergie électrique autres que les conducteurs télégraphiques et téléphoniques zu stande, in welchem Akte die Worte Elektrizität und elektrische Energie beide als vollständig gleichbedeutend gebraucht werden.

In einer Verordnung vom 16. Juni 1892 zum italienischen Gesetz betreffend die Erstellung von Telephonanlagen wird auch die Stellung der Eigentümer oder Konzessionäre von Anlagen für die Uebertragung elektrischer Energie (trasporto dell' energia elettrica) geregelt. Unterm 7. Juni 1894 ist das Gesetz betreffend die Uebertragung elektrischer Ströme, die zur Weiterleitung und Verteilung der Energieen für den industriellen Gebrauch bestimmt sind (Legge sulla trasmissione a distanza delle correnti elettriche destinate al trasporto ed alla distribuzione delle energie per uso industriale) in Kraft getreten.

---

[1] Will: The Law relating to Electric Lighting and Energy, S. 126.

In Deutschland endlich hat bei Einbringung des Gesetzesentwurfes betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit die Reichsregierung unter Bezugnahme auf die erwähnten Urteile des Reichsgerichts in den Motiven zum Entwurf und im Gesetze selbst das Wort Elektrizität sorgfältig vermieden und statt dessen nur noch die (in der Meinung der Verfasser des Entwurfs) gleichbedeutenden Ausdrücke elektrische Energie oder elektrische Arbeit verwendet. Im Titel und den beiden Bestimmungen des unterm 9. April 1900 angenommenen Gesetzes findet sich überhaupt nur der letztgenannte Ausdruck vor.

Auch im neuesten zur Promulgation gelangten legislativen Akt hat man somit für gut befunden, eine mehrere Deutungen zulassende Begriffsbestimmung durch eine präcisere, nur eine Erscheinung umfassende Bezeichnung zu ersetzen. In den Motiven ist dann zugleich noch gesagt, dass nach richtiger Auffassung die elektrische Energie eine körperliche Sache nicht sei.

Während man im allgemeinen in den gesetzgebenden Körperschaften demnach so ziemlich davon abgekommen ist, als Rechts- oder als des Rechtsschutzes bedürftige Objekte die Elektrizität oder den elektrischen Strom zu bezeichnen, wird dagegen der letztere Ausdruck in dem Entwurf des schweizerischen Bundesrates zu einem Gesetz über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen wieder zur Anwendung gebracht.[1]

3. Erörterung physikalischer Begriffe.

Für den Juristen wäre es ein vermessenes Unternehmen, da wo die Naturforscher noch nicht zu einer abschliessenden

[1] Art. 56 dieses Entwurfs lautet in abgekürzter Fassung: Handlungen, durch welche . . . . . . einer bestehenden Anlage unberechtigter Weise elektrischer Strom entzogen wird, ... werden mit Geldbusse oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr . . . . . . bestraft.

Ansicht über das innerste Wesen der Elektrizität gelangt sind, in definitiver Weise zu der Frage, ob sie eine körperliche Sache sei oder nicht, Stellung zu nehmen. Er muss sich mit der Angabe einer provisorischen Antwort auf diese Frage begnügen und sein Urteil auf Grund der gegenwärtig bereits festgestellten Thatsachen zu Gunsten derjenigen Theorie abgeben, welche die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat, so dass verhältnissmässig begründete Aussicht für ihn besteht, dass seine vorläufige Entscheidung durch die Zukunft bestätigt werde. Im Hinblick auf den Spruch, den künftige Zeiten erst zu fällen berufen sind, mag einstweilen Folgendes bemerkt werden:

a) Bildliche Ausdrücke.

Darüber scheint man einig zu sein, dass mit der Anwendung der Ausdrücke: «Elektrizitätsmenge» und «elektrischer Strom» keineswegs die Meinung kundgegeben werden soll, dass es sich um einen Stoff handle, der in grösserer oder geringerer Menge auftrete oder sich nach Art einer Flüssigkeit von einem höheren zu einem tieferen Niveau bewege. Das sind nur Ausdrücke, die gemäss den gewohnten Vorstellungen, die sie in uns erwecken, die besondere Art von Vorgängen, die sich auf dem Gebiet der neuen Wissenschaft vollziehen, uns besser zum Verständnis bringen sollen. Ein Körper enthält eine grössere Elektrizitätsmenge als ein anderer will somit nur besagen, er übe eine dementsprechend grössere Anziehung oder Abstossung auf einen anderen aus. Ob dieser Bethätigung wirklich die Ansammlung eines Stoffes, Elektrizität genannt, zu Grunde liege, bleibt eine offene Frage. Der Ausdruck, es fliesst ein Strom d. h. eine bestimmte Elektrizitätsmenge, zwischen zwei leitend miteinander verbundenen Körpern, will durchaus nicht besagen, dass etwas Stoffliches von dem im Zustand höherer Spannung befindlichen Körper auf den andern übergehe, sondern nur, dass zwischen beiden längs das Leiters, und vielleicht auch in demselben, eine Bewegung stattfinde, die darauf abzielt, den bestehenden Spannungsunterschied (der beim Strom des Wassers

dem Niveauunterschied entsprechen würde) auszugleichen. Dass der eine Körper eine höhere Spannung besitze als der andere, ist wiederum nur eine Redensart. Die Körper, zwischen denen ein elektrischer Strom fliesst, haben gleich hohe Spannung, nur ist sie anderer Art, der eine weist positive, der andere negative Spannung auf. Um aber den Vergleich mit strömendem Wasser, das von einem höheren Niveau auf ein tieferes übergeht, durchzuführen, lag es nahe, den einen als mit höherer Spannung ausgestattet, zu bezeichnen und ist hiebei die Wahl auf den Körper gefallen, der sich als positiv elektrisch erweist. Die Bewegung, das Gleichgewicht zwischen den beiden Arten von Spannungszuständen herzustellen, geht aber von beiden Körpern aus, und man könnte ebensowohl sagen, der Strom fliesst von B nach A wie von A nach B.

b) Aufspeicherung in Accumulatoren.

Es ist eine allgemein übliche Redensart, in einem Accumulator sei Elektrizität vorrätig oder aufgespeichert, und selbst an Stellen, wo man weiss, dass dies nur eine bildliche Ausdrucksweise ist, (und wahrscheinlich gerade deswegen) wird sie ohne alle Bedenken angewendet. In der Begründung, mit welcher der Reichskanzler dem deutschen Reichstag den Entwurf des (unterm 9. April 1900 angenommenen) Gesetzes betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vorgelegt hat, findet sich der Passus, die elektrische Arbeit (Energie) sei entweder in der Form gegeben, dass sie in Accumulatoren oder sonstigen elektrischen Vorrichtungen als Vorrat aufgespeichert erscheine oder in elektrischen Anlagen nach Massgabe des jeweiligen Bedarfs, durch Dynamomaschinen erzeugt werde. Auf solche Redewendungen gründet sich dann die Anschauung, dass Elektrizität zum Gegenstand eines Kauf- oder Mietvertrages gemacht oder an ihr eine Unterschlagung begangen werden könne und dergl. Ob dem wirklich so sei, will ich einstweilen dahingestellt sein lassen; im Interesse einer gründlichen Behandlung

der Sache erscheint es aber als angezeigt, über den wirklichen Gehalt der Redensart ins Reine zu kommen und ist deshalb etwas näher auf das Wesen der Accumulatoren und die Vorgänge, die sich in diesen abspielen, einzutreten.

Ein Accumulator bildet ein sog. galvanisches Element. In unserm speziellen Fall enthält dieses zwei in verdünnte Schwefelsäure getauchte Bleiplatten, von denen die eine aus reinem Blei, die andere aus Bleisuperoxyd besteht. Ein solches Element hat wie jedes andere einen bestimmten Spannungsunterschied. Verbindet man die Pole miteinander durch einen Kupferdraht, wird also der Stromkreis geschlossen, so entsteht ein elektrischer Strom, der von der (positiven) Bleiplatte A durch den Draht zur andern (negativen) Bleisuperoxyd-Platte B und von da durch die Flüssigkeit hindurch zum positiven Pol zurückführt und so lange circuliert, bis die Schwefelsäure zersetzt ist, die beiden Platten sich in Bleisulfat verwandelt haben und der Spannungsunterschied zwischen ihnen ausgeglichen ist. Denn zwischen zwei Platten, die aus derselben Substanz bestehen, ist keine Spannungsdifferenz, also auch keine elektromtorische Kraft vorhanden und kann eine Verbindung ihrer Pole durch ein Drahtstück auch keinen Strom hervorrufen. Von einer Aufspeicherung elektrischer Energie in einem solchen Element ist zunächst noch keine Rede, so wenig wie es jemandem zu behaupten einfällt, dass in einem beliebigen anderen galvanischen Element (z. B. dem Daniell'schen, wo die beiden Metalle Zink und Kupfer sind) Elektrizität aufgespeichert enthalten sei. Woher rührt nun aber die Redensart, ein Accumulator enthalte Elektrizität aufgespeichert? Das kommt lediglich von der Art und Weise her, wie das Bleisuperoxyd der negativen Platte gebildet wird. Werden nämlich zwei Bleiplatten in verdünnte Schwefelsäure getaucht und durch sie und die Flüssigkeit ein elektrischer Strom geschickt, so zerfällt die Schwefelsäure in ihre Bestandteile und es verbindet sich ein Teil des in ihr enthaltenen Sauerstoffs mit dem Blei der (bei diesem Vorgang) positiven Elektrode B zu Bleisuperoxyd, während an der

negativen Elektrode A sich Wasserstoff ansetzt. Der durch die ursprünglichen Bestandteile des galvanischen Elementes (das durch seinen Einfluss eigentlich erst zu einem solchen geschaffen wurde) gehende elektrische Strom hat also eine chemische Veränderung bewirkt, die elektrische Energie hat sich in chemische Energie verwandelt; wird der primäre elektrische Strom, der diese Umwandlung zustande gebracht hat, unterbrochen, die Verbindung zwischen den beiden Platten mittelst eines Drahtes aber aufrecht erhalten, so fliesst nun in entgegengesetzter Richtung d. h. von A nach B ein Strom, der sog. Polarisationsstrom und so wird die entstandene chemische Energie wieder in elektrische Energie zurückverwandelt. Allerdings hängt die Menge des zuerst erzeugten Bleisuperoxyds, das nun wieder durch den Polarisationsstrom zerstört wird, ab von der Stärke und Dauer des primären Stromes, allein wäre die Bleisuperoxyd-Platte durch andere Mittel oder auf anderem Wege als durch die Einwirkung des elektrischen Stromes auf Blei und Schwefelsäure, z. B. auf rein chemischem Wege, hergestellt worden, so würde sie natürlich die nämlichen Dienste leisten. Von einer Aufspeicherung elektrischer Energie wäre dann gewiss keine Rede. Hiegegen spricht ausserdem noch der Umstand, dass der Polarisationsstrom nicht mehr das nämliche Quantum elektrischer Energie zu entwickeln vermag wie der primäre Strom, dass bei Anwendung der gleichen Stromstärke seine Spannung vermindert und er nicht mehr die nämliche Zeitdauer zu fliessen imstande ist, welche die Ladung des Accumulators mit dem primären Strom in Anspruch nahm. Die Einbusse an Energie, die natürlich auf die zur Verwandlung der Energieform benötigte Arbeit zurückzuführen ist, beträgt immer wenigstens 15—20 %; auch hat der Polarisationsstrom stets einen andern Sinn als der primäre Strom, d. h. der Austausch oder die Vereinigung der positiven und negativen Elektriziät findet in einer der ursprünglichen entgegengesetzten Richtung statt, was wiederum ein Anzeichen dafür ist, dass bei der Ladung eines Accumulators keineswegs eine blosse Aufspeicherung elektrischer Ener-

gie, sondern eine tiefgreifende Veränderung, eine vollständige Umwandlung derselben stattgefunden haben muss. Der Spannungsunterschied, der in dem Accumulator herrscht, ist daher auch nicht etwa ein Ueberbleibsel der elektromotorischen Kraft des primären Stroms, sondern wird hervorgerufen einzig und allein durch die chemische Einwirkung der Lösung des Elements auf die beiden Platten oder ist mit andern Worten das Resultat der sog. elektrischen Scheidungs- also einer originären elektromotorischen Kraft.

Aus vorstehenden Ausführungen erhellt, dass von einer Aufspeicherung von Elektrizität in einem Accumulator genau genommen nicht gesprochen werden kann. Elektrizität ist aber gleichwohl vorhanden, wie durch die Verbindung der einen oder andern Platte mit einem Quadrant-Elektrometer mit Leichtigkeit zu ermitteln ist. Bloss ist diese Elektrizität weiter nichts als die durchaus naturgemässe Folge der besondern Verbindung, in welche die Bestandteile des Accumulators miteinander gebracht worden sind und deshalb ist ihr Schicksal auch mit demjenigen des Accumulators in allen Teilen auf's Engste verknüpft. Sie besitzt keine selbständige Existenz und kann nie zu einem Verkehrsgegenstand werden. Verkehrsobjekt sind entweder der Accumulator oder dessen einzelne Bestandteile (die Schwefelsäure und die Bleiplatten); gesondert und unabhängig von dem gesamten galvanischen Element ist jener Erwerbung auf dem Wege des Kaufes, der Miete, der Schenkung u. s. w. nicht gedenkbar. Sie besitzt deshalb an sich keinen wirtschaftlichen Wert und kann konsequenterweise auch nicht den Gegenstand eines Vermögensrechtes bilden. Ein Verkehrsobjekt wird diese Elektrizität erst, wenn die beiden Pole des galvanischen Elements miteinander durch einen Leiter verbunden werden, so dass ein elektrischer Strom cirkulieren und die darin entwickelte Energie durch Ueberwinden eines Widerstandes ihre Arbeitskraft bethätigen kann.

c) Elektrische Massangaben.

Es ist zu Gunsten der Annahme, dass die Elektrizität ein Stoff, eine körperliche Sache sei, auch der Umstand ins Feld geführt worden, dass der elektrische Strom gleich dem Gas und Wasser sich messen lasse. Allein die für diese Zwecke gebrauchten Massgrössen sind nun grundverschiedener Art. Das Wasser wird gemessen nach seinem Gewicht oder Volumen, also nach Kilogrammen oder Litern, der elektrische Strom nach Volts und nach Ampères. Nach Volts bemisst sich die elektromotorische Kraft eines galvanischen Elements, die zwischen dessen Polen einen Spannungsunterschied hervorruft. Dem Spannungsunterschied der Elektrizitätslehre entspricht, wie schon erwähnt, beim Wasser der Niveauunterschied zweier Wassermengen, der elektromotorischen Kraft diejenige Kraft, die erforderlich ist, um diese Niveaudifferenz hervorzubringen, also die Schwere oder das Gewicht des Wassers. Das Volt ist also der Ausdruck für die Grösse einer K r a f t. Das Ampère seinerseits ist die Bezeichnung für die Grösse derjenigen Kraft, die von einem Strom auf einen Magneten ausgeübt wird, und da diese Kraft direkt abhängig ist von der Stärke des Stroms, also mit deren Zu- oder Abnahme sich erhöht oder vermindert, wird die Stromintensität selber in Ampères gemessen. Das Produkt aus elektromotorischer Kraft und Stärke des Stroms (welch letztere eine Analogie bietet zu der Wassermenge, die in einem bestimmten Zeitpunkt durch den Querschnitt einer Wasserleitung fliesst) ergiebt den in Watts ausgedrückten E f f e k t des Stromes. Das Watt ist aber zugleich auch ein Mass für die Grösse einer mechanischen Arbeitsleistung im Verhältnis zur Zeit, in der diese Arbeit vollbracht wird, und ist gleich dem 736. Teil einer Pferdekraft. Die für die Bestimmung der Stärkeverhältnisse und der Wirkung eines elektrischen Stromes zur Anwendung gelangenden Masse sind also — im Gegensatz zu der Energie des fliessenden Wassers, wobei die Wasser m e n g e ein Faktor ist — alles Ausdrücke für K r ä f t e. Eine Kraft kann aber

immer nur durch die Geschwindigkeit bestimmt werden, die eine Masse in einer bestimmten Zeit unter der Einwirkung dieser Kraft erlangt; es muss zur Messung einer solchen Grösse also immer ein Zeitmass mit zur Anwendung gebracht werden. Die Grösse der körperlichen Objekte wird dagegen ausschliesslich nach Raummassen bestimmt, und da diese zur Messung des elektrischen Stroms nicht ausreichen, hiezu vielmehr ein Zeitmass zu Hilfe genommen werden muss, so ist damit eher ein Beweis dafür geleistet, dass die Erscheinung, die man elektrischen Strom zu benennen pflegt, viel eher ein zeitlicher, verschiedene Stellen des Raumes nacheinander in Anspruch nehmender Vorgang, somit Bewegung, als ein die nämlichen Stellen ganz oder teilweise gleichzeitig ausfüllender substantieller Körper von bestimmtem Gewicht und Volumen sei.

d) Verhältnis zwischen Substanz und Bewegung.

Es ist von Professor Dernburg[1] zur Unterstützung der Ansicht, dass der elektrische Strom eine körperliche Sache sei, namentlich damit argumentiert worden, dass da, wo eine Kraft sich äussere oder ein Zustand sich offenbare, auch ein Körper sein müsse, von dem jene ausgehe, oder dem dieser zugehöre. Eine jede Wirkung in der Welt müsse notwendig auf ein Ding, auf einen Stoff zurückgeführt werden, der ihre Ursache bilde, denn das Nichts wirke nichts. Den elektrischen Erscheinungen müsse daher etwas Stoffliches zu Grunde liegen, das elektrisch wirke, möge man das nun als elektrisches Fluidum oder als elektrischen Strom bezeichnen, über dessen Natur und nähere Beschaffenheit man freilich noch völlig im Ungewissen sei. Aber dass das elektrische Fluidum etwas Stoffliches sei, könne man nicht in Abrede stellen. Dieses Fluidum, das die Elektrizitätsanstalten erzeugen, das messbar und verkäuflich sei, also auch

[1] Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 1896, S. 474; Jahrg. 1897, S. 76 ff.; Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reiches und Preussens, 3. Bd., S. 2.

für den menschlichen Verkehr eine Ware, ein Gut bilde, befinde sich auch im Gewahrsam dieser Fabrikationsstellen; wer sich Elektrizität aus einer Centrale aneigne, aus deren Gewahrsam entnehme, eigne sich auch etwas Stoffliches an (womit der Thatbestand des Diebstahls als gegeben erscheine).

Das ist indessen eine Argumentation, die auf keineswegs festgestellten Thatsachen beruht und deren Schlüsse müssen daher zum mindesten als sehr gewagt bezeichnet werden.

Mit der Annahme, dass wo ein elektrischer Strom auftritt, auch eine Substanz im Spiele sein müsse, die als Ursache oder als Träger der Bewegung, die von anderer Seite elektrischer Strom genannt wird, erscheint, hat es wohl ihre Richtigkeit. Darüber herrscht denn auch gar kein Streit. Denn überall, wo eine Bewegung sich zeigt, muss auch eine Substanz, ein Körper vorhanden sein, der sich bewegt; ohne diesen ist jene undenkbar. Man wird sogar sehr wohl daran thun, diese beiden Momente, den Stoff und die Bewegung, scharf auseinander zu halten und jedem eine besondere Bezeichnung zu geben. So ist auch das Licht nichts anderes als die Wellenbewegung einer besondern überaus feinen, durch das ganze Weltall verbreiteten Substanz, die Aether genannt und deren Gewicht in neuester Zeit durch Lord Kelvin (William Thomson) sogar berechnet worden ist. Der Schall beruht auf einer ganz ähnlichen Bewegung der Luft; er ist aber nicht selber Substanz, sondern eine schwingende Bewegung, die sich unsern Gehörnerven mitteilt und damit in unserm Bewusstsein die bekannte Empfindung hervorruft.

Stellt man ein Schlagwerk unter eine Glasglocke und entfernt daraus vermittelst einer Luftpumpe die Luft, so wird man, so oft und so stark auch das Schlagwerk in Bewegung gesetzt wird, doch keinen Ton mehr zu hören bekommen, weil die Substanz, welche die Vermittlung der Bewegung gewöhnlich übernimmt, nicht mehr vorhanden ist, die an das Schlagwerk stossende Luft dessen zitternde und schwingende Bewegung nicht mehr der Wand der Glasglocke mitzuteilen und damit an

die ausserhalb derselben befindliche Luftschicht abzugeben vermag. Umgekehrt beweist dieses Experiment aber auch, dass wenn die Glasglocke in normaler Weise gefüllt ist, nur die Bewegung, nicht aber auch deren Trägerin, die Substanz, die Luft, nach aussen dringt; eine Ortsveränderung der in der Glasglocke eingeschlossenen Luft in der Richtung vom Schlagwerk zum Ohr des Draussenstehenden, sagen wir von A nach B hin, findet also nicht statt. Ebensowenig ist das der Fall, wenn, wie experimentell durch die Versuche des französischen Physikers J. B. Biot dargethan worden ist, der Schall, statt in freier Luft, durch eine sehr lange (1000 Meter) metallene Röhre fortgepflanzt wird. Der einzige Unterschied ist der, dass der Schall sich dann nur in einer einzigen Richtung ausbreiten kann, dann aber um so intensiver wirkt und am andern Ende noch ganz ebenso deutlich vernehmbar ist wie am Ort, wo gesprochen, gesungen oder gespielt wird. Würde es nun jemandem einfallen, in diese Röhre in der Mitte ein Loch zu bohren und dort eine Seitenröhre anzubringen, so müsste er gleichfalls Kenntnis von dem erhalten, was in die Röhre hineingesprochen wird, ohne dass er sich deshalb irgendwelcher Substanz bemächtigte, ohne dass die Luft, die am Eingang der Röhre sich befindet, zu ihm hingetrieben würde und ihm derart den Schall als Bote überbrächte. Es würde vollständig genügen, dass (was ja von Natur aus regelmässig der Fall sein wird) in der Seitenröhre sich bereits Luft befände, um die ihm vermittelte Schallempfindung als ganz natürlich erscheinen zu lassen, nur ist klar, dass dann sowohl er wie der als einziger Empfänger der Botschaft vermutete B. die gesprochenen Worte nicht mehr mit der nämlichen Stärke und Deutlichkeit vernehmen würde, wie vorher, als die Hauptröhre sich noch in unversehrtem Zustande befand.

Unter der Voraussetzung also, dass die den Träger der Bewegung bildende Substanz nur überall gleichmässig verteilt sei, ist es möglich, von einem Orte A. nach dem Orte B. eine Schallerscheinung zu übermitteln, ohne dass zugleich auch eine

Ortsveränderung der betreffenden Substanz in der gleichen Richtung stattfinden müsse.

Wenden wir diesen Satz auf das Gebiet der Elektrizität an, so ist allgemein zugegeben, dass für das Zustandekommen der elektrischen Erscheinungen gleichfalls das Vorhandensein einer Substanz und das Auftreten einer Bewegung in dieser Substanz die unerlässlichen Voraussetzungen seien. Auch diese Substanz, auf deren Bewegung die elektrischen Erscheinungen beruhen, findet sich überall, nicht nur in den Elektrizitätsanstalten, sondern ausser- und innerhalb der Körper, gerade wie die Luft, nur muss sie ein noch weit feinerer und verbreiteterer Stoff sein als diese, sonst könnte innerhalb der festen Körper ja keine Bewegung erzeugt werden, wie sie die X-Strahlen zur notwendigen Voraussetzung haben müssen. So wenig als bei der Uebermittlung des Schalles eine Ortsveränderung der Materie stattzufinden hat, so wenig ist gewiss die Annahme erforderlich, dass auf dem Gebiet der Elektrizität eine solche Veränderung Platz greife, wenn das Zustandekommen der betreffenden Erscheinung auch ohne das möglich ist. Und dies ist nun ohne Zweifel der Fall. Einen überzeugenden Beweis für diese Annahme bildet das Telegraphieren ohne Draht, kurz gesagt, die Funkentelegraphie, die Erfindung des italienischen Ingenieurs Guglielmo Marconi, auf die wir hier nicht näher eintreten können. Nur soviel sei erwähnt, dass wenn an einem Ort A. ein elektrischer Funke auftritt, er die Ursache elektrischer Wellen wird, die sich durch den Luftraum nach allen Seiten fortpflanzen, und wenn sie auf einen sog. Cohaerer, ein gegen elektrische Einflüsse sehr empfindliches Instrument, treffen, darin sofort mechanische Wirkungen hervorbringen. Diese elektrischen Wellen breiten sich also im Raume aus ganz wie die Schallwellen, nur nimmt ihre Intensität dementsprechend auch ab und ist die Telegraphie ohne Drähte auf sehr weite Entfernungen hin deshalb undurchführbar. Nun ist es ja aber schon längst gelungen, ebenso wie man die Schallerscheinungen in einer Röhre zu konzentrieren und 'dadurch wirksamer zu

gestalten vermag, auch den elektrischen Bewegungserscheinungen vermittelst eines Leiters den Weg zu weisen, ihre Kraft dadurch vor der Zersplitterung zu behüten und ihre Wirkung auf einen bestimmten Teil des Raumes zu konzentrieren.

Was ist das nun für eine Substanz, die als Träger der elektrischen Wellen erscheint? Es hindert natürlich nichts, sie Elektrizität oder elektrisches Fluidum zu nennen; man mag sie überhaupt bezeichnen wie man will, eine Einsprache der Substanz gegen die ihr zugedachte Benennung hat man unter keinen Umständen zu befürchten. Indessen hat der Bonner Professor H. Hertz, auf dessen Untersuchungen sich die Erfindung Marconis stützt, nachgewiesen, dass der Träger der elektrischen Wellenbewegung die gleiche Substanz ist wie diejenige, welche die Lichterscheinungen vermittelt, nämlich der Aether, der allerdings das ganze Weltall erfüllt und noch zwischen den Molekülen der dichtesten Körper zu finden ist. Die elektrischen Schwingungen unterscheiden sich von denjenigen, welche die Lichtausstrahlungen vermitteln, nur durch ihre viel grössere Wellenlänge und Schwingungsdauer. Um auf unser Auge wirken zu können, dürfen die Wellen eine grössere Länge als 7 $^1/_2$ Zehntausendstel eines Millimeters nicht erreichen. Sind sie grösser, so wirken sie nur noch als Wärmestrahlen, die wir freilich mit unsern Sinnen direkt nicht mehr wahrzunehmen vermögen; hiezu müssen wir schon besondere Apparate benutzen. Erreichen sie die Grösse einiger Centimeter, so machen sie sich als elektrische Erscheinungen bemerkbar. Um der einheitlichen Auffassung der Naturerscheinungen willen ist es deshalb wohl angezeigter, nicht der S u b s t a n z, auf deren Bewegung die elektrischen wie die Licht- und Wärmeerscheinungen zurückzuführen sind, in jedem Falle einen besonderen Namen zu geben, sondern ihr die einheitliche Bezeichnung Aether zu belassen und nur die verschiedenartigen W i r k u n g e n, die sie hervorbringt, durch besondere Bezeichnungen zu unterscheiden. Wie man nun früher angenommen hat, dass die Erscheinungen, die man als Licht und Wärme bezeichnete,

äusserst feine Substanzen seien, die von den licht- und wärmegebenden Körpern auf andere Körper übergehen, während es in That und Wahrheit Bewegungen einer überall verbreiteten, am Ausgangs- wie am Bestimmungsort in gleicher Weise vorhandenen Substanz sind, so wird man sich auch mit dem Gedanken befreunden müssen, dass die Elektrizität ebenso wenig ein ortsverändernder Stoff, sondern eine dem Licht und der Wärme ganz ähnliche Bewegung einer und derselben Substanz sei. Der Unterschied zwischen diesen Bewegungen ist an sich ein äusserst geringfügiger, er erscheint uns nur als gross, weil unsere Sinnesorgane den verschiedenen Aetherschwingungen gegenüber nicht in gleicher Weise empfänglich sind, sondern sie je nach der Beschaffenheit ihrer Wellenlänge und Schwingungsdauer als Licht, Wärme oder Elektrizität empfinden.

Ist dem aber so — und mir ist nicht bekannt, dass eine von dieser abweichende naturwissenschaftliche Theorie heute noch irgend welche Geltung besässe, — so folgt daraus, dass von der Herstellung einer Elektrizität oder elektrisches Fluidum genannten Substanz in den elektrischen Centralstationen gar keine Rede sein kann. Die Autorität, auf die sich Dernburg stützt (Oliver Lodge), erklärt ja selber die Annahme einer Erzeugung und Vernichtung von Elektrizität als gänzlich ausgeschlossen. Wenn nun aber die Bewegung, auf der die elektrischen Erscheinungen beruhen, in der geschilderten und nicht in der Weise auftritt, dass hiebei eine Ortsveränderung der Substanz in der Richtung erfolgt, in der jene sich fortpflanzt, so ist auch ein Uebergang des Gewahrsams an dieser Substanz vom Elektrizitätswerk an den Abnehmer des elektrischen Stroms nicht möglich und damit erscheint die Annahme der widerrechtlichen Aneignung dieser Substanz durch einen Dritten gewiss als gänzlich hinfällig. Die von Dernburg vorgebrachten Argumente und insbesondere seine Schlüsse bringen somit keine Lösung der Streitfrage.

e) Elektrischer Strom und elektrische Energie.

Schon Eingangs ist bemerkt worden, dass der Elektrizität nicht in allen ihren Erscheinungsformen ein wirtschaftlicher Wert zugeschrieben werden könne. Das ist nur dann der Fall, wenn sie in der Form eines elektrischen Stroms auftritt und durch Bezwingung irgend eines in den Stromkreis eingeschlossenen Widerstandes Arbeit zu leisten vermag. Ist nun daraus zu schliessen, dass der elektrische Strom das Verkehrsobjekt sei, das den Gegenstand des zwischen einem Elektrizitätswerk und dessen Abonnenten verabredeten Lieferungsvertrages oder aber auch dasjenige erstrebenswerte Gut bildet, dessen ein Dritter ohne Vorwissen der vorgenannten Kontrahenten widerrechtlicherweise sich zu bemächtigen sucht? Nehmen wir wieder unsere Zuflucht zu dem erprobten Beispiel eines Wasserlaufes. Ein Müller leitet das Wasser eines Bergbaches auf sein Mühlenrad, um dieses damit in Bewegung zu setzen. Das Wasser stürzt von oben auf die Radschaufeln und fliesst unten wieder von denselben weg, ohne dass der Müller sich darum kümmerte, was weiter daraus noch werden möge. Für ihn ist das Wasser, nachdem es die ihm zugemutete Arbeit geleistet hat, wertlos geworden. Es war ihm somit nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Das was der Müller erreichen wollte, war die Radbewegung; hiezu bedurfte es einer Arbeit, und diese hat ihm das Wasser geleistet. Diese Arbeitsleistung zu vollbringen, wäre indessen das unten aus dem Rade herausfliessende Wasser nicht imstande, denn durch die Arbeitsleistung ist ihm etwas verloren gegangen, zu dem es nur wieder kommen könnte, wenn es nochmals auf die Höhe hinaufgeschafft würde. Was ihm abhanden gekommen ist, das ist demnach die Fähigkeit, die gedachte Arbeit zu leisten, oder kurz gesagt, seine Energie. Der Müller hat also den Bach dadurch, dass er ihn auf sein Mühlrad leitete und ihn dasselbe zu treiben zwang, seiner Energie beraubt, im übrigen aber unterhalb der Mühle das

Wasser ruhig wieder zu seinem alten Bett zurückkehren und seinen Lauf darin fortsetzen lassen.

Gerade so verhält es sich mit den Abonnenten eines Elektrizitätswerkes. Auch ihnen ist der elektrische Strom nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Sie schieben ihre Apparate in den Stromkreis und lassen den Strom durch sie hindurchgehen, nur haben sie — im Gegensatz zum Müller — ein grosses Interesse daran, dass der Strom seine Bahn vollende, dass er, von der positiven Klemme der Dynamomaschine ausgehend, in gleicher Stärke zur negativen zurückkehre, nachdem er seine Aufgabe vollbracht, die Kohlenfäden in Glut oder die Motoren in Bewegung gesetzt, hiebei aber auch seine Energie eingebüsst hat. Wie das Wasser des Mühlekanals zum öffentlichen Bette zurückkehrt und nicht in der Mühle verbleibt, so geht auch der elektrische Strom zum Elektrizitätswerk zurück, von dem er ausgegangen ist, der Abonnent behält ihn nicht bei sich zurück, aber er entkleidet ihn seiner Energie, seiner Fähigkeit, noch weitere Arbeit zu leisten.[1] Auch der Dritte, der widerrechtlicher Weise etwa an den positiven Leitungsdraht einer elektrischen Anlage

[1] Die Intensität oder Stärke des Stromes wird nicht vermindert, so wenig als dies mit der Quantität des durch das Triebwerk gehenden Wassers der Fall ist, wohl aber erleidet der Strom einen Spannungsverlust, die zwischen den beiden Polklemmen der Maschine bestehende Spannungsdifferenz wird ausgeglichen. Die Energie des Wassers ist das Produkt aus dessen Menge und Fallhöhe, welch letzterer Faktor natürlich bei dem die Mühle verlassenden Wasser nicht mehr in Betracht kommt. Ebenso ist als die Energie des elektrischen Stroms das Produkt aus dessen Stromstärke, gemessen in Ampères und dessen Spannung, gemessen in Volts, zu betrachten. Beträgt die Spannungsdifferenz oder, kurz ausgedrückt, die Spannung, 110 Volts und die Stromstärke 20 Ampères, so beläuft sich die Energie auf 2200 Volt-Ampères oder Watts; die Stromstärke von 20 Ampères bleibt im ganzen Stromkreis die nämliche, dagegen führt nach dem Passieren der Brennapparate der Strom keine Volts mehr, er ist energielos geworden, die elektrische Energie hat sich in Licht und Wärme verwandelt.

einen besondern Draht angeschlossen hat, wird, wenn er für sich irgend welchen Nutzen aus seiner Handlungsweise ziehen will, diesen Draht mit der negativen Leitung in Verbindung bringen und damit den Strom zwischen beiden cirkulieren lassen müssen, da ja nur so ein geschlossener Stromkreis hergestellt und das Auftreten eines Stromes überhaupt ermöglicht wird. Er will zwar wohl den Strom benutzen, aber nur die Energie, die dieser führt, behalten, d. h. nicht mehr zurückgeben, sondern konsumieren.

Das, was somit das eigentliche Verkehrsobjekt, die Ware ist, um die es sich handelt in den vertraglichen Beziehungen zwischen elektrischer Centrale und Abonnenten, ist die Energie, die diesen durch den elektrischen Strom zugeführt wird, oder kurz gesagt, die elektrische Energie. Nicht der elektrische Strom ist Verkehrsobjekt, er verhält sich zur Energie nur wie das Mittel zum Zweck, wie das fliessende Wasser zu seiner lebendigen Kraft und der deutsche Gesetzgeber war deshalb wohlberaten, wenn er im Gesetz vom 9. April 1900 dem des strafrechtlichen Schutzes bedürftigen Rechtsgut die Bezeichnung «elektrische Energie», oder wie im Gesetzestexte der Ausdruck lautet, «elektrische Arbeit» beigelegt hat.

f) Potentielle und kinetische Energie.

Man unterscheidet zweierlei Arten von Energie, nämlich potentielle und kinetische, oder Energie der Lage und Bewegungsenergie. Die erstere ist die Energie ruhender, letztere solche bewegter Massen. Kinetische Energie enthält somit das auf die Schaufeln des Mühlrads fallende Wasser, potentielle Energie besitzt hingegen das Wasser des Mühlteiches Dank seiner Lage oberhalb des Wasserrades, welche Lage dem Müller jederzeit gestattet, die Energie des ruhenden Wassers durch Oeffnen der Schleuse oder des Abflussthores in Bewegungsenergie zu verwandeln. Die eine Energieart lässt sich übrigens stets in die andere überführen;

es hängt das von der Grösse des Widerstandes ab, welcher der Masse in den Weg gestellt wird. Ist die Wandung des Mühleteiches zu schwach, um dem Drucke des Wassers zu widerstehen, so bricht dasselbe an der schwächsten Stelle durch und verwandelt sich die potentielle Energie ohne weiteres in Bewegungsenergie. In einem ungeschlossenen galvanischen Element oder Accumulator findet sich potentielle elektrische Energie, die in Bewegungsenergie übergeht, sobald durch Einfügen eines Drahtes zwischen den beiden Polen der Stromkreis geschlossen und somit den beiden ungleichnamigen Arten von Elektrizität ermöglicht wird, den Widerstand, den ihrer Vereinigung bisher die trennende Luftschicht entgegengesetzt hat, zu überwinden und den bestehenden Spannungsunterschied auszugleichen.

Ein elektrischer Strom führt somit kinetische Energie, die sich am Bestimmungsort, an den Verbrauchsstellen, die der Strom zu passieren hat, in eine andere Energieform (mechanische Bewegung, Wärme oder Licht, chemische Energie oder Magnetismus) umwandelt. Das Verkehrsobjekt, das von einer elektrischen Anstalt ihren Kunden offeriert und geliefert wird, ist demnach elektrische Bewegungsenergie. Ist dem aber so, so folgt daraus auch, dass dieser Verkehrsgegenstand, wenn er auch als eine Ware, als ein Handelsartikel bezeichnet werden mag, doch zum Unterschied von allen andern Waren kein Stoff, keine körperliche Sache ist. Die Energie ist entweder nur eine Eigenschaft oder Fähigkeit (potentielle Energie) oder dann nur eine Aeusserung oder Bethätigung der Materie (kinetische Energie). Das gilt natürlich auch für die elektrische Energie. Nur ist hier noch nicht ganz über allen Zweifel festgestellt, welcher Art die Materie sei, die als die Trägerin der Energie erscheint. Aber das ist für die juristische Behandlung des Gegenstandes gleichgültig, denn als Verkehrsobjekt gilt eben nicht die Substanz, sondern in einer von den bisherigen Rechts- und Verkehrsanschauungen freilich ganz abweichenden Weise

die ihr innewohnende Energie. Aber freilich auch nur die kinetische Energie. Denn nur ihr kommt eine relative Selbständigkeit wenigstens insoweit zu, als sie sich von einem Ort zum andern übertragen, d. h. in den Verkehr bringen lässt, ohne dass zugleich auch die Substanz, deren Bewegung die Möglichkeit der Uebertragung voraussetzt, diese Ortsveränderung mitzumachen hätte. Und dieses Wunder kommt nun eben dadurch zu stande, dass die einzelnen Teilchen der überall vorhandenen Substanz, die sich somit beim Lieferanten ebenso wohl wie beim Abnehmer elektrischer Energie in Menge vorfindet, einander den Anstoss und die Bewegung erteilen, welche die der Energiequelle zunächst gelegenen von ihr empfangen. Aus der Thatsache, dass diese Substanz — der Aether, wie wir sie zu bezeichnen geneigt sein werden — im ganzen Universum gleichmässig verteilt, aber zugleich auch von solch äusserst feiner Natur ist, dass sie mit den Sinnen direkt gar nicht einmal wahrgenommen, vielmehr auf deren Vorhandensein nur aus gewissen Vorgängen geschlossen werden kann, folgt dann ferner, dass die Substanz nicht nur nicht Verkehrsobjekt ist, wie schon oben gesagt worden, sondern zu einem solchen auch gar nicht werden kann. Ihre merkwürdigen Eigenschaften lassen ja eine Aussonderung, ein Abmessen oder Abwägen, eine Uebergabe, gar nicht zu und wenn sich je einer finden sollte, der etwa in die Apotheke läuft und dort sich nach dem Preis eines Gramms Aether erkundigt oder solchen zu kaufen begehrt, so dürfte das höchstens am 1. April vorkommen.[1] Wir haben hier demnach die höchst merkwürdige Erscheinung, dass die Ware, das Verkehrsgut, keine Substanz, sondern Bewegung ist, und die Substanz, die in Bewegung gerät, keine Ware ist.

Ganz anders steht es mit der in einem Accumulator «auf-

[1] Von Lord Kelvin, dem ersten englischen Physiker der Gegenwart ist das Gewicht eines Kubikmeters Lichtaether auf $0{,}000000000000 12$ Milligramm berechnet worden!

gespeicherten» oder «vorrätigen» elektrischen Energie. Diese kann von dem Gefäss gar nicht getrennt, gesondert von ihm gar nicht in den Verkehr gebracht werden. Die der kinetischen Energie zukommende Selbständigkeit fehlt hier vollständig. Sie besitzt nur die Fähigkeit, sich in kinetische Energie zu verwandeln und dann allerdings, gleich der aus der Dynamomaschine kommenden Energie, ist sie dazu angethan, auf grössere Entfernungen übertragen zu werden, am Bestimmungsort Arbeit zu leisten und damit zur Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses zu dienen, also ein Verkehrsgut zu werden. Sie unterscheidet sich ihrem innersten Wesen nach gar nicht, sondern nur graduell, von der kinetischen Energie — in beiden Fällen ist es ja nur der Widerstand, der verschieden ist — ihrer wirtschaftlichen und demnach auch ihrer rechtlichen Bedeutung nach sind die beiden Energiearten aber gar sehr verschieden; die kinetische Energie ist eine Ware, ein Handelsartikel, eine Sache im Rechtssinne, der potentiellen Energie hingegen ist die Fähigkeit, als solche ein Verkehrs- oder Rechtsobjekt zu sein, gänzlich abzusprechen.

4. Elektrische kinetische Energie als Rechtsobjekt.

Elektrische kinetische Energie als Rechtsobjekt: das wäre demnach das Resultat, zu dem wir auf Grund der gegenwärtig über das Wesen der Elektrizität herrschenden naturwissenschaftlichen Lehrmeinung gelangt sind. Für die Richtigkeit und Untrüglichkeit dieser Theorie ist nicht in allen ihren Teilen ein vollkommener, jeden Zweifel und jede Ungewissheit ausschliessender Beweis geleistet; es ist überhaupt sehr fraglich, ob ein solcher Beweis je erbracht werden könne. Die Geschwindigkeit der Fortpflanzung des Lichts zu messen, ist schon ziemlich lange gelungen und weil das Licht zu seiner Ausbreitung Zeit braucht, weil es keine Fernkraft ist, so hat man daraus geschlossen,

dass diese Ausbreitung aus Schwingungen einer ganz feinen elastischen Substanz, die man Aether nennt, sich erklären lassen müsse. Da die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der elektrischen Strahlen, die Grösse ihrer Wellen und Schwingungsdauer gleichfalls hat gemessen und berechnet werden können, da diese Strahlen bezüglich der Brechung, der Reflexion und Polarisation sich genau so verhalten wie die Lichtstrahlen, so ist daraus wieder der Schluss gezogen worden, nicht nur dass auch hier eine äusserst feine Substanz die Trägerin dieser Strahlen oder wellenartigen Bewegungen, sondern dass sie mit dem Lichtaether identisch sein müsse. Das ist somit alles noch kein strikter Beweis, sondern nur eine naturwissenschaftliche Theorie. Allein diese Theorie scheint doch auf festem Grund zu stehen, da bis jetzt noch keine Thatsache vorgebracht worden ist, die ihre Unrichtigkeit oder Unhaltbarkeit darzuthun vermocht hätte. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiet der Elektrotechnik, wie z. B. die Erfindung Marconis, sind vielmehr dazu angethan, die Richtigkeit derselben zu bestätigen.

Welcher Natur die Vorgänge sind, die beim Auftreten eines elektrischen Stroms sich abspielen, ist ebenfalls nicht ermittelt, speziell ist man darüber gar nicht im Reinen, welche Rolle genau genommen, dem Leitungsdraht zufällt, ob er nur eine Schranke bildet gegen die allseitige Ausbreitung und Zerstreuung der Aetherwellen im unendlichen Raum, oder ob und wie seine kleinsten Teilchen, bezw. die in ihm enthaltenen Aethermoleküle selbst, in Schwingungen geraten. Das alles hat bis zur Stunde noch keine ausreichende Erklärung gefunden. Aber das scheint doch hinsichtlich aller elektrischer Kraftübertragungsanlagen, nach dem übereinstimmenden Urteil der Techniker festzustehen, dass das, was übertragen wird, Energie ist, und zwar Bewegungsenergie und dass nach dem Gesetz von der Erhaltung der Energie dies auch gar nicht anders sein kann, dass die elektrische Energie nur dazu dient, die eine Energieform (z. B. mechanische oder chemische) an einen andern Ort zu übertragen und wieder in die urspüngliche

oder eine andre Energieform zu verwandeln. Der elektrischen käme somit unter den verschiedenen Energieen eine ähnliche Rolle zu wie dem Geld unter den Waren, sie vermittelt den Umsatz dieser unkörperlichen Werte. Dass dabei auch eine Substanz eine gleich weite räumliche Verschiebung in der nämlichen Richtung mitmache oder erleide, ist nirgends bewiesen und eine diesbezügliche Behauptung in naturwissenschaftlichen Kreisen meines Wissens übrigens auch gar nie aufgestellt worden.

III. Besitz- und Eigentumsverhältnisse.

A. Systematik des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von einem Laien mag vielleicht die Frage aufgeworfen werden: Ist es, nachdem einmal anerkannt ist, dass die Elektrizität eine Ware, ein im Verkehr begehrtes und verkäufliches Handelsgut sei, denn nicht ganz einerlei, ob sie eine körperliche Sache sei oder nicht und könnte man sich die weitläufigen Erörterungen über die körperliche oder unkörperliche Natur dieses Vermögensobjektes nicht ersparen? Auf das eine Antwort zu erteilen, fällt nicht gerade schwer; zum Teil hat sie bereits das Reichsgericht gegeben, indem es zweimal erklärte, dass § 242 St. G. B. (wonach die in rechtswidriger Zueignungsabsicht erfolgte Wegnahme einer beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines andern mit Gefängnisstrafe bedroht ist), nur körperliche Sachen im Auge habe und eine Entwendung elektrischer Energie somit straflos bleiben müsse. Sodann bestimmt § 90 B. G. B. ausdrücklich, dass als Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände zu betrachten seien. Wenn demnach der erste Abschnitt des dritten Buches vom Erwerb und Verlust, von der Ausübung und Störung des Besitzes von Sachen handelt, so beziehen sich alle diese gesetzlichen Bestimmungen nur auf körperliche Dinge, auf die Gegenstände andrer Natur sollen sie keine Anwendung finden. Das

nämliche gilt hinsichtlich des *dritten* Abschnittes, in welchem die Eigentumsverhältnisse geregelt werden; auch da ist nur vom Eigentum an *Sachen*, d. h. an körperlichen Objekten die Rede. Soll das den Sinn haben, dass nach der Meinung des Gesetzgebers überhaupt weder die Begründung eines Besitzverhältnisses noch eines Eigentumsrechtes an unkörperlichen Dingen gedenkbar sei? Diese Frage kann nicht so ohne weiteres mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es kommt vor allem darauf an, ob der Gesetzgeber auch die Existenz unkörperlicher Gegenstände anerkennt und was er unter solchen versteht. Einen Anhaltspunkt liefern die Motive (3. Bd., S. 33), in denen der Begriff der Sache auseinander gesetzt wird. Es heisst dort wörtlich: «Seine (des Entwurfs) Bestimmungen ergeben, dass unter Sache stets ein körperlicher Gegenstand verstanden wird und dass da, wo eine Norm sowohl auf Sachen als auf Rechte sich beziehen soll, der Ausdruck «*Gegenstand*» gewählt ist. . . . . . Die negative Bedeutung des § 778 (nunmehr § 90), dass Rechte keine Sachen sind, schliesst die Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften auf Rechte aus.» Das B. G. B. kennt demnach als Vermögensobjekte ausser den körperlichen Sachen nur noch die *Rechte*, und dass an solchen die Begründung und Ausübung von Besitz und Eigentum ausgeschlossen sein soll, erscheint als durchaus begreiflich. Vor allem gilt das bezüglich der *dinglichen Rechte*. Niessbrauch, Pfandrecht u. dergl. sind rechtliche Bezeichnungen, die den Inhalt und Umfang der einer Person an einer Sache zustehenden rechtlichen Befugnisse bereits vollständig zum Ausdruck bringen. Sie bestimmen also genau, welcher Art die Macht sei, welche die berechtigte Person über die betreffende Sache erworben hat. Im Wesen des Niessbrauchs und des Pfandrechts liegt es, dass die Sache, an welcher ein derartiges Recht besteht, sich auch dermassen in der thatsächlichen Verfügungsgewalt des Berechtigten befinde, dass die Ausübung des Rechts dadurch ermöglicht wird. Wer somit zu der Sache in einem der genannten Rechtsverhältnisse steht, ist entweder

Niessbraucher oder Pfandgläubiger und nicht Besitzer oder Eigentümer am Niessbrauchs- oder Pfandrecht, was genau genommen auf eine Potenzierung dieser Rechte hinauslaufen und Niessbraucher oder Pfandgläubiger im Quadrat bedeuten würde. Die ganz gleiche Erwägung trifft, und zwar noch in erhöhtem Grade, auch hinsichtlich der Forderungsrechte zu.

Das Eigentum ist ein absolutes Recht, d. h. es wirkt gegen alle, es legt allen Drittpersonen die Verpflichtung auf, den Berechtigten im Genuss seines Rechtes nicht zu stören, namentlich auch den Gegenstand dieses Rechts nicht für sich zum Gebrauch oder Verbrauch in Anspruch zu nehmen. Die Forderungsrechte sind relative Rechte, sie verpflichten nur einen Einzelnen oder eine beschränkte Anzahl bestimmter Personen zu einer Leistung gegenüber dem Berechtigten. Wenn demnach dem A ein Forderungsrecht gegenüber dem B zusteht, so will das heissen, dass dieser jenem gegenüber nach einer gewissen Richtung hin dessen Willen sich zu fügen versprochen, sich dessen Macht unterworfen hat und dieses Verhältnis wird eben dadurch ausgedrückt, dass man sagt: A hat eine Forderung an B oder A ist Gläubiger des Schuldners B. Dieses Recht steht dem A natürlich in dem Umfange zu, als die Verpflichtung des B geht, d. h. in vollem Umfange. Daher hat es keinen Sinn zu sagen, A sei Eigentümer dieses Forderungsrechtes, denn das würde wiederum heissen, A sei potenzierter Berechtigter gegenüber dem Schuldner B und ausserdem könne er Schutz seines Rechtes auch gegenüber allen anderen verlangen, während gemäss dem Begriff und Wesen des zwischen ihm und B begründeten Rechtsverhältnisses er sich nur an seinen Schuldner soll halten können, so dass, wenn dieser die versprochene Leistung einem andern gegenüber vollbringt, dies für diesen Dritten hinsichtlich des A keinerlei rechtliche Verpflichtung begründet; A muss sich in einem solchen Falle vielmehr damit begnügen, seinen Schuldner B auf Schadenersatz zu belangen.

Ist nach dem Ausgeführten es ganz unlogisch und daher juristisch unzulässig, von einem Eigentum an Rechten zu sprechen, weil das ein sinnverwirrender Pleonasmus ist, so muss auch die Annahme, es sei ein Besitzverhältnis an Rechten gedenkbar, aufgegeben werden, da der Besitz normalerweise ja nur die notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Eigentumsrechtes ist und da, wo mangels eines passenden Rechtsobjektes, kein solches besteht, die Begründung und Ausübung eines Besitzes konsequenterweise ebensowenig verwirklicht werden kann. Besitz bedeutet seinem Wesen nach die reale Herrschaft über ein Sachgut, er ist ein physisches Verhältnis, von dessen Bestand sich in der Regel ein jeder unmittelbar durch sinnliche Wahrnehmung überzeugen kann, und das Eigentum ist nichts anderes als das Recht auf diese thatsächliche Herrschaft. Zum Gegenstand beider Verhältnisse können demnach nur Sachen, nicht Rechte werden und es ist ein entschiedener Vorzug des B. G. B., dass es durch seine Bestimmungen der Verwirrung, die in dieser Beziehung im juristischen Sprachgebrauch eingerissen ist, vorerst zu steuern und hoffentlich definitiv ein Ende zu bereiten unternimmt.[1]

[1] Zu welch wunderlichen Ergebnissen man gelangt, wenn die Begründung eines Besitzverhältnisses an Rechten als möglich angenommen wird, illustriert am besten das Urteil eines italienischen Gerichtshofes, des Appellationsgerichtes von Ancona. Die Gasgesellschaft in Augusta hatte, da der Generalverband der Civilbeamten in Ancona mit der Zahlung der Abonnementsbeträge für die zu Beleuchtungszwecken gelieferte elektrische Energie im Rückstand blieb, die Leitung unterbrochen und wurde deshalb von diesem Verband auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und Fortsetzung der Abgabe von Elektrizität belangt. Der Appellhof von Ancona, der im Jahr 1899 sich mit dieser Streitsache zu befassen hatte, gelangte zu der Ansicht, dass der klagende Verband im Mitbesitz des Rechtes auf die von der Beklagten zu liefernde Ware sich befinde und durch die Unterbrechung der Leitung dieses Mitbesitzes in rechtswidriger Weise beraubt worden sei. Es stehe ihm deshalb die Spolienklage auf Wiedereinräumung des entzogenen Besitzes am Recht auf die elektrische Energie zu Gebote und

B. Elektrische Energie als Sache.

Allein wie steht es nun mit demjenigen Rechtsobjekt, das uns vor allem hier interessiert, mit der elektrischen Energie? Sie ist weder ein Recht, noch eine körperliche Sache. Die Erwägungen, die dagegen gesprochen haben, die Begriffe Besitz und Eigentum auch auf dem Gebiet der Rechte zur Anwendung zu bringen, können ihr gegenüber nicht ohne weiteres geltend gemacht werden. Oder hat der Gesetzgeber etwa mit Bezug auf sie oder die Energieen überhaupt gleichfalls dem Gedanken Ausdruck verleihen wollen, dass an dieser besondern Art unkörperlicher Gegenstände Besitz und Eigentum ebenso wenig zu konstituieren oder anzuerkennen seien? Das ist doch schwerlich anzunehmen. Es muss freilich auffallen, in den gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch nicht die

---

es wurde aus diesem Grund die Beklagte zur Wiederaufnahme ihrer Lieferungen verurteilt.

Es wird also ein auf Grund eines Vertrages zustande gekommenes Forderungsrecht, dem seiner Begründung nach nur relative Bedeutung zukommen kann und das nur Beziehungen zwischen Personen auszudrücken imstande ist, hier als etwas Absolutes, für sich Bestehendes, hingestellt und ganz wie eine räumlich abgegrenzte Sache behandelt, obschon ein Rechtsverhältnis nur in der Vorstellung der Menschen existieren und von einer Einräumung oder dem Verlust des Besitzes an einem solch imaginären Ding zum Vornherein keine Rede sein kann. Wie sollte auch die Vollstreckung des Urteils sich gestalten, das die Rückgabe eines derartigen aller Realität entbehrenden Dinges anbefiehlt? Das wäre eine Preisaufgabe, die weder der scharfsinnigste Richter, noch der erfahrenste und gewandteste Gerichtsvollzieher zu lösen vermöchte.

Zum Glück für den Appellhof von Ancona hat der Kassationshof in Rom in seiner Entscheidung vom 22. August 1899 gefunden, dass der Eigentümerin der im Streite liegenden Ware gegenüber weder ein solcher Mitbesitz an einem Recht auf die elektrische Energie geltend gemacht, noch eine Spolienklage auf Wiedereinräumung des Besitzes an der entzogenen Sache angehoben werden könne und ist das Urteil der Vorinstanz aus diesem Grunde als null und nichtig erklärt worden.

(Foro italiano, Jahrg. 1899, S. 1017 ff.)

leiseste Andeutung zu finden, dass der Gesetzgeber sich auch mit dieser neuen Art von Rechtsobjekten beschäftigt oder die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse wenigstens ins Auge gefasst habe. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, er sei absichtlich daran vorbeigegangen, weil zur Zeit, als die Vorarbeiten für die Unifikation des bürgerlichen Rechts im Gange waren, den beratenden Organen die rechtliche Natur und Bedeutung dieser unkörperlichen Dinge noch nicht hinreichend abgeklärt schien. Es ist somit der theoretischen Spekulation vollkommen freier Spielraum gelassen, wie sie sich mit der Behandlung der elektrischen Energie als Rechtsgut abfinden will.

Vor allem sei hier festgestellt, dass der Bezeichnung der elektrischen Energie als einer Sache nicht das Mindeste im Wege steht. Nach Grimms Wörterbuch kann unter dem Worte Sache so ziemlich alles Mögliche verstanden werden. Unter den acht hauptsächlichsten Bedeutungen, die diesem Worte dort beigelegt sind, will ich nur die unter Nr. 6, lit. b erwähnte hier anführen, wo folgende Erklärung des Wortes Sache gegeben wird:

«Gegenstand in sinnlicher Bedeutung, so weit er Anlass zu Streit und Verhandlung geben kann.»

Das ist gerade unser Fall. Es soll einmal einer kommen und sagen, er wisse ein sinnlich wahrnehmbares Objekt, das noch mehr als die Elektrizität Anlass zu Streit und Verhandlung bieten könnte. Eine solche Möglichkeit erachte ich als vollkommen ausgeschlossen. Das ist für unsere Zwecke übrigens auch ganz gleichgültig. Was wir gerne wissen möchten, ist vor allem das: Ist an der elektrischen Energie auch die Begründung und Ausübung von Besitz und Eigentum möglich oder gedenkbar?

C. Elektrische Energie als Gegenstand des Besitzes.

Professor Pipia in seiner höchst interessanten und lesenswerten Schrift: «L'Elettricità nel Diritto» meint, da Elektrizität ein Zustand sei, so müsse auch die Möglichkeit der Be-

gründung von Besitz und Eigentum daran zugegeben werden. Allein in dieser Allgemeinheit ist diese Behauptung entschieden unrichtig. Der Zustand einer Sache hängt zwar nach manchen Richtungen gewiss von meiner Einwirkung auf sie und damit von meinem Willen ab; insoweit erscheint er nur als die notwendige Konsequenz meiner Herrschaft über die Sache selber. Dagegen bin ich in gar manchen Fällen nicht imstande, eine mir missliebige Veränderung des Zustandes zu verhindern; diese Veränderung greift Platz ungeachtet meines Bestrebens, den status quo aufrecht zu erhalten. (Man denke z. B. an Lebensmittel, die rascher Fäulnis anheimfallen.) Mit der Herrschaft über einen Zustand, mit dem Besitz an einem solchen, sieht es unter solchen Verhältnissen ziemlich bedenklich aus. Bei Krankheitszuständen, die beseelte Wesen befallen, steht es ganz schlimm; wenn ich selber in diese Lage komme, so geschieht es in der Regel schon ganz gewiss gegen meinen Willen und wenn dann vollends eine Krankheit mich ergreift, die meine Willenskraft ganz oder teilweise zu lähmen fähig ist, so bin es durchaus nicht etwa ich, der diesen Zustand beherrscht, sondern werde umgekehrt ich durch ihn beherrscht. Dieser Thatsache hat denn auch der Volksmund dadurch charakteristischen Ausdruck verliehen, dass er die von gewissen Krankheiten befallenen Personen durchaus nicht als Besitzende, sondern, und das auch in romanischen Ländern, durchwegs als Besessene bezeichnet. Das spricht doch gewiss gegen die Ansicht, dass an einem Zustand, als welchen man die Elektrizität allerdings betrachten kann, Besitz und Eigentum gedenkbar seien. Viel richtiger ist es, anzuerkennen, dass auch die Herrschaft über die körperlichen Sachen keine absolute und rein willkürliche, sondern eine beschränkte sei und ausgeübt werden könne nur gemäss der natürlichen Beschaffenheit der betreffenden Dinge. So ist der Satz: Besitz bedeutet die thatsächliche und Eigentum die volle rechtliche Herrschaft über eine Sache, natürlich auch gemeint. An der Natur der Sache finden der Wille und die Macht des Menschen ihre Schranken. Es kann selbst der Klügste nicht Eis

als Feuerungsmaterial und Schwefelsäure ebenso wenig als Arzneimittel gebrauchen. Und die Erwerbung des Besitzes und dessen Ausübung wird, je nachdem eine bewegliche Sache oder ein Grundstück in Frage steht, im Rechte ganz verschieden normiert. Analog verhält es sich mit den Naturkräften. Der Schall lässt sich beherrschen. Er lässt sich beliebig hervorbringen, er lässt sich aber auch (wie wir gesehen haben) unter Umständen mildern oder unterdrücken. Das Licht kann künstlich erzeugt, allein auch das Sonnenlicht kann reflektiert, konzentriert, aus seiner natürlichen Bahn abgelenkt, gebrochen, zerlegt und wieder zusammengesetzt werden. Dagegen kann man es freilich nicht in Säcke sammeln und geeigneten Orts wieder herauslassen und verwenden, wie die Schildbürger meinten, als sie an ihrem neuen Rathaus die Fenster anzubringen vergessen hatten. Also eine beschränkte Herrschaft, so weit sie sich mit der Natur der Sache verträgt, ist auch über das Licht auszuüben gedenkbar. Es mag nun freilich gegen diese Auffassung der Einwand erhoben werden: «Ja, aber diese Herrschaft über die vorgenannten Naturkräfte und -Erscheinungen ist doch eigentlich nur der Ausfluss oder die natürliche Folge unserer Herrschaft über die körperlichen Dinge. Wir können mit der in einer Glasglocke enthaltenen Luft eben machen, was wir wollen, an ihr sind Besitz und Eigentum möglich und wenn wir sie daraus gänzlich entfernen, so verhindern wir freilich die Entstehung des Schalles, da eine Vibration der Luftteilchen dann nicht mehr stattfinden kann. Auch die Veränderungen, die man mit den Lichtstrahlen vorzunehmen imstande ist, beruhen im Grunde genommen, nur auf der Verfügungsgewalt, die wir über die Körper ausüben, vermittelst welcher jene Veränderungen hervorgerufen werden (Spiegel, Brenngläser, Prismen). Je nachdem wir diese Objekte aufstellen, muss auch die erwartete Erscheinung eintreten.»

Das heisst also: unsere Herrschaft über die körperlichen Dinge, der Gebrauch, den wir von ihnen machen, beruht auf der Kenntnis ihrer Eigenschaften und insbesondere auf unserer Kennt-

nis des Kausalitätsgesetzes, des Zusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung. Um einen Lichtstrahl in seine farbigen Bestandteile zu zerlegen, nehmen wir ein Prisma aus Bergkristall und nicht einen Kegel aus einem Kegelspiel. Allein wie richtig das einerseits auch ist, so hindert auf der andern Seite doch gar nichts, den Satz einfach umzukehren und zu sagen, unsere Beherrschung der Körperwelt ist eben bedingt durch die Kenntnis der Naturgesetze und der verschiedenen Energieen, die in einem Körper stecken oder sich bethätigen. Denn die Eigenschaften eines Körpers sind schliesslich nur Ausdrucksweisen der Energieen, die er durch seine Erscheinung verkörpert. In der Schwere gelangt die Anziehungskraft zum Ausdruck, die er auf die Erde (und diese auf ihn) ausübt, in seiner Härte die Cohaesion, welche die einzelnen Moleküle zusammenhält, in seiner Farbe das Absorptions- und Diffusionsvermögen der Lichtstrahlen u. s. w. Indem wir einen Körper, z. B. einen Hammer, gebrauchen, rechnen wir darauf, dass seine Eigenschaften die gewünschten Wirkungen hervorbringen, dass beispielsweise sein Gewicht, d. h. die Anziehungskraft, die seine Masse und die Erde gegenseitig aufeinander ausüben, und seine Härte, d. h. die grosse Cohaesion seiner kleinsten Teilchen, einen Körper, der diese beiden Eigenschaften nicht in gleich hohem Masse aufweist, zertrümmern werden. Der Gebrauch, den wir von irgend einem Körper machen, ist somit bedingt durch unsere Kenntnis des Masses und der Beschaffenheit der Energieen, die in ihm latent sind und des Verhältnisses derselben zu den Energieen anderer Körper, mit denen wir jenen in Berührung bringen wollen. Das heisst doch schliesslich: Unsere Herrschaft über die Körperwelt bedeutet nichts anderes als die Kenntnis und Benutzung der Naturkräfte. Damit sind wir dann glücklich wieder am Ausgangspunkt unserer Deduktion angelangt, die darin gipfelte, dass eine thatsächliche Herrschaft, ein Besitz, nicht nur hinsichtlich der körperlichen Dinge, sondern auch der Naturkräfte, möglich sei.

Nun mag man vielleicht geltend machen: Ja, ein Licht-

strahl lässt wohl verschiedene Arten momentaner Benutzung zu, allein ein wirkliches Innehaben, ein Gewahrsam daran, «eine befestigte, in die Zukunft hinein wirkende physische Gewalt darüber»[1] ist deswegen doch nicht vorhanden und eine derartige Herrschaft allein hat Anspruch auf die Bezeichnung Besitz. Dem ist zu entgegnen: Ein Sachbesitz, wie ihn Dernburg hier im Auge hat, ist natürlich an einer Erscheinung, die keine körperliche Sache ist, nicht möglich. Der Begriff Besitz erleidet deshalb notwendigermassen inhaltlich eine gewisse Veränderung. Auf dem Gebiet der Technik erscheint die vorstehende Begriffsbestimmung übrigens auch nicht einmal hinsichtlich aller körperlichen Sachen als zutreffend. Am Dampf im Innern eines Dampfcylinders ist doch sicherlich ein Sachbesitz gedenkbar. Nichtsdestoweniger ist der Besitz nur ganz momentan, da der Dampf gleich nach seinem Uebertritt aus dem Dampfkessel, wo er erzeugt wird, in den Dampfcylinder, von dem hin- und hergehenden Kolben wieder ausgestossen wird und in die freie Luft entweicht, also dem Besitzer verloren geht, dafür aber freilich sofort durch ein gleich grosses und gleichartiges neues Quantum, das im Dampfkessel soeben frisch produziert worden ist, ersetzt wird. Der Besitz erstreckt sich in einem solchen Falle nur auf dasjenige Quantum, das jeweilen im gegebenen Moment sich im Dampfcylinder befindet.

Genau so verhält es sich mit der elektrischen Energie. Gerade wie der Dampf willkürlich in dem Dampfkessel einer Maschine erzeugt werden kann, ist es möglich, elektrische Energie durch eine Dynamomaschine oder ein galvanisches Element zu produzieren. Es steht dem Besitzer eines Elektrizitätswerkes frei, Gleichstrom oder Wechselstrom zu erzeugen und den Strom hinzuleiten, wo ihm beliebt. Er kann die in den Ankerspulen der Maschine entstehenden Wechselströme sofort in einen kontinuierlichen Gleichstrom verwandeln oder durch

[1] Dernburg: Pandekten, V. Aufl. I. Bd. S. 398; Preussisches Privatrecht, I. Bd. S. 148.

das Mittel von Transformatoren die Spannung oder die Stromstärke des Wechselstroms beliebig verändern. Durch geeignete Umformer kann er die Gleichströme in Wechselströme und diese in Gleichströme von der nämlichen oder einer verschiedenen Intensität und Spannung verwandeln. Es steht ihm frei, den Strom zu jeder beliebigen Zeit zu unterbrechen und wieder cirkulieren zu lassen und er kann ihn verwenden, um Licht, Wärme, mechanische Bewegung, chemische Energie oder Magnetismus zu erzeugen. Selbst die Begründung einer dauernden Herrschaft an der elektrischen Energie, wie unbeständig und vergänglich diese als Bewegungserscheinung auch sein mag, ist in gewissem Sinne gedenkbar. Denn der Besitzer eines Elektrizitätswerkes kann doch in jedem Momente, wann er nur will und so oft er ihrer bedarf, elektrische Energie von derselben Art und Stärke wie am Tage vorher zur Verfügung haben und diese neu geschaffene Energie so verwenden, als ob sie seit Jahr und Tag in seinem Besitz gewesen wäre. Und wenn er auch weiss, dass die heute produzierte elektrische Energie morgen schon längst verwandelt und verbraucht sein wird, so weiss er doch ebenso bestimmt, dass die morgen auf die Scene tretende Energie genau die nämlichen Dienste leisten wird, wie die gestern konsumierte, und das gerade so, wie ein Stück Kohle aus dem von ihm angeschafften Vorrat heute die nämliche Hitze zu entfalten vermag wie dasjenige, das er Tags vorher dem Feuerungsraum des Dampfkessels hat zuführen lassen. Ob ich an irgend einer Warengattung einen grossen Vorrat besitze und Tag für Tag davon ein bestimmtes Quantum wegnehme oder Tag für Tag das gerade erforderliche Quantum frisch produziere und gleich darauf verbrauche, ist wirtschaftlich doch völlig belanglos und kann deshalb auch nicht zu einer andern juristischen Behandlung Veranlassung geben. Ich kann Sachen verkaufen, die ich heute noch gar nicht besitze (z. B. Kohlen, die noch gar nicht zu Tage gefördert sind), die vielleicht noch gar nicht einmal existieren (Feld- oder Gartenfrüchte), und doch ist das ein vollkommen gültiges Rechtsge-

schäft, wenn nur am vereinbarten Termin die Ware dem Käufer übergeben werden kann. Die Energie steht also dauernd zur Verfügung des Inhabers des Elektrizitätswerkes und unterliegt fortgesetzt seiner Einwirkung und ein derartiges Verhältnis ist man berechtigt, als Besitz zu bezeichnen.

D. Elektrische Energie als Gegenstand des Eigentums.

1. Konstituierung des Eigentums.

Kohler[1] drückt sich hinsichtlich der Elektrizität folgendermassen aus:

«Es besteht ein Civilrecht an der Kraft, analog dem Civilrecht an der Sache; dieses Recht muss nur, der Natur des Gegenstandes entsprechend, besondere Wesenheit annehmen.»

Welcher Art dieses Civilrecht sei, das genauer zu bestimmen, hat er unterlassen. Bei dem Unternehmen, diese Aufgabe zu lösen, ist zunächst festzustellen, dass dieses Recht an der sog. Kraft ein absolutes Recht ist, das dem Berechtigten gegen jeden andern zusteht und allen die Verpflichtung auferlegt, dasselbe zu respektieren. Das ist in der Theorie und Praxis wohl unbestritten und die Gesetzgebung Englands und Deutschlands, die den widerrechtlichen Entzug elektrischer Energie unter Strafe stellt, hat den absoluten Charakter des dem Produzenten solcher Energie zustehenden subjektiven Rechts damit noch besonders nachdrücklich anerkannt und verkündigt. Natürlich stehen ihm auch alle civilrechtlichen Rechtsmittel zur Seite, um sich allfälliger Störungen seitens dritter Personen, die ihn im Genusse oder in der Verfügung über sein Rechtsgut (beispielsweise durch Anbringen einer Vorrichtung in der Nähe der elektrischen Anlage oder Leitung, welche die Cirkulation der Ströme ungünstig zu beeinflussen vermöchten) nur erst mit

[1] In der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 36, S. 519.

Schaden bedrohten, statt thatsächlich heimsuchten, zu erwehren. Er ist somit in der Benutzung elektrischer Energie und in der Verfügung darüber in dem Masse berechtigt, als sie seiner Einwirkung überhaupt unterliegt und Beschränkungen hat er sich nur insoweit gefallen zu lassen, als die Ausübung seines Rechts mit fremden berechtigten Interessen kollidiert. Das heisst: er besitzt die nämlichen Befugnisse wie der Eigentümer irgend einer körperlichen Sache. Ausserdem kann er für sein Recht einen Erwerbsgrund aufweisen, der, so viel auch über die rechtliche Begründung des Eigentums gestritten werden mag, immer als einer der besten Titel betrachtet worden ist, er erwirbt sein Gut nicht durch Spekulation an der Börse oder auf dem Wege der Erbschaft, die elektrische Energie ist vielmehr das Erzeugnis seiner Arbeit und wenn sie auch unmittelbar durch Maschinen oder sonstige Apparate produziert wird, so hängt ihre Erzeugung doch ab von seiner Mitwirkung, die sich in der Aufstellung, Instandsetzung, Beaufsichtigung und Unterhalt dieser maschinellen Vorrichtungen offenbart. Auch eine relative Selbständigkeit ist der elektrischen Energie, wie wir schon gesehen haben, nicht abzusprechen. Allerdings ist sie eine Zustands- (Bewegungs-)form und keine für sich bestehende, räumlich genau abgegrenzte Sache; aber dass sie von einer Stelle des Raums an eine andere mit grösster Leichtigkeit übertragen und damit zu einem selbständigen Verkehrsgut werden kann, lässt sich im Ernste doch nicht abstreiten. All diese Momente lassen es deshalb als gerechtfertigt erscheinen, das dem Produzenten elektrischer Energie an dieser Sache zustehende Privatrecht als Eigentum zu bezeichnen. In denjenigen Gebieten, die durch die napoleonische Gesetzgebung beherrscht oder beeinflusst sind, würde dies geradezu als selbstverständlich gelten.

Die französische Rechtswissenschaft kennt als Sachen im Rechtssinne, als Vermögensobjekte (biens), sowohl körperliche wie unkörperliche Dinge. Als Bien gilt alles, aber auch nur dasjenige, was dem Menschen einen gewissen

Nutzen zu verschaffen geeignet und der privatrechtlichen Aneignung fähig ist.[1] Diese Definition der Sache im Rechtssinne ist sodann in die Nachahmungen des Code civil, ins italienische Civilgesetzbuch von 1866 und ins spanische von 1889 übergegangen und im Gesetzestext beider Kodifikationen beinahe wörtlich reproduziert worden.[2]

Das Strafgericht in Toulouse unterm 2. Mai 1897 und der Kassationshof in Rom unterm 22. August 1899 haben in ihren Urteilen denn auch nicht den mindesten Zweifel darüber verlauten lassen, dass die elektrische Energie als Eigentum des Elektrizitätswerkes zu gelten habe und als solches geschützt werden müsse.[3] Damit eine Sache (dieses Wort in seiner allgemeinsten Bedeutung genommen) als Gegenstand eines vermögensrechtlichen Interesses, als Sache im Rechtssinn, anerkannt und behandelt werde, ist deren Fähigkeit, im Eigentum des Berechtigten zu stehen, nach der Rechtsauffassung der romanischen Nationen geradezu eine unerlässliche Voraussetzung. Da die elektrische Energie nun alle Eigenschaften besitzt, die erforderlich sind, um sie als ein Vermögensobjekt zu betrachten, ist die natürliche Schlussfolgerung die, dass sie auch Gegenstand des Eigentumsrechtes sein kann und soll.

2. Vergleich mit dem «geistigen Eigentum».

Wenn in Deutschland das nicht so ohne weiteres als selbstverständlich angenommen wird, so mag der Grund in Folgendem zu suchen sein:

Man hat die Bezeichnung der Autor- und Erfinderrechte als eines geistigen Eigentums wieder fallen gelassen, weil man zu der Einsicht gelangt ist, dass diese Rechte

[1] Baudry-Lacantinerie: Traité théorique et pratique de droit civil. Des biens. S. 11.

[2] Codice civile ital. Art. 406 und Código civil español Art. 333. Vergl. auch österr. B. G. B. § 353.

[3] Dalloz: Jurisprudence générale 1897, 2. Teil, S. 367 und Foro italiano, 24. Bd. S. 1017.

den Eigentumsbegriff nicht auszufüllen vermögen. In der That hat z. B. der Schriftsteller nur so lange die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit, über sein Geisteswerk ausschliesslich zu verfügen, als es noch nicht zur Veröffentlichung gelangt ist. Von diesem Momente an aber k a n n und w i l l er niemandem verwehren, die darin niedergelegten Ideen sich zu eigen zu machen, sie zu nutze zu ziehen, zu vervollkommnen oder zu vertiefen und sie andern in der gleichen oder in veränderter Form mitzuteilen und ihnen so den G e n u s s dieses Geistesproduktes zugänglich zu machen. Nur die m e c h a n i s c h e V e r v i e l f ä l t i g u n g seines literarischen Erzeugnisses, den Nachdruck, der ihn in der ökonomischen Ausbeutung und Verwertung seiner geistigen Thätigkeit beeinträchtigt, braucht er sich als einen widerrechtlichen Eingriff in seine Rechtssphäre nicht gefallen zu lassen. Das Nämliche gilt für die Werke der bildenden Kunst. Ein Meister, der eine Statue oder ein Gemälde einem Museum zeitweise überlassen oder dauernd veräussert hat, kann keinem einzigen der unzähligen Besucher verwehren, dieses Kunstwerk zum Zweck der Verlängerung seines höchst persönlichen Genusses vermittelst seines Zeichenstiftes oder Pinsels zu kopieren oder das zu Grunde liegende M o t i v sich anzueignen und es in einer eigenen Schöpfung zu verwerten; nur die mechanische Nachbildung und Vervielfältigung des Werkes, die einem andern die Frucht der Mühen, auf die dessen Schöpfer billigerweise allein Anspruch zu erheben befugt ist, ohne besondere Anstrengung in den Schoss werfen würde, ist nicht gestattet. Die Idee des E r f i n d e r s ist nur insoweit rechtlich geschützt, als andern verboten ist, die gewerblichen Erzeugnisse, deren Herstellung auf der neuen Idee beruht, selber zu fabrizieren und in den Handel zu bringen und durch diese Konkurrenz den Erfinder in der ökonomischen Ausbeutung seiner Idee zu schädigen. Aber die Erfindung zu vervollkommnen, sie auf einem Gebiete anzuwenden, wo eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der materiellen Interessen des Erfinders als ausgeschlossen erscheint,

ist niemandem verwehrt und zu alledem ist dieser Erfindungsschutz zeitlich ausserordentlich enge begrenzt. Am Autorgut, an der Idee des Schriftstellers, des Künstlers, des Erfinders, giebt es daher kein so umfassendes, andern den Genuss und Gebrauch des Gutes verwehrendes Recht wie das Eigentum an einer körperlichen Sache es ist. Dieses ergreift das Rechtsobjekt in seiner Totalität; das Urheberrecht hingegen greift gewisse Benutzungsarten oder Verfügungsmöglichkeiten aus dem Kreise aller übrigen Gebrauchsmöglichkeiten heraus und gewährt unter mehr oder minder sorgfältiger Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen des Autors und des Publikums jenem nur in der genannten beschränkten Weise seinen Schutz. Es lässt sich daher wohl begreifen, dass man von der Vorstellung, als gäbe es ein geistiges Eigentum, zurückgekommen ist.

Mit der elektrischen Energie verhält es sich aber ganz anders. Sie ist nichts Geistiges, das ein andrer sich zu eigen machen könnte, ohne das Vermögen des berechtigten Produzenten hiedurch zu schmälern oder dessen materielle Interessen zu verletzen. Genau das Gegenteil ist der Fall. Wo immer es einem Unberechtigten gelingt, gegen den Willen einer elektrischen Centrale deren Erzeugnisse für seine Zwecke zu benützen, wird jene materiell geschädigt und es versteht sich daher von selbst, dass sie gerade so wie der Eigentümer einer körperlichen Sache beansprucht, im unbeschränkten Gebrauch und der ausschliesslichen Verfügungsgewalt über ihre Ware vom Rechte geschützt zu werden. Das Bedenken, das gegen die Annahme eines literarischen und künstlerischen oder gewerblichen Eigentums spricht, lässt sich gegen die Auffassung des Rechts an der elektrischen Energie als eines Eigentumsrechts demnach nicht ins Feld führen.

Dass die im B. G. B. vorgesehene Einteilung der Vermögensobjekte in körperliche Sachen und Rechte und die in jenem indirekt zum Ausdruck gelangte Meinung des Gesetzgebers, an letzteren könne kein Eigentum bestehen, für die

Ordnung der Rechtsverhältnisse, in denen die elektrische Energie als Rechtsobjekt auftritt, nicht verbindlich sind, ist bereits dargethan worden.

Das an unkörperlichen Dingen, wie die kinetische Energie (wenigstens in ihren Erscheinungsformen Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität, allenfalls auch noch mechanische Bewegung) eines ist, bestehende absolute Recht ist somit dem Wesen nach genau das nämliche wie das Eigentumsrecht an körperlichen Sachen. Das wird in dem von Professor E. Huber verfassten Entwurf eines schweiz. Civilgesetzbuches auch anerkannt, indem Art. 706 bestimmt: Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Gegenstände, sowie die Naturkräfte, soweit sie nicht zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden. [1]

3. Ausübung des Eigentumsrechtes.

In der Ausübung des Rechts lassen sich freilich, der Natur der Objekte gemäss, nicht unerhebliche Verschiedenheiten konstatieren. Eine Vindikation der elektrischen Energie bei irgend einem nicht berechtigten Inhaber oder im Konkurse eines Inhabers ist des höchst vergänglichen Bestandes dieses Rechtsgutes wegen ausgeschlossen. Auch ein Servituts- z. B. ein Niessbrauchsrecht daran ist undenkbar, weil zum Wesen des Niessbrauchs die Benutzung der fremden Sache unter Wahrung ihrer Substanz gehört, die elektrische Energie aber vom Empfänger gänzlich verbraucht wird. Kann wenigstens das Bestehen eines Niessbrauchs am elektrischen Strom als eine Möglichkeit ernstlich in Betracht kommen? Der Strom selbst kehrt ja zum Eigentümer zurück, nur seine Spannung geht verloren. Allein auch eine solche Konstruktion erscheint

---

[1] Vergl. hinsichtlich dieses Themas auch die Ausführungen desselben Verfassers in seinem am schweizerischen Juristentag in St. Gallen erstatteten Referate über die Gestaltung des Wasserrechts im künftigen schweiz. Rechte, S. 19.

als unannehmbar. Beim Niessbrauch an einer Sache gehört dem Niessbraucher das Recht des Fruchtgenusses, allein die Substanz darf er nicht antasten, es muss die nämliche Sache zurückgegeben werden, d. h. sie darf durch den Gebrauch keine solche Aenderung erfahren haben, dass ihr Wert dadurch eine erhebliche Einbusse erlitten hätte, sie im Verkehr sogar zu einem ganz andern Wertobjekt geworden wäre. Ein elektrischer Strom, dem seine Spannung und damit seine Fähigkeit, Arbeit zu leisten, abhanden gekommen ist, muss aber als ein für den Verkehr völlig wertloses Objekt bezeichnet werden. Sodann ist der Niessbrauch ein dingliches Recht an der Niessbrauchssache und wirkt er in Folge dessen sogar gegen deren Eigentümer so gut wie gegen jeden Dritten. Das setzt voraus, dass der Niessbraucher im fortwährenden Besitz der Niessbrauchssache und in deren Genuss vom Eigentümre unabhängig sei. Am elektrischen Strom Nutzungsberechtigte wären aber immer auf die Produktionsthätigkeit des Eigentümers, des Inhabers des Elektrizitätswerkes, angewiesen; wenn es demselben einfiele, einen Feiertag zu veranstalten, um vielleicht irgendwo ein Schützenfest zu besuchen, und er während dieser Zeit den Fabrikbetrieb einstellte, so wäre es auch mit dem Niessbrauch vorbei, ohne dass die Niessbrauchssache dem Berechtigten irgendwie entzogen worden wäre; denn was jemand nie besessen hat, kann man ihm auch nicht wegnehmen. Die Anstellung einer Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes an der Niessbrauchssache wäre daher ein ganz aussichtsloses Beginnen.

E. Besitzestradition.

Wird vom Inhaber der elektrischen Centrale an der durch ihn erzeugten und seinen Kunden gelieferten Energie auch Besitz und Eigentum übertragen? Wir untersuchen zuerst die Frage der Besitzesübertragung und unterscheiden hier zwei Fälle:

1. Das Elektrizitätswerk besorgt z. B. die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze einer Stadt gemäss einer mit

dieser getroffenen Vereinbarung. Das Anzünden und Auslöschen der Lampen, deren Instandhaltung und Ueberwachung ist in jeder Beziehung Sache der Centrale, die diesen Dienst durch ihre Angestellten besorgen lässt. Die Stadtbehörden haben nur ihre Wünsche betreffend das Anbringen der Lampen und die Zeitdauer, innerhalb welcher dieselben zu brennen haben, ausgedrückt und sich zur Gewährung der vereinbarten Gegenleistung (die nicht notwendig in Geld zu bestehen braucht) verpflichtet. In einem solchen Falle findet keine Besitzesübertragung statt. Es ist die Stadt gar nicht Abnehmerin von Elektrizität; sie verlangt nicht, dass ihr eine Sache geliefert, sondern dass ihr ein Dienst geleistet, bezw. eine ihr obliegende öffentliche Dienstleistung durch einen Dritten ausgeführt werde. Dass das Licht durch elektrische Energie hervorgebracht werde, ist im Grunde genommen nebensächlicher Natur; Hauptsache ist eine zufriedenstellende Beleuchtung der in Frage kommenden Stadtteile; würde diese unter ähnlichen Bedingungen durch Verwendung eines eben so guten Mittels, etwa Acetylengas, besorgt, so hätten die städtischen Behörden vermutlich nichts dagegen einzuwenden. In die Besorgung des Beleuchtungsdienstes, vorausgesetzt, dass er in ordnungsmässiger und regelrechter Weise erfolgt, mischt sich die Stadt gar nicht; hier bildet den Gegenstand der Vertragsleistung folglich nicht die Lieferung einer Sache, sondern die Vornahme einer Handlung; der Gemeinde fällt es gar nicht ein, irgend etwas vorzunehmen, um in den Besitz des Mittels zur elektrischen Beleuchtung, in den Besitz der elektrischen Energie zu gelangen und der Wille der Parteien ist denn auch gar nicht auf eine solche Besitzesübertragung gerichtet. Hier wird also der Gedanke, dass ein Besitzesübergang stattfinde, zum Vornherein fallen gelassen werden müssen.

2. Anders verhält sich die Sache dann, wenn für die Erreichung des Zweckes, dem die Elektrizität dient. die Thätigkeit des Stromabnehmers selbst in Anspruch genommen wird, wenn dieser sonach sich nicht damit begnügt, die Centralstation schalten

und walten zu lassen, sondern, sobald das Bedürfnis sich zeigt oder die Lust ihn dazu anwandelt, er selber Hand anlegen will, um seine Lokalität zu beleuchten oder einen Motoren in Bewegung zu setzen u. s. w. Das geschieht in der Regel dadurch, dass er bloss den Hahnen oder den Knopf eines sog. Ausschalters zu drehen braucht, um den Strom zu schliessen und in seinen Apparat zu leiten, worauf das gewünschte Phänomen sich unverzüglich zeigt oder (durch eine gleichartige den Stromkreis öffnende Manipulation veranlasst) mit der nämlichen Eilfertigkeit auch wieder verschwindet. Hier bedarf es der Mitwirkung des Abnehmers, nicht nur, damit die Lampen sich entzünden, sondern damit die elektrische Energie überhaupt in seinen Bereich gelange und somit ein Uebergang der Sache aus dem Gewahrsam des Lieferanten in denjenigen des Empfängers sich vollziehe. Das Schliessen des Stromkreises bedeutet dann die Empfangnahme der Ware seitens des Kunden.

In der Regel wird der Ausschalter da angebracht sein, wo die beiden Drähte der Zweigleitung in das Haus oder die Wohnung des Abonnenten eintreten, für gewöhnlich also an irgend einer Wand des Hauses. Dort sind sie an Klemmschrauben befestigt und ihnen ganz nahe gegenüber befinden sich die Klemmen, in welche die Enden des oder der Drähte münden, die den Apparaten den Strom zuführen sollen. An diesem Ausschalter ist demnach für die elektrische Energie die Uebergangsstelle aus dem Besitz des Elektrizitätswerkes in den Gewahrsam des Konsumenten. Indessen kann doch nicht unter allen Umständen der Ort, wo der Ausschalter befestigt ist, für die Bestimmung der Uebergangsstelle als massgebend betrachtet werden. Wo beispielsweise der Ausschalter in der Fassung einer e i n z e l n e n Lampe, die vielleicht in der Mitte des Zimmers aufgehängt ist, sich befindet, gelangt die elektrische Energie bereits da in den Machtbereich des Konsumenten, wo die Leitung das Zimmer betritt, also an der Zimmer- oder Hauswand; denn so weit die Leitung dem Konsumenten als zugänglich erscheint, ist auch die Elektrizität seiner willkürlichen Einwirkung unterworfen, so dass

er nach Schliessen des Stromkreises den Strom, durch Anschluss eines weiteren Leitungsdrahtes, auch für andere Zwecke als die vorgesehene Erhitzung des einen in der Lampe vorhandenen Beleuchtungskörpers zu verwenden sich in die Lage versetzt sieht.

In denjenigen Fällen, wo die Verteilung der elektrischen Energie unter die Konsumenten nicht durch die Centrale selber, sondern durch ein vermittelndes Organ, etwa eine städtische Verwaltung, vorgenommen wird, gelangt diese ihrerseits in den Besitz der versprochenen Energie an den Speisepunkten oder den Transformatorenklemmen, an welche jene vermittelst der Speise- oder Hochspannungsleitung geführt wird. Die (primären oder sekundären) Klemmen eines Transformators können auch in denjenigen Verhältnissen als Uebergangsstelle zwischen Produzent und Konsument gelten, wo der letztere, beispielsweise der Eigentümer eines grossen industriellen Etablissements, auf seinem Grund und Boden (in einem besondern Häuschen) eigene Transformatoren besitzt, von denen die eigentliche Verbrauchsleitung ausgeht und die Verteilung der elektrischen Energie in seiner Fabrikanlage ihren Anfang nimmt.

F. Eigentumsübergang.

1. System der Pauschallieferung.

Wie steht es nun aber mit dem Eigentumsübergang? Vollzieht sich dieser im gleichen Moment und am gleichen Orte wie die Besitzesübertragung, was man zum Vornherein als das Natürlichste zu betrachten geneigt sein wird, oder gelten hiefür besondere Regeln und Grundsätze? Eine Antwort auf diese Frage findet sich in dem von Kohlrausch in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (20. Bd., S. 461 ff.) veröffentlichten Aufsatz über das Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, wo gesagt ist:

«Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle wird der Satz zutreffen: wenn die Lieferung der elektrischen Arbeit durch einen Zähler hindurch stattfindet, so geht das Eigentum mit

dem Durchgang des Stromes durch den Zähler über; wo die Lieferung aber auf Grund eines Pauschalvertrages erfolgt, geht Eigentum erst über, wenn der Konsument innerhalb der Vertragsgrenzen eine Ueberleitung der Arbeit in seinen Benutzungsapparat vornimmt.»

Diese Theorie macht also den Uebergang des Eigentums von dem Modus abhängig, nach welchem die Quantität der gelieferten Energie berechnet wird. Geschieht dies vermittelst eines Zählers nach Watt- oder Ampère-Stunden, so ist der Zähler der Uebergabeort; wird hingegen ein Voranschlag darüber aufgestellt, wie hoch sich der Bezug von Energie innerhalb einer bestimmten Zeitperiode (nach Monaten oder Quartalen) etwa belaufen möge, so soll das Eigentum an der gelieferten Ware erst dann an den Konsumenten übergehen, wenn er die Vertragsbestimmungen genau beobachtet und denselben gemäss die Energie seinen Apparaten zuführt. Welches in diesem letzteren Fall der Uebergabeort sei, wird hier nicht gesagt und man ist deshalb hinsichtlich dieses Punktes auf Vermutungen angewiesen; das thut übrigens einstweilen nichts zur Sache. Ein Eigentumsübergang soll — bei Verabredung einer Pauschallieferung — demnach überhaupt nicht stattfinden, wenn der Abonnent grössere Lampen, oder mehr als die vertraglich in Aussicht genommenen verwendet oder die richtige Lampenzahl ausser der festgesetzten Zeit brennen lässt. Wir wollen uns zunächst mit der zweiten Art von Bezugsvereinbarung befassen und über die Konsequenzen der hier bezüglich des Eigentumsübergangs aufgestellten Theorie ins Klare zu kommen suchen.

Wir setzen den Fall, es gebe einen Gastwirt, der in seinem Lokal die elektrische Beleuchtung eingeführt hat und vertragsgemäss das elektrische Licht bis nachts 12 Uhr, der gewöhnlichen Schliessungszeit seines Restaurants, zu benutzen berechtigt ist. Aus irgend einem Grunde unterlässt er unbeabsichtigterweise das Auslöschen der Lampen (vielleicht weil er, mit einigen seiner Gäste in eifrige Unterhaltung vertieft, das Herannahen der Mitternachtsstunde nicht beachtet hat, oder weil in seiner

Abwesenheit das mit der Bedienung der Lampen beauftragte Dienstpersonal schläft u. s. w.). Nach der oben dargelegten Theorie hätte er die Elektrizität, die bis nachts 12 Uhr seinen Lampen zuging, als Eigentümer konsumiert, diejenige, die eine Minute später den gleichen Weg nahm, sich widerrechtlich zugeeignet, obschon ihm nicht nur der Wille, sondern sogar das Bewusstsein einer solch rechtswidrigen Besitzergreifung und Konsumption fremden Eigentums völlig gefehlt hat. Nehmen wir ferner an, es werde eine ganze Reihe von Abonnenten veranlasst, weil etwa infolge eines Gewitters vorzeitige Dunkelheit einbricht, die Lampen vor der vereinbarten Zeit, schon um 6 statt erst um 7 Uhr, anzuzünden: begehen sie da eine unrechtmässige Handlung? Machen sie sich absichtlich des widerrechtlichen Entzugs fremden Eigentums schuldig? Man könnte allenfalls in die Versuchung kommen, auf diese Frage zu antworten: ja, wenn sie nicht jeweilen die Erlaubnis zu einem solchen Vorgehen einholen. Nun stelle man sich aber vor, was die gleichzeitige Einholung einer solchen Erlaubnis auf wahrscheinlich telephonischem Wege durch mehrere hundert Abonnenten in der Centrale und auf dem Telephonbureau für eine Scene hervorrufen müsste. Die Beamten, die einem solchen Ansturm ausgesetzt würden, müssten für ihren Verstand besorgt sein und das Experiment würde sicherlich keine Wiederholung erleben. Oder wenn an einem Ort die Uhr vor- oder nachginge, so würde der Verbrauch elektrischer Energie bis zum Eintritt der richtig festgesetzten Zeit oder von diesem Momente an wieder auf eine rechtswidrige Entziehung fremden Eigentums hinauslaufen.

Die Uebertragung von Eigentum ist ein Rechtsakt und kommt nur durch übereinstimmende Willenserklärung beider hiebei beteiligter Parteien zustande. Bei der Veräusserung elektrischer Energie sind ferner die beiden Formen der Eigentumsübertragung durch Constitutum possessorium oder durch brevi manu traditio ausgeschlossen; ohne Einräumung des Besitzes ist eine Eigentumsübertragung undenkbar. Es ist demnach nicht bloss eine übereinstimmende, auf den Abschluss eines Rechts-

geschäftes gerichtete Willenserklärung, sondern auch noch die Vornahme einer weiteren Handlung, eine Uebergabe der veräusserten Sache seitens des bisherigen Eigentümers und eine Empfangnahme seitens des neuen Erwerbers erforderlich. Wenn nun auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses eine solche Uebereignung im Gange ist, so kann dieselbe doch nicht urplötzlich mit dem Eintritt eines von den Parteien unbemerkten Glockenschlages ihr Ende nehmen, während im übrigen an der Ausführung des Uebereignungsaktes, an der Besitzestradition, gar nichts geändert und weder vom einen noch dem andern Teil irgend eine Erklärung abgegeben wird, dass der Fortdauer dieses thatsächlichen Zustandes eine wesentlich andere Bedeutung zukommen solle. Der Umstand, dass der Elektrizitätsproduzent die Lieferung nicht unterbricht, müsste ja nach allen Rechtsregeln darauf schliessen lassen, dass er mit dem zu aussergewöhnlicher Zeit vorgenommenen Bezug elektrischer Energie seitens des Konsumenten einverstanden sei. Es wäre ganz gleich wie bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnis, wo auch, wenn keine der Parteien am festgesetzten Endtermin ihre Absicht kundgiebt, das bestehende Verhältnis, sei es durch anderweitige Vermietung, sei es durch Wegzug des Mieters, thatsächlich zu ändern, angenommen wird, sie seien mit einer Erneuerung des abgelaufenen Vertrages stillschweigend einverstanden.

Wollte man schliesslich, um dem soeben erhobenen Einwurf zu begegnen, die Ansicht aufstellen, es könne ja durch Uebereinkunft zwischen den Parteien festgesetzt werden, dass der Konsument elektrischer Energie nur Eigentümer desjenigen Elektrizitätsquantums werde, das er innerhalb der im Vertrag bestimmten Zeit und unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen beziehe, so wäre eine solche Klausel ohne jeglichen Wert und ohne jegliche Bedeutung, denn das würde ja gar keine Verpflichtung, keine Obligation, begründen, sondern der Ausdruck einer Schlussfolgerung sein, die zu ziehen im Streitfalle nicht den Parteien, sondern dem Richter

obliegt. Denn das ist ja selbstverständlich, dass der Konsument nicht Eigentümer derjenigen Ware werden kann, die er widerrechtlich, in Missachtung der Vertragsbedingungen, bezieht und das braucht im Vertrag auch nicht besonders ausgesprochen zu werden. Uebrigens würde eine solche Bestimmung dem Lieferanten auch nichts nützen, da ja die Sache, an deren Eigentum ihm gelegen ist, durch Konsumption seitens des Abonnenten ihm so wie so verloren ginge.

Verwendet der Abonnent mehr oder grössere Apparate als die bei Abschluss des Vertrages angegebenen und verbraucht er deshalb mehr Energie als veranschlagt war, so ist endlich nicht einzusehen, weshalb gar kein Energiequantum, auch das vertragsgemäss bezogene nicht, in sein Eigentum übergehen sollte. Angenommen, es würde eine derartige Bestimmung Gesetz, was hätte sie für den Lieferanten alsdann für einen praktischen Wert? Sie nützte ihm nicht einmal so viel wie ein Butterbrod. Denn eine Vindikation ist ja unter allen Umständen ausgeschlossen und ist es daher, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, völlig unerheblich, ob der Konsument viel oder wenig elektrische Energie beziehe. Wohl ist er aber zur Leistung des vollen Gegenwertes verpflichtet, allein ob er sich auf Grund einer Vertrags- oder Deliktsobligation zur Zahlung bequemen muss, ist für den Lieferanten wieder gleichgültig. Und strafrechtlich kann man den Konsumenten, so lange er in einem Vertragsverhältnis zum Lieferanten steht und somit zum Bezug von Energie prinzipiell befugt ist, doch nur wegen des zu viel bezogenen Teils belangen; wollte man, bei der Beurteilung seines Vergehens, das gesamte Quantum der bezogenen Elektrizität in Anschlag bringen, so würde man ihn für eine Handlung bestrafen, zu deren Vornahme er grundsätzlich berechtigt war. Wenn jemand irgend eine Kasse zu verwalten hat und bestimmt ist, dass er für seine Gehaltsansprüche bis zu einem gewissen Grad sich aus den ihm zugehenden Summen decken könne und er mit der ganzen Kasse eines schönen Tages das Weite sucht, so wird die Unterschlagung nicht nach dem

ganzen Betrag berechnet, den er an sich genommen, sondern nur nach demjenigen, den er zu viel bezogen hat und danach wird auch die Strafe bemessen. Warum sollte es bei der Veruntreuung elektrischer Energie anders gehalten werden? Irgend einen stichhaltigen Grund für die Notwendigkeit oder Nützlichkeit einer verschiedenartigen Behandlung aufzufinden, ist mir bis jetzt nicht geglückt; ob andere nach dieser Richtung hin erfolgreicher sein werden, will ich gerne abwarten.

Die vorstehenden Ausführungen sollten genügen, um den Schluss zu rechtfertigen, dass die von Kohlrausch aufgestellte Theorie bezüglich des Eigentumsübergangs, insoweit es sich um Pauschallieferungsverträge handelt, nicht viel Aussicht auf allgemeine Zustimmung haben dürfte.

2. Rolle des Elektrizitätsmessers.

Auch die Annahme, dass da, wo die Berechnung des gelieferten Energiequantums gemäss den Angaben eines Zählers erfolgt, der Eigentumsübergang sich mit dem Passieren des Stromes durch den Elektrizitätsmesser vollziehe, wird voraussichtlich ebenso geringen Anklang finden.

Die Eigentumsübertragung ist, wie schon ausgeführt worden, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und setzt zu ihrem Zustandekommen eine dahin gehende übereinstimmende Willenserklärung der Parteien und nach gemeinem Recht, sowie denjenigen Kodifikationen, die auf dem Boden des gemeinen Rechtes stehen,[1] die Besitzesübertragung voraus. Würden sich die Parteien also auch zum Vornherein darüber einigen, dass der Eigentumsübergang im Zähler drin stattfinden solle, so wäre das lediglich eine Einigung hinsichtlich des Uebertragungsortes; es müsste aber immer noch, um den Eigentumsübergang zu einem wirksamen zu machen, eine Veräusserung und eine Ergreifung des Besitzes dazu kommen. Könnte nun

[1] Deutsches B. G. B. § 929; Oesterr. G. B. § 425, 426; Schweiz. Obl. R. Art. 129.

der Zähler als Stellvertreter des Abnehmers gelten, so wäre auch diesem Erfordernis Genüge geleistet. Allein er ist nun eben nicht eine Person, die einen eigenen Willen besitzt, und der Vorname von Willensäusserungen, von Handlungen, sei es in eigenem, sei es in fremdem Namen, fähig ist; er ist vielmehr nur ein Werkzeug, dessen Rolle sich darauf beschränkt, bestimmte Thatsachen zu registrieren, insbesondere die Wirkungen darzuthun, die der durch ihn hindurchgehende elektrische Strom auf den in seinem Innern befindlichen Magneten hervorbringt. Die Bewegung, in die der Magnet versetzt wird, teilt sich durch mechanische Kraftübertragung einer Art von Uhrwerk mit, von dessen Zifferblatt die Zahl der verbrauchten Watt- oder Ampèrestunden sich ablesen lässt. Als Werkzeug ist der Elektrizitätsmesser nun gar nicht imstande, etwas vorzunehmen, das einer Empfangnahme, einer Besitzesergreifung an der gelieferten Ware gleichsieht, er ist in keiner Weise bestimmend für den weiteren Weg, den dieselbe zu nehmen hat, er hat keinerlei Macht noch Einfluss über sie, sondern wird im Gegenteil durch sie beherrscht und seine Funktionen sind nur der Ausdruck der Wirkungen, welche die elektrische Energie auf ihn ausübt. Ein solches Instrument kann daher die eigene Thätigkeit des Abnehmers einer Warenlieferung unmöglich ersetzen.

Die Annahme, dass der Durchgang des Stromes durch den Zähler den Eigentumsübergang markiere, erschiene wenigstens dann als verständlich, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, es sei jenes Instrument zugleich der Ort der Besitzesübergabe, so dass der Uebergang von Besitz und Eigentum örtlich und zeitlich genau zusammenfallen würde. Allein wie Kohlrausch selber, und zwar mit Recht annimmt, findet die Besitzestradition da statt, wo die Leitungsdrähte in das Haus oder die Wohnung des Konsumenten eintreten. Während der Eigentumsübergang an körperlichen Sachen sich in der Regel zugleich mit der Besitzesübertragung vollzieht, und die zeitliche und örtliche Trennung dieser beiden Momente

nur die Ausnahme bildet, würde bei der Veräusserung von elektrischer Energie in allen Fällen, wo der Verbrauch durch Zähler bestimmt wird, das Umgekehrte zutreffen. Die Ausnahmefälle, die im Handel mit Waren gewöhnlicher Art zu konstatieren sind, werden aber dadurch ermöglicht, dass diese Waren einen einigermassen dauernden Bestand haben und nicht unmittelbar nach der Veräusserung und Uebergabe verbraucht werden, wie es das Schicksal der Elektrizität ist. Daher ist einerseits die Eigentumsübertragung durch brevi manu traditio, wobei der neue Erwerber die Sache bereits in seinen Händen hat, so dass es nur noch einer Veräusserungserklärung des Abtretenden bedarf, und anderseits der Eigentumsübergang durch constitutum possessorium, wobei der Veräusserer kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses (z. B. eines Mietvertrages) die Sache noch in seinem Gewahrsam behält,[1] im Handel mit elektrischer Energie ausgeschlossen. Aus dem nämlichen Grunde ist das System der Eigentumsübertragung, das im Code Napoléon vorgesehen ist,[2] wonach das Eigentum bereits mit dem Abschluss des Veräusserungsvertrages auf den Erwerber übergeht, auf die Elektrizität nicht anwendbar, weil der Abnehmer elektrischer Energie ja gar nicht in die rechtliche Möglichkeit versetzt ist, irgendwie darüber zu verfügen, so lange sie im Besitz des Produzenten sich befindet. Endlich hätte eine Veräusserung mit dem Vorbehalt des Eigentums an der gelieferten Ware bis nach erfolgter Leistung der vereinbarten Vergütung deswegen keinen Sinn, weil die Energie ja lange vor Bezahlung des Abonnementspreises ihrer Bestimmung gemäss durch Consumption untergegangen und das Eigentum daran selbstverständlich damit erloschen ist.

Das Funktionieren des Zählers kann an sich überhaupt nicht als ein Rechtsakt betrachtet und aufgefasst werden. Denn wäre das der Fall, so müsste seinen Angaben absolute Geltung zukommen. In That und Wahrheit bilden seine Re-

[1] Deutsches B. G. B. § 930; Schweiz. Obl. R. Art. 202.
[2] Code civil Art. 711 und 1138.

gistrierungen indessen nur ein Hülfsmittel für die Bestimmung des Preises, den die Konsumenten elektrischer Energie dem Lieferanten zu bezahlen haben. Denn es ist nicht ausgeschlossen — es kommt im Gegenteil sogar ziemlich häufig vor, — dass der etwas komplizierte Mechanismus des Messers nicht richtig arbeitet und daher falsche Angaben macht. Der Beweis, dass dem so sei, muss in allen Fällen der einen wie der andern Partei geöffnet bleiben und die Angaben des Zählers bilden daher nur eine Rechtsvermutung, die mit dem Beweis des Gegenteils dahinfällt. Die Parteien geben also die Entscheidung darüber, dass und wie viel an elektrischer Energie aus dem Eigentum der einen in dasjenige der andern übergegangen sei, nicht ausschliesslich dem Zähler anheim; sie stellen vielmehr in letzter Linie auf ihr eigenes Urteil, oder wenn sie sich nicht einigen können, auf das Urteil eines Dritten, des Richters ab. Der Elektrizitätsmesser soll überhaupt in erster Linie gar nicht dazu dienen, festzustellen, wie viel Elektrizität der Abonnent dem Netze entnimmt; ob er viel oder wenig bezieht, ist an sich völlig gleichgültig; je mehr er braucht, desto lieber freilich wird es dem Lieferanten sein, wenn jener nur pünktliche Zahlung leistet. Der Abonnent stellt sich seinerseits auch nicht etwa auf den Standpunkt, dass er sagt: «Ich verlange, dass mir Tag für Tag so und so viel Hektowatt Energie verabfolgt werde und um zu kontrollieren, ob das Elektrizitätswerk dieser Verpflichtung nachkomme, ist der Zähler da»; er erklärt einfach: «Ich beziehe Elektrizität, so viel ich will, allein ich bezahle unter allen Umständen nicht mehr, als sich auf Grund von dessen Angaben berechnen lässt». Der Zweck des Elektrizitätsmessers ist somit vornehmlich der, eine thunlichst genaue Bestimmung des Preises zu ermöglichen, den die Abonnenten dem Stromabgeber schuldig werden, und das geeignetste Mittel hiezu ist nun freilich, die Quantität der gelieferten Ware zu messen und die erforderlichen Messungen durch den Strom selber automatisch vornehmen zu lassen.

Der Zähler kommt als eigentliches Kontrollinstrument für

die Menge der gelieferten elektrischen Energie nur da in Betracht, wo deren Bezug auf Grundlage eines Pauschalvertrages stattfindet. Da kann er dem Elektrizitätswerk als Kontrollapparat dafür von Nutzen sein, ob der Abonnent auch ausserhalb der vertraglich vereinbarten Zeit seine Lampen brennen oder seine Motoren laufen lässt. Und der Konsument kann danach bemessen, welche Art von Abonnement, dasjenige auf Grund der Angaben eines Zählers abgeschlossene oder das Pauschalabonnement, für ihn günstiger sei.

Die beiden von Kohlrausch angeführten Momente, die für den Ort und die Zeit des Eigentumsübergangs als bestimmend in die Wagschale fallen sollen, müssen daher gänzlich bei Seite gelassen werden. Wenn man nicht so ziemlich alle der bis jetzt gegoltenen Rechtsgrundsätze und Rechtsregeln auf den Kopf stellen will, so bleibt nur die eine Alternative übrig, dass nämlich Besitzes- und Eigentumsübergang örtlich und zeitlich zusammenfallen, oder dass zwar wohl eine Besitzes-, aber keine Eigentumsübertragung stattfinde. Dass an elektrischer Energie der Besitz tradiert werden könne, ist schon dargelegt worden; es handelt sich also nur noch darum, zu untersuchen, wie es sich mit der Eigentumsübertragung verhält.

3. Beschränkung der Rechte der Konsumenten.

Das Eigentum bedeutet die volle rechtliche Herrschaft über eine Sache und setzt daher voraus, dass der Eigentümer mit ihr nach seinem Gutdünken verfahren könne, ohne eine Einsprache von irgend einer Seite befürchten zu müssen. Dieser Satz findet vornehmlich auf bewegliche Sachen Anwendung, während die Ausübung des Eigentumsrechts an Immobilien durch allerlei Legalservituten, in erster Linie durch das Nachbarrecht, eher als etwas eingeschränkt erscheint. Auch im Verkehr mit beweglichen Sachen können zwar dem Eigentümer einer solchen gewisse Verpflichtungen, wie er sie zu gebrauchen habe, auferlegt werden. Es kann der Fall sich ereignen, dass der Verkäufer eines Pferdes dem Käufer die Verpflichtung

überbindet, dasselbe gut zu behandeln, es nicht zu schweren Arbeiten anzuhalten und dergl. Die Gasanstalten pflegen ihre Abonnenten der Obligation zu unterwerfen, das zum Heizen und Kochen gelieferte Gas nicht als Leuchtgas zu gebrauchen. Ebenso dringen die Elektrizitätswerke gewöhnlich darauf, dass die zum Betrieb von Motoren zur Verfügung gestellte Energie nicht zu Beleuchtungszwecken verwendet werde.

Der grösste Bedarf an elektrischer Energie macht sich eben zur Nachtzeit geltend und die Centralstationen richten ihre Anlagen nach diesem Maximalbedarf ein und stellen eine ihm entsprechende Anzahl Generatoren auf; nun sind sie froh, wenn sie Tags über nur einen möglichst geringen Teil derselben leer stehen lassen müssen und bieten den Besitzern von Elektromotoren, welche während der gewöhnlichen Arbeitsstunden Elektrizität beziehen, hiefür drei bis viermal günstigere Bedingungen. Es ist aber selbstverständlich, dass die Inhaber dieser Triebwerke die den Motoren zugeleitete Energie nun nicht in die Lampen überleiten und dafür gar noch die ermässigten Preisansätze in Anschlag bringen dürfen.

Derartige Vorschriften, die dem Abnehmer von Elektrizität die willkürliche Verfügung darüber nur nach der einen oder andern Richtung hin untersagen, stehen, für sich allein genommen, mit dem Begriff des Eigentumsrechts noch nicht im Widerspruch. Die Hauptsache bleibt, dass im übrigen dem Konsumenten hinsichtlich der Art und Weise, wie er mit seiner Ware zu verfahren gedenke, nicht die Hände gebunden werden. Diesem Gedanken giebt der erste Satz des Art. 18 des englischen Gesetzes von 1882 (Electric Lighting Act) grundsätzlichen Ausdruck, indem dort bestimmt ist:

«Die Unternehmer sollen nicht berechtigt sein, einer Gesellschaft oder einer Einzelperson bezüglich des Gebrauchs irgend einer Lampen- oder Brennerform Vorschriften zu machen oder sich mit der Art und Weise zu befassen oder dieselbe zu kontrollieren, in welcher die ihnen in Gemässheit dieses Gesetzes, oder irgend einer Konzession oder Verordnung gelieferte Elektrizität verwendet wird.»

Allein es wird nun gleich folgender sehr einschränkender Zusatz beigefügt:

«Immerhin ist ausbedungen, dass keine Lokalbehörde, Gesellschaft oder Einzelperson befugt sein solle, eine Lampen- oder Brennerform oder die für irgend welche Zwecke gelieferte Elektrizität so zu gebrauchen oder in der Art damit zu verfahren, dass sie in ungehöriger oder ungeeigneter Weise die Abgabe von Elektrizität seitens der Unternehmer an eine andere Lokalbehörde, Gesellschaft oder einzelne Person störend beeinflusse».

Art. 27 Ziff. 4 des Anhangs zum Gesetz von 1899 erteilt den Unternehmern das Recht, denjenigen Konsumenten gegenüber, die, sei es durch Gebrauch unpassender Lampen oder Brenner oder durch ungehörige Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten elektrischen Energie die ordnungsgemässe Lieferung von Elektrizität an andere Personen oder Korporationen stören oder hindern sollten, die Verabfolgung von Energie so lange zu unterbrechen, als sie in dem geschilderten vorschriftswidrigen Verhalten verharren. Für allfällige Streitigkeiten, die sich zwischen den Lieferanten und ihren Abnehmern über diese Punkte etwa entspinnen möchten, ist schiedsgerichtliche Erledigung vorgesehen.

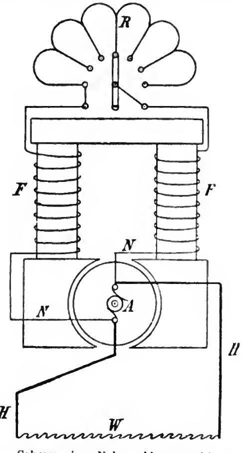
Wie man sieht, lässt das englische Gesetz dem schiedsrichterlichen Ermessen einen sehr weiten Spielraum. Aus diesem Gesetz einen bestimmten Schluss dahin zu ziehen, ob an den Konsumenten ein wirkliches, wenn auch sehr beschränktes, Eigentumsrecht an der ihm gelieferten Energie übertragen werden oder ob ihm nur gewisse Gebrauchsbefugnisse daran zustehen sollen, ist bei der elastischen Fassung der angeführten Vorschriften nicht möglich. Um über diese Frage sich einigermassen ein sicheres Urteil bilden zu können, erscheint es als geboten, auf die thatsächlichen Verhältnisse und die Bedingungen, unter denen der Betrieb einer elektrischen Anlage und die Verteilung der Energie in dem dazu gehörigen Leitungsnetz vor sich geht, kurz insoweit einzutreten, als dies für einen Nichttechniker überhaupt ausführbar ist.

4. Vorgänge in der Anlage beim Bezug von Elektrizität.

Wir wollen annehmen, es handle sich um eine Gleichstromanlage, von der aus der elektrische Strom durch eine Nebenschluss-Dynamomaschine (die bei weitem gebräuchlichste Maschinenkonstruktion) in das Netz geschickt wird. Gewöhnlich beträgt die Spannungsdifferenz zwischen den beiden Hauptleitungen, zwischen welche alle Apparate parallel geschaltet werden, 110 Volt, etwas mehr, als eine Glühlampe von 16 Kerzen Lichtstärke (100 Volt) zum normalen Brennen bedarf. Wird nun durch einen Abonnenten vermittelst Schliessen des Ausschalters der Strom durch eine oder mehrere in den Stromkreis neu eingeschobene Lampen geleitet und werden diese dadurch zum Glühen gebracht, so bedeutet das eine Verringerung des im gesamten Stromkreis herrschenden Widerstandes und da nach dem Ohm'schen Gesetz die Stromstärke im umgekehrten Verhältnis zum Widerstand steht, eine Vermehrung der Intensität des aus der Maschine kommenden elektrischen Stromes. Wird so der aus der Maschine kommende Hauptstrom verstärkt, so wird in dem gleichen Masse dagegen der um die Feldmagnete gehende Nebenstrom geschwächt; das hat eine Abnahme der elektromotorischen Kraft und damit einerseits wiederum eine Schwächung des Hauptstromes und andererseits eine Verminderung der Klemmenspannung (des Spannungsunterschiedes) zur Folge. Es muss also vor allem die Klemmenspannung wieder auf die gleiche Höhe gebracht werden, was in der Regel durch Ausschalten eines Regulier-Widerstandes, der in den Nebenstrom eingeschaltet ist, geschieht; ist die Maschine schon in voller Stärke in Anspruch genommen, arbeitet sie mit voller Belastung, so muss die Accumulatorenbatterie oder eine zweite Maschine zur Arbeitsleistung herangezogen werden.

Die nämliche Erscheinung zeigt sich, wenn der gleiche Abonnent die Zahl seiner eigenen Brennapparate vermehrt oder

an Stelle der schwächeren, stärkere Lampen, statt Lampen von 16 Kerzen, solche von 25 Kerzen Lichtstärke, oder statt der Glühlampen Bogenlampen in den Stromkreis einschaltet. Je grösser sein Bedarf ist an Elektrizität, desto stärker wird demnach der aus der Maschine kommende Strom und da der Spannungsunterschied an deren Klemmen immer auf der nämlichen Höhe von 110 Volt erhalten werden muss, um so grösser auch das Quantum der in der Centrale produzierten Energie. Die vermehrte Energieproduktion kommt aber daselbst nur auf Kosten der chemischen Zusammensetzung der Accumulatorzellen oder der in der Dampfmaschine, die den Anker der Dynamo in Bewegung setzt, gesteigerten Kohlenverbrennung zu stande. Denn das Auftreten der einen bedingt immer das Verschwinden einer andern Energieform. Die Bedienung in den Stromkreis eingeschalteter Apparate bewirkt also zunächst eine Verzehrung von Rohstoffen und bedeutet dergestalt eine Ausgabe für das Elektrizitätswerk, die in den Abonnementsbeträgen der Konsumenten freilich wieder ihre Deckung findet.



Schema einer Nebenschlussmaschine.
A = Anker (Induktor). F = Feldmagnet. H = Hauptstrom. N = Nebenstrom. R = Regulierwiderstand. W = Aeusserer Widerstand.

Wenn nun ein Stromabnehmer bei Abschluss eines Pau-

schalabonnements die Zahl seiner Glühlampen auf acht Stück angiebt und er bringt nachträglich heimlicherweise noch zwei weitere von der gleichen Lichtstärke an oder er ersetzt zwei kleinere durch zwei grössere von je 25 Kerzen Lichtstärke oder er fügt endlich gar eine Bogenlampe oder einen kleinen Motoren in den Stromkreis ein oder er ersetzt einen Motoren von $^1/_2$ Pferdekraft durch einen solchen von 1 H. P., ohne dem Elektrizitätswerk hievon Anzeige zu machen, so zwingt er dasselbe hiedurch zu einer grösseren Ausgabe und bereichert sich unrechtmässiger Weise auf dessen Kosten, was ohne weiteres als eine strafwürdige Handlung, mag man sie nun Vertrauensmissbrauch, Diebstahl oder Betrug benennen, bezeichnet werden muss. Es ist also nicht gleichgültig, was er mit der ihm zugeleiteten Energie anstellt. An und für sich wäre es gewiss ohne alle und jede Bedeutung, zu was er etwa die 1000 Hektowatt, auf die er im Mittel per Jahr vielleicht Anspruch hat, verwendet, ob er sie kleineren oder grösseren Glühlampen oder statt Glühlampen einer oder mehreren Bogenlampen u. s. w. zukommen lässt. Allein wenn er grössere Apparate benutzt, so ist er um so rascher mit dem für den Konsum eines ganzen Jahres berechneten Energiequantum fertig und da er für den Rest der Abonnementsdauer nicht auf elektrische Beleuchtung verzichten möchte, fährt er natürlich mit dem Bezug von Energie fort, wodurch die Centrale eben zu Verlust kommt. Das braucht sich diese nicht gefallen zu lassen, sie ist vielmehr berechtigt, die Zuleitung sofort zu unterbrechen und den Vertrag als aufgehoben zu erklären, sobald ihre Kontrolorgane einem derartigen Vertrauensmissbrauch auf die Spur gekommen sind. Daraus folgt, dass der Abonnent kein beliebiges Verfügungsrecht über die bezogene Energie besitzt, denn sowie er anders mit ihr verfährt, als bei Abschluss des Vertrages vorgesehen war, d. h. sobald er durch Einschalten von mehr oder von grösseren Apparaten den Widerstand verringert, den der Strom im äusseren Stromkreis (der sog. Nutzstrom) im Ganzen zu überwinden hat, so verfügt er nicht nur über die ihm von Rechts-

wegen zukommende Elektrizität, sondern er verletzt durch den dadurch bedingten Mehrbezug die Rechte und Interessen des Lieferanten. Und eine solche Verletzung tritt stets ein und muss eintreten, sobald der gesamte äussere Widerstand verkleinert wird.

Man sollte nun meinen, dass wenigstens da, wo ein Zähler angebracht ist und die Menge der verbrauchten Energie ja genau gemessen und danach bezahlt wird, es für das Elektrizitätswerk gleichgültig sei, was für Apparate und wie viel statt der ursprünglich vorgesehenen angeschlossen werden. Allein dem ist durchaus nicht so. Der Besitzer des Werkes muss genau wissen, welches der mittlere oder wenigstens der Maximalbedarf aller seiner jeweiligen Kunden ist, damit er sich darnach einrichten und allfällige Gesuche neuer Abonnenten abschlagen kann, wenn er weiss, dass seine Anlage den neuen Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermöchte. Würde er, im Vertrauen darauf, dass seine Maschinen durch die bisherigen Abonnenten noch nicht genügend beschäftigt waren, neue Verträge abschliessen, während ohne sein Vorwissen der eine und andere alte Abonnent seinen Maximalbedarf gesteigert hätte, so würde der in das Netz geschickte Strom nun nicht mehr ausreichen, um an den verschiedenen Verbrauchsstellen den erforderlichen Effekt hervorzubringen; die Lampen würden trüber brennen, die Motoren nicht mehr richtig laufen u. s. w. es müsste eine grössere oder geringere Störung in der Bedienung eintreten und Reklamationen und Entschädigungsansprüche wären die unausbleibliche Folge. Also selbst der mit einem Elektrizitätsmesser ausgestattete Abonnent hat, wenn er Aenderungen bezüglich der Art des Verbrauchs der zugesicherten Energielieferung einzuführen beabsichtigt, hiefür die Zustimmung des Lieferanten einzuholen.[1]

---

[1] Gemäss Art. 28 des Anhangs zum englischen Gesetze von 1899 ist der Konsument, wenn er das vereinbarte Maximum seines

Wollte vollends ein Abonnent statt der Kohlenfäden oder Kohlenstäbe der Lampen, die dem Passieren des Stroms einen grossen Widerstand entgegensetzen, einen guten Leiter, einen Metalldraht, in den Stromkreis einschalten, wodurch der Widerstand auf ein Minimum reduziert würde und ein sog. Kurzschluss entstünde, so müsste das die ernstesten Folgen haben, da die Leitungsdrähte und Ankerspulen der Maschine so erhitzt würden, dass ihre Isolation teilweise zerstört und der Generator beschädigt werden könnte. Ebenso wenig ist natürlich dem Konsumenten erlaubt, den Strom zur Erde abzuleiten, weil auch dies in erster Linie einen Verlust für das Elektrizitätswerk bedeuten und eine Störung im Netz herbeiführen müsste.

Bei Wechselstromanlagen gestaltet sich der Betrieb ganz analog und zwar auch da, wo die hochgespannten Ströme erst transformiert werden müssen, ehe sie den Verbrauchsstellen zugehen. Die Transformatoren verhalten sich wie die Dynamomaschinen, sie geben gerade so viel Energie ab als erfordert wird und entnehmen diese natürlich wiederum der eigentlichen Elektrizitätsquelle, der primären Dynamomaschine. Die Berechnung des Energieverbrauchs kompliziert sich hier nur etwas mehr infolge des Hinzutritts eines neuen Rechnungsfaktors, des sog. Phasenunterschiedes zwischen Stromstärke und Spannung. Je grösser diese Differenz ist, desto geringer ist die Energie des Wechselstromes. Nun kommt es vor, dass in Wechselstromanlagen statt des sog. Beruhigungswiderstandes, der den Bogenlampen, damit diese gleichmässiger brennen, vorgeschaltet wird, man auch Drosselspulen benutzt, in denen wie in

---

Bedarfs zu ändern im Sinne hat, gehalten, einen Monat vorher die Unternehmer hievon in Kenntnis zu setzen. Hiezu ist noch zu bemerken, dass nach Art. 49 des nämlichen Erlasses die Bestimmung des zu liefernden Energiequantums auf Grund der Angaben eines Zählers die gesetzliche Regel bildet, während eine hievon abweichende Vereinbarung zu treffen allerdings dem freien Ermessen der Parteien anheimgestellt bleibt.

den Elektromotoren durch die Induktionswirkung des Hauptstroms eine elektromotorische Gegenkraft erregt und damit ein Teil der primären Netzspannung paralysiert, erdrosselt wird. Diese Drosselspulen bringen eine starke Phasenverschiebung hervor und veranlassen dadurch einen grösseren Energieverbrauch, als manchem Lieferanten mit seinen Interessen als vereinbar erscheint; daher untersagen viele Elektrizitätswerke ihren Abonnenten geradezu die Verwendung solcher Drosselspulen.

Die Befugnisse, die einem Abonnenten hinsichtlich des Gebrauchs der ihm gelieferten Energie zustehen, sind nach alledem äusserst beschränkter Natur. Er darf mit dieser Ware nicht anfangen was er will, weil er sonst leicht die berechtigten Interessen seiner Mitkontrahenten und nicht bloss diese, sondern auch noch diejenigen der Mitabonnenten gefährdet und verletzt. Er darf die Elektrizität nur in diejenige bestimmte Zahl von Apparaten leiten, die bei Eingehung des Vertrags von ihm in Aussicht genommen und angezeigt worden ist und er kann diese Apparate oder deren wesentliche Teile, wie z. B. die Fäden der Glühlampen oder Kohlenstäbe der Bogenlampen, wenn sie abgenutzt sind, nicht durch beliebige andere ersetzen. Natürlich darf er ohne die Zustimmung der Centralstation die ihm gelieferte Energie auch nicht weiter leiten und einem andern veräussern, da ja in einem solchen Falle jene keine Garantie dafür hätte, dass mit ihrer Ware und ihren Einrichtungen nicht Missbrauch getrieben würde.

Die Vorschriften, welche die Verfügungsfreiheit des Konsumenten über das ihm gelieferte Gut derart einschränken, betreffen, so weit wenigstens die elektrischen Lampen in Frage kommen, weit weniger die Apparate als Ganzes — deren Form und Grösse ist durchaus nebensächlicher Natur — als vielmehr deren Glühkörper, d. h. diejenigen Bestandteile, die dem Durchgang des Stromes einen wesentlich erhöhten **Widerstand** entgegensetzen und gerade deshalb in helle Glut geraten und Licht und Helligkeit verbreiten. Der Wider-

stand ist aber gerade einer der Faktoren, durch welche die Stromstärke und damit die Energie bestimmt wird, denn die Stromstärke ist ja gleich dem Quotienten aus elektromotorischer Kraft und Gesamtwiderstand, oder soweit es auf den Nutzstrom allein ankommt, gleich dem Spannungsunterschied an den Klemmen des Generators, ausgedrückt in Volts, dividiert durch den Widerstand des äussern Stromkreises, der in Ohms angegeben wird.[1]

Es ist somit nicht eine rein willkürliche Vorschrift, die einer blossen Liebhaberei oder Laune des Lieferanten ihr vorübergehendes oder lokales Dasein verdankte, dass der Abonnent mit der ihm gelieferten Energie nicht anders verfahren dürfe, als bei Abschluss des Vertrages vereinbart war, sondern es versteht sich das von selbst, auch ohne dass dies ausdrücklich gesagt wäre, es liegt das im Wesen des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses; die eigentümliche Natur der Ware sowohl wie die besondere Art und Weise des Bezugs derselben bringen das mit sich und bedingen die Kontrolle der Verbrauchsstellen durch die Organe des Elektrizitätswerkes. Und eine wirksame Ausübung dieser Kontrolle setzt die Einräumung weitgehender Befugnisse an den Lieferanten voraus.

5. Kontrollrecht des Lieferanten.

Nach Art. 27, Ziff. 5 des Anhangs zum englischen Gesetz von 1899 (Electric Lighting Clauses Act) können die Unternehmer nicht zur Lieferung von Energie an irgend eine Liegen-

---

[1] $1 \text{ Ampère} = \frac{1 \text{ Volt}}{1 \text{ Ohm}}$; $1 \text{ Watt} = 1 \text{ Ampère} \times 1 \text{ Volt}$

$$\text{daher auch } 1 \text{ Watt} = \frac{1 \text{ Volt} \times 1 \text{ Volt}}{1 \text{ Ohm}}.$$

Die Ersetzung der vorhandenen Glühkörper durch solche, die dem Stromdurchgang einen noch intensiveren Widerstand bereiten, muss zwar theoretisch als erlaubt erscheinen, ist aber für das praktische Leben ohne alle Bedeutung, da der Konsument sich damit nur selber in Nachteil bringen würde.

schaft verpflichtet werden, wenn sie nicht in billiger Weise darüber Gewissheit erlangt haben, dass die darauf befindlichen elektrischen Leitungen, Vorrichtungen und Apparate in guter Ordnung und Beschaffenheit und nicht dazu angethan sind, auf die Verwendung der Energie durch die Unternehmer oder andere Personen in schädlicher Weise einzuwirken. Gemäss Art. 24 des Electric Lighting Act von 1882 soll ein durch die Unternehmer beauftragter Beamter, so oft das als thunlich erscheint, jedes Grundstück, dem durch die Unternehmer Elektrizität geliefert wird, betreten dürfen, um die für die Zuleitung von Elektrizität bestimmten und den Unternehmern gehörenden Leitungen, Zähler, Accumulatoren, Vorrichtungen, Triebwerke und Apparate zu inspizieren und sich über die Menge der konsumierten oder gelieferten Energie zu vergewissern. Gemäss Art. 49 des Anhangs zum Gesetz von 1899 ist das gelieferte Energiequantum, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist, immer durch einen amtlich geeichten Zähler zu messen und selbst da, wo dieser Zähler nicht den Unternehmern sondern den Konsumenten gehört, sind jene nach Art. 54 leg. cit. berechtigt, so oft es ihnen beliebt, den Zähler zu untersuchen oder ihn zum Zweck der Prüfung wegzunehmen und wieder einstellen zu lassen, oder auch (Art. 59 ibid.) auf dem Grundstück des Konsumenten einen eigenen amtlich als zulässig erklärten Messapparat zum Zweck der Kontrolle des Zählers des Konsumenten aufzustellen und zu unterhalten.

Das vereinigte Königreich von Grossbrittannien und Irland ist meines Wissens bis jetzt das einzige Rechtsgebiet, in welchem das Kontrollrecht des Lieferanten elektrischer Energie eine gesetzliche Regelung erfahren hat; dagegen finden sich ähnliche Vorschriften in jedem Regulativ, das von einem Elektrizitätswerk aufgestellt und in jeder Verordnung, die von einer städtischen oder Gemeindeverwaltung, die sich mit der Abgabe und Verteilung von Elektrizität befasst, erlassen worden ist. Und dass eine solche Kontrolle bestehen muss, ist einleuchtend,

denn sonst wäre ja jedem Missbrauch Thür und Thor geöffnet und die Abgabe der Verteilung elektrischer Energie unter die Kunden eines Leitungsnetzes müsste ohne dieselbe bald zu ganz unerträglichen Zuständen führen. Gerade das Beispiel Grossbrittanniens, wo mehr als in jedem anderen Lande nach dem Grundsatz: «My house is my castle» das Hausrecht so sorgsam und ängstlich gegen jeden fremden Zutritt und fremde Zudringlichkeit geschützt und behütet ist, und wo man gewiss nicht ohne absolut zwingende Gründe mit altvertrauten, geheiligten Gewohnheiten und Rechtsgrundsätzen teilweise gebrochen hat, beweist am besten, dass die Einräumung eines derartigen weitgehenden Kontroll- und Aufsichtsrechtes an den Lieferanten elektrischer Energie einem allgemeinen, dringlichen Bedürfnis entspricht und in der Natur der Sache begründet ist.

6. Uebertragung eines blossen Gebrauchsrechts auf den Konsumenten.

Wo aber der Empfänger und Erwerber einer Sache bezüglich des Gebrauchs, den er von ihr zu machen gedenkt, sich an so enge rechtliche Schranken gebunden sieht, wie das hinsichtlich des Abnehmers elektrischer Energie der Fall ist, da kann von dem Uebergang eines Eigentumsrechts an dieser Sache auf ihn keine Rede mehr sein. Allerdings besitzt er das Recht, die Sache zu verbrauchen, ein Recht, das sonst nur deren Eigentümer zusteht. Allein der Verbrauch ist nun in Wirklichkeit der einzige Gebrauch, der von der Elektrizität gemacht werden kann, und daher wäre auch ein allfällig auf diesen Umstand gestütztes Argument gegen meine die Möglichkeit einer Eigentumsübertragung verneinende Auffassung nicht zu verwenden. Und schliesslich liegt gerade darin, dass die Parteien bei Abschluss des Vertrages sich in bestimmter Weise darüber verständigen, wie dieser Gebrauch sich gestalten soll, für welche genau bestimmten Zwecke die Elektrizität zu dienen habe, der beste Beweis, dass es ihnen gar nicht um die Ab-

sicht zu thun ist, Eigentum an diesem Gut auf den Mitkontrahenten zu übertragen bezw. daran zu erwerben.[1]

Es könnte endlich vielleicht noch irgend jemandem der Gedanke kommen, dass wenigstens die in den Verbrauchsapparaten drin, in den Lampen, Motoren, Bahnwagen u. s. w. befindliche Energie dem Konsumenten gehören müsse. Mit der Erörterung dieser Frage brauche ich indessen mich nicht lange aufzuhalten, denn sie besitzt gar keine praktische Bedeutung. In den Apparaten drin wird die Ware durch Konsumption zerstört, sie geht demnach für den Lieferanten dort unter allen Umständen und zwar ihrem Zweck und seiner Absicht entsprechend, verloren und ob sie einen Moment vorher noch in das Eigentum des Konsumenten übergeht oder nicht, hat für ihn nicht das mindeste rechtliche Interesse. Ein solches besteht ebenso wenig für den Abonnenten, dem wahrhaftig blutwenig daran gelegen sein muss, ob die empfangene Energie als sein oder des Lieferanten Eigentum untergehe.

Da der Konsument elektrischer Energie nach den vorstehenden Ausführungen nicht in dem nämlichen Rechtsverhältnis zu der ihm übertragenen Sache steht wie der Produzent, so dürfte es sich empfehlen, auch das thatsächliche Verhältnis, das den beiden Rechtsverhältnissen parallel geht, begrifflich zu unterscheiden und da würde ich nach dem Vorbild des Schweiz. Obl. R. das Herrschaftsverhältnis des letztern, der zugleich Eigentümer des von ihm erzeugten und weiter geleiteten Handelsartikels ist, als Besitz und dasjenige des Abnehmers, dem nur ein beschränktes Gebrauchsrecht daran zusteht, als Gewahrsam bezeichnen. Eine Unterscheidung auch in der Bezeichnung der realen Beziehungen zu treffen, die zwischen den beiderseitigen Kontrahenten und dem Gegenstand ihres

---

[1] Vergleiche Art. 929 B. G. B. Zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich. dass der Eigentümer dem Erwerber die Sache übergiebt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

Verkehrs bestehen, rechtfertigt sich noch aus dem weitern Grunde, dass die Macht des Produzenten über die elektrische Energie die ursprüngliche und die bei weitem vollkommenere ist als diejenige des Abnehmers, der ja doch, um die Ware in seine Gewalt zu erlangen, immer von dem guten Willen des ersteren abhängig ist; denn sowie derselbe seinen Betrieb einstellt oder auch nur die Zuleitung unterbricht, ist es mit der Herrschaft des Konsumenten über die Sache vorbei und der Vertrag ist, soweit die Erhältlichkeit der Sache selbst in Frage steht, nicht mehr wert als ein Billet à la La Châtre.[1] Der in seinen Erwartungen getäuschte Konsument hat höchstens einen Anspruch auf Schadenersatz, den Gewahrsam an der Sache vermag ihm der Vertrag aber weder zu verschaffen noch zu sichern.

7. Energieverluste infolge Eingreifens unberechtigter Dritter.

Mit der Auffassung, dass das Eigentum an der elektrischen Energie bis zum Moment der Vernichtung derselben dem Produzenten verbleibt, steht auch die Thatsache völlig in Einklang, dass da, wo ein Dritter durch Anschluss eines Leiters an das Netz diesem unberechtigterweise Energie entzieht, der Verlust regelmässig nicht den Konsumenten, sondern den Produzenten trifft, gleichviel ob der Anschluss an einer Stelle erfolge, wo nach der gewöhnlichen Annahme die Elektrizität sich noch im Besitz des letzteren befindet oder bereits in den Gewahrsam des ersteren übergegangen ist.

Fassen wir zum besseren Verständnis dieser Thatsache einen konkreten Fall ins Auge. Irgend ein Industrieller besitzt

---

[1] «Ah le bon billet qu'a là La Châtre!» Ausruf der Ninon de Lenclos, die auf das Drängen ihres zur Armee berufenen Verehrers La Châtre ihm ein schriftliches Versprechen, Treue zu halten, ausgestellt hatte, und bei jedem von ihr begangenen Treubruch sich lachend des gegebenen Versprechens erinnerte.

auf seinem Fabrikgebiet ein eigenes Transformatorenhäuschen, in dem von der primären Wechselstrommaschine der hochgespannte Strom den Transformatoren zugeführt wird. Die Niederspannungsleitung befindet sich in ihrer ganzen Ausdehnung auf dem Grundstück des Fabrikanten, so dass anzunehmen ist, dass an den primären, jedenfalls aber an den sekundären Klemmen des Transformators die Elektrizität in seinen Gewahrsam übergeht. Nun gelingt es einem Nachbarn, unbemerkt an die beiden Leitungsdrähte eine Zweigleitung anzuschliessen und die solchermassen abgeleitete Energie zur Speisung einer oder mehrerer Glühlampen zu benutzen. Der Fabrikant empfindet nun gar nichts von diesem Verlust, es findet nur eine Phasenverschiebung im Transformator statt, derart, dass derselbe mehr Energie in die Niederspannungsleitung abgiebt, wogegen auch die Wechselstrommaschine in der Centrale zu erhöhter Produktionsthätigkeit veranlasst wird. Und so verhält es sich überall, ob nun einer Gleichstrom- oder Wechselstromanlage widerrechtlich Energie entnommen wird, den Schaden davon hat das Elektrizitätswerk, dessen Maschinen mehr Energie erzeugen müssen und die Abonnenten könnten erst in dem äusserst seltenen Fall zu kurz kommen, wo sämtliche Elektrizitätsquellen, sowohl Dynamos wie Accumulatorenbatterie, bereits voll belastet wären, wenn der widerrechtliche Eingriff eines Dritten sich geltend macht. Das könnte aber nicht lange verborgen bleiben, sondern die Kontrollinstrumente (Volt- und Ampèremeter) würden ja sofort anzeigen, dass im Leitungsnetz etwas Ungehöriges vor sich gehen müsse; man würde Nachforschungen vornehmen und die Stelle des Mehrverbrauchs würde wohl nicht lange der Entdeckung entgehen können. Ein solcher Ausnahmefall ist aber selbstverständlich nicht geeignet, die Regel zu entkräften, wonach bei rechtswidrigem Entzug elektrischer Energie aus einem Leitungsnetz der Verlust den P r o d u z e n t e n trifft, woraus folgt, dass d i e s e r und nicht der Konsument in erster Linie zur Anstellung der Klage auf Schadenersatz legitimiert ist.

G. Verhältnis zwischen Produzent und nicht selbst konsumierendem Abnehmer.

Es kommt nun aber nicht selten vor, dass die Verteilung der elektrischen Energie unter die Konsumenten nicht direkt durch das Elektrizitätswerk vorgenommen wird, sondern dass ein Dritter, in der Regel wohl eine öffentliche Korporation, eine Stadt oder eine Gemeinde diese Aufgabe übernimmt. Der Produzent leitet die Energie an einen oder mehrere Speisepunkte oder Transformatorenstellen, an denen sie in den Gewahrsam der Korporation übergeht und für deren Rechnung den Konsumenten zugeführt wird. Die Vereinbarung zwischen Elektrizitätswerk und Korporation wird dahin gehen, dass ersteres sich verpflichtet, um einen gewissen Pauschalpreis bis zu einem bestimmten Maximum das jeweilen erforderliche Energiequantum an den genannten Stellen letzterer zur Verfügung zu halten, wogegen es Sache dieses Hauptabnehmers ist, zu entscheiden, wie die nach Bedarf zu liefernde Energie nutzbringend verwendet werden solle. Einen Teil wird die Stadt- oder Gemeindeverwaltung für ihre eigenen Bedürfnisse, die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, ihrer Gebäude und Amtslokalitäten verbrauchen, den Rest an die abonnierenden Privaten abgeben und diesen gegenüber auch die erforderliche Kontrolle über die Art und Grösse des Konsums ausüben. Da sie nur auf ein innert bestimmter Grenzen sich haltendes Energiequantum rechnen kann, so besitzt sie natürlich ein erhebliches Interesse daran, dass die Energie nicht durch den einen oder andern Abnehmer vergeudet werde und sie selbst oder andere Konsumenten infolge dessen zu kurz kommen.

Lässt sich nun hier, unter solchen Verhältnissen, von einer Uebertragung des Eigentums an der Elektrizität vom Produzenten auf die Gemeindekorporation sprechen? Die Verfügungsfreiheit derselben über die Ware ist offenbar bei weitem grösser und ausgedehnter als diejenige eines gewöhnlichen Konsumenten, da sie in der Wahl der zu verwendenden Verbrauchsapparate,

der Widerstände, der Behandlung des Stromes, dessen Transformation und Ueberleitung an andere Stellen viel freier und von einer Beaufsichtigung durch das Elektrizitätswerk beinahe gänzlich unabhängig ist. Gleichwohl könnte ich mich nicht zu der Auffassung bekennen, dass ihr wirklich Eigentum an der gelieferten Energie übertragen werde. Wenn sie auch in der Art des Gebrauchs, den sie davon zu machen gedenkt, erheblich weniger beschränkt ist als ein anderweitiger Abnehmer, so darf sie doch nicht nach ihrem rein willkürlichen Belieben darüber verfügen. Sie darf den Strom weder zur Erde ableiten noch einen Kurzschluss herbeiführen. Wenn die Gemeindeorgane Elektromotoren verwenden, (beispielsweise als Bestandteil eines Umformers, um einen Wechselstrom in Gleichstrom oder einen Gleichstrom von niedriger Spannung in einen solchen höherer Spannung umzuwandeln und etwa zum Betrieb einer Strassenbahn zu benützen), so dürfen sie so wenig wie irgend ein Privater den Gebrauch der Anlasswiderstände ausser Acht lassen; denn wenn eine derartige Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit in erster Linie ihrem Apparat selber zum Verderben gereichen müsste, so wäre infolge der plötzlichen Erhitzung der Leitungsdrähte eine Gefährdung und Beschädigung der Generatoren ebenso sehr zu befürchten. Ferner würde die rechtswidrige Entnahme von Elektrizität aus der städtischen Leitung in beinahe allen Fällen wieder der Produktionsstelle Verluste verursachen und nur wenn deren Maschinen bereits an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt wären, könnte der Hinzutritt des neuen unberechtigten Konsumenten den Anteil der übrigen verkleinern. Diese Eventualität würde aber nur höchst selten eintreten. Endlich müsste den Organen des Elektrizitätswerkes doch auch ein gewisses Kontrollrecht über die städtischen Leitungen eingeräumt werden, damit sie sich vergewissern können, ob nicht wegen Schadhaftigkeit derselben irgendwo ein Entweichen von Elektrizität stattfinde, da billigerweise vom Produzenten nicht verlangt werden kann, dass wenn er auch bis zu einem gewissen Maximum zu liefern verpflichtet

ist, er seine Dispositionen derart zu treffen habe, dass dieses Maximum zu jeder Tageszeit auch effektiv erzeugt werde, was eine beständige Inanspruchnahme seiner Reservegeneratoren und damit einen, die zum Voraus berechnete Ausgabe übersteigenden Mehraufwand bedingen würde. Zweifellos würde die Lieferung elektrischer Energie zwischen Produzenten und Gemeindeverwaltung auch nicht in der Meinung vereinbart, dass letzterer die bereitgestellte Ware zu Eigentum übertragen werden solle, damit sie rein nach ihrem Belieben mit ihr verfahren könne. Die Absicht der Kontrahenten würde wohl nur dahin gehen, dass das Elektrizitätswerk innerhalb einer Maximalgrenze *nach Bedarf* zu produzieren und zu liefern verpflichtet sei, dass aber dieser Bedarf stets einen *wirtschaftlichen* Charakter bewahren solle und eine Vergeudung des gelieferten Gutes, sei es durch ein Organ oder einen Angestellten der Korporation selber, sei es durch einen privaten Konsumenten, als unzulässig erscheine. Das schliesst nicht aus, dass die Gemeinde gegenüber ihren Abonnenten als wahre Eigentümerin der gelieferten Energie auftrete; auch im gewöhnlichen Handelsverkehr existiert ja ein ganz ähnliches Rechtsverhältnis in der Form der *Kommission*.

Der Verkaufskommissionär, obschon er nicht Eigentümer des Kommissionsgutes ist, handelt doch in *eigenem* Namen und geriert sich gegenüber dem kaufenden Abnehmer als Eigentümer der bereits gelieferten oder erst versprochenen Ware und dieser wird auch ihm allein und nicht dem allfälligen Kommittenten auf Grund des abgeschlossenen Handelsgeschäftes verpflichtet.

So komme ich zum dem Schlusse, dass, was auch immer mit der elektrischen Energie vorgenommen und wem sie übertragen werden möge, der Produzent bis zu dem Augenblicke, da sie in den Verbrauchsapparaten ihrer Vernichtung, oder genauer gesprochen, ihrer Umwandlung in eine andere Energieform entgegengeht, deren Eigentümer verbleibt und dass nur ein Uebergang des Gewahrsams, nicht aber das Eigentums, an die Ab-

nehmer stattfindet. Diesen steht vielmehr nur ein mehr oder minder ausgedehntes Gebrauchs- oder Nutzungsrecht an der ihnen gelieferten Sache zu. Wem die Leitungsdrähte, vermittelst welcher die Uebertragung ermöglicht wird, zugehören, spielt natürlich in dieser Frage gar keine Rolle. Ein Industrieller mag einen eigenen Transformatoren und eigene Niederspannungsleitung besitzen, deswegen wird er doch nicht Eigentümer der in dieser «fliessenden» Elektrizität. Die hinsichtlich der Leitungsdrähte bestehenden Eigentumsverhältnisse sind auch für die Entscheidung der Frage, wo die Besitzübertragung sich vollziehe, nicht einmal massgebend; es ist ja sehr wohl gedenkbar, dass der Abnehmer eine eigene bis zum Elektrizitätswerk führende Leitung erstellt hat; gleichwohl geht die Energie nicht schon an der Aussenseite dieser Fabrik, sondern erst da an ihn über, wo sie wirklich in seinen Bereich gelangt, wo er thatsächlich, ohne vom Elektrizitätswerk sofort daran gehindert zu werden, über sie zu verfügen in der Lage ist. In zweifelhaften Fällen könnte indessen der Umstand, dass die Leitung dem Abnehmer gehört, immerhin ein gewisses Indicium für die Bestimmung des Uebergangsortes abgeben, wenn überhaupt diese Frage je einmal — was nicht sehr wahrscheinlich ist — praktische Bedeutung erlangen sollte.

H. Miteigentum.

Die Begründung eines Miteigentums an elektrischer Energie ist da gedenkbar, wo die Inhaber verschiedener Elektrizitätsquellen in deren Erzeugung zusammenwirken, wo also ein und dasselbe Netz durch zwei verschiedene Anlagen alimentiert wird. Das Nämliche gilt auch dann, wenn der Abnehmer elektrischer Energie selber eine Accumulatorenbatterie oder Reservemaschinen besitzt und diese in gewissen Fällen zur Verstärkung des Stromes oder der Spannung heranzieht. Das dürfte also namentlich dann der Fall sein, wenn eine Korporation, eine Gemeinde, ihre Angehörigen mit elektrischer Energie versorgt,

die sie für gewöhnlich nicht selber produziert, sondern von einem selbständigen Elektrizitätswerk bezieht, in Fällen von Störung aber, die sich dort ereignen, und einen Teil der Generatoren zeitweise ausser Betrieb setzen, den hiedurch entstandenen Ausfall durch ihre eigenen Produktionsapparate ersetzt. Allein ein Streit über die Ausübung des Miteigentumsrechts oder eine Teilungsklage erscheint der besondern Natur der Sache wegen als völlig ausgeschlossen und spielt dieses Institut somit da, wo die Elektrizität als Rechtsobjekt auftritt, keine Rolle. Wenn sich unter den Beteiligten ein Streit erheben sollte, so kann derselbe lediglich die Berechnung der Vergütung betreffen, auf welche der eine oder andere Teil Anspruch zu erheben berechtigt ist. Die Berechnung dieser Vergütung müsste sich zunächst nach der Thätigkeit richten, die von den einzelnen Miteigentümern für die Produktion der Sache entwickelt worden ist und für die Bedingungen und Verhältnisse, unter denen diese Produktionsthätigkeit in Wirksamkeit treten soll, sind die vertraglichen Beziehungen der beteiligten Personen massgebend. Nicht das (dingliche) Recht an der Sache, sondern das Vertragsrecht der Parteien unter sich würde für die Regelung allfälliger Streitigkeiten demnach angerufen werden und den Ausschlag geben.

I. Klagen.

Der Natur der Sache nach erscheinen diejenigen Klagen, welche auf die Wiedererlangung des Besitzes oder Eigentums gehen, (die Spolien- und Vindikationsklage) als ausgeschlossen. Denn die Zurückgabe der entzogenen Energie ist ja nicht möglich. Theoretisch ist wohl eine Verurteilung zur Zurückerstattung eines gleichen Quantums widerrechtlich entzogener Elektrizität gedenkbar; allein wenn man die Sache vom praktischen Standpunkt aus ins Auge fasst, so würde der Vollzug eines derartigen Gerichtsentscheides dem Verurteilten nur unverhältnismässig grosse Kosten verursachen, während er dem Verletzten beinahe gar nichts nützte. Die Verurteilung zum

Ersatz des zugefügten Schadens durch Bezahlung einer entsprechenden Geldsumme ist ein den Interessen beider Parteien wie dem öffentlichen Rechtsbewusstsein viel dienlicherer und ein zweckentsprechenderer Ausweg.

Es vermögen demnach nur diejenigen Klagen in Betracht zu fallen, die den Eigentümer oder Inhaber elektrischer Energie gegen allfällige Störungen ihres Rechts oder Besitzes zu sichern bestimmt sind, d. h. die Negatorien- und die Besitzstörungsklage (B. G. B. §§ 903 und 862). Im gewöhnlichen Leben wird man es aber wohl dem Besitzer oder Eigentümer der elektrischen Anlage oder Vorrichtung, welcher in deren Benutzung gestört wird, überlassen, auf Beseitigung der Störung zu klagen, da dieses Rechtsmittel ebenfalls zum Ziele führen muss und eine Beschwerde, die sich darauf gründet, dass durch den Anschluss eines Leiters oder die Anbringung eines solchen in der Nähe einer schon bestehenden Anlage der elektrische Zustand dieser letztern verändert oder gefährdet werde (sei es durch direkte Ableitung oder durch blosse Induktion), den Vorstellungen, die sich Richter und Parteien von dem Wesen der Elektrizität zu machen gewohnt sind, viel eher entspricht, als eine auf den Schutz der Sache selber, der kinetischen Energie, deren Ableitung in Frage steht, gerichtete Klage.

Welches die civilrechtlichen Folgen der Anhebung der einen oder andern Klage seien, unterlasse ich einstweilen, des Näheren anzuführen. Soweit es die den Schutz der Anlagen bezweckende Klage anbelangt, gehört dieses Kapitel nach dem in der Einleitung aufgestellten Programm ohnehin nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Die Entschädigungsansprüche aber, die wegen rechtswidrigen Entzugs elektrischer Energie etwa geltend gemacht werden mögen, gedenke ich im Anschluss an die Untersuchung der strafrechtlichen Folgen solch unerlaubter Handlungen (im II. speciellen Teil) zu besprechen.

IV. Schlussergebnisse.

Die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen:

Das, was man im Rechtsleben unter Elektrizität versteht und was als Gegenstand des Handels und Verkehrs allein in Betracht kommt, ist elektrische kinetische Energie. Diese ist ein Verkehrsgut, ein Rechtsobjekt, und wenn auch keine körperliche Sache, so doch eine Sache im Rechtssinne. Die für die rechtliche Behandlung der Sachgüter geltenden Normen finden auf die Elektrizität insoweit analoge Anwendung, als die Natur des Gegenstandes dies verlangt und zulässt. Die elektrische Energie ist fähig, sowohl im Besitz als im Eigentum zu stehen. Besitz und Eigentum lassen sich vom Produzenten auf andere übertragen; im praktischen Leben findet aber kein Uebergang des Eigentums statt; es wird vielmehr gemäss dem Inhalt und Zweck des Vertrages dem Abnehmer nur ein mehr oder weniger ausgedehntes Nutzungsrecht an der ihm zugeleiteten Energie eingeräumt.

Literaturverzeichnis.

Die naturwissenschaftliche Literatur, die sich mit der Elektrizität beschäftigt, ist selbstverständlich eine sehr reichhaltige. Benutzt habe ich speziell die folgenden Werke:

L. Grunmach: Die physikalischen Erscheinungen und Kräfte, Leipzig, 1899.

L. Graetz: Die Elektrizität und ihre Anwendungen. Stuttgart, 1898. (7. Aufl.)

W. Bermbach: Elektrizitätswerke, elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung. Wiesbaden, 1900. (2. Aufl.)

E. Cohn: Elektrische Ströme. Leipzig, 1897.

L. Fischer: Elektrische Licht- und Kraftanlagen. Wiesbaden, 1898.

Fr. Kohlrausch: Die Energie oder Arbeit. Leipzig, 1900 (mir erst nach Abschluss der vorliegenden Arbeit zugekommen)

Während an naturwissenschaftlichen Werken über diesen Gegenstand kein Mangel herrscht, ist es dagegen mit den juristischen Schriften, die sich damit befassen, sehr spärlich bestellt. Anzuführen sind:

H. Blass: Das Rechtsgut der Elektrizität im Civil- und Strafrecht. Zürich, 1898. (Doctordissertation.)

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Entziehung elektrischer Arbeit, nebst Begründung. (Vorlage des Bundesrates an den deutschen Reichstag.)

Pipia: L'Elettricità nel Diritto. Mailand, 1900.

J. Sh. Will: The Law relating to Electric Lighting and Energy. London 1900.

Dazu kommen noch einzelne in verschiedenen Zeitschriften verstreute Aufsätze und Gerichtsurteile, worunter namentlich hervorzuheben sind:

Dernburg: in Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 1896, S. 473 und Jahrg. 1897, S. 76 ff.

Ostwald: ebenda, Jahrg. 1897, S. 115 f.

Ed. Kohlrausch: in Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Jahrg. 1900, S. 493 ff.

Freudenthal: ebenda, Jahrg. 1897, S. 489 und 882.

Ledig: in Gerichtssaal, Bd. 54, S. 146 ff.

Entsch. R. G. in Civils., Bd. 17, S. 271 ff.

Entsch. R. G. in Strafs., Bd. 29, S. 111 ff.

Entsch. R. G. in Strafs., Bd. 32, S. 166 ff.

Abegg, Fr. Zeugnispflicht und Zeugniszwang nach den deutschen Reichs-Prozessordnungen. 1.—

Bremer, F. P. Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Claudius Cantiunculas über die Rechtsansprüche der Sickingischen Erben. 4.50

Goehrs, Otto. Das «mildeste Gesetz» im Sinn des § 2 Abs. 2 Reichsstrafgesetzbuchs. 1.—

Haab, Rob. Beitrag zur Geschichte und Dogmatik der Handels-Firma. 1 —

Heitz, Eug. Das Wesen des Vorsatzes im heutigen gemeinen deutschen Strafrecht. 1.20

Hintz, Herm. Der elsass-lothringische Bürgermeister. Zusammenstellung der auf die Amtsthätigkeit des Bürgermeisters in Gemeinde-, Bezirks- und Staatsangelegenheiten bezüglichen Bestimmungen. Geb. in Lwd. 8.—

— Der elsass-lothringische Bürgermeister und sein Gemeindesekretär. Nachtrag zum Handbuch: Der elsass-lothringische Bürgermeister. 1.—

— Das Stempelgesetz für Elsass-Lothringen vom 21. Juni 1897. Mit Ausführungsanweisungen und mit Anmerkungen versehen. 1.20

Lenel, Otto. Das bürgerliche Gesetzbuch und das Studium des römischen Rechts. Rectoratsrede. —.60

Merkel, Adolf. Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Strafrechts und der Gesammtentwickelung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker. Rectoratsrede. —.40

Schwalb, M. Beichtgeheimnis und Zeugnispflicht. Entgegnung auf Generalsekretär Dr. Joders Schrift «Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht zu Mülhausen i. E.». —.60

— Die materiellen Vorschriften des neuen Reichsrechts über die Zwangsversteigerung von Grundstücken. 1.—

C

DIE

ELEKTRIZITÄT ALS RECHTSOBJEKT.

II.

SPEZIELLER TEIL.

VON

A. PFLEGHART

RECHTSANWALT IN LAUSANNE.



STRASSBURG

DRUCK UND VERLAG VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1902.

Inhaltsverzeichnis zum II. Teil.

Erste Hälfte:

Die Elektrizität im Strafrecht.

Zweite Hälfte:

Die Elektrizität als Gegenstand des Vertragsrechts.

DIE ELEKTRIZITÄT IM STRAFRECHT.

I. Geschichtlicher Rückblick.

A. Die Gerichtspraxis.

1. In Frankreich.

Das erste Gericht, das meines Wissens in den Fall gekommen ist, den widerrechtlichen Entzug elektrischer Energie zum Gegenstand seiner Beratung und seines Urteils zu machen, war das Tribunal correctionel von Troyes, das am 7. November 1893 einen Bäcker wegen Diebstahls von Elektrizität verurteilt hat.[1] Der Angeklagte hatte mit einem Elektrizitätswerk für zwei mit einem Stundenzähler versehene Lampen ein Abonnement abgeschlossen, es waren aber in seiner Bäckerei auch für die Installation einer dritten Lampe, die indessen erst später in Dienst gestellt werden sollte, bereits die nötigen Vorbereitungen getroffen worden, als es ihm einfiel, diese dritte Lampe ohne Vorwissen des Elektrizitätswerkes einzuschalten und v o r Anbringen des dazu gehörigen Stundenzählers zu benutzen. Das Gericht hat sein Erkenntnis kurz damit begründet, dass der dieser Thatsachen überführte und geständige Angeklagte entgegen dem Willen der Elektrizitätsgesellschaft die Hand auf eine fremde Sache gelegt und sich solche in rechtswidriger Weise angeeignet habe, auf welchen Thatbestand die Bestimmungen des Art. 379 C. p. Anwendung finden.[2]

---

[1] Dalloz, J. g., Jahrgang 1895, II. Teil, S. 102.

[2] Art. 379 des Code pénal lautet: Quiconque a soustra itfrauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol.

Das Strafgericht von Toulouse hat ebenfalls einen Abonnenten, der eine sog. Umschaltlampe besass, des Diebstahls schuldig erklärt, weil er die beiden Lampen, die nicht zur gleichen Zeit brennen konnten und sollten, heimlicherweise durch einen Messingdraht miteinander verband und derart beide gleichzeitig zum Glühen brachte, ohne der Elektrizitätsgesellschaft hiefür den entsprechenden Entgelt zukommen zu lassen. Es begründete seine Entscheidung wie folgt:

In Erwägung, dass X. unbestrittenermassen sich eine Sache angeeignet, die ihm nicht gehörte; in Erwägung, dass man vergeblich behaupten würde, es habe seitens X. keine Wegnahme des Objekts im Sinne des Art. 379 C. p., sondern nur eine Empfangnahme dieses Gegenstandes stattgefunden und es könne die Elektrizität als eine res nullius, als ein in der Natur verbreitetes Fluidum, zwar von den Menschen benutzt, aber nicht zu einem Gegenstand des Privateigentums, an dem eine Wegnahme möglich ist, werden; in Erwägung, dass den im Art. 379 verwendeten Begriffsbezeichnungen durchaus kein sakramentaler Charakter zukommt und dass diese Gesetzesbestimmung jede Ergreifung, jede Bemächtigung der einem andern gehörenden Sache durch ein rechtswidriges Mittel im Auge hat; in Erwägung, dass es nicht weniger unrichtig ist, zu behaupten, dass eine res nullius, nachdem sich einer derselben bemächtigt und sie zu seinem Eigentum gemacht hat, nicht weggenommen werden könne, dass die Aneignung einer niemandem gehörenden Sache in Wirklichkeit die erste der das Eigentum begründenden Erwerbsarten ist, dass diese Sache das augenscheinliche Merkmal und deutliche Kennzeichen eines im Eigentum stehenden Objektes durch die Umformung, die sie nutzbar gemacht, oder durch die Wertvermehrung erhält, welche die Arbeit ihr gegeben hat, dass demnach derjenige, der sie rechtswidrig wegnimmt, in unbestreitbarer Weise die in Art. 379 definierte Gesetzesübertretung begeht; in Erwägung, dass diese Grundsätze anwendbar sind auf die zur Beleuchtung dienende Elektrizität, die zunächst in der Fabrik durch einen industriellen und kost-

spieligen Prozess aufgespeichert und sodann durch die Leitungsdrähte gemäss den Bedingungen des Vertrages unter die Abonnenten verteilt wird; in Erwägung, dass es demnach als angezeigt erscheint, X. des Diebstahls schuldig zu befinden, erklärt etc.[1]

In beiden Fällen ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen, da es nur auf eine geringfügige Geldstrafe lautete und zudem nur einen bedingten Charakter hatte, so dass die Verurteilten sich wahrscheinlich verhältnismässig leicht zum Verzicht der Weiterziehung an eine höhere Instanz entschliessen konnten.

2. In Italien.

Ein Bewohner der Stadt Aquila hatte an dem Leitungsdraht, der einem benachbarten Geschäft elektrischen Strom zuführte, seinerseits einen Metalldraht befestigt und seine Lampen mittelst des derart abgeleiteten Stromes zum Glühen gebracht. Vom Gericht erster Instanz wegen fortgesetzten Diebstahls verurteilt, wurde er durch den Appellhof von Aquila unterm 25. Mai 1898 freigesprochen, da Art. 402 C. p. nur den Diebstahl beweglicher Sachen und nicht denjenigen der Elektrizität, die ein unberührbares Fluidum sei, im Auge habe. Für dessen widerrechtlichen Entzug fehle im Strafgesetzbuch aber eine Norm, die darauf Anwendung fände. Gegen diese Entscheidung reichte die Staatsanwaltschaft ein Kassationsbegehren ein und der Kassationshof in Rom sprach sich am 13. Juli 1898 nun wörtlich folgendermassen aus:[2]

«Der auf den Schutz des Eigentums in seiner Allgemeinheit bedachte Gesetzgeber bestimmt im Art. 402 des Strafgesetzbuches:

«Wer von einer fremden beweglichen Sache, um davon Nutzen zu ziehen, Besitz ergreift, indem er sie von dem Ort, wo sie sich befindet, ohne die Zustimmung desjenigen, dem sie

---

[1] Dalloz, J. g. Jahrgang 1897, II. Teil, S. 367.

[2] Pipia: L'Elettricità nel Diritto S. 18 Fors italiano 23. Bd. Jahrgang 1898 S. 422 f.

gehört, wegnimmt, wird mit Gefängnis bis auf drei Jahre bestraft.[1]

«Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Diebstahl einer beweglichen Sache im dolosen Angriff auf das Eigentumsrecht, das ein anderer darauf hat, besteht (is solus fur est qui attrectavit quod invito domino se facere scivit) und dass die Eigenschaft einer beweglichen Sache allem zukommt, das mit den Händen ergriffen werden oder sich selber bewegen oder aber endlich von einem Ort weggenommen und anderswohin gebracht werden kann.

Daher begreift der cit. Art. 402 nicht in sich die unkörperlichen Rechte, die ja nullo continentur loco, und die, da sie nur juris intellectu existieren, wie die Forderungen, die Servituten und ähnliche, nicht Gegenstand eines Diebstahls sein können, aber er findet ohne weiteres seine Anwendung auf alle beweglichen Sachen, die, insofern sie eine materielle oder juristische Existenz besitzen, der contrectatio unterliegen und hinsichtlich welcher demnach das Eigentumsrecht zu schützen ist.

«Zu diesem Recht wird alles gezählt, was der Mensch mit seinem Erfindungsgeist, seinen gewerblichen Kenntnissen oder mit seiner Liebe zur Arbeit erwirbt und zu diesen Erwerbungen gehört zweifellos auch die Elektrizität . . . .

«Wenn nun jemand mit seinen Kräften und vermöge seiner Mittel diese besondere Energieform, die sich Elektrizität benennt, erzeugt hat, wenn er sie in feine metallische Drähte eingefangen und damit einen Strom hervorgebracht hat, der die oben erwähnten Wirkungen (Licht, mechanische Bewegung) erzeugt und wenn er deren Moleküle und Schwingungen von Ort zu Ort übertragbar gemacht hat, so gehört diese Elektrizität ausschliess-

---

[1] Art. 402 Codice penale: Chiunque s'impossessa della cosa mobile altrui per trarne profitto, togliendola dal luogo dove si trova, senza il consenso di colui al quale essa appartienne, è punito con la reclusione sino a tre anni.

lich ihm zu und deren Produkt bildet einen regelmässigen Bestandteil eines beweglichen Eigentums, und wenn ein anderer in doloser Weise davon Besitz ergreift, um daraus Gewinn zu ziehen, so vollbringt er einen Diebstahl an einem Gegenstand, der die rechtliche Eigenschaft einer beweglichen Sache besitzt.

«Kurz, wenn diese Eigenschaft von Gesetzes wegen allen denjenigen Dingen zukommt, an denen ein Besitz möglich ist, die einen Wert besitzen und die von ihrem Platze weggenommen werden können, so finden sich diese Elemente in der Elektrizität vereinigt. Eingeschlossen in einen Leitungsdraht, ist sie dem Besitz des Privaten unterworfen, der diesen durch äusserlich sichtbare Handlungen ausübt und durch die Ausschliesslichkeit seines Genusses kundgibt; sie hat einen wirklichen, unbestreitbaren Wert, der sie zu einem Vertragsobjekte macht und die Quelle dementsprechender Vorteile, die vermittelst eines Zählers bestimmt werden, ist; gezügelt endlich in ihren Bewegungen, geleitet auf ihren Weg und nach denjenigen Stellen, die ihr für ihre Entwicklung angewiesen sind, gibt sie, vermittelst eines von dem vorgesehenen Weg fortleitenden Drahtes, zu jenem r e m m o v e r e, d. h. zu jener Entwendung Veranlassung, die für den Thatbestand des Diebstahls eine notwendige Voraussetzung ist. Die Elektrizität kann auch der Eigenschaft einer beweglichen Sache nur deshalb, weil sie etwas Unkörperliches ist, nicht entkleidet werden. Der Gesetzgeber hat ganz allgemein den Diebstahl beweglicher Sachen treffen wollen, ohne davon die imponderabeln auszunehmen. Da diese demnach auf dem Boden des Rechts ihre Existenz finden, so kann nur das G e s e t z die dort erworbenen Eigenschaften aufheben und nicht schon die behauptete Unwägbarkeit, welches Merkmal bloss physischer und materieller Natur ist.

«Wie anderseits das Wesen des Diebstahls dann sich nicht ändert, wenn er von einem Subjekt vollbracht wird, das die Sache mit Hülfe eines hinterlistigen Mittels entwendet, statt die Hand direkt dazu anzulegen, so kann auch die Eigenschaft einer

beweglichen Sache dadurch nicht verschwinden, dass der Verbrecher, um diese wegzunehmen und in seinen Besitz zu bringen, ein verstecktes Mittel angewendet hat, das ihm durch die Unberührbarkeit der entwendeten Sache eingegeben worden ist. Wenn ihm durch die Anwendung eines derartigen, täuschenden Mittels die Begehung des Diebstahls gelang, so ist dieser vorhanden in seiner Objektivität und Wesenheit, auch wenn er an einer unwägbaren Sache begangen worden ist.

«Uebrigens bekunden auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten, die auf den Art. 402 Bezug haben, dass der Elektrizitätsdiebstahl in demselben vorgesehen ist. In dem an den Senat über den Art. 381 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs erstatteten Bericht ist zu lesen:

«Es wird gewünscht, dass durch einen Zusatz auch der Diebstahl von Fluida wie das Gas, das elektrische Licht und andere imponderable Kräfte mit Strafe bedroht werden möchte. Allein dieser Antrag ist, in so weit er sich auf die Wegnahme der genannten Fluida bezieht, unnötig, weil deren Beschaffenheit als bewegliche Sachen offen am Tage liegt und die andern Thatbestandsmerkmale, die erforderlich sind, um das Vergehen des Diebstahls zu begründen, ebenfalls zutreffen.

«Eine derart kategorische und von solch kompetenter Stelle ausgehende Versicherung zeigt noch besser (wenn das überhaupt nötig wäre), dass hinsichtlich der Ahndung des Elektrizitätsdiebstahls eine Notwendigkeit für den Erlass einer neuen Gesetzesvorschrift nicht bestand, da die im Art. 402 enthaltene genügt. Dieser Artikel, und zwar ohne zur Analogie seine Zuflucht zu nehmen, die auf dem Gebiet des Strafrechts ja ausgeschlossen ist, sieht den obenerwähnten Diebstahl vor und bedroht ihn mit einer ganz bestimmten und unmittelbaren Strafe.

«Daher hat die Vorinstanz dadurch, dass sie den Bestimmungen der Art. 402 und 403 C. p. nicht den vollen juristischen Wert zuerkannte, den sie besitzen, das Gesetz verletzt und das angefochtene Urteil muss als nichtig erklärt werden.»

In gleichem Sinne haben auch am 2. Sept. 1897 der Appell-

hof von Neapel und am 26. Sept. 1898 der Praetor von Pavia eine Entscheidung gefällt.[1]

3. In Deutschland.

In Deutschland scheint das neue Rechtsgut, als welches die elektrische Energie sich darstellt, offenbar deswegen, weil daselbst im Vergleich zu allen andern europäischen Staaten die elektrische Industrie zur grössten Entwickelung gelangt ist, die meisten Liebhaber, welche glaubten, davon Nutzen ziehen zu können, ohne ihre Geldbörse in Anspruch zu nehmen, gefunden zu haben. Es sind deshalb auch die verschiedensten Gerichte in die Lage gekommen, über diese Ansprüche, die an die Leistungsfähigkeit der elektrischen Anlagen gestellt wurden, ohne dass deren Besitzer geraume Zeit hindurch davon eine Ahnung hatten, sich äussern zu müssen. Die Schlüsse, zu denen sie gelangten, waren ziemlich übereinstimmend die, dass die Angriffe auf das neue Vermögensobjekt in der Art, wie sie praktiziert worden seien, entweder alle Thatbestandsmerkmale des Diebstahls oder doch sehr grosse Aehnlichkeit mit dem diesem Delikt zu Grunde liegenden Thatbestand aufweisen; aber ob die bezüglichen rechtswidrigen Handlungen auch als Diebstahl im Sinne des Gesetzes zu betrachten und demgemäss zu bestrafen seien, darüber gingen die Ansichten auseinander. In Bayern haben die Gerichte (Strafkammer in Nürnberg und Oberlandesgericht in München) kein Bedenken getragen, den Diebstahls-Paragraphen auf die eingeklagten Handlungen zur Anwendung zu bringen, das Nämliche geschah seitens des Landgerichtes Elberfeld; die Strafkammer in Kiel und das Reichsgericht zu zwei Malen haben die wegen rechtswidrigen Entzugs von Energie aus einer elektrischen Anlage des Diebstahls beschuldigten Personen hingegen freigesprochen, weil die ihnen zur Last gelegten Handlungen nicht

---

[1] Pipia: a. a. O., S. 20.

unter den Thatbestand des § 242 R. St. G. B. fallen. Das Oberlandesgericht München hat sich in seinem Urteil vom 15. Januar 1895 folgendermassen ausgesprochen:[1]

«Der elektrische Strom ist eine selbständige, körperliche, bewegliche Sache. Er ist das Produkt der Arbeit desjenigen, in dessen Besitz die Anlage zur Stromerzeugung sich befindet. Er ist insofern sinnlich wahrnehmbar, als eine Messung seiner Stärke oder Intensität möglich ist. Er kann auch insofern ergriffen werden, als es möglich ist ihn abzuleiten und damit demjenigen, welcher das physische Vermögen hat, über sein Arbeitsprodukt nach Belieben zu verfügen, wegzunehmen. Infolge seiner hohen Bedeutung im Verkehrsleben nimmt der elektrische Strom eine Stelle unter den Lebensgütern mit Verkehrswert ein. Als körperliche Sache ist er beweglich, weil er an beliebige Punkte geleitet werden kann. Er ist im Gewahrsam des Elektrizitätswerk-Besitzers, wenn von dessen Anlage aus ein Werk mit Glühlichtern versehen ist; denn der Werkbesitzer kann durch Leitung eine Verbindung herstellen, den Strom verstärken oder ausschliessen.»

Der IV. Strafsenat des Reichsgerichts hingegen hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 1896 die gegen das freisprechende Erkenntnis der Strafkammer in Kiel eingelegte Revision im Wesentlichen mit folgender Begründung verworfen:[2]

«Die Entscheidung darüber, ob Elektrizität ein Stoff, etwas Körperliches, oder eine blosse Kraft, eine Bewegung kleiner Teile ist, die an oder in Körpern unter gewissen Bedingungen stattfindet, kann nicht auf Grund von Rechtsnormen, sondern lediglich auf Grund naturwissenschaftlicher Forschung getroffen werden. Die Ausführungen der in erster Instanz vernommenen Sachverständigen, denen die Vorinstanz sich im Wesentlichen anschliesst, ergeben, dass es sich hier um ein Problem handelt,

---

[1] Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1896, S. 40.

[2] Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XXIX, S. 111 ff.

welches von der Naturwissenschaft noch nicht endgültig gelöst ist, und dass sich noch verschiedene Ansichten und Theorien gegenüberstehen. Es kann daher jedenfalls keine Rede davon sein, dass notorisch oder allbekanntermassen die Elektrizität ein Fluidum, d. h. ein Stoffliches flüssiger oder gasförmiger Art sei. Wenn sich daher der erste Richter . . . . . für die Ansicht entschieden hat, dass Elektrizität k e i n Fluidum, kein Stoff irgendwelcher körperlicher Art, sondern eine Kraft, ein Zustand sei, in den gewisse Gegenstände durch technische Manipulationen versetzt werden, so ist darin auf keinen Fall ein Rechtsirrtum zu finden.»

Im Eingang dieses Urteils bemerkt das Reichsgericht, dass zum Thatbestand des Urteils die Wegnahme einer b e w e g l i c h e n S a c h e gehöre und wie aus den Motiven zum preussischen Strafgesetzbuch, das in der Aufstellung des Diebstahlbegriffs für das Reichsstrafgesetzbuch vorbildlich gewesen sei, hervorgehe, sei für das, was unter letzterem Ausdruck zu verstehen sei, nur der n a t ü r l i c h e, nicht der c i v i l r e c h t l i c h e Begriff entscheidend. Es gehören daher einerseits hieher Teile unbeweglicher Sachen, welche zum Zwecke des Diebstahls davon getrennt werden, anderseits aber werden die unkörperlichen Sachen von dem Begriff ausgeschlossen; bei ihnen sei eine contrectatio undenkbar.

Gegenüber dem Oberlandesgericht München bemerkt das Reichsgericht noch zum Schlusse, dass die von jenem dem elektrischen Strom beigelegte Bezeichnung «eines Lebensgutes mit Verkehrswert» ein viel zu unbestimmter Begriff sei, als dass er mit Notwendigkeit das Merkmal der Körperlichkeit in sich schliesse.

Trotz dieses reichsgerichtlichen Urteils hielt das Münchener Oberlandesgericht an seiner bisherigen Ansicht fest und wies unterm 20. November 1897 ein gegen seine frühere Entscheidung gerichtetes Revisionsbegehren zurück, indem es seinen Standpunkt nunmehr folgendermassen begründete: [1]

---

[1] Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1898. S. 23.

«Nach neueren Untersuchungen ist Elektrizität ein im Weltenraum vorhandener äusserst feiner Stoff, Aether, dessen positiver und negativer Charakter durch Ueberschuss oder Mangel bestimmt wird. Dieser feine Stoff ist im ganzen Universum zerstreut. Er findet sich auf der Erde, im menschlichen und tierischen Körper und in der Luft, in welch letzterer Beziehung die bekannten Lichterscheinungen des Blitzes, des Elmsfeuers und des Nordlichtes beweisend sind. Elektrizität ist demnach als Stoff in der Natur vorhanden und kann als solche durch menschliche Thätigkeit weder geschaffen noch zerstört werden. Dagegen kann sie durch menschliche Einrichtungen bewegt und in Spannung versetzt und so zum Dienste des Menschen brauchbar gemacht werden. Der elektrische Strom kann durch geeignete Vorrichtungen beliebig weit fortgeleitet werden und ist demnach beweglich. In dem Anschlusse an eine Leitung und in der Verwendung des so gewonnenen Stromes kann eine Hinwegnahme unbedenklich erblickt werden. Von einem blossen furtum usus kann keine Rede sein, da die Elektrizität in der Form, in welche sie durch maschinelle Thätigkeit gebracht ist, durch Benutzung verbraucht wird.»

Von der Strafkammer des Landgerichtes in Elberfeld war am 8. Dezember 1898 ein bei der Anlage eines Elektrizitätswerkes thätig gewesener Monteur, der nach Herstellung dieser Anlage in dem von ihm mietweise bewohnten Zimmer das Fensterholz durchbohrt, durch das Loch Drähte in den Strassenleitungsdraht geschoben und das auf diesem Wege erzeugte elektrische Licht zur Beleuchtung seines Zimmers benutzt hatte, wegen Diebstahls verurteilt worden. Dem gleichen Schicksal verfiel der Zimmervermieter, der nach Abgang des Monteurs die elektrische Beleuchtung des betreffenden Zimmers noch eine Zeit lang fortgesetzt hatte. Das Gericht war auf Grund des Gutachtens des technischen Betriebsleiters einer elektrischen Strassenbahn, der den elektrischen Strom als «etwas Flüssiges» bezeichnete, auf den auch die Bezeichnung als «Zustand» keine Anwendung finden könne, weil zu diesem Begriff das Merkmal der Ruhe

gehöre, während Elektrizität Bewegung bedeute, zu der Ansicht gelangt, dass der elektrische Strom eine «Sache» im Sinne des Gesetzes sei. Seine Stärke sei messbar und eine Ableitung möglich, auch erscheine die Elektrizität als ein Gut, eine Ware, das elektrische Licht sei gleich dem Gas ein sinnlich wahrnehmbarer Stoff und es mache keinen Unterschied, ob Gas nach dem Orte, wo es zum Brennen gebracht werden soll, in Röhren geleitet, oder ob der elektrische Strom dem Punkte, an welchem die elektrische Beleuchtung stattfinden soll, zugeführt werde.

Der I. Strafsenat des Reichgerichts, in welchem dieses Erkenntnis auf dem Wege der Revision zur Entscheidung unterbreitet wurde, hat unterm 1. Mai 1899 die beiden Angeklagten indessen freigesprochen, indem er sich von folgenden Erwägungen leiten liess:[1]

. . . .

«III. Die Strafkammer ist zunächst mit Recht davon ausgegangen, dass der Begriff der «Sache» nach § 242 des Strafgesetzbuchs im Sinne einer körperlichen Sache zu verstehen sei. Es ist dies in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt und auch vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden. Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXIX S. 111 mit Bd. III S. 349, XII S. 313, XXIV S. 43 ff. Dass ein Diebstahl nur an körperlichen Gegenständen, nicht auch an unkörperlichen Sachen möglich sei, liegt in dem Diebstahlsbegriffe, wie er nicht bloss dem römischen Rechte (vergl. l. 75 Dig. de furtis 47, 2), sondern gleichermassen der deutsch-rechtlichen Anschauung und den hierauf beruhenden Gesetzgebungen eigen ist; so wird jener Satz auch in den Motiven zum Preussischen Strafgesetzbuch, aus welchem der Thatbestand des Diebstahls unverändert in das Reichs-Strafgesetzbuch übergenommen ist, mit dem Hinweise darauf

[1] Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XXXII, S. 174 ff.

ausgesprochen, dass bei unkörperlichen Sachen eine contrectatio undenkbar sei (Goltdammer, Materialien zum Preuss. Strafgesetzbuche, Teil II zu § 215 d. E. S. 458). Der strafrechtliche Begriff der «beweglichen Sache» ist als ein selbständiger, öffentlichrechtlicher nur aus dem geltenden Strafgesetz selbst zu entnehmen und ist unabhängig von den Begriffsbestimmungen der Sache in der Privatrechtsordnung. Uebrigens wird der strafrechtliche Begriff des § 242 des Strafgesetzbuchs sich mit dem bürgerlichen Rechte künftighin insofern im Einklange befinden, als das deutsche bürgerliche Gesetzbuch im § 90 als Sachen im Sinne dieses Gesetzes «nur körperliche Gegenstände» gelten lässt.

«Darüber also, was unter Sache und unter körperlicher Sache des Näheren zu verstehen sei, kann nur die Auslegung des Strafgesetzes entscheiden. Dieses gibt allerdings keine ausdrückliche Definition des Wortes Sache und aus dem ungemein vieldeutigen Ausdrucke «Sache» allein lässt sich eine Begriffsbestimmung natürlich nicht gewinnen. Ist aber hierbei an eine Sache im Rechtssinne zu denken, so bietet doch die aus dem römischen Recht übernommene Unterscheidung zwischen res corporales (res quae tangi possunt) und res incorporales (vergl. l. 1, § 1 Dig. 1, 8) für die in Frage stehende Strafrechtsnorm keinen Massstab, wenn man bei dieser zweiteiligen Scheidung alles dasjenige der Körperwelt zuzuweisen hätte, was durch die Sinne wahrgenommen werden kann. Innerhalb dieses letzteren Gebietes ist jedenfalls für den Diebstahlsbegriff eine engere Grenze zu ziehen. Und die Anhaltspunkte für deren Bestimmung sind gegeben einerseits in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Rechtslebens und in der historischen Entwickelung des strafrechtlichen Begriffs, wie sie dem Gesetze zu Grunde liegen, andererseits in den übrigen, vom Strafgesetze selbst aufgestellten Thatbestandsmerkmalen des Delikts. Wenn das Gesetz einen Begriff als gegeben oder bekannt voraussetzt, so ist die Rechtswissenschaft in die Lage gekommen, dem Sprachgebrauch auf dasjenige besondere Gebiet, welchem der

Begriff angehört, nachzugehen und hierbei insbesondere auf dem Gebiete des Naturlebens die allgemein gültige Erkenntnis zu Rate zu ziehen, und in der natürlichen Anschauung ist der Ursprung der einfachen Rechtsbegriffe zunächst zu suchen.

«Nach der herrschenden natürlichen Auffassung, welche den Ergebnissen und dem Sprachgebrauche der Naturwissenschaft entspricht, kommt die Eigenschaft einer körperlichen Sache nur dem Stoffe, der — Raum füllenden — Materie zu, das ist der Körper im physikalischen Sinne. Eine blosse Zustandsform, eine blosse Bewegung oder Wirkung der körperlichen Substanz wird weder von der exakten Wissenschaft, noch auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als körperliche Sache angesehen, vielmehr werden derartige Erscheinungen in Gegensatz zu den stofflichen Dingen der Aussenwelt gestellt. Wenn freilich im gewerblichen oder Verkehrsleben auch Kräfte, Kraftwirkungen als Verkehrsgüter in Betracht kommen und wenn man hier von Maschinenkräften, Wasserkräften und dergleichen als von Gegenständen des Besitzes spricht, so bleibt man sich doch, auch ausserhalb des juristischen Gebiets, dessen bewusst, dass es sich hierbei nicht um körperliche Sachen im natürlichen Sinne handelt.

«Das Erfordernis einer Körperlichkeit der Sache in dem bezeichneten natürlichen Sinne ergiebt sich für den strafrechtlichen Begriff des Diebstahls aus dessen gesetzlichen Merkmalen, wonach eine bewegliche Sache einem Anderen weggenommen worden sein muss. Vorausgesetzt wird demnach eine so geeigenschaftete Sache, dass sie einem Anderen, nämlich aus dessen Gewahrsam weggenommen werden kann (vergl. auch Goltdammer, Materialien zum Preuss. Strafgesetzbuche, II, S. 458 ff.). Das Wegnehmen ist eine körperliche Thätigkeit; der Gewahrsam bedeutet das physische Vermögen ausschliesslicher, thatsächlicher Herrschaftsübung hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes, also vor allem ein räumliches Verhältnis des Menschen zur Sache; weggenommen wird die Sache durch Aufhebung des Gewahrsams eines Anderen und

Erlangung des Gewahrsams seitens des Diebes. Letzteres muss allerdings nicht notwendig durch körperliches Anfassen des Gegenstandes selbst herbeigeführt werden (so könnte z. B. fremdes Wasser oder Gas durch Oeffnung der Hähne des Leitungsrohres weggenommen werden). Aber immer erfordert der Begriff des Gewahrsams, dass die Sache selbst der faktischen Herrschaft des Einzelnen räumlich-körperlich unterworfen ist. Man hat hiernach für den Sachbegriff des § 242 des Strafgesetzbuchs vor Allem an den Merkmalen der räumlichen Beherrschbarkeit und der Selbständigkeit der Sache festzuhalten. Auf eine blosse Bewegungserscheinung, eine Kraftwirkung, losgelöst von dem stofflichen Gegenstande, welcher der Erzeuger oder Leiter dieser Wirkung ist, sind jene Begriffe nicht anwendbar; eine menschliche oder tierische Arbeitskraft kann für sich als selbständige Sache nicht dem Anderen weggenommen werden, ebensowenig eine mechanische Kraft ohne die sie erzeugende Maschine. Die Sache muss, um weggenommen werden zu können, räumlich beherrschbar sein nicht bloss in dem Sinne, dass eine Wirkung oder Bewegung der Sache in einer gewissen Richtung oder auf einem bestimmten Wege durch menschliche Einwirkung geleitet werden kann, sondern dass die Sache selbst in ihrer räumlichen Existenz der thatsächlichen Verfügungsgewalt des Menschen untersteht.

«Ist hiernach die Körperlichkeit hier in dem natürlichen engeren Sinne zu verstehen, sobil den den Gegensatz nicht bloss solche Objekte, welche nicht in der Aussenwelt als sinnlich wahrnehmbare Dinge existieren, ideelle Güter, wie Namen, Ehre, geistiges Eigentum, Forderungen, sondern weiter auch diejenigen Erscheinungen der realen Welt, welche der körperlichen Selbständigkeit ermangeln, räumlich nicht fassbar und für den Menschen körperlich nicht greifbar sind.

«In dieser Begrenzung steht der deutschrechtliche Sachbegriff für den Diebstahl, sowohl nach der rechtshistorischen Entwickelung, als in der ständigen Gesetzesauslegung seitens der Judikatur — man darf wohl sagen, gewohnheitsrechtlich

— fest. Die wirtschaftliche Bedeutung einer Sache im weitesten Sinne als eines «Gutes» oder «Verkehrsguts» konnte für die Gestaltung des strafrechtlichen Begriffs nicht massgebend sein. Solche Güter sind auch Rechte (z. B. Patente), Forderungen, Arbeitsleistungen.

«Das Strafgesetz schützt die wirtschaftlichen Güter nicht im Allgemeinen, sondern nur im Rahmen einzelner positiver Normen. Der Richter aber hat, wenn das Leben etwas als Rechtsgut anerkennt, dieses zu schützen — jedoch nur, soweit ihm das Gesetz hierzu die Mittel an die Hand gibt.

«IV. Wenn die Elektrizität — der elektrische Strom — eine körperliche Sache in dem vorerwähnten Sinne wäre, dann und unter der Voraussetzung der Möglichkeit eines Wegnehmens derselben aus dem Gewahrsam eines Anderen ist die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgte Wegnahme gewiss Diebstahl. Es ist jedoch keine Rede davon, dass die stoffliche Eigenschaft der Elektrizität sichergestellt oder auch nur zur Wahrscheinlichkeit erhoben wäre. Weit eher liesse sich sagen, dass das Gegenteil nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaft als erwiesen angenommen werde. Die Vertreter dieser Wissenschaft sprechen überwiegend der Elektrizität die Eigenschaft eines Stoffes ab und zählen dieselbe zu den sogenannten Energien der Natur (zu denen ausserdem Schall, Wärme, Licht, chemische Verwandlung, Elastizität, mechanische Energie gerechnet werden), sie bekennen aber meist, dass man über das Wesen der Elektrizität zur Zeit noch völlig im Unklaren sei, oder doch, dass wir davon, was eigentlich Elektrizität ist, noch keine begründete Vorstellung und stichhaltige Erklärung haben. Von den älteren Theorien, welche die elektrischen Erscheinungen auf eine Art Flüssigkeit, zwei imponderable «fluida» (Symmer) oder ein einziges solches Fluidum (Franklin) zurückführten, ist man längst abgekommen. Zumeist wird angenommen, dass die Elektrizität nur eine Bewegungsform ist, welche auf Schwingungen beruhe, ähnlich den Schwingungen des Lichtes, wobei indess über die Art dieser Bewe-

gungen — ob Wellenbewegung, Wirbelbewegung oder fortschreitende Bewegung — die verschiedensten Theorien bestehen und ebenso darüber, welche Substanzen es sind, die bei dem elektrischen Strome in Schwingung gesetzt werden — der Aether — die kleinsten Teile (Moleküle) des Aethers oder eines sonstigen Medium — die Teilchen des elektrisch gewordenen Körpers beziehungsweise des Leiters selbst oder nur diejenigen der sie umgebenden Luft oder Aetherhülle, einer «strahlenden Materie» — keine Gewissheit besteht. Man bedient sich zwar auch jetzt noch in der wissenschaftlichen Darstellung wie in der Praxis der jener Vorstellung von einer feinen Flüssigkeit entlehnten Ausdrucksweise «elektrischer Strom», «Elektrizitätsmenge» und dergl., aber dies geschieht nur, um die elektrischen Erscheinungen in bildlicher Sprache anschaulich zu machen und im Bewusstsein, dass damit eine Erklärung des wahren Wesens der Elektrizität nicht gegeben wird.[1]

«Nimmt man an, dass die Elektrizität eine Energie sei, dass der sogenannte elektrische Strom, die elektrische Kraftwirkung sich durch Schwingungen kleinster Teile fortpflanzt, so erschiene die Auffassung der Elektrizität oder des Stromes als einer selbständigen Sache, eines Stoffes, ausgeschlossen; dies wäre um so einleuchtender, wenn man sich die Fortbewegung des Stromes in der Art vorzustellen hätte, dass der von der Zentrale ausgehende Anstoss die nächsten Teilchen und diese wiederum die ihnen in der Richtung der Leitung nächsten Teilchen in trans-

[1] Vgl. z. B. Rühlmann, Grundzüge der Elektrotechnik (1894) S. 5 ff., Grätz, die Elektrizität und ihre Anwendung, 3. Aufl. (1891), Einl. S. X ff. Derselbe in der Encyklopädie der Naturwissenschaften von Förster, Handbuch der Physik, herausgegeben von Winkelmann, 3. Bd., 2. Abth., (1895), S. 550 ff. Lommel, Lehrbuch der Experimentalphysik (1893), S. 27, vergl. S. 205. Wilke, die Elektrizität und ihre Erzeugung und Anwendung, 3. Aufl. (1898), S. 8 ff. Weiler, Wörterbuch der Elektrizität und des Magnetismus, S. 171, vergl. 217, 464. Holtz in Lueger-Lexikon für Techniker (1896) (sub V. Elektrizität), Haber, Grundriss, der technischen Elektrochemie (1898), S. 1.

versale oder wirbelartige Schwingungen («wie Zahnräder») versetzen, wobei in der Stromrichtung nach vorwärts nur der Schwingungszustand, aber nichts Körperliches übertragen würde (vergl. die «Wirbeltheorie von Maxwell» in der * zitierten Encyklopädie S. 561, übrigens ebendort S. 576). Die Gründe, welche im vorliegenden Falle der Erstrichter dem Gutachten eines als Sachverständigen gehörten Technikers folgend für die gegenteilige Ansicht entscheiden lässt, sind nicht stichhaltig. «Zustand» ist nicht notwendig ein Begriff der Ruhe, man spricht auch von Bewegungs-, Schwingungszuständen; wenn das Urteil den Vergleich mit dem Gase um deswillen für passend erachtet, weil «Gas wie elektrisches Licht sinnlich wahrnehmbar» seien, so ist dabei übersehen, dass das Licht nicht identisch ist mit der lichterzeugenden Substanz oder Kraft, ganz abgesehen von der Frage, ob das Licht wegen des Merkmals der sinnlichen Wahrnehmbarkeit zu den körperlichen Sachen gerechnet werden könnte. Auch die Erwägung, dass die Stärke des elektrischen Stromes messbar und dessen Ableitung zulässig, ist für die Annahme einer Körperlichkeit in dem oben unterstellten Sinne nicht durchschlagend; messbar und leitbar sind auch wohl andere unstoffliche Kräfte, wie die mechanische Energie, die Wärme.

«Indessen wie dem auch sei, solange die Naturwissenschaft mit dem Zugeständnisse sich bescheidet, dass man über das eigentliche Wesen der Elektrizität noch im Unklaren sei, darf der Strafrichter sich nicht für befugt erachten, an die Stelle der Hypothese den Satz als ausgemachte Wahrheit zu setzen, dass die Elektrizität ein Stoff, der elektrische Strom eine körperliche Sache in jenem natürlichen Sinne sei.

«Es wird nun freilich behauptet, die elektrische Energie lasse sich nach dem heutigen Stande der Technik sehr wohl in eine Form bringen, vermöge deren sie im ausschliesslichen Gewahrsam einer Person stehen könne. Dieselbe lasse sich sammeln, festhalten, «aufspeichern» in Akkumulatoren. Allein mit dieser Argumentation ist dann nichts auszurichten, wenn man anzunehmen hat, die «Anhäufung» der Elektrizität

in einem bestimmten Körper bedeute physikalisch nur einen besonderen, beziehungsweise gesteigerten Spannungs- oder Bewegungszustand in oder an diesem Körper. Man kann alsdann wohl den in diesen Zustand versetzten Körper von der Stelle tragen, nicht aber unabhängig von demselben und von der Leitung den elektrischen Strom wegnehmen, zudem würde die Vorstellung von einem Gewahrsam an der aufgespeicherten Kraft für die Fälle nicht zutreffen, wo Jemand an die elektrische Leitung eine Abzweigung anschliesst, ohne dass eine Akkumulation stattgefunden hatte. Hiervon abgesehen aber scheint jener Vorstellung meist eine irrige Meinung über das Wesen und die Einrichtung der sogenannten Akkumulatoren zu Grunde zu liegen. In Wahrheit handelt es sich, den elektrotechnischen Beschreibungen nach, bei jenen Apparaten um einen Prozess der sogenannten Elektrolyse, indem mittelst des in dem Inhalt des Akkumulators eingeleiteten Stromes jene Bestandteile (Bleiplatten, Säuren etc.) auf dem Wege der Zersetzung oder chemischen Verwandlung und Zurückverwandlung in einen gewissen Zustand versetzt werden, der diese Stoffe befähigt, durch ihre Wechselwirkung auf einander nach Aufhören der Induktion selbständig, als galvanische Elemente neue Elektrizität zu entwickeln. Nur bildlich kann man also hier davon sprechen, dass der Akkumulator «gefüllt», dass in ihm die Elektrizität «aufgespeichert» sei. Etwas weiteres Körperliches, ausser den Bestandteilen des Gefässes, an Metall, Säuren etc. ist in demselben nicht enthalten. Und es lässt sich nicht sagen, dass man aus dem geladenen Akkumulator die Elektrizität — wie etwa eine Flüssigkeit aus einem Gefässe — herausziehen, wegnehmen könne. Wenn es auch möglich sein mag, durch die sogenannte Akkumulation eine abgetrennte, insofern von der primären Quelle (der Dynamomaschine) unabhängige Kraftquelle herzustellen, so würde dies daran nichts ändern, dass der elektrische «Strom» mit den ihn erzeugenden oder leitenden Körpern untrennbar verbunden ist. Aehnliche Vorrichtungen lassen sich wohl auch für andere Energien — Wärme, mechanische Kraft

— denken. Wenn sodann gesagt wird, die Elektrizität sei von dem leitenden Körper nicht mehr und nicht weniger abhängig als z. B. das Leuchtgas von der Gasröhre, so wird damit ein wesentlicher Unterschied verkannt. Das in den freien Luftraum entweichende Gas hat sich von seiner Hülle losgemacht, bleibt aber eine körperliche Substanz; der elektrische Leitungsdraht ist nicht eine Hülle, sondern nur allenfalls ein Träger des elektrischen Stromes. — Auch als ein menschliches «Arbeitsprodukt» kann man den elektrischen Strom nur in sehr uneigentlichem Sinne bezeichnen. Die Elektrizität ist eine Naturkraft, sie kann durch menschliche Thätigkeit nicht erzeugt, geschaffen, sondern nur ausgelöst, in bestimmter Weise den menschlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Das Produkt der Arbeitsleistung wäre nach dem Gesetze von der Erhaltung der Kraft nur eine Verwandlung einer gegebenen Energie in eine andere Energie, aber nicht ein selbständiger Stoff.

«V. Es kann sich mithin nur fragen, ob es für die Rechtsprechung zulässig ist, dem Begriffe der Sache im § 242 des Strafgesetzbuchs über den bisher unterstellten Wortsinn und also über den Kreis der körperlichen Sache im strengen, natürlichen Sinne hinaus eine Bedeutung beizulegen, welche auch andere Dinge der Aussenwelt, insbesondere Kräfte, Energien von der Art, wie es vermutlich der elektrische Strom ist, mitumfasst. Aber dieser Weg, auf welchen von Vertretern der Rechtswissenschaft hingewiesen wird, um die Elektrizität des Strafschutzes des § 242 des Strafgesetzbuchs teilhaftig zu machen, erweist sich für den Strafrichter nicht als gangbar. Vor Allem ist im Auge zu behalten, dass dem Strafrichter nicht in gleichem Masse, wie es im Gebiete des bürgerlichen Rechtes angeht, ermöglicht ist, bestehende Rechtsnormen auch auf neue Gestaltungen der Lebensverhältnisse im Wege der Gesetzes- oder Rechtsanalogie anzupassen und der fortschreitenden Entwickelung des modernen Verkehrs in gleichem Schritte mit der sinngemässen Anwendung des Gesetzes zu folgen. Wenn auch im Strafrecht eine erweiternde Auslegung und selbst eine analoge

Anwendung gesetzlicher Bestimmungen nicht absolut ausgeschlossen ist, so ist doch nach dem Grundsatz unseres Strafgesetzes und der positiven Vorschrift im § 2 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches die Analogie auf diesem Gebiet insofern unstatthaft, als dieselbe nie dazu führen kann, eine bestehende Lücke des Gesetzes auszufüllen, um eine Handlung unter Strafe zu stellen, für welche im Gesetze diese Strafe nicht bestimmt ist. Der hiermit sanktionierte, in den Rücksichten auf Rechtssicherheit und persönliche Freiheit begründete Satz nulla poena sine lege bildet für den Richter eine streng zu wahrende Schranke, über welche ihn auch das Bestreben, einem sittlichen Rechtsgefühl, einer Anforderung des Verkehrslebens auf Schutz gegen Beeinträchtigung von Rechtsgütern, gerecht zu werden, nicht hinwegtragen darf. Das gewiss nicht zu verkennende Rechtsschutzbedürfnis der elektrischen Betriebe und Industrien kann strafrichterlich eben nur insoweit berücksichtigt werden, als das bestehende Gesetz es gestattet. Auch der Zweck des Gesetzes kann für dessen Anwendung nicht allein massgebend sein; übrigens ist der § 242 des Strafgesetzbuchs nicht gegen jede Beeinträchtigung des Vermögens, sondern nur gegen diejenige von Sachgütern gerichtet.

«Für das Civilrecht mag es zulässig erscheinen, den elektrischen Strom als ein Erzeugnis menschlicher Arbeitsthätigkeit und Gegenstand des Rechtsverkehrs, indem man ihn sich als selbständige körperliche Sache vorstellt, — im Rechtssinne wie eine körperliche Sache zu behandeln; in dieser Richtung hat der Vierte Civilsenat in dem Urteile vom 10. März 1887 (Entsch. Bd. XVII S. 269), übrigens zunächst nur mit Beziehung auf das damals zur Anwendung kommende preussische Recht, die Frage bejahend entschieden, ob der elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein könne, dabei aber ausdrücklich anerkannt, dass derselbe in Wirklichkeit eine körperliche Sache nicht sei. Der Verwendung des gleichen Gesichtspunktes für den strafrechtlichen Diebstahlsbegriff aber stehen die erheblichsten Bedenken entgegen.

«Die Anwendung der Diebstahlsstrafen auf eine eigennützige Entziehung einer Kraft wäre nach dem Gesagten nur zu erreichen durch eine Ausdehnung des Begriffes der «Sache» auf Erscheinungen der Aussenwelt im weitesten Sinne und durch eine dementsprechend weite Bedeutung, welche man dem «Wegnehmen» beizulegen hätte. Dies aber würde nicht mehr bloss eine extensive Auslegung des Gesetzes, sondern eine Erweiterung des dem § 242 des Strafgesetzbuches zu Grunde liegenden strafrechtlichen Diebstahlbegriffes — (auf analoge Fälle) bedeuten. Das römischrechtliche furtum setzte als Gegenstand gleichfalls eine bewegliche körperliche Sache voraus; hier war aber ein diebischer Eingriff in mehrfacher Richtung möglich; contrectatio ipsius rei — usus — possessionis (l. 1, § 3 Dig. h. t. 47, 2). Das deutsche Recht hat das furtum usus, die «Gebrauchsentwendung» nie zum Diebstahl gezählt, der vielmehr die (beabsichtigte) Zueignung der Sache selbst erfordert. So hat auch das preussische Strafgesetzbuch (vergl. Goltdammer, Materialien II S. 457) und nach ihm das Reichsstrafgesetzbuch den Diebstahlsbegriff auf die Sachentwendung beschränkt; unter einem anderen Gesichtspunkt ist ein spezieller Fall des furtum usus im § 290 des Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Als eine Art der Gebrauchsentwendung liesse sich wohl die rechtswidrige Benutzung oder Mitbenutzung einer fremden Arbeitskraft oder Triebkraft betrachten; als Diebstahl im Sinne des § 242 des Strafgesetzbuchs aber ist eine derartige Handlung, wenn dem Anderen hierdurch nichts weiter als ein Nutzeffekt entzogen wird, nicht anzusehen. Wollte man die Elektrizität bei der Unterstellung, dass dieselbe kein Stoff, sondern nur eine Kraft oder Energie ist, für eine stehlbare Sache erklären, so dürfte man hierbei nicht stehen bleiben und es wäre auf diesem Wege keine sichere Grenze abzusehen. Als Dieb könnte kaum weniger mit Recht derjenige bestraft werden, der etwa durch Herstellung eines Anschlusses an die Transmission eines Anderen dessen Wasserkraft oder sonstige mechanische Kraft widerrechtlich mit in Benutzung nimmt. Die

Energieformen des Lichtes, der Wärme in ihren verschiedenen Nutzwirkungen sind dann Objekte des Diebstahls, wenn sie — auch ohne jedes körperliche Substrat wie die erleuchtete, erwärmte Luftquelle — rechtswidrig zum Nutzen des Thäters abgeleitet würden; all' das sind Dinge der Aussenwelt, Güter, Sachen im weitesten Sinne. Nicht bloss der elektrische Strom, sondern auch sonstige, zur Zeit wohl noch nicht vollständig bekannte Erscheinungsformen und Wirkungen der verschieden gearteten Elektrizität möchten sich praktisch als stehlbare Sachen qualifizieren. Auch der Schall könnte nach Umständen als ein solches Gut anzusehen sein; er lässt sich in gewissem Masse festhalten (wenn schon physikalisch hier wieder andere Erscheinungen in Frage stehen) und mag dann ein Verkehrsgut bilden — falls man die Schallwirkung schwingender Membrane sich als ein selbständiges Naturding vorstellen will.

«Für die Anwendung des deutschen Strafgesetzbuches ist aber an dem strengen Begriffe der körperlichen Sache festzuhalten, wie er von dem Gesetzgeber in der bis dahin gültig gewesenen Rechtsanschauung vorgefunden und ohne Zweifel ebenso in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, und man hat also hierunter nur die im Raume befindlichen, stofflichen Gegenstände — diese allerdings gleichviel, ob in festem, tropfbar flüssigem oder gasförmigem Zustande — zu rechnen, nicht aber auch die Bewegungen der Materie. Insolange nicht die Gesetzgebung ergänzend eingreift, hat der Strafrichter jene Grenze einzuhalten und ist derselbe nicht in der Lage, auf die Entziehung von Elektrizität den § 242 des Strafgesetzbuchs anzuwenden.»

B. Die Theorie.

1. In Deutschland.

Diese sich widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen haben nicht verfehlt, in den verschiedenen juristischen Zeitschriften eine lebhafte Polemik hervorzurufen, deren Inhalt

indessen zu einem grossen Teil nur einen retrospektiven Wert und kein aktuelles Interesse mehr besitzt. Es ist darüber gestritten worden, was als eigentliches Angriffsobjekt zu betrachten sei, wenn von dritter Seite ein zur Erzeugung von Licht oder mechanischer Bewegung dienender Apparat (also Lampe, Motor u. s. w.) in rechtswidriger Weise an eine elektrische Anlage angeschlossen werde, ob es die Anlage, bezw. der einen ihrer Bestandteile bildende Leitungsdraht selber sei (Sachbeschädigung)[1] oder aber die «Elektrizität», der «elektrische Strom», die «elektrische Kraft» oder «Energie», die aus ihr abgeleitet werde; sodann ob es sich bloss um eine unbefugte Benutzung einer fremden Sache, sei es der Anlage selbst oder des aus ihr ab- und wieder zurückgeleiteten elektrischen Stromes, also um einen straflosen Gebrauchsdiebstahl, ein furtum usus,[2] oder aber um die thatsächliche Wegnahme eines neuen eigenartigen Vermögensobjektes handle. Unter denjenigen, welche der letztern Alternative zuneigten, gingen die Ansichten wieder auseinander, ob dieses Objekt, dieses Rechtsgut, ein Stoff, also etwas körperliches,[3] oder aber nur die schwingende oder Wellen-Bewegung eines Stoffes sei, die sich über den angeschlossenen Leiter und den damit verbundenen Apparat ausbreite,[4] ob daher die rechtswidrige Handlung sämtliche Thatbestandsmerkmale, wie der reichsgesetzliche Diebstahlsbegriff sie erfordere, in sich schliesse, oder ob wegen des Fehlens des Requisites der Körperlichkeit der entzogenen Sache, die vom Gesetz aufgestellte Norm nicht zur Anwendung gelangen könne. Und endlich stehen auch noch bezüglich der Frage, ob der Gesetzgeber wirklich nur die in rechtswidriger

[1] Baron: in deutsche Juristenzeitung, III. Bd., Jahrgang 1898, S. 50. Wittko: daselbst S. 73.

[2] Stenglein: in deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1897. S. 102 f. Hoppe: daselbst S. 58.

[3] Dernburg: in deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1897, S. 76 f.

[4] Ledig: in Gerichtssaal, Bd. 54, S. 146 f. Freudenthal: in Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 17, S. 489 f.

Zueignungsabsicht erfolgte Wegnahme körperlicher Sachen unter Strafe habe stellen wollen[1] oder ob die Strafdrohung sich ganz allgemein auf die Angriffe gegen irgend ein der Wegnahme fähiges Objekt erstrecke, die Ansichten sich feindselig einander gegenüber.[2] Mit dem, was über die körperliche oder unkörperliche Natur des dem widerrechtlichen Angriff unterliegenden Objekts auf der einen und andern Seite vorgebracht worden ist, brauchen wir uns hier nicht aufzuhalten. Die Beschaffenheit dieses Objektes festzustellen, ist Sache nicht der Jurisprudenz, sondern der Naturwissenschaft und diese hat sich dahin ausgesprochen, dass dasselbe sich als eine besondere Form der an sich unzerstörbaren Energie, als elektrische Energie qualifiziere, daher nichts Stoffliches, sondern eine Fähigkeit bewegter oder unbewegter Körper, Arbeit zu leisten, mithin etwas ganz und gar Unkörperliches sei.[3] Auf diesen Standpunkt hat sich übrigens auch die Gesetzgebung, soweit sie sich mit der Materie befasst hat, gestellt.[4] Von einer weiteren Erörterung dieses Themas kann ich zu alledem hier um so eher Umgang nehmen, als dasselbe schon S. 14 ff. ausführlich genug behandelt worden ist.

Im übrigen ist, was die Frage betrifft, ob an der elektrischen Energie ein Diebstahl begangen werden könne, ausser dem, was der erste Strafsenat des Reichsgerichts in seinem sehr ausführlichen Urteil vom 1. Mai 1899 zur Widerlegung einer solchen Annahme in's Feld geführt hat, nichts Neues

---

[1] Fick: Rechtswidrige Entziehung elektrischer Arbeit etc., S. 2. Freudenthal u. Ledig, a. a. O. Olshausen: Kommentar zum St. G. B., § 242. Frank: Kommentar zum St. G. B., S. 277. Löbell: deutsche Juristenzeitung, II. Bd., S. 37. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl., S. 415.

[2] Weinrich: in Goltdammers Archiv, 45. Bd., S. 11 ff. Ed. Kohlrausch in Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, 20. Bd., S. 461 ff.

[3] Ostwald: in deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1897. S. 115 ff. Dr. Fr. Kohlrausch: die Energie oder Arbeit.

[4] S. unten Kap. C. 1.

vorgebracht worden; so weit die Interpretation des § 242 R. St. G. B. (des Diebstahlsparagraphen) in Frage steht, wird sich späterhin noch Gelegenheit bieten, auf die von anderer Seite vertretene, mit derjenigen des Reichsgerichts und der gemeinen Meinung im Widerspruch stehende Auslegung zurückzukommen. Ich kann mich hier somit darauf beschränken, der Versuche Erwähnung zu thun, die darauf abzielen, den rechtswidrigen Entzug elektrischer Energie aus einer Centrale oder einem Verteilungsnetz unter einem andern Gesichtspunkt als dem des Diebstahls zu behandeln und eine andere vom Strafgesetz aufgestellte Norm auf ihn zur Anwendung zu bringen.

Da ist vor allem die Ansicht verfochten worden, dass die gesamte rechtswidrige Handlung als Betrug bestraft werden könne. Stenglein[1] findet, dass in der heimlichen Veranstaltung, durch welche fremde Kraft ausgenutzt und deren berechtigter Besitzer über die Leistung seiner Maschine und den dafür anzusprechenden civilistischen Ersatzanspruch getäuscht und zum Arbeiter wider Willen gemacht werde, eine Unterdrückung wahrer Thatsachen zu erblicken sei, und eine Schädigung des Elektrizitätswerkes darin gefunden werden könne, dass es kein Aequivalent für die Kosten der Krafterzeugung erhalte. Auch A. ten Hompel[2] glaubt, dass der unbefugte Anschluss an eine elektrische Leitung unter Umständen als Betrug zu qualifizieren sei. Der Thäter bewirke, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, dass die vordem vorhandene Betriebskraft nicht mehr genüge und eine intensivere Heizung der Kessel erforderlich werde. Der Beschädigte nehme irrtümlich an, dass der eigene Betrieb mehr Kraft verlange, während er in Wirklichkeit für andere mehr Kohlen verbrauche.

Der I. Strafsenat des Reichsgerichts, obschon er diese Auffassung als irrtümlich verwirft, will da, wo der Bezug von

---

[1] Deutsche Juristenzeitung, II. Bd., Jahrgang 1897, S. 102.
[2] Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, XIX. Bd., S. 811.

Elektrizität nicht durch einen unberechtigten Dritten, sondern durch einen Abonnenten vor sich geht, die Möglichkeit der Annahme eines Betrugs gelten lassen, indem er sich hierüber folgendermassen ausdrückt :[1]

«Die rechtswidrige Verschaffung von elektrischer Kraft auf Kosten eines andern mag nach Umständen den Thatbestand eines Betrugs erfüllen, so, wenn etwa der Abonnent einer Beleuchtungsanlage durch täuschende Vorkehrungen einen das angenommene oder vorgegebene Mass übersteigenden Nutzeffekt sich verschafft.»

Offenbar von diesem Passus des reichsgerichtlichen Urteils inspiriert, haben dann der schweizerische Bundesanwalt und mit ihm der schweizerische Bundesrat in ihrem Bericht an die mit der Beratung eines Gesetzes über die elektrischen Anlagen beschäftigte Bundesversammlung[2] folgende Ansicht vertreten: «Wenn jemand, der durch vertraglich stipulierten Anschluss mit einem Elektrizitätswerk verbunden ist, von dem er gegen Entgelt eine bestimmte Menge Strom bezieht, sich unberechtigterweise ein Plus dieser Kraft ohne Bezahlung verschafft, dann wird der Richter ohne Bedenken wegen Betrug strafen können.»

In der That ist auch von einer deutschen Strafkammer — welche es sei, habe ich aus dem mir vorgelegenen Bericht nicht ersehen können — ein der rechtswidrigen Entnahme elektrischer Energie aus seiner Hausleitung überführter Angeklagter wegen Betrugs bestraft worden, indem das Gericht sagte, in der Erhaltung der Werkbediensteten in der Unkenntnis über die unbefugte, nicht durch den Zähler kontrollierte Stromentnahme sei eine Irrtumserregung durch Unterdrückung einer wahren Thatsache zu erblicken. Jenes Verschweigen sei nach dem zwischen dem elektrischen Werke und dem Angeklagten bestehenden Rechtsverhältnisse als Verletzung einer Rechtspflicht

---

[1] In seinem schon erwähnten Urteil vom 1. Mai 1899.
[2] Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang 1900, IV. Bd., S. 75.

anzusehen, es habe den Stromabgeber verhindert, rechtzeitig die Stromabgabe zu sperren und das Vermögen des Werkes in der angegebenen Weise und Ausdehnung beschädigt.

Der III. Strafsenat des Reichsgerichts hat aber dieses Urteil mit der Begründung als rechtsirrtümlich aufgehoben, es sei die Existenz einer Rechtspflicht, sich selbst anzuzeigen, nicht da; aus der Abmachung folge nur, dass die festgestellte Mehrentnahme des Angeklagten vertragswidrig gewesen sei und ihn verpflichtet habe, die durch diese vertragswidrige Handlung dem Mitkontrahenten zugefügten Nachteil auszugleichen. Eine Pflicht der Selbstbeschuldigung bestehe aber nicht, weder auf dem Gebiet des Straf- noch Civilrechts.[1]

Von Baron[2] und von Wittko[3] ist dagegen die Ansicht vertreten worden, in der widerrechtlichen Ableitung von Elek-

---

[1] Elektrotechnische Zeitschrift, Jahrgang 1900, S. 223. Vom Reichsgericht ist auch ein Urteil, des Landgerichts Stettin, das einen Angeklagten unter folgenden Umständen wegen Betrugs verurteilt hatte, als rechtsirrtümlich erklärt worden: Der Angeklagte, als Besitzer eines Hausgrundstückes und einer darin befindlichen Badeanstalt hatte mit der Stadtgemeinde zwei Verträge geschlossen, inhaltlich deren er das Wasser für den häuslichen Bedarf gegen eine Pauschgebühr, für die Badeanstalt aber das Wasser gegen eine Entschädigung von 8 pf. für das Kubikmeter bezog. Das Quantum des für die Badeanstalt zu liefernden Wassers wurde durch einen Wassermesser festgestellt. Die Röhrensysteme waren getrennt. Mit Wissen und Willen des Angeklagten waren heimlicherweise Einrichtungen getroffen worden, die es ermöglichten, aus dem zur Hausleitung gehörigen Leitungsrohr Wasser in die Badeanstalt zu führen, ohne dass dasselbe den Wassermesser passierte. Das Reichsgericht hatte in dieser Handlungsweise des Angeklagten nicht den Thatbestand des Betrugs, wohl aber denjenigen des Diebstahls als gegeben erblickt. (Entsch. d. R. G. in Strafsachen, XIV. Bd. S. 121).

Ebenso hat der französische Kassationshof sich dahin ausgesprochen, dass derjenige Konsument, der, um der Verpflichtung, den verabredeten Gaspreis zu bezahlen, zu entgehen, sich durch irgend ein Mittel des Gases bemächtigt, bevor dasselbe den Zähler passiert hat, des Diebstahls schuldig sei. (Pandectes françaises 1890, I. Teil, S. 366).

[2] Deutsche Juristenzeitung, III. Bd., Jahrgang 1898, S. 50.

[3] Ebenda, S. 73.

trizität aus einer elektrischen Anlage liege eine strafbare Sachbeschädigung. «Wer ohne Vertrag, also rechtswidrig und wissentlich, also vorsätzlich,» sagt ersterer, «an die elektrische Leitung seinen Draht anschliesst, beschädigt die elektrische Leitung, denn er entzieht ihr die elektrische Eigenschaft, er verwandelt sie in eine unelektrische Leitung und sie behält bloss ihren Materialwert.» Wittko spricht nur mit etwas anderen Worten den nämlichen Gedanken aus: die Sachbeschädigung bestehe darin, dass durch körperliche Einwirkung auf die elektrische (fremde) Anlage oder Einrichtung diese in einen andern Zustand versetzt und ihr bisheriger Wert vermindert werde.

2. In Italien.

In Italien wurde die Entscheidung des Kassationshofes und die darin vertretene Ansicht gebilligt von Frassati;[1] dagegen wird sie bekämpft von Pipia, der dagegen im Wesentlichen Folgendes vorbringt:[2]

Der elektrische Strom ist keine Sache, sondern ein Zustand, an dem eine Zueignung nicht möglich ist. Wer elektrische Energie rechtswidrig gebraucht, macht sich daher bloss einen bestehenden Zustand zu nutze, setzt sich aber nicht in den Besitz einer beweglichen Sache. Mit der Herstellung eines zweiten Stromkreises wird kein Strom entzogen, kein Partikelchen elektrischer Energie gelangt in den Besitz des sog. Diebes. Die nämliche Zahl Ampères, die sich am Anfangspunkt des Nebenstromkreises findet, ist auch am Endpunkt noch vorhanden. Der elektrische Strom hat nicht eine Verminderung seiner Intensität, sondern nur seines Potentials, seiner elektromotorischen Kraft erlitten. Infolge dessen ist er allerdings zu dem Gebrauch, zu dem er ursprünglich bestimmt war, weniger geeignet geworden; seine Arbeitskraft hat abgenommen. Aber der Angreifer

---

[1] In Rivista penale, Supplemento V—VI, pag. 257 ff.
[2] Pipia: L'Elettricità nel Diritto, S. 22 ff.

bemächtigt sich nicht des kleinsten Partikelchens oder Moleküls des elektrischen Stromes, er profitiert vielmehr nur von dem wellenartigen Zustand, der sich vom Haupt- über den Nebenstromkreis verbreitet.

Auf anderen Gebieten, wo es sich um die Entziehung von Rechtsobjekten handelt, die nicht materieller Natur sind, wird nicht von der Begehung eines Diebstahls gesprochen. Um den dort sich geltend machenden Missbräuchen zu begegnen, hat der Gesetzgeber besondere Normen aufstellen müssen; aber damit hat er gerade die Unanwendbarkeit des Diebstahlsparagraphen auf solche Fälle anerkannt. Die Fabrik- und Handelsmarken, die Firma, die gewerblichen Muster und Modelle, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Werke sind zweifellos Rechtsobjekte, die den Sachen gleichzustellen sind, die den Inhalt mannigfaltiger Rechtsbeziehungen zu bilden vermögen, keinen bloss gleichgültigen ökonomischen Wert besitzen, im Vermögen desjenigen, der sie erzeugt hat, stehen, ins Dasein gerufen oder kundbar gemacht worden sind. Ein Dritter, der von einem solchen Rechtsobjekt einen unbefugten Gebrauch macht, zieht aus seiner rechtswidrigen Handlung einen Gewinn und schädigt zu gleicher Zeit das Vermögen desjenigen, der darauf ein gesetzmässiges Recht besass. Aber deswegen ist es doch niemandem in den Sinn gekommen, den Usurpator dieser Rechtsgüter wegen Diebstahls verfolgen zu wollen.

Bei dem Angriff auf den elektrischen Strom verhält es sich nicht anders. Auch hier wird nicht eine bewegliche Sache ihrem rechtmässigen Besitzer entzogen, sondern nur ein rechtswidriger Gebrauch des einem andern zustehenden Vermögensvorteiles oder Rechtes gemacht. Die juristische Behandlung muss daher die nämliche sein.

Ebenso wenig wie von einer Zueignung, so kann auch von einer Wegnahme, der räumlichen Entfernung einer Sache von dem Ort, wo sie sich befindet, die Rede sein. Der elektrische Strom folgt wohl einer Abzweigung, aber er kehrt an seinen Ausgangspunkt zurück. Nichts Körperliches geht von

dem einen Draht in den anderen über, denn nicht einmal ein einziges der vibrierenden Partikelchen bewegt sich mit dem Strom, der in den angeschlossenen Draht übergeht. Es fehlen daher alle Thatbestandsmerkmale des Diebstahls.

Im Civilrecht ist es gestattet, den elektrischen Strom als eine Sache zu betrachten und zu behandeln, d. h. von der Analogie Gebrauch zu machen; aber im Gebiet des Strafrechts erscheint dieser Ausweg als ausgeschlossen. Dagegen sind alle Merkmale des furtum usus vorhanden; allein wenn dieses Vergehen auch strafbar war nach römischem Recht, so ist in dieser Beziehung das moderne Recht seinem klassischen Vorbild nicht gefolgt. Das furtum usus ist regelmässig straflos.

3. In Frankreich.

In Frankreich scheint die Streitfrage, die anderwärts so sehr die Gemüter erregte, am wenigsten Staub aufgewirbelt zu haben.

Garraud[1] spricht sich über die Sache folgendermassen aus:

«En dehors de ces deux limitations,[2] qui résultent de la nature même du délit, le domaine du vol embrasse toutes les choses qui ont une valeur quelconque.

«Le mot «choses» est employé à dessein, avec son indétermination absolue, par l'art. 379 du C. p., comme synonime de «biens». Les choses sont des «biens», au sens juridique du mot, non pas lorsqu'elles sont utiles à l'homme, mais lorsqu'elles sont appropriées. Or, les forces de la nature peuvent être appropriées: elles deviennent alors l'objet d'une soustraction frauduleuse. C'est ainsi que le détournement d'électricité, par un abonné qui consomme plus de force ou de lumière que son contrat lui en donne le droit, ou par un étranger qui, par un procédé quelconque, s'éclaire gratuitement ou se procure un moteur gratuit, constituerait sans difficulté un vol . . .

---

[1] Garraud: Traité du Droit pénal français, 2. Aufl., V. (1901 erschienener) Bd., S. 383 f.

[2] d. h. abgesehen von den Immobilien und den Rechten.

«En France, toutes les fois que la question s'est posée, elle n'a pas fait l'ombre d'un doute. L'électricité est, dans le sens de l'art. 379, une «chose», comme l'eau, le gaz d'éclairage, la vapeur. Car pour placer cette chose sous la protection d'un texte général, il n'est pas besoin de prendre parti sur la nature scientifique de cette chose. Que l'électricité soit un fluide, un courant circulant le long du fil conducteur, qu'elle soit au contraire une vibration moléculaire, une énergie, une force, peu importe. L'art. 379 est applicable, en dehors des choses immobilières, à tout ce que s'approprie l'activité de l'homme dans le domaine de la nature. Sans doute, il n'y a pas de vol de droits, d'idées, car on ne soustrait pas une idée, et d'autres dispositions protègent ces biens contre une appropriation frauduleuse. Mais l'art. 379 est assez large, assez général, pour suivre et protéger le développement de l'activité humaine s'appropriant les forces de la nature et créant ainsi une richesse avec la matière ou pour la matière.

«Nous ne croyons pas, dans ces conditions, qu'une nouvelle loi spéciale, destinée à prévoir le vol d'électricité, soit nécessaire ou même utile.»

Garraud fügt dem bei, dass ein auf Erlass eines solchen Spezialgesetzes abzielendes Begehren gestellt worden sei von Roux in einem in dem Journal des Parquets 1900 S. 85—92 unter dem Titel: «Le vol et l'électricité» veröffentlichten Artikel. Da ich mir die betreffende Zeitschrift nicht zu verschaffen vermochte, muss ich auf die Wiedergabe des Inhalts des genannten Artikels verzichten. Anklang scheint das Begehren in Frankreich nicht gefunden zu haben.

4. In den übrigen Ländern.

1. In der Schweiz besteht kein einheitliches Strafgesetzbuch, aber die Auslegung der verschiedenen kantonalen Strafgesetze hat, soweit es sich um die Beurteilung des rechtswidrigen Entzugs elektrischer Energie handelt, noch zu keiner Diskussion

Veranlassung gegeben, weil eine solche unerlaubte Handlung meines Wissens bis heute noch nie den Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung gebildet hat. In der Theorie sind dagegen alle Schriftsteller, von denen mir eine Meinungsäusserung zu Gesicht gekommen ist, Blass,[1] Meili,[2] Teichmann,[3] für die Ansicht eingetreten, dass die Ableitung von Elektrizität aus einer elektrischen Anlage durch einen Dritten, sofern er diese Handlung in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern, begehe, als Diebstahl zu behandeln und zu bestrafen sei. Ausserdem will Meili die absichtliche Ueberschreitung des vertraglichen Rechtes zur Konsumation von Elektrizität durch den Abonnenten, ohne dass an den Zuleitungsvorrichtungen Veränderungen vorgenommen werden, als Unterschlagung behandelt wissen.[4]

Auch Blass, soweit es sich um den Bezug von Elektrizität ohne Messung der Menge, gegen die Verabredung und Bezahlung eines Pauschalpreises handelt, bekennt sich zu dieser Auffassung.[5]

2. Lammasch in seinem Grundriss des (österreichischen) Strafrechts, S. 59, spricht sich dahin aus, dass unbefugte Benutzung fremder Maschinen, Kräfte, Energieen (Elektrizität) nicht Diebstahl, sondern, sofern nicht Betrug oder Sachbeschädigung vorliege, nach heutigem Recht strafloses furtum usus sei.

3. In seiner kurz gefassten Darstellung des englischen Strafrechts[6] kritisiert endlich Schuster die Bestimmung des Art. 23 des Gesetzes von 1882, wonach derjenige, der eine in

[1] Blass: Das Rechtsgut der Elektrizität im Civil- u. Strafrecht, S. 24 f.

[2] Meili: Der schweiz. Gezetzesentwurf über die elektrischen Stark- u. Schwachstromanlagen, S. 38.

[3] Teichmann: in Zeitschrift für schweiz. Strafrecht, XI. Bd., 1898, S. 477.

[4] a. a. O.

[5] a. a. O., S. 32.

[6] Strafgesetzgebung der Gegenwart, I. Bd., S. 661, Note 3.

diesem Artikel aufgeführten strafbaren Handlungen begeht, des Diebstahls schuldig sein soll, indem er diese Qualifikation deshalb als unzutreffend erachtet, weil weder von einem Wegnehmen noch von einer Sache gesprochen werden könne.

C. Die Gesetzgebung.

1. Die gesetzlichen Vorschriften.

In England scheint ein Fall widerrechtlichen Entzugs von Elektrizität bis jetzt nicht vorgekommen oder doch nicht zur gerichtlichen Beurteilung gelangt zu sein. Dagegen ist gerichtlich entschieden worden, dass Gas (im Jahr 1853) und Wasser (im Jahr 1883) Objekte eines Diebstahls sein können[1] und es ist offenbar bei Erlass des Electric Lighting Act vom 18. August 1882 der Wunsch, solche Prozesse unnötig zu machen, dafür bestimmend gewesen, dass der widerrechtliche Entzug von Elektrizität durch einen besonderen Gesetzesartikel ausdrücklich unter Strafe gestellt worden ist. Demgemäss bestimmt denn auch Art. 23 des genannten Gesetzes:

Wer in böswilliger oder unredlicher Weise Elektrizität entzieht, vergeudet, ableitet, verbraucht oder gebraucht, soll des einfachen Diebstahls schuldig und dementsprechend bestraft werden.[2]

---

[1] Will, S. 28.

[2] Any person who maliciously or fraudulently abstracts, causes to be wasted or diverted, consumes or uses any electricity shall be guilty of simple larceny and punishable accordingly.

(Das englische Adjektiv fraudulent, das zunächst freilich betrüglich oder betrügerisch bedeutet, wird hier am besten mit unredlich übersetzt, da es auch den weiteren und allgemeineren Sinn von dishonest besitzt und offenbar nicht bloss der durch Betrug im technischen Sinne dieses Wortes bewerkstelligte Entzug von Elektrizität hat unter Strafe gestellt werden wollen.)

Der zweite zum Schutz des Rechtsgutes der Elektrizität erlassene gesetzgeberische Akt ist das deutsche Reichsgesetz vom 9. April 1900, dessen beide Paragraphen folgendermassen lauten:

§ 1.

Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittelst eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmässigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem Anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

In dem schweizerischen Bundesgesetz über die elektrischen Anlagen,[1] das allerdings noch nicht ein abgeschlossenes Gesetzeswerk ist, weil zwischen dem National- und dem Ständerate über einzelne wenige Artikel noch Differenzen bestehen, sind für uns die Art. 56 und 56bis von Interesse. Mit Bezug auf ihren Inhalt oder ihre Fassung herrscht zwischen den beiden Räten auch vollkommene Uebereinstimmung, so dass sie wohl

[1] Der amtliche Titel dieses Gesetzes lautet in seiner glorreich bureaukratischen aber natürlich völlig unnützen Weitschweifigkeit und Schwerfälligkeit: «Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen».

in der nachstehend angegebenen Form Gesetzeskraft erlangen werden. Sie lauten:

Art. 56. Wer durch vorsätzliche oder grob fahrlässig Handlungen die Benutzung der Telegraphen- oder Telephonanlagen oder der Starkstromanlagen zu ihren Zwecken hindert oder stört, wird mit Geldbusse bis auf 1000 Franken oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr bestraft. Wenn infolge der betreffenden Handlung eine Person bedeutend verletzt oder getödtet oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, ist auf Geldbusse bis auf 3000 Franken oder Gefängnis oder Zuchthaus zu erkennen. Mit der Freiheitsstrafe kann auch Geldbusse verbunden werden.

Art. 56bis. Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einer elektrischen Anlage Kraft entzieht, wird mit Geldbusse bis auf 3000 Franken oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann auch Geldbusse verbunden werden.

2. Die gewählte Terminologie.

a) Elektrische Energie.

In diesen drei legislativen Erlassen haben wir für den Gegenstand, dem der Schutz der Strafgesetze zur Seite stehen soll, drei verschiedene Bezeichnungen; das englische Gesetz gebraucht den ganz allgemeinen Ausdruck *Elektrizität*, das deutsche Gesetz die Bezeichnung *elektrische Arbeit* und das schweizerische Bundesgesetz nimmt sich der *elektrischen Kraft*[1] an. Es wäre jedoch völlig irrig, die Verwendung dieser drei verschiedenen Bezeichnungen auf eine bestimmte *Absicht* des Gesetzgebers zurückführen zu wollen; man hat im Gegenteil genügende Anhaltspunkte dafür, dass man in England nichts anderes als in Deutschland und in diesem Staat wieder kein anderes Gut als in der Schweiz gegen rechtswidrige Angriffe hat

[1] Im Entwurf des Bundesrates war die Bezeichnung «elektrischer Strom» gewählt worden. (Vgl. S. 20, in der Anmerkung.)

schützen wollen. In allen drei Ländern ist die in elektrischen Anlagen durch Maschinen oder galvanische Batterien erzeugte und dort selbst verwertete oder durch Drähte an andere Orte geleitete und zur Umwandlung in Licht, Wärme, überhaupt in eine andere Energieform verwendete elektrische Energie dasjenige Rechtsobjekt, zu dessen Schutz deswegen besondere Vorschriften erlassen wurden, weil man überall zu der Ansicht gelangt war, dass die bestehenden Gesetze zur Unterdrückung und Bestrafung missbräuchlicher Benutzung dieses Rechtsgutes keine oder nicht genügende Handhabe bieten. Durch die authentische Interpretation, wie sie Art. 32 des englischen Gesetzes vom 18. Aug. 1882 vom Wort Electricity liefert (vgl. S. 18), wird man zwar nicht viel klüger, allein man gewinnt immerhin den Eindruck, dass der englische Gesetzgeber die Elektrizität nicht als einen Stoff, sondern als eine Energieform betrachtet wissen will. Ueberdies wird im Gesetz vom 9. Aug. 1899 und in den Konzessionsbewilligungen nur noch die Bezeichnung Energie gebraucht.

b) Elektrische Arbeit.

Vom deutschen Gesetzgeber wissen wir, dass der Ausdruck «elektrische Arbeit» nichts anderes als elektrische Energie bedeuten solle. Ich muss aber bekennen, dass die Ersetzung des Wortes Energie durch «Arbeit» mir als eine äusserst fragwürdige Errungenschaft erscheint. Wo es sich darum handelt, zwischen den beiden Arten von Energie zu unterscheiden, kann der Ausdruck «Arbeit» gar nicht zur Anwendung gelangen, denn kinetische oder Bewegungsarbeit und ebenso potentielle oder Arbeit der Lage wären ganz unverständliche Begriffe. Kohlrausch wendet daher in seiner Schrift: «Die Energie oder Arbeit» statt des Wortes potentielle Energie den Ausdruck «Vorrat von Arbeit» an und nur die Bewegungsenergie wird als «Arbeit» schlechthin bezeichnet. Nun ist zuzugeben, dass im physikalischen Sprachgebrauch der Ausdruck «elektrische Energie» sehr wohl durch «elektrische Arbeit» ersetzt

werden kann[1] und dass der gleichwertigen Anwendung beider Begriffe nichts im Wege steht. Denn wenn Arbeit definiert wird als die von einer Kraft bei Ueberwindung eines Widerstandes bethätigte Leistung, so passt diese Definition ebensowohl auf den Begriff mechanischer, wie auf denjenigen elektrischer Arbeit. Und ebenso richtig ist, dass nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Arbeit nicht nur die Thätigkeit, sondern auch das Resultat der Thätigkeit verstanden werden kann.

Dagegen stehen der Verwendung des Wortes «elektrische Arbeit» an Stelle von elektrischer Energie im juristischen und nationalökonomischen Sprachgebrauch die schwersten Bedenken entgegen. Arbeit im wirtschaftlichen Sinn ist die bewusste, auf die Hervorbringung wirtschaftlicher Güter[2] gerichtete menschliche Thätigkeit. Sie besteht aus einer Reihe von aufeinanderfolgenden Handlungen, also Aeusserungen des freien Willens, die dem Subjekte nicht als in der Aussenwelt ein selbständiges Dasein führende Objekte gegenüber stehen können. Die Arbeit ist daher kein Sachgut, das vom Menschen ergriffen, seiner Herrschaft unterworfen, in seinen Besitz gebracht oder wieder aufgegeben und veräussert oder ihm gegen seinen Willen abhanden kommen könnte. Sie steht deshalb auch nicht in seinem Eigentum und braucht nicht in diesem Verhältnis zu ihm zu stehen, weil der Mensch ja in jedem Augenblick unbeschränkter Herr seiner Handlungen ist, die Arbeit im Vergleich zu irgend einem Sachgut in viel höherem Grade sein, um mit Goethe zu sprechen, seiner als sein ist.

---

[1] Gerade dies wird aber von Beuling in seiner Schrift: «Zum Thema des Rechtsschutzes der elektrischen Stromkreise und Betriebsstellen» unter eingehender Erörterung als unrichtig nachzuweisen versucht.

[2] Arbeit in der physikalischen Bedeutung dieses Begriffs ist dagegen auch die zerstörende Gewalt des Blitzes. Wenn aber von diesem hie und da gesagt wird, er «habe gründliche Arbeit» geleistet, so ist das nur ironisch gemeint.

Auch in der Arbeit der Tiere besteht kein Eigentum, weil deren Thätigkeit nicht von dem arbeitenden Tier selbst zu trennen ist. Wohl aber haben wir gesehen, dass die sog. elektrische Arbeit im Besitz und Eigentum stehen kann. Da hätten wir also dann zweierlei Arten von Arbeit, die rechtlich ganz verschieden behandelt werden müssen. Dieser Umstand könnte nur zur Entstehung einer gewaltigen Verwirrung Veranlassung geben, die vermieden wird, sobald man den Ausdruck «elektrische Arbeit» fallen lässt und sich statt dessen auf den Gebrauch des Wortes elektrische Energie beschränkt. Die Verwendung des Wortes Arbeitsvorrat leidet unter den gleichen Mängeln. Im gewöhnlichen Leben spricht man bloss davon, der und jener habe Ueberfluss oder Mangel an Arbeit, d. h. der eine habe mehr Arbeit als er zu bewältigen vermag, dem andern hingegen fehle die Gelegenheit, seine Arbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu verwerten. Da er infolgedessen nichts verdient, so muss er darben; das bewirkt eine Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit oder, um mich physikalisch auszudrücken, seines Arbeitsvorrates, so dass wir das merkwürdige Schauspiel erleben, dass es Menschen gibt, die wegen Arbeitsmangel ihren Arbeitsvorrat abnehmen sehen, während man gerade auf den Eintritt des Gegenteils gefasst ist, dass nämlich derjenige, der Ueberfluss an Arbeit hat, durch Bewältigung derselben seinen Arbeitsvorrat erschöpfe. Derartige Widersprüche sind unvermeidlich, wenn ein Begriff, der in eine ganz bestimmte Sphäre des Sprachgebrauches passt, aus dieser herausgenommen und in eine andere hinübergetragen wird, wo er mit altgewohnten Anschauungen in Kollision gerät. Das ist eben mit dem Begriff der «Arbeit» im physikalischen Sinn der Fall, der in dieser erweiterten Bedeutung nicht so ohne weiteres im Gebiet der Jurisprudenz zur Verwendung gelangen kann, ohne ganz erhebliche Verwirrung zu stiften. Dazu ist aber sicherlich der Gesetzgeber nicht da, um durch seine Arbeiten die Begriffsverwirrung, an der ohnehin kein Mangel ist, zu steigern und vermehren zu helfen.

c) Elektrische Kraft.

Das schweizerische Gesetz bedient sich in seinem citierten Art. 56bis des Ausdrucks «elektrische Kraft». Aus den Verhandlungen des Ständerates ist ersichtlich, dass dieser Bezeichnung vor derjenigen des «elektrischen Stroms», die im ursprünglichen Entwurf Aufnahme gefunden hatte, der Vorzug gegeben worden ist, weil man damit auch die in Akkumulatoren ruhende elektrische Energie gegen eine rechtswidrige Entnahme zu schützen gedachte, zu welchem Zweck sie ihrer Allgemeinheit wegen besser als der Ausdruck «elektrischer Strom» geeignet sei.[1] Schon aus dem Motiv, mit welchem die Abänderung des Wortlauts des Entwurfes begründet wurde, geht hervor, dass das Wort «elektrische Kraft» hier in demselben Sinne wie «elektrische Energie» gebraucht wird. Der französische Text des Gesetzes lässt darüber gar keinen Zweifel, da dort ausdrücklich von énergie und nicht etwa von force électrique die Rede ist. Ausserdem aber finden sich beide Ausdrücke im übrigen Text des Gesetzes ohne Wahl durcheinander, häufiger aber die Bezeichnung «elektrische Energie» verwendet, so dass die Vermutung, es habe mit der Wahl des Ausdrucks «elektrische Kraft» im Diebstahlsartikel eine besondere, noch über die bereits angedeutete hinausgehende Absicht verbunden werden wollen, völlig haltlos wäre. «Elektrische Kraft» ist aber für das, was dem Gesetzgeber als des Schutzes gegen rechtswidrige Wegnahme würdig erscheint, nicht die richtige Bezeichnung. Da «Kraft» in der Bedeutung, wie sie von der Physik dem Worte beigelegt wird, jede Ursache ist, welche Bewegung hervorruft oder vorhandene Bewegung ändert,[2] so kann von der Wegnahme einer Kraft nicht gesprochen werden. Denn, da sie sich als die Einwirkung, die ein Körper nach einer bestimmten Richtung hin auf einen andern ausübt, darstellt, kann

[1] Amtliches stenographisches Bulletin, Juni 1901, S. 406.
[2] Lommel: Lehrbuch der Experimentalphysik, VI. Aufl, S. 6.

sie wohl erzeugt, unterdrückt oder verändert, nie aber dem Gewahrsam einer Person entnommen und in denjenigen eines andern überführt werden. Die Vertreter der Naturwissenschaft haben sich denn auch bei der Beratung des Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, gegen die Verwendung des Ausdrucks «elektrische Kraft» statt «elektrischer Energie» oder «Arbeit» ausgesprochen.[1] Der Präsident der physikalisch-technischen Reichsanstalt Dr. Fr. Kohlrausch gab in der zur Beratung des Gesetzesentwurfs eingesetzten Kommission die Erklärung ab, dass die elektrische Kraft überhaupt nicht als etwas Selbständiges definiert werden könne und ihr somit auch das für einen Gegenstand, der aus einem Besitz in einen andern übergehen solle, notwendige Erfordernis, eine durch ihn selbst gegebene unveränderliche Grösse zu besitzen, abgehe. In seiner Schrift über die Energie oder Arbeit (S. 9) führt der eben erwähnte Gelehrte aus, dass die Kraft zwar eine Rolle bei der Feststellung derjenigen Grösse, die heute Energie oder Arbeit (früher lebendige Kraft oder Spannkraft) genannt werde, spiele, dass aber im übrigen die Kraft sich zur Energie verhalte wie eine Länge zur Fläche und jene beiden ersteren daher ebenso wenig wie diese zwei letzteren Begriffe miteinander identisch seien. Auch könne zwar wohl von einem Gesetz der Erhaltung, d. h. der Unveränderlichkeit, der Energie gesprochen werden, nicht aber von einem Gesetz der Erhaltung der Kraft, weil diese eine Grösse sei, die man beliebig verändern könne.

Im schweizerischen Gesetz ist daher für das Rechtsgut, zu dessen Schutz die im Art. 56bis enthaltene Strafandrohung dienen soll, eine unrichtige Bezeichnung gewählt worden; aber die Absicht des Gesetzgebers kann zu keinen Zweideutigkeiten Veranlassung geben; er hat nicht die Entwendung eines Objektes mit Strafe bedrohen wollen, das im Grunde genommen gar kein

---

[1] Nr. 671 der für die 10. Legislaturperiode des Reichstags bestimmten Drucksachen, S. 4.

Objekt, sondern ein blosser abstrakter Begriff und daher einer Wegnahme gar nicht unterworfen ist. Ob der mit der Wahl dieses allgemeineren Ausdrucks verbundene Zweck, auch die Entwendung von Energie aus elektrischen Akkumulatoren zu treffen, erreicht werde, wollen wir vorläufig dahingestellt sein lassen; dagegen dürfte zur Schaffung und im Interesse grösserer Klarheit es hier am Platze sein, kurz zu schildern, wie sich in der Folge, bei der praktischen Anwendung des Gesetzes, die Sachlage gestaltet hätte, wenn der elektrische Strom als des strafgesetzlichen Schutzes bedürftiger Gegenstand bezeichnet, der im schweizerischen Entwurf ursprünglich gewählte Ausdruck im Gesetzestext somit beibehalten worden wäre.

d) Elektrischer Strom.

Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung würde ganz allgemein der rechtswidrige Entzug elektrischen Stromes bilden. Nun ist jedenfalls so viel sicher, dass von einem wirklichen Entzug elektrischen Stromes nur in denjenigen Fällen die Rede sein könnte, wo ein Kurzschluss oder ein Erdschluss hervorgerufen wird. Der Strom geht eben am liebsten da durch, wo er am wenigsten Widerstand zu überwinden hat. Wenn daher jemand zwischen zwei einen Spannungsunterschied aufweisenden Leitungsdrähten einen guten Leiter anbringt, so geht der grösste Teil des Stromes, statt die einen sehr hohen Widerstand leistenden Kohlenstifte oder Kohlenfäden der elektrischen Lampen zu passieren, auf dem ihm geöffneten neuen und bequemeren Wege zur Dynamomaschine zurück, welche Vergnügungstour für die Abonnenten die fragwürdige Zerstreuung bietet, dass sie im Dunkeln sitzen müssen, wenn sie nicht vorziehen, sich mit weniger modernen Beleuchtungsvorrichtungen zu behelfen. Es wird ihnen also wirklich elektrischer Strom entzogen und das Nämliche tritt ein, wenn der eine oder andere Leitungsdraht mit der Erde eine leitende Verbindung erlangt, da der Strom auch dann vorzieht, zur

Erde abzufliessen, statt seiner Pflicht nachzugehen. Wird aber durch einen Dritten unberechtigterweise durch Anschluss eines Drahtes an das Leitungsnetz aus diesem elektrischer Strom abgeleitet, um solchen in eigenem Nutzen zu verwenden, so ist das schon deswegen kein Entzug, weil der Strom ja, nachdem er die Apparate des Unberechtigten passiert hat, in unverminderter Stärke zum Leitungsnetz zurückkehrt. Es liesse sich somit höchstens von einem ganz vorübergehenden Entzug zum Zwecke eines momentanen widerrechtlichen Gebrauchs des Stromes sprechen. Wir wissen bereits aus dem I. Teil (S. 72 f.), dass wenn ein Abonnent durch Handhaben des Ausschalters den Strom durch seine Apparate leitet oder statt der kleineren grössere Apparate anbringt, dies eine Verringerung des äusseren Widerstandes und damit eine Verstärkung des Nutzstromes zur Folge hat. Ganz das Nämliche ist der Fall, wenn ein unberechtigter Dritter seine Apparate an ein Leitungsnetz anschliesst. Dadurch schafft er eine neue Stromverzweigung, was einer Vergrösserung des Querschnittes der Leitung auf der betreffenden Strecke gleichzuachten ist; das bedeutet aber eine Verminderung des Gesamtwiderstandes, folglich auch eine Verstärkung des aus der Elektrizitätsquelle kommenden Nutzstromes und es fliesst jetzt durch das Netz ein stärkerer Strom als vorher, so dass von einem Stromentzug nirgends etwas zu bemerken ist. Dagegen kommt diese Stromverstärkung auf Kosten der Klemmenspannung zustande und es wird somit durch den Unberechtigten nicht ein Strom- sondern ein Spannungsverlust bewirkt.

Wo ein Netz von Wechselströmen durchflossen wird, deren Intensität ja in ganz kurzen Intervallen steigt und fällt, ist es möglich, in einem in der Nähe dieses Netzes angebrachten geschlossenen Stromkreise elektrische Erscheinungen durch Induktion hervorzurufen, ohne dass von Stromentzug irgendwie die Rede sein könnte. Nichts desto weniger wird der Inhaber des Netzes dadurch beeinträchtigt, dass die Leistungsfähigkeit seiner Wechselströme durch diese Induktion vermindert

wird. Im einen wie im andern Falle würde aber die unberechtigte Verminderung der elektrischen Energie in einem Leitungsnetz gänzlich straflos bleiben müssen. Das Nämliche würde dann zutreffen, wenn der Verwalter oder Aufseher irgend eines Hauses, dessen elektrische Beleuchtung durch eine im Keller untergebrachte Akkumulatorenbatterie besorgt wird, in der Abwesenheit seiner Herrschaft, etwa während des Sommers, an die Pole der Batterie eine selbständige Leitung anbrächte, um einem ihm persönlich befreundeten Nachbarn die elektrische Energie des Apparates zu Leucht- oder Heizzwecken zuzuleiten. Ein Stromentzug fände da nicht statt, weil ja vor Anbringen der Leitungsdrähte durch den ungetreuen Verwalter ein Strom gar nicht vorhanden wäre, vielmehr erst durch Schliessen des Stromkreises seitens des spekulativen Nachbarn erzeugt würde. Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass, sofern in einem Gesetz als Objekt des mit Strafe bedrohten Angriffs der elektrische Strom bezeichnet wäre, dann gerade derjenige Missethäter, der nach der Absicht des Gesetzgebers wegen des von ihm begangenen Elektrizitätsdiebstahls die Strenge des Gesetzes zu spüren bekommen sollte, straffrei ausginge, anderseits aber auch diejenigen Handlungen, die wir, weil sie wegen Herbeiführung eines Kurz- oder Erdschlusses eine absichtliche Vergeudung von Energie bewirkten, gemäss Art. 76 des Entwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch als Vermögensbeschädigung qualifizieren,[1] durch das Gesetz nicht getroffen würden, weil es bei ihrer Begehung dem Thäter an der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensanteil zu verschaffen, mangelt.

Nach all dem Gesagten kann nur der Ausdruck «elektrische Energie» die richtige Bezeichnung für das neue Rechtsgut sein, das eine so grosse Rolle zu spielen berufen ist. Obwohl das Wort Energie aus dem Griechischen stammt, somit ur-

---

[1] S. den am Schluss des II. Teils in der Anmerkung mitgeteilten Text dieses Artikels.

sprünglich ein Fremdwort ist, hat es doch schon längst in der deutschen sowohl wie in allen andern modernen Sprachen volles Bürgerrecht erworben; es ist überall als die zutreffende Bezeichnung für den nämlichen, bestimmt umschriebenen und genau abgegrenzten Begriff anerkannt und kann weder im naturwissenschaftlichen noch im juristischen Sprachgebrauch zu irgend welchen Verwechslungen oder Missverständnissen Veranlassung geben.

Die Erzeugung dieses Gutes ist nicht an irgend welche geographische, klimatologische, geologische etc. Verhältnisse gebunden; seine Produktion, sein geheimnisvolles Wesen, seine mannigfaltige Verwendung und deren erstaunliche Resultate interessieren alle Nationen und nur ein für den Wert einträchtigen Zusammenwirkens aller Glieder derselben auf dem neutralen Boden der Wissenschaft und der hiedurch ermöglichten gesteigerten Förderung der idealen Interessen völlig Blinder vermöchte den sonst unleugbar grossen Vorteil in Abrede zu stellen, der sich ergibt, wenn auch in der wissenschaftlichen Litteratur und in dem damit im Zusammenhang stehenden regen Meinungsaustausch zwischen den Gebildeten aller Länder für den nämlichen Begriff auch das nämliche überall heimische und zugleich kosmopolitische Wort zur Verwendung gelangt.

II. Die Elektrizität als Objekt von Vermögensverbrechen.

Bei den Angriffen, denen die elektrische Energie ausgesetzt ist, handelt es sich, da sie einen Geldwert besitzt, um ein Vermögensverbrechen, und zwar können diese Angriffe sich bloss als Schädigungs- oder aber zugleich auch als Bereicherungsverbrechen manifestieren, je nachdem

der Thäter, ohne dass daraus für irgend jemanden ein Nutzen erwächst, durch Herbeiführung eines Kurz- oder Erdschlusses die Umwandlung der Elektrizität in Wärme verursacht oder aber zu seinem Vorteile sie in hierzu geeigneten Apparaten verbraucht, wobei jene, ausser in Wärme, in Licht, Magnetismus, chemische oder mechanische Energie umgewandelt wird. Diese Verbrechen können begangen werden durch die Abonnenten eines Elektrizitätswerkes, die an sich zum Bezug von Energie befugt sind, oder durch Drittpersonen, welche zu dem Werke oder dem berechtigten Inhaber einer elektrischen Energiequelle in keiner vertraglichen Beziehung stehen. Unternimmt ein solch unberechtigter Dritter den Angriff, so sind im Fernern folgende zwei Fälle auseinander zu halten:

1. Es ist gedenkbar, dass der Angreifer sich ein für alle mal damit begnügt, die beiden einen Spannungsunterschied aufweisenden Leitungsdrähte des Leitungsnetzes durch einen Draht zu verbinden und in diesem letzteren seinen Apparat einzuschieben. Das hat zur Folge, dass jedesmal, wenn die Elektrizitätsquelle funktioniert, auch sein Apparat bedient wird, ohne dass er, um diesen Erfolg zu erzielen, eine weitere Handlung vorzunehmen hätte.

2. Es kann aber auch der Fall sein, dass der Angreifer wie ein regelmässiger Kunde das Zuströmen der Elektrizität in seinen Apparat selbstthätig zu regulieren sich vornimmt und daher noch einen Ausschalter anbringt, der ihm erlaubt, nach Belieben den Bezug von Energie zu bewirken oder solchen wieder einzustellen. In diesem letzteren Falle erscheint der blosse Anschluss des Apparates an den fremden Stromkreis, da hierdurch niemand geschädigt, noch dem Thäter unmittelbar ein Vorteil gesichert wird, nur als eine, nach den Grundsätzen des Strafrechts im allgemeinen einer Bestrafung nicht unterliegende Vorbereitungshandlung.

Wir beschäftigen uns hier zunächst mit der Untersuchung der Frage, unter welche Art von Bereicherungsverbrechen der widerrechtliche Entzug elektrischer Energie aus

einer fremden Anlage oder Einrichtung einzureihen sei und erst nachher werden wir zur Besprechung der blossen Schädigungsverbrechen übergehen.

A. Bereicherungsverbrechen.

1. Betrug.

Während die als Diebstahl und Unterschlagung qualifizierten strafbaren Handlungen nur als Angriffe gegen das Eigentum erscheinen, ist die Ausführung eines Betrugs überall da gedenkbar, wo überhaupt irgend ein Vermögensrecht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht wird. Wir wollen daher in erster Linie untersuchen, ob der widerrechtliche Entzug von Elektrizität, sei es, dass er durch einen regelrechten Abonnenten oder durch einen an die Anlage rechtmässig nicht angeschlossenen Dritten erfolgt, sich als Betrug qualifizieren lasse.

a) Entzug durch einen unberechtigten Dritten.

Zum Thatbestand des Betrugs gehört:

1. Eine gewinnsüchtige Absicht des Thäters.
2. Die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch denselben.
3. Die Beschädigung des Vermögens eines andern.
4. Die Vorspiegelung falscher oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen.
5. Die Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums im Getäuschten.
6. Kausalzusammenhang einerseits zwischen der Vorspiegelung der falschen (bezw. der Entstellung oder Unterdrückung der wahren) Thatsachen und der Irrtumserregung, sowie anderseits zwischen dem Irrtum des Getäuschten und seiner eigenen ihm nachteiligen Handlung.[1]

---

[1] Vergl. hiezu Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts; besonderer Teil, S. 178 f.

Nun ist keine Frage, dass derjenige, der unberechtigterweise einen Apparat an den fremden Stromkreis anschliesst, um sich dadurch Licht oder mechanische Energie u. s. w. zu verschaffen, in gewinnsüchtiger Absicht handeln und es auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils abgesehen haben wird. Ob hiedurch unmittelbar das Vermögen der elektrischen Unternehmung geschädigt werde, ist hingegen nicht so leicht zu beantworten. Nehmen wir an, der Betriebsmotor sei eine Dampf- oder Gaskraftmaschine, so entspricht dem grösseren Bedarf und der infolgedessen gesteigerten Produktion elektrischer Energie auch ein Mehraufwand an Kohlen oder Leuchtgas, die in der Kraftmaschine zur Verbrennung gelangen. Die übrigen direkten und indirekten Betriebskosten (einerseits Gehalts- und Arbeitslöhne, Auslagen für Putz- und Schmiermaterialien, Reparatur- und Instandhaltungskosten etc., anderseits die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals) bleiben sich gleich. Der unmittelbare Nachteil, den die elektrische Centrale durch den widerrechtlichen Eingriff eines Dritten in ihre Rechtssphäre erleidet, besteht also jedenfalls in der Erhöhung des Postens «Kohlen» oder «Gas» in den Betriebsausgaben, was selbstverständlich eine verhältnismässig allerdings nur unerhebliche Verminderung des Reinertrags bedeutet.[1] Ist der Betriebsmotor aber eine durch Wasserkraft in Bewegung gesetzte Turbine, so fällt diese Ausgabe ganz weg und es wäre nun gedenkbar, dass der wegen rechtswidrigen Anschlusses eines Verbrauchsapparates an das Leitungsnetz Verfolgte und wegen Betrugs dem Strafrichter überwiesene Angeklagte sich folgendermassen verteidigte:

«Ich will nicht in Abrede stellen, dass ein durch die Arbeit der elektrischen Unternehmung geschaffener Vermögenswert wider ihren Willen und ohne dass sie hiefür einen Entgelt er-

---

[1] Vergl. hierüber die im III. Teil im III. Abschnitt, unter Kap. G. 2 hinsichtlich der Entschädigungsberechtigung entwickelten Ausführungen.

halten hätte, in mein Vermögen übergegangen ist. Denn die Hektowatts, die ich der Anlage entnommen habe, sind an sich nicht weniger wert, als diejenigen, die den regelmässig angeschlossenen Konsumenten zugehen. Allein eine Schädigung der Unternehmung hat deswegen nicht stattgefunden.

«An Wasser fehlt es nicht, um allenfalls noch höher gesteigerten Ansprüchen, die etwa an die Turbine gestellt werden sollten, zu genügen. Und ob das Wasser auf diese stürze oder an ihr, ohne eine Arbeit zu verrichten, vorbeifliesse, macht keinen Unterschied aus. Trotz der durch mich veranlassten Steigerung der Produktion von elektrischer Energie sind die Betriebskosten daher unverändert geblieben. Die Erzeugung von 1000 Watts verursacht nicht mehr Aufwand als diejenige von 900. Nun kann man wohl sagen, dass eine Verschiebung des Wertes der Energieeinheit um $^1/_{10}$ stattgefunden habe, allein diese Wertverschiebung ist eine bloss rechnungsmässige, rein theoretische; denn der Preis, der für jedes an die Abonnenten abgegebene Hektowatt gefordert und bezahlt wird, bleibt immer derselbe, da es als ganz unmöglich erscheint, ihn dem jede Minute wechselnden Bedarf und der ebenso veränderlichen Produktion anzupassen. Anders verhielte sich die Sache dann, wenn die ordentlichen Kunden deswegen, weil die auf die Erzeugung eines Hektowatts verwendeten Betriebsauslagen nur mehr auf $^9/_{10}$ der bisherigen Kosten zu stehen kämen, auch bloss noch $^9/_{10}$ des bisher geltenden Preises zu bezahlen hätten, während das Elektrizitätswerk für die durch mich konsumierte Energie nichts erhält. Dann würden sich dessen Einnahmen allerdings um 10 Prozent verringern. Da diese Voraussetzung aber nicht zutrifft, so kommt die Unternehmung, obschon von mir nichts erhältlich ist, nicht zu Schaden und es fehlt daher eines der wesentlichen zum Begriff des Betrugs gehörenden Requisite, weshalb meine Freisprechung zu erfolgen hat.»

Dieser Argumentation kann man aber doch folgende entgegenhalten:

Allerdings, der widerrechtliche Anschluss des Angeklagten

verursacht weder eine Erhöhung der Betriebsausgaben noch eine Verminderung der Betriebseinnahmen. In so weit bleibt die Vermögenslage der Unternehmung dieselbe, wie sie sich gestaltet hätte, wenn ein solcher Anschluss an ihre Anlage überhaupt nicht vorgenommen worden wäre. Indessen repräsentiert doch ein jedes der in der Anlage produzierten Watts einen gewissen Vermögenswert und es wird keines produziert, ausser es mache sich ein Bedarf danach geltend. Ganz ohne Wert wäre es nur dann, wenn überhaupt keine Nachfrage danach existierte und auch in der Centrale selber keine Verwendung dafür (z. B. zum Laden der Akkumulatorenbatterie) gewusst würde. Das Vorgehen des Angeklagten liefert aber gerade den Beweis, dass ein Bedarf nach diesen Watts, deren Produktion ohne seine Dazwischenkunft nicht erfolgt wäre, vorhanden ist. Und wenn trotz des erhöhten Bedarfs und der dadurch bedingten gesteigerten Produktion die Betriebseinnahmen sich gleich geblieben sind, so liegt das nur an dem Angeklagten selber, der heimlicher- und widerrechtlicherweise sich das verschafft hat, was er sonst gerade wie die übrigen Konsumenten hätte bezahlen müssen. Da die Unternehmung den Gegenwert für die ihr entzogenen Hektowatts nun nicht erhält, so liegt eine Vermögensbenachteiligung allerdings vor und die diesbezüglich erhobenen Einwendungen des Angeklagten erweisen sich nicht als stichhaltig. Auch das Requisit der Vermögensschädigung scheint demnach gegeben zu sein.

In was soll nun aber die Vorspiegelung falscher, bezw. die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen bestehen? Stenglein meint, wie wir gesehen haben, es sei eine Unterdrückung wahrer Thatsachen in der heimlichen Veranstaltung zu finden, durch welche fremde Kraft zur Ausnutzung gelange, während der Produzent über die Leistung seiner Maschine und den ihm hiefür zukommenden Ersatzanspruch getäuscht und zum Arbeiter wider Willen gemacht werde. Der Anschluss eines neuen Apparates an den Stromkreis bildet aber doch gewiss nicht das Unterdrücken

einer schon bestehenden, sondern das Schaffen einer neuen Thatsache. Und das Benutzen dieses Apparates und der ihn passierenden Energie wird freilich dem Produzenten nicht angezeigt, aber es wird ihm auch nicht gesagt oder sonst irgendwie die Vorstellung in ihm erweckt, dass so etwas nicht stattfinde; es wird also auch in dieser Beziehung keine Thatsache unterdrückt.

Will man aber die Verheimlichung des Anbringens des Apparates als die Unterdrückung einer wahren Thatsache bezeichnen, so bildet dieses Moment gar kein Thatbestandsmerkmal, da es ja die Entschliessung oder die Handlungen des Geschädigten gar nicht zu beeinflussen, sondern den Thäter nur gegen die Entdeckung seines rechtswidrigen Thuns zu sichern bezweckt. Wo die Veranstaltung, das Einschieben eines Drahtes nebst Apparat in das Leitungsnetz, nur Vorbereitungshandlung ist, wo es zur Ausführung des Vergehens noch des Schliessens des Stromkreises vermittelst des Ausschalters bedarf, ist von der Unterdrückung einer den Erfolg bedingenden Thatsache aus den gleichen Gründen ebenso wenig die Rede. Der Thäter baut darauf, dass der geschädigte Teil von seinen Massnahmen überhaupt keine Kenntnis erlange, er braucht deshalb das, was nach seiner Meinung ohnehin verborgen bleibt, nicht noch besonders zu unterdrücken.

Eine Vorspiegelung falscher Thatsachen kann in dem unberechtigten Anbringen des Apparates schon gar nicht erblickt werden. Die Thatsache des Anschlusses selbst oder das Schliessen des Stromkreises vermittelst des Ausschalters wird nicht vorgespiegelt; sie vollzieht sich allen Ernstes und tritt in lebendige Wirklichkeit.

Auch das weitere Requisit, die Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums in demjenigen, auf dessen Täuschung es abgesehen sein soll, ist nicht vorhanden. Vor allem wird der Produzent über die Leistung seiner Maschine nicht getäuscht; diese leistet so viel, als von ihr — innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit — überhaupt verlangt werden kann und über

das Mass geben Volt- und Ampèremeter allen wünschbaren Aufschluss.

Ueber die Grösse des für die Leistung seiner Maschinen zu beanspruchenden Entgelts wird im Stromabgeber durch den Thäter ebenfalls keine irrige Vorstellung erweckt. Die Ansprüche desselben, die Preise, welche er für seine Ware, die Elektrizität, ansetzt, sind natürlich in erster Linie durch den Aufwand bedingt, welchen die Herstellung der Ware erfordert. Nun bringt es die besondere Art des Betriebes mit sich, dass bei steigendem Bedarf die Produktionskosten verhältnismässig immer geringer werden. Da aber der Bedarf sehr starken Schwankungen unterworfen sein kann, so ist es nicht möglich, bei der Berechnung der Preise gerade auf den momentan erforderlichen Bedarf abzustellen, es muss vielmehr für einen bestimmten längeren Zeitraum ein mittlerer Ansatz gewählt werden, nach welchem z. B. das Kilowatt Energie abgegeben wird. Wie viel ein Elektrizitätswerk für seine fortwährend neu produzierte Ware zu beziehen habe, kann auch mit Hülfe der Instrumente, die sich im Maschinenhaus befinden, zum Vornherein unmöglich mit Sicherheit festgestellt oder berechnet werden, da auf dem Weg bis zu den einzelnen Konsumstellen beständig ein grösserer oder geringerer Energieverlust eintritt, für welchen die Abonnenten natürlich nicht aufzukommen haben; sie sind nur für die effektiv bezogene Energie zur Verabfolgung eines Entgelts verpflichtet und dessen Grösse wird auf Grund der Angaben der an den Verbrauchsstellen angebrachten Elektrizitätsmesser bestimmt. Die Summe aller durch die einzelnen Konsumenten für einen bestimmten Zeitraum, z. B. für einen Monat, zu leistenden Abonnementsbeiträge zeigt dann dem Leiter des Elektrizitätswerkes an, welches der Gegenwert für die Leistung seiner während des genannten Zeitraums in Betrieb gesetzten Maschinen sei. Wenn nun ein Unberechtigter elektrische Energie aus dem Netz bezogen hat, so kommt die Abgabestelle freilich zu kurz, aber nicht infolge eines in ihrem Betriebsleiter durch den Dritten erregten Irr-

tums über die Berechnung des Aequivalents, auf das sie Anspruch hätte, sondern infolge des widerrechtichen Entzugs aus der Anlage, wovon die Verwaltung des Werkes keine Kenntnis hat. Von dem Moment an, da sie jene Thatsache in Erfahrung brächte, würde sie wahrscheinlich sich nicht damit begnügen, den Dritten nur zur Bezahlung der durch ihn bezogenen Energie, deren Quantum ja wegen des Mangels eines Zählers nur auf ganz summarische Weise festzustellen möglich wäre, aufzufordern, damit sie nun die volle ihrer Leistung entsprechende Gegenleistung erhielte; sie würde vielmehr darauf bedacht sein, diese Art des Energiebezugs, zu welcher sie ihre Zustimmung nicht erteilt hat, für die Zukunft zu verhindern. Die gleiche Erwägung gilt natürlich auch da, wo die Berechnung der zu zahlenden Vergütung nicht auf Grund der Angaben eines Zählers erst nachträglich erfolgt, sondern wo sie ein für alle Mal, wenigstens für einen bestimmten längern Zeitraum, gleichviel, wie hoch das Quantum der allenfalls bezogenen Ware sein sollte, zum Vornherein nach einem Pauschalansatz festgesetzt worden ist. Auch hier wird der Stromabgeber nicht durch einen über die Höhe seines Ersatzanspruches in ihm erregten Irrtum, sondern durch die ohne sein Vorwissen erfolgte Ableitung eines Bruchteils der von ihm in das Netz geschickten Elektrizität geschädigt.

Auch hinsichtlich der Person des Energieabnehmers wird im Chef der Zentralstation kein Irrtum hervorgerufen. Auch wenn er, gestützt auf die Angaben des durch ihn während einiger Zeit beobachteten Ampèremeters die Ueberzeugung gewonnen hat, dass ein oder mehrere Apparate frisch in den Stromkreis eingeschaltet worden sein müssen, so macht sich in ihm nicht die Vorstellung geltend, es habe beispielsweise der Abonnent A. nunmehr seine Lampen angezündet, während es in Wirklichkeit dessen Nachbar ist, der ohne Abonnent zu sein, den Anschluss seiner Lampen auf widerrechtliche Weise bewirkt hat. Wer gerade die Persönlichkeit sei, die in einem gegebenen Moment den Mehrbedarf an Elektrizität verursacht hat,

kann man in der Abgabestation gar nicht wissen; es wird deshalb auch niemandem einfallen, da, wo als Urheber eines Ereignisses eine ganze Reihe von Personen jede mit gleichem Recht in Betracht kommen können, rein willkürlich, ohne irgend welchen Anhaltspunkt, unter denselben eine ganz bestimmte Persönlichkeit sich als Thäter vorzustellen, um in 100 Fällen 99 Mal das Opfer eines Irrtums zu werden. In einem solchen Falle hätte der Getäuschte den begangenen Irrtum nicht mehr der Thätigkeit eines andern, sondern der eigenen wild schweifenden Phantasie zuzuschreiben.

Uebrigens ist die Erregung eines derartigen Irrtums im Besitzer eines Elektrizitätswerkes schon deshalb ausgeschlossen, weil diesem die Zeit fehlt, sich um alle Einzelheiten des Betriebs zu kümmern. Es ist ihm deshalb höchstens bekannt, wie hoch sich der durchschnittliche, sowie der Maximal- und Minimalbedarf an elektrischer Energie stelle und zu welcher Tages- oder Jahreszeit das Höchst- oder Mindestmass an Elektrizität bezogen und verbraucht werde; die Detailabgabe zu regulieren und zu kontrollieren, überlässt er seinen Angestellten und diese teilen sich wieder in die Arbeit. Der eine beaufsichtigt das Leitungsnetz und die Apparate der Konsumenten, ein anderer kontrolliert den Verbrauch, der dritte, der Maschinist, setzt die Maschine in Gang und reguliert deren Thätigkeit nach den Angaben, welche ihm Volt- und Ampèremeter machen, und der vierte, der Heizer der Dampfmaschine, richtet seine Thätigkeit nach dem Zeiger des Manometer. Aber weder der Maschinist noch der Heizer plagen sich mit der ganz überflüssigen Vorstellung ab, ob, wenn sie die Leistungsfähigkeit der ihnen anvertrauten Maschine steigern, diese Massnahme durch das Bezugsbedürfnis eines ordentlichen Abonnenten notwendig geworden sei oder ob nicht ein fremder Vogel ein Kukuksei in die Wirtschaft gelegt habe. Das ist so wenig ihre Aufgabe, dass sogar, wenn der Heizer oder sein Chef *wüsste*, die in einem gegebenen Moment gesteigerte Energieentnahme sei durch einen Unberechtigten veranlasst worden, ersterer *doch* mehr Kohlen

unterzulegen hätte, weil sonst, wenn er das nicht thun würde, die berechtigten Konsumenten darunter zu leiden hätten. Bestimmend für die Vorstellungen und das Verhalten des Maschinisten und Heizers sind einzig die Angaben der Instrumente, auf die sie zu schauen haben und nicht das Thun oder Lassen derjenigen Personen, welche mit Recht oder Unrecht den Anschluss an das Netz bewerkstelligt haben. Der Geschädigte oder dessen Heizer kann deshalb auch nicht auf die irrtümliche Idee geraten, dass der eigene Betrieb mehr Kraft verlange, während er in Wirklichkeit für einen andern mehr Kohlen verbrauche. Dass der Betrieb des eigenen Etablissements mehr Kohlen beansprucht, sobald der Verbrauch von elektrischer Energie sich steigert, ist kein Irrtum, sondern damit hat es seine Richtigkeit, wie das am Dampfkessel angebrachte Manometer bezeugt, und über die Person, welche diese Steigerung des Bedarfs verursacht hat, befindet sich niemand im Irrtum; man kennt sie einfach nicht und macht sich keine Gedanken darüber, die Erregung eines Irrtums durch dieselbe ist gänzlich ausgeschlossen.

Dass schliesslich da, wo ein Entzug elektrischer Energie durch blosse Induktion bewirkt wird, von der Vorspiegelung einer falschen oder der Unterdrückung bezw. Entstellung einer wahren Thatsache sowie von einer Irrtumserregung noch viel weniger die Rede sein kann, darüber braucht man wohl kein Wort zu verlieren.

Nach den vorstehenden Ausführungen erscheint es wohl als überflüssig, noch besonderes Gewicht darauf zu legen, dass auch das fernere zum Thatbestand des Betrugs gehörende Requisit des Kausalzusammenhangs zwischen der täuschenden Handlung und der vorhandenen Täuschung sowie zwischen dem Irrtum des Getäuschten und seiner ihm zum Schaden gereichenden Willensäusserung gar nicht vorhanden sein kann; denn wo die notwendigen Voraussetzungen für einen solch ursächlichen Zusammenhang, wo teils die Ursache, teils die Wirkung oder gar beide zusammen fehlen, ist das Bestehen

einer Beziehung zwischen ihnen zum Vornherein nicht gedenkbar.

b) Entnahme durch Abonnenten.

Kann seitens eines Abonnenten dadurch ein Betrug begangen werden, dass er mehr Elektrizität bezieht als ihm gemäss der getroffenen Vereinbarung zukommt oder dass er für die empfangene Ware weniger bezahlt als er zu leisten verpflichtet ist? Man muss folgende Fälle unterscheiden.

1. Der Preis wird auf Grund der Angaben eines Zählers berechnet. Offenbar liegt kein Betrug vor, auch wenn ohne Anzeige an die Centrale während der Vertragsdauer die Zahl der ursprünglich vorhandenen Apparate erhöht oder die bereits vorhandenen durch konsumstärkere ersetzt werden; denn der Abonnent bezahlt ja den Mehrbedarf und macht sich keiner Bereicherung auf Kosten des Mitkontrahenten schuldig. Ein Betrug ist aber dann anzunehmen, wenn seitens des Abonnenten oder mit dessen Vorwissen durch einen Dritten am Zähler derartige Veränderungen vorgenommen werden, dass dieser — zum Nachteil des Elektrizitätswerkes — nicht mehr richtig registriert. Dann werden die Angestellten der Centrale, die sich auf die Angaben des Elektrizitätsmessers verlassen, getäuscht und veranlassen die Ausstellung einer niedrigern Rechnung, so dass der Konsument weniger bezahlt als er sollte von Rechts wegen. Das nämliche gilt, wenn ohne dessen Hinzuthun der Zähler aus irgend einer Ursache in Unordnung gerät und zum Nachteil der Abgabestation mangelhaft funktioniert, der Abonnent aber nach Entdeckung dieses Fehlers, statt den Mitkontrahenten hievon zu benachrichtigen, weiterhin in dem Glauben belässt, dass der genannte Kontrollapparat nach wie vor richtige Angaben mache.

Anderseits liegt auch auf Seiten des verantwortlichen Leiters des Elektrizitätswerkes ein Betrug vor, wenn er die Zähler liefert und weiss, dass diese einen grösseren Verbrauch angeben, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Dann wird der

Abnehmer, der gleichfalls auf die Angaben des Zählers abstellt, getäuscht und übervorteilt, indem er dann mehr zu bezahlen hat, als durch ihn bezogen worden ist.

Wie steht es aber dann, wenn unter Umgehung des Elektrizitätsmessers dem Leitungsnetz Energie entnommen und den Apparaten des Konsumenten zugeführt wird? Eine widerrechtliche Schädigung des Stromabgebers zum Vorteil des ersteren liegt vor; aber im übrigen fehlt es wiederum wie an der Entstellung oder Unterdrückung einer die Täuschung bedingenden Thatsache so auch an der Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums im Getäuschten. Allerdings wird die zur Umgehung des Elektrizitätsmessers dienende Vorrichtung durch den Konsumenten zu verheimlichen, zu unterdrücken gesucht; allein diese Handlungsweise wirkt nicht kausal, sie zielt nicht auf die Schädigung des andern, sondern nur darauf ab, die bereits vorgenommene rechtswidrige und schädigende Handlung gegen die Gefahr der Entdeckung zu sichern. Auch von einer Täuschung der mit der Kontrolle beauftragten Beamten kann nicht gesprochen werden. Zwar notieren sie weniger Watts, als dem Abnehmer zugegangen sind, aber nicht deswegen, weil durch denselben in ihnen eine irrige Vorstellung erweckt würde, sondern weil sie keine Kenntnis von der Ableitung haben, vermittelst welcher an dem Zähler vorbei den Apparaten des Konsumenten Elektrizität zugeführt wird. Speziell auf die irrige Idee werden sie nicht verfallen, dass der Zähler die Gesamtzahl der Watts angeben werde, die der Abonnent überhaupt bezogen habe. Zu einer solchen Annahme können sie nur unter der Voraussetzung gelangen, dass das ganze Quantum der dem Leitungsnetz durch jenen entnommenen Elektrizität auch den Zähler passiert habe; denn wenn dieser richtig funktioniert, so notiert er natürlich nur die durch ihn hindurchgegangene Energiemenge; ob aber jene Voraussetzung wirklich zutreffe, das können sie nicht wissen. So lange eine Entdeckung der rechtswidrig angebrachten Stromabzweigung nicht erfolgt ist, werden sie freilich annehmen, dass der Konsument ausser dem

durch den Messer angezeigten Quantum nichts weiter bezogen habe und in dieser Beziehung befinden sie sich im Irrtum; das ist aber eine Annahme, zu der ihnen nicht eine bestimmte Handlung des Abonnenten Veranlassung gegeben hat, sondern die Erwägung, dass man jemand für so lange als einen ehrlichen Mann zu halten verpflichtet sei, als nicht das Gegenteil bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht ist. Mit der rechtswidrigen Handlungsweise des Abonnenten (dem Anbringen der den Zähler umgehenden Vorrichtung) steht diese irrige Annahme somit in keinem kausalen Zusammenhang; auf die Willensrichtung des in seinem Vertrauen zum andern Getäuschten ist jene von keinem bestimmenden Einfluss gewesen; sie hat in diesem weder einen Irrtum erregt noch ihn zur Vornahme einer durch diesen Irrtum veranlassten ihn selber schädigenden Handlung bewogen und als Betrug kann das Verhalten des Konsumenten somit nicht bezeichnet werden.

2. Es ist eine Pauschalvergütung vereinbart worden.

Hier sind wiederum folgende Fälle gedenkbar:

a) Es dürfen die Lampen oder die Motoren nur für eine bestimmte Zeitdauer, jene z. B. bis Mitternacht, diese bis Eintritt der Nacht, in Betrieb gesetzt werden, der Abonnent kehrt sich aber nicht an diese Verabredung, sondern benutzt seine Apparate absichtlich weit über die angegebene Zeitdauer hinaus. Auch hier kann von der Begehung eines Betrugs durch den Abonnenten nicht gesprochen werden. Selbst wenn er bereits bei Abschluss des Vertrages die Absicht gehabt haben sollte, auf genannte Art und Weise seinen Mitkontrahenten zu benachteiligen, so würde die eingetretene Schädigung zurückzuführen sein nicht auf eine dem Abschluss der Vereinbarung oder der Leistung des Lieferanten vorangegangene durch den Abonnenten bewirkte Täuschung, sondern auf dessen nachträgliches vertragswidriges Handeln, das ihn zu Schadenersatz verpflichtet. Ebenso wenig als eine derartige, durch den Abnehmer begangene auf die Irreführung des andern berechnete Täuschung stattgefunden hat, ist in diesem seiner Leistung

vorgängig irgendwie ein Irrtum erregt oder unterhalten worden, welcher auf deren Uebernahme oder die Berechnung des dafür zu verlangenden Gegenwertes von Einfluss gewesen sein würde und vom Vorhandensein eines Kausalzusammenhangs zwischen Täuschung und Irrtumserregung ist unter diesen Umständen schon gar keine Rede.

b) Nach Abschluss des Vertrages bringt der Abonnent mehr oder stärkere Lampen an, als bei dessen Eingehung bestimmt war, ohne den Abgeber hievon zu verständigen. Auch hier mangelt die Täuschung und damit notwendigerweise die Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums. Als widerrechtliche Handlung gilt das Einstellen der mehreren oder stärkeren Lampen. Das ist aber weder eine Vorspiegelung falscher noch die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, sondern die Schaffung einer neuen Thatsache, von der das Elektrizitätswerk freilich keine Kenntnis erhält. Gelingt es auch, diese grössere Zahl von Apparaten oder deren Beschaffenheit vor den Augen der Kontrolleure zu verbergen, so geschieht das ebenfalls nur zu dem Zweck, um den unangenehmen Folgen der unzulässigen Vermehrung der Zahl der Lampen oder der Erhöhung ihrer Leuchtkraft zu entgehen. Es gilt daher hier, was schon oben unter Zif. 1 ausgeführt worden ist, worauf ich einfach verweise, um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen.

c) Es kann auch der Fall eintreten, dass bei Abschluss des Vertrages der Konsument den Versuch unternimmt, den Stromabgeber über die Grösse oder Zahl seiner bereits vorhandenen Apparate zu täuschen, dass er ihm beispielsweise angiebt, er habe 4 Lampen eingestellt, während es in Wirklichkeit 6 sind oder 16kerzige, während in Wirklichkeit es solche sind von 25 Kerzen Normalstärke und dergl. Hier ist nun ein Betrug oder Betrugsversuch freilich gedenkbar. Zwar wenn der Stromabgeber, ohne sich über die Richtigkeit der Angaben des Abnehmers zu vergewissern, denselben ohne weiteres Glauben schenkt, dann soll er sich nicht beklagen dürfen, wenn er zu kurz kommt; er hat dies dann einfach seiner eigenen Unvor-

sichtigkeit und Sorglosigkeit zuzuschreiben. Aber er wird selbstverständlich, wenn er die Apparate nicht selber liefert, die bereits vorhandenen, dem Abcnnenten von anderer Seite zugekommenen durch seine Angestellten untersuchen und die Angaben des Abnehmers auf ihre Richtigkeit prüfen lassen. Wenn nun hiebei der letztere es so einzurichten gewusst hat, dass eine der Lampen versteckt blieb, so dass der Lieferant, bezw. dessen Abgesandter den Eindruck erhält, dass die Angaben des Abonnenten auf Wahrheit beruhen und demgemäss den Kontrakt abschliesst, dann liegt freilich Betrug und wenn der versteckte Apparat noch vor Beginn der Lieferung entdeckt wird, Betrugs**versuch** vor. Hat der Konsument den Angestellten des Stromabgebers in sein Interesse zu ziehen gewusst, so dass derselbe die ihm zur Kenntnis gelangte Unregelmässigkeit seinem Auftraggeber verheimlicht, dann erscheint er als Teilnehmer an dem durch jenen begangenen Betrug.

Abgesehen von diesen letzteren und den unter Ziff. 1 aufgeführten Fällen scheint es mir dagegen nicht möglich, die auf eine rechtswidrige Bereicherung des Thäters abzielenden Handlungen, welche beim Bezug von Elektrizität gegenüber dem Eigentümer dieser Ware begangen werden mögen, als Betrug zu qualifizieren. Die Entnahme von Energie aus dem Leitungsnetz **als solche**, mag sie noch so widerrechtlich sein, gleichviel, ob sie durch einen Abonnenten oder durch einen ausser jedem Vertragsverhältnis stehenden Dritten vollzogen wird, genügt in keinem Falle, um den Thatbestand des Betruges zu erfüllen; damit von der Begehung eines solchen überhaupt gesprochen werden kann, muss **vor** oder **nach** geschehenem Anschluss immer noch ein besonderer Umstand hinzutreten, der **erst** die Täuschung und die daraus für die Abgabestelle resultierende Schädigung bewirkt.

2. Diebstahl.

Von den übrigen Bereicherungsverbrechen fallen Erpressung und Raub zum Vornherein ausser Betracht, weil bei dem rechts-

widrigen Entzug elektrischer Energie aus einer fremden Anlage durch den Thäter auf den Willen des Benachteiligten weder direkt noch indirekt irgend ein Zwang ausgeübt wird. Es können deshalb nur Diebstahl und Unterschlagung in Frage kommen. Beides sind Delikte gegen die Eigentumsordnung; während aber die Unterschlagung bloss als eine Verletzung fremden Eigentumsrechtes sich darstellt, ist, um den Begriff des Diebstahls zu erfüllen, weiterhin erforderlich, dass der Eigentümer des entfremdeten Gegenstandes auch noch des Besitzes desselben verlustig gehe, dass neben der Eigentumsordnung zugleich auch noch ein Eingriff in die Besitzesordnung begangen werde. Dafür gilt der Diebstahl schon dann als vollendet, sobald der thatsächliche Besitz des Eigentümers oder Inhabers der Sache durch den Dieb, bloss in der Absicht, sich jene rechtswidrig zuzueignen, aufgehoben worden ist, während die Unterschlagung erst mit der eigentlichen Zueignung als vollzogen erscheint. Da aber auch beim Diebstahl, wenn der Thäter nicht geradezu auf frischer That ertappt wird, der Wegnahme der Sache auch deren Aneignung unmittelbar auf dem Fusse zu folgen pflegt, so kann der Diebstahl auch als eine blosse Art qualifizierter Unterschlagung betrachtet werden, und es wäre daher, vom rein theoretischen Standpunkt aus betrachtet, vielleicht logisch richtiger, wenn bei der Untersuchung, als was für ein weiteres Bereicherungsverbrechen der widerrechtliche Entzug elektrischer Energie zu qualifizieren sei, der Begriff der Unterschlagung zum Ausgangspunkt gewählt würde. Wenn ich das gleichwohl nicht thue, sondern im Gegenteil der Besprechung des einfachern und allgemeinen diejenige des komplizierteren und speziellen Vergehens voranstelle, so geschieht dies deshalb, weil bei dem der Untersuchung zu Grunde zu legenden Thatbestand der der Zueignung vorangehende Entzug der Sache, deren Wegnahme aus fremden Besitz, eine derart überwiegende Rolle spielt, dass dem gegenüber die eigentliche Zueignungshandlung, die Konsumption, ziemlich in den Hintergrund tritt. Wir beschäftigen uns deshalb vorerst

mit der Prüfung der vielumstrittenen Frage: Gibt es einen Diebstahl an Elektrizität?

a) Entzug durch einen unberechtigten Dritten.

Zum Begriff und Thatbestand des Diebstahls gehören folgende Erfordernisse:

1. Eine bewegliche Sache.

Dass die elektrische Energie unter den Begriff der Sache falle, ist schon im I. Teile ausgeführt worden. Ich habe dort aus Grimms Wörterbuch die Erklärung gegeben: «Gegenstand in sinnlicher Bedeutung, so weit er Anlass zu Streit oder Verhandlung geben kann.» Obwohl diese Voraussetzung auf die Elektrizität nun vollkommen zutrifft, so hätte der Vollständigkeit wegen noch die gleich im Anschluss hieran folgende weitere Erklärung gegeben werden sollen: «Sache wird gebraucht von Dingen, die jemandes Eigentum sind, besonders von beweglichen, jedoch, zumal in älterer Sprache, auch von liegenden Gütern.» Nun ist im I. Teil mit eingehender Begründung dargethan worden, dass die elektrische Energie im Eigentum stehen kann und weil diese Voraussetzung zutrifft, so ist auch die Bezeichnung Sache auf sie anwendbar. Damit erledigt sich denn auch der weitere Einwand, der etwa daraus hergeleitet wird, dass die Elektrizität ja eine von der Wärme nur ganz unerheblich verschiedene Energieform sei und diese sich doch nicht als Sache bezeichnen lasse. Das rührt eben davon her, dass man sich nicht recht vorstellen kann, wieso eine Begründung von Besitz und Eigentum an der Wärme zu stande kommen solle, während diese Schwierigkeit hinsichtlich der Elektrizität hinweggeräumt ist. Also: ein Ding, das im Eigentum stehen kann, ist eine Sache und da dies bezüglich der Elektrizität zutrifft, so hat auch sie als eine Sache zu gelten. Dass auf dem Gebiete des Civilrechts die Elektrizität als Sache bezeichnet und behandelt werden könne, hat nicht bloss der 4. Civilsenat des Reichsgerichts im Jahr 1887 bereits

angenommen, sondern auch der 1. Strafsenat hat in seinem Urteil vom 1. Mai 1899 dies anerkannt und er hat bloss verneint, dass der Begriff der Sache, so wie er im bestehenden Strafgesetz aufgefasst und verstanden werden müsse, auch auf sie Anwendung finden könne und dürfe. Auf diesen Punkt werde ich übrigens späterhin noch zurückkommen. Ob die Elektrizität aber zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehöre, bedarf keiner langen Erörterung; eine grössere Beweglichkeit als diejenige, welche ihr zukommt, ist gar nicht gedenkbar.

2. Die Sache muss eine fremde sein, d. h. sie muss im Eigentum eines andern, des Bestohlenen, stehen. Die Elektrizität steht regelmässig im Eigentum des Inhabers der Elektrizitätsquelle, möge dieselbe nun eine magnetelektrische Maschine oder eine galvanische Batterie sein. Ob der Inhaber der Elektrizitätsquelle selbst Eigentümer dieser letzteren sei oder ob diese einem andern gehöre, ist gleichgültig; nur der Produzent elektrischer Energie ist auch deren Eigentümer und nicht der Eigentümer der Maschine, vermittelst welcher diese Ware erzeugt wird. Sogar für den Eigentümer der Maschine kann somit die vermittelst derselben erzeugte Elektrizität eine fremde Sache sein.

3. Die Sache muss einem andern weggenommen oder entzogen, d. h. sie muss aus dem Gewahrsam eines andern in den eigenen übergeführt werden können. Das Reichsgericht hat (neuerdings wieder in der schon genannten Entscheidung vom 1. Mai 1899) den Gewahrsam als das physische Vermögen ausschliesslicher, thatsächlicher Herrschaftsausübung hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes definiert. Es anerkennt, dass die Erlangung des Gewahrsams seitens des Diebes nicht notwendig durch körperliches Anfassen des Gegenstandes selbst herbeigeführt werden müsse, da ja fremdes Gas oder Wasser auch durch blosses Oeffnen der Hahnen des Leitungsrohres weggenommen werden kann. Allein anderseits erklärt es ausdrücklich, dass die zum Begriff des Gewahrsams ge-

hörenden Merkmale der räumlichen Beherrschbarkeit und Selbständigkeit der Sache auf eine blosse Bewegungserscheinung, eine Kraftwirkung, die losgelöst ist von dem stofflichen Gegenstande, welcher als der Erzeuger oder Leiter dieser Wirkungen erscheine, nicht anwendbar seien. Die Sache müsse in ihrer räumlichen Existenz der Verfügungsgewalt des Menschen unterstehen und diese Voraussetzung treffe, abgesehen von den idealen Gütern, wie Name, Ehre, geistiges Eigentum, Forderungen, auch auf diejenigen Erscheinungen der realen Welt nicht zu, welche der körperlichen Selbständigkeit mangeln, räumlich nicht fassbar und für den Menschen körperlich nicht greifbar sind.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist ein Gewahrsam somit nur an Körpern im physikalischen Sinne, die Masse, Gewicht und Volumen besitzen, gedenkbar. Wenn das richtig ist, so muss die Idee, als ob ein Diebstahl an Elektrizität begangen werden könne, aufgegeben werden. Allein ist nun die Ausübung eines Gewahrsams in der That auf körperliche Gegenstände allein beschränkt? Dass irgend eine Gasart, wenn sie in einer Röhre eingeschlossen ist, sich im Gewahrsam des Besitzers dieser Röhre befindet, ist unbestritten. Setzen wir nun den Fall, es bestehe irgendwo eine Leitung, die sehr hochgespannte Ströme von einem an den andern Ort überzuführen bestimmt ist, so dass an die Isolationsfähigkeit des den Leiter umgebenden Stoffes erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, welche die gewöhnliche Luft wegen ihres Feuchtigkeitsgehalts nicht mehr zu erfüllen im stande ist. Der Leiter wird in einem solchen Falle mit einer besonderen Isoliermaterialschicht umgeben, um das Entweichen von elektrischer Energie, den Ausgleich der positiven und negativen Elektrizität, zu verhüten. Wenn nun an irgend einer Stelle diese Isolierschicht zufälligerweise schadhaft wird, so entweicht Elektrizität aus der Leitung gerade so wie diesbezüglich des Gases der Fall ist, wenn die Leitungsröhre irgendwo einen Riss aufweist. In letzterem Falle wird der Gewahrsam an diesem Gas aufgehoben, weil es frei in die Luft entweicht und herrenlos wird. Kann

man nun ernstlich behaupten, die durch die Guttapercha- oder Kautschukschicht an den Leitungsdraht gefesselte Elektrizität befinde sich im Vergleich zu derjenigen, welche durch die beschädigte Stelle an die freie Luft gelangt ist, nicht in einer ganz verschiedenen Beziehung zu der Herrschaftssphäre des Eigentümers der Drahtleitung? Und lässt sich wirklich die These aufrecht erhalten: Das Gas in der Röhre befindet sich im Gewahrsam des Röhreninhabers, die zwischen Isolierschicht und Leitungsdraht eingeschlossene Elektrizität dagegen nicht? Sind nicht die Verhältnisse ganz die nämlichen und wird mit der Natur des Gegenstandes angepassten Mitteln nicht genau der gleiche Zweck in beiden Fällen erreicht? Ist nicht die Elektrizität ganz gleich wie das Gas der ausschliesslichen, thatsächlichen Herrschaftsausübung des Leitungs- wie des Röhrenbesitzers unterstellt und würde sich da, wo (was ja sehr gut der Fall sein kann) die Leitung einer Gasfabrik und eines Elektrizitätswerkes in dieselben Hände gelegt ist, je einmal ein Direktor finden, der erklärte: Das Gas in der Leitungsröhre ist in meinem Gewahrsam, von der Elektrizität in meiner besonders isolierten Hochspannungsleitung kann ich das Gleiche aber nicht behaupten!? Daran, dass jemand solch spitzfindige Unterschiede mache, ist doch wohl nicht zu denken, das lässt sich allerhöchstens träumem.

Nun hat das Reichsgericht bereits den Einwand, der sich aus einer Vergleichung des in einer Röhre eingeschlossenen Leuchtgases mit der durch einen Draht fortgeleiteten Elektrizität ergiebt, vorausgesehen und besprochen. Es sagt: «Das in den freien Luftraum entweichende Gas hat sich von seiner Hülle losgemacht, bleibt aber eine körperliche Substanz; der elektrische Leitungsdraht ist nicht eine Hülle, sondern nur allenfalls ein Träger des elektrischen Stromes.» Ob nun der Leitungsdraht gerade eine Hülle sei wie die Röhre, in der das Gas sich befindet, ist offenbar gleichgültig; für die meisten Dinge ist ja überhaupt keine Hülle erforderlich, um sie im Gewahrsam zu behalten und nur weil das Gas einen solch unbändigen

Expansionstrieb zeigt, ist für dessen Bewahrung und Beherrschung eine Hülle, ein Kessel oder eine Röhre erforderlich. Für den Begriff und die Ausübung des Gewahrsams ist es aber ganz gewiss gleichgültig, ob das dem Gewahrsam unterliegende Objekt an die innere oder aber an die äussere Seite einer Leitung gefesselt sei. Der elektrische Leitungsdraht ist zudem mehr als ein blosser Träger des elektrischen Stroms; er verhindert, wie schon im ersten Teil gezeigt worden ist, die Zerstreuung der Elektrizität, er fesselt sie an sich und sie kann nur dann entweichen, wenn die Isolierschicht durchbrochen wird. Ein bedeutsamer Unterschied zwischen der Rolle der Gasleitungsröhre und derjenigen des elektrischen Leitungsdrahtes ist also nicht ausfindig zu machen. Dagegen ist nun so viel richtig, dass das Gas, welches sich von seiner Hülle losgemacht hat, eine körperliche Substanz bleibt, während dies bezüglich der elektrischen Energie natürlich nicht gesagt werden kann, da sie nie eine körperliche Substanz gewesen ist. Indessen ist dieser Unterschied für die Behandlung der uns beschäftigenden Frage doch völlig bedeutungslos. Was aus derjenigen Sache werde, die dem Gewahrsam entronnen ist, kommt für die Feststellung des Begriffs des Gewahrsams sicherlich nicht mehr in Betracht und für das Recht ist das frei in der Luft sich befindende Gas von ebenso geringer Bedeutung als die Elektrizität, die sich von dem Leitungsdraht hat losmachen und mit der entgegengesetzten vereinigen können. Beide sind der privatrechtlichen Herrschaft verloren gegangen und beide haben als Sachen im Rechtssinne zu existieren aufgehört. Ihr rechtliches Schicksal ist während der Dauer des Gewahrsams und nach Aufhebung desselben somit völlig das gleiche. Daraus aber folgt, dass bezüglich der Beurteilung der Frage, ob die Elektrizität sich im Gewahrsam eines einzelnen befinden könne, die nämliche Antwort zu erteilen ist wie hinsichtlich des Leucht- oder irgend eines andern Gases.

Kann somit die Elektrizität im Gewahrsam eines Einzelnen stehen, so ist auch eine Wegnahme derselben möglich, eine

Ueberleitung aus dem Gewahrsam des Eigentümers in denjenigen des Diebes. Der Vorgang ist demjenigen, der sich bei der Entwendung von Wasser oder Gas aus einer benachbarten Leitung abspielt, ganz analog. Er vollzieht sich dadurch, dass die beiden einen Spannungsunterschied aufweisenden Leitungsdrähte, die von der Elektrizitätsquelle ausgehen, durch einen Draht verbunden werden, so dass die positive und negative Elektrizität auf diesem neu eröffneten Weg sich auszugleichen suchen und in dem Apparat, der in den Seitendraht eingeschoben ist, die beabsichtigte Wirkung hervorbringen, gerade wie z. B. in einer Gasanlage das Gas kraft des ihm innewohnenden Expansionstriebes sich durch jede Seitenröhre drängt, die an die eigentliche Gasleitungsröhre angeschlossen wird. Die Ortsveränderung, ohne welche eine Wegnahme nicht denkbar ist, erfolgt also auf eine höchst einfache und für den Thäter höchst bequeme Weise dadurch, dass das Diebstahlsobjekt sich selber vermöge seiner Energie von dem bisherigen Standort entfernt und in den Gewahrsam des Diebes übergeht. Für dessen Wegnahme braucht er sich demnach nicht noch besonders anzustrengen, es genügt, wenn er für die sich von selber ergebende Ortsveränderung die erforderlichen Voraussetzungen schafft.

Das deutsche Gesetz vom 9. April 1900 setzt voraus, dass die elektrische Energie einer Anlage oder elektrischen Einrichtung entzogen werde. Unter Einrichtung ist nach den Motiven zum Entwurf eine Akkumulatorenbatterie oder sonstige Einrichtung verstanden, worin die elektrische Arbeit als Vorrat aufgespeichert erscheint, unter Anlage eine solche Anstalt oder Vorrichtung, in der die elektrische Energie erzeugt oder vermittelst welcher sie fortgeleitet wird. Die Bestrafung setzt also nicht notwendig voraus, dass die Energie sich im Gewahrsam eines andern befinde. Auch wenn ein galvanisches Element vom Eigentümer einem andern zur Aufbewahrung übergeben worden ist und dieser Depositar benutzt nun dasselbe, zum Experimente damit zu machen und seine elektrische Energie zu zerstören,

so ist er nach dem deutschen und englischen Gesetz strafbar, während von einem Diebstahl — obschon das englische Gesetz auch dies als Diebstahl qualifiziert — in einem solchen Falle natürlich nicht gesprochen werden kann. Ob ein solch missbräuchliches Verfahren den Thatbestand eines anderen Vergehens enthalte, soll später zur Erörterung gelangen.

Nach dem eben erwähnten Reichsgesetz ist der Entzug (die Wegnahme) elektrischer Arbeit nur dann strafbar, wenn sie unmittelbar durch einen L e i t e r bewirkt wird. Nicht strafbar ist, obschon dadurch mittelbar ein grösserer Entzug elektrischer Energie bewirkt wird, das Anhängen eines Wagens an einen durch Elektrizität in Bewegung gesetzten Wagen oder die Verbindung einer Arbeitsmaschine vermittelst einer Transmission mit einem Elektromotoren. Der Mehraufwand an mechanischer Energie, der durch die Anhängung dieser beiden Arten von maschinellen Vorrichtungen bedingt wird, bewirkt auch eine grössere Entnahme elektrischer Energie aus der betreffenden Anlage; gleichwohl will der deutsche Gesetzgeber diese Art mittelbarer Entwendung nicht unter Strafe gestellt wissen, da dies nur ein Gebrauchsdiebstahl und mit dem Fall, wo der Motor durch eine andere Energiequelle, durch Dampf- oder Wasserkraft in Bewegung gerät, auf eine Linie zu stellen ist. Nach dem englichen Gesetz wäre auch dieser Thatbestand schon strafbar, weil dort auch derjenige, welcher die Vergeudung oder Ableitung von Elektrizität nur veranlasst, schon unter Strafe gestellt wird.[1] Praktisch dürfte der Umstand, dass diese Art indirekter Entnahme nach dem deutschen Gesetz als straflos erscheint, nicht viel zu bedeuten haben, da es ja jedenfalls nur äusserst selten vorkommen wird, dass an einem Elektromotor unbemerkt vom Inhaber desselben eine weitere Maschine angehängt oder irgendwie damit verbunden werden kann und er, sowie ein solcher Versuch gemacht werden sollte, ja es in der Hand hat, ihn sofort zu vereiteln und zu verwehren. Ist er

[1] Ebenso nach dem schweizerischen Gesetz.

mit einem solchen Vorgehen einverstanden, so hat er für die deswegen entstehende Mehrauslage aufzukommen. Wo ein Elektrizitätsmesser angebracht ist, wird dieser Mehrverbrauch durch denselben alsbald konstatiert und nur da, wo ein solcher nicht besteht, wird das Elektrizitätswerk in Nachteil geraten. Hierauf werden wir noch zurückkommen.

Der Leiter braucht hingegen mit der elektrischen Anlage oder Einrichtung nicht in unmittelbarer Verbindung zu sein. Auch wenn er nur in deren Nähe angebracht ist und der Entzug elektrischer Energie somit bloss durch Induktion erfolgen kann, ist der Entzug strafbar. Nach dem deutschen Gesetz soll ferner der Leiter zur ordnungsmässigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt sein, um die Strafbarkeit dieser Entnahme zu begründen. Diese Voraussetzung ist jedesmal gegeben, wenn ein mit der Abgabestelle in keinem Vertragsverhältnis stehender Dritter einen solchen Leiter anbringt.

Vollendet ist die Wegnahme noch nicht mit dem Moment, wo durch den dritten der Draht an das Leitungsnetz angelegt wird, sondern erst mit dem Augenblick, da der Strom durch die neue Zweigleitung geht, da der Stromkreis geschlossen wird. Die Elektrizität verbreitet sich allerdings schon unmittelbar nach Anbringen der Zweigleitung über deren beide Abteilungen ; an ihren beiden Endpunkten, die sich im Ausschalter gegenüberstehen, findet sich freie Elektrizität (potentielle Energie); allein so lange wenigstens keine Funken überspringen können, so lange der Widerstand, der einem Ausgleich der beiden verschiedenartigen Elektrizitäten, der positiven und negativen, im Wege steht, gross genug ist, so lange tritt auch kein Verlust für die Abgabestation oder für das Hauptnetz ein, da kein Verbrauch an elektrischer Energie stattfindet. Sobald indessen der Stromkreis geschlossen wird oder sobald der Widerstand (durch Näherbringen der beiderseitigen Drahtenden) so gering wird, dass Funken überspringen können, so wird elektrische Energie konsumiert und mit diesem Moment ist die Wegnahme vollen-

det. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass der Ort der Apprehension der Ausschalter sei. Die Apprehension vollzieht sich an der Stelle, wo der Ableitungsdraht an das Hauptnetz angeschlossen wird. Dort wird die Elektrizität dem Gewahrsam des Produzenten entzogen; denn der Gewahrsam erstreckt sich natürlich nur so weit, als jener seinen Gewahrsam wirklich ausüben will und das ist in der eigenen Leitung nur bis dahin, wo der Gewahrsam der Konsumenten beginnt. Ebenso beginnt der Energieverbrauch schon an der Ableitungsstelle; denn schon der Draht leistet ja Widerstand und um den Widerstand dieses Drahtes zu überwinden, kostet es schon, wenn auch in ganz minimem Masse, Energie.

Die im Elektrizitätswerk produzierte Energie ist zum weitaus grössten Teile nicht für dessen eigenen Konsumbedarf, sondern zur sofortigen Abgabe an die regelmässigen Kunden bestimmt. Sie bleibt aber so lange im Gewahrsam und damit auch im Eigentum des Produzenten, bis der Destinatär sie an der hiefür vorgesehenen Stelle, die für gewöhnlich der Ausschalter sein wird, in Empfang nimmt. Der unberechtigte Dritte, der ohne Vorwissen des Lieferanten und seiner Abnehmer an die Leitung einen Draht angeschlossen hat, verhindert durch dieses Manöver, dass die durch ihn abgeleitete Energie den Kunden zukomme, für die sie bestimmt ist. Gleichwohl kommen diese in der Regel nicht zu kurz, weil das weggenommene sofort durch ein gleiches Quantum nachströmender Elektrizität ersetzt wird. Denn sobald der unberechtigte Dritte seinen Draht an die Netzleitung anschliesst, also eine neue Parallelschaltung erzeugt, so bedingt dies eine Vermehrung der Stromstärke im ganzen Stromkreis, wogegen die Spannung sofort vermindert wird. Geht (um die Spannung wieder auf die moderne Höhe zu bringen) die Ausschaltung der im Nebenschluss der Dynamomaschine befindlichen Widerstände automatisch vor sich oder gerät deren Anker in schnellere Drehung, was wieder auf die Dampfmaschine zurückwirkt, so trifft der Verlust das Elektrizitätswerk, da dieses seine Produktion um den entwendeten Betrag zu steigern genötig

ist, ohne dass es für dieses Plus einen Gegenwert erhält. Wenn aber der Dritte seinen Anschluss an das Leitungsnetz vielleicht gerade in dem Moment vollzieht, wo die Elektrizitätsquelle dem Bedarf gerade noch zu genügen vermag, so ist ebenso einleuchtend, dass in einem solchen Fall nicht die Abgabestelle, sondern deren regelmässige Abnehmer benachteiligt werden, wobei der sie treffende Schaden freilich deswegen nur gering sein wird, weil er sich auf die Gesamtzahl aller gleichmässig verteilt. Dann erscheinen im Grunde genommen sie als die Bestohlenen, trotzdem das gestohlene Gut vor der Wegnahme weder in ihren Besitz gelangt noch in ihr Eigentum übergegangen ist. Das ist übrigens nichts dem Elektrizitätsdiebstahl ausschliesslich Eigentümliches, sondern kann überall sich ereignen, wo das Objekt kraft der ihm eigenen Energie sich selbständig von einem Ort zum andern bewegt; dieses Resultat kann somit auch da eintreten, wo einer Röhrenleitung das darin fliessende Wasser oder einer Druckluftanlage die darin enthaltene komprimierte Luft an irgend einer Stelle in allzureichlichem und unvorhergesehenem Masse entnommen wird.

4. Zueignung. Eine Sache sich zueignen, heisst nicht Eigentum daran erwerben, sondern nur wie ein Eigentümer damit verfahren, sie seinen eigenen Zwecken dauernd und ausschliesslich dienstbar machen. Weder der Dieb noch der Urheber einer Unterschlagung erwirbt Eigentum an den durch ihn an sich genommenen Sachen. Auch der Elektrizitätsdieb erwirbt kein Eigentum an der dem Leitungsnetz entnommenen Energie, er verfährt aber damit, als ob er ein Recht hätte, sie nach Belieben zu gebrauchen. Es fällt ihm natürlich auch nicht ein, an allfällige den Gebrauch regelnde durch das Elektrizitätswerk aufgestellte Vorschriften sich zu halten, wenn nicht sein eigenes Interesse, z. B. die Erwägung, er könne sich dadurch leichter der Entdeckung entziehen, ihn hiezu antreibt; aber abgesehen von einem allfälligen derartigen Bedenken verfügt er viel freier und ungebundener über die Ware als der gewissenhafte Abonnent, der den bestehenden Vorschriften nachzukommen sich zur Pflicht gemacht hat.

Hinsichtlich der elektrischen Energie manifestiert sich deren Zueignung in der Konsumption; denn ein Aufbewahren und Behalten dieser Ware ist ja — das liegt in der Natur der Sache — völlig ausgeschlossen. Damit aber ein wirklicher Zueignungsakt in diesem Verbrauch erblickt werden könne, ist nötig, dass er im Interesse des Thäters und nicht bloss in der Absicht, das Vermögen der Abgabestelle zu schädigen erfolge. Wenn also der Thäter, statt die abgeleitete Elektrizität durch einen Apparat zu leiten, in welchem sie für ihn irgend eine nutzbare Verwendung findet, sei es dass sie in Licht oder mechanische Bewegung oder in chemische Energie u. s. w. verwandelt wird, den Strom einen seinem Durchgang nur geringen Widerstand bietenden Leiter passieren lässt, so dass ein Kurzschluss entsteht und die elektrische Energie ohne für jemand ein Interesse zu bieten, in Wärme aufgeht, so wird man von der Annahme, dass hier ein Diebstahl vorliege, wohl abstehen müssen. Der Thäter kann aber in der Herbeiführung eines Kurzschlusses unter Umständen auch geradezu ein Interesse haben, wenn es ihm z. B. um die Veranstaltung von Experimenten zu thun ist, indem er den aus mehreren Stücken verschiedener Metalle zusammengesetzten Leitungsdraht je nach der Widerstandsfähigkeit seiner einzelnen Bestandteile bloss zum Rot- oder zum Weissglühen oder aber zum Schmelzen bringen will. Entscheidend für die Frage, ob ein Diebstahl oder ein anderes, bloss auf eine Vermögensschädigung des Verletzten abzielendes Vergehen vorliege, ist demnach die Absicht des Thäters, mit welcher er bei der Wegnahme der Elektrizität zu wege geht.

b) Entzug durch Abonnenten.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Das verbrauchte Quantum elektrischer Energie wird durch Zähler festgestellt. Nun kann der Fall eintreten, dass der Abonnent mehr Elektrizität bezieht, als im Vertrag vorgesehen war, indem er, ohne hievon vorschriftsgemäss Anzeige an die Ab-

gabestelle zu machen, mehr oder grössere Apparate als zu Beginn des Abonnements eingestellt hat. Obgleich er alles, was er konsumiert hat, bezahlt, liegt eine rechtswidrige Handlung vor. Im allgemeinen vermag die nachträglich erfolgte Bezahlung das durch die Wegnahme einer Sache deren Eigentümer zugefügte Unrecht nicht gut zu machen; auch wenn unmittelbar nach verübter That und noch ehe diese entdeckt worden ist, dem Eigentümer der volle Wert der ihm entzogenen Sache ersetzt wird, kann der Thäter gleichwohl wegen Diebstahls verfolgt und bestraft werden. Hier verhält es sich hingegen anders. Die Parteien stehen zu einander in einem Vertragsverhältnis und haben im Einverständnis miteinander die nötigen Vorkehrungen getroffen, dass der Elektrizitätskonsument die Ware, deren er bedarf, nach Belieben der Leitung des andern entnehmen, sie also dessen Gewahrsam *entziehen* kann. Er darf im allgemeinen so viel nehmen als er will und wann er will und nur die Einfügung neuer oder grösserer Apparate an Stelle der bisherigen ist ihm untersagt, weil der Abgeber andern Kunden gegenüber, wenn der Mehrverbrauch des einen oder einzelner Abnehmer in unvorhergesehener Weise sich plötzlich erheblich steigerte, in Verlegenheit kommen könnte. Hier hat man es nur mit einer Vertragsverletzung zu thun. Eine *direkte* Schädigung der Abgabestelle liegt gar nicht vor und ist auch nicht beabsichtigt; ein förmlicher *Bruch* fremden Gewahrsams wird nicht begangen; der dem Vortrag zuwider handelnde Konsument hat nicht im Sinn, sich auf Kosten des Elektrizitätswerkes zu bereichern; einer *unredlichen* Handlungsweise macht er sich nicht schuldig; seine rechtswidrige That wird — von ganz seltenen Ausnahmen vielleicht abgesehen — auch in dem guten Glauben begangen, dass der Abgeber dadurch nicht zu Schaden komme.

2) Dass das Anbringen einer Vorrichtung, durch welche der Zähler *umgangen* und der Inhaber der Stromquelle auf diese Weise über die Grösse des Konsums seines Abonnenten getäuscht wird, kein ›Betrug‹ sei, ist bereits oben S. 148

nachgewiesen worden. Ist eine solche Handlung vielleicht als Diebstahl zu bestrafen? Die Frage ist unbedenklich zu bejahen und ist übrigens bezüglich der widerrechtlich bewirkten Ueberleitung von Gas oder Wasser aus dem Röhrensystem des Lieferanten bereits gerichtlich entschieden worden.[1] Diebstahl ist deshalb anzunehmen, weil hier der Uebergang des Gewahrsams an der Sache in einer Weise erfolgt, für welche die Zustimmung des Lieferanten nicht erlangt ist. Die Täuschung des letzteren beruht nur darauf, dass ihm die rechtswidrig vor sich gehende Entnahme der Ware aus seinem Gewahrsam, also die Wegnahme verheimlicht wird und sie erfolgt also nicht zu dem Zweck, dadurch die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils erst zu ermöglichen, sondern die bereits begangene Bereicherungshandlung gegen eine Entdeckung und Bestrafung zu sichern.

Das Nämliche ist auch dann zu sagen, wenn ein Abonnent die ihm zu Beleuchtungszwecken gelieferte und als solche benutzte Energie, statt sie durch den hiefür aufgestellten Zähler gehen zu lassen, durch denjenigen Elektrizitätsmesser leitet, der zur Messung der für Motoren und für Heizung verwendeten billigeren Energie bestimmt ist, oder wenn im Falle eines Pauschalabonnements der Tags über betriebene Motor bei Anbruch der Nacht vorschriftsgemäss abgestellt und dafür nun eine elektrische Lampe in den Stromkreis eingeschaltet wird, wovon die Abgabestelle nichts weiss.

3. Werden bei Bestehen eines Pauschalvertrages ohne Vorwissen des Elektrizitätswerkes mehr oder grössere Apparate in den Stromkreis eingeschaltet als vereinbart war, so dass ein dementsprechend grösserer Warenbezug und -Verbrauch stattfindet, so erscheint gleichfalls der Thatbestand des Diebstahls als gegeben. Der Abonnent entnimmt dem Gewahrsam des Lieferanten ein plus, auf das er kein Recht hat, um es in seinen eigenen Gewahrsam hinüberzuleiten und sich zuzueignen und zwar regel-

---

[1] S. oben S. 119 in der Anmerkung.

mässig in der Absicht, ohne Vorwissen des Abgebers der Ware sich dadurch auf dessen Kosten zu bereichern.

Nach dem Reichsgesetz vom 9. April 1900 ist der Entzug von Energie aus einer elektrischen Anlage oder Einrichtung nur dann unter Strafe gestellt, wenn er durch einen Leiter, der zur ordnungsmässigen Entnahme nicht bestimmt ist, erfolgt. Was hat das Wort «ordnungsmässig» hier für eine Bedeutung? Eine Lampe von 25 Kerzen Normalstärke kann zur ordnungsmässigen Entnahme von Elektrizität aus der Anlage des Elektrizitätswerkes ebenso gut bestimmt sein, wie eine solche von 16 Kerzen oder ein Motor von einer Pferdekraft ebenso wohl wie ein solcher von $^1/_2$ H. P. Wird nun, wenn heimlicherweise der kleinere Apparat durch einen grösseren ersetzt wird, ein Verstoss gegen die Gesetzesvorschrift begangen oder nicht?

Das über die Kommissionsberatung abgefasste Protokoll erteilt hierüber den nötigen Aufschluss. Demnach ist nur ein solcher Leiter — und als ein Leiter hat auch ein Kohlenfaden oder Kohlenstab zu gelten — zur ordnungsmässigen Entnahme bestimmt, der nach dem Willen desjenigen, welcher über die in der Anlage vorhandene Elektrizität zu verfügen berechtigt ist, d. h. also des Lieferanten, den Zwecken der Anlage, demnach der Entnahme der Energie, zu dienen hat. Das Einschalten eines konsumstärkeren Apparates als desjenigen, zu welchem der Lieferant bei Abschluss des Vertrages seine Einwilligung erteilt hat, geht nun gerade nicht mit, sondern gegen dessen Willen vor sich und der damit bewirkte Mehrverbrauch von Elektrizität muss deshalb als strafbar betrachtet werden.

4. Wenn über die vertraglich bestimmte Zeit hinaus, z. B. statt bis Nachts 12 Uhr, eine Lampe die ganze Nacht hindurch gebrannt wird, so ist das nach dem Reichsgesetz nicht strafbar. Denn der Glühkörper einer vertragsgemäss angebrachten elektrischen Lampe ist ein Leiter, der zur ordnungsmässigen Entnahme elektrischer Energie ja bestimmt ist und zwar gerade

auch nach dem Willen des Abgebers der Energie. So weit der Verbrauch durch Zähler gemessen und danach der Preis berechnet wird, ist es ganz klar, dass ein Vergehen in der Ueberschreitung der vertraglich festgesetzten Benutzungszeit nicht gefunden werden kann. Beim Bestehen eines Pauschalvertrages würde die rechtswidrige Entnahme und Aneignung der Elektrizität, soweit die vereinbarte Zeitdauer bewusst und vorsätzlich überschritten wurde, nach Art. 23 des englischen Gesetzes von 1882 und Art. 58 des schweiz. Bundesgesetzes unter Strafe fallen. Freilich ein Beweis dafür, dass die Zeit vorsätzlich überschritten wurde, dürfte in den meisten Fällen schwer zu erbringen sein. Der Abonnent kann ja immer sagen, dass die Mehrentnahme nur auf einer Nachlässigkeit beruhe, weil er die Zeit nicht beachtet habe. Und in gar manchen Fällen wäre die Nachlässigkeit nicht einmal ihm, sondern seinen Angestellten zur Last zu legen. Einen auf blosser Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit beruhenden Diebstahl gibt es nicht. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass die Angestellten eines Abonnenten absichtlich die ihnen bekannte vertraglich festgesetzte Benutzungszeit überschreiten, weil sie glauben, im Interesse des Geschäftsherrn zu handeln. Ein Diebstahl kann ja auch begangen werden, ohne dass der Thäter für sich selber Nutzen daraus ziehen will; man kann auch für andere stehlen. Aber kann bei einem durch Nichtachtung der Bezugszeit bewirkten Mehrverbrauch überhaupt von Diebstahl gesprochen werden, selbst angenommen, dass diese Nichtachtung vorsätzlich stattgefunden habe und der Beweis hiefür geleistet sei?

Zwar an einem Uebergang der gestohlenen Sache aus dem Gewahrsam des Lieferanten in denjenigen des Abnehmers fehlt es nicht. Die Elektrizität ist ja beweglich genug, um von sich aus diesen Uebergang zu bewerkstelligen, sobald ihr nur ein Weg geöffnet ist, auf welchem sie ihre orts-verändernde Bewegung vollziehen kann. Die Oeffnung dieses Weges erfolgt nun dadurch, dass der Konsument vermittelst des Ausschalters den Stromkreis schliesst und der Uebergang der Ware dauert so lange, als der

Stromkreis geschlossen bleibt oder die Elektrizitätsquelle überhaupt funktioniert. Wird die letztere im Moment des Ablaufs der für die Lampen beiderseits in Aussicht genommenen Brennzeit in ihrer Thätigkeit nicht eingestellt, so wird an dem bisherigen thatsächlichen Zustand nichts geändert, nur der rechtlich erlaubte Warenbezug hat sich in sein Gegenteil verkehrt, in einen rechtswidrigen Entzug verwandelt. Aber derjenige, dem diese thatsächliche Veränderung der Dinge zu gute kommt, hat keinen Finger gerührt, um sie herbeizuführen, er hat einfach den Dingen ihren Lauf gelassen. Kann unter solchen Umständen von einer Wegnahme, überhaupt von einer Handlung, wie sie der Begriff des Diebstahls doch notwendig voraussetzt, denn noch gesprochen werden?

Die Rechtswissenschaft steht nicht an, diese Frage bejahend zu beantworten. Dem Anschein nach liegt eine blosse Unterlassung vor, die sich der Abonnent, welcher zur festgesetzten Stunde den weiteren Stromzufluss nicht abstellt, zu schulden kommen lässt. Da er aber die ihm laut Vertrag obliegende Ausschaltung seines Apparates aus dem Stromkreis absichtlich nicht unternimmt, so führt er in nicht minder strafbarer Weise den rechtswidrigen Erfolg, d. h. die Wegnahme der Sache aus fremdem Gewahrsam herbei wie derjenige, dem ein Recht zum Bezug von Energie aus der Leitung eines andern überhaupt nicht zusteht. Auch in der vorsätzlichen Ueberschreitung der Zeit, innerhalb welcher der Elektrizitätsbezug gestattet ist, wäre demnach der Thatbestand des Diebstahls zu finden; gleichwohl mag es als fraglich erscheinen, ob der deutsche Gesetzgeber nicht dennoch das Richtige getroffen habe, wenn von einer Unterstellung dieser rechtswidrigen Handlung unter das Strafgesetz abgesehen worden ist. Wie schon oben bemerkt, ist der Beweis dafür, dass die rechtzeitige Unterbrechung des Stromzuflusses absichtlich unterlassen worden sei, in sehr vielen Fällen gar nicht zu erbringen und sodann ist der durch den Thäter errungene Vorteil und der dem Elek-

trizitätswerk zugefügte Schaden meist so geringfügiger Natur, dass es als höchst unzweckmässig erscheint, jedesmal eine Strafuntersuchung zu eröffnen und einen grossen Apparat von richterlichen Beamten in Bewegung zu setzen, sobald ein Lieferant elektrischer Energie zur Annahme, dass der eine oder andere seiner Abonnenten sein Recht auf den Bezug von Energie missbräuchlicherweise überschreite, Grund zu haben glaubt. In vielen Fällen wird es dem Lieferanten möglich sein, sich gegen einen derartigen Missbrauch dadurch zu sichern, dass er an der Konsumstelle einen Elektrizitätsmesser anbringt, obschon die durch den Abonnenten zu leistende Vergütung ja für längere Zeit auf Grundlage einer Berechnung in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist und ausserdem hat er es in der Hand, durch Festsetzung einer Konventionalstrafe für jeden Fall der Ueberschreitung des vertragsmässig ausbedungenen Bezugs, möge sie nun in fahrlässiger oder doloser Weise begangen worden sein, sich schadlos zu halten auch für diejenigen Uebertretungen, die unentdeckt geblieben sein sollten, wobei als letztes Mittel ihm das Rücktrittsrecht vom Vertrag selbstverständlich gleichfalls immer reserviert bleiben soll.

3. Entzug von Energie aus einer galvanischen Batterie. Unterschlagung.

In allen bisher betrachteten Fällen ist der Gegenstand des Entzugs immer die in oder längs einer Leitung sich fortbewegende kinetische Energie gewesen. Dank ihrer Fähigkeit, selbständig sich von einem Ort auf den andern übertragen zu lassen, kommt ihr auch diejenige unmittelbare Beherrschbarkeit und Selbständigkeit zu, welche notwendig ist, um sie als ein Verkehrsobjekt, eine Sache im Rechtssinn auffassen und behandeln zu können.

Wie steht es aber da, wo der Eigentümer einer Akkumulatorenbatterie diese ganz oder einige ihrer Zellen einem andern

zum Aufbewahren übergeben hat und dieser geht nun hin und macht physikalische Experimente damit oder er benutzt die darin «aufgespeicherte» elektrische Energie zur Speisung seiner eigenen Lampen oder überhaupt zur Förderung seiner eigenen Interessen? Oder der Verwalter einer ganz modern eingerichteten Villa benutzt die Abwesenheit seiner Herrschaft während einer bestimmten Jahreszeit, um einem befreundeten Nachbarn, etwa einem Gastwirt, aus der im Kellergeschoss befindlichen galvanischen Batterie Elektrizität zu Beleuchtungszwecken zuzuleiten? Dass sowohl nach deutschem wie nach englischem Gesetz die eine wie die andere Handlung der Bestrafung unterliege, darüber ist ein Zweifel nicht möglich.[1] Aber als was sind diese Handlungen juristisch zu qualifizieren? Entsprechen sie dem Thatbestand des Diebstahls oder der Unterschlagung oder bleibt nichts anderes übrig, denn sie als Sachbeschädigung, als Wertverminderung der galvanischen Elemente zu bestrafen? Eine Akkumulatorenzelle enthält ja, so lange sie offen ist, keine elektrische Bewegungs- sondern bloss potentielle Energie. Diese ist aber, wie wir aus dem I. Teil wissen, keine Sache im Rechtssinn, weil sie jeder Selbständigkeit entbehrt, und nur eine Zustandsform des Elementes, die notwendige Konsequenz der Berührung der Schwefelsäure mit der Blei- und Bleisuperoxydplatte ist. Werden die beiden Pole der Zelle miteinander leitend verbunden, d. h. der Stromkreis geschlossen, dann zirkuliert in diesem System allerdings kinetische Energie, weil die potentielle in Bewegungsenergie übergeht und in dem Masse, als diese sich in Licht oder eine anderweitige Energieform verwandelt, aufgebraucht wird, was auch eine Veränderung in der chemischen Zusammensetzung des Elementes zur Folge hat. Was dem Eigentümer der galvanischen Batterie

---

[1] Anders hingegen nach dem schweizerischen Gesetz, weil nach demselben nur der aus einer elektrischen Anlage stattgefundene Entzug von Energie unter Strafe gestellt ist, eine Akkumulatorenbatterie aber nicht als eine Anlage bezeichnet werden kann. (Siehe das oben S. 158 Gesagte).

durch den Missbrauch, der mit dieser getrieben wird, verloren geht, ist demnach chemische und als natürliche Folge hiervon auch potentielle, aber nicht elektrische Bewegungsenergie. Da nun durch das unbefugte Schliessen des Stromkreises eine Zersetzung der Bestandteile der Akkumulatoren bewirkt und deren Eigentümer dadurch geschädigt wird, so liegt es allerdings nahe, den unberechtigten Angriff auf diese Elemente einfach als Sachbeschädigung zu qualifizieren und zu bestrafen. Indessen würde eine derartige Beurteilung der rechtswidrigen Handlung des Depositars oder Behüters der galvanischen Batterie den Kern der Sache ganz und gar verkennen. Denn der Thäter hat ja gar nicht die Absicht, den Eigentümer des ihm anvertrauten Gutes zu schädigen, sondern ihm eine Sache, nämlich elektrische Energie wegzunehmen und solche sich rechtswidrig zuzueignen. Das setzt demnach einen ganz anderen Thatbestand voraus; es kann sich nicht um ein blosses Schädigungs- sondern muss sich auch hier um ein Bereicherungsverbrechen, und zwar entweder um Diebstahl oder um Unterschlagung handeln. Aber mit welchem von diesen beiden Vergehen haben wir es zu thun?

Vor allem ist wohl ins Auge zu fassen, dass der Thäter dem galvanischen Element, der Akkumulatorzelle etwas anderes entnimmt als was dieselbe dem widerrechtlichen Angriff unmittelbar vorangehend enthalten hat. Denn sie enthält bei ungeschlossenem Zustand, d. h. wenn sie nicht benutzt wird, nur potentielle Energie, der Thäter entzieht ihr aber Bewegungsenergie; indem er durch Verbindung der beiden Pole den Stromkreis schliesst, verwandelt er jene in diese Art von Energie; potentielle Energie kann er sich überhaupt nicht aneignen, weil diese Mangels eines selbständigen Daseins nicht im Eigentum zu stehen vermag. Dieser Umstand schliesst indessen weder die Möglichkeit eines Diebstahls noch diejenige einer Unterschlagung aus; ein Obst- oder Zierbaum kann, so lange er mit dem Boden, auf dem er steht, fest verbunden ist, auch

nicht Objekt eines Diebstahls oder einer Unterschlagung sein; wer ihn aber unberechtigter Weise fällt, ihn aus einer unbeweglichen Sache oder aus einem Teil einer solchen zu einer beweglichen macht und ihn dann von seiner bisherigen Stelle nimmt, um ihn sich zuzueignen, wird wegen Diebstahl bestraft. Desgleichen sind die Haare des Menschen, so lange sie dessen Haupt zieren, res extra commercium, sie sind kein Objekt des Verkehrs, und stehen deshalb auch nicht in irgend jemandes Eigentum, sie bilden vielmehr einen Teil derjenigen Persönlichkeit, der sie anhaften. So lange sie mit dem menschlichen Körper in natürlicher Weise verbunden sind, ihnen daher keine Selbständigkeit zukommt, ist die Begehung eines Diebstahls an ihnen nicht möglich; es bedarf aber nichts weiter als eines raschen Schnittes seitens desjenigen, der es darauf abgesehen hat, sie in seine Gewalt zu bekommen, um ihnen die Eigenschaft eines besonderen Verkehrsobjektes zu verleihen. Wurden sie durch einen Fremden in der Absicht abgetrennt, sie sich widerrechtlich zuzueignen, so ist auch mit dem Moment ihrer Besitzergreifung das Vergehen des Diebstahls vollendet. Ganz analog verhält es sich mit der unberechtigten Entnahme elektrischer Energie aus einem galvanischen Element. Der Eigentümer desselben hat kein Eigentumsrecht an dessen potentieller Energie, da diese nur eine Zustandsform des Elementes ist, die jeglicher Selbständigkeit entbehrt; sie kann aber in elektrische Bewegungsenergie umgewandelt und als solche Gegenstand des Eigentums werden und derjenige, welcher in rechtswidriger Weise die potentielle Energie eines solchen Elementes, das er auf irgend eine Weise in seine Verfügungsgewalt gebracht hat, für seine eigenen Zwecke verwendet, kann sich deshalb gerade dadurch, dass er die zur Erreichung seines Zweckes unumgänglich erforderliche Umwandlung vornimmt, sehr wohl des Diebstahls oder der Unterschlagung schuldig machen. Welches dieser beiden Vergehen gegebenen Falles vorliegt, hängt davon ab, wie der Thäter zu der Akkumulatorzelle oder der galvanischen Batterie, deren er sich bedient,

Zugang erlangt hat. Es wird Unterschlagung anzunehmen sein, wenn jene sich in seinem ausschliesslichen Gewahrsam befindet, wenn sie ihm seitens des Eigentümers anvertraut, d. h. mit der Verpflichtung zur Rückgabe eingehändigt worden ist. Hat eine förmliche Uebergabe hingegen nicht stattgefunden, hat der Thäter bloss zufälligerweise, vielleicht infolge seiner Stellung im Hause, Zutritt zu der Räumlichkeit, in welcher sich die Batterie befindet, und entzieht er ihr nun ohne Wissen und Willen des Eigentümers elektrische Energie, um solche für sich oder im Interesse eines Dritten zu verwenden, so erscheint der Thatbestand des Diebstahls als gegeben. Das Gleiche ist der Fall, wo der Maschinist einer elektrischen Centrale sich damit befasst, transportable Batterien für seinen eigenen Bedarf zu laden; auch er entnimmt die hiezu erforderliche Energie den Maschinen oder Leitungen, zu denen er zwar vermöge seiner dienstlichen Anstellung ungehinderten Zutritt hat, die aber deswegen keineswegs in seinem Gewahrsam stehen, sondern von Anfang an in demjenigen des Eigentümers der Centrale verblieben sind.[1]

---

[1] In seinem Vortrag «Rechtswidrige Entziehung elektrischer Arbeit und der neue Gesetzesentwurf» bezeichnet Fick, mit dessen Ansichten ich sonst in vielen Punkten einig gehe, diese Handlung als Unterschlagung, indem er von der Idee ausgeht, dass die missbrauchte Energie dem Maschinisten anvertraut sei. Allein von einem Anvertrauen kann meines Erachtens in diesem Falle doch nicht gesprochen werden. Dasselbe setzt stets eine Uebergabe der (anvertrauten) Sache durch den Eigentümer voraus und elektrische Energie wird doch sicherlich nicht durch den Inhaber der Centrale, dem sie zu Eigentum gehört, seinem Maschinisten übergeben. Dieser hat sie auch sonst nicht in seinem Gewahrsam. Es liegt ihm nur die Verpflichtung ob, die Maschinen und Apparate, in denen sie erzeugt, und die Leitungen, in denen sie weitergeführt wird, derart zu bedienen, dass der vom Fabrikbesitzer angestrebte Zweck, eben die Erzeugung und Weiterleitung der Energie, dadurch erreicht wird. Hinsichtlich dieser selbst hat der Maschinist weder Rechte noch Pflichten, die ihm gestatten oder vorschreiben würden, in ganz bestimmter Weise oder nach Belieben damit zu verfahren.

4. Gemeines Strafrecht und Spezialgesetz.

a) Unterstellung unter das R. St. G. B.

Nach den vorstehenden Ausführungen wird es sich nur noch fragen können, ob überhaupt eine Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuches notwendig gewesen sei oder ob nicht die §§ 242 und 246 zur Bestrafung des rechtswidrigen Entzugs elektrischer Energie ausgereicht hätten. Das ist von zwei Senaten des Reichsgerichts verneint worden, weil die Anwendung der in § 242 angedrohten Strafe zur unerlässlichen Voraussetzung haben, dass das entwendete Objekt eine körperliche Sache sei, was von der Elektrizität nicht gesagt werden könne. Dafür, dass unter Sache im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung nur ein körperlicher Gegenstand zu verstehen sei, führt das reichsgerichtliche Urteil vom 1. Mai 1899, das sich am eingehendsten mit der Untersuchung dieser Frage beschäftigt, folgende drei Momente an:

1. den gewöhnlichen Sprachgebrauch des Rechtslebens;
2. die historische Entwicklung des strafrechtlichen Begriffs;
3. die übrigen vom Strafgesetz selbst aufgestellten Merkmale des Delikts.

Dass nun der zuletzt angeführte Grund nicht stichhaltig ist, dass vielmehr sämtliche übrigen für den Diebstahl erforderlichen Thatbestandsmerkmale beim rechtswidrigen Entzug von Elektrizität als gegeben erscheinen,[1] und dass insbesondere auch eine Wegnahme, eine Ueberleitung aus dem Gewahrsam des Eigentümers in denjenigen des Thäters regelmässig stattfindet, ist bereits ausführlich dargethan worden und will ich bereits Gesagtes hier nicht wiederholen. Mit dem in erster Linie angegebenen Grund, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch des Rechtslebens, verhält es sich nicht anders. Dass unter Sachen nach dem gemeinen Recht, dem preussischen

[1] Dies ist auch die Meinung von Fick, a. a. O., S. 2 f.

Landrecht, dem Code civil, dem österreichischen B. G. B. auch Forderungen, überhaupt unkörperliche Dinge, solche die nur in der Vorstellung eine Existenz haben, verstanden werden, ist nicht bestritten. Auf das kommt es hier übrigens auch nicht an, sondern es ist, wie das Reichsgericht selber sagt, der strafrechtliche Begriff der beweglichen Sache als ein selbständiger, öffentlich-rechtlicher, nur aus dem geltenden Strafgesetze selbst zu entnehmen und er ist unabhängig von den Begriffsbestimmungen der Sache in der Privatrechtsordnung. Wenn nun im Strafgesetzbuch überall da, wo das Wort Sache zur Anwendung gelangt, unter diesem Begriff nur eine körperliche Sache zu verstehen wäre, dann liesse sich gegen die Auffassung des Reichsgerichts füglich nichts einwenden. Allein wenn nun auch meistens der Ausdruck «Sache» nur in dem angegebenen Sinn verstanden werden kann, so gibt es doch Ausnahmen von dieser Regel (v. § 137, 266 Nr. 1 und 302 R. St. G. B.) und diese genügen, um darzuthun, dass auch im Rechtsleben der Begriff Sache einen viel weitergehenden als den zugestandenen Umfang besitzt. Zum allermindesten lassen die genannten Ausnahmen die Auffassung zu, dass der Begriff der Sache in der Terminologie des Strafgesetzbuches zwar in der Regel nur körperliche Gegenstände umfasst, aber deswegen noch keinen zwingenden, jede andere Annahme mit Notwendigkeit ausschliessenden Charakter hat, so dass, um die Bezeichnung «Sache» auch auf unkörperliche Dinge anwenden zu können, kein anderer Ausweg, als zur Analogie seine Zuflucht zu nehmen, übrig bliebe.

Wie verhält es sich endlich mit dem zweiten und für unsere Darstellung in letzter Linie in Betracht kommenden Grund, der historischen Entwicklung des strafrechtlichen Begriffs der Sache, den das Reichsgericht für seine Auffassung angerufen hat? Nach den Motiven zum preussischen St. G. B. dessen Diebstahlsparagraph wörtlich in das Reichsstrafgesetzbuch hinübergenommen worden ist, ge-

hören zum Begriff der beweglichen Sache «Teile unbeweglicher Sachen, welche zum Zwecke des Diebstahls davon (d. h. von diesen letzteren) getrennt werden; anderseits aber werden die unkörperlichen Sachen von dem Begriff ausgeschlossen; bei ihnen ist eine contrectatio undenkbar».[1]

Aus diesem Passus der Motive ergibt sich, dass nach der Meinung des Gesetzgebers unkörperliche Gegenstände nicht unter den Begriff der Sache in dem Sinn, in welchem er im Diebstahlsparagraphen Verwendung gefunden hat, fallen können, weil an ihnen eine contrectatio, eine Besitzergreifung, nicht denkbar ist. Wenn nun vor einem halben Jahrhundert, als der Erlass eines preussischen Strafgesetzbuches vorbereitet wurde, die Elektrizitätsindustrie bereits eine solche Entwicklung und Ausbreitung erlangt gehabt hätte, wie dies jetzt der Fall ist oder wenn der preussische Gesetzgeber hätte voraussehen können, dass die elektrische Energie dereinst ein Rechtsgut werde, das so viel begehrt und über dessen Wesen solch ein Streit entbrannt ist, und er in Kenntnis dieser Thatsachen und im vollen Bewusstsein der Tragweite seines Ausspruches erklärt hätte, zu den beweglichen Sachen im Sinne der hier in Frage stehenden Gesetzesbestimmung können nur körperliche Objekte gehören, dann wäre in der That der Streit darüber, ob das Reichsgericht mit seiner Interpretation des Begriffs der Sache auf dem richtigen Wege gewesen sei, bald geschlichtet. Denn dann wäre jener Begriff zum vornherein ganz genau abgegrenzt und inhaltlich bestimmt gewesen. Allein über ein solches Vermögen, die Zukunft zu überschauen, hat noch niemand verfügt und von den Männern, die den Entwurf des preussischen und späterhin des Reichsstrafgesetzbuches fertig stellten und berieten, ist keiner im stande gewesen, vorherzusehen, dass einst an elektrischer Energie eine contrectatio begangen werden

---

[1] Goltdammer: Materialien zum preussischen Strafgesetzbuche Teil II, zu § 215 des Entwurfs, S. 458.

könne. Was man zu jener Zeit unter unkörperlichen Sachen verstand, konnten daher nur solche sein, wie sie vom preussischen allgemeinen Landrecht und andern Civilgesetzbüchern aufgeführt wurden, also Handlungen und Rechte, an denen eine Wegnahme aus dem Gewahrsam ihres Eigentümers oder irgend eines Rechtssubjektes allerdings undenkbar war.

Wenn daher der preussische Gesetzgeber s. Z. den Satz aufgestellt hat: an unkörperlichen Sachen ist eine contrectatio undenkbar, so war dieses Urteil damals vollständig richtig und ist es auch heute noch, sobald man den Begriff der unkörperlichen Sache nicht weiter fasst, als es damals geschah, sobald darunter nicht ausserhalb des Menschen und unabhängig von ihm existierende Dinge, wie die Energieen es sind, subsumiert werden. Die Verfasser und Berater des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuches würden aber vermutlich selber die ersten gewesen sein, sich dagegen zu verwahren, wenn man aus dem von ihnen aufgestellten Satze den Schluss ziehen wollte: auch hinsichtlich der elektrischen Energie kann eine Besitzergreifung und Wegnahme nicht vorkommen, weil auch sie zu den unkörperlichen Sachen gehört. Jene Männer, wenn sie aus dem unbekannten Lande, wohin sie abberufen worden sind, zurückkehren könnten, würden ohne allen Zweifel erklären: «Unser Urteil gilt für diejenigen unkörperlichen Sachen, die uns vor einem halben Jahrhundert als solche bekannt waren; wir haben damals nichts weiter gesagt und nichts weiter sagen wollen, als dass an Rechten und Handlungen keine Wegnahme begangen werden könne; wenn der Kreis der unkörperlichen Sachen sich erweitert hat, wenn zu den damals bekannten solche sich gesellt haben, die mit ihnen gar nicht auf eine Linie zu stellen noch überhaupt zu vergleichen sind, so ist selbstverständlich, dass wir mit Bezug auf diese auch kein Urteil haben abgeben können; ob speziell die elektrische Energie einer contrectatio unterliege, ist eine Frage, über die wir uns unser Urteil ausdrücklich vorbehalten».

Aus den Motiven zum preussischen Strafgesetzbuch ist also keine Auskunft darüber erhältlich, ob die elektrische Energie zu den «Sachen» im Sinne der den Diebstahl mit Gefängnisstrafe bedrohenden Gesetzesbestimmung gehöre oder davon ausgeschlossen sei; die Frage ist die Zeit hindurch eine durchaus offene geblieben.

Indessen liegt nicht hierin der Schwerpunkt des Streites. Nicht darum handelt es sich, zu wissen, ob die elektrische Energie ebenfalls unter die unkörperlichen Sachen zu subsumieren sei, von denen die Motive sprechen, sondern darum, ob unter dem Begriff der «beweglichen Sache» im Sinne des Diebstahlsparagraphen bloss körperliche Dinge zu verstehen seien oder nicht. Umfasst jener Begriff bloss körperliche Gegenstände, dann ist es offenbar gleichgültig, ob die elektrische Energie zu den «unkörperlichen Sachen» gehöre, deren die Motive erwähnen, oder nicht; dass sie nicht zu den körperlichen Dingen zu rechnen ist, gilt als festgestellt und der Diebstahlsparagraph kann daher zum Schutz der Energie nicht angerufen werden, wenn «Sache» im Sinne dieses Paragraphen und «körperliche Sache» identische Begriffe sind. Ist dies nun der Fall?

Die Motive zum preussischen Strafgesetzbuch handeln nicht vom Begriff der «Sache» schlechthin, sondern sie gehen aus von der Feststellung des Begriffs der beweglichen Sache. Und zwar ist diese Begriffsbestimmung eine wesentlich negative; es wird nicht gesagt, was für Sachen der Begriff umfasse, sondern es werden diejenigen Kategorien von Dingen aufgeführt, die davon ausgeschlossen seien; das sind 1. die Immobilien und 2. die unkörperlichen Sachen und der Grund, weshalb diese Ausschliessung erfolgt, ist der, dass an ihnen keine contrectatio gedenkbar ist. Zum Begriff der beweglichen Sachen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers also alle diejenigen Dinge nicht gehören, die einer Besitzergreifung und Wegnahme nicht ausgesetzt sein können; umgekehrt werden in den Begriff eingeschlossen alle diejenigen

Gegenstände, deren Wegnahme als möglich erscheint, also auch die Teile an sich unbeweglicher Sachen, die von diesen letzteren abgetrennt und von ihrem Standorte räumlich entfernt werden können.

Hieraus geht hervor, dass für die Bestimmung des Begriffs der beweglichen Sache nicht das Merkmal der Körperlichkeit, sondern dasjenige der Kontrektabilität, der Fähigkeit in Besitz und weggenommen zu werden, die entscheidende Rolle spielt. Was der preussische Gesetzgeber sagen wollte, lautete also nicht: «Als bewegliche Sachen im Sinne des Gesetzes haben nur körperliche Sachen zu gelten», sondern: Als bewegliche Sachen in jenem Sinne sind nur der contrectatio fähige Gegenstände zu betrachten». Nun waren die in diesen Sätzen enthaltenen Urteile ursprünglich identische Urteile und blieben es so lange, bis sich zeigte, dass es Sachen gebe, die, obschon unkörperlicher Natur, gleichwohl der contrectatio unterworfen seien. Von diesem Moment an musste das durch den ersten Satz ausgedrückte Urteil, dass alle beweglichen auch körperliche Sachen seien, als unrichtig erscheinen, während der Inhalt des zweiten Satzes durchaus unangefochten blieb. Es hatte sich eben gezeigt, dass der Begriff der beweglichen Sache ein weiterer sei als bisher angenommen worden war, dass er nicht schlechthin in dem allgemeineren Begriff der körperlichen Sache völlig aufgehe, ihm einfach subordiniert sei, sondern dass er wenigstens noch eine unkörperliche Sache umfasse, von deren Existenz und Beschaffenheit man bisher keine Kunde gehabt hatte.

Der Schluss, zu dem man bezüglich der Qualifikation der bisher bekannten unkörperlichen Sachen, der Handlungen und Rechte, gelangt war, hatte immer gleichmässig gelautet; ein Recht oder eine Handlung ist weder eine körperliche noch eine der Wegnahme fähige, daher auch keine bewegliche Sache. Aber sobald statt eines Rechts oder einer Handlung die elektrische Energie im Untersatz als Subjekt figurierte,

lautete das Schlussresultat, je nach dem der eine oder andere Satz zum Obersatz gewählt wurde, ganz anders, total verschieden, weil nun der Untersatz in beiden Fällen nicht mehr ausschliesslich negative, sondern bloss im einen Fall noch negative, im andern Fall aber positive Fassung erhielt: elektrische Energie ist keine körperliche, wohl aber eine der contrectatio unterworfene Sache; je nach dem im Obersatz ausgesprochenen Urteil geht ihr im einen Fall die Eigenschaft einer beweglichen Sache (im Sinn des Strafgesetzbuchs) ab, oder ist sie ihr zuzuerkennen. Und da nun nach dem Willen des Gesetzgebers nur die wegnehmbaren Sachen, aber dafür auch alle, die mit dieser Eigenschaft ausgerüstet sind, als bewegliche Sachen zu gelten haben, so ist auch die elektrische Energie eine bewegliche Sache und damit erscheint auch das letzte der zum Thatbestand des Diebstahls gehörenden Merkmale als gegeben.

Mit der historischen Entwicklung des Begriffs der Sache, auf die sich das Reichsgericht beruft, kann man gegen diese Schlussfolgerung, wie mir scheint, nicht aufkommen. Diese Entwicklung ist von der, wie durch die Erfahrung nunmehr bewiesen ist, unrichtigen Voraussagung ausgegangen, dass nur an körperlichen Dingen eine Besitzergreifung und Wegnahme gedenkbar sei und dieser Glaubenssatz ist in der Theorie und Praxis allerdings zu wiederholten Malen zum Ausdruck gelangt. Aber das geschah immer nur da, wo es sich um Sachen handelte, die ihrer Natur nach ohnehin einer Wegnahme nicht unterworfen waren, weil an ihnen die Ausübung und daher auch die Uebertragung eines Gewahrsams nicht gedenkbar war und weil sonach das dem Begriff der beweglichen Sache innewohnende wesentliche Merkmal der Kontrektabilität ohne Nachteil durch das ihm gewöhnlich zukommende, aber nicht wesentliche Merkmal der Körperlichkeit ersetzt werden konnte. Mit der Anrufung der historischen Entwicklung des Begriffs ist also wirklich nichts bewiesen, und zwar um so weniger, weil sie, von einer

falschen Voraussetzung ausgehend, unausbleiblich selber zu irrigen Anschauungen führen musste. Die Ausbildung und die Festsetzung einer irrtümlichen Anschauung, mag letztere schliesslich ein noch so ehrwürdiges Alter erreicht haben, vermögen aber Thatsachen nie aus der Welt zu schaffen, sonst dürfte ja auch die Erde nicht um die Sonne sich drehen, weil diese Thatsache dem theologischen, und könnte auch eine rechtswidrige Ableitung, d. h. eine Wegnahme, elektrischer Energie nicht stattfinden, weil dies dem juristischen Lehrgebäude widerspricht.

Entscheidend für die richtige Anwendung eines Gesetzes kann also nicht dessen bisherige irrtümliche Interpretation sein, die von einer irrigen Auffassung des gesetzgeberischen Willens ausgegangen ist, sondern nur diejenige Auslegung, die sich auf die, vielleicht allerdings erst nachträglich erworbene, richtige Erkenntnis des wahren Willens des Gesetzgebers gründet. Und da glaube ich nun, dass der deutsche Gesetzgeber nichts anderes als der italienische gewollt hat, von dem der Kassationshof in Rom erklärt (s. oben S. 97): «Der Gesetzgeber hat ganz allgemein den Diebstahl beweglicher Sachen treffen wollen, ohne davon die imponderabeln auszunehmen».[1] Die Folgerung, die sich aus diesen etwas lang gewordenen Ausführungen ergibt, ist die, dass auch in Deutschland wie in Frankreich und Italien die zu Recht bestehende Gesetzgebung zur gerichtlichen Verfolgung der Akte rechtswidrigen Entzugs von Elektrizität aus einer elektrischen Anlage oder Einrichtung zum Zweck unrechtmässiger Bereicherung vollkommen ausgereicht hätte.[2] Da nun aber der höchste

---

[1] «Il legislatore ha preveduto il furto delle cose mobili senza eccettarne le imponderabili.»

[2] Zum nämlichen Schlusse sind auch Weinrich (Goltdammers Arch. XLV, S. 11) und Ed. Kohlrausch (Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft XX. Bd., S. 461 ff.) gelangt. Allerdings bezeichnet ersterer irrtümlicherweise den elektrischen Strom als dasjenige Objekt, dem die Eigenschaft einer beweglichen Sache deswegen zu-

Gerichtshof des Deutschen Reiches zu zwei Malen die Anwendung des Strafgesetzes auf die genannte widerrechtliche Handlung als unzulässig erklärt und damit den Gesetzgeber veranlasst hat, ein Spezialgesetz zu erlassen, das die behauptete Lücke des positiven Strafrechts auszufüllen bestimmt ist, so kommt den unmittelbar vorangegangenen Betrachtungen für das Rechtsgebiet des Deutschen Reiches nur noch retrospektive Bedeutung zu und die Besprechung des Spezialgesetzes ist daher jedenfalls von aktuellerem Interesse. Da dessen Bestimmungen indessen schon in einem früheren Kapitel[1] mehrfach berührt und zur Behandlung gelangt sind, so kann ich mich im Folgenden, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Besprechung der das ganze Spezialgesetz beherrschenden Grundidee, von welcher der Gesetzgeber bei Erlass desselben ausgegangen ist, beschränken.

b) Das Spezialgesetz.

Gebrauchsdiebstahl.

Als das Einfachste hätte wohl, nachdem die Rechtsprechung aus den bekannten Gründen versagt hatte, die Vornahme einer Ergänzung des Strafgesetzbuches in dem Sinne erscheinen müssen, dass dem an körperlichen Sachen begangenen Diebstahl die rechtswidrige Wegnahme elektrischer Energie gleichzuachten und demgemäss zu bestrafen sei. Ein dahinzielender Antrag war auch in der durch den Reichstag niedergesetzten Kommission, die sich mit der Beratung des von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurfes betreffend die Bestrafung der

komme, weil er weggenommen, räumlich entzogen werden könne. Letzterer weist die vom Reichsgericht vorgebrachten Gründe, die gegen die Sachnatur der elektrischen Energie, speziell auch vom Gesichtspunkt des § 242 St. G. B. sprechen sollen, in ausführlicher und mit der von mir vertretenen Auffassung dem wesentlichen Inhalt nach durchaus übereinstimmender Erörterung als unzutreffend zurück.

[1] oben S. 158 f.

Entziehung elektrischer Arbeit zu beschäftigen hatte, gestellt worden. Dieser Antrag wurde indessen von den Vertretern der Regierung lebhaft bekämpft, indem sie geltend machten, es sei gar nicht zu übersehen, zu welchen Ergebnissen es führe, wenn die Entziehung fremder Energie durch Einfügung einer besonderen Bestimmung in den Paragraphen über den Diebstahl der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache schlechthin gleichgestellt werde. Aus der schematischen Anwendung der Strafvorschriften des Diebstahls auf die in § 1 des Entwurfes bezeichnete Handlung müssten sich Unsicherheiten nach den verschiedensten Richtungen ergeben. Die Androhung anderer als der auf den Diebstahl gesetzten Strafen erscheine auch deshalb als gerechtfertigt, weil die zu bestrafende Handlung nicht schlechthin als Diebstahl angesehen werden könne; wenn sie diesem auch sehr nahe verwandt sei, so charakterisiere sie sich doch mehr als ein qualifizierter rechtswidriger Gebrauch einer Sache; namentlich dürfe auch die Eigenartigkeit der ganzen Handlungsweise, der ganzen Sachlage nicht ausser Acht gelassen werden. Oft werde nur eine Geldstrafe als angemessen erscheinen.[1]

Ich muss gestehen, dass die hier vorgebrachten Einwendungen gegen die vorgeschlagene Ergänzung des Strafgesetzbuches mit einziger Ausnahme der Behauptung, der widerrechtliche Entzug elektrischer Energie qualifiziere sich mehr als rechtswidriger Gebrauch einer Sache denn als eigentlicher Diebstahl, viel zu vage und unbestimmt erscheinen, als dass ihnen ein ernstliches Gewicht beigelegt werden könnte. Ihre Allgemeinheit und Unbestimmtheit schützt sie notwendigerweise sowohl vor einer Besprechung wie einer Widerlegung.[2]

---

[1] N. 671, S. 5 der Drucksachen der 10. Legislatur-Periode.

[2] Ich kann nicht annehmen, dass die Regierungskreise sich von den nämlichen Besorgnissen haben leiten lassen, die Freudenthal im XVII. Bd. der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft S. 491 zum Ausdruck gebracht hat. Er geht nämlich von der Annahme aus, dass auch Rechte einer Wegnahme unterliegen und

Wie verhält es sich aber mit jener prinzipalen Einwendung, von der die ganze legislatorische Arbeit beherrscht ist, dass die rechtswidrige Entnahme von Elektrizität aus einer elektrischen Anlage oder Einrichtung eher als widerrechtlicher Gebrauch einer fremden Sache denn als Diebstahl zu betrachten sei?

Wie die Motive zu dem Gesetzesentwurf betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit und die in der Kommission gemachten Erklärungen ergeben, ist die Regierung ängstlich bemüht gewesen, an dem (im Gegensatz zum römischen) im deutschen Recht geltenden Grundsatz festzuhalten, dass der widerrechtliche Gebrauch einer fremden Sache, selbst wenn deren Eigentümer hierdurch zu Schaden komme, nur zu einer civilrechtlichen Schadenersatz- nicht aber zu einer Strafklage berechtigen solle. Die Bestrafung des furtum usus sollte wie bisher so auch fernerhin (wenigstens vorderhand) verpönt bleiben. Nicht strafbar sollen demnach sein die Fälle, wo — durch Anhängen eines Wagens an einen durch Elektrizität in Bewegung gesetzten Wagen oder durch Verbindung einer Arbeitsmaschine mit einem Elektromotor — der elektrischen Anlage nur m i t t e l b a r Energie entzogen wird; aber sogar da, wo dieser Entzug d i r e k t geschieht, sofern er nur vermittelst eines Apparates bewirkt wird, der in o r d n u n g s m ä s s i g e r Weise an die Anlage angeschlossen ist, also wenn z. B. ein Unberechtigter die Lampe des Abonnenten oder dessen Elektro-

stellt die Frage: Soll A wegen versuchten Diebstahls bestraft werden, weil er den Usufruktuar seines Gutes widerrechtlich des Niessbrauchs zu entsetzen, oder weil er unbefugt die an B cedierte Forderung nachträglich beizutreiben versucht hat? Soll man ferner den als Dieb in's Gefängnis setzen, der sich fremde geistige Erzeugnisse angeeignet hat?

Ich denke, Dinge wie die vorgenannten, die nur in der V o r s t e l l u n g der Menschen existieren, und deshalb nicht im G e w a h r s a m irgend eines Rechtssubjekts zu stehen fähig sind, können nicht wohl mit einer Energieform verglichen werden, die ausserhalb des Menschen eine r e a l e Existenz besitzt und einer im R a u m e sich vollziehenden Wegnahme thatsächlich unterworfen ist.

motoren ohne Erlaubnis benutzt, soll das Strafgesetz keine Anwendung finden, weil in allen diesen Fällen nur ein widerrechtlicher Gebrauch einer fremden Sache vorliegt. Natürlich ist nicht die Elektrizität als solche Gegenstand des Gebrauchsdiebstahls, weil der aus ihrer Verwendung gezogene Nutzeffekt sich nicht auf einen blossen Gebrauch beschränkt, sondern regelmässig in einen Verbrauch übergeht. Objekt des rechtswidrigen Gebrauchs können lediglich die Maschinen oder Apparate sein, welche die elektrische Energie erzeugen, und die Drähte, welche sie von einem Ort an den andern leiten. Zwar von einem eigentlichen Gebrauchsdiebstahl, einem furtum usus, das dann vorliegt, wenn 1. der Thäter sich in rechtswidriger Weise den Gebrauch einer fremden Sache anmasst, in deren Gewahrsam er auf rechtmässige Weise gekommen ist oder 2. wenn er aus dem Gewahrsam eines andern eine fremde Sache in der Absicht, einen bestimmten Gebrauch davon zu machen, um sie sodann wieder zurückzugeben, weggenommen hat,[1] dürfte allerdings nur in den wenigsten Fällen gesprochen werden können. Denn der Leitungsdraht, an welchen ein unberechtigter Dritter seinen Apparat anschliesst, befindet sich gar nie in seinem Gewahrsam, sondern bildet einen Bestandteil der ganzen Anlage, also einer unbeweglichen Sache, in deren Besitz der Eigentümer des gebrauchten Objektes fortdauernd geblieben ist und da, wo der Elektrizitätsentzug durch Induktion bewirkt wird, wo somit nicht einmal eine körperliche Berührung mehr stattfindet, kann von einem Gebrauch jedenfalls nur in äusserst verdünnter Dose noch die Rede sein. Anderseits ist der deutsche Gesetzgeber trotz aller Bemühung, in der Vermeidung der Unterstellung des furtum usus unter die Strafgesetze konsequent zu bleiben, dennoch mit sich selber in Widerspruch geraten, indem z. B. derjenige, der unbefugtermassen einem Akkumulatoren

[1] Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II. Band, 1. Abteilung, S. 339.

oder überhaupt einem galvanischen Element, zu dem er auf irgend eine Weise Zugang erlangt hat, elektrische Energie entzieht, der in § 1 des Gesetzes angedrohten Strafe verfällt. Die Entnahme von Elektrizität aus einem solchen Element ist aber nichts anderes als was im gewöhnlichen Leben unter dem Gebrauch dieses Elementes verstanden wird und wenn die Entnahme eine rechtswidrige ist, so hat man es eben mit einem Gebrauchsdiebstahl im eigentlichen Sinne des Wortes zu thun. Das Spezialgesetz bringt nun die sonderbare Konsequenz mit sich, dass jemand, der ein mit Akkumulatorzellen versehenes fremdes Automobil widerrechtlicherweise benützt und hiebei dessen elektrische Energie verbraucht, straflos ausgeht, weil er sich derselben nur indirekt, durch Vermittlung eines Elektromotoren, somit eines Leiters, der zur ordnungsmässigen Entnahme von Elektrizität aus der Vorrichtung bestimmt ist, bedient, während er bestraft wird, sofern er eine dieser Zellen vor ihrer Unterbringung in den Wagen benutzt, obschon der dem Geschädigten zugefügte Nachteil im erstern Falle erheblich grösser sein mag als im letztern. Und wie verhält es sich dann, wenn beispielsweise der Angestellte eines kaufmännischen Geschäfts zur Winterszeit Abends nach Schluss der Bureaustunden in das Bureau zurückkehrt, um den Abend mit dem Lesen von Romanen zu verbringen und nicht bloss von der dort herrschenden Wärme, sondern auch von der elektrischen Beleuchtungseinrichtung zu profitieren? Wird die für den Konsum der Energie zu leistende Vergütung auf Grund der Angaben eines Zählers bestimmt, so wird allerdings sein Chef, der Eigentümer des unbefugterweise gebrauchten Apparates, der Lampe, im andern Fall, bei Verabredung eines Pauschalpreises, die elektrische Centrale geschädigt, obwohl nicht eine ihr gehörende Sache, sondern diejenige eines Dritten, eben des Inhabers des Handelsgeschäftes, ohne Erlaubnis benutzt wird. Das scheint aber dem Wesen des Gebrauchsdiebstahls, unter dem eben nur der Eigentümer oder berechtigte Inhaber des gebrauchten Gegenstandes zu leiden

haben soll, zu widerstreiten. Höchstens könnte man sagen, in diesem Falle wird ausser dem Elektrizitätswerk auch der Firmainhaber geschädigt, weil die Kohlenfäden der Glühlampen vorzeitig abgenutzt und öfter ersetzt werden müssen, was ihm eine kleine Mehrauslage verursacht. Aber dadurch, dass infolge der rechtswidrigen Handlungsweise des Angestellten ihrer zwei, statt bloss des einen, zu Schaden kommen, wird das Rechtsbewusstsein nicht um so eher befriedigt. Und wenn, was ja leicht möglich ist, dieser Unfug eine geraume Zeit hindurch fortdauert, ehe man seinem Urheber auf die Sprünge kommt, so kann ein verhältnismässig beträchtlicher Schaden entstehen.

Wie man sieht, ist es nicht möglich, an dem Axiom, dass der Gebrauchsdiebstahl straflos ausgehen soll, konsequent festzuhalten und anderseits führt dieses Festhalten zu teilweise unbefriedigenden Ergebnissen. Nichtsdestoweniger beruht dasselbe auf einem durchaus vernünftigen und daher zu billigenden Gedanken. Denn im allgemeinen wird durch einen Gebrauchsdiebstahl nur ein höchst geringfügiger Schaden gestiftet und wo er, durch häufige Wiederholung, etwa erheblicherer Natur werden könnte, kann es nicht schwer halten, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung oder Fortsetzung des Missbrauchs zu verhindern, da ja jede durch den unbefugten Gebrauch wirklich eingetretene Wertverminderung der Sache deren Eigentümer auf den mit ihr getriebenen Missbrauch aufmerksam machen muss. Wo aber ab und zu nur ein kleines Unrecht, das nur einen ganz minimen Schaden zu stiften fähig ist, begangen wird, thut die Strafgewalt des Staates besser daran, von einem Einschreiten zu abstrahieren, weil die zur Heilung des Uebels angerufenen Mittel (Aufgebot von Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Gericht und Gerichtsvollzieher oder Gefangenwart) zu demselben in keinem Verhältnis stehen und es nur vergrössern, wenn aus einer Bagatelle gleich eine Staatsaktion gemacht wird. Wohl mag es infolgedessen vorkommen, dass hie und da auch ein grösserer Fisch durch die Maschen geht; allein es ist dann immer noch

besser, sich mit dem Gedanken, dass alle menschlichen Einrichtungen notwendigermassen unvollkommener Natur sind, zu trösten, als ein Strafgesetz zu erlassen, das auch die kleinsten Uebelthaten zu ahnden bestimmt sein soll.[1]

Aber gibt es, um den genannten Zweck zu erreichen, kein anderes Mittel, als die zur Strafverfolgung nur der schwereren Fälle des Entzuges von elektrischer Energie erforderliche Norm in ein solch schwerfälliges Gewand zu kleiden, wie durch Erlass der Spezialgesetzes vom 9. April 1900 dies geschehen ist? Der Strafe verfällt derjenige, der aus einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittelst eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmässigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist. In der zur Beratung des Gesetzesentwurfes bestellten Kommission war der Vorschlag gemacht aber nachträglich wieder zurückgezogen worden,[2] die Worte «mittelst eines Leiters, der zur ordnungs-

[1] «Der Staat würde selbst zum grössten Uebelthäter werden, wenn er jedes Uebel, das in seinem Bereiche geschieht, entgelten wollte . . . . . .

Wenn die Steuern erhöht werden müssten, um mehr Richter zu besolden und Gefängnisse zu bauen, oder wenn Musse und Arbeitskraft durch ein viel häufigeres Funktionieren auf der Geschworenen- oder Zeugenbank in Anspruch genommen werden müssen u. s. w. so wären das jedenfalls Uebel für alle, die davon getroffen würden, und zwar in dem Grad unverhältnismässig grössere (gewissermassen in geometrischer Propression anwachsende) als geringfügige Uebel zur Strafe gezogen werden wollten. Das aber widerspricht doch der Idee der Vergeltung selbst, dass man, um eine kleine Wunde zu heilen, dafür anderen Unschuldigen tausend grössere schlägt. Wenn also die Verhängung der Strafe notwendigerweise in solchen Fällen mehr Uebel mit sich bringt, als sie durch Vergeltung ausgleicht, so bleibt dem Staate nichts übrig als von der Strafe abzusehen und sich mit der Unvollkommenheit alles Menschlichen, das hinter der Idee stets so weit zurückbleibt, zu bescheiden.» (Geyer: Kleine Schriften strafrechtlichen Inhalts.)

[2] Der Antragsteller hatte irrigerweise geglaubt, dass bei der dem § 1 gegebenen Fassung des Gesetzesentwurfes eine Drittperson, die einen Beleuchtungskörper mit einer elektrischen Leitung irgendwie rechtswidrig in Verbindung bringe und benutze, durch das Ge-

mässigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist», zu streichen. Ist die Einfügung des genannten Passus in den § 1 des Gesetzes nun wirklich notwendig, um in denjenigen Fällen, wo durch Verbindung irgend einer Maschine mit einer elektrisch betriebenen Arbeitsmaschine vermittelst einer Transmission oder durch den unbefugten Gebrauch einer ordnungsgemäss dem Leitungsnetz angeschlossenen Glühlampe einer elektrischen Anlage unrechtmässigerweise Energie entzogen, oder, m. a. W. wo durch Benutzung der fremden Vorrichtungen ein Gebrauchsdiebstahl begangen wird, eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung zu verhüten? Betrachten wir uns die beiden Fälle etwas genauer, und fragen wir uns, auf was hat es der Besitzer der fremden Arbeitsmaschine, der sie mit einem Elektromotoren in Verbindung bringt, abgesehen?

Ist es die Erlangung elektrischer Energie? Mit dieser wüsste er, selbst wenn er sie erlangte, sofern er selber nicht eine als Elektromotor verwendbare Dynamomaschine besitzt, gar nichts anzufangen und kann deshalb auch gar nicht darauf ausgehen, sie sich zueignen zu wollen. Wessen er bedarf, ist nicht elektrische, sondern mechanische Energie; nur diese wird auf seine Maschine übertragen; freilich kommt diese Uebertragung nur dadurch zustande, dass der elektrischen Anlage mehr Energie entnommen wird, als der Fall wäre, wenn der Elektromotor nur die regel- und ordnungsmässig mit ihm verbundene Arbeitsmaschine in Bewegung zu setzen hätte. Aber direkt entnimmt der Dritte der Anlage weder elektrische Energie noch eignet er solche sich zu, noch hat er überhaupt die Absicht, sie sich zuzueignen, d. h. wie ein Eigentümer mit ihr zu verfahren. Er würde also jedenfalls deshalb straflos ausgehen müssen, weil ihm die Zueignungsabsicht fehlt.

---

setz nicht getroffen werde, weil die zur Verwertung des elektrischen Stromes dienenden Beleuchtungskörper an sich ja Leiter seien, die zur ordnungsmässigen Entnahme von Energie aus einer Anlage eben als bestimmt erscheinen.

Ganz gleich verhielte es sich mit demjenigen, der irgend ein Fuhrwerk an einen durch Elektrizität fortbewegten Wagen (Tramway oder Automobil) anhängt. Was er will und erreicht, ist die Uebertragung mechanischer Triebkraft, die elektrische Energie kommt nie in seinen noch er in ihren Bereich.

Etwas anders verhält es sich in dem Falle, wo z. B. ein Dienstbote in der Abwesenheit der Herrschaft, oder, um bei dem früher gewählten Beispiel zu bleiben, ein Handlungsgehilfe oder kaufmännischer Lehrling, nach Feierabend ohne Vorwissen des Prinzipals in dessen Bureau eine elektrische Glühlampe entzündet. Durch Handhaben des Ausschalters bewirkt er ein Schliessen des Nebenstromkreises und damit einen Uebertritt der elektrischen Energie aus dem Verteilungsnetz in die Hauseinrichtung. Er entnimmt also der Anlage wirklich und unmittelbar elektrische Energie.

Allein auch da kann von einer Zueignung nicht gesprochen werden. Die elektrische Energie ist an die Leitung oder an die zu ihrem Konsum bestimmten Apparate gefesselt. Ohne die Benützung einer solchen Vorrichtung ist die Ausübung eines Gewahrsams an ihr ganz undenkbar. Wer sie im Gewahrsam haben will, muss deshalb auch die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen in seinem Gewahrsam haben. Ein Dienstbote, ein Bureauangestellter, übt keinen Gewahrsam aus an einer elektrischen Hausinstallation. Auch wenn er in Abwesenheit des Dienstherrn dessen Räumlichkeiten betritt, so bleiben die zu deren Ausrüstung gehörenden Objekte im Gewahrsam des Prinzipals. Somit gelangt auch bei Schliessen des Stromkreises vermittelst des Ausschalters die Energie nicht in den Gewahrsam des Angestellten, sondern in denjenigen des Dienstherrn. Ohne die Erlangung des Gewahrsams an einer Sache ist aber auch keine Zueignung derselben gedenkbar. Der Angestellte eignet sich deshalb die dem Verteilungsnetz entnommene Energie auch nicht zu und kann dies gar nicht, so lange er die seinem Chef gehörenden Vorrichtungen benutzt. Erst wenn er die

ordnungsgemäss angebrachte Lampe abschraubte und durch eine von ihm mitgebrachte — also durch einen zur ordnungsmässigen Entnahme von Arbeit nicht bestimmten Leiter — ersetzte, würde er einen Akt der Zueignung begehen. Was er thut, kann demnach nicht in der Absicht geschehen, sich die elektrische Energie rechtswidrig zuzueignen, sondern höchstens zu dem Zweck, sich durch Benützung der Beleuchtungseinrichtung eine Ausgabe zu ersparen, somit sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Auf einen solchen Fall findet aber nicht das deutsche, sondern das englische und speziell das schweizerische Gesetz[1] Anwendung.

Allein wenn man auch die soeben entwickelte Argumentation nicht gelten lassen, ihr vielmehr die Einwendung entgegenhalten wollte, dass wenigstens im Verbrauch der elektrischen Energie deren Zueignung zum Ausdruck gelange, gleichviel, ob er vermittelst eines ordnungsmässig an die Anlage angeschlossenen Apparates bewirkt werde oder nicht, so wird man doch folgendem Umstand die verdiente Berücksichtigung zu Teil werden lassen müssen:

In der überaus grossen Mehrzahl aller Fälle wird die durch den Abonnenten zu leistende Vergütung gemäss der von dem Zähler gemachten Registrierungen bestimmt. Ob es jeweilen der Abonnent selber sei, der den Stromkreis schliesst und dadurch die Entnahme der Energie aus der Anlage bewirkt, oder ob einer seiner Hausgenossen oder Untergebenen (Familienglieder, Zimmermieter, Gäste, Dienstboten, Angestellte) sich im gegebenen Fall mit dieser Aufgabe befasse, ist der elektrischen Centralstation offenbar gleichgültig. Es ist nicht ihre Sache, Vorschriften darüber aufzustellen, wer von den Personen, die zu

[1] S. oben S. 125 u. 127. Ich möchte übrigens keine Garantie dafür übernehmen dass der schweizerische Gesetzgeber, als er die im Art. 58 bis zum Ausdruck gebrachte Norm aufstellte, auch an diese aus dem von ihm gewählten Wortlaut sich ergebende Konsequenz gedacht oder sie vorausgesehen hat.

der Konsumstelle Zutritt haben, auch zur Handhabung des Ausschalters, überhaupt zur Benutzung der Verbrauchsapparate die Erlaubnis haben solle; sie überlässt dies ausschliesslich dem Abonnenten, der für den an der Abnahmestelle vorgenommenen Konsum verantwortlich ist und das verbrauchte Quantum, habe der Verbrauch nun mit oder ohne sein Vorwissen oder seine Erlaubnis stattgefunden, einfach zu bezahlen hat. Benützt also ein Angestellter, der vermittelst seines Schlüssels auch nach Schluss der Geschäftsstunden sich noch Eingang ins Bureau zu verschaffen vermag, die darin befindliche elektrische Beleuchtungseinrichtung, obschon er weiss, dass dies dem Befehl seines Prinzipals direkt zuwider gehandelt ist, so entzieht er jedenfalls der elektrischen Anlage keine Energie wider den Willen ihres Eigentümers oder Betriebsleiters, macht sich ihr gegenüber also keines Diebstahls schuldig. Denn das Elektrizitätswerk ist vollkommen damit einverstanden, dass an der betreffenden Stelle Energie bezogen werde, und zwar je mehr, desto lieber, und wer es gerade sei, ob der Abonnent in Person oder einer seiner Untergebenen, ist ihm durchaus gleichgültig. Aber auch dem Abonnenten gegenüber wird kein Diebstahl begangen, seiner Hauseinrichtung wird durchaus keine Energie entzogen, sie wird vielmehr in derselben innerhalb des gewohnten Stromkreises verbraucht. Was der betreffende Angestellte hinsichtlich der beiden Vertragsparteien sich zu Schulden kommen lässt, besteht darin, dass er gegenüber der Centrale unbefugterweise von einer Berechtigung Gebrauch macht, die nur seinem Prinzipal zusteht, und mit Bezug auf diesen selber vergeht er sich durch missbräuchliche Benutzung einer Vorrichtung, wenigstens zu einer Zeit, wo ihm jede Erlaubnis hiezu versagt ist. Den Nachteil hat der Abonnent zu tragen, sofern ein entsprechender Ersatz aus den Mitteln des Sünders nicht erhältlich ist. Ganz gleich verhält es sich, wenn ein Zimmermieter etwa eines Abends, während der Vermieter vielleicht mit seiner Familie im Theater weilt, sich in die Wohnstube oder den Salon be-

gibt, und dort den elektrischen Kandelaber entzündet, um auf seiner Bude Petroleum zu ersparen und gleichzeitig sich einer besseren Beleuchtung zu erfreuen.

Besteht ein Pauschalabonnement, so erhält das Elektrizitätswerk für eine derartige missbräuchliche Anmassung der Berechtigung, die nur seinem Abonnenten zugestanden ist, allerdings keine besondere Vergütung, wie sie beim Vorhandensein eines Elektrizitätsmessers ihm ja unumgänglicherweise zukommen muss, aber dass beim Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ab und zu eine missbräuchliche Entnahme von Energie aus der Anlage Platz greifen werde, darauf muss sich eine elektrische Unternehmung im allgemeinen gefasst machen und sie wird deshalb bei der Festsetzung des Abonnementspreises ohnehin darauf Bedacht nehmen, dass sie auch für den Fall, als solche Eventualitäten eintreten sollten, auf ihre Rechnung zu stehen komme. Uebrigens dürfte es ja wohl äusserst selten sich ereignen, dass wegen einer solchen Geschichte eine gerichtliche Strafverfolgung eingeleitet werde; denn der Abonnent, der dem Missbrauch auf die Spur kommt, hat gar kein Interesse daran, Anzeige zu erstatten, und die Betriebsleitung wird ohne eine derartige Anzeige seitens der andern Vertragspartei von dem vorgekommenen Missbrauch kaum je etwas erfahren.

Anders steht die Sache, wenn ein solcher Zimmermieter oder Angestellter die Beleuchtungseinrichtung benutzt, obschon er weiss, dass der Abonnent seine Berechtigung, aus der Anlage Energie zu beziehen, aus irgend einem Grunde zeitweilig oder dauernd verloren hat. Wenn er, um seinen Zweck zu erreichen, den zwischen der Anlage und der Hausinstallation unterbrochenen Anschluss, (etwa durch Wiedereinsetzen der herausgenommenen Hauptbleisicherung) wiederherstellt, so macht er sich in gleicher Weise des Diebstahls schuldig wie wenn der Eigentümer der Beleuchtungseinrichtung eine solche Manipulation selber vorgenommen hätte. Und dieselbe schuldhafte Handlung liegt vor, wenn nur l e t z t e r e r die Unterbrechung in der Leitung wieder beseitigt hat, sein Hausgenosse

aber weiss, dass dadurch eine verbotene Verbindung mit dem Verteilungsnetz wieder hergestellt ist und die vorhandenen Glühlampen gleichwohl benutzt. Gehorcht er hiebei einem ihm erteilten Befehl, so hebt das seine Verantwortlichkeit nicht auf, sondern sichert ihm nur eine mildere Bestrafung für das begangene Vergehen. Diese eben genannten Fälle würden aber sowohl nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts wie nach denjenigen des Spezialgesetzes der Verfolgung unterliegen, da hier von einem blossen furtum usus keine Rede mehr sein könnte. Im übrigen aber würde an der Straflosigkeit der Akte, die mit den gewöhnlich als Gebrauchsdiebstahl bezeichneten und als solche nur civilrechtlich einklagbaren Handlungen die grösste Verwandtschaft aufweisen, nichts geändert, auch wenn der angeführte im Gesetz vom 9. April 1900 enthaltene schwerfällige Passus unterdrückt und dasselbe um diesen ganz überflüssigen Ballast erleichtert würde. Allerdings würde dann eine Handlung, die bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes vor einer strafrechtlichen Verfolgung gesichert ist, unter das Gesetz fallen, diejenige Handlung nämlich, die darin besteht, dass ein Pauschalabonnent seine Konsumapparate in doloser Absicht über die vertraglich festgesetzte Zeit hinaus benutzt und dadurch das Elektrizitätswerk in Nachteil bringt. Nach dem Spezialgesetz ist ein solches Vorgehen straflos, weil in einem solchen Fall der widerrechtliche Entzug der elektrischen Energie vermittelst eines Leiters erfolgt, der eben ordnungsgemäss an die Anlage angeschlossen ist, während im übrigen sämtliche zum Begriff des Diebstahls gehörenden Thatbestandsmerkmale gegeben sind. Die Möglichkeit der Bestrafung einer solchen Handlungsweise sofern die ihr zu Grunde liegende dolose Absicht wirklich nachgewiesen ist, dürfte aber vielen eher als ein Vorzug der abgekürzten Fassung des Gesetzes denn als ein Nachteil erscheinen.

Wenn die Belastung desselben mit dem angefochtenen Passus nicht nur als gänzlich überflüssig, sondern direkt als nachteilig sich darstellt und dessen Streichung sich daher

empfiehlt, so frägt es sich nur noch, in was die im übrigen Teile des § 1 des Gesetzes enthaltene Norm von derjenigen des § 242 R. St. G. sich unterscheidet. Das Spezialgesetz spricht von einer Entziehung fremder elektrischer Arbeit aus einer elektrischen Anlage oder Einrichtung. Allein wie die Motive bemerken, ist diese «Arbeit» immer an eine zur Erzeugung, Ansammlung oder Fortleitung von Elektrizität dienende Anlage oder Einrichtung gebunden. Dass der Entzug aus einer solchen Anlage oder Einrichtung erfolgen muss und nirgends anderswoher erfolgen kann, ist daher eine durchaus selbstverständliche Voraussetzung des gesetzlich erforderlichen Thatbestandes und seine besondere Erwähnung deshalb völlig überflüssig. Der Thatbestand bliebe genau der gleiche, wie wenn statt der Worte «einer elektrischen Anlage oder Einrichtung» der ganz einfache Ausdruck «einem andern» gewählt würde. Wird auch mit diesem überflüssigen Ballast noch aufgeräumt, so unterscheiden sich inhaltlich die beiden Diebstahlsparagraphen abgesehen von der Strafandrohung nur noch dadurch, dass in dem einen das Objekt des Diebstahls als «Sache», in dem andern als «elektrische Arbeit» bezeichnet wird und deswegen brauchte man kein Spezialgesetz zu erlassen.

c) Das schweizerische Bundesgesetz.

Mit Rücksicht auf die in Deutschland gemachten Erfahrungen hat der schweizerische Gesetzgeber dem vorbeugen wollen, dass in dem von ihm beherrschten Rechtsgebiet der Elektrizitätsdiebstahl sich der nämlichen Straflosigkeit wie vormals in dem grossen Nachbarreich erfreue. Es ist deshalb in das Gesetz über die elektrischen Anlagen die schon auf S. 127 aufgeführte Bestimmung des Art. 58[1] aufgenommen worden, wonach derjenige mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht

[1] In der nunmehr definitiv vorliegenden Fassung des Gesetzes sind die Art. 56 u. 56bis des Entwurfes zu den Art. 57 von 58 geworden.

ist, der einer elektrischen Anlage in der Absicht, sich oder andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, «Kraft» entzieht. Die in diesem Artikel aufgestellte Norm unterscheidet sich von derjenigen des deutschen Spezialgesetzes in der Hauptsache dadurch, dass die Absicht, die dem Thäter bei Begehung seiner Handlung zugeschrieben wird, hier eine andere ist als dort. Das deutsche Gesetz sieht eine Bestrafung vor für den Fall, wo der Entzug elektrischer Energie vorgenommen wird, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, das schweizerische Gesetz hingegen, um durch den Entzug sich oder andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen.

Im Wesentlichen ist der im einen Gesetz aufgestellte Thatbestand von demjenigen des andern nicht sehr verschieden; wer elektrische Energie sich zueignet, verschafft sich damit gewöhnlich auch einen Vorteil, und wer im Hinblick auf die Erlangung eines solchen einem andern elektrische Energie entzieht, wird gewöhnlich letztere sich auch zueignen. Immerhin ist es für die Beurteilung gewisser rechtwidriger Handlungen nicht ganz gleichgültig, welche Fassung der Norm gegeben worden ist, die der Richter im einzelnen Fall zur Anwendung zu bringen hat. Vor allem ist der Unterschied hervorzuheben, der darin besteht, dass nach der Meinung des deutschen Gesetzgebers der eigentliche Gebrauchsdiebstahl — mit Ausnahme der diebischen Entnahme von Energie aus einer galvanischen Batterie — nach wie vor nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen soll, weil es Anstoss erregen würde, dass genau die gleiche Handlung im einen Fall der gesetzlichen Sühne anheim fiele, im andern aber straflos bliebe und zwar nur deshalb, weil im ersteren elektrische, im andern aber irgend eine sonstige Form der Energie missbraucht würde. Mit der Fassung, wie sie der schweizerische Gesetzgeber gewählt hat, kann hingegen beinahe jede Art von Gebrauchsdiebstahl getroffen werden, sobald hiebei elektrische Energie irgendwie zum Konsum gelangt. Das unerlaubte Anhängen irgend eines Vehikels an einen Strassenbahnwagen, die

unbefugte Verbindung einer Arbeitsmaschine vermittels einer Transmission mit einem elektrisch betriebenen Motoren wird daher in der Schweiz bestraft werden, während man in Deutschland von der Bestrafung solcher Akte nichts wissen will. Straflos bleibt hingegen nach beiden Gesetzen die unerlaubte Benutzung einer elektrischen Beleuchtungseinrichtung durch einen Hausgenossen des Abonnenten, sofern das bezogene Quantum Elektrizität durch einen Zähler gemessen und danach die zu bezahlende Vergütung festgesetzt wird, weil in einem solchen Falle von einem Entzug von Energie (s. oben S. 192) überhaupt nicht gesprochen werden kann; eine gegen den Willen des Elektrizitätswerkes stattfindende Entnahme ist aber dann vorhanden, wenn als Gegenleistung des Abonnenten eine zum voraus fixierte Pauschalsumme festgesetzt ist. Die ohne Wissen und Willen des berechtigten Konsumenten vorgenommene Entnahme geht selbstverständlich auch gegen den Willen des Elektrizitätswerkes vor sich und qualifiziert sich daher als ein Entzug, der bewerkstelligt wird, um dem Thäter einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. Eine solche Handlung unterliegt in der Schweiz der Bestrafung, nicht aber in Deutschland, weil sie begangen wird vermittelst Benutzung eines Leiters, der «zur odnungsmässigen Entnahme von Arbeit aus der elektrischen Anlage bestimmt ist». Sie ist aber auch nicht strafbar nach dem in Frankreich und Italien geltenden Recht, wo der Elektrizitätsdiebstahl nicht anders als ein gewöhnlicher Diebstahl behandelt wird, weil in diesem Fall es an einer Zueignung gebricht. Aus dem soeben angeführten Grunde bleibt nach dem deutschen Gesetz auch die Ueberschreitung der Zeit, innerhalb welcher bei Bestehen eines Pauschalabonnements der Bezug erlaubt ist, straflos; aber umgekehrt verhält es sich nach schweizerischem Recht, dessen legislative Behandlung immerhin gewisse Ausnahmen von der Regel zuzulassen scheint. Denn es können in der That Zweifel darüber walten, ob der Konsument durch seine vertragswidrige Handlung sich einen ihm nicht gebührenden

Vorteil zu verschaffen gesucht hat. Wenn z. B. ein Gastwirt, statt um 12 Uhr, nachdem seine Gäste sich entfernt haben, in seinem Lokal alle elektrischen Lampen zu löschen, sie weiter brennen lässt und dann zu Bette geht, so ist gar nicht einzusehen, was für ein Vorteil ihm hieraus erwachsen sollte, obschon die elektrische Unternehmung hierdurch geschädigt wird. Es ist gedenkbar, dass Ratten und Mäuse oder etwaige Einbrecher von der Beleuchtung profitieren, aber für den Wirt kann höchstens ein Nachteil eintreten dadurch, dass die Glühlampen vorzeitig abgenutzt und dementsprechend für öfteren Ersatz gesorgt werden muss. Würde man hingegen dem Richter die Anwendung des gemeinen Strafrechts gestatten, so könnte er mit Rücksicht darauf, dass in der geschilderten Handlung ein Akt rechtswidriger Zueignung zum Ausdruck kommt, sehr wohl zu einer Verurteilung gelangen.

Schliesst ein Abonnent, gleichviel ob die zu leistende Vergütung in einer Pauschalsumme besteht oder erst nachträglich auf Grund der Angaben eines Zählers berechnet wird, ohne Anzeige an die Centrale zu machen, mehr oder grössere Apparate an die Anlage an, als ihm vertraglich erlaubt ist, so kann er nach dem deutschen Gesetz bestraft werden, weil er sich unter allen Umständen ein Plus von Energie aneignet, auf das er kein Recht besitzt. Hiebei ist der Umstand, dass, sofern die bezogene Energie gemessen, das zuviel Bezogene somit ebenfalls bezahlt wird, bloss bei der Strafausmessung in Berücksichtigung zu ziehen, weil in der Doktrin und Gerichtspraxis zur Zeit noch der Gedanke dominiert, dass zum Thatbestand des Diebstahls gewinnsüchtige Absicht nicht erforderlich sei.[1] Nach dem schweizerischen Bundesgesetz ist

[1] Ed. Kohlrausch vertritt die Ansicht, dass in einem solchen Fall von einer rechtswidrigen Zueignung und daher auch von einer Bestrafung nicht die Rede sein könne, weil im Zähler darin sich der Eigentumsübergang vollziehe und der Abonnent daher keine

der nach den Registrierungen eines Zählers den vereinbarten Entgelt bezahlende Konsument vor einer Bestrafung wegen vertragswidrigen Mehrbezugs von Energie jedoch gesichert, weil eine solche Operation in der Regel ihm keinen rechtswidrigen Vorteil bringt. Von der Erlangung eines solchen Vorteils kann nur dann allenfalls gesprochen werden, wenn der Konsument, obschon er weiss, dass die Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerkes erschöpft ist und eine Mehrabgabe ihm nicht bewilligt werden könnte, gleichwohl die Zahl seiner Verbrauchsapparate erhöht oder die vorhandenen durch konsumstärkere ersetzt, so dass darunter die übrigen Abonnenten zu leiden haben, wodurch die Centrale vielleicht Entschädigungsansprüchen ausgesetzt wird.

In der für die Beratung des Spezialgesetzes bestellten Reichstagskommission war auch empfohlen und ein dahinzielender Antrag gestellt worden, als Thäter nicht nur denjenigen zu bestrafen, der rechtswidrig die elektrische Arbeit für sich, sondern auch den, der sie für einen anderen benutze. Dieser Antrag, der auch in der Doktrin seine Verteidiger gefunden hat,[1] ist aber aus dem Grunde bekämpft und abgelehnt worden, weil die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Teilnahme in einem Fall, wo der Entzug von elektrischer Energie im Interesse eines Dritten bewerkstelligt werde, zweckentsprechende Anwendung zu finden haben und die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Gesetz deshalb als überflüssig erscheine. Diese Einwendung erachte ich als durchaus begründet. Wenn ein Elektrotechniker eine nicht ihm gehörende Beleuchtungsinstallation mit einer elektrischen Anlage derart in Verbindung bringt, dass der

---

fremde, sondern eigene elektrische Energie konsumiere. Dass diese Auffassung eine irrige ist, habe ich schon oben (im I. Teil) S. 65 f. nachgewiesen.

[1] Kahl in Deutsche Juristen-Zeitung, V. Bd., 1900, S. 33 und Meili: Der schweiz. Gesetzesentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, S. 38.

Eigentümer der ersteren in der Lage ist, gleich einem vollberechtigten Konsumenten sich mit elektrischer Energie zu versehen, so wird diese eben durch ihn und nicht durch den Techniker der elektrischen Anlage entzogen, es sei denn, dieser Techniker benutze einen Teil der Einrichtung für seine eigenen Zwecke und sei imstande, die Energie nach Bedarf, ungefähr wie ein Zimmermieter, sich selbständig zuzuleiten. In diesem Falle wären beide gleichmässig Teilnehmer an dem Elektrizitätsdiebstahl und jeder wäre als Thäter zu bestrafen. Trifft diese Voraussetzung hingegen nicht zu, hat der Techniker durch seine Arbeit bloss die Bedingungen für die Möglichkeit eines Entzuges geschaffen, d. h. bloss eine Abzweigung erstellt, und beteiligt er sich an den Manipulationen, die zur Schliessung des Stromkreises und zur Entnahme der Energie aus der Anlage führen, nicht, so ist der Inhaber der Beleuchtungsinstallation der alleinige Thäter und der Elektrotechniker kann nur wegen Beihilfe bestraft werden. Daran ändert auch die Thatsache nichts, dass er den Beginn der rechtswidrigen Operation selber geleitet, den erstmaligen Uebertritt der elektrischen Energie aus dem Verteilungsnetz direkt veranlasst hat, vorausgesetzt natürlich, dass dies im Auftrag oder im Einverständnis mit dem Eigentümer der solchergestalt angeschlossenen Verbrauchsapparate geschah. Wenn der letztere hievon nichts wusste, so ist der Techniker der eigentliche Thäter und wenn er von einem Hausgenossen des Eigentümers der Beleuchtungseinrichtung ohne Vorwissen des letzteren zu seiner rechtswidrigen Handlungsweise veranlasst wurde, kann dieser Hausgenosse als Anstifter behandelt werden. Selbstverständlich ist, dass auch der Hausherr, der von Anfang an mit der Missethat nichts zu thun hatte, zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn ihm der Missbrauch, der mit seinen Apparaten getrieben wird, nachträglich zur Kenntnis gelangt und er ihn duldet, statt ihn zu unterdrücken. Je nachdem der Entzug der Energie in seiner eigenen Wohnung oder bei einem Mieter stattfindet, kann er, selbst dann, wenn er selber nie

einen Ausschalter gehandhabt und die Schliessung eines Stromkreises verursacht hat, als Thäter oder aber nur als Gehülfe bestraft werden. Es sind somit alle möglichen Akte der Teilnahme gedenkbar und es erscheint daher eher als angezeigt, dem Richter in deren Beurteilung und Bestrafung nach Massgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften freie Hand zu lassen, als auf eine Handlung, die nach diesen Vorschriften auf eine mildere Beurteilung Anspruch erheben kann, die volle dem eigentlichen Thäter zugedachte Strafe zu setzen.

Im schweizerischen Gesetz hat dagegen der in der deutschen Spezialgesetzgebung verworfene Gedanke Verwertung gefunden, indem dort ausdrücklich auch derjenige Entzug von «Kraft» mit der im Art. 58 festgesetzten Strafe bedroht wird, den jemand in der Absicht bewerkstelligt, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. Hier ist nun aber der für das deutsche Gesetz überflüssige Zusatz an seinem Platze, denn es ist ganz gut gedenkbar, dass jemand einer elektrischen Anlage Energie entzieht, ohne dadurch für sich einen Vorteil zu erlangen und er ginge deshalb straffrei aus, wenn er die der fremden Anlage entnommene Energie einem anderen zuleitete, der daraus eher Nutzen zu ziehen versteht. Nach dem deutschen Gesetz würde er aber der Strafe verfallen, weil die gewinnsüchtige Absicht eben nicht zum Thatbestand des Diebstahls gehört und weil eine rechtswidrige Zueignung, auch wenn die Energie erst in den Apparaten des Dritten zum Konsum gelangt, schon in der Thatsache von deren Ableitung aus dem Verteilungsnetz und Ueberführung in die Drähte des Thäters sich manifestieren kann.

d) Die Normen des englischen Rechts.

Nach dem oben S. 19 reproduzierten Art. 23 des Electric Lighting Act von 1882 macht sich des Diebstahls schuldig, wer in böswilliger oder unredlicher (arglistiger) Weise Elektrizität

entzieht, vergeudet, ableitet, verbraucht oder gebraucht. Abgesehen davon, dass diese Gesetzesbestimmung nicht bloss die gegen das Rechtsgut der Elektrizität ausführbaren Bereicherungs- sondern auch die Schädigungsverbrechen umfasst, wird auch innerhalb des Rahmens der erstern ein viel weiterer Kreis von unerlaubten Handlungen mit Strafe bedroht als dies nach den bisher besprochenen kontinentalen Gesetzesvorschriften vorgesehen ist. Der Gebrauchsdiebstahl im weitesten Sinne wird durch diesen Artikel getroffen, also nicht nur das unbefugte Anhängen eines Wagens an ein vermittelst Elektrizität fortbewegtes Mobil, das Treibenlassen der eigenen Arbeitsmaschine durch einen fremden Elektromotoren und dergl. sondern auch die unberechtigte Benutzung einer fremden Beleuchtungseinrichtung durch einen Hausgenossen oder Untergebenen (Zimmermieter, Angestellter u. s. w.) des Abonnenten; denn in allen diesen Fällen wird ja elektrische Energie gebraucht und verbraucht und zwar ohne Wissen und Willen des Berechtigten, d. h. heimlich, dolo malo, in unredlicher, arglistiger Weise. Selbstverständlich unterliegt bei Bestehen eines Pauschalabonnements der Strafe des Diebstahls auch derjenige, der die Zeit überschreitet, innerhalb welcher ein Bezug von Energie ihm gestattet ist, sowie derjenige, der mehr oder grössere Apparate installiert, als vereinbart war.[1]

Nicht strafbar ist hingegen — hierin unterscheidet sich das englische Gesetz vorteilhaft von dem deutschen — das Anbringen von mehr oder grösseren Verbrauchsapparaten dann, wenn die bezogene Elektrizität gemessen und danach die zu leistende Vergütung berechnet wird, weil von einer unredlichen Handlungsweise in einem solchen Falle nicht

[1] Ein solcher Abonnent kann nach Art. 12 des Electric Lighting Act von 1882 und Art. 18 des Gasworks Clauses Act von 1847, welche letztere Bestimmung jenem Gesetz einverleibt worden ist, auch zur Bezahlung einer Konventionalstrafe an die elektrische Unternehmung verurteilt werden. Vergl. hierüber das unten (in der II. Hälfte, sub. III, G. 2) Gesagte.

mehr gesprochen werden kann. Grössere Schwierigkeiten bietet die strafrechtliche Beurteilung, wenn die Sachlage die folgende ist:

Ein Abonnent bezieht elektrische Energie zum Antrieb eines mit einer Arbeitsmaschine verbundenen Elektromotoren oder zur Ladung einer Akkumulatorenbatterie, die ihrerseits für die Bedienung von Koch- oder Heizapparaten bestimmt ist. Die dergestalt bezogene Energie verwendet er, den ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages zuwider, für Beleuchtungszwecke, indem er die Arbeitsmaschine durch eine Dynamo ersetzt und mit dieser oder mit der Akkumulatorenbatterie statt der Koch- oder Heizapparate elektrische Lampen speist. Durch die beiden kontinentalen Spezialgesetze wird diese rechtswidrige Handlung nicht getroffen, weil ein Entzug von Energie wider den Willen des Lieferanten hiebei nicht stattfindet.

Dagegen kann in einem derartigen Verfahren der Thatbestand des Betruges gefunden werden, indem einerseits die Thatsache, dass die bezogene Energie zur Lichterzeugung statt zu andern Zwecken benutzt wird, verschwiegen bleibt, so dass der Stromlieferant sich über deren Verwendung nunmehr im Irrtum befindet und dadurch in Nachteil kommt, dass der Abnehmer ihm die geschuldete Vergütung nur nach den Ansätzen des ermässigten Tarifs, statt nach denjenigen des Beleuchtungstarifs bezahlt. Sofern hiebei der Zähler, der zur Messung der für die Beleuchtungsinstallation bezogenen Energie bestimmt ist, umgangen wird, kann freilich über die Strafbarkeit der Handlung gar kein Zweifel bestehen, fraglich ist nur, ob auch dann von der Begehung eines Betrugs gesprochen werden könne, wenn der Abnehmer überhaupt kein Abonnement für den Bezug von Elektrizität zu Beleuchtungs- sondern nur für Koch- und Heizzwecke oder zum Antrieb von Arbeitsmaschinen abgeschlossen hat, indem er anfänglich zur Erhellung seiner Lokalitäten sich des Gas- oder Petroleumlichtes bedient und erst nachträglich, aller-

dings ohne Vorwissen des Elektrizitätswerkes, eine oder mehrere Glühlampen angeschafft hat. Direkt darf er diesen die dem Verteilungsnetz entnommene Energie nicht zuführen, denn das wäre ja Diebstahl; aber wenn er Glühlampen nun speist vermittelst der Tagsüber geladenen Akkumulatorenbatterie; macht er sich dann des Betruges schuldig? Die beiden Momente einer der Elektrizitätswerk durch den Abonnenten vollzogenen Täuschung und die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch den letzteren scheinen mir gegeben zu sein; allein ist dadurch auch eine Schädigung des erstern bewirkt worden? Eine Verminderung seiner aus der Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken erzielten Einnahmen hat jedenfalls nicht stattgefunden; die Zahl der nach Eintritt der Dunkelheit gelieferten Watts ist ja dieselbe geblieben. Anderseits hätte der Abonnent die Energie der Akkumulatorzellen, die in den Glühlampen konsumiert wird, nicht so schnell aufgebraucht, wenn er sie nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet haben würde; das hätte eine seltener stattfindende Ladung und konsequenterweise eine geringere Entnahme von Energie aus der Anlage bedingt; folglich wären auch die Einnahmen des Elektrizitätswerkes für die während des Tags abgegebenen Watts geringer gewesen. Es ist also gedenkbar, dass durch seine rechtswidrige Handlungsweise der Abonnent einer elektrischen Centrale sich einen rechtswidrigen Vorteil verschafft, ohne dass dadurch eine Schädigung der erstern eintritt; ein solches Vorgehen braucht sich dieselbe natürlich nicht gefallen zu lassen; aber es liegt nur eine Vertragsverletzung, keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vor, weder der Thatbestand des Betrugs noch derjenige des Diebstahls im Sinne des gemeinen Strafrechts oder in demjenigen der kontinentalen Spezialgesetze erscheint als gegeben.

Wie verhält es sich hingegen, wenn auf einen derartigen Thatbestand das englische Gesetz zur Anwendung kommen sollte? Dass das Vorgehen des vertragsbrüchig handelnden

Abonnenten sich als ein unredliches, arglistiges qualifiziert, wird kaum in Abrede gestellt werden können, ebenso wenig wie dass hiebei elektrische Energie gebraucht wird und zur Konsumption gelangt. Allein die vom Elektrizitätswerk gelieferte Energie wird durchaus bestimmungsgemäss verwendet; sie transformiert sich im Elektromotoren in mechanische und in der Akkumulatorenbatterie in chemische Energie und diese mechanische, bezw. chemische Energie dient dem Abonnenten dazu, sie in der mit dem Elektromotoren verkuppelten Dynamomaschine oder in dem Stromkreis, den er durch Verbindung der beiden Pole der Batterie herzustellen vermag, wiederum in elektrische Energie zu verwandeln. Die mechanische oder die chemische Energie mag er somit in einer durch den Vertrag ihm verbotenen Weise verwenden; aber wenn er sie dazu benutzt, sie wiederum in elektrische Energie zu verwandeln, so ist er als Produzent dieser Energie gewiss deren Eigentümer und kann damit anstellen was er will, ohne sich deswegen eines Vergehens, und gar eines Diebstahls schuldig zu machen. Denn einen Diebstahl an der eigenen Sache gibt es nicht und erst recht nicht, wenn diese Sache zu allem noch nicht in fremdem, sondern im eigenen Gewahrsam des Thäters steht! Allerdings, wenn es damit seine Richtigkeit hätte, dass in der Akkumulatorenbatterie die von der Centrale gelieferte Elektrizität «aufgespeichert» würde, der Abonnent somit die so aufgespeicherte, d. h. fremde Energie, anders gebrauchte, als ihm erlaubt ist, dann könnte von der Begehung einer strafbaren Handlung gesprochen werden. Allein wie wir bereits wissen,[1] handelt es sich, wenn von einer Aufspeicherung von Elektrizität in einer solchen Batterie die Rede ist, nur um die Anwendung einer bildlichen Ausdrucksweise, die dem thatsächlichen Hergange keineswegs entspricht und die geschilderte unredliche Handlungsweise eines Abonnenten entzieht

[1] S. I. Teil, S. 22 ff.

sich somit auch nach dem englischen Gesetz einer strafrechtlichen Verfolgung.

Schliesslich mag hier noch erwähnt werden, dass nach englischem Recht auf das Vergehen des einfachen Diebstahls Zuchthausstrafe, die im Maximum fünf Jahre nicht übersteigen darf, gesetzt ist.[1]

e) Ergebnisse der Untersuchung und Vergleichung.

Durch die vorstehenden Ausführungen und insbesondere durch die Besprechung und Vergleichung der spezialgesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, der Schweiz und England, dürfte über die folgenden Punkte Klarheit geschaffen worden sein :

1. Abgesehen davon, dass in dem aus Eigennutz begangenen Angriff auf das Rechtsgut der Elektrizität alle Thatbestandsmerkmale des Diebstahls zu finden sind, weist zum Unterschied vom blossen furtum usus, das seinem Wesen nach nie auf eine irgendwie erhebliche Bereicherung des Thäters und Benachteiligung des Verletzten hinauslaufen kann, der widerrechtliche Entzug elektrischer Energie alle die charakteristischen Eigenschaften auf, die den eigentlichen Diebstahl im Rechtsbewusstsein des Volkes als eine so entehrende und verächtliche Handlungsweise erscheinen lassen. Das Leitungsnetz einer elektrischen Anlage muss durch deren Eigentümer dem Schutze des Publikums anvertraut werden; es ist somit eine befriedete Sache und der Missbrauch dieses Vertrauens, der Vorbedacht, der sich in den zur Entziehung notwendigen Vorbereitungen offenbart, die Heimlichkeit des Vorgehens als Kennzeichen der feigen Gesinnungsart des Thäters, die auf fortdauernde Bereicherung zum ständigen Nachteil des Verletzten abzielende Inanspruchnahme eines Handelsartikels, dessen Wegnahme in keiner Weise durch die Not oder durch eine im Augenblick

[1] Schuster, in Strafgesetzgebung der Gegenwart, I. Bd. S. 661.

übermächtige Versuchung entschuldigt werden kann, rechtfertigen es grundsätzlich vollauf, den Vorgang als Diebstahl zu bezeichnen und als solchen zu bestrafen.

2. Mit der Aufstellung besonderer Normen, statt wie in Frankreich und Italien das gemeine Strafrecht auf das Vergehen des Diebstahls für anwendbar zu erklären, ist durchaus nichts gewonnen. Entweder wird über das anzustrebende Ziel, dem Rechtsgut der Elektrizität den ihm gebührenden Rechtsschutz angedeihen zu lassen, mehr oder weniger weit hinausgeschossen — wie in der Schweiz und ganz besonders in England — so dass auch Handlungen unter Strafe gestellt werden, in denen unter andern Verhältnissen man durchaus nichts Strafbares zu erblicken gewohnt ist — hieher gehören die meisten Fälle des furtum usus — oder aber es wird gerade da, wo das gemeine Strafrecht einer Revision als am ehesten bedürftig erscheint, wo der Begriff des Diebstahls durch die Aufnahme eines weiteren Thatbestandsmerkmales, dasjenige der Bereicherungsabsicht des Thäters, einer Einschränkung unterworfen werden sollte, wie in Deutschland, alles beim alten gelassen. Allerdings einen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Recht bedeutet die Annahme der Bestimmung, dass im Fall eines Elektrizitätsdiebstahls statt einer Gefängnis- auch nur eine blosse Geldstrafe ausgesprochen werden kann; aber empfehlenswerter wäre es jedenfalls gewesen, auch in diesem Punkte das Reichsstrafgesetzbuch einer Revision im Sinne einer Milderung der Strafandrohungen zu unterziehen, weil es gar manche aus Not oder allzugrosser augenblicklicher Versuchung vollbrachte Diebstähle gibt, die in viel höherem Masse auf eine mildere Beurteilung denn ein Elektrizitätsdiebstahl Anspruch erheben können.

3. Ist also bei dem Erlass spezialgesetzlicher Normen von dem Erringen eines positiven Vorteils gar nichts zu bemerken, so springen die Nachteile um so mehr in die Augen, die diese Art gesetzgeberischer Leistungen mit sich bringt. Das deutsche Reichsgesetz ist ein sehr schwerfälliges und schwer-

verständliches Opus im Vergleich zu der höchst einfachen und klaren Fassung, wie sie § 242 R. St. G. B. aufweist und Art. 58 des schweizerischen Gesetzes über die elektrischen Anlagen ist ein der Sphinx ähnliches Zwitterding, das dem Richter bezüglich seiner Anwendung ähnlich seinem mythischen Urbild gar manches Rätsel aufzugeben imstande ist. Denn während die unter Strafe gestellte Handlung, die Entziehung der «Kraft», der gleichartigen Thätigkeit des Diebes entspricht, wird der Zweck, zu dem sie geschieht, nicht mehr in der Zueignung gefunden, sondern in dem Erwerb eines Vorteils für sich oder einen anderen, es wird also ein Teil der Thatbestandsmerkmale des Diebstahls mit einem Teil der Thatbestandsmerkmale des Betrugs ähnlich wie bei der Sphinx der Menschenkopf mit dem Löwenleib zu einem ganz absonderlichen mixtum compositum verschmolzen, mit dem in vielen Fällen der Richter um so weniger etwas Vernünftiges anzufangen weiss, als das Ungeheuer gleich seinem deutschen Vetter keinen Namen trägt und sich unter keinen der bisher bekannten Deliktsbegriffe subsumieren lässt. Während aber in Deutschland die Handhabung des Spezialgesetzes sich deswegen verhältnismässig einfach gestalten wird, weil dasselbe sich als eine Ergänzung zum bestehenden Reichsstrafgesetzbuch, dessen Anwendung auf den rechtswidrigen Entzug von Elektrizität der oberste Gerichtshof als unzulässig erklärt hat, darstellt, werden in der Schweiz die Gerichte, die bei der Auslegung der kantonalen Strafgesetze, sobald sie einmal einen Elektrizitätsdiebstahl zu beurteilen haben, ohne allen Zweifel nicht den gleichen peinlichen Skrupeln ausgesetzt sind, wie das Reichsgericht, nun erst recht hinsichtlich der Beantwortung der Frage perplex sein, ob die Anwendung des kantonalen Strafrechts noch erlaubt ist oder durch den Erlass des eidgenössischen Gesetzes als ausgeschlossen gelte, so dass in allen Fällen, wo es sich um einen rechtswidrigen Entzug von elektrischer Energie handelt, ausschliesslich das letztere zur Anwendung zu gelangen habe. Zwar darüber besteht kein Zweifel, dass kantonalrechtlichen

Vorschriften, die mit denjenigen eidgenössischer Gesetze im Widerspruch stehen, keine Rechtskraft mehr zukommt; aber stehen die Diebstahlsparagraphen der kantonalen Gesetze mit dem neu erlassenen Bundesgesetz wirklich im Widerspruch? Soweit letzteres einen weiteren oder engeren Kreis rechtswidriger Handlungen zu treffen bestimmt ist und im Gegensatz zu den kantonalen Strafgesetzbüchern statt der Gefängnis- auch Geldstrafe bezw. beide Strafarten zusammen für zulässig erklärt oder das Maximum der auszusprechenden Freiheitsstrafe auf ein Jahr festsetzt, scheint die Frage bejaht werden zu müssen, allein hat es nun wirklich im Willen und in der Absicht des eidgenössischen Gesetzgebers gelegen, die Möglichkeit einer Bestrafung des Elektrizitätsdiebstahls auf Grund der Bestimmungen der kantonalen Strafgesetze auszuschliessen? Ich glaube, es sei dies entschieden zu verneinen. Wie der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. September 1900 darthut,[1] ist man auf den Gedanken, eine die Entwendung von «elektrischem Strom» treffende Strafbestimmung in das Gesetz über die elektrischen Anlagen aufzunehmen, nur deswegen verfallen, weil die Jurisprudenz umsonst versucht habe, das in Kraft bestehende Strafrecht auf eine derartige rechtswidrige Handlung zur Anwendung zu bringen und zum Beweis für diese Behauptung wird auf die Begründung des (angeblich) von den vereinigten Strafsenaten des deutschen Reichsgerichts gefällten Urteils vom 1. Mai 1899 verwiesen! Also weil im deutschen Reich das dort geltende Strafgesetzbuch auf den Elektrizitätsdiebstahl nicht für anwendbar erklärt worden ist, steht es für den schweizerischen Gesetzgeber ohne Weiteres fest, dass die Jurisprudenz im allgemeinen mit den Normen des bestehenden positiven Strafrechts gegenüber den Angriffen auf das neu in die Erscheinung getretenen Rechtsgutes nicht auszukommen wisse, obschon in Frankreich und Italien, welche Länder doch nicht ganz am anderen Ende der Welt liegen noch

[1] Schweiz. Bundesblatt, 1900, IV. Bd., S. 75.

von Leuten bewohnt werden, denen die Rechtswissenschaft ein gänzlich unerforschtes Gebiet ist, die Gerichte genau zu den gegenteiligen Schlüssen gelangt sind und die heimischen Gerichte noch gar keine Gelegenheit gefunden haben, sich über die Frage auszusprechen![1] Der schweizerische Gesetzgeber ist, wie aus der Entstehungsgeschichte des schon mehrfach genannten Art. 58 hervorgeht, bei dessen Aufstellung demnach von der absolut irrigen Voraussetzung ausgegangen, dass analog den Vorgängen im grossen Nachbarreich auch die schweizerischen Gerichte gegebenenfalls die Bestimmungen des heimischen Strafrechts als unzulänglich erachten könnten und einer solchen Eventualität hat durch die Aufnahme des Art. 58 in das Gesetz über die elektrischen Anlagen vorgebeugt werden sollen. Wir haben hier somit den seltenen Fall vor Augen, dass eine für ein grösseres Rechtsgebiet neu erlassene gesetzliche Vorschrift die älteren partikularrechtlichen Normen, die den gleichen Gegenstand beschlagen, durchaus nicht ausser Kraft zu setzen, sondern neben und hinter ihnen nur subsidiäre Geltung zu haben, bestimmt ist, während in der Regel das Partikularrecht hinter das für alle Landesteile gleichmässig geltende unifizierte Recht zurückzutreten hat. Die schweizerischen Gerichte sind demnach in keiner Weise gehindert, den Elektrizitätsdieb ganz gleich wie jeden anderen Dieb zu behandeln, und auch eine höhere oder schärfere Strafe auszusprechen, wenn ein ausgezeichneter Diebstahl — begangen z. B. vermittest Anwendung falscher Schlüssel zur Oeffnung eines

[1] In Deutschland wird man, namentlich in solchen Kreisen, wo etwa noch geglaubt wird, die Schweizer seien mit Leib und Seele den Franzosen verschrieben, einigermassen erstaunt sein, dass die schweizerische Bundesregierung eine Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, die im deutschen Reich selber viele und begründete Anfechtung erfahren hat, für die schweizerische Rechtsprechung ohne Besinnen als praejudizierend betrachtet, und die schweizerische Bundesversammlung sich dieser Auffassung ohne irgend einen Zweifel oder Vorbehalt zu äussern, gleich anschliesst.

Raumes, in dem sich eine Akkumulatorenbatterie befindet — oder ein Rückfall des Thäters vorliegt, während in Deutschland, wo der rechtswidrige Entzug elektrischer Energie nicht als eigentlicher Diebstahl, sondern nur als eine Art qualifizierten Gebrauchsdiebstahls, als ein delictum sui generis betrachtet wird, die Zuerkennung der für den ausgezeichneten Diebstahl oder für den Rückfall angedrohten höheren Strafen sich als ausgeschlossen erweist. Auch der Umstand, dass dem Richter verwehrt ist, beim Vorhandensein von Straferhöhungs- oder Strafschärfungsgründen auf eine höhere oder schärfere Strafe zu erkennen, dass das deutsche Spezialgesetz innerhalb der übrigen Reichsstrafgesetzgebung sonach sich ausnimmt wie ein störender Fremdkörper in einem sonst wohlgeordneten Organismus, ist schwerlich geeignet, dessen Erlass als einen nachahmenswerten Akt erscheinen zu lassen.

Die nämliche Kritik müsste sich selbstverständlich auch gegen diejenige legislative Behandlung, welche der Materie in der Schweiz zu Teil geworden ist, richten, wenn dem Art. 56 des Gesetzes betreffend die elektrischen Anlagen nicht bloss subsidiäre, sondern absolute Geltung für das ganze Staatsgebiet zukommen sollte, während das englische Gesetz, wo das Kind mit seinem richtigen Namen bezeichnet ist, sich in dieser Hinsicht dem übrigen Teil der Strafrechtsordnung harmonisch einfügt und dem Richter in der Zuerkennung von Strafschärfungs- oder aber auch Strafmilderungsgründen vollkommen freie Hand lässt.

f) Vorbereitungshandlungen und Versuch.

Im Anschluss an § 242 R. St. G. B. ist im Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 ausdrücklich bestimmt, dass auch der Versuch als strafbar zu gelten habe. Der Gesetzgeber scheint hiebei von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass der widerrechtliche durch einen dritten vollzogene Anschluss eines

Verbrauchsapparates an eine elektrische Anlage oder Einrichtung, wenn hiedurch kein Verbrauch an Energie bewirkt worden sei, sich als ein Versuch rechtswidriger Entziehung elektrischer Arbeit darstelle. Ist dem nun aber wirklich so? Um die Frage richtig beantworten zu können, ist es erforderlich, sich einen praktischen Fall vor die Augen zu halten.

Nehmen wir an, es verbinde irgend ein — vielleicht etwas technisch geschultes — Individuum seine aus einigen Glühlampen bestehende Beleuchtungseinrichtung mit der an seinen Wohnungsräumlichkeiten vorbeigehenden Zweigleitung eines Verteilungsnetzes zu einer Zeit, da vorübergehend — an einem Sonntag oder an einem Werktag über die Mittagszeit — der Betrieb eingestellt ist, so dass der Betreffende bei seiner Beschäftigung dank dem Umstand, dass die Leitung stromlos ist, gar keine Gefahr läuft, sich etwa die Finger zu verbrennen. Sofern nun die Verbindung der Lampen mit dem Verteilungsnetz eine derartige ist, dass sie einen neuen ununterbrochenen Stromkreis bildet, so müssen die Lampen, sobald der Betrieb in der Anlage wieder aufgenommen wird, in's Glühen kommen, weil dann ein Zweigstrom auch durch sie hindurchgeht und sie werden so lange brennen, als in der betreffenden Zweigleitung ein Strom cirkuliert oder die Kohlenfäden abgenutzt, durchgebrannt sind. Das mag nun ihrem Eigentümer nicht gerade konvenieren, weil er, wenn seine Wohnung am hellen Tage beleuchtet ist, sich der Gefahr einer unwillkommenen Entdeckung aussetzt und er wird deshalb darauf Bedacht nehmen, irgend eine Vorrichtung anzubringen, die ihm nach Belieben ein Ein- und Ausschalten seiner Apparate d. h. ein Schliessen und Unterbrechen seines Nebenstromkreises erlaubt, so dass es nicht anders aussieht, als ob er an der Entnahme von Energie aus dem Leitungsnetz wie irgend ein thatsächlich berechtigter Abonnent beteiligt sei. In welchem Stadium ist der Versuch der rechtswidrigen Entnahme vollendet?

Ich glaube, die Beantwortung der Frage muss je nachdem, ob in der rechtswidrig geschaffenen Abzweigung ein Aus-

schalter funktioniere oder nicht, verschieden ausfallen. Ist kein Ausschalter vorhanden, so ist der Versuch mit der Fertigstellung des Anschlusses, auch wenn im gesamten Verteilungsnetz gar kein Strom cirkuliert, vollendet. Denn der Thäter hat dann seinerseits all dasjenige geleistet, was zur Vollbringung des Diebstahls nötig war. Sobald der Betrieb wieder im Gange ist, muss auch Elektrizität in die rechtswidrig geschaffene Zweigleitung übertreten, den neuen Stromkreis alimentieren und es ist genau so, wie wenn ihr eine Falle gestellt worden wäre, der sie durchaus nicht entrinnen kann. Anders verhält es sich hingegen, wenn mit der Vollendung des Anschlusses ein geschlossener Stromkreis noch nicht hergestellt ist, es vielmehr, um dieses Resultat herbeizuführen, noch der Handhabung eines Ausschalters bedarf. Der elektrische Zustand verbreitet sich allerdings sofort, sowie der Betrieb in der Anlage wieder aufgenommen worden ist, auch in diesem Falle über die Anschlussleitung, an den Klemmen des Ausschalters befindet sich freie Elektrizität (potentielle Energie); es herrscht ein Spannungsunterschied zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Polen des Stromkreises; aber ein Strom kann nicht cirkulieren, die Lampen können, so lange der Stromkreis ein offener bleibt, nie zum Glühen und elektrische Energie demnach auch nie zum Konsum gelangen; von einem Entzug elektrischer Arbeit ist unter solchen Umständen daher keine Rede und ebenso wenig kann von einem versuchten Entzug gesprochen werden, weil der Thäter die unmittelbar auf den Erfolg gerichtete, ihn einzig verbürgende Handlung, das Schliessen des Stromkreises vermittelst des Ausschalters, nicht vollzogen hat. Die Erstellung der Abzweigung, die Verbindung der Lampen mit dem Leitungsnetz sind daher, sofern es zur Ueberleitung der Energie in die Lampen noch eines besondern Aktes bedarf, blosse als solche straflose Vorbereitungshandlungen. Aber dass ein Mensch, der mit seinen Vorbereitungen zum rechtswidrigen Entzug von

Energie soweit gekommen ist, von der gegen ihn auf versuchten Diebstahl lautenden Anklage freigesprochen werde, weil der Versuch nicht vollendet, sondern im Stadium der Vorbereitungshandlungen stecken geblieben oder aufgegeben worden sei, ist doch nur in dem äusserst seltenen Falle gedenkbar, dass der Thäter gerade in dem Moment bei seiner Arbeit betroffen wird, wo er, während der Betrieb in der Anlage thatsächlich ruht, mit jener zu Ende gekommen ist, so dass ihm, nach Wiederaufnahme des Betriebs nichts anderes zu thun übrig bliebe, als den Stromkreis vermittelst des Ausschalters völlig zu schliessen und derart mit der rechtswidrigen Entnahme von Energie wirklich zu beginnen. Sonst wird ja regelmässig, wo ein Mensch im Besitz einer zur Ableitung und zum Verbrauch elektrischer Energie geeigneten Einrichtung betroffen wird, die an eine im regelmässigen Betrieb befindliche Anlage rechtswidrig angeschlossen ist, der Richter den Beteuerungen des Erwischten, er habe mit dem Entzug von Energie noch gar keinen Versuch gemacht, sondern bis jetzt nur Vorbereitungen zu einem derartigen Unternehmen getroffen, gar keinen Glauben schenken, sondern aus der Thatsache des Vorhandenseins einer solchen Einrichtung die Ueberzeugung schöpfen, nicht nur, dass der Angeschuldigte bis zum Versuch, sondern sogar bis zur Vollendung des Delikts vorgeschritten sei. Von der Annahme, man habe es mit einer blossen Vorbereitungshandlung zu thun, wird im Ernste bloss dann die Rede sein können, wenn man einer Einrichtung der oben beschriebenen Art auf die Spur kommt, die an eine eben erst neu erstellte, noch nicht dem Betrieb übergebene elektrische Anlage angeschlossen ist.

Zu einem wirklichen Entzug elektrischer Energie ist nicht unter allen Umständen notwendig, dass der Konsumapparat in unmittelbare körperliche Verbindung mit der benachteiligten elektrischen Anlage gebracht werde; wie wir wissen, kann eine derartige Benachteiligung auch durch das Mittel blosser Induktion bewirkt werden. Das Gleiche gilt auch mit Be-

zug auf den blossen Versuch; strafbar ist also schon die Errichtung einer in sich geschlossenen zum Konsum von Energie geeigneten Leitung in der Nähe einer Wechselstromanlage, auch wenn diese momentan nicht im Betrieb sein sollte, weil mit dem Moment, wo in der Anlage die Ströme zu cirkulieren beginnen, auch die Induktionserscheinungen im Nachbarstromkreis sich zeigen, die Wechselströme also geschwächt werden und Inhaber wie Abonnenten der Anlage einen Teil der nur für sie bestimmten Energie entbehren müssen.

Kein blosser Versuch, sondern vollendetes Delikt liegt vor, wenn in dem unrechtmässiger Weise mit der Anlage in Verbindung gebrachten Apparat nicht die vom Thäter beabsichtigte Wirkung erzielt wird, wenn z. B. die Kohlenfäden der Lampen nicht zum hellen Glühen gelangen, weil aus irgend einem Grunde der abgeleitete Strom zu schwach ist oder wenn ein Elektromotor nicht richtig gehen will, weil seine Tourenzahl mit der Polwechselzahl des Betriebsstromes nicht harmoniert.

Da die rechtswidrige Entziehung fremder elektrischer Arbeit aus einer Anlage oder Einrichtung sich weder als ein Verbrechen noch als eine Uebertretung, sondern als ein Vergehen qualifiziert und durch das Reichsstrafgesetzbuch der Versuch eines Vergehens nicht ganz allgemein unter Strafe gestellt ist, so musste im Spezialgesetz, sofern der Versuch des Elektrizitätsdiebstahls nicht straflos gelassen werden wollte, nach dem Vorbild des § 242 R. St. G. B. durch die Aufnahme einer besondern Bestimmung die Strafbarkeit eines aus Eigennutz verübten Attentats versuches auf das Rechtsgut der Elektrizität ausdrücklich proklamiert werden. In England hingegen war dies nicht nötig, da ein solches Attentat ja als Diebstahl bezeichnet und behandelt und dementsprechend auch der bloss versuchte Angriff nicht anders als ein gewöhnlicher Diebstahlsversuch angesehen und beurteilt wird. Das Nämliche ist selbstverständlich auch in Frankreich und Italien der Fall. Auch nach schweizer-

ischem Recht ist der Versuch mit Strafe bedroht, gleichviel, ob das kantonale Recht oder die Bundesgesetzgebung zur Anwendung gelange. Erklärt der Richter die letztere für anwendbar, so findet die strafrechtliche Verfolgung des versuchten Elektrizitätsdiebstahls nach Massgabe der Vorschriften des allgemeinen Teils des Bundesstrafrechtes (Bundesgesetz vom 4. Febr. 1853), auf das in Art. 59 des Gesetzes über die elektrischen Anlagen verwiesen wird, statt.

B. Schädigungsverbrechen.

1. Wie wir gesehen haben, ist in der Theorie auch der Versuch gemacht worden, den rechtswidrigen Entzug elektrischer Energie aus einer elektrischen Anlage unter dem Gesichtspunkt der Sachbeschädigung zu behandeln und als strafbar zu erklären.[1] Allein der Leitungsdraht, der nach dieser Theorie das beschädigte Objekt sein soll, hat durch die widerrechtliche Einwirkung des Dritten gar keine derartige (physikalische oder chemische) Veränderung erfahren, dass sie als eine Beschädigung bezeichnet werden könnte. Er ist weder in seiner Form modifiziert, verbogen oder brüchig, und ebenso wenig ist (etwa in Folge Zerreissens oder Zerschneidens) der Zusammenhang seiner einzelnen Teile aufgehoben worden, noch hat die Substanz, aus der er besteht, das blanke Kupfer, irgend einen (chemischen) Prozess durchgemacht, der seine Tauglichkeit, für die bisherigen Zwecke auch fernerhin zur Verwendung zu gelangen, irgendwie vermindert hätte. Speziell die elektrische Leitungsfähigkeit ist unverändert dieselbe geblieben. Als eine Sachbeschädigung lässt sich die rechtswidrige Ableitung von Energie aus einer Anlage deswegen, weil die elektrische Leitung eine Wertverminderung erlitten haben sollte, demnach nicht konstruieren.[2]

---

[1] S. oben S. 18.?

[2] Diese Konstruktion hat auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 1. Mai 1899 (am Schlusse) durchaus abgelehnt.

Eine andere Frage ist die, ob eine solche Ableitung, die in der ausgesprochenen Absicht, den Inhaber einer elektrischen Anlage zu schädigen, etwa durch Verbindung der Leitung mit der Erde, durch die Herstellung eines Erdschlusses, erfolgt, sich nicht als eine böswillige Sachbeschädigung im Sinne des § 303 R. St. G. B.[1] deswegen qualifiziere, weil bei diesem Vorgang elektrische Energie, wie man sagt vernichtet wird. Allein obschon unter dem Ausdruck «Sache» im Sinne des Strafgesetzbuches nicht unumgänglich ein körperlicher Gegenstand verstanden sein muss, der Subsumierung der elektrischen Energie unter den Begriff der fremden Sache, mit welchem Ausdruck in dieser Bestimmung ganz allgemein das Angriffsobjekt bezeichnet wird, der in seine einzelnen Bestandteile zerlegte Wortlaut des § 303 somit nicht zum vornherein hindernd im Wege steht, so geht doch aus dessen Zusammenhang mit unzweifelhafter Gewissheit hervor, dass der hier verwendete Ausdruck «Sache» nur die Sachen im engeren Sinne, d. h. diejenigen Gegenstände, denen die Eigenschaften der Ausdehnung und Undurchdringlichkeit zukommen, also die körperlichen Gegenstände, in sich begreift. Denn wenn einerseits der Begriff der Zerstörung auch denjenigen der Vernichtung in sich schliesst — Vernichtung bezeichnet nur die intensivste, vollkommenste Zerstörung — so ist anderseits ebenso gewiss, dass Zerstörung nichts anderes als eine allseitige, gründliche Beschädigung bedeutet; der Unterschied, der zwischen den beiden nebeneinander gestellten Thätigkeitsbegriffen «beschädigt oder zerstört» besteht, ist kein qualitativer, sondern nur ein quan-

---

[1] § 303 lautet folgendermassen:
Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.
Der Versuch ist strafbar.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

titativer, der Begriff der Zerstörung ist dem allgemeineren der Beschädigung untergeordnet, in jeder Zerstörung liegt eine Beschädigung und da eine Beschädigung elektrischer Energie nicht gedenkbar ist, — somit von einer Vernichtung derselben auch nur in übertragenem, bildlichen Sinne, gesprochen werden kann — so muss wohl oder übel von der Anwendung des § 303 R. St. G. B. auf einen solchen Thatbestand abstrahiert werden.

Eine Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuches nach dieser Richtung hin erwies sich demnach als gerechtfertigt und notwendig.

2. Man hat sich nun damit geholfen, dass im Anschluss an § 1 des Spezialgesetzes vom 9. April 1900 in § 2 bestimmt wurde, dass derjenige, der die in § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht, einem andern rechtswidrig Schaden zuzufügen (statt in der Absicht rechtswidriger Zueignung) begehe, mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden solle. Im allgemeinen wird durch Aufstellung dieser Vorschrift dem Postulat, dass die elektrischen Unternehmungen auch gegen böswillige Ableitung von Energie aus einer Anlage (durch Herbeiführung eines Erdschlusses) oder Vernichtung von Energie innerhalb einer solchen (durch Verursachung eines Kurzschlusses) zu schützen seien, Rechnung getragen. Denn das Abfliessen des in einer Anlage cirkulierenden Stromes zur Erde, d. h. den Ausgleich der zwischen der elektrischen Leitung und der Erde bestehenden Spannungsdifferenz zu bewirken, ist ohne die Verbindung eines Leiters, «der zur ordnungsmässigen Entnahme von Arbeit nicht bestimmt ist,» mit irgend einem stromführenden Teil der Anlage nicht gedenkbar, ausgenommen den Fall, wo ein solcher Teil selber direkt an die Erde gelegt oder mit einem Gegenstand in Berührung gebracht wird, der die Ableitung zur Erde vermittelt. Das kann durch teilweise Beseitigung der Isolation geschehen. In diesen letzteren Fällen liegt aber ein Attentat auf die Integrität der Anlage, also eine wirkliche

Sachbeschädigung vor, die gemäss § 303 des Reichsstrafgesetzbuches schon verfolgt werden kann.

Zur Veranstaltung eines Kurzschlusses, zur Verbindung zweier unter sich eine Spannungsdifferenz aufweisender stromführender Teile miteinander, so dass der von der Elektrizitätsquelle ausgehende Strom einen kürzeren als den ihm sonst vorgeschriebenen Weg einschlägt, um zu jener zurückzugelangen, bedarf es immer eines Leiters, «der zur ordnungsmässigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage nicht bestimmt ist», ausser wenn etwa durch Zusammenbiegen zweier Leitungsdrähte dieses Resultat erreicht wird. Sofern die elektrische Anlage oder Einrichtungen hiebei unversehrt bleiben, kann man dem Thäter nichts anhaben und das ist allerdings ein Mangel des Spezialgesetzes, der aber sich kaum irgendwie erheblich fühlbar machen wird. Eine bedenklichere Blösse bietet das Gesetz dank seiner besonderen Fassung deswegen, weil auch derjenige straflos ausgeht, der in einer Centrale unbefugtermassen etwa einen Widerstand in den Stromkreis einschaltet und dadurch einen unnützen Verbrauch von vielleicht ganz erheblichen Energiemengen bewirkt, denn der Widerstand ist ja gerade ein Leiter, der im allgemeinen zum ordnungsgemässen Verbrauch von Energie bestimmt ist. Das Bedenklichste in beiden Fällen ist vielleicht weniger die ganz unnütze Wärmeproduktion, die dieser überflüssige Verbrauch elektrischer Energie im Gefolge hat, als vielmehr die beinahe unvermeidliche Betriebsstörung, die sich noch mehr bei den Konsumenten als in der Centrale selber geltend machen muss und für die in der deutschen Gesetzgebung ebenfalls keine Pönalisierung vorgesehen ist.

Soweit infolge der böswilligen Herbeiführung eines Kurz- oder Erdschlusses ein weiterer Schaden an Sachen oder Personen (Feuersbrunst, Körperverletzung oder Tödtung) entsteht, gelangen die entsprechenden Vorschriften des gemeinen Strafrechts zur Anwendung. Eine grosse Rolle kann hiebei der dolus eventualis zu spielen berufen sein; denn wer vor-

sätzlich einen Kurz- oder Erdschluss herbeiführt, um einen andern böswilligerweise durch Vernichtung von in dessen Anlage oder Einrichtung erzeugter elektrischer Energie zu schädigen, wird, auch wenn er keinen weitergehenden Schaden zu stiften beabsichtigt, sich doch sagen müssen, dass die Vernichtung der elektrischen Energie nicht anders als durch Umwandlung derselben in Wärme vor sich gehen und diese Wärmeproduktion denjenigen Objekten, die in der Nähe der Strombahn sich befinden, äusserst gefährlich werden kann, so dass nicht nur mit der Möglichkeit, sondern sogar mit der Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruches gerechnet werden muss. Tritt ein solcher dann wirklich ein, so wird sich dessen Urheber nicht damit ausreden können, er habe diesen Erfolg weder beabsichtigt noch auch nur vorausgesehen; denn er habe vorausgesetzt, dass infolge Schmelzens der Bleisicherungen oder Funktionierens der automatischen Ausschalter alsbald eine Unterbrechung des Stromkreises eintreten werde, sobald die Stromstärke zu gross und daher gefährlich geworden sei. Unglücklicherweise haben diese Schutzmittel, und zwar, wie nach dem Geschehenen angenommen werden müsse, deswegen versagt, weil ihre Konstruktion oder ihr Zustand den technischen Anforderungen, die man an solche Sicherungsmittel zu stellen berechtigt sei, nicht entsprochen habe. Für diesen Mangel sei jedoch nicht er, sondern die Direktion der elektrischen Anlage verantwortlich und er könne deshalb höchstens wegen fahrlässiger Brandstiftung angeklagt und verurteilt werden. Auf eine derartige Argumentation werden aber die Gerichte kaum eingehen; denn einen rechtlichen Anspruch darauf, dass die zur Verhinderung eines Brandausbruches notwendigen technischen Vorkehrungen in einer elektrischen Anlage getroffen worden seien, besitzt ja der Urheber eines Kurz- oder Erdschlusses zweifellos nicht und wenn er, obschon er nicht sicher ist, dass eine Stromunterbrechung durch Schmelzen einer oder mehrerer Sicherungen u. s. w. auch eintrete, seine rechtswidrige Handlung auf die Gefahr hin, dass jene weit schwerere Folgen als von

ihm selber gewünscht werden, nach sich ziehe, doch vornimmt, so hat er eventuell eben auch die Herbeiführung dieses grösseren Erfolges gewollt und ist ihm derselbe zum Vorsatz anzurechnen. Den Erfolg seiner Handlung auf die verhältnismässig harmlose Erwärmung der stromführenden Teile der Anlage einzuschränken, liegt ja nicht in seiner Macht; das Einzige, was er thun kann, um den nicht gewünschten Erfolg, den Brandausbruch sei es in der Centrale oder im Haus eines Konsumenten zu verhüten, ist, das Herbeiführen des Kurz- oder Erdschlusses zu unterlassen und wenn er sich zu diesem nicht entschliessen kann, so hat er eben für alle Folgen seiner rechtswidrigen Handlungsweise einzustehen.

Der Eintritt einer Körperverletzung oder Tödtung einer Person als Folge der eben erwähnten Art rechtswidriger Handlungen ist gedenkbar, jedoch, sofern nicht ganz besondere Umstände darauf schliessen lassen, dass auch dieses Resultat durch den Thäter zum voraus in Rechnung gezogen worden sei, im allgemeinen nicht vorauszusehen und wird es sich, sofern eine derartige Eventualität sich verwirklicht, abgesehen von der auf Grund des § 2 des Spezialgesetzes zu erhebenden Anklage in der Regel bloss um eine strafrechtliche Verfolgung wegen eines aus Fahrlässigkeit begangenen Delikts handeln können.

3. Nach englischem Recht wird der aus Böswilligkeit verübte Entzug elektrischer Energie aus einer Anlage oder Einrichtung einfach als Diebstahl behandelt und dementsprechend auch bestraft. (S. den bereits oben S. 125 mitgeteilten Wortlaut des Art. 23 des Electric Lighting Act von 1882.) Das ist nun ein ziemlich radikales Vorgehen, das mit unserer kontinentalen Auffassung, wonach die Strafbarkeit einer Handlung nicht nur nach dem rein äusserlich in die Erscheinung tretenden Erfolg, sondern auch nach dem Motiv, von dem der Thäter geleitet wird und dem Zweck, den er zu erreichen anstrebt, zu beurteilen ist, ganz erheblich kontrastiert. Und sowohl nach Motiv wie nach Zweck unterscheidet sich die böswillige Sach-

oder überhaupt Vermögensbeschädigung von dem Diebstahl derart, dass eine verschiedenartige Behandlung dieser beiden Vergehen als gerechtfertigt erscheint. «Die Wegnahme einer fremden Sache, um sie zu zerstören, erscheint dem Volksurteile, mit Rücksicht auf die hier für die Regel vorausgesetzten Triebfedern, entschieden minder verächtlich, als die Entziehung einer Sache in der Absicht, sie den eigenen Interessen dienstbar zu machen, sich also auf Kosten des Verletzten zu bereichern.» (Merkel in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts III. Bd. S. 622.)

Man wird in der That sagen müssen, dass Neid, Hass, Rachsucht und wie sonst die Triebfedern noch heissen mögen, aus denen eine böswillige Sachbeschädigung hervorgeht, im Vergleich zu der im Dieb sich manifestierenden Habsucht Leidenschaften sind, die sich nur in einem räumlich oder zeitlich beschränkten Umfang und zwar nur dann zu äussern pflegen, wenn der Verletzte, — möglicherweise auch wider Wissen und Willen — zum Keimen und Wachsen der betreffenden Leidenschaft selber Veranlassung geboten hat. Hat der Thäter seinen Gefühlen durch Beschädigung oder Zerstörung eines dem andern gehörenden Wertobjektes Luft gemacht, hat er seine Triebe befriedigt, so ist ein weiterer Einbruch in die Rechtsordnung durch ihn vielleicht gar nicht mehr und jedenfalls viel weniger zu befürchten als ab seiten eines Menschen, der die Befriedigung seiner Habsucht weniger in der Benachteiligung einer bestimmten ihm widerwillig gewordenen Person, als vielmehr im rechtswidrigen Erwerb von Wertgegenständen sucht, deren Eigentümer ihm vollständig gleichgültig ist. Ein Dieb wird deshalb mit viel grösserem und allgemeinerem Misstrauen betrachtet als der Urheber einer Sachbeschädigung, die Befriedigung der Habsucht durch Wegnahme einer fremden Sache gilt als ein viel schimpflicheres Vergehen, der Umgang mit einem als Dieb gebrandmarkten Menschen als ein ganz anders bedenklicher Verkehr denn derjenige, der mit einem wegen böswilliger Sachbeschädigung Bestraften etwa gepflogen

wird. Rechnet man noch hinzu, dass die aus dem Bestreben, mühelos da zu ernten, wo ein anderer unter Aufbieten von Kapital und Arbeit gesäet hat, hervorgehenden Angriffe gegen das Eigentum ihrer Zahl und ihrem Umfang nach in gar keinem Verhältnis stehen zu den doch viel seltener vorkommenden aus blosser Böswilligkeit oder Zerstörungslust erfolgenden Uebertretungen der die Eigentumsordnung schützenden Normen, so erweist sich eine verschiedenartige Beurteilung der beiden Arten von Vergehen und eine härtere Bestrafung des Bereicherungsdelikts im Vergleich zum Schädigungsdelikt als angezeigt und geboten. Die engliche Gesetzgebung, die diesen strafrechtspolitischen Gesichtspunkt verkennt oder ihm absichtlich keine Rechnung trägt, ist deshalb nicht geeignet, unsern Beifall zu erringen.[1]

4 Die schweizerische Gesetzgebung hat weniger den Schutz der elektrischen Energie, als vielmehr denjenigen der elektrischen Anlagen in's Auge gefasst und eine Bestimmung, wonach auch der in bloss schädigender Absicht erfolgte Entzug von elektrischer Energie unter Strafe gestellt wäre, besteht deshalb nicht. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Urheber einer solch rechtswidrigen Handlung gegebenenfalls straflos bleibt. Mit Rücksicht darauf, dass die Herbeiführung eines Kurz- oder Erdschlusses in der Regel auch eine Betriebsstörung zur Folge haben wird, ist es möglich, dem Thäter gestützt auf Art. 57 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Anlagen (s. den oben S. 127 citierten

---

[1] Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass nach Art. 19 des Gasworks Clauses Act von 1847, dessen Inhalt mit der Abänderung, dass das Wort «Gas» durch «Elektrizität» zu ersetzen sei, als integrierender Bestandteil des Electric Lighting Act von 1882 zu gelten hat, derjenige, der vorsätzlich eine öffentliche Lampe auslöscht oder durch die Unternehmer gelieferte elektrische Energie vergeudet oder ungehörig benutzt hat, über den jenen zugefügten positiven Schaden hinaus ihnen noch eine Busse, die 5 Pfund nicht übersteigen darf, zu zahlen verpflichtet sein soll (siehe den Wortlaut dieses Artikels im Anhang).

Wortlaut dieses Artikels) eine Geldbusse bis auf Frs. 1000 oder eine Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr aufzuerlegen, in schwereren Fällen, wenn ein erheblicher Schaden gestiftet oder eine Person verletzt oder getödtet worden ist, kann die Geldbusse bis auf Frs. 3000 erhöht und statt der Gefängnis- sogar auf Zuchthausstrafe erkannt sowie die Geld- mit der Freiheitsstrafe verbunden werden. Zur Beurteilung der schädigenden Folgen, welche die Verursachung eines Kurz- oder Erdschlusses nach sich zieht, ist es danach für den Richter nicht notwendig, noch zu den Bestimmungen des gewöhnlichen kantonalen Strafrechts (nach dem sonst Körperverletzungen, Brandstiftung u. s. w. zu bestrafen sind) seine Zuflucht zu nehmen, sondern die Vorschrift des einzigen Art. 57 gewährt seinem Ermessen freien Spielraum genug, um auch in den schwersten Fällen für das verübte Vergehen die angemessene Sühne eintreten zu lassen. Zugleich wird hier die Frage, ob nicht auch für den nur aus Mutwillen, (statt aus Böswilligkeit)[1] und aus blosser Fahrlässigkeit verursachten Schaden eine Strafe auszusprechen sei oder nicht, in dem Sinne gelöst, dass neben den mutwilligen (die in den vorsätzlichen auf Hinderung oder Störung des Betriebs abzielenden Handlungen natürlich inbegriffen sind) auch die grob fahrlässigen Entziehungen elektrischer Energie unter Strafe gestellt sind, während in Deutschland dies nicht der Fall ist. Es ist aber wohl richtiger gewesen, dass man sich dort auf die Aufstellung einer Norm für die Bestrafung des böswilligen Entzugs elektrischer Energie beschränkt hat; die Vorschriften, die auf die Ahndung der auf blossem Mutwillen oder auf Fahrlässigkeit beruhenden Vergehen abzielen, erhalten ihre Regelung besser im Zusammenhang mit der Ordnung der auf die elektrischen Anlagen bezüglichen Rechtsverhältnisse.

5. Auch den Versuch der böswilligen Entziehung von

---

[1] Mutwillige Beschädigung ist diejenige, welche aus Freude an der That und nicht aus Freude am Erfolge entspringt (Lammasch, Grundriss des Strafrechts, S. 60).

elektrischer Energie als strafbar zu erklären, ist im Spezialgesetz vom 9. April 1900 schliesslich verzichtet worden. Es hätte zwar die nach dem Vorbild des § 303 St. G. B. in den Entwurf aufgenommene diesbezügliche Bestimmung ganz wohl beibehalten werden können, da es ja gedenkbar ist, dass z. B. während einer vorübergehenden Betriebseinstellung durch Einfügen eines Metallstückes zwischen zwei Leitungsdrähte von verschiedener Spannung der Versuch, einen Kurzschluss zu verursachen, der vor Wiederaufnahme des Betriebs entdeckt wird, zur Ausführung gelangt und Aehnliches kann hinsichtlich eines Erdschlusses passieren; aber schliesslich werden die Fälle, in denen wegen vorzeitiger Entdeckung das beabsichtigte Verbrechen nicht vollendet wird, ausserordentlich selten sein, so dass mit der Unterdrückung der ursprünglich aufgestellten Vorschrift nicht gerade viel verbrochen worden sein dürfte.

III. Schlussergebnisse.

Die Schlüsse, zu denen man auf Grund der vorausgegangenen Ausführungen gelangt, sind folgende:

1. Der Elektrizitätsdiebstahl unterscheidet sich seinem Wesen nach in gar nichts von einem gewöhnlichen Diebstahl und der Erlass von Normen, nach denen er als ein delictum sui generis behandelt und bestraft werden soll, ist nicht nur gänzlich überflüssig, sondern inkonsequent und schädlich. Will man aber — aus irgend welchem Grunde — nicht den Diebstahlsparagraphen des sonst in Geltung stehenden gemeinen Strafrechts auf dieses Delikt für anwendbar erklären, sondern eine besondere Norm aufstellen, so wäre diese ungefähr in folgende Fassung einzukleiden:

Wer einem andern elektrische Energie, in der Absicht sich durch deren Zueignung rechtswidrig zu bereichern, entzieht, wird wegen Diebstahls mit Geldbusse und Gefängnis bestraft. In leichteren Fällen kann auch auf blosse Geldbusse erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

2. Für die Pönalisierung desjenigen Entzugs elektrischer Energie, der aus reiner Böswilligkeit in der Absicht den Besitzer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung zu schädigen, verübt wird, bedarf es einer Revision oder Ergänzung der bestehenden Strafgesetzbücher. Als das Einfachste erscheint, den Thatbestand eines solchen Delikts mit demjenigen der gewöhnlichen böswilligen Sachbeschädigung zu verschmelzen und die sowohl gegen körperliche Sachen wie gegen Energieen unternommenen Angriffe so wie der Art. 76 des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch dies thut,[1] als Vermögensbeschädigung zu qualifizieren und zu bestrafen. Dieser Ausweg hätte auch noch den Vorteil, dass Handlungen wie das Fliegenlassen eines gefangenen Vogels, das Schleudern des einem andern gehörenden Schmuckgegenstandes in einen Abgrund oder in's Wasser, Akte, die sich nicht als Sachbeschädigungen bezeichnen lassen, der Strafe unterstellt würden.

3. Im übrigen sind die bestehenden Strafgesetzbücher auch nach der Richtung hin zu ergänzen, dass zum Schutz der elektrischen Starkstromanlagen und ihres Betriebs ähnliche Vorschriften erlassen werden, wie sie bereits zum Schutz der elektrischen Schwachstromanlagen bestehen, wobei bereits auch für die aus Mutwillen oder blosser Fahrlässigkeit entsprungenen schädigenden Handlungen eine Bestrafung vorgesehen ist.[2]

---

[1] Art. 76. Wer jemanden vorsätzlich an seinem Vermögen beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Thäter die Vermögensbeschädigung aus niederträchtiger Gesinnung begangen, insbesondere aus Rachsucht, Neid, Hass, Schadenfreude oder aus Zerstörungslust, und ist der Schaden bedeutend, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Hat der Thäter aus Unbedacht oder jugendlichem Leichtsinn gehandelt, und ist der Schaden nicht sehr bedeutend, so kann auf Geldstrafe bis 5000 Franken erkannt werden.

[2] Vergl. § 317 und 318 R. St. G. B. (abgedruckt im Anhang).

DIE ELEKTRIZITÄT
ALS GEGENSTAND DES VERTRAGSRECHTS.

I. Geschichtlicher Rückblick.

A. Die Abgabe von Energie als Kauf aufgefasst.

Das erste Gericht, das meines Wissens in die Lage gekommen ist, sich über die Natur des zwischen dem Abgeber elektrischer Energie und dem Abnehmer solcher Ware bestehenden Rechtsverhältnisses auszusprechen, war das Landgericht I Berlin, das den zwischen der Gesellschaft der städtischen Elektrizitätswerke einerseits und der Verwaltung der beiden königlichen Theater sowie der Reichsbank anderseits über die Lieferung von elektrischem Strom zur Beleuchtung dieser Gebäude abgeschlossenen Vertrag als einen Lieferungsvertrag im Sinne des preussischen Landrechts I, 11 § 981 ff. bezeichnete. Vom Kammergericht (siehe unten Kap. C.) wurde diese Auffassung freilich als irrtümlich erklärt und das ergangene Urteil demgemäss aufgehoben, der IV. Civilsenat des Reichsgerichts hat sich in seiner Entscheidung vom 10. März 1887 der Ansicht der ersten Instanz aber angeschlossen [1] und sich folgendermassen ausgesprochen:

„Dem Berufungsgerichte muss darin beigetreten werden, dass der in den Verträgen als Gegenstand der Lieferung bezeichnete elektrische Strom nicht eine von Natur der Selbständigkeit fähige körperliche Sache, dass er vielmehr eine in den Körpern wirkende, in ihnen zur Entwickelung gelangende Kraft ist.

„Damit ist indes die Frage noch nicht entschieden, ob der zur elektrischen Beleuchtung von Gebäuden bestimmte und dazu erforderliche elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein könne. Das Wesen des Lieferungsvertrages wird von § 981 A. L. R. I. 11 dahin bestimmt, dass derselbe die Verpflichtung, einem andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, zum Gegenstande habe. Der Begriff der Sache, im Sinne dieser Bestimmung, ist aber nicht auf die körperlichen Sachen einzuschränken. Seine Grenzen sind zwar nicht so weit zu ziehen, dass als möglicher Gegenstand eines

[1] R. G. in C. S. XVII. Bd. S. 270 f.

Lieferungsvertrages alles das zu verstehen ist, was im Sinne des § 1 A. L. R. I. 2 Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann. Wohl aber ist die im § 3 a. a. O. angegebene engere Begriffsbestimmung der Sache, nach welcher alles das Sache genannt wird, was von Natur oder durch die Übereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann, entscheidend. . . . .

„Hiebei kommt in Betracht, dass der elektrische Strom, wenn er auch nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaft eine selbständige körperliche Sache nicht ist, doch in der Vorstellung als eine selbständige körperliche Sache erscheinen kann. Hierauf deutet schon die Bezeichnung „elektrischer Strom" hin, welche der gangbaren Vorstellung entspricht, dass die in der Elektrizität erscheinenden Kräfte, durch deren wechselseitige Beziehungen zueinander der für die betreffende technische Verwendung dienstbar zu machende Strom entsteht, wie zwei in den der Elektrizitätsentwickelung dienenden Körpern befindliche Flüssigkeiten (fluida) anzusehen seien. Auf die gleichen Vorstellungsmöglichkeiten weisen die Erwägungen hin, dass Körper mit Elektrizität geladen und von dieser entladen werden können, dass dem Zwecke der Ansammlung von Elektrizität gewisse Apparate dienen, welche die Aufbewahrung der gesammelten Elektrizität ermöglichen, dass die in einem Körper oder in einer Vereinigung von Körpern vorhandene Elektrizität gemessen und dass sie von einem Körper in einen andern übergeleitet werden kann. Von der Möglichkeit, sich den elektrischen Strom als eine selbständige körperliche Sache vorzustellen, ist die Möglichkeit bedingt, ihn im Rechtssinne wie eine körperliche Sache zu behandeln. Es muss aber auch eine Nötigung, ihn als Sache in dem Sinn, dass er Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein kann, anzusehen, anerkannt werden. Im Rechtssinn ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem vom Berufungsgerichte aufgestellten Beispiel, der Erzeugung von brennbarem Gas und seiner Leitung in Röhren nach dem Orte, wo das Gas zum Brennen gebracht werden soll, und dem der Herstellung des elektrischen Stromes und seiner Leitung nach dem Punkte, wo die elektrische Beleuchtung stattfinden soll, nicht zu erkennen. Gas und elektrischer Strom sind gleichermassen Erzeugnisse menschlicher Arbeitsthätigkeit. In beiderlei Produktionsfällen ist aber

nicht die menschliche Arbeit, sondern ihr Produkt Gegenstand des die Möglichkeit der Lichterzeugung bezweckenden Vertrages. Diesem Produkte kommt also diejenige Selbständigkeit zu, die es wie als geeigneten Gegenstand eines dauernden Rechtes, so als rechtlich möglichen und, nach dem Wortlaut der vorliegenden Verträge, als gewollten Gegenstand der Lieferungssverträge erscheinen lässt."

Obschon der Lieferungsvertrag im Sinne des preussischen Landrechtes sich als ein Vertrag darstellt, der nicht den Umsatz von Waren, sondern eine Handlung zum Gegenstand hat, indem er auf die An- und Verschaffung einer Sache gerichtet ist, [1] kann doch ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass die Übereinkunft betreffend Lieferung des elektrischen Stromes, die hier als Lieferungsvertrag bezeichnet worden ist, im Sinne des reichsgerichtlichen Urteils als ein Kaufvertrag erscheint, und dies umsomehr, als ja von der Anschaffung eines elektrischen Stroms durch ein Elektrizitätswerk doch gewiss nicht gesprochen werden kann. Ausserdem finden ja auf das Lieferungsgeschäft nach dem damals schon lange in Kraft getretenen Handelsgesetzbuch (§ 338) die Grundsätze des Kaufvertrages Anwendung und darf somit angenommen werden, es habe das Reichsgericht den Vertrag über Abgabe elektrischen Stromes nur als eine besondere Art des Kaufvertrages betrachtet wissen wollen. Diese Auffassung hat auch in der Wissenschaft, [2] in den Ratssälen parlamentarischer Körperschaften, [3] in den Reglementen und Regulativen von Elektrizitäts-

---

[1] Dernburg; Preuss. Privatrecht Bd. II, S. 156.

[2] Schuster von Bonnott: Grundriss des (österreichischen) Obligationenrechts (S. 55.).

Meili (in Elektrotechnischer Zeitschrift, Jahrgang 1888 S. 225. schwankt zwar zwischen der Annahme eines Kaufes und einer Sachmiete, giebt aber schliesslich doch ersterem Vertragstypus den Vorzug.

[3] Stenographisches Bulletin der schweiz. Bundesversammlung vom Juni 1901 über die Verhandlungen des Ständerates bei Anlass der Beratung des Gesetzentwurfes über die elektrischen Anlagen (S. 361 f.).

Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi sur les distributions d'énergie par L. Guillain, député. Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 8. Februar 1898. S. 11. der Drucksachen für die VI. Legislaturperiode. (Nr. 3014 der französischen Abgeordnetenkammer).

werken oder derartige Anlagen besitzenden Gemeindebehörden Anklang gefunden, indem dort überall vom Kauf und Verkauf von Elektrizität, elektrischer Kraft oder Energie, elektrischem Strom die Rede ist. Im französischen Sprachgebrauch des täglichen Lebens wird die Abgabe und Weiterveräusserung elektrischer Energie ganz allgemein als vente und revente bezeichnet, ein anderer, etwa der nahe liegende und höchst umfassende Ausdruck louage (locatio), der sowohl Sach- wie Dienstmiete oder Werkverdingung bedeuten kann, ist mir noch nie zu Gesicht oder Gehör gekommen.

B. Beurteilung des Rechtsverhältnisses als Sachmiete.

Gleichfalls als ein auf die Überlassung einer Sache, aber nur zu deren Gebrauch gerichtetes Rechtsgeschäft, also als ein Miet- oder Pachtvertrag, ist die Vereinbarung betreffend die Abgabe elektrischer Energie von italienischen Gerichten beurteilt worden. Die Società acquedotto Deferrari Galliera und die Società agricola Ligure hatten miteinander eine «Miete elektrischer Triebkraft» (locazione di forza motrice elettrica) betitelte Übereinkunft abgeschlossen, gemäss welcher die erstere als Vermieterin der letzteren als Mieterin den Gebrauch der Triebkraft zur Ausübung ihres Gewerbes unter gewissen, im Vertrag näher bestimmten Bedingungen, u. a. unter Aufstellung eines der erstern gehörenden Elektromotors in der Werkstätte der letztern und Bezahlung eines nach der Summe der in Anspruch genommenen Pferdekräfte zu berechnenden Mietpreises einräumte. Bei der Einregistrierung dieses Vertrages, der als ein Mietvertrag (Sachmiete) betrachtet wurde, war eine Taxe von Frs. 97.20 zu bezahlen, die Finanzverwaltung, die das fragliche Rechtsgeschäft indessen als einen Vertrag über Dienstleistungen und speziell als eine Werkverdingung (appalto) bezeichnete, erhob eine Zuschlagstaxe von Frs. 711.40, weshalb es zum Streit und zur gerichtlichen Entscheidung kam. Das Gericht erster Instanz, das Tribunal von Genua, nahm an, dass nicht die elektrische Energie, sondern derjenige bestimmte Teil, der der Vermieterin gehörenden Wasser- und elektrischen Anlagen (Maschinen, Leitungsdrähte, Vorrichtungen etc.), der zur Beschaffung

der vereinbarten elektrischen Triebkraft erforderlich sei, den Gegenstand des Vertrages bilde und da an diesem ideellen Teil der Abnehmerin der elektrischen Kraft ein Gebrauchsrecht eingeräumt werde, so könne es sich um keinen andern als einen Mietvertrag handeln.[1]

Der Apellhof in Genua, der unterm 28. Dezember 1898 dieses Urteil bestätigte, sprach sich folgendermassen aus:

„Doktrin und Wissenschaft haben immer gelehrt, die Vermietung eines Bergwerks, eines Steinbruchs, des Wassers einer Quelle oder einer Wasserleitung sei eine Sachmiete und zwar aus dem höchst einfachen Grunde weil, obschon die Schichten des Bergwerks oder des Steinbruchs und das Wasser der Wasserleitung durch den Gebrauch aufgezehrt werden (usu consumuntur), der der Natur der Miete innewohnende Zweck, die eigene Sache bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Substanz produktiv zu machen, nicht hinfällig wird, sondern fortbestehen bleibt. Während die Sachmiete eine Klage auf Einräumung des Mietobjektes giebt, die zur Folge schliesslich die Ausübung eines gegen die Person gerichteten Zwanges haben kann, um den Vermieter dahin zu bringen, den Mieter in den Genuss der Mietsache zu setzen, engagiert im Gegenteil die Dienstmiete oder Werkverdingung (locazione d'opera) in gewisser Weise die Persönlichkeit selber, sie gelangt in reinen Handlungen zum Ausdruck, sie hat nicht eine in der Aussenwelt existierende Sache zum Gegenstand, die übergeben werden könnte, und sie löst sich daher im Falle der Nichterfüllung der geschuldeten Leistung in Schadenersatz auf, da ja niemand zu einem Thun gezwungen werden kann (nemo potest cogi ad factum). Übrigens ist es bekannt, dass bei der Sachmiete res utenda tradatur, während bei der Werkverdingung res facienda est.

Wenn man diese juristischen Begriffe wohl auseinanderhält, ist es leicht zu erkennen, dass der Vertrag nur eine Sachmiete im Auge hat. Mit Recht haben die Parteien ihn als Miete elektrischer Triebkraft bezeichnet und das ist er auch thatsächlich, da er nur eine Sache, die elektrische Energie betrifft. Die Società dell' Acquedotto mit ihren Sammelweihern, ihren hydraulisch-elektrischen Werken, ihren Maschinen, kurz gesagt, vermittelst eines Komplexes von Sachen, hat die Anlagen

[1] Pipia: L'Elettricità nel Diritto, (S. 260 f.).

gebildet, in denen die Kraft erzeugt wird, und um sich sodann den Ertrag dieses ihres Eigentums zu sichern, überlässt sie genannte Kraft, die in jenen Anlagen untergebracht ist und beständig sich wieder erneuert, zur mietweisen Benutzung. Das ist gerade der Zweck und der Gegenstand des mit der Società agricola abgeschlossenen Mietvertrages, die, von der Kraft Gebrauch machend, sie bei den Arbeiten des eigenen Gewerbes verwendet. Daraus geht denn auch mit aller Klarheit hervor, dass die Società dell' Acquedotto keine Verpflichtung übernommen hat, für Rechnung der Società agricola ein bestimmtes Werk auszuführen, so dass es sich nicht um eine res facienda, sondern einzig und allein um eine res utenda handelt. Thatsächlich ist es nicht anders wie da, wo der Eigentümer einer Quelle deren Wasser vermietet (verpachtet) um unter Wahrung der Substanz seines Eigentums daraus Nutzen zu ziehen. Von der in Frage stehenden Miete ist daher der Begriff der locatio operis, einer Werkverdingung, die angenommen worden ist, auszuscheiden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass im Fall der Nichterfüllung der Obligation ab seiten der vermietenden Gesellschaft diese mittelst der Klage auf Übergabe der Sache und entsprechenden Zwangsmassregeln manu militari persönlich zur Erfüllung angehalten werden könnte, und sie der anderen kontrahierenden Gesellschaft die gebrauchsweise Überlassung der in den obgenannten Anlagen erzeugten Kraft schuldet; daraus ergiebt sich in noch viel augenscheinlicherer Weise, dass es sich um eine Sachmiete und nicht um eine Werkverdingung handelt[1].

Obschon vom Kassationshof in Rom unterm 16. August 1899 (siehe unten Kap. D.) dieses Urteil als rechtsirrtümlich aufgehoben wurde, hat er kaum acht Tage später, in einer am 22. August gl. J. gefällten Entscheidung, sich doch auf den nämlichen Standpunkt wie der Appelhof von Genua in dem eben angeführten Falle gestellt, dass nämlich der zwischen der Gasgesellschaft in Augusta und dem Generalverband der Civilbeamten in Ancona über die Lieferung von elektrischer Energie zu Beleuchtungszwecken abgeschlossene Vertrag[2] sich als eine Sach-

---

[1] Pipia a. a. O. S. 262. Il Filangieri: Rivista giuridica 24. Jahrgang S. 766.

[2] Siehe die Anmerkung im I. Teil S. 43 f.

miete, und zwar als ein Pachtvertrag qualfiziere. Er führt nämlich Folgendes aus:

«Der Angestelltenverband hatte ein Recht darauf, von der Aktiengesellschaft des Gaswerkes, oder besser gesagt, vom Elektrizitätswerk, dessen Konzessionär er war, den Strom für das elektrische Licht zu beziehen und zu gleicher Zeit lag ihm die Verpflichtung ob, einen entsprechenden Preis zu bezahlen. Die Aktiengesellschaft ihrerseits hatte wie irgend ein Kreditor das Recht, diesen Preis für das was sie lieferte einzukassieren und die Verpflichtung, dem Schuldner, dem Verband der Angestellten, die Ware, die Sache, für welche dieser in bestimmten Raten und Terminen den Betrag bezahlte, zu übergeben. Es ist daher augenscheinlich, dass es sich um Verpflichtungen handelte, die durch eine wahre und eigentliche Vereinbarung über eine zeitweise Miete geregelt werden und die vollkommen derjenigen ähnlich ist, die zwischen dem Eigentümer eines Wasserquantums und demjenigen, der gegen Bezahlung einer bestimmten Vergütung davon eine bestimmte Zeit hindurch Gebrauch zu machen das Recht besitzt, zustande kommt. Diese Vereinbarung — es ist das besonders hervorzuheben — hat den Fall der Nichterfüllung ab seiten des Konsumenten des elektrischen Lichtes ausdrücklich vorgesehen und droht zum Nachteil dieses Mieters, dieses Schuldners, sofern er nicht erfüllen sollte, die Suspension des Rechtes auf den Fortbezug des Stromes an und ermächtigt die vermietende Gesellschaft für diesen Fall der Nichtbezahlung, ohne zu einer vorhergehenden Anzeige oder Aufforderung verpflichtet zu sein, die Leitung und die Apparate wegnehmen und den Vertrag annullieren zu lassen, wobei ihr aber die Klage auf Schadenersatz vorbehalten bleiben sollte.» [1]

Während der Appelhof von Genua und der Kassationshof in Rom im Gegensatz zum Gericht erster Instanz von Genua die elektrische Energie selber als Vertragsobjekt behandeln und beurteilen, ist Armissoglio in seinem Aufsatz: Quale sia la figura giuridica del contratto di distribuzione della energia elettrica [2] dahin gelangt, als Gegenstand des zwischen Stromabgeber und Abnehmer geschlossenen Ver-

---

[1] Foro italiano 24. Bd. S. 1017 f.

[2] In der Zeitschrift «La Legge» 39. Jahrgang II. Bd. Nr. 11.

trages den oder die Punkte des Stromkreises zu betrachten und zu bezeichnen, in denen die Apparate befestigt werden, die notwendig sind, um die elektrische Erscheinung hervorzurufen, die ihrerseits das Licht, die mechanische Bewegung u. s. w. hervorbringt, wobei es gleichgültig ist, ob die Apparate durch den Konzedenten oder den Konzessionär angebracht worden seien. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, bezeichnet er das Rechtsverhältnis als einen Mietvertrag. Der Advokat P. Cattaneo, der die Arbeit Armissoglio's bespricht, führt in seinem Aufsatz: Sul contratto di distribuzione dell' energia elettrica hingegen[1] Folgendes aus:

« Wer mit einem die Verteilung elektrischer Energie besorgenden Unternehmer kontrahiert, hat im Auge nicht den Punkt des Stromkreises, an dem er seine Apparate anschliesst, sondern die Kraft, den Strom, die Energie, die durch jenen Punkt geht. Wenn er kontrahiert, so will er die Intensität, den Grad, den Modus der Energie bestimmen und nicht denjenigen des Stromkreises. Die Befestigung der Apparate an dessen Punkten ist nur Mittel, nicht Zweck des Vertrages. Eigentlicher Gegenstand und nicht nur eine blosse Modalität des Vertrages ist die elektrische Energie; auf sie werden die allergewöhnlichsten Begriffe des Masses, des Preises angewendet, um ihretwillen werden Verpflichtungen begründet und gelangen Rechte zur Entstehung; daher ist sie eine Sache, eine wahre res giuridica, die fähig ist, Vertragsobjekt zu sein. »

Cattaneo sucht sodann aus den technischen Vorgängen, wie sie sich nach seiner Vorstellung in einem geschlossenen Stromkreis abspielen, die weiteren juristischen Folgerungen zu ziehen; da er sich aber über die Begriffe elektrische Energie und elektrischer Strom nicht ganz klar geworden ist,[2] so braucht man sich nicht darüber zu verwundern, dass er zu falschen juristischen Schlüssen gelangt. Er behauptet nämlich im Weiteren:

« Bedingung der Energie ist der Strom, der auch dieselbe Sache ist und im gewöhnlichen Gebrauch werden die beiden Worte durch-

---

[1] In Archivio giuridico Jahrgang 1900 S. 94 ff.

[2] Die nämliche Unklarheit in der Auffassung beider Begriffe liegt auch den Ausführungen Pipia's zu Grunde. (Siehe oben S. 131).

einander verwendet und dieser Strom — wie sogar sein Name besagt — kehrt ohne irgend eine Verminderung zu erleiden, zu seiner Quelle zurück, nachdem er auf seinem Kreislauf, infolge der Begegnung mit Widerständen sich in Energie verwandelt, Licht, Wärme, mechanische Arbeit etc. hervorgebracht hat; auch ändert er seine Menge — seine Ampères, die sein Mass sind — nicht weil etwa die Zahl der Gebrauchsberechtigten (Utenten) sich ändert. Die elektrische Energie wird daher durch den Gebrauch nicht konsumiert(?), sie ist keine fungible Sache, und sie ist infolge dessen geeignet, Gegenstand einer Miete zu sein.»

Nachdem er noch hervorgehoben, dass der Vertrag betreffend die Abgabe elektrischer Energie im Gegensatz zum Kauf ein dauerndes Rechtsverhältnis begründe, das während der Verkäufer mit der Übergabe der Ware seine Verpflichtungen erfüllt habe, der Lieferant von Elektrizität eher dem Vermieter gleiche, weil er die Sache beständig zur Verfügung des Mitkontrahenten zu halten pflichtig sei und anderseits dieser sie nicht wie der Käufer in absoluter und willkürlicher, sondern nur in der durch den Vertrag festgesetzten Weise gebrauchen dürfe, und sie nach gemachtem Gebrauch dem Eigentümer zurückstelle, gelangt er zum Schlusse, dass das zwischen den Parteien geschlossene Rechtsgeschäft als ein Mietvertrag bezeichnet werden müsse.

In der deutschen Rechtswissenschaft ist von Fuld[1] die Meinung ausgesprochen worden, dass der elektrische Strom oder die in ihm aufgespeicherte Arbeitskraft deswegen zum Gegenstand eines Mietvertrages gemacht werden könne, weil unter dem in § 535 B. G. B. verwendeten Ausdruck «Sache» nicht blos körperliche, sondern auch unkörperliche Gegenstände, mit alleinigem Ausschluss der Rechte, bezüglich welcher freilich an eine mietweise Gebrauchsüberlassung nicht zu denken sei, verstanden werden müssen. Mittelstein[2] hingegen bekämpft diese Ansicht, weil die Miete nur körperliche Sachen treffe und Fuld den vom B. G. B. aufgestellten Gegensatz zwischen

---

[1] Fuld: Das Mietrecht nach dem B. G. B. für das deutsche Reich, S. 22.

[2] Mittelstein: Die Miete nach dem Rechte des deutschen Reiches, S. 10.

Sachen und übrigen Gegenständen nicht richtig erfasst habe, da zu den letzteren nicht bloss die Rechte, sondern auch alle andern unkörperlichen Dinge, jene allerdings ganz besonders gehören.

Auch in der Sprache des praktischen Lebens ist das Vertragsverhältnis zwischen dem Abgeber und dem Abnehmer von Energie oft als Miete bezeichnet worden; gewöhnlich spricht man dann von Kraftmiete, Kraftvermietung. z. B., Meyer's Konversationslexikon unter dem Wort «Kraftübertragung», in Deutschland scheint im Gegensatz zu Frankreich, wo man derartige Verhältnisse als Kauf zu bezeichnen gewohnt ist, überhaupt die Figur der Miete mehr Anklang gefunden zu haben.

C. Beurteilung des Rechtsverhältnisses als Dienstmiete.

Im Gegensatz zu derjenigen Rechtsanschauung, welche die zwischen einem Elektrizitätswerk und seinen Abonnenten getroffene Vereinbarung, betreffend die Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungs- und anderen Zwecken, als ein die Überlassung einer Sache zu Eigenthum oder zu blossem zeitweiligen Gebrauch zum Inhalt habendes Rechtsgeschäft, somit als einen Kauf- oder Mietvertrag aufgefasst haben will, ist in der Doktrin und Gerichtspraxis auch die Ansicht vertreten worden, dass es sich weniger um die Zuwendung oder Überlassung einer Sache, als vielmehr um eine gegen Bezahlung einer Vergütung auszuführende Arbeitsleistung, somit um einen Dienst- oder Werkvertrag handle.

Schon im ersten Teil (S. 7 f.) sind die Ausführungen Ludewigs, der auf die betreffende Übereinkunft die Konstruktion des Dienstvertrages anwendet, im Wesentlichen wiedergegeben worden. Ähnlich hatte sich schon früher das Kammergericht in Berlin in dem oben (unter Kap. A.) erwähnten Falle ausgesprochen. Eingangs der dort angeführten Entscheidung des Reichsgerichts wird nämlich gesagt:

«Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Elektrizität keine Sache, wie die warme Luft oder Gas, sondern eine den Körpern innewohnende Kraft sei, welche dadurch zur Entwicklung gelange, dass die Moleküle der Körper durch menschliche Thätigkeit oder durch

Maschinen in eine gewisse Thätigkeit versetzt werden, welche Bewegung in den Leitern bis zu der bezweckten Benutzung des elektrischen Stromes sich fortpflanze. Hieraus hat das Gericht weiter den Schluss gezogen, dass bei der bedungenen Lieferung des zur Beleuchtung der Gebäude erforderlichen elektrischen Stromes nicht die Beschaffung einer Sache, sondern ein Inbewegungsetzen, also eine Thätigkeit, ein Handeln, in Frage stehe, und dass daher der Vertrag, soweit er sich auf Lieferung elektrischen Stromes beziehe, nicht als Lieferungsvertrag, sondern als Vertrag über Handlungen angesehen werden müsse. »

Während wie schon erwähnt vom IV. Senat des Reichsgerichts diese Entscheidung als rechtsirrtümlich aufgehoben wurde, weil die zum Streit Veranlassung gebende Übereinkunft nicht als ein Dienst- sondern als ein Lieferungsvertrag zu behandeln sei, hat sich hingegen der II. Civilsenat jener Konstruktion gegenüber nicht so ablehnend verhalten. In Bolze: Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen, 19. Bd. N. 492 ist folgende vom 28. September 1894 datierte Entscheidung angeführt:

« Die beklagte Elektrizitätsgesellschaft hat dem klagenden Gastwirt die sämmtlichen von ihr gelieferten, in dessen Haus befindlichen und zur Beleuchtungsanlage gehörigen Maschinen, Leitungen und Lampen auf die Dauer von fünf Jahren vermietet und sich verpflichtet, die Beleuchtungseinrichtungen in gutem Betriebe zu erhalten, derart, dass der Kläger vom Eintritt der Dunkelheit an bis 1 Uhr Nachts sämmtliche Lampen und von da an noch 20 Glühlampen brennen lassen könne. Für die Benutzung der Einrichtungen und der Stromleitung sollte der Kläger jährlich 5840 Mark als Miete bezahlen und nach Ablauf der fünf Jahre bei pünktlicher Zahlung dér Miete von im Ganzen 29 200 Mark das Eigentum der Anlage auf den Kläger übergehen. Das Berufungsgericht hat angenommen, es liege eine Sachmiete mit eventuellem Kaufvertrag und eine Dienstmiete vor, da Beklagte durch ihre sich täglich erneuernde Thätigkeit das zur Beleuchtung erforderliche Licht zu liefern hatte. Das ist nicht zu beanstanden. »

Da die Beklagte im Laufe des zweiten Jahres die Stromabgabe für die elektrische Beleuchtung des Hauses eingestellt hatte, wurde der Kläger vom Berufungsgericht in Anwendung der §§ 408 und 410

A. L. R. I, 5 zum Rücktritt vom Vertrage als berechtigt erklärt und das Reichsgericht erachtete diese Entscheidung, da den Hauptgegenstand des Vertrages die durch die Beklagte vorzunehmende Handlung bildete, im Wesentlichen als durchaus zutreffend, so dass die dagegen eingelegte Revision in der Hauptsache als unbegründet zurückgewiesen wurde.

D. Auffassung des Vertrages als Werkverdingung.

Unter Kap. B. ist der vom Appelhof von Genua, der zu der Annahme einer Sachmiete gelangt war, beurteilte Fall angeführt worden. Der Kassationshof in Rom hat dieses Urteil unterm 16. August 1899 mit folgender Begründung annuliert:[1]

«Ein sicheres Kennzeichen, um die Arbeitsvermietung (sowohl Dienstmiete als Werkverdingung) von derjenigen der Sachen zu unterscheiden, findet sich in der durch den Vermieter übernommenen Verpflichtung, entweder den Gebrauch einer Sache zu gewähren oder eine Sache herzustellen (Art. 1509—1570 Cod. civ.). Kann man, da im vorliegenden Fall die du·ch einen Elektromotoren erzeugte Triebkraft, welcher Motor von dem in den hydraulich-elektrischen Werkstätten der Vermieterin produzierten elektrischen Strom in Bewegung gesetzt wird, vermietet worden ist, nun sagen, dass jene sich verpflichtet habe, der Società agricola Ligure den Gebrauch einer Sache zu gewähren?

Das Berufungsgericht hat diese Frage indem es eben die Triebkraft als eine für den Gebrauch bestimmte und thatsächlich benutzte Sache betrachtete, bejahend beantwortet. Es ist aber leicht das Irrthümliche dieser Auffassung nachzuweisen und zwar unter einem doppelten Gesichtspunkte.

In erster Linie deshalb, weil die Triebkraft mit dem elektrischen Strom, der kein Körper von bestimmter Ausdehnung, Menge, Gewicht und Mass ist, so dass er zur Benutzung übergeben und nach geschehenem Gebrauch wieder zurückerstattet werden könnte, eins und dasselbe ist. In zweiter Linie weil der elektrische Strom oder eben

---

[1] Foro italiano, 24. Bd. S. 1073 f.

die Triebkraft, in den hydraulischen Werkstätten der vermietenden Gesellschaft erzeugt werden muss, der deshalb die Verpflichtung obliegt, eine Sache zu produzieren, herzustellen, nicht den Gebrauch einer Sache zu gewähren.»

Unter Herbeiziehung der einschlägigen Bestimmungen des dem Gesetz über die Registrierungsgebühren beigegebenen Tarifs gelangte deshalb der Kassationshof dazu, die zwischen der Società dell' Acquedotto Ferrari-Galliera und der Società agricola Ligure über die Lieferung elektrischer Triebkraft abgeschlossene Übereinkunft als einen Werkvertrag zu bezeichnen und das Urteil des Appelhofs als rechtsirrthümlich aufzuheben.

Auch in Deutschland hat die Ansicht Vertreter gefunden, dass ein derartiger Vertrag nichts anderes als ein Werkvertrag sei, so z. B. Endemann im Jur. Litteraturblatt Bd. VII S. 4 und Rehbein in seinem Kommentar zum B. G. B. zu § 90 unter 2 C. In einem bezüglich der Frage, ob die Elektrizitätswerke im Hinblick auf die Bestimmung des § 448 B. G. B. wonach die Kosten des Messens und Wägens dem Verkäufer zur Last fallen, immer noch einen Mietzins für Aufstellung der Zähler fordern dürfen, erstatteten Rechtsgutachten hat Dr. Ed. Katz sich hier für die Konstruktion eines Werklieferungsvertrages ausgesprochen, auf den die Vorschriften über den Kaufvertrag (v. § 651 B. G. B.) aber deswegen keine Anwendung finden, weil der elektrische Strom keine Sache im Sinne des bürgerl. Gesetzbuchs sei.[1]

E. Auffassung des Vertrags als Innominatkontrakt.

Blass und Pipia endlich, die beide von allen Autoren sich weitaus am eingehendsten mit der Frage beschäftigt haben, wie das zwischen dem Abgeber und Abnehmer elektrischer Energie bestehende Vertragsverhältnis rechtlich zu konstruieren sei, sind zu der Ansicht gelangt, dass, obschon dasselbe manche verwandte Züge sowohl mit Kauf und Miete als mit den Arbeitsverträgen aufweise, doch auch wieder grundsätzliche Verschiedenheiten sich zeigen, die dessen Subsumtion unter die einen oder anderen der genannten oder überhaupt

[1] Elekrotechnische Zeitschrift, Jahrgang 1900. S. 33.

bisher bekannten Vertragsfiguren entgegenstehen, so dass man den Vertrag über die Abgabe von Energie zu den sog. Innominatskontrakten zu rechnen gezwungen sei. Pipia weist ihm eine von allen übrigen zweiseitigen Rechtsgeschäften gesonderte Stellung an und nennt ihn contratto di somministrazione, Lieferungsvertrag, der aber nicht etwa als eine blosse Unterart des Kaufvertrags angesehen, sondern wie er seine eigenen Merkmale aufweise, so auch nach besondern Regeln und Grundsätzen beurteilt sein wolle.[1]

Blass hingegen stellt eine neue Kategorie von Verträgen auf, unter die er alle diejenigen einreiht, welche die Lieferung besonders verbrauchbarer Stoffe oder Handelsobjekte vermittelst eigener zu ihrer Übergabe an die Konsumenten erforderlicher Leitungsvorrichtungen zum Inhalt haben. Diesen Vereinbarungen giebt er die Bezeichnung «Zuleitungsverträge.» Ein solcher Vertrag verpflichtet den einen Kontrahenten (den Unternehmer, Lieferanten, das Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerk), in der zum andern Kontrahenten führenden Leitung kontinuierlich das Lieferungsobjekt (Elektrizität, Gas, Luft, Wasser) von bestimmten Eigenschaften (Intensität, Druck, Reinheit, Leuchtkraft) zum Konsum bereit zu halten und berechtigt den andern Kontrahenten (Abonnenten, Konsumenten, Abnehmer) zum vertragsmässigen Konsum, wogegen er zur Bezahlung eines Entgeltes (Zinses) verpflichtet ist.[2]

II. Inhalt der Leistungspflicht der elektrischen Unternehmung.

Bevor man sich mit der juristischen Konstruktion und der rechtlichen Beurteilung der Verträge befasst, die gewöhnlich seitens eines Elektrizitätswerkes mit seinen Kunden abgeschlossen werden, ist vor allem erforderlich, dass man sich über den Inhalt der Leistungen klar werde, zu denen sich die Parteien gegenseitig verpflichten. Diese Leistungen bestehen entweder 1. in der Lieferung elektrischer Energie selbst seitens des einen Kontrahenten an den andern gegen

[1] Pipia a. a. O. S. 263 f.

[2] Blass: Das Rechtsgut der Elektrizität S. 56.

Bezahlung des dafür festgesetzten Preises oder, 2. in der dem Elektrizitätswerk durch die Anwendung elektrischer Energie auferlegten Hervorbringung des durch den Mitkontrahenten bedurften und verlangten Effektes gegen Entrichtung der hierfür vereinbarten Vergütung.

A. Besorgung der öffentlichen Beleuchtung.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem letztern, zwar seltener vorkommenden, dafür aber einfacheren und der rechtlichen Konstruktion weniger Schwierigkeiten bietenden Falle. Nehmen wir an (wie das auf S. 8 des I. Teiles bereits geschehen ist), es habe ein Elektrizitätswerk mit einer Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen, wonach es sich verpflichtet, während eines längern Zeitraumes jede Nacht die elektrische Beleuchtung der Strassen und öffentlichen Plätze zu übernehmen, das Anzünden und Auslöschen der Lampen sowie das Instandhalten und Überwachen derselben zu besorgen, so dass den Gemeindebehörden keine weitere Verpflichtung als die Bezahlung der vereinbarten Vergütung obliegt. In der Regel werden hierbei Bogenlampen zur Verwendung gelangen, deren Kohlenstifte von Zeit zu Zeit, möglicherweise täglich, vielleicht auch bloss alle drei Tage, im Winter natürlich mehr als im Sommer, erneuert und deren Glasglocken infolge ihrer Trübung und Verunreinigung durch die von den Stiften während des Brennens fortwährend losgelösten Kohlenteilchen dementsprechend oft gereinigt und geputzt werden müssen. Ob die Lampen alle miteinander von der Centrale aus entzündet und gelöscht werden können oder ob für jede eine spezielle Bedienung erforderlich sei, fällt für die rechtliche Beurteilung des Vertragsverhältnisses nicht in Betracht. Als was qualifiziert sich nun ein solcher Vertrag? Es ist offenbar ein Arbeitsvertrag und da die Leistungen des Elektrizitätswerkes nicht unentgeltlich vorgenommen werden, somit kein Auftragsverhältnis vorliegt, so kann die Frage nur noch dahin gehen, ob man es mit einem Dienst- oder einem Werkvertrag zu thun habe.

1) Konstruktion des Rechtsverhältnisses als Dienstmiete.

Für die erstere Konstruktion spricht vor allem der Umstand, dass es sich um ein dauerndes Vertragsverhältnis handelt, während

dessen seitens des Arbeitspflichtigen periodisch wiederkehrende Handlungen oder Arbeitsleistungen vorzunehmen sind. Diese Leistungen bestehen in der allabendlich erfolgenden Sendung eines elektrischen Stromes durch den Stromkreis, in dem sich die Lampen befinden; da deren Beleuchtungskörper, die Kohlenstifte, dem Durchgang des Stromes einen sehr grossen Widerstand entgegensetzen, gera'en sie so lange in helle Glut, als der Strom unterhalten wird und der Stromkreis geschlossen bleibt; das Unterbrechen des Stromes hat das Erlöschen der Lampen zur Folge. Das Einsetzen und Erneuern der Kohlenstifte sowie das Putzen der Lampen sind als Dienstverrichtungen anzusehen, welche die Hauptleistung vorzubereiten und zu unterstützen bestimmt sind. Je nachdem die Nacht dunkel oder durch Mondschein erhellt ist, sind mehr oder weniger Lampen in den Stromkreis einzuschalten. Ob die Vergütung in Geld bestehe oder nicht, ist für den Begriff des Dienstvertrages nicht wesentlich, sie kann bloss in der Konzession, auch Private gegen Entgelt mit elektrischem Licht versorgen zu dürfen, bestehen und diese Ermächtigung bildet eine dem Begriff der Vergütung vollkommen entsprechende Gegenleistung, vorausgesetzt natürlich, dass es die Gemeinde und nicht etwa jemand anders sei (wie z. B. in Italien der Praefekt), der die Kompetenz zur Erteilung einer derartigen Konzession zusteht.

Allein dieser Konstruktion stehen nun auch sehr gewichtige Bedenken entgegen, der Dienstvertrag setzt vor allem voraus, dass die versprochene Dienst- oder Arbeitsleistung in Person geleistet werde. Die Verpflichtung, die öffentlichen Strassen und Plätze einer Ortschaft elektrisch beleuchten zu wollen, wird aber in der Regel gar nicht von einer Einzelperson, sondern von einer Gesellschaft, einer juristischen Person, welche die erforderlichen Dienstleistungen durch ihre Angestellten und Arbeiter besorgen lässt, übernommen. Von einer Leistung persönlicher Dienste des Verpflichteten ist unter diesen Umständen keine Rede mehr; derjenige, der den Strom in die Leitung schickt, ist ein ganz anderer als der Mann, der die Kohlenstifte einsetzt oder die Glasglocken putzt; auf die Persönlichkeit, welche die übernommenen Arbeitsleistungen ausführt, kommt es überhaupt gar nicht mehr an, da der Abschluss des Vertrages seitens der Gemeinde nicht davon abhängig gemacht wird, ob der Ingenieur A oder B das Elektrizitätswerk dirigiere

oder der Maschinist C oder D die Dynamomaschine handhabe. Beim Dienstvertrag befindet sich ferner der Dienstpflichtige dem Arbeitgeber gegenüber in einer untergeordneten Stellung, er muss sich eine Beaufsichtigung oder Überwachung seiner Arbeit durch diesen letzteren gefallen lassen, auch hat er von demselben die ihm gutscheinenden Anweisungen entgegenzunehmen und zu befolgen. Bei dem hier vorliegenden Rechtsverhältnis ist von all dem keine Rede. Die vertraglichen Verpflichtungen des Elektrizitätswerkes sind ein und für alle Mal fest bestimmt und genau umgrenzt; die Vertreter der Gemeinde haben den Organen der andern Vertragspartei hinsichtlich der Ausführung der bedungenen Arbeit keinerlei Befehle zu erteilen, noch sind sie berechtigt, zur Überwachung der Arbeiten in die Fabrik zu kommen und wenn der Gemeindevorstand dies sich doch beikommen liesse und etwa gar sich in den Betrieb, von dem er in der Regel ja nichts verstehen wird, hinein mischen wollte, so riskierte er hinausgewiesen zu werden, ohne dass ein derartiger Vorfall den Fortbestand des Vertrages in Frage zu stellen vermöchte. Wollte ein Angestellter aber seinem Chef gegenüber in gleicher Weise auftreten, so brauchte er über seine sofortige Entlassung sich weder zu wundern, noch zu beklagen und es würde sich sicherlich kein Richter finden, der seine eigenartige Auffassung von den Rechten uud Pflichten eines Untergebenen im Verkehr mit seinem Vorgesetzten in Schutz nähme. Hier aber stehen sich beide Kontrahenten, sowohl Elektrizitätswerk wie Gemeinde, bezw. beider Organe, in gleicher sozialer Stellung einander gegenüber, kein Teil befindet sich zum andern in einem Abhängigkeitsverhältnis, das ihm die Beobachtung besonderer Rücksichten zur Pflicht mahnte, und von dem Gedanken, das in Frage stehende Rechtsverhältnis als Dienstvertrag oder Dienstmiete zu konstruieren, muss deshalb Abstand genommen werden.

2) Qualifikation als Werkverdingung.

Wenn die Besorgung der elektrischen Beleuchtung einer Ortschaft durch ein Elektrizitätswerk rechtlich sich nicht als Dienstmiete qualifizieren lässt, so bleibt nichts anderes übrig, als auf dieses Arbeitsgeschäft die Bezeichnung eines Werkvertrages (Werkverdingung) anzuwenden. Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Arten von Arbeitsverträgen besteht darin, dass bei der Dienstmiete als

Objekt des Vertrags die Dienste oder die Arbeit selber, die allerdings in der Regel auf die Schaffung neuer Werte abzielende körperliche oder geistige Anstrengung des Verpflichteten, aber ohne Rücksicht darauf, ob das in Aussicht genommene Resultat auch erreicht werde, erscheinen, während bei der Werkverdingung das Werk oder die abgeschlossene, vollendet vorliegende Arbeit, also das Erzeugnis der Dienst- oder Arbeitsleistungen, deren Erfolg, den Gegenstand der Verpflichtung bildet. Dieser Erfolg braucht nicht notwendig in einem körperlich greifbaren materiellen Arbeitsprodukt, der Herstellung oder Veränderung einer «Sache» im engeren Sinn, zu bestehen, er kann auch in einem immateriellen Resultat, der Ortsveränderung oder dem Transport von Personen oder Sachen, der Aufführung einer musikalischen oder dramatischen Komposition, in die Erscheinung treten. Ein solch immaterielles Werk besitzt die Eigentümlichkeit, dass es mit seiner Entstehung durch den Besteller auch sofort verbraucht wird, kaum ist es vollendet, so ist es auch schon konsumiert. Mit einem derartigen immateriellen Opus haben wir es hier nun zu thun. Der Erfolg, auf den die Thätigkeit des Elektrizitätswerkes gerichtet ist, besteht nicht in der blossen Erzeugung und Unterhaltung eines elektrischen Stromes in der Leitung, in welche die Lampen eingeschaltet sind, diese Thätigkeit bildet bloss die allerdings unerlässliche Vor- und Haupt-, aber nicht die einzige Bedingung für das Eintreten des wirklich beabsichtigten Arbeitserfolges, nämlich der Erhellung eines bestimmten Raumes in derjenigen Intensität und Ausdehnung, wie er nach dem Willen der Vertragsparteien während einer zum voraus vereinbarten Zeit der Beleuchtung unterworfen werden soll.

Was alles die elektrische Unternehmung zu thun habe, um das verheissene Resultat herbeizuführen, wird in erster Linie natürlich durch die Vertragsbestimmungen bedingt. Je nachdem die Gemeinde als Bestellerin die Lampen selber angeschafft und deren Montierung von sich aus hat besorgen lassen, oder ob die Beschaffung und Montierung der Lampen ebenfalls dem Elektrizitätswerk übertragen worden ist, wird dessen Aufgabe und Verantwortlichkeit auch eine beschränktere oder ausgedehntere sein. Im ersteren Fall ist die Höhe der Lampen über dem Erdboden und deren gegenseitiger Abstand von einander bereits gegeben und da diese beiden Faktoren mit Rücksicht auf die Licht-

stärke der einzelnen Lampen, die Lichtmenge, welche von diesen in einem gegebenen Umkreise ausgestrahlt werden soll, bestimmt worden sind, so hat die Unternehmung nur dafür besorgt zu sein, dass jene regelmässig zur festgesetzten oder den Umständen angemessenen Stunde angezündet werden und die zum voraus berechnete Lichtmenge von ihnen ausgebe. In erster Linie hängt nun die Lichtintensität von der Stromstärke ab, und da das Verhältnis beider zu einander bekannt ist, so braucht die elektrische Zentrale nur darauf zu achten, dass immer ein die gleiche Zahl von Ampères aufweisender Strom im Stromkreise zirkuliere, was ihr bei der danach berechneten Konstruktion der Lampen und mit Hülfe ihrer eigenen Kontrolinstrumente keine Schwierigkeiten bereitet. Weiterhin kommt in Betracht, dass die Kohlenstifte der Lampen, sofern nicht eine besondere Lampenkonstruktion (Dauerbogenlampe) zur Verwendung gelangt, je nach ihrer Länge verhältnismässig rasch (in 8–10 Stunden) abbrennen und deshalb häufig erneuert werden müssen. Das kann je nach der Jahreszeit jeden oder doch jeden zweiten Tag der Fall sein. Die Besorgung dieser Aufgabe liegt natürlich den Angestellten oder Arbeitern des Elektrizitätswerkes ob, die übrigens schon deswegen täglich sich mit den Lampen abzugeben haben, weil die Kohlen, die während des Brennens immer in einem gewissen Abstand von einander gestanden haben, wieder in unmittelbare gegenseitige Berührung zu bringen sind, ehe sie ihrem Zweck, der Bildung des Flammenbogens, zu dienen vermögen. Wären sie, bevor sie entzündet werden sollen, von einander getrennt, so vermöchte der Strom die dazwischen liegende Luftschicht nicht zu durchbrechen, statt des geschlossenen hätte man einen offenen Stromkreis und von einer Lichterzeugung wäre dann keine Rede. Ehe die Kohlen durch den Reguliermechanismus der Lampen auseinander gezogen werden, muss der elektrische Strom also durch die ununterbrochene Leitung hindurchgehen und erst dann kann der Lichtbogen entstehen. Sodann ist es nicht gleichgültig, was für Kohlenmaterial für die Lampenstifte verwendet wird, denn sowohl die Farbe wie die Stärke des Lichts hängt ganz wesentlich von der Qualität der für die Herstellung der Kohlenstäbe ausgewählten Kohle ab. Ist letztere nicht durch und durch homogen, so ist es unmöglich, den Bogen gleichmässig zu erhalten. Speziell für Wechselstromlampen ist die Qualität der Kohle von vitalem Interesse.

Das Elektrizitätswerk darf daher nicht aus Sparsamkeitsrücksichten ein derart minderwertiges Kohlenstiftmaterial zur Verwendung bringen, dass dadurch das gleichmässige Brennen der Lampen beeinträchtigt oder deren Lichtstärke vermindert würde. Diese letztere kann endlich auch noch von der Beschaffenheit oder dem Zustand des Glases abhängig sein, aus dem die Lampenglocken hergestellt werden. Ganz durchsichtiges Glas wird man wegen des grellen blendenden Lichtes, das die Kohlenenden und der zwischen ihnen befindliche Flammenbogen ausstrahlen, nur ganz selten benutzen wollen. Es wird also mattes oder rauhes Glas gewählt, das bereits einen Teil des Lichtes absorbiert. Wenn nun die Glasglocken im Innern infolge Verbrennens der Kohlen und aussen durch Fabrikrauch, Strassenstaub u. dergl. beschmutzt und noch getrübter werden, als sie es schon sind, so können sie leicht zu wenig Licht durchlassen und es ist deshalb wiederum die Aufgabe der ohnehin mit der Bedienung der Lampen betrauten Personen, auch das Putzen und die Reinhaltung der Lampenglocken zu besorgen, damit das erstrebte Resultat, eine ausreichende Beleuchtung des jede Lampe umgebenden Raumes erreicht werde. Insoweit die Lampen nicht von der Zentrale aus kontroliert werden können, bildet auch deren Anzünden und Löschen einen Teil der Dienstverrichtungen des mit der Besorgung der Lampen beschäftigten Personals.

Hat die Zentrale aber nicht nur die Bedienung, sondern auch die Beschaffung und Montierung der Lampen übenommen, so trifft sie nicht nur die Verantwortlichkeit dafür, dass zur festgesetzten Zeit jeweilen ein der begehrten Lichtstärko entsprechender Strom die Apparate durcheile und die Glasglocken gehörig geputzt sowie die Kohlenstifte erneuert und aneinander geschoben seien, sie haftet dann auch noch für das richtige Funktionieren der Lampen in dem Sinne, dass sie, wenn gleichwohl der erforderliche Lichteffekt nicht hervorgebracht wird, sie zu ihrer Entschuldigung sich nicht auf eine mangelhafte Konstruktion oder fehlerhafte Montierung der durch sie beschafften Lampen, also beispielsweise darauf berufen kann, es weise der Flammenbogen nicht die erforderliche Länge auf, weil infolge eines Fehlers im Reguliermechanismus der Lampen die Kohlenstäbe nicht immer die gleiche zweckentsprechende Entfernung von einander einhalten. Es gehört dann eben zur Aufgabe des Elektrizitätswerkes, alle Vorkehrungen

zu treffen, die zur Erzielung der vereinbarten Helligkeit nötig sind, also auch solche Lampen auszuwählen, die der (mehr oder minder schwankenden) Stärke des Stromes entsprechend den Widerstand durch Annähern oder Entfernen der Stifte von einander verringern oder vergrössern. Weisen die Lampen Konstruktionsmängel auf, die sie zur Erzielung des verlangten Resultates als untauglich erscheinen lassen, so geht das die Gemeinde nichts an, es ist vielmehr einzig und allein Sache des Elektrizitätswerkes, sich mit der Firma, welche die Lampen fabriziert oder geliefert hat, auseinander zusetzen.

Zur richtigen öffentlichen Beleuchtung einer Ortschaft vermittelst Elektrizität gehört schliesslich auch noch die Wahl eines vernünftigen Verteilungssystems, d. h. eine derartige Anordnung und Schaltung der Konsumstellen, dass bei einer allfällig plötzlich eintretenden, vielleicht auch nur vorübergehenden, Störung des Betriebes durch irgend welche Ursache nicht die sämmtlichen Lampen einer verkehrsreichen Strasse oder eines ganzen Stadtviertels auf einmal erlöschen und die betreffende Gegend in die tiefste Dunkelheit getaucht sei. Bei einer solch komplizierten Einrichtung, wie es der Betrieb einer elektrischen Anlage ist, erscheinen ganz unvorhergesehene Störungen als unvermeidlich und es sind daher Massnahmen zu ergreifen, die den Kreis der durch die Störung Betroffenen möglichst einzuschränken geeignet sind. Würden also z. B. sämmtliche Bogenlampen einer Hauptverkehrsstrasse alle hintereinander geschaltet, was freilich des geringsten Aufwandes an Leitungsmaterial wegen sich als das billigste Verteilungssystem erweisen würde, so müssten, sofern in der Leitung oder an der Dynamomaschine selbst irgend eine Unregelmässigkeit, eine Beschädigung sich geltend machte, sämmtliche Lampen auf einmal erlöschen und die ganze Strasse hinauf und hinab herrschte plötzlich die schwärzeste Finsternis. Es ist deshalb einer elektrischen Unternehmung gegenüber, die sich die öffentliche Beleuchtung einer Ortschaft zur Aufgabe gestellt hat, gewiss nur ein billiges Verlangen, für eine derartige Verteilung des elektrischen Stromes besorgt zu sein, dass gleichzeitig nicht mehr als die Hälfte aller Lampen erlöschen könne und dass jedenfalls eine allfällige Störung sich nur in einem thunlichst beschränkten Umkreise bemerklich mache.

Natürlich können für die öffentliche Beleuchtung statt der Bogen-

lampen an gewissen Orten oder zu bestimmten Zeiten, z. B. nach Mitternacht, wo der Strassenverkehr auf ein Minimum reduziert ist, auch Glühlampen zur Verwendung gelangen. Deren Bedienung gestaltet sich viel einfacher, weil nur eine verhältnismässig seltene Auswechslung der Lampen (erst nach einer jeweiligen Dauer von 800—1000 Brennstunden) erforderlich ist; dagegen kommt für die Erzielung des gleichen Lichteffektes ihr Betrieb erheblich teurer zu stehen.

Ein Vertrag über die Besorgung der elektrischen Beleuchtung für eine bestimmte Lokalität kann selbstverständlich auch mit anderen Bestellern als nur mit einer Gemeindebehörde, z. B. auch mit einer Bahngesellschaft für die Beleuchtung ihres Bahnhofareals, abgeschlossen werden; an dem Wesen und den Wirkungen des Vertrages wird dadurch nichts geändert.

Der Vertrag selbst, der ja in der Regel für eine längere Zeitdauer abgeschlossen wird, bildet ein einheitliches Ganzes; die Verpflichtungen und die Leistungen der Kontrahenten erscheinen dagegen als teilbar. Demnach können die Leistungen, deren Vornahme der elektrischen Unternehmung obliegt, schon bei Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen je nach den Bedürfnissen von Ort und Zeit, die sich während der Dauer des Vertrages geltend machen, ausserordentlich variieren, und noch mehr ist dies der Fall, wenn, wie dies ja nicht anders zu erwarten ist, sich mit oder ohne Verschulden der Unternehmung Störungen im Betriebe ereignen, die zur Folge haben, dass am einen Orte die geschuldete Einzelleistung gehörig und rechtzeitig vorgenommen, am zweiten Ort nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft und am dritten überhaupt nicht erfüllt wird. Was für Folgen die Nichterfüllung nach sich zieht, braucht an dieser Stelle nicht eingehend erörtert zu werden, da sich hierfür später Gelegenheit bieten wird. Denn es wird kaum jemals vorkommen, dass eine elektrische Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb auf die öffentliche Beleuchtung beschränke; sie wird diese Aufgabe vielmehr nur dann übernehmen, wenn ihr ein genügender Absatz ihres Produktes auch in den Häusern der privaten Bewohner der betreffenden Ortschaft als gesichert erscheint. Tritt in ihrer Anlage eine Störung ein, durch welche der Betrieb zeitweilig unterbrochen wird, so haben darunter sowohl die öffentlichen wie die privaten Interessen zu leiden. Nun sind aber die Folgen, welche die

Nichterfüllung der von dem Schuldner eingegangenen Verbindlichkeit nach sich zieht, mag sie nun in einem zufälligen Ereignis oder in einem Umstand, den er zu vertreten hat (eigenes Verschulden oder solches seiner Vertreter und Untergebenen) ihren Grund haben, nicht für jedes einzelne Vertragsverhältnis besonders, sondern ganz allgemein normiert und was weiter unten bezüglich der Folgen der Unterlassung der Leistungen, deren Vornahme dem Stromlieferanten gegenüber seinen privaten Abnehmern obliegt, ausgeführt ist, findet deshalb auch auf den Werkvertrag seine Anwendung. Auch die Berechnung der Entschädigung, welche die Unternehmung zu fordern berechtigt ist, wenn sie am Vollzug ihrer Leistung durch einen Umstand gehindert wird, den der Besteller (Gemeindebehörde, Bahnhofverwaltung etc.) zu verantworten hat, ist in gleicher Weise vorzunehmen.

B. Lieferung elektrischer Energie.

Wenden wir uns nunmehr zur Besprechung des weit häufiger vorkommenden und wichtigeren Vertragsverhältnisses, wo die elektrische Energie selber den Gegenstand der durch das Elektrizitätswerk zu vollbringenden Leistung bildet. Wir wollen annehmen, es handle sich um eine kleinere, ganz einfache, durch eine oder zwei Nebenschlussdynamomaschinen nebst Akkumulatorenbatterie betriebene Gleichstromanlage. Von den Klemmen der Maschinen sowohl wie von den Polen der Batterie gehen je zwei Leitungsdrähte zunächst an die Schalttafel und von den dortigen Sammelschienen führen sie den elektrischen Strom auswärts in das Leitungsnetz, das überall den Charakter des Zweileitersystems bewahrt und zwischen dessen Abzweigungen parallel zu einander die Verbrauchsapparate dem Bedarf der einzelnen Konsumenten entsprechend ein- und ausgeschaltet werden können. Die Akkumulatorenbatterie kommt während der Zeit des grössten Bedarfs (ein oder zwei Stunden nach Eintritt der Nacht) der Dynamomaschine, mit der sie parallel geschaltet ist, zu Hülfe, zur Zeit des geringsten Konsums (in ganz vorgerückter Stunde) wird die Dynamo ausgeschaltet und die ganze Arbeit der Batterie überlassen; während der übrigen Zeit, also den Tag hindurch, wo nur ein Teil der durch die Maschine erzeugten Energie zur Speisung des Netzes erforderlich ist, wird die Akkumulatorenbatterie

wieder geladen. An das Netz sind sowohl Glüh- wie Bogenlampen angeschlossen. Vermittelst des Ausschalters hat es jeder Konsument in der Hand, zu beliebiger Zeit den Stromkreis zu schliessen oder zu öffnen und damit die Energie in seinen Apparat zu leiten oder deren Zuströmen, sobald er ihrer nicht mehr bedarf, zu nnterbrechen.

Die Leistung des Elektrizitätswerkes besteht also in der Lieferung elektrischer Energie. Die Energie wird dem Abonnenten freilich nicht direkt übergeben; da wo dessen Hausleitung an das Netz angeschlossen ist, hat das Elektrizitätswerk keinen Vertreter, der die Übergabe vollzieht, es stellt seine Ware an den Endpunkten seiner Zweigleitung bezw. an den Klemmen des Ausschalters dem Konsumenten genau gesprochen nur zur Verfügung, so dass dieser sie nach Belieben in Empfang nehmen kann, allein damit ist der Lieferungspflicht des Elektrizitätswerkes vollkommen Genüge geleistet; wenn es seinen Mitkontrahenten nur in die Lage versetzt, am vertragsmässigen Erfüllungsorte die Ware in Empfang zu nehmen, so hat es ihm trotz des Mangels einer formellen Übergabe oder Einhändigung jene doch verschafft oder, was gleichbedeutend ist, sie ihm geliefert[1]. Gegenstand der Lieferung ist die elektrische Energie. Aus dem ersten Teil (S. 35 ff.) wissen wir, dass als Verkehrsobjekt nur Bewegungsenergie und zwar solche, die in der Form eines elektrischen Stromes von einem an den andern Ort übertragen werden kann, zu betrachten ist. Folglich ist auch sie allein und nicht etwa der elektrische Strom Gegenstand der stipulierten Lieferung. «Elektrischer Strom» ist nur die (bildliche und daher ungenaue) Bezeichnung für einen Vorgang, bei dem die elektrische Energie vernichtet wird. Diese soll aber in den Apparaten der Konsumenten vernichtet oder, besser ausgedrückt, in eine andere Energieform umgewandelt werden. Damit dies sich ereignen könne, ist natürlich notwendig, dass sie an diese Verbrauchsstellen transportiert werde und das geschieht eben durch die Bildung eines elektrischen Stromes in einem geschlossenen Stromkreis, d. h. vermittelst einer Vorrichtung,

---

[1] In französischer Sprache verwendet man dafür den Ausdruck fournir, in italienischer somministrare, in englischer to supply.

welche die beiden Pole einer Elektrizitätsquelle durch eine in sich geschlossene Leitung miteinander verbindet. Zwar findet eine Vernichtung, eine Umwandlung elektrischer Energie in Wärme im ganzen Umfange des Stromkreises statt, weil ein jeder Leiter, auch der beste, dem Durchgang des Stromes, dem Ausbreiten der elektrischen Bewegungserscheinung einen gewissen Widerstand entgegensetzt, der grösste Verbrauch an elektrischer Energie, die intensivste Wärmeentwicklung. eine tausendmal grössere als in den übrigen Teilen des Stromkreises, tritt aber in den Apparaten der Konsumenten ein, wo statt Kupfer Kohle als Leitungsmaterial verwendet wird, die bei gleicher Dicke und Länge des Drahtes dem Durchgang des Stromes auch einen tausendmal grösseren Widerstand entgegensetzt als ein kupferner Leiter. Die Erzeugung und beständige Unterhaltung eines «elektrischen Stromes» bildet daher für die Übertragung und Lieferung der Energie allerdings die unerlässliche Voraussetzung oder Bedingung, aber er selber ist weder Gegenstand noch Zweck der Lieferung.

1. Essentialien des Vertrags.

a) Wesentliche Verpflichtungen des Lieferanten.

Es giebt nur eine Art elektrischer Bewegungsenergie, dagegen können ihr Mass und die Faktoren, durch die sie bedingt wird, verschieden sein. Ihre Grösse bestimmt sich

1. nach der elektromotorischen Kraft (Druck und Spannung) mit welcher die «Elektrizität durch den Stromkreis getrieben», mit a. W. durch welche die infolge der Trennung der beiden «Elektrizitäten» (der positiven und negativen) im Äther hervorgerufene Spannung beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird;

2. nach der Intensität des Stromes, d. h. nach der «Elektrizitätsmenge», die per Sekunde durch einen beliebigen Querschnitt des Leiters «fliesst», anders ausgedrückt, nach dem Verhältnis zwischen der elektromotorischen Kraft und dem Widerstand, der sich dem Durchgang des Stromes auf seinem Weg im Stromkreis oder also der Vereinigung der negativen und positiven Elektrizität, entgegensetzt;

3. nach der Zeitdauer, während der die «elektrischer Strom» genannte Erscheinung sich bethätigt.

Die elektrische Energie ist gleich dem Produkt aus elektromotorischer Kraft (ausgedrückt in Volts) und Stromstärke (ausgedrückt in Ampères), aber ob ein Strom eine Spannung von 100 Volts und eine Intensität von 10 Ampères aufweise oder ob er nur eine Stromstärke von 5 Ampères, dagegen eine Spannung von 200 Volts besitze, ändert an der Grösse des Masses der Energie durchaus nichts. Ebenso haben wir die gleiche Energiemenge vor uns, wenn ein Strom von 10 Amp. und 100 Volts Spannung eine Stunde lang auf einen Körper einwirkt oder wenn ein solcher von gleicher Spannung aber doppelter Stromstärke (bezw. gleicher Stromstärke aber doppelter Spannung) nur eine halbe Stunde einen in den Stromkreis eingeschalteten, entsprechenden Widerstand leistenden Leiter passiert. In ersterem Fall ist die Zahl der Watts (der Einheit der Arbeitsleistung oder der Effekt), in den letzteren Fällen die Menge der Wattstunden stets die gleiche.

Für die Erfüllung der Lieferungsverpflichtungen, die das Elektrizitätswerk regelmässig eingeht, kommt es aber nicht allein auf das Mass der Energie, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes geliefert wird, sondern ganz wesentlich auch auf die Höhe der Spannung und die dadurch bedingte Intensität des Stromes, also, teilweise wenigstens, auf die einzelnen Faktoren an, deren Zusammenwirken jener Grösse erst zu ihrer Existenz verhilft. Die Voraussetzung für das richtige Brennen einer gewöhnlichen Glühlampe (von einer Lichtstärke von 16 Normalkerzen), deren dünne Kohlenfäden dem Durchgang der Elektrizität einen sehr grossen Widerstand entgegensetzen, ist, dass der sie passierende Strom eine Spannung von 100—110 Volts aufweise, während die Intensität nur wenig mehr als $^1/_2$ Ampère, ihr Verbrauch in der Sekunde somit 50—60 Watts beträgt. Eine Bogenlampe bedarf hingegen nur einer Spannung von ungefähr 40 Volts, aber einer Stromstärke von etwa 10 Ampères, sie verbraucht also 400 Watts in der Sekunde. Bei einer geringeren Spannung würden die Kohlenfäden der Glühlampen nicht in die richtige Glut geraten; in einer Stromverzweigung, in die Bogenlampen eingeschaltet sind, würde eine höhere als die angegebene Spannung von 40 Volts nur dazu dienen, in der Leitung, (oder wie das thatsächlich der Fall ist, in den extra eingefügten Vorschalt- oder Beruhigungswiderständen) eine nutzlose Erwärmung hervorzurufen, während eine geringere Stromstärke der Bildung oder Unterhaltung des Lichtbogens hinderlich würde.

Während für den Werth und die Brauchbarkeit gewöhnlicher Handelsartikel deren Eigenschaften (oder physikalisch ausgedrückt: das Verhältnis der in ihnen steckenden Energien unter einander und zu denjenigen ausserhalb der betreffenden Körper) vor allem in Betracht fallen, sind für die Beurteilung und Bewertung der elektrischen Energie ausschliesslich die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sie bedingt ist, entscheidend. Eigenschaften hat die elektrische Energie gar keine; die Unterschiede, die sich in den in zwei von einander ganz unabhängigen Stromkreisen auftretenden Energien bezüglich ihrer Wirkungen offenbaren mögen, sind quantitativer, nicht aber qualitativer Natur, die beiden Energien unterscheiden sich bloss dem Grade, nicht aber ihrem Wesen oder ihrer Beschaffenheit nach.

Da die Stromstärke, d. h. die Elektrizitätsmenge, die per Sekunde durch jeden Querschnitt eines Leiters fliesst, abhängt von der Grösse der elektromotorischen Kraft oder der Höhe des Spannungsunterschiedes an den Klemmen der Dynamomaschine und vom Widerstand des Leiters, dieser aber bedingt ist durch des letzteren Länge, Material und Querschnitt und somit in einem thatsächlich erstellten Leitungsnetz ein für allemal gegeben ist, so haben sich die Parteien bei Abschluss des Elektrizitätslieferungsvertrages vor allem über die Höhe der Spannung zu verständigen, die in dem Stromkreis, an welchem die Apparate des Konsumenten angeschlossen werden sollen, zu herrschen habe. Da ein Elektrizitätswerk eine ganze Reihe von Kunden zu gleicher Zeit zu bedienen hat, so ist nach der Art, wie die Lieferung vollzogen werden muss, einleuchtend, dass die Konsumenten nicht eine beliebige Spannung wählen können, dieselbe muss vielmehr im ganzen Leitungsnetz ungefähr die gleiche sein und die Konsumenten haben sich daher danach zu richten und in der Wahl der Verbrauchsapparate so zu verfahren, dass die durch das Elektrizitätswerk angegebene Spannung gerade einen Strom von derjenigen Intensität hervorbringe, wie sie für ein richtiges Funktionieren der Apparate erforderlich ist. In Gleichstromanlagen beträgt nun diese Spannung durchschnittlich 100—110 (in neueren Anlagen auch das Doppelte, nämlich 220) Volts, welche Spannung gerade ausreichend ist, um die Fäden einer gewöhnlichen Glühlampe, die weitaus am zahlreichsten vertretene Gattung aller Verbrauchsapparate, in helle Glut zu versetzen. Bei dem in der-

artigen Anlagen allgemein verwendeten System der Parallelschaltung der Konsumstellen wird jedem einzelnen Apparat ein Strom, der die genannte Spannung aufweist, zugeführt, die Bogenlampen, die nur einer Spannung von 40—45 Volts bedürfen, werden jedoch zu je zweien hintereinander geschaltet, so dass in ihnen eine Spannung von 80—90 Volts verbraucht wird, während der übrige Teil der Volts in einem sogen. Vorschalt- oder Beruhigungswiderstand sich in Wärme umwandelt.

Bevor zur Ausführung des Vertrags geschritten, und mit der Lieferung begonnen werden kann, haben die Parteien sich aber nicht nur über die Ware selbst, bezw. ihre Faktoren, sondern auch über die Art uud Weise, wie und die Zeit, wann die Lieferung vollzogen, die Ware an den Bestimmungsort geschafft werden soll, zu einigen. Hierbei fällt vor allem die Beschaffenheit des Stromes in Betracht, der für die Übertragung der Energie in Aussicht genommen wird; die Konsumenten müssen wissen, ob die Apparate, die sie entweder schon besitzen oder anzuschaffen beabsichtigen, für die Aufnahme der im Leitungsnetz zirkulierenden Stromart (Gleich- oder Wechselstrom) geeignet seien. Wo es sich bloss um das Brennen von Glühlampen handelt, ist es freilich, sofern nur die Spannung die nämliche ist, bedeutungslos, ob die Glühkörper von Gleich- oder Wechselströmen durchflossen werden; wenn aber jemand zur Beleuchtung einer grösseren Räumlichkeit Bogenlampen aufgestellt hat, die für den Betrieb durch Gleichstrom berechnet und danach konstruiert sind, so wäre ihm schlecht gedient, wenn ihm nun statt des erwarteten Gleichstroms ein Wechselstrom zugeführt würde. Denn der Vorteil, den die Gleichstromlampe dadurch bietet, dass wegen des rascheren Verbrennens der positiven (über der negativen angebrachten) Kohle die Hauptmasse des Lichtes nach unten geworfen wird, gienge bei der Zusendung eines Wechselstromes, der das gleichmässige Abbrennen beider Kohlenstifte bewirkt, ohne weiteres verloren. Anderseits käme ein Wechselstrommotor, der von einem Gleichstrom durchflossen wird, gar nicht in Gang und das Nämliche wäre der Fall, wenn ein Drehstrommotor nur einphasigen Wechselstrom erhielte. Sofern es sich somit um den Anschluss an eine Wechselstromanlage handelt, ist für den Besitzer eines Elektromotors vor allem auch noch auf die Zahl der Phasen des

Wechselstroms, der ihm zur Verfügung gestellt werden soll, Bedacht zu nehmen. Für die Ladung einer Akkumulatorenbatterie, wie sie in Gasthöfen, Fabriken und dergl. aufgestellt werden mag, ist ein Wechselstrom gar nicht zu gebrauchen, da bei der beständig wechselnden Richtung des Stromes dessen elektrolytische Wirkungen sich wechselseitig ohne Unterlass wieder aufheben würden.

Auch in der Wahl der Stromart sind die Konsumenten nach der besondern Beschaffenheit einer elektrischen Anlage und der Art ihres Betriebs nicht frei, sondern sie müssen sich derjenigen Art, die in der Anlage erzeugt und in's Leitungsnetz geschickt wird, anbequemen. Denn in ein und demselben Leitungsnetz können gleichzeitig nicht Gleich- und Wechselströme zirkulieren und der eine Konsument kann nicht verlangen, dass ihm ein Gleichstrom zur Benutzung überlassen werde, während der Nachbar sich mit einem Wechselstrom zufrieden giebt und umgekehrt. Einem derartigen Verlangen könnte nur unter der Voraussetzung entsprochen werden, dass für jeden eine besondere Leitung erstellt würde, was selbstverständlich nur bei ganz grossen Abnehmern gedenkbar ist, für deren Bedürfnisse die Inbetriebsetzung besonderer Maschinen, die entweder Gleich- oder Wechselstrom erzeugen, sich auch der Mühe verlohnt. So kann z. B. eine für den Gleichstrombetrieb eingerichtete Strassenbahn aus einer Anlage, aus der sonst nur Wechselstrom abgegeben wird, auch Gleichstrom erhalten, weil für ihren Bedarf entweder eine besondere Maschinengruppe (Gleichstrom- mit Dampf- oder Gaskraftmaschine) zur Aufstellung gelangt, was in der Regel schon wegen der für eine Strassenbahn unbedingt erforderlichen höheren Spannung (500 Volts) der Fall ist, oder die aus der Nähe eines Wasserwerkes in die elektrische Zentrale übergeleiteten Wechselströme werden zum Teil für diesen besondern Fall durch einen Umformer in einen Gleichstrom verwandelt.

Unnötig ist hingegen, dass mit dem Inhaber einer Gleichstromanlage auch über die Richtung des Gleichstroms, obschon dieselbe für dessen Wirkungen von sehr grosser Bedeutung ist, eine besondere Vereinbarung getroffen werde. Die Maschine und das Schaltbrett in der Anlage sind so aufgestellt und angeordnet, dass der das Etablissement verlassende Strom für die ganze Zeit, während welcher die Anlage in Betrieb ist, stets die nämliche Richtung aufweist, dass also

die positive Elektrizität immer z. B. von links nach rechts und niemals in umgekehrtem Sinne durch das Leitungsnetz fliesst. Sache der Installation ist es dann, die Bogenlampen oder galvanischen Batterien derart an dasselbe anzuschliessen, dass der Strom zuerst in die obere (grössere) Kohle bezw. in einem Akkumulatoren an die Bleisuperoxydplatte gelangt und von dort erst auf die gegenüberstehende Kohle (oder Platte) trifft, statt umgekehrt. Dass je einmal nach richtig vollzogenem Anschluss an das Leitungsnetz ein unabsichtlicher Missgriff oder eine Verwechslung bezüglich der dem Strom zu erteilenden Richtung vorkommen könnte, ist völlig ausgeschlossen.

Was die Zeit anbelangt, zu welcher die Lieferung zu erfolgen hat, so ist gedenkbar, dass die elektrische Energie nur auf einen ganz bestimmten einmaligen Anlass hin, z. B. behufs Veranstaltung einer Illumination, bezogen werden will. In diesem Fall hat der Lieferant natürlich dafür zu sorgen, dass auf den Moment, an welchem die Illumination nach dem Willen des Bestellers beginnen und die ganze Zeit hindurch, während welcher sie dauern soll, diesem die Energie zur Verfügung stehe. Wo es sich hingegen um die gewönliche elektrische Beleuchtung von Geschäfts- und Wohnräumlichkeiten oder um den Betrieb von Elektromotoren handelt, wird ein Vertrag abgeschlossen, der nicht nur für einige Stunden, sondern für längere Zeit, für Monate oder Jahre, Gültigkeit haben soll und wobei naturgemäss, wenn ein Energiebezug auch alle Tage stattfindet, er sich für gewöhnlich nicht auf sämmtliche 24 Stunden, sondern je nach der Art und Beschaffenheit der Apparate, und allenfalls auch der Jahreszeit, nur auf einen Teil des Tages erstreckt. Eine Verpflichtung, während der Lieferungszeit die ihm zur Verfügung gestellte Ware auch wirklich abzunehmen, besteht für den Konsumenten Mangels besonderer Übereinkunft (sofern z. B. nicht ein Bezugsminimum vereinbart worden ist) nicht; wohl aber hat der Lieferant dafür besorgt zu sein, dass die ganze Zeit über, während welcher jener zum Bezug berechtigt ist, ihm an der Abnahmestelle die erforderliche Energie auch zur Verfügung stehe. Ist in dieser Beziehung nichts Besonderes verabredet worden und ergiebt sich die jeweilige Abnahmezeit auch nicht etwa aus dem Zwecke, den der Konsument vermittelst der Energie zu erreichen beabsichtigt (z. B. während der fahrplanmässigen Betriebszeit die Wagen einer elektrischen

Strassenbahn regelmässig kursieren zu lassen), so ist anzunehmen, die Parteien haben sich stillschweigend dahin geeinigt, es sei während der ganzen Dauer des Tages, also während voller 24 Stunden, der Lieferant verpflichtet, die Energie am Bestimmungsort zur Abnahme bereit zu halten und der Konsument berechtigt, sie zu jeder beliebigen Tagesstunde in seine Apparate überzuleiten, oder den Bezug vorübergehend zu unterbrechen oder für längere Zeit wieder einzustellen.

Die besondere Natur und Beschaffenheit der Anlage sowie die Art des Betriebs bringen es indessen mit sich, dass zu bestimmten Zeiten oder auf bestimmte Anlässe hin, wie zum Zwecke der Kontrollierung oder Prüfung der Anlage und zur Vornahme von Reparaturen oder behufs einer Erweiterung des Leitungsnetzes, der Betrieb in der ganzen Anlage oder in einzelnen ihrer Teile vorübergehend eingestellt werden muss, so dass während dieser Zeit alle oder eine bestimmte Kategorie von Abnehmern ohne Energie sich zu behelfen suchen müssen. Von derartigen vorauszusehenden und unvermeidlichen Betriebsunterbrechungen hat jedoch der Lieferant die Abnehmer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit sie sich darauf einrichten und soweit thunlich, für anderweitigen Ersatz besorgt sein können.

b) Wesentliche Verpflichtungen des Abnehmers.

Spannung, Stromart und Lieferungszeit bilden also diejenigen wesentlichen Punkte, über die sich vor Abschluss des Vertrages die Parteien hinsichtlich der Erfüllung der dem Elektrizitätswerk obliegenden Leistungen zu einigen haben. Hängt an jenen des Konsumenten Interesse, so ist dagegen für das Elektrizitätswerk von Bedeutung, welchen Widerstand jener in den Stromkreis einzuschalten und was für einen Preis er für die in dem Widerstand vernichtete, durch ihn also bezogene und verbrauchte Energie, zu bezahlen gedenkt. Der Widerstand (die Zahl des Ohms) dividiert in die Spannung (die Zahl der Volts) giebt ja das Mass für die Stromstärke und damit auch für die elektrische Energie. Denn, wie wir aus Seite 78 des ersten Teils wissen, sind x Watts = x Volts $\times$ x Ampères, oder, da 1 Ampère $= \frac{1 \text{ Volt}}{1 \text{ Ohm}}$, x Watts $= \frac{(\text{x Volts})^2}{\text{x Ohms}}$.

Der Lieferant elektrischer Energie muss daher, um seine Produktion danach richten zu können, genau wissen, was für eine Art von Apparaten und wie viel derselben der Konsument zu verwenden gedenkt, damit er zum vornherein den Widerstand, den sie dem Durchgang des Stromes entgegensetzen, zu bestimmen und danach die Energie, die sie bei der im Leitungsnetz herrschenden Spannung verzehren werden, zu berechnen in der Lage sei. Wie schon oben erwähnt, muss der Konsument sich bezüglich der Wahl der Apparate, die er zu gebrauchen sich vornimmt, der für das Leitungsnetz üblichen Spannung und der darin zirkulierenden Stromart anbequemen, im übrigen aber ist er in der Wahlfreiheit nicht beschränkt.

Da die elektrische Energie nicht durch Raum-, sondern nur durch Zeitmasse bestimmt werden kann, so ergiebt sich daraus als natürliche Folge, dass auch die dafür zu leistende Vergütung von der Zeitdauer abhängig gemacht wird, während welcher der Lieferant diese Ware dem Konsumenten entweder zur Verfügung stellt oder dieser sie thatsächlich bezieht und verbraucht. Im ersteren Fall besteht die Vergütung in einem Pauschalpreis, der für eine ganz bestimmte längere Zeitperiode, in der Regel für ein Jahr, zum voraus nach der Zahl der angeschlossenen Apparate, ihrer Konsumtionsfähigkeit und der voraussichtlichen Zeit, innert welcher ihnen der Strom zugeht, bestimmt wird. Hiebei kann natürlich ausbedungen werden, dass ein wirklicher Bezug von Energie nur zu bestimmten Stunden stattfinden soll, dass also z. B. in einem Gasthof nach Mitternacht nur noch etwa der dritte Teil aller an das Stromnetz angeschlossenen Lampen brennen darf oder in einer Fabrik mit Einbruch der Dunkelheit der Betrieb der Elektromotoren einzustellen ist. Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Vertragsklauseln könnte nicht nur als Vertragsbruch, sondern sogar als Delikt, als Diebstahl betrachtet und verfolgt werden (s. oben S. 167 f.). So lange der Abnehmer sich aber an die zum Voraus vereinbarten Vertragsbestimmungen hält und sein Konsum sich innerhalb der ihm dadurch gesteckten zeitlichen oder örtlichen Grenzen bewegt, ist es für die Bezahlung des Preises gleichgültig, ob das bei Eingehung des Vertrages berechnete mittlere Mass überstiegen oder nicht erreicht wird. Im zweiten Fall wird mit Hülfe von in den Stromkreis eingeschalteten

automatisch wirkenden Elektrizitätsmessern oder -Zählern die Anzahl der Watt- oder Ampèrestunden ermittelt, während welcher die Apparate thatsächlich Energie aufgenommen haben und nach der Anzahl der während eines bestimmten grösseren Zeitabschnittes (monatlich oder quartalweise) verbrauchten (Hekto- oder Kilo-) Watts oder Wattstunden berechnet sich dann der Preis, den der Konsument an den betreffenden Terminen während der ganzen Dauer des Vertrages (ähnlich wie ein Mietzins oder eine Gehaltszahlung) regelmässig dem Lieferanten zu verabfolgen hat. Als selbstverständlich erscheint hiebei, dass der Preis für die Masseinheit der bezogenen Ware (die Wattstunde) zum vornherein festgesetzt worden ist, wenn auch, wie beim Kauf, dies für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nicht als unerlässliche Voraussetzung erscheint, weil im Streitfalle die Vergütung leicht durch einen Dritten oder den Richter festgesetzt werden könnte.

2. Bestimmung der Natur des Vertrags.

a) Bezeichnung als Abonnementsvertrag.

Mit was für einer Art von Vertrag haben wir es nun hier zu thun? Die nächstliegende Antwort ist wohl die, es liege ein Abonnementsvertrag (contrat d'abonnement) vor, der als diejenige Übereinkunft definiert wird, gemäss welcher die Parteien gegen Bezahlung einer bestimmten Summe und für eine beschränkte Zeitdauer zum voraus den eventuellen oder veränderlichen Betrag an Rechten, Lieferungen oder Arbeitsleistungen festsetzen, die successive gewährt oder vollzogen werden sollten.[1] Allein wie aus dieser Definition schon hervorgeht, können den Gegenstand eines Abonnementsvertrages die verschiedensten Leistungen bilden. Er kann in der regelmässigen Übermittlung von Zeitungen bestehen; dann qualifiziert er sich als ein Kaufvertrag, oder in der Einräumung einer Badeeinrichtung zu deren vorübergehenden aber von Zeit zu Zeit sich wieder-

[1] Ed. Fuzier-Herman, Répertoire général alphabétique du Droit français: L'abonnement est une convention par laquelle les parties déterminent d'avance moyennant une somme fixe et pour un temps limité, le montant éventuel ou variable de droits, de fournitures ou de services qui devraient être acquittés successivement.

holenden Benutzung; dann liegt ein Mietvertrag vor, ferner im wiederholten Transport einer Person oder Sache auf einer vereinbarten Strecke der Eisenbahn oder in der Gewährung des Zutritts zu einer bestimmten Zahl von theatralischen oder Konzertaufführungen; dann wird das Rechtsgeschäft als ein Werkvertrag bezeichnet und behandelt. Gemeinsam ist den Abonnementsverträgen nur die Verabredung einer bestimmten oder wenigstens objektiv bestimmbaren Vergütung für die successive zu vollziehenden Gegenleistungen; im übrigen können sie aber sowohl ihrem Inhalt wie ihren rechtlichen Wirkungen nach grundverschieden von einander sein und mit der Rubrizierung irgend eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes unter diese Kategorie von Verträgen ist deshalb sehr wenig gewonnen.

b) Bezeichnung als Zuleitungsvertrag.

Eine erheblich bessere Lösung der Frage bietet der Versuch, die Vereinbarungen, welche die Erlaubnis zum Bezug von Wasser, Gas oder Elektrizität aus einem zu diesem Behuf konstruierten Röhren- oder Leitungsnetz zum Gegenstand haben, unter eine besondere Rubrik zusammenzufassen und sie als Zuleitungsverträge von den übrigen Vertragsarten auszuscheiden und besonders zu behandeln.[1]

Wenn auch das Objekt, das dem einen Kontrahenten zugeleitet wird, je nach dem Inhalt der Vereinbarung erhebliche natürliche Verschiedenheiten aufweist, so haben die Zuleitungsverträge doch eine ganze Reihe von sehr wesentlichen Merkmalen miteinander gemeinsam. Vor allem haben sie die Verschaffung einer Sache gegen Entgelt zum Gegenstand. Für deren Übergabe an den Empfänger oder Destinatär ist seitens des Lieferanten die Erstellung besonderer Einrichtungen (Leitungen) erforderlich, aus denen jener die versprochene Ware nach Bedarf, und zwar im allgemeinen zu jeder Tageszeit, zu beziehen berechtigt ist, was zur notwendigen Voraussetzung hat, dass der Lieferant sie fortwährend in genügender Menge an der Abnahmestelle seinem Mitkontrahenten zur Verfügung halte. Die Sache selbst wird durch den Abnehmer regelmässig konsumiert, eine Zurückgabe derselben an den Lieferanten aus irgend einem Grunde erscheint als ausgeschlossen.

[1] Siehe oben Abschnitt I, Kap. E.

Trotzdem halte ich es nicht für angängig, die Lieferung von Wasser, Gas und elektrischer Energie ausschliesslich oder wenigstens der Hauptsache nach von dem Gesichtspunkt der Zuleitung, dem Lieferungsmodus, aus zu beurteilen, sie dementsprechend einerseits von den übrigen Vertragsarten auszusondern und anderseits unter sich gleich zu behandeln. Für die Beschaffung des Wassers spielt allerdings die Zuleitung die Hauptrolle, während der Ursprung oder die Entstehungsweise des Lieferungsgegenstandes ganz in den Hintergrund tritt. Freilich wird es einem Durstigen nicht gleichgültig sein, ob er See- oder Quellwasser zu trinken bekommt; allein wenn nur Seewasser zu liefern offeriert worden ist, so kann der Konsument nicht plötzlich Quellwasser verlangen; es steht ihm von Anfang an frei, auf den Bezug von Seewasser, das ihm ins Haus geliefert wird, zu verzichten und das begehrte Quellwasser selber da zu holen, wo es sich findet. Nun werden aber, namentlich in stark bevölkerten Städten, die meisten minderwertiges Wasser, trotzdem sie es bezahlen müssen, dem besten Quellwasser, das sie zudem noch umsonst haben können, aus dem einfachen Grunde vorziehen, weil sie jenes sofort zur Hand haben, letzteres aber unter ziemlichem Aufwand an Zeit oder dann von Geld erst zur Stelle zu schaffen gezwungen sind. Es wird also nicht für das Wasser als solches, sondern nur für dessen Zuleitung ein Entgelt gezahlt. Am Seestrand oder an der Quelle, wo es aus dem Boden hervorsprudelt, wo es in grosser Menge vorhanden ist, besitzt es nur einen bedingten, d. h. bloss insofern einen Wert, als es der Fortleitung an einen Ort, wo die Nachfrage grösser ist als das Angebot, fähig erscheint; nur am Bestimmungsort ist ein Umsatz des Wassers gegen Geld gedenkbar, am Ursprungsort wird für das im Überfluss vorhandene Nass sich niemand in Unkosten stürzen. Es ist somit nur dort ein Verkehrsobjekt, ein Handelsartikel und es wird von den Konsumenten nur mit Rücksicht darauf, dass sie es im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung jederzeit in frischem Zustand nach Bedarf ohne irgend welchen Aufwand von Zeit oder Mühe zur Verfügung haben, ein Preis dafür bezahlt.

Mit der Abgabe und dem Bezug von (Leucht-) Gas verhält sich die Sache etwas anders. Dieses ist kein Natur-, sondern ein Fabrikationsprodukt und hat schon am Ursprungs- oder Herstellungsort

nicht bloss einen bedingten, sondern einen absoluten Wert. Der Entgelt, den die Konsumenten für dessen Bezug bezahlen, charakterisiert sich nicht als eine blosse Vergütung für die Zuleitung, den Lieferungsmodus, er ist in erster Linie der Preis für die Ware selbst, für das aus der Verarbeitung des Rohproduktes entstandene Fabrikat, und die für die Lieferung in Röhren zu leistende Vergütung dient nur dazu, den Preis zu erhöhen, nicht aber dem Zuleitungsobjekt erst einen in Geld abschätzbaren Wert zu verleihen, den es ohne diese Operation überhaupt nicht erlangt hätte. Dieser Wert ist ferner abhängig von der Beschaffenheit des Gases, seiner chemischen Zusammensetzung und der dadurch bedingten Leuchtkraft sowie dem Druck, unter dem es in das Röhrennetz gepresst wird und beim Konsumenten anlangt. Diese Qualität des Gases wird aber durch die mehr oder minder sorgfältige Fabrikationsweise bedingt, sie ist also vom Willen des Lieferanten abhängig, während das Gleiche bezüglich der Qualität des Wassers nicht gesagt werden kann. Daraus ergiebt sich eine viel umfassendere Gewährspflicht des Gas- im Vergleich zum Wasserlieferanten, da letzterer nur dafür haftet, dass durch die Fassung und Leitung das Wasser nicht verschlechtert werde, während den erstern auch für die Herstellung der Sache, dafür, dass sie als ein brauchbares, mit den (ausdrücklich oder stillschweigend) zugesicherten oder vorausgesetzten Eigenschaften ausgestattetes Fabrikerzeugnis sein Etablissement verlasse, die Verantwortlichkeit trifft. Der Vertrag, der die Abgabe von Leuchtgas seitens eines Gaswerkes an dessen Abonnenten zum Inhalt hat, geht deshalb auf die Veräusserung und Zuwendung einer mit dem Moment ihrer Herstellung einen Geldwert besitzenden Sache aus, er ist demnach unzweifelhaft ein Kaufvertrag, während man bezüglich der die Lieferung von Wasser betreffenden Vereinbarung schon eher darüber im Zweifel sein kann, ob dieselbe sich als ein Kauf- oder ein Werkvertrag darstellt. Bestünde die Leistung des Lieferanten lediglich darin, das Wasser von seiner Quelle weg, wo es zwar nicht völlig wertlos ist, aber doch keinen Verkehrswert besitzt, direkt an die Konsumstellen zu transportieren, wäre also der Inhalt seiner Leistung eine blosse allerdings auf einen Erfolg abzielende Arbeit, für die als Entgelt der sog. Wasserzins entrichtet würde, dann müsste man sich für die Annahme eines Werkvertrages aussprechen.

Nun liegt aber in der Regel die Sache ja so, dass der Unternehmer (oder Lieferant) zunächst das an der Quelle gefasste Wasser zu einem ganz in der Nähe des Verteilungsareals gelegenen Reservoir leitet und er thut dies, ohne dass er hiezu einen Auftrag, eine Bestellung oder eine Zusicherung erhalten hätte, für seine Bemühungen und Auslagen irgendwie entschädigt zu werden. Er unternimmt diese Aufgabe aber und führt sie aus von der sicheren Erwartung getragen, dass seinem Angebot von Wasser auch eine entsprechende Nachfrage gegenüberstehen werde; er weiss, dass das Wasser an dem Ort, wohin es durch seine Bemühungen geschafft worden ist, bereits einen Verkehrswert erlangt hat und wenn er es zur grösseren Bequemlichkeit der Konsumenten nun auch noch in deren Häuser und Wohnungen leitet, so erhält er von ihnen wiederum ganz wie eine Gasfabrik nicht eine Vergütung für die aufgewendete Arbeit, sondern einen Preis für die Zuwendung der gelieferten Sache bezahlt. Auch eine die Zuleitung von Wasser zum Gegenstand habende Vereinbarung qualifiziert sich demnach als ein Kaufvertrag und ein Bedürfnis, eine besondere Vertragskategorie dafür zu schaffen, um die beiden genannten Arten von Lieferungsgeschäften darin unterbringen zu können, kann deshalb nicht als begründet anerkannt werden.

Wie steht es nun mit der Lieferung elektrischer Energie? Auch hier spielt wie beim Gas neben der Zuleitung deren Erzeugung eine hervorragende Rolle. Während aber beim Wasser die Produktion vom Bedarf ganz unabhängig ist und nur die Ansammlung dieses Stoffes im Reservoir sich jenem mehr oder minder anpasst und ebenso der Ansammlungs- und Aufbewahrungsfähigkeit des Gases wegen dessen Fabrikation sich nicht nach der zufällig einmal stärker oder schwächer anklopfenden Nachfrage zu richten braucht, ist die Produktion elektrischer Energie wenigstens in Wechselstromanlagen von allen, auch den geringsten Schwankungen des Bedarfes, unmittelbar abhängig. Steigt der Konsum, so muss auch sofort die Netzspannung und damit die Erzeugung von Energie gesteigert werden, nimmt der Zuspruch ab, so wirkt das wiederum alsbald auf die Fabrikationsthätigkeit zurück. In Gleichstromanlagen kann bei Abnahme des Konsums die überschlüssige Kraft der Dynamomaschine dann freilich zur Speisung der Akkumulatorenbatterien verwendet werden, so dass auch hier eine

etwas grössere Gleichmässigkeit in der Produktion erzielt wird. Die grösste Verschiedenheit zwischen den Gas und Wasser einer-, Elektrizität anderseits betreffenden Zuleitungsverträgen ist aber in den Rechten und Pflichten, die dem Konsumenten gegenüber dem Lieferanten zustehen bezw. obliegen, zu finden. Mit dem Gas und Wasser, das der Konsument den Leitungsröhren entnimmt, kann er im allgemeinen anstellen, was er will und der Lieferant pflegt sich gar nicht darum zu kümmern. Einzig die Vorschrift wird an vielen Orten aufgestellt, dass Koch- und Heizgas nicht zu Beleuchtungszwecken verwendet werden dürfe, weil infolge der grösseren Nachfrage das für die Beleuchtung gelieferte Gas teurer ist als dasjenige, das zu Koch- und Heizzwecken abgegeben wird und der Lieferant natürlich nicht dulden will, dass auf einem Umwege doch zu billigeren Bedingungen bezogen werde, als er selber zuzugestehen bereit ist. Bei der Abgabe elektrischer Energie ist aber der Lieferant in der Regel in hohem Masse an der Art und Weise des Verbrauchs, dem der Abnehmer diese Ware unterzieht, interessiert.

Die elektrische Energie wird nicht, wie das mit dem Wasser und Gas der Fall ist, der Leitung entnommen, sondern innerhalb des Leitungsnetzes selbst konsumiert. Der Apparat, der zu ihrer Aufnahme und zum Verbrauch bestimmt ist, bildet selber einen Bestandteil der Leitung und je nach dem Material, aus dem dieser Teil der Leitung besteht und der Grösse (Länge und Querschnitt), die er aufweist, bemisst sich die Menge der in einer bestimmten Zeiteinheit (der Stunde) bezogenen Energie. Der Konsument von Gas oder Wasser kann von diesen Stoffen soviel aus der Leitung ausströmen lassen, als er will, deswegen wird niemand gefährdet und erst wenn er seinen aussergewöhnlich starken Bezug geraume Zeit hindurch fortgesetzt hat, kann die Gefahr eintreten, dass der Wasser- oder Gasvorrat des Lieferanten vorzeitig erschöpft werde und die übrigen Kunden zu kurz kommen. Schaltet hingegen statt des dem Durchgang des Stromes einen sehr hohen Widerstand bietenden Kohlenfadens oder -Stiftes ein Elektrizitätskonsument einen gut leitenden Körper in die Leitung ein, so bewirkt das ganz plötzlich eine enorme Steigerung des Konsums, die allerdings deswegen nur ganz vorübergehend ist und nicht anhält, weil infolge der für alle Fälle getroffenen Vorsichtsmassregeln in dem betreffenden

Teil des Leitungsnetzes sofort eine Unterbrechung des Stromkreises stattfindet, da die gesteigerte Stromstärke eine solche Erwärmung der Leitung hervorruft, dass die Bleisicherungen, welche die Zweigleitung mit der Hauptleitung verbinden, in kürzester Zeit durchschmelzen. Die starke Erwärmung der Leitung kann aber zugleich auch eine Beschädigung der Isolation zur Folge gehabt haben, so dass an gewissen Stellen Elektrizität entweicht, ein Kurzschluss oder ein Erdschluss sich bildet, für das Elektrizitätswerk durch die hindurch bedingte nutzlose Steigerung der Produktion neue Verluste entstehen und anderseits allfällige an die betreffende Zweigleitung angeschlossene Konsumenten am Bezug der ihnen sonst regelmässig zugehenden Energie gehindert sind, weil ihnen die Mittel fehlen, ihre Apparate mit dem Hauptleiter in Verbindung zu bringen und einen geschlossenen Stromkreis herzustellen. Jedenfalls bringt ein solcher Kurzschluss momentan eine ganze Reihe von Lampen zum Erlöschen und es ist daher augenscheinlich, dass wegen der sowohl auf den Lieferanten wie dessen anderweitige Kunden unmittelbar eintretenden Rückwirkung ein Abnehmer elektrischer Energie mit seiner Ware nicht verfahren darf wie er will, sondern nur, wie ihm die Rücksicht auf andere gleichberechtigte Interessen erlauben. Damit der Lieferant, dessen Ware gleichzeitig von einer ganzen Reihe von Abnehmern begehrt wird, während seine Leistungsfähigkeit sich schliesslich innerhalb gewisser Grenzen bewegt, nicht durch das Vorgehen einzelner Konsumenten ausser Stand gesetzt werde, seine Lieferungsverpflichtungen den andern Kunden gegenüber zu erfüllen, ist für ihn eine Übersicht über die Zahl und Konsumtionsfähigkeit sämmtlicher Apparate sowie über die Zeit, innerhalb welcher der grösste Teil derselben voraussichtlich zur Verwendung gelangt, ein unerlässliches Erfordernis, und eine solche Übersicht kann er nur gewinnen, wenn ihm jeder Konsument die Zahl der aufzustellenden Apparate, deren Wattverbrauch und die Zeit, innerhalb welcher er sich ihrer zu bedienen gedenkt (wie viel Lampen im Maximum auf einmal), zum vornherein genau angiebt sowie sich verpflichtet, ohne vorherige rechtzeitige Anzeige weder mehr noch konsumstärkere Apparate an das Netz anzuschliessen. Der Lieferant ist berechtigt, eine Kontrolle darüber auszuüben, dass diese Verpflichtungen seitens des Abnehmers auch gewissenhaft gehalten werden, ebenso muss er sich vergewissern können, ob nicht die Leitungen, bezw.

deren Isolationshülle etwa beschädigt worden ist, was für ihn einen nutzlosen Energieverlust, für den Abnehmer aber die Gefahr eines Brandausbruches und damit für jenen den allfällig weiteren Verlust eines Konsumenten bedeutet. Zum Zweck der Ausübung einer derartigen Kontrolle hat deshalb der Abnehmer den Angestellten des Lieferanten von Zeit zu Zeit Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Im Fall der Weigerung ist der Abgeber zur Unterbrechung, unter Umständen auch zur völligen Einstellung seiner Lieferungen berechtigt.

Aus vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, dass der Gebrauch, den ein gewöhnlicher Elektrizitätsabnehmer von dieser Ware zu machen berechtigt ist, ein viel beschränkterer ist als derjenige, dem ein Gas- oder Wasserkonsument das ihm zur Verfügung gestellte Gut unterwerfen darf. Letzterer erhält im allgemeinen freies Verfügungsrecht über das der Leitung entnommene Wasser oder Gas; ersterer ist im Gebrauch seiner Sache an die bei Eingehung des Vertrags aufgestellten ziemlich engen Grenzen gebunden. Der Gas- oder Wasserlieferant ist nur zur Vornahme einer Kontrolle darüber berechtigt, ob der Zähler, der zur Bemessung des bezogenen Quantums aufgestellt worden ist, richtig funktioniere; der Abgeber elektrischer Energie hat Anspruch darauf, sich auch darüber zu vergewissern, ob der thatsächlich vom Lieferungsobjekt gemachte Gebrauch demjenigen entspricht, der bei Eingehung des Vertrages ausbedungen wurde. Mit dem Moment, in welchem das Wasser oder Gas durch Öffnen des Hahnens in den Gewahrsam des Konsumenten gelangt, erwirbt dieser auch das Eigentum daran, der Abnehmer elektrischer Energie erhält hingegen nur ein unter der Kontrolle seines Mitkontrahenten stehendes, mehr oder minder beschränktes Gebrauchsrecht an der bezogenen Ware eingeräumt. Eine Überschreitung des vertragsgemässen Konsums durch den Gas- oder Wasserabonnenten wird für die übrigen Kunden des Gas- oder Wasserwerkes kaum je sofort eine direkte Schädigung zur Folge haben; schaltet jedoch der Elektrizitätsabonnent statt des relativ schlechten einen g u t e n Leiter in den Stromkreis ein oder lässt er bei Einschaltung des angemeldeten und für gut befundenen Motors die vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln (Verwendung eines Anlasswiderstandes) ausser Acht, so kann dies nicht nur für den Lieferanten — für den Empfänger des

elektrischen Stromes in erster Linie freilich selber — sondern auch für eine Reihe von weiteren Abnehmern die unangenehmsten und nachteiligsten Störungen verursachen.

Diese ganz wesentlichen Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Parteien, in dem Umfang und Inhalt der ihnen gegenseitig zustehenden Rechte sowie der ihnen obliegenden Verpflichtungen lassen es als juristisch unmöglich erscheinen, den Elektrizitätslieferungsvertrag mit denjenigen Verträgen, welche die regelmässige Abgabe von Gas oder Wasser zum Inhalt haben, auf eine Linie zu stellen und sie deswegen, weil ihnen das Merkmal der Zuleitung gemeinsam ist, rechtlich gleich zu behandeln.

Die Zuleitung ist übrigens ja nur eine durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes bedingte besondere Form der Übergabe der Sache und die Tradition ist das unerlässliche Erfordernis einer jeden Sachleistung. Wie der Gläubiger einer Sachleistung aus dem ihm geschuldeten Gut, ohne dass dasselbe ihm zu Eigentum übergeben oder zum Gebrauch überlassen wird, einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen soll, ist unerfindlich; die Übertragung der Sache gehört zum Begriff der Sachleistung gerade so wie die Ausdehnung zum Begriff des Körpers gehört. Auf die Form, in der die Tradition vor sich geht, kommt aber gar nichts an; nicht in der Art wie, sondern in dem Zwecke wozu sie vollzogen wird, liegt das Interesse des Gläubigers einer Sachleistung, oder der Parteien überhaupt, begründet. Die Zuleitung als eine besondere Form der Übergabe ist daher nicht geeignet, als Kriterium für die verschiedenen Kategorieen von Rechtsgeschäften, die eine Sachleistung zum Gegenstand haben, zu dienen.

Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Versuche, ein dem Elektrizitätslieferungsvertrag zukommendes nebensächliches Merkmal unter den übrigen herauszugreifen und diejenigen Verträge, die das nämliche Merkmal aufweisen, unter einer besonderen Kategorie zusammenzufassen, als gescheitert zu betrachten. Es entsteht deshalb die weitere Frage, ob der genannte Vertrag unter keinem der bisher bekannten Vertragstypen unterzubringen sei, was zur Folge hätte, dass sein Inhalt nach besondern, von den übrigen wenigstens teilweise abweichenden Grundsätzen und Regeln beurteilt werden müsste. Wie wir gesehen haben, gehen die Ansichten darüber auseinander, ob er eine

Sach- oder eine Arbeitsleistung zum Gegenstand habe, und unter den Anhängern der einen und anderen Gruppe herrscht wiederum Meinungsverschiedenheit darüber, ob man es mit einem Kauf- oder Mietvertrage oder aber mit einem Dienst- oder Werkvertrage zu thun habe. Es erscheint deshalb als angezeigt, vorerst zu untersuchen, ob und inwieweit die Grundsätze, welche die charakteristischen Merkmale eines jeden der erwähnten Vertragstypen bilden, auf den Elektrizitätslieferungsvertrag Anwendung finden können, und sodann aus dem Ergebnis dieser Untersuchung die Schlüsse für die rechtliche Behandlung des Elektrizitätslieferungsvertrages zu ziehen.

c) Vergleich mit dem Kauf.

Da der Elektritätslieferungsvertrag nach verschiedenen Richtungen hin mit denjenigen Verträgen, welche die Zuleitung von Gas oder Wasser zum Inhalt haben, grosse Verwandtschaft aufweist, diese aber wie die Lieferungsverträge überhaupt [1] sich als Kaufverträge qualifizieren, so liegt die Annahme, es lasse sich jener ohne Weiteres den für den Kauf geltenden Regeln unterstellen, zunächst auf der Hand. Vor allem ist zu konstatieren, dass die elektrische Energie alle diejenigen Eigenschaften besitzt, die sie dazu befähigen, den Gegenstand eines Kaufvertrages zu bilden. Dass sie ein der Übertragung fähiges Gut, ein Verkehrsobjekt, eine Ware ist, findet sich schon auf S. 11 ff. (des I. Teils) ausgeführt. Art. 1598 des Code civil [2] spricht — in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht [3] — denn auch geradezu aus, dass alles, was Gegenstand des Verkehrs sei, auch verkauft werden könne und dass § 433 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn

[1] Vgl. Art. 338 des früheren deutschen Handelsgesetzbuchs und Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch VII. Aufl. 2. Bd. Exkurs zu § 373 Anmerkung 4 und 5.

[2] Code civ. art. 1598: Tout ce qui est dans le commerce peut être vendu, lorsque des lois particulières n'en ont pas prohibé l'aliénation.

[3] L. 34 § 1 D. de contrahenda emtione 18. 1: Omnium rerum, quas quis habere vel possidere vel persequi potest, venditio recte fit. Quas vero natura vel gentium jus vel mores civitatis commercio exuerunt, earum nulla venditio est.

er Sachen und Rechte als kauffähige Objekte anführt, dasselbe besagen will, darüber ist ein Zweifel wohl nicht leicht möglich.

Gleich den übrigen Verkehrsgütern besitzt die elektrische Energie einen Wert, der sich mehr oder weniger nach dem jeweiligen zwischen Angebot und Nachfrage bestehenden Verhältnis richtet und demnach durch die Konkurrenz beeinflusst wird, obschon diejenige Quantität, die den Gegenstand der Lieferung zu bilden bestimmt ist, im Moment, da der Vertrag zum Abschluss gelangt, noch gar nicht besteht.

Da aber demjenigen, der sie zu liefern anerbietet, die Mittel zu ihrer Erzeugung bereits zur Verfügung stehen oder er sich über die Möglichkeit ihrer Beschaffung auf den gewünschten Zeitpunkt schon vergewissert hat, so ist er auch schon imstande, die Produktions- oder Selbstkosten zu berechnen und den Preis zu nennen, um den er sie abzugeben bereit ist. Sache des Abnehmers ist es dann, zu entscheiden, ob er die begehrte Ware von dem einen oder andern Lieferanten beziehen oder, sofern, was meistens der Fall sein wird, nur eine einzige Offerte vorliegt, ob er nicht besser thue für die Erreichung der Zwecke, zu denen er die offerierte Energie zu gebrauchen gedenkt, sich anderer Mittel zu bedienen; dass aber die zum Verkauf offerierte Sache im Moment des Vertragsabschlusses noch gar nicht existiert, hindert das Zustandekommen eines gültigen Kaufvertrages nicht im mindesten.

Charakteristisch für die Auffassung, dass die elektrische Energie eine Ware sei, die dort die meisten Abnehmer finde, wo sie am billigsten ausgeboten wird, ist auch der Umstand, dass sie im internationalen Verkehr an einzelnen Orten auch der Verzollung unterliegt[1]. Ihre

[1] Die zur Beleuchtung des Kopenhagener Ostbahnhofes dienende Energie, die aus dem im Freihafengebiet liegenden Elektrizitätswerk bezogen wird statt aus dem städtischen Elektrizitätswerk in Gottersgade, muss beim Passieren der Zollgrenze mit 10 % ad valorem versteuert werden, um so den Unterschied wieder auszugleichen, dass das städtische Werk versteuerte Kohle zu verbrennen gezwungen ist, während das Konkurrenzunternehmen im Freihafen sich zollfrei eingeführter Kohlen bedienen kann. Ähnlich fordert die Niagara Falls Power Co. die Schaffung eines Einfuhrzolles, um sich der Konkurrenz der Ontario Power Co., deren in Canada gelegene Centrale Strom über die Grenze schickt, zu erwehren (E T Z. Jahrgang 1899 S. 48).

Quantität lässt sich wie diejenige anderer Waren vermittelst hiezu geeigneter Massinstrumente auf's Genauste feststellen und abgrenzen. Nur wird diese Quantität, der Natur des Objektes entsprechend, nicht nach Raum-, sondern nach Zeitmassen bestimmt und darnach auch der dafür zu zahlende Preis berechnet. Den Gegenstand jeder Lieferung, jedes einzelnen Übertragungsaktes, bildet diejenige Energiemenge, die nach Schliessen des Stromkreises vermittelst des Ausschalters aus der Verteilungsleitung in die Leitungsdrähte des Konsumenten übertritt und in dessen Apparaten vernichtet wird, mag nun der Stromkreis für längere Zeit geöffnet bleiben oder augenblicklich wieder geschlossen werden. Eine räumliche Ausscheidung ist bei der Geschwindigkeit, mit welcher der elektrische Strom ununterbrochen an der Abzweigungsstelle über die Leitungsdrähte des Konsumenten sich verbreitet, natürlich nicht möglich, wohl aber ist eine Feststellung der Zeit, innerhalb welcher sich das genannte Phänomen abspielt, ganz leicht vorzunehmen und sind die Parteien deshalb in der Lage, den Preis jeder einzelnen Lieferung, sofern sie dies wünschen, sofort zu berechnen und zu regulieren. Sie machen sich aber die Sache bedeutend einfacher, indem sie an den Elektrizitätsmessern, die in den Stromkreis eingeschoben sind und automatisch die Menge der den Verbrauchs-Apparaten zugegangenen Energie registrieren, ablesen, nicht wie viel Energie bei Anlass jeder einzelnen Lieferung den Zähler passiert hat, sondern wie viel in sämmtlichen innerhalb einer bestimmten Zeitdauer (Monat oder Quartal) effektuierten Lieferungen durch ihn hindurchgegangen ist.

Sie können sich aber auch, ähnlich wie dies im Verkehr mit körperlichen Sachen bisweilen der Fall ist, statt ein genau durch Messung zu bestimmendes Quantum für die zu effektuierenden Lieferungen in Aussicht zu nehmen, auf ein nur ungefähr, in Bausch und Bogen berechnetes Quantum einigen und dementsprechend den Preis bestimmen. Statt abzuschätzen, wie viel Raummasse der betreffende Warenkomplex ungefähr ausfüllen möchte, berechnen die beiden Parteren alsdann die Zahl der Stunden, während welcher in der gesammten Lieferungsperiode vom Abnehmer für seine Apparate Energie bezogen werden mag; statt der Hektoliter ist es die ungefähre Zahl der Wattstunden, die der Berechnung zu Grunde gelegt und nach welcher zum voraus der Preis bestimmt wird. Dass nun der

Berechnung des Entgelts für die zur Veräusserung gelangende Ware statt eines Raummasses ein Zeitmass zu Grunde gelegt wird, ist nichts etwa nur der Lieferung elektrischer Energie Eigentümliches, sondern kann auch bei der Übertragung körperlicher Sachen der Fall sein. Schon der für die Bemessung des Wasserzuflusses gebräuchliche Ausdruck «Sekundenliter» deutet darauf hin. Eine treffliche Illustration zu dem behaupteten Satz liefert aber in guten Obst- oder Weinjahren das Vorgehen des einen und andern spekulativen Gastwirtes, der seinen Apfel- oder gar Traubenwein nicht liter-, sondern stundenweise, d. h. derart ausschenkt, dass seine Gäste gegen Bezahlung eines zum voraus festgesetzten Preises in der Stunde so viel zu trinken bekommen, als sie zu schlucken vermögen. Das ist, trotz der etwas ungewöhnlichen Zumessung der veräusserten Sache, doch ein Kaufgeschäft und bildet insoweit ein der gegen einen Pauschalpreis verabredeten Lieferung elektrischer Energie vollkommen entsprechendes Analogon.

Ist nun daraus zu schliessen, dass der Elektrizitätslieferungsvertrag wie derjenige, der die Lieferung von Gas oder Wasser zum Gegenstand hat, schlechthin ein Kaufvertrag sei? Dass eine Entwehrung der Kaufsache hier nicht nur nicht möglich, sondern überhaupt nicht denkbar ist, thut der Natur des Rechtsgeschäftes selbstverständlich keinen Eintrag, ebensowenig, dass von einem besondern Übergang der Gefahr oder einer Gewährleistung für Mängel der Kaufsache hier keine Rede ist. Ein besonderer Übergang der Gefahr auf den Käufer vor der Bewerkstelligung der Besitzestradition erscheint hier ja deshalb als ausgeschlossen, weil die Kaufsache erst im Moment des thatsächlichen Bezuges durch den Käufer zur Existenz gelangt und für allfällige Mängel braucht der Verkäufer deshalb keine Gewähr zu leisten, weil die Geltendmachung einer Mängelrüge gar nicht möglich ist. Denn da die elektrische Energie keine Eigenschaften besitzt, so können ihr auch keine Mängel anhaften. Entspricht die dem Abnehmer zugegangene Ware seinen Erwartungen nicht, so ist es entweder nicht diejenige Ware, die er bestellt hat — es sind z. B. weniger Watts, als er in der Sekunde bedarf, weil die Spannung zu gering ist, oder die Ausführung der Lieferung ist unrichtig vollzogen worden — statt in der Form eines Gleichstroms

wurde die Energie ihm in der Gestalt eines Wechselstroms zugeschickt — in welch beiden Fällen der Verkäufer nicht etwa bloss mangelhaft, sondern überhaupt nicht erfüllt hat; oder es fehlt endlich am Widerstand, sei es, dass derselbe zu gross oder zu gering ist, und dann ist von der Erhebung einer Mängelrüge erst recht nicht die Rede, weil die Regulierung des Widerstandes zu den Obliegenheiten des Elektrizitätsabnehmers gehört.

Dagegen weicht nun der Elektrizitätslieferungsvertrag vom Kaufvertrag insoweit ganz wesentlich ab, als die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kontrahenten im Sinn der nachfolgenden Ausführungen anders geregelt sind.

Nach römischem Recht war der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Kaufsache als eigene zu übergeben und dafür einzustehen, dass er dieselbe wie eine eigene haben und geniessen könne (praestare emtori rem habere licere); dass er seinen Mitkontrahenten geradezu auch zum Eigentümer der Kaufsache mache, wurde hingegen nicht als unerlässliches Erfordernis des Rechtsgeschäftes angesehen. Nach dem Recht beinahe aller moderner Kodifikationen [1] gehört aber auch dies zum Wesen des Kaufvertrages, dass der Verkäufer der andern Vertragspartei das Eigentumsrecht am Kaufobjekt, soweit dieses nämlich nicht in einem Recht, sondern in einer Sache besteht, verschaffe. Daraus, d. h. sowohl aus den Bestimmungen des klassischen wie des modernen Rechts, ergiebt sich ohne Weiteres, dass der Käufer einer Sache mit ihr verfahren kann, wie ihm gut scheint, und insbesondere, wenn sie eine konsumptible ist, darf er sie auf ganz beliebige Weise und mit allen ihm zweckdienlich scheinenden Mitteln verbrauchen, verarbeiten, verzehren oder vernichten. Der Verkäufer hat weder irgend ein Interesse, noch steht ihm eine rechtliche Befugnis zu, ihm darein zu reden oder im Fall eines noch nicht vollständig zur Ausführung gelangten Lieferungsgeschäftes ihm unter der Androhung des Abbruches aller weiterer geschäftlicher Beziehungen und Unterlassens fernerer Lieferungen dem Käufer gar Vorschriften darüber zu machen, wie er mit dem Kaufgegenstand zu verfahren habe. Nicht so verhält

---

[1] B. G. B. § 434; österr. G. B. § 1053; Code c. art. 1582 u. 1583; schweiz. O. R. art. 229.

es sich mit den Rechten und Befugnissen, die der Abnehmer *elektrischer Energie* erwirbt. Anfbewahren kann er diese nicht, weil sie gleich nachdem sie in seinen Besitz übergegangen ist, sich in irgend eine andere Energieform umwandelt, also sogar gegebenenfalls auch ohne sein Zuthun verbraucht wird. Das ereignet sich regelmässig bei der Überwindung des Widerstandes, dem der elektrische Strom auf seiner Bahn im geschlossenen Stromkreis begegnet, und es hängt lediglich von der Beschaffenheit des Widerstandes ab, ob der Verbrauch sich im Wesentlichen auf eine einzige Stelle konzentriert oder sich über einen grösseren Teil des Stromkreises ausdehnt, in welch letzterem Fall nicht nur ganz nutzlose, sondern unter Umständen auch höchst gefährliche Wärmeerscheinnngen hervorgerufen werden können, die namentlich auch auf den Geschäftsbetrieb des Lieferanten eine sehr störende Rückwirknng ausznüben vermögen. Der Zweck, den die Parteien bei Abschluss des Elektrizitätsliefernngsvertrages verfolgen, geht nun nicht wie beim Kaufvertrag dahin, eine Sache zu veräussern nnd gegen Bezahlung eines Entgelts deren Erwerber schlechthin zu ihrem Eigentümer zu machen, sodass ihm die Art und Weise, wie er sie weiter zu verwenden gedenkt, vollständig freigestellt bleibt; der Abgeber elektrischer Energie — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — liefert sie dem Abnehmer vielmehr nur im Hinblick auf einen im Vertrag genannten ganz bestimmten Gebrauchszweck und der redliche Abnehmer *will* sie auch nur hiezu erwerben und hat nicht im Sinn, sie anders zu verwenden. Der Abnehmer giebt also sein Geld gar nicht etwa deshalb weg, um sich eine im Besitz des andern befindliche Sache zu *eigen* zu machen, sondern nur dazu, um vermittelst der ihm unter den vereinbarten Bedingungen zugeleiteten Sache den von beiden Parteien vorausgesehenen und gewollten fest bestimmten Effekt zu erzeugen. Allerdings braucht dieser Effekt nicht stets nur ein und derselbe zu sein, die Elektrizität kann nicht bloss zur Erzeugung von *Wärmewirkungen*, sondern auch znr Hervorbringung *chemischer* oder *magnetischer Erscheinungen* wie *mechanischer Arbeit* verwendet werden. Aber die Möglichkeit dieser verschiedenen Verwendungsarten muss stets von beiden Teilen *gewollt* und *vorausgesehen* sein; keinenfalls darf der Abnehmer die ihm zur Erreichung eines genau angegebenen Zweckes

gelieferte Energie für andere, dem Mitkontrahenten nicht bekannte und nicht genannte Zwecke verwenden. Die Gründe, weshalb er in seiner Verfügungsfreiheit über die in Besitz genommene Energie so beschränkt ist, finden sich oben auf S. 74 ff. (d. I. Teils) angegeben, auf welche Ausführungen, um Wiederholungen zu vermeiden, einfach verwiesen wird.

Der Elektrizitätslieferungsvertrag unterscheidet sich also vom Kaufvertrag einmal schon dadurch, dass der Empfänger elektrischer Energie nicht Eigentümer dieses Lieferungsobjektes wird. Im Anschluss daran ergiebt sich der weitere Unterschied, dass der Lieferant berechtigt ist, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die bezogene Energie auch in der That nur auf die im Vertrag ausdrücklich angegebene Art und Weise und zu dem dort genannten Zweck verwendet oder ob — infolge anderweitiger Benutzung — mit ihr nicht Missbrauch getrieben wird. Wie oben auf S. 78 ff. (d. I. Teils) ausgeführt ist, beruht das Interesse, das der Elektrizitätslieferant an der von ihm abgegebenen Ware nimmt, auch nachdem sie bereits in den Bereich des Konsumenten gelangt ist, darauf, dass das ungefähr berechnete Bezugsquantum nicht zu beträchtlich überschritten werde, weil, wenn ihm auch der Mehrverbrauch durch den vertragswidrig handelnden Konsumenten (gemäss den Angaben des Zählers) vergütet würde, er in die Lage kommen könnte, die gegenüber den anderen Kunden eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr genügend zu erfüllen. Dieser Eventualität ist er aber nicht nur dadurch ausgesetzt, dass der eine oder andere der Konsumenten darauf verfällt, zeitweilig oder dauernd den Bezug über das vereinbarte Mass hinaus absichtlich zu steigern, es kann auch der Fall eintreten, dass durch die Fahrlässigkeit des Abnehmers oder eines seiner Hausgenossen oder auch nur durch irgend ein zufälliges Ereignis ein Apparat nachteilig verändert oder beschädigt wird oder dass die Isolation der zu den Apparaten führenden Leitung abnimmt und dadurch ein Kurz- oder Erdschluss entsteht. In einem solchen Fall schlägt der elektrische Strom einen andern Weg ein als der ihm vorgezeichnete ist und bedingt dadurch nicht nur einen nutzlosen Energieverbrauch, sondern für eine Anzahl von Konsumenten unter Umständen geradezu den unfreiwilligen Verzicht auf den erwarteten und benötigten Energiezufluss, was für sie nicht nur

eine sehr unliebsame Störung, sondern in manchen Fällen eine empfindliche Schädigung nach sich ziehen kann. Der Abnahme der Isolation einer Leitung oder der Konsumptionsfähigkeit eines Apparates können die verschiedenartigsten Ursachen zu Grunde liegen, von denen sich die grosse Mehrzahl der Abonnenten eines Netzes Mangels besonderer technischer Kenntnisse weder Rechenschaft zu geben noch sich eine richtige Vorstellung darüber zu bilden vermag, wo die Ursache der beobachteten Störung, sofern sie einer solchen überhaupt gewahr geworden sind, zu suchen sei. So ist es denn leicht erklärlich, dass es dem Inhaber einer elektrischen Centrale daran gelegen sein muss, von Zeit zu Zeit feststellen zu können, ob die zur Verwendung gelangenden Apparate und die in den Häusern erstellten Leitungen keine Veränderungen aufweisen, die sie zu der Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgabe ganz oder teilweise untauglich machen und nicht bloss ihren Besitzer, sondern auch den Elektrizitätslieferanten und dessen übrige Kunden zu gefährden oder zu schädigen geeignet sind. Die durch das englische Recht aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit den Kontrolbefugnissen des Lieferanten befassen, sind schon auf S. 78 f. (d. I. Teils) aufgeführt. In manchen Regulativen[1] ist, um eventuellen grösseren Energieverlusten vorzubeugen und um bereits eingetretene oder weiter zu befürchtende Störungen zu beseitigen, den Abonnenten zur Pflicht gemacht, Unregelmässigkeiten, die sie bei Benutzung ihrer Apparate gewahren, sofort der Abgabestelle zur Kenntnis zu bringen, damit auf prompte Abhülfe Bedacht genommen werden kann, ehe das Übel (durch Abnahme der Isolation u. dergl.) sich weiter ausbreitet und einem grösseren Teil des Leitungsnetzes und der daran angeschlossenen Apparate gefährlich wird. Jeder einigermassen verständige Konsument wird zwar eine diesbezügliche Anzeige, da dies in seinem eigenen Interesse liegt, aus freien Stücken, ohne dass ihn eine positive Vorschrift dazu nötigt, erstatten; nichtsdestoweniger ist die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung rechtlich natürlich nicht nur zulässig, sondern geradezu selbstverständlich, damit nicht der fahrlässige Urheber beträchtlicher Schädigungen, die ohne seine eigene oder die Gleichgültigkeit derjenigen

[1] Elektrizitätswerk der Stadt Zürich § 11, Basel § 29, Luzern § 16.

Personen, für die er verantwortlich ist, nicht eingetreten wären, sich gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen darauf berufen kann, er habe mit seiner Unterlassung keine Rechtspflicht verletzt.

Dem Abnehmer elektrischer Energie legt daher der Lieferungsvertrag im Vergleich zu der rechtlichen Stellung des Käufers ganz eigenartige Verpflichtungen auf. Nicht nur darf er mit dem ihm übergebenen Vertragsobjekt nicht nach freiem Ermessen verfahren und ist er deswegen einer genauen Kontrolle unterworfen; diese Kontrolle erstreckt sich im Weitern noch darauf, wie — abgesehen von den Verbrauchsapparaten — auch die Leitungen beschaffen seien, vermittelst welcher die Elektrizität den Konsumstellen zugeführt wird. Und damit die Ausübung einer solchen Kontrolle möglich sei, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten oder seinen bevollmächtigten Vertretern von Zeit zu Zeit Zutritt zu allen (Geschäfts- und Wohn-) Räumlichkeiten zu gewähren, wo sich Konsumapparate, Leitungen oder Elektrizitätsmesser, die selber als automatische Kontrollvorrichtungen funktionieren, sich befinden. Im Fernern ist er gehalten, von Störungen im Betrieb, deren er gewahr wird, dem Mitkontrahenten Anzeige zu erstatten, um sowohl diesen wie dessen weitere Kunden thunlichst vor Schaden zu behüten. Der Elektrizitätslieferungsvertrag bildet daher die Grundlage für die Kreierung eines mehr oder weniger länger dauernden Rechtsverhältnisses zwischen den Kontrahenten, deren Interessen nicht auf die ordnungsgemässe Übergabe und Empfangnahme der Ware und die Zahlung des dafür vereinbarten Preises beschränkt, sondern darüber hinaus noch auf mannigfache Weise miteinander so sehr verkettet sind, dass der eine Teil mit Rücksicht auf die ihm erst noch obliegenden künftigen Leistungen sich um das Schicksal der schon abgelieferten Ware zu bekümmern gezwungen und der andere Teil demselben oder seinen Vertreteren ein die Abgeschlossenheit seiner Häuslichkeit periodisch unterbrechendes Eindringen in seine Wohnräume zu gestatten veranlasst ist.

Aus alledem folgt mit Notwendigkeit, dass der Elektrizitätslieferungsvertrag nicht als ein Kaufgeschäft bezeichnet und nicht den für den Kauf geltenden Normen unterstellt werden kann.

Nun ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es Fälle giebt, wo die Befugnisse des Empfängers elektrischer Energie viel weitergehende

sind als diejenigen des gewöhnlichen Abonnenten, der den elektrischen Strom nur für die Entzündung seiner Lampen oder den Betrieb eines Elektromotoren benutzen will. Die Verträge, gemäss welchen eine elektrische Unternehmung sich verpflichtet, einer Gemeinde nach Bedarf in unbeschränktem Masse oder bis zu einem festgesetzten Maximum elektrische Energie zu liefern, ohne dass über die Art der Verwendung etwas Genaueres bestimmt wäre, sind gar nicht selten, wenn sie auch neben den mit Privaten abgeschlossenen Vereinbarungen nur einen sehr bescheidenen Prozentsatz aller Elektrizitätslieferungsverträge ausmachen mögen. Nach dem Inhalt einer solchen Übereinkunft erscheint die Gemeinde als berechtigt, die Energie nach freiem Ermessen sowohl für Beleuchtungs- wie für andere Zwecke selber zu konsumieren oder sie an Dritte weiter zu leiten und diesen zum Gebrauch zu überlassen, wogegen sie sich zur Bezahlung eines Pauschalpreises oder desjenigen Entgeltes verpflichtet, der dem vermittelst eines Zählers festgestellten thatsächlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums bezogenen Quantum entspricht. Das zwischen den beiden Kontrahenten bestehende Rechtsverhältnis gleicht also in vielen Beziehungen demjenigen, das zwischen einer Gasfabrik und deren Kunden begründet wird. Nichtsdestoweniger wäre es bedenklich, es als einen Kaufvertrag bezeichnen und beurteilen zu wollen, denn auch hier gehen die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen weiter und letztere gelten mit der Lieferung der Ware und der Bezahlung des dafür vereinbarten Preises noch nicht als erfüllt. Wir können es hier füglich dahingestellt sein lassen, ob zu den wesentlichen Erfordernissen des Kaufvertrages (wie § 433 B. G. B. dies allerdings verlangt) auch eine dem Käufer obliegende Pflicht zur Abnahme der vertragsmässig offerierten Ware gehört; für den Abonnenten elektrischer Energie besteht eine solche Verpflichtung jedenfalls nicht und im Zusammenhang damit stellen sich für ihn, wie wir noch sehen werden, bei Nichtbezug der Ware ganz andere Folgen heraus als für den die Abnahme verweigernden Käufer. Mag nun aber eine Gemeinde bezüglich des Gebrauchs, den sie von der ihr gelieferten Energie zu machen gedenkt, sich beliebig weitgehende Befugnisse vorbehalten haben, so ist sie doch unter allen Umständen gehalten, nicht bloss für die gute Instandhaltung ihrer eigenen Konsumapparate und ihres eigenen Verteilungsnetzes, sondern auch für eine

genaue Kontrolle der im Besitz ihrer Abonnenten befindlichen Installationen dauernd besorgt zu sein, wenn sie die Ausübung einer derartigen Aufsicht nicht den Organen des Elektrizitätswerkes zugestehen will. Einer solchen Aufgabe hat sie sich nicht nur im wohlverstandenen eigenen Interesse zu unterziehen, deren Erfüllung bildet vielmehr einen Teil der mit Eingehung des Vertrages durch sie übernommenen Verpflichtungen. Denn kommt wegen schadhaft gewordener Isolation an einer Stelle der Leitung des Verteilungsnetzes ein Kurz- oder Erdschluss zustande, so wirkt dieser auf die elektrische Zentrale insoweit zurück, als bei Bestehen eines Pauschalvertrages das zum voraus berechnete mittlere Bezugsquantum in einer ihr nachteiligen Weise erhöht wird, indem sie ja für den Mehrbetrag, dessen Produktion ihr aufgezwungen worden ist und der sich ganz nutzlos in Wärme verwandelt hat, kein entsprechendes Aequivalent erhält. Denn die Gegenleistung ist ja so festgesetzt worden, dass sie die gleiche bleibt, ob nun der thatsächliche Bezug das Mittel des vermuteten Bedarfs übersteige oder hinter demselben zurückbleibe. Bei der Veranschlagung des mutmasslichen mittleren Bedarfs sind aber selbstverständlich nur die regelmässigen und gewollten Entnahmen von Elektrizität berücksichtigt worden, während im übrigen von der Idee ausgegangen wurde, dass Elektrizitätsverluste durch gute Instandhaltung der Leitungen und Verbrauchsapparate und sorgfältige Beaufsichtigung ihres Zustandes thunlichst vermieden werden.

Findet die Berechnung des Entgelts auf Grund der wirklich stattgefundenen Entnahme nach den Angaben eines Zählers statt, so kommt das Elektrizitätswerk beim Auftreten eines Kurz- oder Erdschlusses wiederum zu kurz. Denn wenn ihm auch alles vergütet wird, was der Zähler als bezogen anzeigt, so wird dieser, sofern infolge des Kurzschlusses im Verteilungsnetz der Gemeinde eine länger dauernde Unterbrechung des Stromzuflusses an eine Gruppe von Konsumenten stattgefunden hat, eben auch nur ein verhältnismässig geringeres Quantum als geliefert verzeichnen, da der Elektrizitätsquelle eben bei weitem nicht so viel Energie entnommen worden ist, als sie zu produzieren imstande gewesen wäre. Während der ganzen Unterbrechungszeit läuft aber der Zins für das auf die Erstellung der elektrischen Anlage aufgewendeten Kapitals doch weiter und muss das zu deren

Bedienung bestellte Personal doch voll besoldet werden, obschon nun wegen der im Verteilungsnetz eingetretenen Betriebsstörung das Elektrizitätswerk für seinen Inhaber nicht denjenigen Nutzen abwirft, der für ihn aus seinem Geschäftsbetrieb resultiert hätte, wenn durch die Gemeindeorgane der Zustand des Verteilungsnetzes genau kontrolliert und allfälligen hiebei entdeckten Mängeln in der Isolation rechtzeitig abgeholfen worden wäre.

Die Art und Weise, wie die Gemeinde, die nach der einen Seite hin als Abnehmerin en gros und nach der anderen Seite hin als Lieferantin auftritt und als solche über die vom Produzenten bezogene und weiterbegebene Ware in eigenem Namen und für eigene Rechnung Verträge schliesst, über den Zustand des zum Weitervertrieb dienenden Leitungsnetzes und über die Erfüllung der ihren Kunden bezüglich der Instandhaltung ihrer Konsumapparate obliegenden Verpflichtungen wacht, wirkt also auf das zwischen ihr selbst und dem Elektrizitätswerk, zu dem die privaten Abnehmer in keine vertraglichen Beziehungen getreten sind, bestehende Rechtsverhältnis zurück und eine solch eigentümliche Erscheinung ist doch mit den Normen, von denen der Kauf beherrscht wird, nicht wohl in Einklang zu bringen. Und abgesehen von diesen Bedenken würde es sich kaum empfehlen, das zwischen dem Produzenten elektrischer Energie und der Gemeinde zustande gekommene Vertragsverhältnis nach ganz andern Grundsätzen zu beurteilen als dasjenige, das zwischen der Gemeinde und ihren einzelnen Abnehmern oder überhaupt zwischen einer elektrischen Zentrale und deren gewöhnlichen Abonnenten besteht. Ob der Abnehmer über die ihm gelieferte Elekrizität sich eine mehr oder minder ausgedehnte Dispositionsbefugnis vorbehalten habe, kann für die Beurteilung des Rechtsgeschäfts nicht zum alleinigen und ausschlaggebenden Kriterium gemacht werden und das um so weniger, als das Mehr oder Minder der ihm zukommenden Befugnisse ja gar nicht scharf abzugrenzen ist.

Die bereits oben gezogene Schlussfolgerung, dass der Elektrizitätslieferungsvertrag nicht als Kaufgeschäft aufgefasst und behandelt werden dürfe, lässt sich demnach hier nur wiederholen.

d. Vergleich mit der Miete.

Wenn man Miete als denjenigen Vertrag bezeichnet, der darauf gerichtet ist, sich die zeitweise Gebrauchsgewährung einer

Sache gegen einen Mietzins zu verschaffen, so wird man leicht geneigt sein, auch den Elektrizitätslieferungsvertrag unter den eben definierten Begriff zu subsumieren. Beide Vertragsarten haben eine Sachzuwendung zum Gegenstand; der Inhaber der Sache übergiebt sie dem andern zum vertragsgemässen Gebrauch; die Leistung geht — wie in dem in § 535 B. G. B. zur Anwendung gelangten Wort «gewähren» (statt «überlassen») prägnant zum Ausdruck gebracht ist — auf ein facere, nicht ein dare; der Gebrauch wird während der ganzen Mietzeit gewährt; die Leistung des Vermieters erstreckt sich also auf einen ganzen Zeitraum und fällt nicht in einen einzigen Zeitpunkt; wie der Mieter eine zeitweilige, bloss vorübergehende Hinderung in der Benutzung der Mietsache ohne Entschädigung sich gefallen lassen muss, so hat auch der Abonnent eines Elektrizitätswerkes sich in die zeitweilige Einstellung des Betriebs zum Zweck der Vornahme von Reparaturen oder Reinigungs- und Kontrollarbeiten zu fügen; wie über den vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Veränderungen an der Mietsache nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden dürfen, ist der Abonnent zur Einholung der Einwilligung des Lieferanten verpflichtet, sofern er die elektrische Energie anders als im Vertrag vorgesehen ist, verwenden, d. h. durch andere Apparate hindurch leiten will. Ebenso darf er die elektrische Energie nicht an Dritte abgeben, wie anderseits es dem Mieter (§ 549 B. G. B.) untersagt ist, ohne die Zustimmung des Vermieters den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen oder sie weiter zu vermieten.[1] Unter dieses Verbot fällt jedoch nicht die Gebrauchsüberlassung an die eigenen Familienglieder oder sonst zum Haushalt gehörenden Persönlichkeiten, die sich des körperlichen Mietobjektes wie der zugeleiteten Energie unter Verantwortlichkeit des Familienoberhauptes wie dieses selbst innert der vertragsmässigen Grenzen bedienen dürfen. Der Mieter ist aber zum Gebrauch nur berechtigt, nicht verpflichtet, und dem analog besteht für den Elektrizitätsabonnenten keine Verpflichtung zum thatsächlichen Bezug der Energie. Wie jener die Mietsache gut zu behandeln und auf ihre

[1] § 549 B. G. B.; anders aber nach gemeinem, französischem (art. 1717 C. c.) österreichischem (§ 1098 B. G. B.) und schweizerischem Recht (art. 285 O. R.).

Erhaltung möglichste Sorgfalt zu verwenden verpflichtet ist, so ist der Elektrizitätsabonnent gehalten, für die gute Instandhaltung der Installation fortwährend besorgt zu sein, damit nicht die Energie andere als die vorgezeichneten Wege einschlage und der Lieferant hiedurch zu Schaden komme. Machen beim Bezug der elektrischen Energie sich Störungen geltend, die darauf schliessen lassen, dass in der Verteilungsanlage etwas nicht in der Ordnung sei, so ist der Abonnent verpflichtet, dem Elektrizitätswerk deshalb Anzeige zu erstatten, damit der Mangel in kürzester Frist behoben werden könne; die gleiche Verpflichtung trifft den Mieter, sobald er ähnliche seinen Gebrauch beeinträchtigende Mängel an der Mietsache entdeckt. Auf das gleiche Vorgehen sind sie angewiesen, wenn ein Dritter der Leitung unbefugterweise elektrischen Strom entnimmt oder auf die Mietsache Ansprüche erhebt.

Für die Überlassung der Mietsache hat der Mieter einen Mietzins, der Abonnent für den Bezug der elektrischen Energie eine entsprechende Vergütung zu bezahlen. In beiden Fällen richtet sich die Grösse des Entgelts nach der Zeit, innerhalb welcher das Vertragsobjekt dem Berechtigten zur Verfügung gestellt wurde. Beim Elektrizitätslieferungsvertrag kann allerdings die Modifikation eintreten — und diese bildet sogar die Regel —, dass der Entgelt nur für diejenige Zeit zu entrichten ist, während welcher von der zur Verfügung gestellten Sache auch thatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Im übrigen aber entbindet ein in der Person des Mieters bezw. Abnehmers eingetretener Zufall, der ihm die Benutzung des Vertragsobjekts für eine kürzere oder längere Zeitdauer hindurch unmöglich macht, ihn von der Leistung der vereinbarten Vergütung nicht. Der Mietzins wie der Abonnementsbetrag sind in der Regel erst zu bezahlen, nachdem der Vermieter bezw. der Lieferant vorgeleistet, d. h. dem andern Kontrahenten den Gebrauch der vermieteten oder gelieferten Sache bereits eingeräumt und dieser Gebrauch schon eine bestimmte Zeit lang gedauert hat. Der Vertrag kann für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen sein. Ist das erstere der Fall und wird nach Ablauf des Vertrags die Gewährung des Gebrauchs wie die Benutzung des Vertragsobjekts von der einen wie von der andern Seite thatsächlich fortgesetzt, so wird stillschweigende Erneuerung des Vertrags angenommen. Bei einem auf unbestimmte Zeit

abgeschlossenen Vertrag kann das Vertragsverhältnis durch Kündigung gelöst werden. Das nämliche ist der Fall, wenn der Mieter oder Abnehmer der Sache von dieser einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder den bedungenen Entgelt an den für die Bezahlung vorgesehenen Terminen nicht bezahlt. Eine längere, nicht bloss verhältnismässig rasch vorübergehende Hinderung im Gebrauch der überlassenen bezw. im Bezug der versprochenen Sache berechtigt den Mieter oder Abonnenten zu einem entsprechenden Abzug an der vereinbarten Vergütung und zu einem Anspruch auf Schadenersatz, wenn den andern Teil ein Verschulden trifft. Die Veräusserung der Mietsache oder der elektrischen Anlage giebt dem Mieter bezw. dem Abonnenten keinen Anspruch auf Auflösung des Vertragsverhältnisses; ebensowenig der Tod des Vermieters bezw. Elektrizitätslieferanten. Beim Tode des Mieters oder Abonnenten sind dessen Erben zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Die zwischen den beiden Rechtsverhältnissen bestehende Analogie erstreckt sich schliesslich auch darauf, dass da, wo verschiedene Mietparteien das nämliche dem gleichen Vermieter gehörende Haus bewohnen, sie von ihrer Wohnung oder deren Zugängen nur einen solchen Gebrauch machen dürfen, dass dadurch das gleiche Recht der andern nicht beeinträchtigt wird und in ähnlicher Weise haben sich die Abonnenten eines Elektrizitätswerkes eines jeden Gebrauchs oder einer jeden Art des Bezugs der ihnen gelieferten Ware zu enthalten, der deren vertragsmässige Benutzung durch die anderen zu schmälern geeignet wäre.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Verträgen besteht darin, dass der Mieter nach Ablauf der Mietzeit zur Rückgabe der Mietsache an den Vermieter verpflichtet ist, während der Abonnent eines Elektrizitätswerkes nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zum Verbrauch der an ihn abgegebenen Energie berechtigt und eine Rückgabe des benutzten Objekts für ihn daher gar nicht möglich ist. Dieser Unterschied hat seine Ursache und findet seine Erklärung ausschliesslich in der natürlichen Beschaffenheit des Vertragsobjekts. Das Mietobjekt ist eine körperliche Sache, die bei dem vorausgesetzten vertragsgemässen Gebrauch an ihrer Integrität keine wesentliche Einbusse erleiden soll, während die Energie in der Form, in der sie dem Abnehmer geliefert wird, nach gemachtem Gebrauch gar nicht

länger bestehen kann, durch den Gebrauch vielmehr in eine andere Energieform übergeführt, oder wie man kürzer, wenn auch nicht gerade präzis, sich ausdrückt, konsumiert wird. Auf dieser natürlichen Verschiedenheit des Vertragsgegenstandes beruht auch die verschiedenartige Behandlung des in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumigen Vermieters oder des Abgebers der elektrischen Energie; der erstere kann auf dem Exekutionswege mit Gewalt dazu gezwungen werden, dem Mieter die Mietsache zum Gebrauch zu überlassen, eben weil dieselbe ein körperliches Objekt ist, dessen Besitz dem Berechtigten auch wider den Willen des Eigentümers eingeräumt werden kann; von einer ähnlichen Zwangsvollstreckung gegenüber dem Inhaber eines Elektrizitätswerkes ist gar keine Rede, weil die elektrische Energie, bevor sie in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt, immer neu erzeugt und ihr Träger, der elektrische Strom, fortwährend erneuert werden muss, wozu es des fortdauernden Zusammenwirkens mehrerer technisch geschulter, mit besonderen Fachkenntnissen ausgerüsteter Persönlichkeiten bedarf, an deren Stelle die Polizeigewalt nichts auszurichten und gegen deren Willen sie dem berechtigten Abonnenten die benötigte Energie nicht zu verschaffen vermag.

Als eine Sachmiete im Sinne des alten oder modernen Rechts kann der Elektrizitätslieferungsvertrag demnach nicht bezeichnet werden, eben weil ihm ein wesentliches, die Miete kennzeichnendes Erfordernis, das der Rückgabe der Mietsache nach gemachtem Gebrauch, abgeht. Um diese Schwierigkeit, die sich der Auffassung und Behandlung unseres Rechtsverhältnisses als eines Mietvertrages in den Weg stellt, zu beseitigen, ist deshalb von Armissoglio, wie wir oben (S. 231) gesehen haben, der Versuch gemacht worden, die Sache juristisch so zu konstruieren, dass Gegenstand des Vertrages nicht die Energie, sondern der oder die Punkte des Stromkreises seien, an denen die zur Hervorbringung der elektrischen Erscheinungen (Licht, mechanische Bewegung, Magnetismus usw.) notwendigen Apparate (Lampen, Motore, Magnete) angeschlossen werden. Unter Annahme dieser Konstruktion würde die Verpflichtung des Vermieters darin bestehen, dem Mieter das Recht einzuräumen, seine Apparate an dem zum voraus bezeichneten Punkte des Leitungsnetzes direkt oder durch Vermittlung einer Abzweigung anzuschliessen und nach Bedarf den Strom

durch sie hindurchzuleiten oder ihm durch Handhabung des Ausschalters den Weg hiezu zu versperren. Allein diese Konstruktion ist nun deshalb ganz unbefriedigend, weil die dem Vermieter obliegenden Verpflichtungen darin nur zu einem ganz geringen Teil zum Ausdruck kommen. Dem Mieter wäre in der That schlecht gedient, wenn er sich damit begnügen müsste, seine Apparate an das Leitungsnetz anschliessen zu dürfen, im übrigen aber abzuwarten hätte, ob es dem Vermieter gefällig wäre, auch einen Strom durch dasselbe zu schicken. Er wäre in der gleichen Lage wie ein Theaterbesucher, der sich zwar das Recht auf einen Sitzplatz erkauft, im übrigen aber es dem freien Ermessen des Direktors überlassen hätte, ob er während seiner Anwesenheit im Theater auch eine Vorstellung geben wolle oder nicht. Wie die Hauptverpflichtung einer Theaterunternehmung nicht darin besteht, dem Besucher Zutritt zum Schauspielhaus zu gewähren und einen Platz im Zuschauerraum zu überlassen, sondern eine theatralische Aufführung zu veranstalten, so geht die prinzipale Obligation des Inhabers eines Elektrizätswerkes auch nicht bloss auf die Gewährung des Anschlusses an sein Leitungsnetz, sondern auf die beständige Unterhaltung eines elektrischen Stromes von bestimmter Spannung in diesem Netz hinaus, und der Anschluss der Konsumstellen an die stromführende Leitung ist nicht Selbstzweck, sondern nur Vorbedingung oder Mittel zur Erreichung des eigentlichen Vertragszweckes, zur Speisung der Apparate mit der ihnen nötigen elektrischen Energie. Daraus folgt, dass auch der von Armissoglio angegebene Ausweg nicht zum Ziele führt.

e. Vergleich mit der Pacht.

Der Appellhof von Genua hat aber den auf die Überlassung und Benutzung elektrischer Energie gerichteten Vertrag deshalb als eine locazione di cose bezeichnet, weil auch der Vertrag über die Ausbeutung eines Bergwerkes oder Steinbruchs, über die Benutzung einer Quelle oder Wasserleitung in der Wissenschaft und gerichtlichen Praxis immer als eine solche locatio conductio rei behandelt worden sei, da ja, obschon die Schichten des Bergwerks oder Steinbruchs und das Wasser des Aquaedukts durch den Gebrauch auch verbraucht werden, der das Wesen der Miete ausmachende Zweck, die eigene Sache unter

Erhaltung ihrer Substanz produktiv zu gestalten, nicht geändert werde. Wie der Eigentümer einer Quelle das dieser entströmende Wasser, so überlasse eine Elektrizitätsgesellschaft die in ihrer Anlage aufgespeicherte und sich beständig erneuernde Kraft in der Absicht, aus jener als ihrem Eigentum einen Ertrag zu ziehen, dem Mitkontrahenten gegen die Bezahlung eines Entgelts zum mietweisen Gebrauch. (S. oben S. 233.)

Das Rechtsverhältnis, das der genannte Gerichtshof hier im Auge hat, wird im deutschen Sprachgebrauch und speziell in der Sprache des heute geltenden Rechts[1] nicht als Miete, sondern als Pacht bezeichnet, deren Gegenstand ausser in einem Grundstück auch in einem nutzbaren Recht, wovon der Pächter die Früchte oder Erträgnisse zu beziehen befugt ist, bestehen kann. In dem Urteil des Genueser Appellhofes wird nun einerseits die elektrische Energie mit den aus einem Bergwerk oder einem Steinbruch gewonnenen Mineralien, sowie mit dem einer Quelle entnommenen Wasser und anderseits die elektrische Anlage mit jenen Betriebsstellen oder der Quelle auf gleiche Linie gestellt, d. h. die elektrische Energie wird zwar nicht als eine Frucht, wohl aber als ein Erträgnis der elektrischen Anlage angesehen. Allein das ist nun doch ein ganz bedenklicher Vergleich. Bergwerk, Steinbruch und Wasserquelle büssen dadurch, dass sie dem sie ausbeutenden Pächter ihre Erträgnisse liefern, einen Teil ihrer Substanz ein und sie können, ja die ersteren müssen, da eine Erneuerung der Substanz nicht stattfindet, mit der Zeit erschöpft werden. Bei einer elektrischen Anlage wird durch den Bezug von Energie seitens des Nutzungsberechtigten die Substanz der erstern selbstverständlich in keiner Weise geändert oder gemindert. Das Recht, das den Gegenstand des Pachtverhältnisses bildet, muss ferner seinerseits zum Objekt eine Sache haben, die der Ausbeutung durch den Pächter fähig ist; das sind das Bergwerk, der Steinbruch, die Wasserquelle, und Erträgnisse liefern sie für den Pächter nur insoweit, als er sie durch eigene Arbeit ihnen abgewinnt. Gegenstand des dem Empfänger elektrischer Energie eingeräumten Rechtes ist aber nicht die elektrische Anlage, sondern die Energie selber, und diese ist auch nicht ein

---

[1] B. G. B. § 581; Sch. O. R. art. 296.

Erträgnis derselben, sondern ein Erzeugnis des Inhabers der Anlage, des Betriebsunternehmers. Bei der Verpachtung eines Rechtes wird die auf die Schaffung oder den Erwerb neuer wirtschaftlicher Güter gerichtete produktive Thätigkeit ausgeübt durch den Pächter, während der Verpächter, nachdem er jenen in den Besitz des als Objekt des nutzbaren Rechtes figurierenden Gegenstandes eingeführt oder ihm dessen eigenhändige Besitzergreifung gestattet hat, sich ausser einer allfälligen Überwachung des Pachtbetriebs um weiter nichts mehr als um den Bezug des Pachtzinses bekümmert. Bei der Abgabe elektrischer Energie ist es gerade umgekehrt; die auf die Hervorbringung eines neuen Sachgutes abzielende industrielle Thätigkeit entwickelt der Inhaber des Elektrizitätswerkes, das ihm für die Erreichung dieses Zweckes nur als Mittel, als Werkzeug dient. Den anderen Kontrahenten, der das Produkt aus der Anlage herauszieht, kostet dessen Erwerb gar keinen Aufwand an Arbeit und Mühe, sondern nur einen Handgriff, um es in seine Gewalt zu bekommen. Der Pächter, der das Recht zur Ausbeutung eines Bergwerks u. dergl. erhalten hat, stellt sich dar als ein selbständiger Unternehmer, der nicht sicher ist, ob sein Gewerbebetrieb auch von einem ökonomischen Erfolg begleitet sein, ihm einen Gewinn abwerfen, oder ihm Verluste verursachen wird; einem derartigen Risiko ist der Abnehmer elektrischer Energie gar nicht ausgesetzt; er weiss zum vornherein, was ihn dieselbe kostet; er bezahlt nur nach Massgabe des Umfanges der durch ihn gemachten und bestimmten Bezüge; seine Gegenleistung stellt sich daher auch nicht dar als eine Vergütung für die Einräumung eines Rechts, als ein Pachtzins, sondern als ein Entgelt, als der Preis für die ihm gelieferte Ware, und eines jeglichen Zweifels über den weiteren ökonomischen Verlauf seiner geschäftlichen Operation ist er deshalb enthoben, weil er das bezogene Produkt dessen Natur gemäss nicht weiter zu veräussern vermag, sondern zur sofortigen Konsumtion gezwungen ist. Der Verpächter erhält schliesslich einen Entgelt für ein Gut, an dessen Entstehen und Bestehen er gar keinen werkthätigen Anteil hat; der Inhaber einer elektrischen Unternehmung dagegen wird bezahlt für die Lieferung einer Sache, die ohne seine industrielle Thätigkeit gar nie zur Existenz gelangt wäre.

f) Vergleich mit der Dienstmiete.

Durch den Dienstvertrag wird dem Dienstherrn die Arbeitskraft des Verpflichteten, wie dem Elektrizitätsabonnenten die dem Lieferanten gehörende und durch diesen beschaffte elektrische Energie auf Zeit zur Verfügung gestellt. Der Gegenstand der Leistung ist daher in beiden Fällen etwas Unkörperliches, die auf eine Arbeitsleistung abzielende und einer solchen fähige Kraftäusserung einer körperlichen Erscheinung, eine besondere Form der an sich unzerstörbaren Energie. Die Art der Benutzung bestimmt der Vertrag; zu einem anderen als dem im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen oder stillschweigend vorausgesetzten Gebrauch der Energie oder Arbeitskraft braucht der Verpflichtete keine Hand zu bieten; er kann seine Leistungen, insoweit dieselben in vertragswidriger Weise benutzt werden wollen, überhaupt einstellen und Auflösung des Vertrags verlangen. Durch den Gebrauch, den der Berechtigte von dem ihm zur Verfügung gestellten Objekt macht, wird dasselbe aufgezehrt und bedarf daher fortwährender Erneuerung; die Erneuerung vollzieht sich für die beiden in Frage stehenden Energieformen freilich in verschiedener Weise. Der Dienstpflichtige hat, wie der Elektrizitätslieferant seine Arbeitskraft bezw. Energie dem Berechtigten für die ganze Dauer des Vertrags und innerhalb derselben, die vereinbarte Zeit über zur Verfügung zu halten; zu deren thatsächlicher Benutzung ist letzterer jedoch nicht verpflichtet. Sofern er von der ihm offerierten Arbeitskraft Gebrauch machen will, ist der Dienstherr dafür zu sorgen verpflichtet, dass die verlangte Arbeitsleistung an dem hiezu bestimmten Ort und vermittelst der für ihren Vollzug erforderlichen Maschinen oder Werkzeuge unter thunlichster Vermeidung jeglicher Gefahr für Leben und Gesundheit des Verpflichteten vor sich gehen könne und in analoger Weise liegt dem Abnehmer elektrischer Energie die Verpflichtung ob, durch gute Instandhaltung seiner Installation dafür Vorsorge zu treffen, dass durch deren Bedienung dem Elektrizitätslieferanten kein Schaden erwachse. Die Leistung des Dienst- bezw. Lieferungspflichtigen findet statt gegen die Bezahlung einer Vergütung, die indessen erst dann erfolgt, nachdem jener bereits vorgeleistet hat. War der Verpflichtete ohne seine Schuld für längere Zeit an der Leistung der versprochenen Arbeit, bezw. an der Lieferung der Energie verhindert, so findet eine entsprechende

Reduktion des verabredeten Entgelts statt; bei nur zufälliger vorübergehender Hinderung hat er jedoch auf die volle Gegenleistung Anspruch, sofern die Vereinbarung nicht ausdrücklich dahin gieng, dass nur nach Massgabe der thatsächlich vollzogenen Arbeitsleistung (Berechnung des Lohnes nach der Zahl der vollendeten Stücke oder der durch den Elektrizitätsmesser verzeichneten Watts) Bezahlung gewährt werde. Will der Berechtigte von der ihm vertragsmässig zur Verfügung gestellten Energie oder Arbeitskraft keinen Gebrauch machen, so ist er gleichwohl zur Leistung der versprochenen Vergütung verpflichtet; er darf jedoch davon so viel in Abzug bringen, als der andere Teil von seinem Gut in der Zwischenzeit nutzbringend zu verwenden Gelegenheit gefunden hat. Das Vertragsverhältnis endigt mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist; bei Fortsetzung der Arbeitsleistungen einer- und Abnahme derselben anderseits wird wie bei der Sachmiete angenommen, dass die Parteien stillschweigend das Weiterdauern ihrer Beziehungen vereinbart hätten. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen worden, so kann seine Auflösung beiderseits durch Kündigung erfolgen. Die Kündigung kann ohne Beobachtung einer besonderen Kündigungsfrist vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wenn z. B. die festgesetzte Vergütung nicht an dem vereinbarten Termin bezahlt oder von der Energie ein vertragswidriger Gebrauch gemacht wird; ebenso wenn die Arbeitsleistung des Verpflichteten statt in ordnungsmässiger, in mehr oder minder häufig unterbrochener ungleichmässiger Weise vor sich geht. Eine schuldhafte Verweigerung oder Verzögerung der versprochenen Leistung giebt dem Berechtigten Anspruch auf Schadenersatz; eine Zwangsvollstreckung gegen den Inhaber der Arbeitskraft (Energie) auf Vornahme der verheissenen Leistung erscheint überall als ausgeschlossen.

Was den Elektrizitätslieferungsvertrag von der Dienstmiete hauptsächlich unterscheidet, ist dass bei ersterem der Abnehmer direkt auf die elektrische Energie einzuwirken und deren Arbeit unmittelbar, auf Grund seiner Kenntnis des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung zu dirigieren vermag; sobald er will, dass die ihm zur Verfügung gestellte Energie ihre Arbeitsleistung beginne und er die zur Erzielung dieses Resultats ihm obliegende, in einem einfachen Handgriff bestehende Anordnung trifft, so muss der elektrische Strom als Träger der Energie

ihm blindlings folgen und dieser bleibt gar nichts anderes übrig, als die von ihr verlangte Arbeit thatsächlich zu leisten. Auf eine derartige unmittelbare Benutzung der Arbeitskraft des Dienstpflichtigen kann der Dienstherr nicht rechnen. Denn jener ist kein blosses Werkzeug oder eine maschinelle Vorrichtung, die auf einen von aussen kommenden Anstoss nach Massgabe der allgemein gültigen Naturgesetze reagiert, sondern eine mit Vernunft und selbständigem Willen ausgestattete Persönlichkeit, welche die vom Dienstherrn gewünschte Arbeit nicht unter allen Umständen, gleich einem Automaten, vorzunehmen genötigt ist, sondern dies nur dann thut, wenn ihr eigener freier Wille auf das gleiche Ziel gerichtet ist. Um seinen Zweck zu erreichen, genügt es somit für den Dienstherrn nicht, dass ihm die Arbeitskraft des Dienstpflichtigen ganz allgemein zur Verfügung gestellt werde; von dieser kann er im gegebenen Moment nur dann wirklich Gebrauch machen, wenn im Träger dieser Kraft auch der Wille dazu vorhanden ist, die Kraft nach der bezeichneten Richtung hin zu verwenden. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich somit der Dienstpflichtige, dem Mitkontrahenten nicht nur seine Arbeitskraft, sondern auch seine Arbeitswilligkeit zur Verfügung zu stellen, seinen eigenen Willen demjenigen des andern innert der durch den Vertrag festgesetzten Grenzen unterzuordnen und dessen jeweilige bezüglich der Arbeit erteilte Weisungen auch zu befolgen und auszuführen, sowie deren Ausführung beaufsichtigen zu lassen. Um die Arbeit in Gang zu bringen, muss der Dienstherr somit immer zuerst an den Willen des Dienstpflichtigen sich wenden; nur indirekt, dadurch, dass er diesen Willen lenkt, kann er von der Arbeitskraft des betreffenden Individuums auch wirklich Gebrauch machen. Beim Elektrizitätslieferungsvertrag erscheint ein ähnlicher jeweiliger Appell des Abonnenten an den Willen des Inhabers der Elektrizitätsquelle als überflüssig und eine Unterordnung des Willens dieses letzteren unter den des ersteren dementsprechend denn auch ausgeschlossen; von einer Beaufsichtigung der Arbeitsleistung des Lieferanten und der Entgegennahme von Befehlen durch denselben seitens des Abonnenten ist überall keine Rede. Dieser Unterschied in der beiderseitigen Stellung der Kontrahenten steht natürlich schon damit in Zusammenhang, dass die menschliche Arbeitskraft an die Person ihres Trägers gebunden ist, ausserhalb derselben keine Existenz

besitzt und mit deren Tod oder schwerer Erkrankung erlischt, wie denn auch die einzelnen Arbeitsleistungen sich als Handlungen, d. h. als Willensäusserungen qualifizieren, die sich kundgeben durch mit Bewusstsein vorgenommene willkürliche Muskelbewegungen des menschlichen Körpers. Die elektrische Energie hat hingegen eine selbständige Existenz ausserhalb des menschlichen Körpers, sie kann wohl das Erzeugnis menschlicher Arbeitsthätigkeit, aber niemals die Äusserung menschlicher Arbeitskraft sein und der Abonnent eines Elektrizitätswerkes kann sich ihrer bedienen, gleichviel ob dessen Inhaber gesund oder krank, lebendig oder tot sei, da es ja niemals dieser Inhaber, also die Vertragspartei, selber ist, welche die elektrischen Ströme, die Träger der elektrischen Energie, erzeugt, sondern seine Angestellten und Arbeiter, die vermittelst der ihnen zur Bedienung angewiesenen Maschinen und Apparate dieses Geschäft besorgen.

Ein weiterer Unterschied zwischen der elektrischen Energie und der menschlichen Arbeitskraft ist darin zu erblicken, dass unter der letzteren nicht bloss die rein physiche Energie zu verstehen ist, die ihn gleich einer Maschine nur zur Verrichtung rein physischer Arbeit, zur Erzielung eines bloss mechanischen Effekts, befähigen würde; in der Arbeitskraft eines Menschen, auch wenn sie zur Vornahme blosser körperlicher Arbeiten Verwendung findet, sind vielmehr auch die angeborene Geschicklichkeit, die im Lauf der Zeit erworbene Ausbildung und Erfahrung, die mehr oder minder entwickelten technischen Fertigkeiten inbegriffen. Daher hat die Arbeit eines Menschen immer ihr eigenes individuelles Gepräge und der Dienstvertrag wird seitens des Dienstherrn nicht bloss mit Rücksicht auf die Leistungen, welche die körperliche Erscheinung des Arbeitsuchenden erwarten lässt, sondern nach Prüfuug und unter Zugrundelegung aller Faktoren, nach denen sich dessen Arbeitsfähigkeit bemessen lässt, abgeschlossen.

Für die der elektrischen Energie aufgebürdeten Arbeitsleistungen kommt die iudividuelle Veranlagung des Elektrizitätslieferanten hingegen gar nicht in Betracht, da nicht er, sondern der elektrische Strom der Träger dieser Arbeitskraft ist. Die elektrischen Ströme ihrerseits, als die Resultate maschineller Thätigkeit, entbehren eines jeden individuellen Gepräges; ob ein Gleichstrom durch eine Dynamomaschine dieser oder jener Konstruktion oder selbst durch eine Akku-

mulatorenbatterie hervorgebracht werde, sofern nur überall auf die Erzeugung der gleichen Spannung Bedacht genommen ist, macht für die Arbeitsleistung der darin enthaltenen Energie nicht den geringsten Unterschied aus.

Ein Dienstpflichtiger kann schliesslich gleichzeitig nur einem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung halten; er kann sie ebensowenig teilen, als ihm eine Teilung seiner eigenen Persönlichkeit möglich ist; ein Elektrizitätslieferant hingegen kann gleichzeitig viele Hunderte über einen grossen Flächenraum zerstreute Klienten ohne die geringste Schwierigkeit mit elektrischer Energie bedienen und die Arbeitsleistung dieser letzteren, gleichviel, ob viel oder wenig Verbrauchsapparate gleichzeitig in Betrieb seien, ist am einen Ort so vollkommen wie am andern.

Als Resultat der vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, dass der Elektrizitätslieferungsvertrag mit einer Dienstmiete noch viel weniger Berührungspunkte als mit einer Sachmiete gemeinsam hat und davon, ihn als Dienstvertrag zu behandeln, abstrahiert werden muss.

g. Vergleich mit dem Werkvertrag.

Der Elektrizitätslieferungsvertrag lässt sich auch mit dem Werkvertrag vergleichen. Will man ihn als solchen auffassen und behandeln, so kann dies nach zwei Richtungen hin geschehen. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, er sei ein reiner Arbeitsvertrag (Werkverdingung); oder aber er lasse sich auch als Werklieferungsvertrag beurteilen. Prüfen wir den Elektrizitätslieferungsvertrag nacheinander vom einen und andern Gesichtspunkt aus, so ergiebt sich Folgendes:

1) Gegenstand des eigentlichen Werkvertrages (locatio conductio operis) ist die Hervorbringung eines Arbeitsresultates, die Erzielung eines Arbeitserfolges materieller oder immaterieller Natur. Fasst man den Elektrizitätslieferungsvertrag als Werkverdingung auf, so kann als dessen Gegenstand nicht die Erzeugung eines Glüh- oder Bogenlichtes, die Bewirkung der Umdrehnng des Ankers eines Elektromotoren usw. in Betracht kommen, weil der Abonnent sich die Herstellung dieses Resultates ja selber vorbehält. Er ist es, und nicht der Elektrizitätslieferant, der die elektrische Energie durch die Verbrauchsapparate

leitet und dadurch das Entstehen der elektrischen Erscheinungen, oder besser gesagt, die Umwandlung der Elektrizität in andere Energieformen bewirkt; zu diesem Resultat gelangt er dadurch, dass er vermittelst des Ausschalters den Stromkreis, in den seine Apparate eingeschaltet sind, schliesst, und dadurch erst das Zirkulieren der Elektrizität, den Ausgleich der elektrischen Spannung, an den Endpunkten, den beiden einander an den Klemmen gegenüberstehenden ungleichnamigen Polen bewirkt. Die elektrische Energie bildet für ihn also nur das Mittel zur Erreichung des Zweckes, zur Erzielung des Resultates, das er in jedem beliebigen von ihm gewählten und nicht durch den Mitkontrahenten bestimmten Zeitpunkt hervorzubringen gedenkt und das er durchaus nicht dem Belieben oder den Bemühungen des letzteren zu überlassen gesonnen ist. Das Resultat, auf dessen Herbeiführung die Thätigkeit des Inhabers des Elektrizitätswerkes in seiner Eigenschaft als Unternehmer gerichtet ist, kann somit nur in der Erzeugung und Unterhaltung des vorgeschriebenen Spannungsunterschiedes an den Klemmen des Ausschalters bestehen. Alles Weitere, die Besorgung der Glüh- und Bogenlampen, die allmälige Einschaltung der Elektromotoren, die Instandhaltung der zu speisenden Akkumulatorzellen usw., alles, was fernerhin für die Erzielung des gewünschten Effektes als erforderlich erscheint, ist dann Sache des Abnehmers, des Bestellers des bedungenen Werkes. Wird der Elektrizitätslieferungsvertrag von diesem Gesichtspunkt aus als Werkvertrag betrachtet, so lässt sich zu Gunsten dieser Auffassung ungefähr Folgendes anführen:

2) Im Gegensatz zum Dienstpflichtigen, der seinen Willen demjenigen des Dienstherrn unterwirft, erfreut sich der Unternehmer einer selbständigen Stellung und wenn auch nicht einer absoluten, so doch einer weitgehenden Unabhängigkeit seiner Arbeitsleistung. Statt bei der Vornahme der letzteren völlig an die Weisungen des Arbeitsherrn gebunden zu sein, ist ihm in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Arbeitserfolges vollständige Freiheit gewährt. Dass er die Arbeit persönlich ausführe, wird nicht verlangt; er kann diese Aufgabe seinen Gehülfen übertragen, ist aber für deren Handlungen verantwortlich. Für die Herstellung des Werkes oder die Herbeiführung des vereinbarten Arbeitsresultates hat der Unternehmer eine Vergütung zu beanspruchen. Ist seine Leistung teilbar, wie das beim Elektrizitäts-

lieferungsvertrag der Fall ist, so kann er schon vor Vollendung der ganzen Arbeit Zahlung, und zwar entsprechend seinen jeweiligen Teilleistungen verlangen. Vorausbezahlung kann in der Regel weder verlangt noch braucht sie geleistet zu werden. Wo es sich — wie in unserm Fall — nicht um die Herstellung eines körperlichen Arbeitsproduktes handelt, erwirbt der Unternehmer einen Anspruch auf Vergütung ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein, auch dann, wenn der Besteller die ordnungsgemäss offerierte oder bewerkstelligte Arbeitsleistung entgegenzunehmen überhaupt verweigert oder mit der Annahme nur im Verzug ist. Wird die Ausführung des Werkes durch Zufall verunmöglicht, so wird der Unternehmer befreit; er hat aber natürlich in diesem Fall auf die Vergütung auch keinen Anspruch. Die Verpflichtung des Unternehmers erlischt nicht wie bei der Dienstmiete mit dem Tod des Arbeitspflichtigen, sondern geht auf seine Erben über.

3) Dieser Konstruktion stellen sich nun folgende Bedenken entgegen:

Auch da, wo es sich nicht um die Herstellung eines körperlichen Arbeitsproduktes handelt, wie z. B. beim Transport von Gütern, bei einer musikalischen Aufführung, einem wissenschaftlichen Vortrag, muss die Arbeitsleistung des Unternehmers einmal derart einen Abschluss finden, dass dieser Abschluss durch das erstrebte Resultat der Arbeitsleistung markiert wird. Dieses Resultat aber muss sich von jener, wenn auch vielleicht nur in der Vorstellung, als ein selbständiges Ganzes abheben und begrifflich unterscheiden. So bildet das Resultat der durch den Frachtführer vollbrachten Arbeitsleistung die mit dem Frachtgut vorgenommene Ortsveränderung, dasjenige der Arbeit eines Virtuosen seinen Zuhörern gegenüber die Bereitung eines musikalischen Genusses durch die Reproduktion eines Werkes der Tonkunst, das Ergebnis des Vortrags eines Professors die Belehrung des ihm lauschenden Publikums. Wird die Arbeitsleistung unterbrochen, so ist auch das Resultat nicht zustande gekommen; denn ein teilweises Ganzes ist eine Contradictio in adjecto. Das Werk, auch wenn es durchaus unkörperlicher Natur ist, muss sich als das Ergebnis einer im Hinblick auf den beabsichtigten Erfolg durchgeführten Arbeitsthätigkeit darstellen und diese womöglich namentlich, wenn es in einer Zustandsveränderung bestehen soll, in irgend einer Form überdauern. Diese

Voraussetzungen treffen nun auf den durch den Inhaber einer Elektrizitätsquelle an den Klemmen des Ausschalters hervorgerufenen Spannungsunterschied, wenn man diesen als Resultat seiner Arbeitsleistung (Schaffung einer solchen Potentialdifferenz an den Klemmen der Dynamomaschine oder galvanischen Batterie und Übertragung an die Abnahmestelle) betrachten will, nicht zu. Der Spannungsunterschied stellt gegenüber dem früheren allerdings einen neuen Zustand dar und als solcher könnte er als ein Resultat der Arbeitsleistung des Elektrizitätslieferanten betrachtet werden; allein dieser Zustand erlischt sofort mit dem Aufhören der ihn bewirkenden Ursache, mit der Einstellung der Arbeitsthätigkeit. Anderseits tritt er aber mit dem Beginn derselben sofort auch wieder in die Erscheinung und zwar stellt der durch die Arbeitsleistung einer einzigen Sekunde hervorgerufene Spannungsunterschied für sich etwas so Vollkommenes und Abgeschlossenes dar, als derjenige, der einen ganzen Tag oder eine ganze Woche ununterbrochen festgehalten worden ist. Die beiden unterscheiden sich von einander nur durch ihre zeitliche Dauer. Das Resultat der Arbeitsleistung lässt sich daher wie diese selber zeitlich einteilen und abgrenzen und die beiderseitigen Abschnitte und Grenzen fallen immer genau zusammen. Daraus folgt aber, dass der Spannungsunterschied gegenüber der Arbeitsleistung nicht die Rolle eines selbständig für sich existierenden Ganzen, das gewissermassen den krönenden Abschluss derselben darstellen soll, zu spielen berufen sein kann, seine Herstellung und Unterhaltung ist nicht das Resultat der Arbeitsleistung, sondern diese selber, ist mit ihr identisch. Hiemit im Einklang steht auch die Thatsache, dass in einer elektrischen Anlage die Potentialdifferenz an den Klemmen des Ausschalters eines jeden Abonnenten auch während der Zeit unterhalten wird, da der Abonnent sich derselben gar nicht bedient, sich um sie überhaupt nicht bekümmert und natürlich auch nicht dafür bezahlt. Ja noch mehr: sobald er den elektrischen Spannungsunterschied sich dadurch zu nutze macht, dass er den Stromkreis schliesst, zerstört er auch das vom Unternehmer vermittelst seiner Arbeit hervorgerufene Resultat; denn die Schliessung des Stromkreises bezweckt gerade die Ausgleichung, somit die Vernichtung des Spannungsunterschiedes; die fortwährende Ausgleichung dieses stets erneuerten Unterschiedes ist nichts anderes, als

was man als «elektrischen Strom» bezeichnet und was die durch den Abonnenten bezweckten Wirkungen (Lichterscheinungen usw.) hervorbringt. Ein Opus, das durch den Besteller, kaum dass er es vom Unternehmer in Empfang genommen, wieder zerstört wird und das nur insoweit für ihn überhaupt brauchbar ist, als er es eben vernichten kann, ist gewiss ein etwas ungewöhnliches Werk. Mit mehr Recht wird man sagen, der Abonnent mache sich die Arbeitsleistung des Unternehmers, als deren Resultat, zu nutze; das Resultat, zunächst die Zirkulation eines elektrischen Stromes in den Verbrauchsapparaten und als dessen Wirkungen die Licht- und Wärmeerscheinungen, schafft er selber und das ist gerade charakteristisch für den Dienst-, nicht aber für den Werkvertrag. Endlich wäre mit dem Wesen des Werkvertrages, als dessen Inhalt die Erzeugung und Unterhaltung eines bestimmten Spannungsunterschiedes an den Klemmen des Bestellers bezeichnet werden muss, das dem Unternehmer zustehende Kontrollrecht darüber, wie sein Gegenkontrahent bei der Ausgleichung der Differenz, bei der Vernichtung des Opus verfährt, auf keine Weise in Einklang zu bringen.

4) Versucht man den Elektrizitätslieferungsvertrag nach Analogie des § 651 B. G. B. als Werklieferungsvertrag zu behandeln, so erscheint als sein Objekt wiederum die elektrische Energie, die vom Unternehmer dem Besteller verschafft werden soll. Wir betrachten hier den Umstand, dass im Sinn des § 651 die dem ersteren obliegende Leistung nicht nur in der Ausführung einer Arbeit, sondern auch in der Beschaffung des als Substrat der Arbeit dienenden Stoffes bestehen soll, während beim Elektrizitätslieferungsvertrag die Bearbeitung eines Stoffes ja gar nicht in Frage kommen kann, nicht als ein grundsätzliches Hindernis für eine derartige Auffassung. Allein wenn auch auf die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, des Werkes, nicht so gar viel ankommen mag, so fällt dafür der Umstand um so schwerer ins Gewicht, dass nicht nur nach dem System des deutschen B. G. B., sondern auch nach gemeinem, französischem, österreichischem und schweizerischem Recht auf den Werklieferungsvertrag die Grundsätze des Kaufvertrags Anwendung finden, denen der Elektrizitätslieferungsvertrag, wie schon oben gezeigt worden ist, nicht unterstellt werden kann. Insbesondere ist bei ihm von Übertragung des Eigen-

tums auf den Abnehmer der Energie nicht die Rede und jedenfalls nehmen die Verpflichtungen des Bestellers eines Werkes im eigentlichen Sinn des Wortes mit dessen Empfangnahme und Zahlung des Preises gegenüber dem Unternehmer ein Ende, während dem Konsumenten elektrischer Energie bezüglich deren Verwendung und Behandlung, wie wir gesehen haben, ganz eigenartige Verpflichtungen obliegen.

h) Ergebnis der Untersuchung.

Das Ergebnis der bisher geführten Untersuchung besteht also darin, dass der Elektrizitätslieferungsvertrag sich ohne weiteres unter keinen der bisher aufgestellten Vertragstypen subsumieren lässt. Er ist weder ein Kauf, noch eine Sachmiete, weder ein Dienst-, noch ein Werkvertrag. Andere Vertragsarten als diese können für die Vergleichung überhaupt nicht in Betracht kommen. Mit jedem der genannten Vertragstypen hat der Elektrizitätslieferungsvertrag eine Anzahl charakteristischer Merkmale gemein; daneben weist er aber auch grundsätzliche Verschiedenheiten auf. Gleichwohl halte ich dafür, dass wir es nicht mit einem völlig neuen, für sich ganz und gar nach besonderen Grundsätzen zu behandelnden Vertrag, mit einem Innominatkontrakt in absolutem Sinne zu thun haben; vielmehr scheint er mir nur eine neue Abart eines bereits bekannten und im praktischen Leben häufig genug auftretenden Vertragsverhältnisses, nämlich der locatio conductio rei, der Sachmiete im weiteren Sinn, wozu auch die Pacht zu rechnen ist, darzustellen. Entscheidend ist die Erwägung, dass es sich hier wie dort um eine Sachleistung handelt und dass — im Gegensatz zum Kaufvertrag — der wirtschaftliche Zweck des Vertrags nicht auf die Übereignung der Sache, sondern auf deren Überlassung zum Gebrauche gerichtet ist. Dass beim Elektrizitätslieferungsvertrag die Sache — die elektrische Energie — mit dem Gebrauch zugleich auch verbraucht wird, dem ursprünglichen Inhaber nach gemachtem Gebrauch also nicht zurückgegeben werden kann, bildet bloss ein Hindernis dafür, den Elektrizitätslieferungsvertrag als Sachmiete im engeren Sinn zu bezeichnen, ist aber im übrigen von ganz untergeordneter Bedeutung. Auch die Pacht ist ja eine locatio conductio rei, obgleich der Gegenstand des Vertrages nicht in einer körperlichen,

der Rückgabe fähigen Sache zu bestehen braucht und dem römischen Vorbild entsprechend ist in den deutschen Sprachsatz auch das Wort «Dienstmiete», wo von einer Rückgabe der seitens des Dienstpflichtigen dem Dienstberechtigten zur Verfügung gestellten und bei der Dienstleistung aufgebrauchten Arbeitskraft schon gar keine Rede ist, aufgenommen worden und hat hier Bürgerrecht erworben. Wie wir schon oben (S. 282 f.) gesehen haben, bildet aber die Thatsache, dass die elektrische Energie vom Abnehmer nach gemachtem Gebrauch dem Abgeber nicht zurückgegeben werden kann, das einzige wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Elektrizitätslieferungsvertrag und der eigentlichen Sachmiete. Deshalb sagen wir: der Elektrizitätslieferungsvertrag bildet neben der Pacht eine besondere Unterart der Sachmiete (locatio conductio rei) im weiteren Sinn und die für diese geltenden rechtlichen Grundsätze haben überall auf ihn Anwendung zu finden, soweit nicht die besondere Natur des Mietobjekts einer besondern Regelung ruft.

III. Die Elektrizitätsmiete.

A. Subjekte des Vertrages.

Subjekte des Vertrages, Mieter oder Vermieter, können sowohl natürliche wie juristische Personen, und unter diesen letzteren private Aktiengesellschaften wie öffentlich-rechtliche Korporationen (Gemeinden) oder der Staat selber sein. Es giebt nicht nur städtische, sondern auch staatliche Elektrizitätswerke (wie z. B. diejenigen der Hansastädte Lübeck und Bremen oder der schweizerischen Kantone Basel und Freiburg), die ihrer Organisation und ihrem Geschäftsbetriebe nach sich in nichts von den andern, privaten Einzelpersonen oder Gesellschaften gehörenden Anlagen unterscheiden. Auch die rechtliche Natur der Beziehungen, in die sie zu den Abnehmern elektrischer Energie treten, wird dadurch in keiner Weise modifiziert. Ob ein staatliches oder ein privates Institut einem oder mehreren Privaten elektrische Energie zu einem bestimmten Preise zu liefern verspreche, bleibt sich gleich; im einen wie im andern Fall wird zwischen den Parteien ein Mietverhältnis begründet gerade so gut wie wenn

umgekehrt der Staat als Fiskus für seine Anstalten oder die Zwecke seiner Verwaltung von einem privaten Elektrizitätswerk gegen Entgelt das ihm nötige Quantum Energie bezieht. Rechtlich und wirtschaftlich wird in beiden Fällen genau der nämliche Zweck verfolgt: Überlassung oder Gewährung einer Sache zum Gebrauch gegen Entgelt. Die von einem Privaten einem staatlichen oder kommunalen Elektrizitätswerk für bezogene Energie geschuldete Vergütung ist daher auch weder als eine Gebühr noch als ein Beitrag, d. h. als eine nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Vermögensleistung zu betrachten; sie ist vielmehr ein Mietzins und ihre Festsetzung wie ihr Bezug richten sich genau so nach den Normen des Privatrechts wie der Zins, der dem Staat oder einem Gemeindewesen aus der Verpachtung seiner Domänen oder wie der Preis, der ihm für die Erträgnisse seiner selbstverwalteten Forsten usw. geschuldet wird. Am Wesen des Vertrages wird auch daran nichts geändert, wenn der Abnehmer die vom Elektrizitätswerk bezogene Energie nicht selber konsumiert, sondern im Einverständnis mit jenem sie ganz oder zum Teil weiter leitet und unter andere Konsumenten verteilt. Der zweite Abnehmer steht dann zum ersten im gleichen Verhältnisse wie der Untermieter zum Mieter. Zwischen ihm und dem Inhaber der Elektrizitätsquelle besteht in der Regel gar keine rechtliche Beziehung oder wenigstens braucht eine solche nicht zu bestehen.

B. Form und Abschluss des Vertrages.

Der Abschluss des Vertrages ist an keine besondere Form gebunden. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich nur um eine einmalige, oder doch auf einen verhältnismässig kurzen Zeitraum beschränkte Lieferung elektrischer Energie zu einem bestimmten innerhalb dieses Zeitraums zu erreichenden Zweck, z. B. zur Illumination eines Platzes, eines Gartens u. dergl. handelt, oder wenn etwa ein Industrieller, der für den Betrieb seines eigenen Gewerbes eine kleine elektrische Anlage erstellt hat, den für ihn selber nicht verwendbaren Überschuss der produzierten oder produzierbaren Energie an einzelne Nachbarn abgiebt. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird sich die Sache indessen so machen, dass von einem den öffentlichen, allge-

meinen Interessen dienenden Elektrizitätswerk einer ganzen Anzahl von Abnehmern zugleich elektrische Energie zur Verfügung gestellt und dass dann nicht mit jedem Einzelnen zuerst noch über die besondern Vertragsbedingungen lange debattiert, sondern auf Grund eines bereits von der Verwaltung des Werkes aufgestellten, gedruckt vorliegenden Schemas (Reglement oder Regulativ, vielfach auch Stromlieferungsbedingungen genannt) der Vertrag abgeschlossen wird. Derjenige, der elektrische Energie zu beziehen beabsichtigt, erhält auf sein Verlangen von der Verwaltung ein die Bedingungen für die Abgabe von Energie enthaltendes Vertragsschema zugestellt und er braucht dann nur dessen Rubriken der Zahl und der Art der Apparate, die er anzubringen beabsichtigt, entsprechend auszufüllen, jenes zu unterzeichnen und der Geschäftsleitung des Elektrizitätswerkes wieder zu übermitteln, um dann, nachdem die weitern für die Abgabe von Energie erforderlichen, nachstehend gleich erörterten Präliminarien erfüllt sind, ein gleichlautendes, mit der Unterschrift des Inhabers oder bevollmächtigten Vertreters der Abgabestelle versehenes Vertragsexemplar ausgehändigt zu erhalten. Da der Bezug elektrischer Energie nicht gedenkbar ist ohne vorherige Verbindung der Konsumstelle mit der Elektrizitätsquelle, so muss zuerst zwischen dem in der Regel schon vorhandenen innerhalb der Ortschaften unterirdisch verlegten Leitungsnetz und den im Innern des vom Konsumenten bewohnten Hauses installierten Apparaten der erforderliche Anschluss bewerkstelligt werden. Von der dem Hause zunächst gelegenen Zweigleitung bis zu der Stelle, wo die Leitung in das Innere des Hauses führt, übernimmt in der Regel das Elektrizitätswerk die Erstellung der Leitung, für deren Kosten der Konsument in der einen oder andern Weise ganz oder teilweise und direkt oder bloss mittelbar belastet wird; im Innern des Hauses hingegen wird die Aufstellung der Apparate wie deren Verbindung mit der Aussenleitung gewöhnlich durch Dritte, vom Elektrizitätswerk unabhängige, aber von ihm approbierte, mit den erforderlichen Fachkenntnissen ausgerüstete Gewerbetreibende, den sog. Installateuren, besorgt. Sowohl die Erstellung der äussern Anschlussleitung wie diejenige der inneren Vorrichtungen ist nach den für den *Werkvertrag* geltenden Grundsätzen zu beurteilen; während die innere Einrichtung aber den Gegenstand einer *besonderen* zwischen

dem Konsumenten und dem Installateur zu treffenden Vereinbarung bildet, erscheint die Erstellung der äussern Leitung dagegen nur als ein Accessorium zum eigentlichen, die Verschaffung elektrischer Energie bezweckenden Rechtsgeschäft, das sich, wie schon bemerkt, als ein Mietverhältnis charakterisiert, dessen Zustandekommen die Ausführung der äusseren Anschlussleitung allerdings zur notwendigen Voraussetzung hat und sie deshalb in sich begreift. Ob aber im übrigen der Konsument mit dem Installateur über dessen Arbeitsbedingungen sich zu einigen vermöge, wie er mit der Ausführung der Arbeit und dem dafür geforderten Preis zufrieden sei, kümmert das Elektrizitätswerk nicht; dagegen hat es ein Interesse daran, zu prüfen, ob die Zahl und Konsumfähigkeit der installierten Apparate den vom Besteller in seiner Anmeldung gemachten Angaben entspreche und ob die Apparate wie die zu ihnen führende Leitung derart aufgestellt oder so beschaffen seien, dass nicht eine Beschädigung ihrer Isolation und damit das nutzlose oder geradezu schädigend wirkende Entweichen elektrischer Energie aus dem Stromkreis durch Eintritt eines Kurz- oder Erdschlusses zu befürchten sei. Auch darauf, ob die Apparate so angebracht seien, dass dem Zutritt zu ihnen zwecks Vornahme der von Zeit zu Zeit nötig scheinenden Kontrolle keine wesentlichen Hindernisse im Wege stehen, wird in der Regel das Augenmerk gerichtet und Abgabe elektrischer Energie erst dann zugesagt, wenn die innere Einrichtung den Anforderungen, die das Elektrizitätswerk an dieselbe stellt, entspricht. Ebenso will sich dieses da, wo der Abnehmer nicht Eigentümer, sondern nur Mieter des Hauses ist, an dessen Aussenseite der Anschluss mit dem Leitungsnetz vollzogen werden soll, darüber vergewissern, ob der Hauseigentümer mit dem Anbringen der Leitung und der Vornahme der hiezu erforderlichen Arbeiten einverstanden sei und es wird deshalb dem Abnehmer die Pflicht auferlegt, schon bei der Stellung seines Antrags die schriftliche Einwilligungserklärung des Hauseigentümers beizubringen.

Erst wenn die vorstehend angeführten Bedingungen seitens des Abnehmers nach dem billigen Ermessen der Abgabestelle erfüllt sind, kann letztere somit zur Ausführung der bestellten Lieferungen angehalten werden. So lange sie sich hiezu nicht bereit erklärt hat, muss angenommen werden, dass dem andern Teil das Rücktrittsrecht

vom Vertrage zustehe, weil ja bis dahin eine bestimmt ausgesprochene Willenserklärung, den Abnehmer bei seiner Offerte behaften, seinen Antrag annehmen zu wollen, ihrerseits nicht vorliegt. Denn ihre eigene, sie selber bindende Zusage macht die Geschäftsleitung ja von einer Bedingung abhängig, deren Erfüllung zum guten Teil durchaus im freien Belieben ihres Vertragsgegners liegt; hat dieser seit der Stellung seines Antrags sich anders besonnen, so braucht er ja nur die Fertigstellung der inneren Installation zu vereiteln oder deren Untersuchung durch die Angestellten des Elektrizitätswerkes sich zu widersetzen, um das Zustandekommen einer Willenseinigung beider Parteien zu verhindern. So lange eine Prüfung der innern Einrichtung nicht stattgefunden oder nicht ein befriedigendes Resultat geliefert hat, wird dem Abnehmer ein mit der Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Abgabestelle versehenes Vertragsexemplar nicht zugestellt und da die Parteien, wie nach der ganzen Sachlage anzunehmen ist, für den Abschluss des Vertrages die schriftliche Form gewählt haben, so erscheint eben, bevor nicht eine jede von ihnen im Besitz der schriftlichen Erklärung des andern Kontrahenten ist, der Vertrag nicht als zustande gekommen.[1]

Dabei gilt aber als selbstverständlich, dass der Abnehmer, der durch seinen Antrag das Elektrizitätswerk zur Vornahme von Arbeiten behufs Erstellung der Anschlussleitung veranlasst hat, diesem für die hieraus erwachsenen Auslagen ersatzpflichtig ist. Ob man den Grund zu dieser Ersatzpflicht daraus herleite, dass man annimmt, das Elektrizitätswerk habe als Unternehmer des im Auftrag des Antragstellers ausgeführten oder nur begonnenen und nachträglich infolge dessen Rücktritts unterbrochenen Werks Anspruch auf Vergütung für seine Arbeitsleistung, weil diese Leistung, die sonst nur das Accesorium zum Inhalt des eigentlichen Rechtsgeschäftes, der Miete, gebildet hätte, nunmehr wegen des Dahinfallens der letzteren, zum Inhalt eines selbständigen Vertrages, einer Werkverdingung, geworden sei, oder ob man gemäss den über die ungerechtfertigte Bereicherung (condictio causa data, causa non secuta)[2] geltenden

[1] B. G. B. § 125 ff. Schweiz. O. R. art. 14.
[2] B. G. B. § 812 f. Schweiz. O. R. art. 71.

Grundsätzen das Bestehen dieser Ersatzpflicht anerkenne, fällt hier weiter nicht in Betracht.

Den Reglementen oder Regulativen, welche die Bedingungen enthalten, unter denen die Benutzung der Anstalt den Einzelnen zugestanden wird, kommt natürlich keine gesetzliche Kraft zu. Diese Bedingungen gelten als Bestandteile des zwischen jener und den Abnehmern elektrischer Energie vereinbarten Vertrages und dürfen deshalb weder mit den durch das öffentliche Recht aufgestellten Normen noch mit zwingenden Vorschriften des allgemeinen Civilrechts im Widerspruch stehen.

Eine Bestimmung, wie sie beispielsweise Art. 15 des Regulativs des kommunalen Elektrizitätswerkes der Stadt St. Gallen enthält und folgendermassen lautet:

> « Steitigkeiten über Auslegung gegenwärtigen Regulativs oder Beschwerden wegen Stromentzuges hat die gemeinderätliche Kommission für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, in letzter Instanz der Gemeinderat zu entscheiden, »

besitzt daher in der Hauptsache keine rechtliche Gültigkeit, weil sie gegen den allgemein anerkannten Grundsatz des Civilprozessrechts, dass niemand in eigener Sache Richter sein könne, verstösst. Die Frage, ob dem Abonnenten ohne weiteres der Stromzufluss abgeschnitten werden dürfe, ist ganz zweifellos civilrechtlicher Natur und kann deren Beurteilung nicht durch die Eigentümerin des Elektrizitätswerkes, die Stadtgemeinde, dem Richter entzogen und ihren eigenen gesetzlichen Vertretern, dem Gemeinderat reserviert werden. Gültigkeit kommt jener Vorschrift daher nur insoweit zu, als sie auf die Erledigung von Beschwerden Bezug hat, die rein administrativer, betriebstechnischer Natur sind, die sich z. B. gegen das Gebahren der mit der Kontrolle der Hausinstallation betrauten Angestellten des Elektrizitätswerkes oder die von ihnen aufgestellte Behauptung, die innere Einrichtung sei fehlerhaft und müsse in diesem oder jenem Sinne einer Reparatur unterzogen werden, richten. Aber soweit es sich darum handelt, zu wissen, ob das Elektrizitätswerk selber oder dessen Abonnenten den ihnen lt. Vertrag obliegenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten nachgekommen seien, oder ob eine zufällige oder culpose Nichterfüllung vorliege und welches die Folgen dieser

Nichterfüllung sein sollen, hat der ordentliche Civilrichter allein zu entscheiden und mangelt einem kommunalen Magistrat jegliche Jurisdirektion.[1]

C. Der Kontrahierungszwang.[2]

1) Rechtfertigung desselben.

Die Möglichkeit, dem Elektrizitätswerk einen Antrag auf den Abschluss eines Mietvertrages zu stellen und, unter Einhaltung der von diesem hieran geknüpften Bedingungen, eine definitive Einigung zustande zu bringen oder auch vorzeitig wieder zurückzutreten, hängt lediglich vom freien Willen des mietlustigen Abnehmers ab. Das Gleiche gilt für rein private und nur einzelnen Privatinteressen dienende elektrische Anlagen. Die den allgemeinen Interessen dienenden öffentlichen Elektrizitätswerke (les entreprises électriques déclarées d'utilité publique) unterliegen dagegen, gleichviel, ob sie Staats- oder Gemeindeinstitute seien oder einer privaten Unternehmung gehören, wie die übrigen ein Gewerbe betreibenden öffentlichen Anstalten, wie Post und Telegraph oder Telephon, wie Eisenbahnen oder Strassenbahnen und Dampfschiffe usw., dem Kontrahierungszwang, d. h. die Benutzung dieser Anstalten darf niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen hiefür bestehenden Vorschriften sowie den jeweiligen an die besondere Art der Benutzung geknüpften zum vornherein aufgestellten und bekannt gegebenen Bedingungen unterwirft.

---

[1] Das Nämliche gilt auch da, wo einzelne Unternehmungen in ihren Regulativen eine Rückvergütung des zum voraus bezahlten Mietzinses vorsehen, wenn wegen eines wichtigen Grundes (Tod, Brandfall, Wegzug) dem Abonnenten die Fortsetzung des auf längere Zeit abgeschlossenen Mietvertrages unmöglich geworden und nun bestimmt ist, dass über die Höhe der zu leistenden Rückvergütung die Organe der Korporation oder Gesellschaft endgültig entscheiden. (So z. B. Elektrizitätswerk Romanshorn und Aktiengesellschaft Kubel bei St. Gallen.)

[2] Vergleiche hiezu: Meili: Das Telephonrecht (Leipzig 1885) S. 152 ff. Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches; II. Bd. S. 51 f. Biermann: Rechtszwang zum Kontrahieren, in Iherings Jahrbüchern f. D. 32. Bd. 1893 S. 280 f.

Ein solcher Kontrahierungszwang rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

a) Soweit die elektrische Anlage dem Staat oder einer Gemeinde gehört, folgt dies schon aus dem allgemeinen Grundsatz, dass die Staats- und Gemeindeinstitute der öffentlichen Wohlfahrt, den Interessen des ganzen Gemeinwesens zu dienen bestimmt sind und dass dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn sie jedem Bürger zugänglich sind und ihre Benutzung überall an die gleichen Bedingungen geknüpft ist. Eine willkürliche Bevorzugung des einen oder andern würde schon mit dem in allen civilisierten Staaten geltenden Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz als unvereinbar erscheinen.

b) Der Kontrahierungszwang ist das Korrelat für die Inanspruchnahme des öffentlichen Areals, speziell der Strassen und öffentlichen Plätze, durch die elektrischen Anlagen und deren Teile oder Zubehörden und für die aus dieser Inanspruchnahme resultierenden Verkehrsbeschränkungen und Belästigungen oder Gefährdungen der Einzelnen. Es erscheint nur als billig, dass für das zeitweilige, bald da, bald dort stattfindende Aufreissen der Verkehrsadern und die hiedurch jedem einzelnen Bürger geschaffenen Hemmungen seines Verkehrs ein Äquivalent durch die Zusicherung geboten werde, dass er für die in dieser Beziehung ihn treffenden Nachteile durch Benutzung der neu erstellten Anlage sich werde zum allermindesten schadlos halten können.

c) Der Kontrahierungszwang entspricht auch dem einer elektrischen Anlage in dem Bezirk, den sie zu bedienen sich vorsetzt, zugestandenen faktischen Monopol. Ein rechtliches Monopol in dem Sinne, dass jeder konkurrierende gleichartige Gewerbebetrieb im nämlichen Bezirk verboten würde, könnte nur der Staat selber ausüben oder einer elektrischen Unternehmung übertragen; da aber ein derartiger Eingriff in den verfassungsmässig gewährleisteten Grundsatz der Gewerbefreiheit nur auf dem Weg der Gesetzgebung durchgeführt werden könnte, so hat es wegen der hiemit verbundenen Schwierigkeiten mit der Begründung eines solchen Monopols allerorten noch gute Wege. Ein thatsächliches Monopol besitzen aber die kommunalen Elektrizitätswerke im allgemeinen deswegen, weil die Gemeinden über die Strassen und öffentlichen Plätze verfügen, in welche die Verteilungskabel verlegt werden und, um die Ertragsfähigkeit ihrer Anstalten nicht zu

schmälern, einem Konkurrenzunternehmen die Benutzung ihres öffentlichen Areals zu einem analogen Zweck natürlich nicht gestatten würden. Der gleichen günstigen Stellung erfreuen sich — von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen — auch die von den Gemeinden konzessionierten privaten Unternehmungen; gegen die Zusicherung, einem allfällig konkurrierenden Elektrizitätswerk keine Konzession erteilen zu wollen, stellen sie der Gemeinde gewisse Vergünstigungen bezüglich der öffentlichen Beleuchtung in Aussicht und diese hat um so weniger Grund, sich ihren auf die Schaffung eines faktischen Monopols abzielenden Vorschlägen gegenüber spröde zu erweisen, als ihr daran gelegen sein muss, die durch das vermehrte Aufreisen des Strassenpflasters ohnehin gesteigerten Verkehrsstörungen möglichst zu beschränken.

d) Wo es sich behufs Abgabe und Verteilung elektrischer Energie darum handelt, zur Erstellung von Leitungen und anderen notwendigen Bestandteilen elektrischer Anlagen Privatgrundstücke in Anspruch zu nehmen, wird den elektrischen Unternehmungen mit Rücksicht auf die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, die durch ihren Gewerbebetrieb zu erwarten ist, vom Staate das Expropriationsrecht erteilt.[1] Diese

[1] Nach Massgabe des italienischen Gesetzes vom 7. Juni 1894 betreffend die Weiterleitung der elektrischen Ströme, die zur Übertragung und zur Verteilung der Energie für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind — ein etwas langatmiger Titel — ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, dem konzessionierten Inhaber einer elektrischen Anlage, der gewisse Bedingungen erfüllt, die Erstellung von ober- oder unterirdischen Leitungen auf seinem Grundstück gegen angemessene, im Streitfall durch den Richter festzusetzende Entschädigung zu gestatten. Die Anlage braucht keineswegs den Charakter einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Unternehmung zu besitzen, es genügt, dass sie gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, und es konnte schon vor Erlass des genannten Spezialgesetzes gemäss den Bestimmungen des allgemeinen Expropriationsgesetzes vom 25. VI. 1865 einer elektrischen Unternehmung das Expropriationsrecht erteilt werden; es war nur erforderlich, dass die zuständige Behörde sie als eine gemeinnützige Anstalt erklärte und anerkannte. (v. Pipia S. 126 ff., vergl. im übrigen die im Anhang aufgeführten Artikel des Gesetzes vom 7. Juni 1894.)

Art. 7 des französischen Gesetzesentwurfes vom 12. Juni 1897, betreffend die Verteilung der Energie (Loi sur les distributions d'énergie), über dessen gesamten Inhalt zwischen der Regierung und dem zur Prüfung des Projekts ernannten Kammerausschuss eine völlige Einigung

Massnahme rechtfertigt sich nicht allein deswegen, weil erst vermittelst der Elektrizität eine bequeme und ausgiebige Beleuchtung aller dem allgemeinen Verkehr und der Vereinigung grosser Menschenmassen dienender Anlagen oder Räumlichkeiten (Strassen, öffentliche Plätze, Bahnhofhallen u. dergl.) erreicht und dadurch eine grössere Verkehrssicherheit speziell durch Verhütung von Unfällen und Verbrechen erzielt wird, sondern auch deshalb, weil das in den Geschäfts- und Verkaufslokalitäten zur Anwendung gelangende elektrische Licht die für den Zuspruch des Publikums und den Abschluss von Geschäften günstigste Tageszeit verlängert und damit den Umsatz steigert, in den Arbeitsräumlichkeiten aber dank seiner völligen Neutralität gegenüber dem

---

erzielt worden ist, spricht ebenfalls den Grundsatz aus, dass die Konzessionäre, deren Anlage als eine Unternehmung öffentlichen Nutzens erklärt worden ist, mit dieser Erklärung das Recht zur Erstellung von ober- oder unterirdischen Leitungen auf öffentlichem Boden oder privaten Grundstücken erhalten, wogegen sie den in ihren Rechten beschränkten Eigentümern eine entsprechende, nötigenfalls durch den Präfekturrat festzusetzende Entschädigung zu bezahlen haben. Die Déclaration d'utilité publique wird nach Vornahme einer Prüfung des Konzessionsbegehrens durch den Staatsrat erteilt. (S. Art. 6 des Entwurfs im Anhang.)

Bezüglich der schweizerischen Gesetzgebung beschränke ich mich darauf, auf die im Anhang wiedergegebenen Artikel 43—48 des mehrfach citierten Bundesgesetzes über die elektrischen Anlagen zu verweisen.

In England hingegen wird den elektrischen Unternehmungen zur Erstellung ihrer Anlagen gegenüber Privaten kein Expropriationsrecht gewährt, gleichviel ob sie privaten Gesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Korporationen zu eigen seien. Nur die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze zum Legen der Leitungen ist ihnen zugestanden. Indessen hat im März 1898 eine aus Mitgliedern beider Häuser zusammengesetzte parlamentarische Kommission getagt und ist zu dem Schlusse gelangt, es sei zu empfehlen, auf dem Gesetzeswege den Unternehmungen dieser Art, mit Rücksicht auf die nachgewiesenermassen durch sie bezweckte und erzielte Förderung des öffentlichen Wohls für die Erwerbung von Grundeigentum und dinglichen Berechtigungen zur Erstellung elektrischer Anlagen (Fabrikgebäude wie Verteilungsnetz) das Expropriationsrecht einzuräumen. Dieser Meinungsäusserung ist bis jetzt noch keine praktische Folge gegeben worden. (Will: The Law relating to electric Lighting, Einleitung S. 34 u. 69 ff.)

für den Menschen so notwendigen Sauerstoff im Vergleich zum Gas und andern Beleuchtungsmitteln die Zusammensetzung der Luft nicht nachteilig verändert und vermöge dieser chemischen Indifferenz die Gesundheitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen verbessert. Die Einführung elektrischer Motoren, die durch die Erstellung einer Verteilungsanlage ermöglicht wird, erweist sich wegen des Fortfalls der äusserst gefährlichen Transmissionen in den industriellen Betrieben als ein zur Verhütung der sonst so zahlreichen Unfälle sehr geeignetes Mittel und ermöglicht ferner noch dem kleineren, wenig kapitalkräftigen Gewerbetreibenden, dem einzelnen Handwerksmann, sich in den Besitz einer verhältnismässig billigen und bequemen Triebkraft zu setzen und damit seine Leistungsfähigkeit wesentlich zu steigern. Dieser letztere Umstand aber befähigt ihn wieder, die Konkurrenz gegenüber dem immer übermächtiger werdenden Grossbetrieb auf einzelnen Arbeitsgebieten mit etwas besserem Erfolg auszuhalten.[1]

Da wäre es denn eine seltsame Inkonsequenz des Staates, wenn er es zuliesse, dass eine elektrische Unternehmung, statt das allgemeine Wohl zu fördern, darauf ausgienge, aus rein selbstsüchtigen finanzpolitischen oder andern noch minderwertigeren Motiven nur denjenigen Personen elektrische Energie abzugeben, die ihr konvenierten, diese auf Kosten der andern im wirtschaftlichen Kampfe so zu stärken, dass sie ihre Mitbewerber allmählich ans dem Felde zu schlagen vermöchten, was eine Verringerung der Zahl der selbständigen Existenzen und eine Vermehrung der Lohnarbeiter, d. h. eine bedenkliche Verschlechterung der sozialen Verhältnisse und politischen Zustände des Staates zur unausbleiblichen Folge hätte.

---

[1] Dass die Erstellung elektrischer Anlagen endlich die Begründung einer ganzen Reihe neuer Gewerbezweige (Fabrikation von Maschinen, Messinstrumenten, Beleuchtungsapparaten, Leitungs- und Isolationsmaterial, die Entdeckung neuer und die Vervollkommnung schon bekannter chemischer Prozesse u. s. w.) sowie eine grossartige Vermehrung der Arbeitsgelegenheit nnd im Anschluss daran eine ausserordentliche Vermehrung des steuerbaren Vermögens und Einkommens im Gefolge hat, sei, obschon dies keineswegs der unwichtigste Punkt ist, mit Rücksicht auf den Zweck, den meine Darstellung verfolgt, hier nur nebenbei erwähnt.

Die Auferlegung des Kontrahierungszwanges ist daher die notwendige Konsequenz der seitens des Staates einer elektrischen Unternehmung durch Verleihung des Expropriationsrechtes ausgesprochenen Anerkennung, dass sie als eine im öffentlichen Interesse errichtete Anstalt zu betrachten sei und sie kann, auch wenn dies im Konzessionsakte nicht einmal ausdrücklich gesagt sein sollte, sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, ohne gleichzeitig sich auch ihrer Rechte zu begeben.

2. Beschränkung des Kontrahierungszwanges.

Zum Begriff des Kontrahierungszwanges gehört nicht bloss, dass die Benutzung der Anstalt jedem grundsätzlich freigestellt, sondern dass diese Benutzung dem einen und andern gegenüber auch nicht an erschwerte, objektiv nicht begründete Bedingungen geknüpft werde. Eine ungleiche Behandlung der Abnehmer elektrischer Energie darf nur insoweit stattfinden, als sie in der Natur der Verhältnisse selbst ihre objektive Berechtigung hat und sich auf zum vornherein festgesetzte und bekannt gegebene Normen stützen kann, so dass eine Begünstigung des einen im Vergleich zu ihm unter den nämlichen Bedingungen auftretenden andern Mitbewerbers um den Bezug elektrischer Energie als ausgeschlossen erscheint.

Welcher Art sind nun die Bedingungen, von deren vorgängiger Erfüllung der Inhaber einer Elektrizitätsquelle die regelmässige Abgabe elektrischer Energie, den Abschluss eines Abonnements, abhängig machen kann?

a) Im allgemeinen darf ein Elektrizitätswerk verlangen, dass das Haus oder Grundstück, in welches elektrische Energie geleitet werden soll, sich an einer Strasse befinde, in die ein Verteilungskabel verlegt ist[1]. Eine elektrische Unternehmung wird wie jeder andere Gewerbebetrieb darauf bedacht sein müssen, ihre Anlage so einzurichten und ihren Betrieb so zu gestalten, dass sie r e n t i e r t, sie wird daher ein

[1] So z. B. die Regulative der städtischen Elektrizitätswerke von Frankfurt a. M. (§ 1), Charlottenburg (§ 1), Wien (§ 1). Nach § 27 Ziff. 1 des Anhangs zum Electric Lighting (Clauses) Act von 1899 muss das betreffende Grundstück wenigstens innerhalb einer 50 Yards (= 45,72 m) nicht übersteigenden Entfernung von einem Verteilungskabel gelegen sein.

Verteilungsnetz da erstellen, wo voraussichtlich ein lohnender Absatz zu erzielen ist. Für die erste Zeit des Betriebs, so lange noch auf keinen bedeutenden Zuspruch gerechnet werden kann, wird der Umfang des Leitungnetzes sich in verhältnismässig bescheidenen Grenzen halten und die Verteilungskabel werden nur die gewerblichsten oder abnahmefähigsten Quartiere durchziehen. Diese Kabel werden selbstverständlich auf Kosten des Elektrizitätswerkes angeschafft und in die Erde verlegt und die Abnehmer haben nur indirekt daran beizutragen, indem im Verhältnis zum gesammten Anlagekapital und zu den Betriebskosten die Höhe der für die bezogene Elektrizität zu leistenden Vergütung berechnet wird. Da die Beiträge an die Kosten der Erstellung und Unterhaltung des Verteilungsnetzes sich derart auf eine ganze Menge von Börsen verteilen, spürt der einzelne von dieser Belastung, umsomehr, als er jedem andern gleich gehalten wird, so gut wie nichts; er befindet sich auch keinem in der gleichen Lage befindlichen Konkurrenten gegenüber in einer nachteiligen Stellung. Nun ist klar, dass der an einer vom Verteilungsnetz nicht berührten Strasse wohnende Gewerbetreibende nicht ohne weiteres verlangen kann, dass eine Zweigleitung bis in die Nähe seines Hauses erstellt werde, um dadurch in die Lage gesetzt zu sein, die nämlichen Vorteile, wie seine in andern Stadtteilen niedergelassenen Konkurrenten zu geniessen; denn für den Ankauf und die Legung dieses Sekundärkabels erhielte das Elektrizitätswerk durch den Anschluss der Apparate dieses Reflektanten an das Netz, sofern dieser nicht ein ganz ausnahmsweise konsumkräftiger Abnehmer ist, kein entsprechendes Aequivalent, da er sich vermutlich weder die Auferlegung eines Teils der durch sein Begehren verursachten Auslagen noch eine entsprechende Erhöhung des Abonnementsbetrages gefallen liesse. Um seinem Begehren dennoch entsprechen können, bliebe dem Elektrizitätswerk nichts übrig, als den Bezugspreis überhaupt zu erhöhen, worunter dann gerade die allgemeinen Interessen zu leiden hätten. Wenn also der Inhaber einer Elektrizitätsquelle sich weigert, jedem Begehren auf Abgabe von elektrischer Energie zu entsprechen und seine Leistung an die Bedingung knüpft, dass die Konsumstelle an einer von einem Verteilungskabel durchzogenen Strasse gelegen sei, so findet diese Bedingung in durchaus objektiven Gründen ihre Berechtigung und kann sich derjenige, der wegen der zufälligen Lage seines Grundstücks im Vergleich zu andern sich in

einer inferioren Stellung befindet, über die ihm widerfahrene Behandlung im allgemeinen nicht beklagen.

Eine andere Frage ist die, ob nicht kraft der ihm erteilten Konzession ein Elektrizitätswerk von allem Anfang an oder mit dem Ablauf einer bestimmten Frist oder unter der Bedigung, dass ihm ein je nach den Verhältnissen festzusetzender Minimalkonsum zugesichert werde, zur Ausdehnung seines Verteilungsnetzes verpflichtet sei. Diese Frage hängt aber mit der andern zusammen, welche Bedingungen für die Erstellung einer elektrischen Anlage zu erfüllen seien und ihre Erörterung gehört daher — siehe das in der Einleitung S. 5 Gesagte — nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.[1]

b) Der auf den Bezug elektrischer Energie Anspruch Erhebende kann dazu verhalten werden, vor Beginn der Lieferung die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der vom Verteilungskabel abzweigenden bis zum Eintritt ins Haus sich erstreckenden Leitung ganz oder teilweise zu bezahlen oder sicherzustellen. Die einzelnen elektrischen Unternehmungen verfahren in verschiedener Weise, um sich für die ihnen aus der Ausführung dieser Arbeit erwachsenden Auslagen Deckung zu verschaffen. Das Frankfurter Elektrizitätswerk verlangt, sofern die Anschlussleitung die Länge von 8 m nicht übersteigt, die Vorherbezahlung eines einmaligen Beitrags von 50 Mark, während bei einer grösseren Länge die Mehrkosten besonders zu vergüten sind; das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich nimmt je nach der Grösse des voraussichtlichen Energieverbrauches die Leistung eines bis auf Fr. 100 gehenden Beitrags in Aussicht (art. 4 des Regulativs), der aber vom Konsumenten, sofern der Strombezug innerhalb der zwei nächsten Jahre eingestellt wird, zurückzuzahlen ist; die Elektrizitätswerke der Stadt Hannover

[1] Nach § 24 Ziff. 1 des Anhanges zum Electric Lighting (Clauses) Act von 1899 kann ein Begehren um Verlegung eines Verteilungskabels in eine Strasse oder einen Teil einer Strasse von wenigstens sechs Eigentümern oder Bewohnern solcher Grundstücke gestellt werden, die an der betreffenden Strasse, bezw. Strassenteil gelegen sind.

Nach § 1 Abs. 4 des Wiener Regulativs tritt die Verpflichtung zur Abgabe von Elektrizität in einer Strasse, in der sich noch kein Kabel befindet, dann ein, wenn per laufenden Meter Leitungstracé, von dem nächsten Verteilungskasten gemessen, ein Verbrauch von mindestens 150 Watts zugesichert wird.

nehmen die Erstellungskosten überhaupt auf ihre Rechnung, sofern die Rentabilität des Anschlusses ihnen als genügend gesichert erscheint (§ 3 des Regulativs). Nach § 27 Ziff. 1 des Anhangs zum Electric Lighting (Clauses) Act von 1899 kann der Unternehmer verlangen, dass die Kosten für die Erstellung einer Anschlussleitung, soweit diese die Länge von 60 Fuss (= 18,28 m) vom Verteilungskabel an gemessen, übersteigt, oder überhaupt auf dem durch den Besteller bewohnten oder ihm gehörenden Grundstück zu legen ist, durch diesen letzteren getragen werden. Im Allgemeinen aber geht die Tendenz eher dahin, sämmtliche Kosten für die Bewerkstelligung des Anschlusses dem Abonnenten zu überbinden, oder dann, sofern ihm ein Teil davon erlassen wird, ihn zur Eingehung eines ihn für längere Zeit bindenden Vertrages — für wenigstens zwei Jahre — zu verpflichten. (So z. B. gerade auch der schon mehrfach citierte § 27 des Anhangs zum engl. Gesetz von 1899.) Nicht selten wird ein Tarif aufgestellt, gemäss dessen Ansätzen die Erstellungskosten zu berechnen sind (z. B. in Berlin und Charlottenburg). Ob der Besteller, ehe er den definitiven Auftrag zur Ausführung des Anschlusses erteilt, erst einen Kostenvoranschlag sich geben lassen will, hängt natürlich von seinem Ermessen ab. Desgleichen muss ins freie Ermessen der Elektrizitätswerke gestellt bleiben, ob sie für ihre durch die Ausführung der betreffenden Arbeit zu erwartenden oder ihnen verursachten Auslagen Vorausbezahlung oder Sicherheitsleistung verlangen wollen; es wird die Lösnng, die sie dieser Frage angedeihen lassen, lediglich durch die Kreditfähigkeit des Bestellers bedingt sein, und sofern sie nur in den Ansätzen, nach welchen sie die einzelnen Teile oder Gattungen der Arbeit berechnen, keine willkürlichen Unterscheidungen machen, wird sich niemand deswegen, weil er im Vergleich zu einem andern früher zur Bezahlung oder überhaupt zur Kautionsleistung angehalten worden ist, über eine mit dem Recht nicht vereinbare ungleichartige Behandlung beklagen dürfen.

c) Ein Elektrizitätswerk kann die Annahme eines weiteren Abonnenten auch davon abhängig machen, dass zu der Zeit, da die Anmeldung erfolgt, seine Betriebseinrichtungen ihm die Abgabe eines weiteren Energiequantums auch erlauben. Wenn zu einer gegebenen Tageszeit, — nehmen wir an, im Winter von 5—8 Uhr Abends — wo der Konsum seine Maximalsteigerung erreicht,

sämmtliche in der Anlage befindliche Elektrizitätsquellen mit voller Belastung arbeiten, so kann einem neu hinzutretenden Abnehmer nicht mehr weitere Energie geliefert werden, ohne dass die übrigen dabei zu kurz kommen. Einer solchen Eventualität darf sich aber ein Elektrizitätswerk nicht aussetzen, da es ja allen oder einem grossen Teil seiner bisherigen Kunden gegenüber vertragsbrüchig würde, ihnen weniger lieferte als sie bedürfen, insbesondere die Spannung nicht auf der vereinbarten Höhe hielte nnd dadurch den erwarteten Effekt beeinträchtigte. Um dem einen zu Willen zu sein, müsste es die ihm gegenüber der Allgemeinheit zustehenden Verpflichtungen verletzen. Das kann ihm natürlich nicht zugemutet werden und die in den Regulativen der Elektrizitätswerke von Frankfurt a/M., Hannover und Wien enthaltene Bestimmnng, dass die Abgabe von Elektrizität nur insoweit übernommen werde, als die Betriebsmittel dies gestatten, findet in den vorstehenden Ausführungen ihre objektive Berechtigung. Dabei ist aber selbstverständlich, dass die Behauptnng, die Leistungsfähigkeit des Werkes sei erschöpft, nicht eine blosse Ausflucht sein darf, um einen missbeliebigen Kunden sich damit vom Halse zu halten. Da den Bestellern jegliche Möglichkeit fehlt, sich über den Energie-Verbrauch und die Leistungsfähigkeit des Werkes, sowie das Verhältnis beider Faktoren zu einander ein Urteil zu bilden, so könnte eine Unternehmung sich mit der blossen Anwendung der Phrase, ihre Betriebsmittel seien bereits voll in Anspruch genommen, dem Kontrahierungszwang in manchen Fällen gar leicht entziehen, da der Nachweis, ihre Behauptung sei ein leerer Vorwand, nur in den seltensten Fällen zu erbringen wäre. Der Abgewiesene müsste daher für den Fall einer solchen Eventualität an eine sachkundige, höhere Instanz appellieren können, die die Angabe der Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes, gleichviel ob dasselbe einer öffentlichrechtlichen Korporation oder einer privaten Unternehmung gehöre, anf ihre Richtigkeit zu prüfen und sofern sich die erhobenen Einwendungen als begründet erweisen sollten, zugleich sich darüber auszusprechen hätte, ob nicht der Zeitpunkt für eine Vergrösserung der Betriebseinrichtungen bereits gekommen oder in absehbarer Zeit zu erwarten sei. Das Wiener Regulativ bestimmt, dass die Leistungsfähigkeit zu erhöhen sei, sobald der neu angemeldete Mehrkonsum

50000 Watts erreicht haben werde, was also dem für die Speisung von 1000 Glühlampen oder deren Äquivalent erforderlichen Bedarf entsprechen würde.

d) Der Inhaber des Elektrizitätswerkes kann schliesslich, wie schon oben erwähnt worden ist, vor Beginn seiner Lieferungsthätigkeit verlangen, dass die innere Installation einer durch ihn selbst oder durch seine Angestellten vorzunehmenden Prüfung unterstellt und dass ihm die hiedurch entstehenden Kosten vergütet werden. Solche Kosten können dadurch entstehen, dass die Hausinstallation vorübergehend, vielleicht eine halbe Stunde, möglicherweise aber auch länger in das Leitungsnetz eingeschaltet wird, so dass ein elektrischer Strom die innere Leitung sowie die Verbrauchsapparate passiert, was erst eine einigermassen zuverlässige Feststellung der Widerstandsfähigkeit der Leitungsdrähte wie deren Isolation und somit des Verhaltens dieser letzteren gegenüber der in den Metalldrähten auftretenden Erwärmung ermöglicht. Es ist selbstredend, dass bei diesem Vorgang elektrische Energie verbraucht wird und dass derjenige, in dessen Interesse oder auf dessen Veranlassung hin dies zunächst geschieht, hiefür Ersatz zu leisten hat. Hat der Installateur um die Prüfung seines Werkes nachgesucht, so kann er als Auftraggeber für die Bezahlung der hiemit verbundenen Kosten belangt werden und er wird sie dann natürlich dem Elektrizitätsabnehmer in Rechnung bringen. Nach welchem Modus die Gebühr, die für die Abnahmeprüfung zu entrichten ist, berechnet werde, ob nach den Sätzen des für die ordentliche Lieferung bestehenden oder nach einem extra für diese besondere Arbeitsleistung aufgestellten Tarif, wobei z. B. (wie in Frankfurt) für jede angeschlossene Glühlampe 50 Pfg., für jede Bogenlampe 3 Mk. und für jeden Motor bis auf 1 H P 5 Mk., für jede weiter H P 1.50 Mk. mehr zu bezahlen sei, ob ein gemischtes System mit einer festen unveränderlichen Grundtaxe und daneben einem nach der Verbrauchsfähigkeit der ganzen Installation abgestuften Satze — in Wien 10 fl. und ausserdem für jedes H W des Gesammtkonsums 50 Kr. — Platz greife oder ob die Gebühr in Prozenten der für die Erstellung der Installation eingereichten Rechnung — in Charlottenburg z. B. 4 % — berechnet werde, ist rechtlich irrelevant. Die Hauptsache ist, dass sämmtliche den Anschluss suchende Bewerber nach einem

einheitlich geordneten System, nach Grundsätzen, und nicht nach Willkür behandelt werden. So lange die Installation nicht nach Zufriedenheit der Organe des Elektrizitätswerkes erstellt ist, d. h. so lange sie objektiv keine Gewähr für ein richtiges Funktionieren bietet — das rein subjektive Belieben dieser Organe kann für die Entscheidung nicht ausschlaggebend sein — und so lange auch die Gebühren für die vorgenommene Prüfung nicht bezahlt oder sichergestellt sind, kann das Elektrizitätswerk mit Grund die Abgabe von Energie verweigern oder, wenn es hiemit gleichwohl begonnen hat, dieselbe wieder unterbrechen, sofern innert der üblichen oder ausdrücklich bestimmten Frist die erwartete Zahlungsleistung nicht erfolgt. Immerhin, falls der Installateur seitens des Elektrizitätswerkes mit den Kosten der Abnahmeprüfung belastet worden und seine Rechnung mit Einschluss dieser Kosten durch den Abonnenten reguliert, er aber mit der Zahlung seinerseits dem Elektrizitätswerk gegenüber im Rückstand geblieben ist, soll der Abonnent hiefür nicht verantwortlich gemacht und die Lieferung ihm verweigert oder wieder suspendiert werden dürfen. Dadurch, dass das Elektrizitätswerk den Installateur als seinen Schuldner betrachtet und angenommen und den Abonnenten im Glauben gelassen hat, er habe aus diesem Grunde keinerlei Verpflichtungen dem ersteren gegenüber, soll ihm kein Nachteil erwachsen, das Elektrizitätswerk soll in einem solchen Falle vielmehr seinen Glauben da suchen, wo es ihn gelassen hat, d. h. sich ausschliesslich an seinen Auftraggeber halten.

e) In einer ganzen Reihe von Reglementen oder Regulativen schweizerischer, namentlich Aktiengesellschaften gehörender Unternehmungen, finden sich Bestimmungen, die den Abonnenten vorschreiben, die Verbrauchsapparate und deren Zubehörden ganz oder zum Teil ausschliesslich vom Elektrizitätswerk oder dann von einer durch dieses bezeichneten Firma zu beziehen. So zählt Art. 5 des vom Elektrizitätswerk in Davos erlassenen Regulativs unter den von jenem zu beziehenden Objekten, — abgesehen davon, dass ganz allgemein sämmtliches Material für die Hausinstallationen dieser Vorschrift unterstellt ist — noch namentlich auf: die Apparate, Beleuchtungskörper, Fassungen, Schalenhalter, Glasschalen etc.; ebenso die Glühlampen, Bogenlampenkohlen und die an die Lichtinstallationen anzuschlies-

senden kleineren Einzelkochapparate, Plätteisen etc. Es wird dann noch beigefügt, dass eine Ausnahme nur für Heizapparate und Kochherde, sowie für Spezialbeleuchtungskörper (Firmenschilder, Effektbeleuchtungen etc.) gemacht werden könne. Diese dürfen, nach vorgängiger Rücksprache mit der Direktion und Genehmigung durch sie und unter Abgabe einer Taxe im Betrag von 10 % des Ankaufswertes der betreffenden Apparate an das Elektrizitätswerk durch die Stromabnehmer selbst beschafft werden.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass die Beschaffung der Verbrauchsapparate oder doch einzelner, namentlich stromführender Teile derselben, durch die Stromlieferungsstelle selbst zunächst den Konsumenten und indirekt dem Elektrizitätswerk, auch wenn dieses jene Objekte zum Selbstkostenpreis abtritt, nicht unwesentliche Vorteile zu bieten vermag, die Beamten und Angestellten einer elektrischen Unternehmung sind als fachkundige Persönlichkeiten offenbar viel besser in der Lage, der Netzspannung oder gar dem Stromsystem angemessene Apparate auszuwählen als der Konsument dies selber zu thun vermag und ihm derart gewisse Garantien für einen gleichmässigen, ununterbrochenen und doch verhältnismässig sparsamen Betrieb zu bieten. Ausserdem können einzelne in Massen produzierte und durch das Elektrizitätswerk in grossen Quantitäten bezogene Artikel, wie z. B. die Glasbirnen für Glühlampen, die Kohlenstifte für Bogenlampen, dem Konsumenten billiger abgelassen werden, als wenn er sie direkt aus irgend einem Verkaufsgeschäft zu beziehen hätte. Ist er aber mit der Art und Weise, wie die für ihn neue Beleuchtungsmethode oder Triebkraft funktioniert, zufrieden, so ist das wiederum eine Empfehlung für das Elektrizitätswerk, dessen Kundenkreis sich umsomehr erweitert, je mehr die bei vielen zaghaften und konservativen Elementen vorhandenen Bedenken durch die anderwärts erzielten Erfolge zerstreut werden. Ist hingegen von allem Anfang an, in der Auswahl der Verbrauchsapparate ein Fehler begangen worden, der sich nun bei deren Bedienung durch allerlei Störungen oder Unterbrechungen, oder z. B. bei den Kohlenfäden der Glühlampen, durch allzu rasche Zerstörung derselben, unliebsam bemerkbar macht, dann wird leicht die Schuld an dem unbefriedigenden Ergebnis, statt bei sich selber Einkehr zu halten, dem neuen Beleuchtungsysstem oder der

ganzen Anlage oder deren Betrieb in der Zentrale usw. in die Schuhe geschoben und dem Kredit der elektrischen Unternehmung allerlei Abbruch gethan. Der Bezug der Verbrauchsapparate beim Elektrizitätswerk bietet also in manchen Fällen sowohl dem Konsumenten wie jenem entschiedene Vorteile und es ist deswegen begreiflich, wenn an manchen Orten, z. B. in Hannover und Lausanne, die Vorschrift erlassen worden ist, dass die durch den ordentlichen Gebrauch — also ohne Verschulden des Abonnenten — unbrauchbar gewordenen Glühlampen kostenlos beim Elektrizitätswerk gegen neue gut funktionierende ausgetauscht werden können.

Allein trotz dieser augenscheinlichen Vorteile geht eine Bestimmung des Inhalts, dass das Installationsmaterial ganz oder teilweise beim Elektrizitätswerk oder bei einem durch dasselbe bezeichneten Fabrikationsgeschäft bezogen werden müsse, zu weit. Sie enthält einerseits einen Eingriff in die persönliche Freiheit jedes Einzelnen, der gern die elektrische Anlage benutzen, aber eine solche Bevormundung gleichwohl nicht über sich ergehen lassen möchte, und anderseits wird das thatsächlich der betreffenden elektrischen Unternehmung eingeräumte Monopol zur Abgabe von elektrischer Energie innerhalb des ihr durch die Konzession überlassenen Betriebsgebietes missbräuchlicherweise auch noch dazu benutzt, um sich oder solchen Personen, die bei der Unternehmung in irgend welcher Weise, meistens finanziell, beteiligt sind, noch zu einem weiteren Monopol bezüglich des Vertriebs von Bedarfsartikeln, deren Fabrikation und Verkauf der freien Konkurrenz anheimgestellt ist, zu verhelfen, das bedeutet also zugleich auch eine Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Gewerbefreiheit. Wozu eine solche, wie schon gesagt, in den Reglementen einer Reihe von schweizerischen Unternehmungen enthaltene, die persönliche und gewerbliche Freiheit beschränkende Klausel unter Umständen führen könnte, zeigt die Erwägung, dass sie auf Kosten der einheimischen die ausländische Industrie zu begünstigen, einer ausländischen Firma, die einen Teil der Aktien des inländischen Elektrizitätswerkes besitzt, das Verkaufsmonopol bezüglich gewisser Handelsartikel in diesem und jenem Bezirk einzuräumen und die bestgemeinten Anstrengungen des heimischen Staatswesens, die inländische Industrie gegen die Konkurrenz der auslän-

dischen zu schützen, zu vereiteln vermöchte. Die Herbeiführung und das Bestehen solcher Zustände zu dulden, kann keinem Staat, der irgendwie auf seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit noch etwas hält, zugemutet werden.

Die Führung eines besonderen Nachweises dafür, dass die Auferlegung einer Taxe für die nicht von der eigenen Unternehmung bezogenen Apparate eine rechtlich ganz unzulässige Massnahme ist, erscheint nach dem Gesagten wohl als überflüssig. Die gleiche Bemerkung gilt bezüglich der in einem andern Regulativ sich findenden Bestimmung, dass wenn von den Beamten des Elektrizitätswerkes bei einem Abonnenten Glühlampen anderer Provenienz gefunden werden, sie dieselben alsbald, ohne zu einer Ersatzleistung verpflichtet zu sein, zu zerstören berechtigt sind.

Es kann nun aber Ausnahmefälle geben, wo das unmittelbare Interesse und die Sicherheit des Betriebs es erfordern, dass einzelne Artikel nur vom Elektrizitätswerk und von niemand anders bezogen werden. Die Vorschrift, dass die Glühlampen ausschliesslich von der elektrischen Unternehmung zu beziehen seien, lässt sich beim Bestehen eines Pauschalvertrages damit rechtfertigen, dass jener durch die Befolgung dieser Vorschrift zugleich eine Art von Kontrolle darüber ermöglicht ist, dass nicht ausser der vertraglich festgesetzten Zeit Energie bezogen oder solche überhaupt vergeudet werde. Denn da die normale Brenndauer einer Glühlampe, je nach der Art ihrer Konstruktion, zum vornherein bekannt ist, — sie mag im speziellen Fall 800 Brennstunden betragen — so bietet die Häufigkeit der Neubestellung einen Anhaltspunkt dafür, ob sie auch ausser der üblichen Brennzeit Verwendung gefunden hat und das Elektrizitätswerk vermag darnach die Abonnentsvergütung, die es künftig zu fordern gedenkt, zu berechnen. Eine von diesem Gesichtspunkt aus die persönliche Freiheit des Abonnenten und den Wettbewerb anderer Gewerbetreibender einschränkende Vorschrift kann nicht als eine missbräuchliche Ausnutzung der sonst schon privilegierten Stellung der elektrischen Unternehmung bezeichnet und muss deshalb als zulässig erachtet werden. Das Nämliche gilt bezüglich der in vielen Regulativen — auch denjenigen deutscher Städte — aufgenommenen Bestimmung, dass die Bleistöpsel, Bleilamellen oder wie man diese Bleistücke sonst benennen mag, die als sog.

Sicherungen überall da figurieren, wo der Querdurchschnitt des Leitungsdrahtes sich ändert, wo also eine Hausleitung an eine Strassenleitung anschliesst usw., nur bei der einen, die Energie selber liefernden Abgabestelle bezogen werden dürfen. Dadurch, dass die bei zu grosser Zunahme der normalen Stromstärke schmelzenden und damit eine Stromunterbrechung bewirkenden Bleistücke immer wieder durch solche von genau gleichen den Verhältnissen gerade angepassten Dimensionen ersetzt werden, ist es am ehesten möglich, eine gefährliche Erhitzung der Leitungsdrähte, die damit im Zusammenhang stehende Beschädigung der Isolation und schliesslich einen Feuerausbruch zu verhüten. Eine solche im Interesse der allgemeinen Sicherheit erlassene Vorschrift erscheint gewiss als objektiv gerechtfertigt und kann unmöglich sich als eine andere Rechtsgüter verletzende Massregel darstellen.

f) Die von der Strasse bis in das Haus des Abnehmers führende Leitung, auch wenn sie auf Kosten dieses letzteren erstellt wird, gehört noch zum allgemeinen Verteilungsnetz, für dessen Funktionieren das Elektrizitätswerk die Verantwortlichkeit trifft, weshalb es als begreiflich erscheint, dass es die Erstellung dieses Hausanschlusses selber übernehmen und diese Arbeit nicht der freien Konkurrenz überlassen will. Das letztere wäre übrigens schon deshalb nicht angezeigt, weil es dabei Erd-, Maurer- und dergleichen Arbeiten auszuführen gilt und die Aufgabe, den öffentlichen Boden wann es ihm passt, aufzureissen, doch nicht jedem Beliebigen überlassen werden kann. Ausserdem weiss das Elektrizitätswerk allein, an welcher Stelle im Strassenboden die Kabelkasten angebracht sind, an die der Anschluss der in die einzelnen Grundstücke führenden Verzweigungen zu bewerkstelligen ist und dass es mit diesen Kasten keine fremden Personen in Berührung kommen und diese damit nach ihrem mehr oder minder grossen Verständnis hantieren lassen will, erscheint als durchaus selbstverständlich. Die innere Installation hingegen gehört — abgesehen vielleicht vom Elektrizitätsmesser — dem Konsumenten und sofern sie nur durch eine sachkundige Persönlichkeit ausgeführt wird, ist nicht einzusehen, weshalb dieses Arbeitsgebiet nicht der freien Konkurrenz als Spielraum überlassen bleiben soll. Jedem Beliebigen, der sich dazu anerbietet, darf die Ausführung der Installation freilich nicht übertragen werden. Der Unternehmer

einer solchen Arbeit muss vielmehr die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, er muss speziell mit den Wirkungen des elektrischen Stromes, die derselbe auf die Apparate und Leitungen sowohl wie namentlich auf deren nächste Umgebung auszuüben vermag, vertraut sein und auch durch seinen Charakter und seine gewerbliche Stellung die nötige Garantie dafür bieten, dass die Installation den bestehenden Sicherheitsvorschriften wirklich und nicht nur scheinbar entspricht, so dass sie nicht bloss den bei der Abnahmeprüfung, sondern auch bei der ordentlichen Bedienung späterhin an sie gestellten Anforderungen Genüge leistet und nicht die Mängel, die bei jener, sich ja nicht auf alle Einzelheiten erstreckenden und mehr oder weniger oberflächlich verlaufenden Untersuchung, verborgen werden konnten, nun alsbald, kaum dass diese Installation einige Zeit in Betrieb ist, zu Tage treten. Der Schaden trifft natürlich in erster Linie den Konsumenten, der sich an einen Pfuscher oder an einen wenig gewissenhaften Unternehmer gewendet hat und nun nicht nur für einige Zeit auf die Benutzung der elektrischen Anlage wieder verzichten muss, sondern auch Reparaturkosten zu tragen hat; das Elektrizitätswerk wird aber gleichzeitig dadurch mitbetroffen, dass ihm die Abgabe seiner Ware an die betreffende Konsumstelle verunmöglicht und dadurch sein Ertrag geschmälert wird. Es ist deshalb berechtigt, einem Antragsteller gegenüber, ehe es mit ihm einen Vertrag betreffend die Abgabe von Energie abschliesst zu erklären: „Entweder lässt du die Hausinstallation durch einen Unternehmer ausführen, der vom Staat oder der Gemeinde die für die Übernahme solcher Arbeiten erforderliche behördliche Konzession erhalten hat, oder ich verweigere jegliche Stromlieferung.“ Da, wo für den Betrieb des betreffenden Gewerbezweiges der Konzessionszwang nicht besteht, die Besorgung von Installationen somit ein freies Gewerbe ist, kann das Elektrizitätswerk auch verlangen, dass die Ausführung der Hausinstallation ihm selber oder einer von ihm bezeichneten Firma übertragen werde, ohne dadurch, meines Erachtens, gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit, wie er verstanden werden muss, zu verstossen. Denn wenn dieser Grundsatz der Ergreifung von Massnahmen, die dazu dienen, um gewisse Gewerbetreibende daran zu verhindern, solche Rechtsgüter, wie Eigentum, Leben und Arbeitsfähigkeit anderer zu gefährden, im Wege stehen sollte, so

würde ja thatsächlich die Vernunft zum Unsinn, die Wohlthat zur Plage und das Ideal zur Karikatur. Eine Verletzung der Gewerbefreiheit liegt aber dann vor, wenn der Besteller einer Hausinstallation genötigt werden will, diese Arbeit durch das Elekrizitätswerk oder durch einen von diesem ihm bezeichneten Geschäftsmann ausführen zu lassen, obschon sich behördlich konzessionierte Installateure vorfinden und er nach freier Wahl einem unter diesen die Ausführung der Arbeit übertragen möchte. Soweit demnach die bestehenden reglementarischen Bestimmungen von einer elektrischen Unternehmung dazu benützt werden wollten, auch die durch die Massnahmen der Behörden ohnehin schon beschränkte Konkurrenz zu eigenem oder zum Vorteil dritter Personen überhaupt auszuschliessen und das für die Abgabe von Energie bestehende thatsächliche Monopol missbräulicherweise auch auf dieses Gebiet auszudehnen, brauchte dies nicht geduldet zu werden.

g) Unterm 26. Juli 1899 hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung des Betriebs des staatlichen Elektrizitätswerks eine — als provisorisch bezeichnete — Verordnung erlassen, wonach die Abgabe von Elektrizität an die Bedingung geknüpft wird, dass sie mit der Leistungsfähigkeit und den Interessen der Anstalt im Einklang stehe. Wenn nun (was in verschiedenen grösseren Städten Englands thatsächlich der Fall zu sein scheint) die Inhaber mancher besserer Verkaufsläden wegen des verhältnismässig frühzeitigen Schlusses ihrer Magazine so schlechte Kunden sind, dass die von ihnen zu leistende Vergütung nicht einmal die für die Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie aufgewendeten Kosten völlig deckt,[1] so könnte nach der angeführten Bestimmung der baselstädtischen regiminellen Verordnung solchen Leuten die Abgabe von Energie entweder zum vornherein verweigert oder nachträglich der Vertrag wieder gekündigt werden, weil das Elektrizitätswerk bei ihrer Bedienung nicht auf seine Kosten kommt und dessen Interessen hiebei nicht gewahrt sind. Ich will mich hier nicht auf die Untersuchung der Frage einlassen, ob im speziellen Falle die genannte Bestimmung der Basler Verordnung konstitutionell zulässig sei, sondern die Frage

[1] Gay & Yeaman: Central station Electricity supply S. 88 (London 1899).

so stellen: Kann eine zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt errichtete Anstalt, ein Elektrizitätswerk, das sich als eine Unternehmung öffentlichen Nutzens (entreprise déclarée d'utilité publique) charakterisiert, die Abgabe elektrischer Energie ganz allgemein davon abhängig machen, dass sie in jedem speziellen Fall auch mit seinen Interessen vereinbar sei? Ich denke, die Antwort kann nicht schwer fallen und muss ohne langes Besinnen verneinend lauten. Das Elektrizitätswerk mag zusehen und sein Möglichstes thun, dass es im Ganzen auf seine Rechnung kommt; sofern es aber eine Anstalt öffentlichen Nutzens sein, die öffentlichen Verkehrsadern einer Stadt oder Gemeinde für seine Zwecke in Anspruch nehmen und gegebenenfalls das Expropriationsrecht ausüben will, muss es auch allen ohne Unterschied gleichmässig zur Benutzung offen stehen. Ebenso gut könnte von Zeit zu Zeit eine Eisenbahnverwaltung diesen und jenen Passagieren erklären, sie befördere sie nicht zu den gewöhnlichen Taxen oder zur fahrplanmässig festgesetzten Zeit, weil sie ihr Interesse dabei nicht finde. Dass ein derartiger Vorbehalt die einzelnen Abnehmer der allerwillkürlichsten Behandlung aussetzen müsste, liegt auf der Hand und die Abgabe von Energie kann deshalb keineswegs ganz allgemein von der Erwägung, dass das Interesse der elektrischen Unternehmung damit im Einklang stehe, abhängig gemacht werden.

3. Rechtsmittel zur Erzwingung der Energieabgabe.

Wenn sich nun aber zwischen der elektrischen Unternehmung und einem Reflektanten auf den Bezug elektrischer Energie darüber ein Streit erhebt, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zur Abgabe von Energie verpflichtet ist, im gegebenen Falle zutreffen, wer soll dann entscheiden? Was für Rechtsmittel stehen dem Antragsteller auf Abschluss eines Mietvertrages zur Verfügung, wenn die Unternehmung die Annahme eines Abonnements aus diesem oder jenem, wirklich begründeten oder bloss vermeintlichen Rechtsgrunde verweigert? Meili[1] spricht sich dahin aus, dass, obschon das öffentliche Recht es sei, das den Kontrahierungszwang begründe, gleichwohl jedem einzelnen ein

[1] Meili: Das Telephonrecht S. 163.

auf die Erfüllung der den öffentlichen Anstalten obliegenden Verpflichtungen gerichtetes Privatrecht zustehe. Dieses Privatrecht müsse auch mit einer Klage ausgerüstet sein, die sich als eine actio popularis darstelle, mit der auf Anerkennung der Nutzungsberechtigung an der öffentlichen Anstalt geklagt und die Verurteilung der letzteren auf Ersatz des Interesses erwirkt werden könne. Da sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Meili die Anwendung dieser Theorie nur auf die Telephonanstalten und deren Betrieb beschränkt sehen möchte, so ist anzunehmen, dass nach seiner Ansicht ganz allgemein die Civilgerichte darüber zu entscheiden hätten, ob der Anspruch des Antragstellers auf Abschluss eines Vertrages — in unserem Falle also eines Mietvertrages oder überhaupt auf Abgabe von Energie — begründet sei und bejahendenfalls müssten sie die beklagte Unternehmung zur Bezahlung einer entsprechenden Schadenersatzsumme verurteilen.

Dieser Theorie vermag ich aber nicht beizustimmen. Wenn die Obligation zur Eingehung eines Vertrages eine aus dem öffentlichen Recht entspringende Verpflichtung ist, so kann die Anerkennung und Befolgung dieser Rechtspflicht auch nur auf demjenigen Wege und vermittelst desjenigen Verfahrens erzwungen werden, die für die Verfolgung der öffentlich-rechtlichen Ansprüche überhaupt vorgeschrieben sind, d. h. es ist entweder bei den oberen Administrativbehörden Beschwerde zu erheben oder bei dem Verwaltungsgericht die Verwaltungsklage anhängig zu machen; die Anrufung der ordentlichen Gerichte vermittelst einer civilrechtlichen Klage nach Massgabe der für den Civilprozess geltenden Vorschriften erscheint dagegen als ausgeschlossen. Das ergiebt sich schon daraus, dass der Anspruch des in seinem subjektiven Recht Verletzten gar nicht auf die Erlangung von Schadenersatz, sondern auf die Abgabe von Elektrizität gerichtet ist, was nicht die höchst einfache Manipulation der Übergabe einer durch den Richter festgesetzten Geldsumme, sondern die Inbetriebsetzung eines ziemlich komplizierten Organismus voraussetzt. Ein vom Civilrichter gemäss dem Klagebegehren ausgesprochenes Urteil wäre denn auch gar nicht vollziehbar; denn wie wollte ein Gerichtsvollzieher die Erzeugung und Übergabe elektrischer Energie durchsetzen? Wollte das Gericht seinen Willen durch Verhängung von Bussen durchsetzen, so käme es überall da, wo das widerborstige Elektrizitäts-

werk dem Staat oder einer Gemeinde gehört, mit den Verwaltungsbehörden in einen Kompetenzkonflikt und die Leitung einer privaten Unternehmung wüsste, um der Aussprechung der Busse zu entgehen, und doch ihren Willen durchzusetzen, es schon so einzurichten, dass dem obsiegenden Kläger der Bezug von Energie angesichts der vielen Störungen und Widerwärtigkeiten, mit denen er verbunden wäre, bald genug verleidete. Auf dem Weg des Civilprozesses sein Recht zu verfolgen, wäre für den energiebedürftigen Kläger somit ein ganz aussichtsloses Beginnen. Dagegen sind die Verwaltungsbehörden weit eher in der Lage, ihn in seinen Aspirationen zu schützen. Handelt es sich um eine dem Staat oder einer Gemeinde gehörende Anlage, so können die sie bedienenden Beamten nötigenfalls gebüsst, versetzt, suspendiert oder ihrer Stellung gänzlich enthoben und durch andere willfährigere Persönlichkeiten ersetzt werden; ist die Beschwerde gegen eine private Unternehmung gerichtet, so können ihr nicht bloss Bussen auferlegt, sondern es kann ihr auch der Entzug der Konzession angedroht und diese letztere schliesslich als verfallen erklärt werden, was alles beweist, dass den Administrativbehörden viel wirkungsvollere Mittel als den civilen Gerichten zustehen, um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu erzwingen.

Übrigens sind sie auch viel besser zu beurteilen in der Lage, wo das Recht liegt, wenn ein Streit darüber entsteht, ob die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages gegeben seien. Die Beschaffenheit der elektrischen Anlagen, die Konsequenzen, die ihre Erstellung und ihr Betrieb für die Handhabung der Strassen- und Feuerpolizei, die Organisation der öffentlichen Beleuchtung und eine Reihe anderer Einrichtungen nach sich zieht, die mit dem öffentlichen Leben in Staat oder Gemeinde in unzertrennlichem Zusammenhang stehen, bringen es mit sich, dass die Administrativbehörden auf die Schaffung solcher Organe bedacht sein müssen, die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen ausgerüstet sind, um in allen Fragen, zu denen die Errichtung oder das Funktionieren elektrischer Werke Veranlassung giebt, ihr unparteiisches, amtliche Glaubwürdigkeit geniessendes Gutachten abzugeben. Wenn daher ein Elektrizitätswerk die Entgegennahme weiterer Anmeldungen deswegen verweigert, weil seine Betriebseinrichtungen deren Berücksichtigung nicht mehr gestatten, oder wenn

sich Differenzen darüber ergeben, ob die innere Installation eines Hauses den sicherheitspolizeilichen und betriebstechnischen Anforderungen entspreche, die an sie gestellt werden dürfen, so sind die Verwaltungsbehörden dank den Fachkenntnissen ihrer eigenen Beamten in der glücklichen Lage, prompt und unter Vermeidung irgendwie erheblicher Auslagen den Streit zu entscheiden, während die Civilgerichte zur Bestellung von Experten schreiten müssten, was das ohnehin schon ziemlich langwierige und kostspielige Verfahren nicht gerade in eine vorteilhaftere Beleuchtung zu rücken vermöchte. Dagegen können sie freilich in die Lage kommen, über einzelne Nebenpunkte, die civilrechtlicher Natur sind, entscheiden zu müssen, z. B. wenn über die Bezahlung der Erstellungskosten der Anschlussleitung oder der Kosten der Abnahmeprüfung der Hausinstallation in dem Sinn Streit entsteht, dass die Höhe der ersteren beanstandet oder der Abonnent um die Begleichung der letzteren angegangen wird, nachdem er diesen Punkt bei der Regulierung der ihm vom Installateur gestellten Rechnung schon in Ordnung gebracht zu haben glaubt. Hier haben die Civilgerichte sich nicht darüber auszusprechen, ob das Elektrizitätswerk zur Abgabe von Energie verpflichtet, sondern lediglich, ob sein civilrechtlicher Anspruch an den Antragsteller begründet sei und wenn dieser mit dem Bezug der Energie nicht zuwarten will, bis der Prozess zum Austrag gelangt ist, so kann er den streitigen Betrag ja hinterlegen und dann wird das Elektrizitätswerk auf administrativem Wege ohne Zweifel mit Erfolg zur Lieferung angehalten werden können.

Es ist nun freilich gedenkbar, dass der abgewiesene Antragsteller der elektrischen Unternehmung mit einer civilrechtlichen Schadenersatzklage zu Leibe geht, statt sich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde über die ihm zu Teil gewordene Behandlung zu beschweren. Allein abgesehen davon, dass die Höhe des Schadens festzustellen in den meisten Fällen eine ziemlich schwierige Sache wäre, könnten die Civilgerichte auf die Beurteilung einer derartigen Klage gar nicht eintreten. Denn die Anhebung einer Schadenersatzklage setzt immer voraus, dass der Beklagte irgendwie widerrechtlich gehandelt habe; ehe das angerufene Gericht sich über die Art und Höhe des dem Kläger zugefügten Schadens aussprechen kann, hat es demnach zu prüfen, ob in der Handlungsweise der beklagten Partei etwas Rechtswidriges

zu finden sei. Allein ob die dem Elektrizitätswerk zur Last gelegte Weigerung, aus welcher der abgewiesene Bewerber seinen Schadenersatzanspruch herleitet, rechtlich begründet sei oder nicht, das zu beurteilen, fällt gar nicht in die Kompetenz der Civilgerichte, sondern in diejenige der Verwaltungsbehörden, denn die nicht absolute, sondern an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpfte Pflicht zum Vertragsabschluss bezw. zur Erlangung der damit im Zusammenhang stehenden Vorteile, beruht ja auf dem öffentlichen Rechte, dessen Kognition den Civilgerichten entzogen ist. Diese können lediglich, nachdem die Verwaltungsbehörde allenfalls sich dahin ausgesprochen hat, dass die Annahme des neuen Abonnenten zu Unrecht verweigert worden sei, sich über den Ersatz desjenigen Schadens aussprechen, der jenem durch die ihm bereitete Abgabe-Verzögerung entstanden ist.

Anders liegt die Sache dann, wenn ein Vertrag bereits abgeschlossen worden ist und das Elektrizitätswerk sich gleichwohl weigert, Energie abzugeben, weil es wegen wesentlichen Irrtums oder aus irgend einem Grunde die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nicht anerkennen und zu den vereinbarten Bedingungen nicht leisten will. Ob ein rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen worden sei, ist eine civilrechtliche Frage, und wenn ungeachtet des Vertrags die elektrische Unternehmung den Mitkontrahenten nicht bedienen will, so steht diesem die Wahl frei, ob er vor den ordentlichen Civilgerichten eine Schadenersatzforderung einklagen oder bei den Verwaltungsbehörden darauf dringen will, dass die Abgabe von Elektrizität unter allen Umständen erfolge, wobei dann wiederum die Gerichte darüber zu entscheiden hätten, ob ihm und eventuell in welchem Umfange deswegen eine Entschädigung gebühre, weil er im Vergleich zum früheren Vertrag sich die Auferlegung ungünstigerer Bedingungen habe gefallen lassen müssen. Wenn sich also über die Frage der Nutzungsberechtigung an der öffentlichen Anstalt Anstände ergeben, so ist zunächst zu untersuchen, ob dieselben civilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur seien und je nachdem ist die Angelegenheit vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zum Austrag zu bringen; sich kurzerhand zur Anhebung einer Popularklage zu entschliessen, würde in sehr vielen Fällen sich als eine ganz verfehlte Massnahme erweisen.

D. Ort und Zeit der Übergabe der Energie.

1) In der Regel wird der Ort, wo die elektrische Energie aus der zum Verteilungsnetz und daher noch zur Anlage gehörenden Zweigleitung in die Leitung des Abonnenten übergeht, innerhalb des diesem gehörenden Hauses sich befinden. Dieser Ort kann je nach Umständen entweder der Kabelend-Verschluss, der Hauptausschalter, die Hauptsicherung oder der Elektrizitätszähler sein. Da die genannten Vorrichtungen, abgesehen vom Elektrizitätszähler, zu jeder Anschlussstelle gehören und irgendwo befestigt sein müssen, so wird man sie am zweckmässigsten wohl an der Wand des Hauses oder in deren Nähe anbringen, so dass die elektrische Energie unmittelbar, nachdem sie in das Haus gelangt ist, auch in den Gewahrsam des Konsumenten übergeht. Welche von den genannten Vorrichtungen speziell als Übergangsort angesehen werde, ist, da sie alle sich in gegenseitiger nächster Nähe befinden, im Allgemeinen ohne Belang. Immerhin kann es vorkommen, dass der Elektrizitätszähler, um nicht schädlichen Einflüssen (Staub, Feuchtigkeit, Erschütterungen) ausgesetzt zu sein, von der Anschlussstelle etwas entfernt, mehr im Innern des Hauses, untergebracht wird, so dass die elektrische Leitung von dem Punkt an, wo sie ins Haus eindringt, erst noch eine kleinere Strecke fortgeführt werden muss, ehe sie den Elektrizitätsmesser erreicht und in einem solchen Fall kann unter Umständen die Frage aktuell werden, wer den Verlust zu tragen habe, wenn aus irgend einem Grunde auf dieser Zwischenstrecke Elektrizität entweicht. Die gleiche Eventualität, nur mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit, kann sich da präsentieren, wo der Übergang des Gewahrsams in einer Transformatorenstation sich vollzieht, wo also von dem Transformator an die ober- oder unterirdisch erstellte Niederspannungsleitung beispielsweise dem Inhaber eines industriellen Etablissements gehört und nun der Strom einen verhältnismässig weiten Weg zurückzulegen hat, ehe er zu dem Fabrikgebäude selbst und zu dem innerhalb desselben angebrachten Zähler gelangt.

Im Allgemeinen gilt natürlich der Satz, dass was an Elektrizität den Zähler passiert hat, durch den Konsumenten zu bezahlen ist, auch wenn sie statt in den Apparaten regelrecht konsumiert, sonst irgendwo nutzlos in eine andere Energieform umgewandelt worden ist. Denn

jedenfalls von der Stelle an, wo die Leitung aus dem den Zähler umschliessenden Gehäuse in die einzelnen Räumlichkeiten des Hauses führt, befindet sich die Elektrizität im Gewahrsam des Konsumenten und geht ihm verloren, wenn sie auf irgend eine Weise diesem Gewahrsam entzogen wird. Und da der Zähler ja das gesammte in den Gewahrsam des Abonnenten übergegangene Energiequantum registriert und auf Grund seiner Angaben die von jenem zu bezahlende Vergütung berechnet wird, die Abgabestelle also jedenfalls den Gegenwert für die von ihr gemachte Leistung erhält, so können in einem solchen Falle sich keine Schwierigkeiten ergeben. Entweicht elektrische Energie aus dem Gewahrsam des Elektrizitätswerkes, also aus demjenigen Teile einer Zweigleitung, die vor der Übergabestelle liegt, so kann im Allgemeinen ebensowenig Streit über die Frage, wer die Gefahr zu tragen hat, entstehen. Geht Elektrizität aus dem Gewahrsam des Konsumenten, aber bevor der Strom den Elektrizitätszähler passiert hat, verloren, so dass die auf Grund der Angaben des Zählers erstellte Rechnung weniger Watts aufweist als thatsächlich in die Leitung des Abnehmers übergegangen sind, so ist dieser letztere zum Ersatz des hierdurch der Centrale erwachsenen Ausfalles verpflichtet, nur hat diese selbstverständlich den Nachweis zu leisten, dass und in welchem Umfang ein solcher Ausfall entstanden ist, was in den meisten Fällen mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Es kann nun endlich noch der Fall eintreten, dass das Elektrizitätswerk im Hause oder auf dem Gebiete des Abnehmers die Leitung bis zum Standort des Elektrizitätsmessers erstellt, wobei es die Meinung hat, dass die elektrische Energie, obschon sie bereits vorher in den Bereich des Konsumenten gelangt ist, doch erst vom Zähler an in seinen Gewahrsam übergehen, die Gefahr für allfälligen Verlust bis zu jener Stelle also das Elektrizitätswerk treffen solle. Ein derartiges Verhältnis ist z. B. in einem Hause gedenkbar, wo nicht der Eigentümer, sondern der in einem oberen Stockwerk wohnende Mieter Abonnent ist und wo der Zähler sich in dem betreffenden Stockwerk befindet, während der elektrische Strom weiter unten durch irgend etwas aus der nach oben führenden Steigleitung abgelenkt wird. Den aus einer solchen Ablenkung resultierenden Verlust hat grundsätzlich das Elektrizitätswerk zu tragen. Wird diese Ablenkung aber durch einen Dritten, sei es den Hauseigentümer,

sei es einen andern Mieter, absichtlich herbeigeführt, so kann der Abonnent für den Verlust verantwortlich werden, sofern er den Eingriff des Dritten nach erfolgter Entdeckung nicht seinen Mitkontrahenten alsbald zur Kenntnis bringt. Diese Verantwortlichkeit des Abonnenten entspricht durchaus der dem gewöhnlichen Mieter obliegenden Verpflichtung, dem Vermieter sofort Anzeige zu machen, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Mietsache anmasst.[1] In gleicher Weise ist der Abonnent zur Erstattung einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er gewahrt, dass durch zufälliges Defektwerden der zu ihm führenden Leitung eine Entweichung von Elektrizität und damit eine Schädigung der Abgabestelle ermöglicht oder bewirkt worden ist. Auch diese Anzeigepflicht ist derjenigen eines gewöhnlichen Mieters, dem Vermieter unverzüglich zu berichten, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird, durchaus analog, übrigens ist eine dahin zielende Vorschrift beinahe in allen die Abgabe von elektrischer Energie behandelnden Regulativen zu finden.

2) Wenn Jemand sich zum Abschluss eines Abonnements angemeldet hat, so kann er nicht erwarten, dass die bezügliche elektrische Unternehmung sich auf der Stelle ans Werk mache, um die erforderlichen Anschlussarbeiten auszuführen und sie auf den von ihm gewünschten oder in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu vollenden. Wann diese Arbeiten begonnen und ausgeführt werden können, hängt von den Umständen, speziell von der Zahl der ungefähr gleichzeitig eingegangenen weiteren Anmeldungen ab. Bei ungebührlichen Verzögerungen muss dem Angemeldeten freilich ein Beschwerderecht an die zuständigen Verwaltungsbehörden zuerkannt werden und ausserdem muss ihm der Weg einer civilrechtlichen auf die Erlangung von Schadenersatz abzielenden Klage offen stehen. Bei Anstellung der letzteren hat er selbstverständlich darzuthun, dass an der eingetretenen Verzögerung in der Abgabe elektrischer Energie ihn selber kein Verschulden trifft, dass er seinerseits alles, was ihm zu thun oblag, vorgenommen, dass er sich die Mitwirkung eines zuverlässigen Installateurs gesichert und die innere Installation soweit zweckentsprechend und sorgfältig ausgeführt oder die zur Ausführung geforderten Massnahmen (Erstellung von Plänen etc.)

[1] § 545 B. G. B. art. 284 schweiz. O. R.

getroffen habe, als dies nach den Umständen überhaupt verlangt werden könne. So gut die Anhebung einer Schadenersatzklage aus dem Grunde als zulässig erscheint, weil eine elektrische Unternehmung in Missachtung des ihr auferlegten Kontrahierungszwanges die Erstellung eines neuen Anschlusses und die Eingehung eines neuen Vertrages überhaupt verweigert, ebensowohl muss die Ergreifung eines entsprechenden Rechtsmittels da auf günstige Aufnahme rechnen können, wo die Ausführung des begehrten Anschlusses in rechtswidriger und schuldhafter Weise verzögert wird, da in beiden Fällen es sich um die Verletzung einer der Unternehmung obliegenden Rechtspflicht handelt.

Entschädigungspflichtig wird ein Elektrizitätswerk auch dann, wenn es z. B. zu Illuminationszwecken die Lieferung eines vereinbarten Quantums elektrischer Energie auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt versprochen und dann infolge irgend eines Umstandes, den es zu vertreten hat, die übernommene Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise erfüllt. Diese Verbindlichkeit zur Leistung von Schadenersatz ergiebt sich aus den ganz allgemein für die Folgen der Nichterfüllung einer Obligation aufgestellten Rechtsnormen und kann daher statt jeder weiteren Erörterung hier einfach auf die diese Materie regelnden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes[1] verwiesen werden. Dass die Rechtsfolgen genau die gleichen sind, ob vereinbart worden sei, dass die Unternehmung auf den bezeichneten Zeitpunkt hin von sich aus die Illumination ins Leben zu rufen oder dem betreffenden Festgeber nur die hiezu erforderliche Energie zur Verfügung zu stellen habe, ob zwischen den Parteien also ein Werk- oder ein Mietvertrag abgeschlossen worden sei, ist bei der Natur der dem Elektrizitätslieferanten obliegenden Leistung, gemäss welcher eine nachträgliche Erfüllung als zwecklos erscheinen würde, wohl selbstversändlich.

E. Verpflichtungen des Vermieters.

Inhalt der dem Elektrizitätswerk obliegenden Leistungspflicht ist ganz allgemein die Lieferung elektrischer Energie und Überlassung

[1] B. G. B. § 280 ff. Code civil art. 1142 ff. Österr. B. G. B. § 912, 1295, 1298. Schweiz. O. R. art. 110 ff.

derselben zum Gebrauch an den Abonnenten. Damit dieser hieraus den erwarteten Nutzen ziehen könne, ist erforderlich

1) dass sie ihm in einer Stromart zugeführt werde, die der Konstruktion seiner Apparate entspricht;
2) dass an der Stelle, wo die Hausleitung an das Verteilungsnetz angeschlossen ist, oder ganz allgemein am Ort der Übergabe, immer diejenige Spannungsdifferenz vorhanden sei, welche dem Zweck, dem die Apparate zu dienen bestimmt sind, konform ist;
3) dass der Übergang der elektrischen Energie aus dem Verteilungsnetz in die Apparate des Abonnenten während der ganzen Zeit, innerhalb der sie benutzt werden sollen, sich ohne jegliche Unterbrechung vollziehe.

In einem und demselben Stromkreise, der allerdings für sich allein ein unendlich verzweigtes Verteilungsnetz bilden kann, ist das gleichzeitige Zirkulieren zweier oder mehrerer ihrer Art nach verschiedener Ströme nicht gedenkbar. Der Vermieter elektrischer Energie kann deshalb bei deren Verteilung nicht den besonderen Bedürfnissen oder Wünschen eines jeden Abonnementskandidaten Rechnung tragen; die Konsumenten haben sich vielmehr alle zusammen nach dem in der Anlage herrschenden Stromsystem zu richten und nur für solche Apparate Anschluss zu begehren, die letzterem angemessen sind. Derjenige, der zum ersten Mal ein Abonnement bei einer elektrischen Unternehmung eingeht, ist vor allfälligen Missgriffen in der Regel wohl dadurch geschützt, dass sein Installateur, dem die am betreffenden Ort bestehenden Verhältnisse vertraut sein müssen, eben keine anderen als gerade zu dem vorhandenen Stromsystem passende Apparate auf dem Grundstück seines Auftraggebers zur Aufstellung bringt, und letzterer braucht sich darüber, ob er Gleich- oder Wechselstrom ins Haus geschickt erhält, demnach nicht aufzuregen, da die eine Stromart so gut wie die andere seinen Erwartungen zu entsprechen fähig ist.

Wenn aber etwa ein Geschäftsmann, der aus irgend einem Grunde sein bisheriges Domizil verlässt und in das neue die Bogenlampen oder oder den Motor und allenfalls auch den Elektrizitätsmesser mitbringt, die er an seinem früheren Wohnorte benutzt hat, und er im Vertrauen darauf, dass die neue Installation ihn verhältnismässig nun erheblich billiger zu stehen kommen werde als da er sich das erste Mal zur

Bestellung einer solchen Einrichtung entschloss, dem an seinem nunmehrigen Domizil bestehenden Elektrizitätswerk einen Antrag auf Abschluss eines Elektrizitätsabonnements stellt, so könnte er doch unter Umständen eine unangenehme Überraschung erleben, wenn er sich nicht rechtzeitig um das Stromsystem erkundigt, das für die Bedienung der ganzen Anlage gewählt worden ist. Denn er könnte gar wohl erst zu spät erfahren, dass die von ihm mitgebrachten Apparate zu dem im Verteilungsnetz herrschenden Stromsystem gar nicht passen und er sich umsonst auf eine billige Installation gefreut hat. Um solchen Enttäuschungen vorzubeugen, erscheint es deshalb als wünschenswert, dass in den Anmeldungsformularen, die von den Reflektanten auf elektrische Energie bei der Abgabestelle bezogen werden können, auch die Stromart, die ihnen die Elektrizität zuführen würde, ausdrücklich bezeichnet und somit angegeben sei, ob Gleich- oder Wechselstrom und speziell ob ein- oder mehrphasiger Wechselstrom geliefert werde. Nur in den allerwenigsten Regulativen findet sich eine diesbezügliche Angabe, so dass der Abonnent, der ein Anmeldeformular erhält, auf die Vermutung angewiesen ist, er habe es mit einer Gleichstromanlage zu thun, die allerdings zur Zeit noch die überwiegende Mehrzahl aller elektrischen Anlagen bilden; das Verhältnis verschiebt sich aber immer mehr zu Gunsten der Wechselstromanlagen, seitdem die Wechselstromtechnik sich vervollkommnet hat und mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand erscheint es deshalb gewiss als geboten, dass über einen so wichtigen Punkt in den Abonnementsbedingungen überall gleich zum vornherein volle Klarheit geschaffen werde. Übrigens gibt es nicht selten Anlagen, in denen beide Stromarten produziert werden, und es wäre doch dem einen und andern Konsumenten vielleicht willkommen zu wissen, dass er unter Umständen auch mit einer Stromart bedient werden könnte, die im Hauptnetz nicht zur Verwendung gelangt. Auf diese Möglichkeit sollte bereits im Anmeldeformular ebenfalls hingewiesen sein.

Ebenso pflegt in weitaus den meisten Regulativen jegliche Angabe über die im Netz herrschende Normalspannung völlig zu fehlen. Richtig ist zwar, dass in der Mehrzahl der Anlagen die normale Netzspannung 110—120 Volts beträgt; es giebt aber auch solche, insbesondere kleine Anlagen, wo sie geringer ist (65 Volts) und dann wieder be-

deutendere Netze, in denen eine normale Spannung von 220 Volts unterhalten wird. Die Höhe der Netzspannung kann nun an sich schon für die Wahl der zu verwendenden Verbrauchsapparate und deren Aufstellung und Anordnung von Bedeutung sein; sie ist es aber namentlich deshalb, weil von ihr die Höhe der an den einzelnen Abgabestellen unterhaltenen Verbrauchsspannung abhängt. Diese ist um so geringer, je weiter sich die betreffende Abgabestelle von der Zentrale (beziehungsweise der Unterstation, dem Speisepunkt oder dem Transformator, zu dessen Rayon sie gehört) entfernt befindet, weil sich in jeder elektrischen Leitung ein im Verhältnis ihrer Länge immer mehr zunehmender Spannungsabfall oder Spannungsverlust bemerkbar macht. Es haben also nicht alle Konsumenten die gleiche, sondern die einen verfügen über eine höhere, die andern über eine niedrigere Betriebsspannung. Nun müssen aber die Verbrauchsapparate, um befriedigend zu funktionieren, möglichst genau derjenigen Spannung angepasst sein, unter welcher der elektrische Strom sie durchfliesst und diese Anpassung zu stande zu bringen, giebt es nur das eine Mittel, die Netzspannung bekannt zu geben, und den (von der Länge, der Dicke und dem Material des Leitungsdrahtes abhängigen) Spannungsabfall zu berechnen. Das englische Handelsamt hat denn auch im Jahr 1896 auf Grund der Beratungen und Beschlüsse einer im November jenes Jahres gehaltenen Konferenz von Vertretern teils durch private, teils durch öffentliche Korporationen betriebener elektrischer Unternehmungen Vorschriften «betreffend die Zusicherung einer geeigneten und genügenden Lieferung elektrischer Energie»[1] erlassen, wonach die Unternehmer die Höhe der von ihnen unterhaltenen normalen Netzspannung der Ortsverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen haben und ohne deren Erlaubnis jene nicht abändern dürfen. Diese Normalspannung darf — in einem Hochspannungsnetz — keine 2, bezw. — in einem Niederspannungsnetz — 3 % übersteigende Schwankungen aufweisen; es ist aber den Unternehmern gestattet, für verschiedene Teile ihres Netzes die Normalspannung verschieden festzusetzen. Im Fernern sind die Unternehmer verpflichtet, jedem Konsumenten vor

[1] Regulations for ensuring a proper and sufficient supply of electrical energy (v. Anhang).

Beginn der Lieferungen die Höhe der Spannung zu bezeichnen, die sie an der Zuleitungsstelle zu unterhalten gedenken und von der so einmal bekannt gegebenen konstanten Verbrauchsspannung dürfen sie — abgesehen von einer 4 $^0/_0$ nicht übersteigenden Differenz — nur dann abweichen, wenn ihnen die Einführung einer andern Netzspannung erlaubt wird. In England weiss also jeder Abonnent bezüglich des für ihn so wichtigen Faktors des Spannungsunterschiedes, woran er ist und er weiss auch, wenn seine Apparate ungenügend bedient werden, wenn seine Glühlampen z. B. (wegen zu geringer Spannung) nicht mit der erforderlichen Helligkeit leuchten oder wenn sie (wegen zu hoher Spannung) zu schnell sich abnutzen, dass er zu reklamieren berechtigt ist und dass seinen Beschwerden abgeholfen werden muss, während der kontinentale Konsument, der erst infolge seiner Erkundigungen in Erfahrung gebracht hat, dass die normale Netzspannung 110 Volts betragen sollte, höchstens murren und brummen kann, wenn der in seinen Apparaten erzielte Effekt hinter den gehegten Erwartungen erheblich zurückbleibt. Da ihm weder bezüglich der Netz- noch der Verbrauchspannung irgend welche bestimmten Zusicherungen erteilt oder auch nur genaue Angaben über deren Höhe gemacht worden sind, ist er mehr oder minder auf den guten Willen des Vermieters angewiesen, wenn er bei diesem um Abhülfe der von ihm gerügten Mängel in der Zuleitung der Energie nachsucht. Es steht aber gewiss ausser Frage, dass ein schriftlicher Vertrag, in welchem einer der allerwesentlichsten Vertragspunkte einfach mit Stillschweigen übergangen wird, sich als ein höchst mangelhaftes Instrument darstellt und es sollte deshalb einstweilen, bis die Materie eine gesetzliche Regelung erfährt, jede Behörde, die eine Konzession zu erteilen hat, verlangen, dass in dem zu erlassenden Regulativ die normale Netzspannung ausdrückliche Erwähnung finde und unter den mit jedem Konsumenten zu vereinbarenden besondern Bedingungen auch der Verbrauchsspannung und ihrer als zulässig erscheinenden Schwankungen gedacht sei. Die Aufrechterhaltung der festgesetzten Netzspannung hängt in erster Linie von der Anlage eines zweckmässig ausgeführten Leitungssystems ab, ein Punkt, auf dessen Erörterung wir hier begreiflicherweise verzichten müssen, sodann aber auch von der in der Zentrale dem Voltmeter gewidmeten nötigen Aufmerksamkeit. Da die Spannung nach Volts

bemessen wird, so ist auch das Voltmeter dasjenige Instrument, welches, in den von der Elektrizitätsquelle ausgehenden Stromkreis eingeschaltet, die Höhe des an den Klemmen der Dynamomaschine jeweilen herrschenden Spannungsunterschiedes, oder kurz gesagt, die Klemmenspannung jeweilen getreulich anzeigt. Diese Klemmenspannung wechselt je nachdem die Entnahme von Elektrizität aus dem Leitungsnetz sich gestaltet, sie sinkt, wenn wieder ein Abonnent seinen Anschluss vollzogen, d. h. der Bedarf sich gesteigert hat, und steigt im entgegengesetzten Falle; da sie nun immer auf der gleichen Höhe von 110 Volts erhalten bleiben soll, braucht der Maschinist sein Augenmerk nur von Zeit zu Zeit auf das Voltmeter zu richten, um zu wissen, ob er Regulierwiderstände aus dem Stromkreis aus- oder einzuschalten habe und demnach hängt die befriedigende Bedienung der Abonnenten in der That vom Gebahren des Maschinisten, von dessen Pflichteifer und dessen Zuverlässigkeit ab. Es darf zur Ausfüllung eines solchen Postens daher weder die erste beste Persönlichkeit berufen noch ein Mann darauf belassen werden, der schon Proben dafür geliefert hat, dass man sich nicht auf ihn verlassen kann; ebenso selbstverständlich ist aber auch, dass bei dem in gemischten Anlagen vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein dauernden Dienst für die erforderliche Ablösung gesorgt, oder, sofern die Ein- und Ausschaltung der Widerstände auf automatischem Wege erfolgt, ein System von Regulierapparaten gewählt werden muss, das zuverlässig funktioniert und dessen Gang zudem noch angemessen überwacht wird.

Eine elektrische Beleuchtungsanlage wird naturgemäss vorzugsweise des Nachts und im Winter erheblich mehr als im Sommer in Anspruch genommen sein. Der Hauptbezug elektrischer Energie findet vom Einbruch der Nacht bis etwa um 8 Uhr abends, wo die elektrisch beleuchteten Geschäftslokale, Verkaufsmagazine usw. geschlossen zu werden pflegen, statt, um nach Schluss der öffentlichen Vergnügungslokale, Theater, Restaurants etc., also etwa von Mitternacht an, wo auch noch die Strassenbeleuchtung eingeschränkt wird, auf ein Minimum herabzusinken. Es giebt natürlich auch Lokale, die ihrer besonderen Lage wegen auch den Tag über beleuchtet sein müssen, ebenso wie gewisse Industriezweige sich finden, die Tag und Nacht in Betrieb

sind und denen daher auch nach Mitternacht noch Elektrizität zugeführt werden muss. Die grosse Mehrzahl der elektrischen Anlagen wird sich übrigens nicht darauf beschränken wollen, bloss zu Beleuchtungszwecken Energie zu liefern, beinahe jede elektrische Unternehmung wird vielmehr darnach trachten, auch für industrielle Zwecke, da wo das Bedürfnis nach einer in jedem Momente zur Verfügung stehenden und bequem zu handhabenden Triebkraft sich geltend macht, und schliesslich selbst für Koch- und Heizzwecke elektrische Energie abzugeben, sodass ihre Maschinen und ihr Arbeitspersonal nicht bloss für einige Stunden nach Eintritt der Abenddämmerung, dann allerdings sehr intensiv, sondern den ganzen Tag über beschäftigt sind und solchermassen deren Arbeitsleistung sich auf die gesammte Tageszeit mehr oder weniger gleichmässig verteilt. Da nun ein Konsument, wenn er seine elektrischen Lampen entzünden oder seinen Motoren in Bewegung setzen will, darauf rechnet, dass die Lampe so lange brennt nnd der Motor so lange läuft, als es ihm beliebt, und da in jedem Haus wie in jedem industriellen Gewerbe Licht- und Kraftbedürfnisse sich in ungleicher Weise und zum Teil auch zu ungleichen Stunden sich einstellen werden, so ist jedes Elektrizitätswerk, will es der ihm gestellten Aufgabe nachkommen, grundsätzlich zn einem Tag und Nacht und das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung dauernden Betrieb gezwungen. Denn es ist ja nicht möglich, den Kunden in einem gegebenen Moment an elektrischer Energie mehr als sie im Augenblick bedürfen, ins Haus zu liefern mit dem Bedeuten, sie sollten das einstweilen nicht verwendbare Plus aufsparen und erst dann, wenn der erwartete Zufluss aus dem Verteilungsnetz ins Stocken geraten sollte, darüber verfügen. Die Abonnenten sind vielmehr darauf angewiesen, in jedem Angenblick dasjenige Quantum, dessen sie gerade bedürfen, aus dem Verteilungsnetz zu beziehen und wenn dort sich keine Elektrizität befindet, so müssen sie auf die Benutzung ihrer Apparate so lange verzichten, als im Leitungsnetz kein geschlossener Stromkreis hergestellt nnd die Abgabe von Energie gesichert ist. Das setzt aber voraus, dass die eine oder andere Elektrizitätsquelle, sei es eine Maschine oder eine galvanische Batterie, immer in Thätigkeit sei und einen nie versiegenden elektrischen Strom in das Verteilungsnetz entsende; denn dem auf Seiten der Kunden sich geltend machenden

ununterbrochenen Bedarf muss eine ununterbrochene Produktion entsprechen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Interessen eines geordneten Betriebs das selber gebieterisch erheischen, darf das Elektrizitätswerk zu einer vorübergehenden Einstellung des Betriebes schreiten. Das ist der Fall, wenn Reparaturen im Fabriketablissement selbst oder im Leitungsnetz vorgenommen werden müssen, oder wenn es sich um eine Erweiterung der Anlage bezw. den Anschluss einer neuen Konsumstelle an dieselbe handelt. Die Vornahme derartiger Arbeiten an stromführenden Teilen der Anlage wäre mit Lebensgefahr für die damit Beauftragten verbunden. Auch zur Ausübung der notwendigen Kontrolle über den betriebsfähigen Zustand der Anlage (durch Ausführung von Messungen und dergl.) muss eine Einstellung als erlaubt erscheinen, schon deswegen, weil auch diese Operationen sonst gefährlich wären, sodann aber auch, weil sie eine unfreiwillige Unterbrechung des Betriebs gerade zu verhüten bestimmt sind. Eine solche Einstellung soll aber womöglich den Konsumenten zum voraus rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und örtlich und zeitlich auf das notwendigste beschränkt, d. h. es soll nicht die ganze Anlage, sondern nur ein möglichst geringer Teil des Verteilungsnetzes stromlos gemacht und die notwendigen Revisions- oder Reparaturarbeiten etc. sollen auf eine Zeit verlegt werden, wo der Bezug elektrischer Energie ohnehin am geringsten ist, d. h. auf die Mittagszeit oder auf einige Sonntags-Vor- und Nachmittagsstunden, wie das in einer Reihe von Regulativen auch vorgesehen ist. Ob der Erlass besonderer Vorschriften hierüber als angezeigt erscheine, mag dahingestellt bleiben; denn da heutzutage der bei weitem grösste Teil des Konsums durch Zähler gemessen und also in der Hauptsache nur so viel bezahlt als thatsächlich bezogen wird, haben die Elektrizitätswerke offenbar selber das grösste Interesse daran, die Einstellung des Betriebs auf eine möglichst geringe Zahl von Konsumstellen und auf die denkbar kürzeste Zeitdauer zu beschränken.

Um Unterbrechungen in der Abgabe von Elektrizität zu vermeiden oder deren Wirkungen nach Ort und Zeit auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

1) Sowohl die zur Erzeugung elektrischer Energie bestimmten

Maschinen und Apparate, wie die zur Fortleitnng und Verteilung dienenden Vorrichtungen müssen aus zuverlässigem Material erstellt wie deren Aufstellung zweckmässig angeordnet sein.

2) Es ist für eine ausreichende Reserveanlage Vorsorge zu treffen. Das bedeutet, dass nicht bloss etwa bei einem dem Generator zugestossenen Maschinenbruch sofort eine Reservemaschine herangezogen, sondern auch, dass da, wo z. B. wegen zu niedrigen oder zn hohen Wasserstandes die Benutzung der Wasserkraft zum Antrieb der gewöhnlich gebrauchten Kraftmaschine (Turbine) versagt, in kürzester Zeit eine Kraftmaschine anderer Art (Dampf- oder Gaskraftmaschine) in Betrieb gestellt werden könne. Bei kleineren Wasserwerken wird es ja in der That häufig genug vorkommen, dass im Winter die zum wirksamen Antrieb der Turbinen erforderliche Wassermenge nicht mehr vorhanden ist. Dafür trifft den Inhaber des Wasserwerkes allerdings keine Verantwortlichkeit, denn dies ist nur die Folge der besondern Gestaltung der meteorologischen und klimatologischen Verhältnisse, also ein Fall höherer Gewalt. Nichtsdestoweniger wird man, wenn er seinen Klienten eine ununterbrochene Abgabe elektrischer Energie zugesichert hat, — dies braucht nicht ausdrücklich geschehen zu sein, da ein ununterbrochener Betrieb in der Natur der Sache begründet liegt nnd deshalb für eine solche Zusicherung die Vermutung spricht — und er wegen Wassermangels den Betrieb eine Zeit lang einzustellen gezwungen ist, eine dahin abzielende Einrede, die Unterbrechung sei durch vis major verursacht, nicht gelten lassen, weil die Abnahme des Wasserstandes im Winter sich als ein vorauszusehendes Ereignis darstellt, auf dessen Eintritt jeder Uferanwohner gefasst und deshalb darauf bedacht sein muss, den Folgen dieses Übelstandes durch Anwendung anderer Mittel rechtzeitig abzuhelfen. Wo also kein genügendes Wasserreservoir vorhanden ist, das als geeignet erscheint, die anormalen Wasserstände zweckentsprechend zu regulieren, hat der Inhaber der elektrischen Unternehmung auf die Erstellung einer Dampf- oder Gaskraftmaschinenanlage bedacht zu sein, die dann in Funktion zu treten bestimmt ist, sobald die gewöhnliche Kraftanlage ganz oder teilweise versagt. Es steht ihm natürlich frei, auf die Erstellung einer solchen Reserveanlage zu verzichten, aber dann hat er seine Kunden anf seine völlige Abhängigkeit von dem jeweiligen Wasserstande auf-

merksam zu machen, damit diese wissen, dass der Bezug elektrischer Energie ihnen nicht das ganze Jahr sicher gestellt ist, sodass vor dem Abschluss eines Vertrages sie sich überlegen können, ob unter solchen Umständen die Eingehung eines Abonnements für sie auch ratsam sei oder nicht. Sind sie mit einer von solchen äusserlichen Zufälligkeiten abhängig gemachten Bedienung zufrieden, so ist das ihre Sache und macht der Unternehmer trotz seiner verklausulierten Lieferungsverpflichtung gute Geschäfte, so hat der Richter hiezu weiter nichts zu sagen.

3) Da in einem so komplizierten Betrieb und im Umgang mit einem solch delikaten Element wie die Elektrizität eines ist, trotz der Verwendung besten Materials man sich auf allerlei Unterbrechungen gefasst zu machen hat, so ist Vorsorge zu treffen, dass jederzeit die zur Vornahme von Reparaturen nötigen Werkzeuge und Ersatzbestandteile vorrätig und zur Hand seien, um die nötig gewordenen Ausbesserungen und Ergänzungsarbeiten in kürzester Zeit ausführen zu können.

4) Das Leitungssystem muss so beschaffen sein, dass für den Fall, als irgend eine Störung in demselben eintritt, diese rasch lokalisiert werden kann, sodass möglichst wenig Konsumenten darunter zu leiden haben.

5) Es muss für ein tüchtiges und ausreichendes Bedienungspersonal gesorgt sein. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter, die zum regelrechten Betrieb eines Elektrizitätswerkes erforderlich ist, hängt von der Grösse und Beschaffenheit der Anlage, dem gewählten Stromsystem und je nach den Umständen noch von anderen Bedingungen ab. Ein ungenügendes Personal mag leicht die Ursache einer unbefriedigenden Abgabe von Elektrizität sein und wenn dann noch einem Angestellten ein Unfall passieren sollte, so wird der Inhaber des Werkes, abgesehen von der ihm dem Verunglückten oder seinen Hinterlassenen gegenüber obliegenden Haftpflicht sich schwerlich darauf berufen können, dass er die damit im Zusammenhang stehende Unterbrechung des Betriebs nicht zu verantworten habe, weil ihm die weitere Lieferung infolge Eintritts eines unvorhergesehenen Zufalls verunmöglicht worden sei.

F. Verpflichtungen des Mieters.

1) Vertragsmässiger Gebrauch.

Die eine Hauptverpflichtung des Mieters besteht darin, keinen andern als den vereinbarten Gebrauch von der ihm überlassenen Energie zu machen. Auf eine eingehendere Besprechung dieser Obligation und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Obliegenheiten kann hier verzichtet werden, weil dieses Thema schon oben auf S. 257 u. 280 zur Behandlung gelangt ist und es keinen Zweck hat, schon Gesagtes zu wiederholen. Es mögen daher lediglich zu Ergänzung noch folgende Punkte kurz berührt werden:

Dass die Mietsache durch oder beim Gebrauch nicht zu Schaden komme, dafür hat natürlich in allererster Linie der Mieter selber Sorge zu tragen. Er hat bei ihrer Behandlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zu verfahren und demnach alles zu vermeiden, was ihrem Wert — abgesehen natürlich von der auch bei ordnungsgemässem Gebrauch unvermeidlichen allmäligen Abnutzung — Eintrag zu thun vermöchte. Er soll, sofern ein Schaden einzutreten droht, von sich aus die zu dessen Abwehr erforderlichen Massnahmen treffen und nicht erst die bei gelegentlicher Besichtigung durch den Vermieter erfolgenden Weisungen abwarten, da das vorausgesehene Übel dann vielleicht bereits schon zu grosse Dimensionen angenommen haben könnte, als dass eine wirksame Remedur eintreten zu lassen noch möglich wäre. Dieser Verpflichtung des gewöhnlichen Mieters entsprechend hat der Elektrizitätsabonnent von sich aus eine sorgfältige Überwachung der Verbrauchsapparate und der dazu führenden Hausleitung auszuüben, er darf sich nicht auf die vielleicht jedes Vierteljahr einmal erfolgenden Visitationen der Angestellten des Elektrizitätswerkes verlassen. Denn in der Zwischenzeit könnte ja so vielerlei passieren, dass die Ausübung einer Kontrolle fernerhin wegen Untergangs der ganzen Einrichtung nebst dem sie einschliessenden Gebäude ganz überflüssig würde. Es ist auch selbstverständlich, dass wenn z. B. die Isolation der Hausleitung durch ein äusseres Ereignis, etwa durch die Unachtsamkeit eines Dienstboten, beschädigt wird, der Abonnent dann hievon dem Installateur Mitteilung macht und ihm den Auftrag zur Ausbesserung der schadhaft

gewordenen Stelle erteilt, während in dem Fall, wo die Isolation infolge Überhitzung des Leitungsdrahtes in die Brüche geht, das Elektrizitätswerk zu benachrichtigen ist, weil ein solches Ereignis auf eine in der Anlage vorhandene Unregelmässigkeit schliessen lässt, deren sofortige Beseitigung als dringend geboten erscheint.

Ob bei der Miete einer körperlichen Sache der Mieter einen ordnungswidrigen Gebrauch davon macht, kann der Vermieter bald durch eigene Wahrnehmung in Erfahrung bringen, bald teilen ihm Drittpersonen die von ihnen gemachten Beobachtungen mit oder er wird nach Zurückgabe des Mietobjektes infolge dessen veränderter Beschaffenheit darauf aufmerksam und kann nun seine Schadenersatzansprüche geltend machen; er ist also in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle in der Lage, seine Rechte gegenüber dem allfällig von seiten des Mieters mit der Mietsache getriebenen Missbrauch so oder anders zu wahren, auch ohne dass er es sich speziell angelegen sein lässt, hinsichtlich dessen Gebahrens eine besondere Überwachung anzuordnen. Dem Vermieter elektrischer Energie stehen hingegen nicht die gleichen Mittel zu Gebote, um sich gegen eine missbräuchliche Verwendung der Mietsache zu schützen oder sofern eine solche stattgefunden hat, sich dafür schadlos zu halten, weil der Natur des Objekts wegen der zu riskierende Missbrauch in aller Stille vor sich gehen kann und er überdies, wenn er thatsächlich getrieben worden ist, keine Spur davon zurücklässt, die über das Vorgefallene Aufschluss zu erteilen vermöchte. Die Ausübung einer speziell organisierten Kontrolle durch Besichtigung der Verbrauchsapparate und der zu ihnen führenden Hausleitung, die im Laufe der Mietzeit ab und zu vorgenommen wird, ist daher das einzige Mittel, das dem Elektrizitätsvermieter zur Sicherung seiner Rechte gegenüber einem allfälligen Vertrauensmissbrauch zusteht und ihn in dieser Beziehung dem Vermieter einer körperlichen Sache gleichstellt. Der Abnehmer elektrischer Energie kann sich daher dem temporär stattfindenden Betreten seiner Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten durch die Beamten oder Angestellten des Elektrizitätswerkes, die zum Zweck der Kontrolle die innere Einrichtung zu besichtigen wünschen, nicht widersetzen, ohne den berechtigten Interessen des Vermieters Eintrag zu thun und damit zugleich den ihm selber obliegenden Verpflichtungen zuwider zu handeln.

2. Entrichtung der Vergütung.

Die andere Hauptverpflichtung besteht in der regelmässigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Die Vereinbarung kann entweder dahin gehen, dass die Vergütung zu bezahlen sei für die Zeitperiode, während welcher die elektrische Energie dem Abnehmer bloss zur Verfügung gestellt werde, oder aber es kann bestimmt sein, dass der Mieter nur für diejenige Energiemenge Zahlung zu leisten habe, die er im Laufe der Mietzeit thatsächlich beziehe und konsumiere. In den ersten Jahren der Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Privathäusern war das erstere System das allgemein und ausschliesslich gebräuchliche. Es wurde entweder nach der Zahl und Kerzenstärke der an der Verbrauchsstelle angebrachten Lampen eine fixe Summe vereinbart, die für die Lieferung der zu deren Betrieb voraussichtlich gebrauchten Energie pro Jahr zu bezahlen sei oder aber, was nur auf eine unbedeutende Modifikation dieser Vereinbarung hinausläuft, es wurde für jede einzelne Glühlampe je nachdem sie in diesem oder jenem Raum aufgestellt war, im übrigen aber wiederum ihrer Grösse entsprechend, ein festbestimmter Betrag genannt, den der Abnehmer für deren Bedienung dem Elektrizitätswerk jährlich zu entrichten hatte. An die Stelle einer einzigen traten also so viele Pauschalsummen, als Lampen installiert waren, was im Effekt völlig aufs gleiche herauskam, denn jeder Konsument zündete nun seine Lampen an, wann es ihm beliebte und hielt sie so lange im Betrieb, als es ihm konvenierte, da in der Regel eine Beschränkung des Konsums auf bestimmte Stunden nicht vereinbart war. Eine missbräuchliche Ausdehnung des Konsums über die vorgeschriebene Zeitdauer hinaus wäre übrigens in Privatwohnungen auch schwer zu kontrollieren gewesen. Die einzige Sicherheit, die dem Vermieter gegen Vergeudung geboten wurde, bestand darin, dass durch den übermässigen Konsum die Lampen früher als bei ordnungsgemässem Gebrauch zu erwarten war, abgenutzt und daher vorzeitig wieder erneuert werden mussten, was dem Abonnenten, der sie zu bezahlen hatte, Kosten verursachte und dem Elektrizitätswerk, bei dem er sie zu beziehen gezwungen war, einen Fingerzeig über die mehr oder minder sparsame Verwendung der zur Verfügung gestellten Energie zu geben vermochte. Erst seit der

Erfindung und Vervollkommnung der Elektrizitätszähler ist es möglich, durch Aufstellung eines solchen Instruments an der Abnahmestelle den Bezug der Energie zu kontrollieren und dem Vermieter über die Art und Weise, wie der Abnehmer damit nmznspringen pflegt, einigermassen sichere Anhaltspunkte zu geben, nach denen er seine Produktionsthätigkeit und seine Preisberechnung zu richten im stande ist.

Seitdem es gelungen ist, einigermassen zuverlässig wirkende Elektrizitätsmesser herzustellen, wird in der grossen Mehrzahl aller Fälle auf Grund der Angaben eines solchen an der Abnahmestelle untergebrachten Instrumentes das Quantum der thatsächlich dnrch den Abonnenten bezogenen Energie berechnet nnd der dem Konsum entsprechende Preis ermittelt. Als Rechnungseinheit dient entweder die Wattstunde, d. h. die Anzahl der in einer Stunde verbrauchten Watts, oder die Ampèrestunde, d. h. die Menge der im Lanf einer Stunde durch den Zähler „geflossenen" Elektrizität, oder endlich die Brennstunde, d. h. die eine Stunde betragende Einheit des Zeitabschnittes, während dessen die Glüh- oder Bogenlampen wirklich entzündet gewesen sind. Wie wir schon wissen (v. S. 66 im ersten Teil), beruht der Mechanismus eines solchen Elektrizitätsmessers darauf, dass die Bewegung eines in seinem Innern befindlichen Magneten infolge der durch den elektrischen Strom auf ihn ansgeübten Wirkungen sich auf ein Uhrwerk überträgt, von dessen Zifferblatt sich die Zahl der verbrauchten Watt-, Ampère- oder Brennstunden ablesen lässt. Ein Elektrizitätszähler ist also ein Automat, der ganz und gar dem Kansalitätsgesetz unterworfen ist nnd dessen Angaben daher von allen rein zufällig auf ihn wirkenden äusseren Einflüssen, denen er ausgesetzt sein mag, abhängig sind. Es kommt daher vor allem, auch um ein möglichst regelmässiges Funktionieren zu sichern, darauf an, ihn an einem Orte aufzustellen, wo er gegen Ersehütterungen, vor Staub, Frost und Feuchtigkeit geschützt und doch leicht zugänglich ist. Da die Erfahrung gezeigt, dass die Resultate, die man da erzielt hat, wo die Wahl des Aufstellungsortes den Abonnenten überlassen worden ist, keine befriedigenden sind, wird jetzt überall von den elektrischen Unternehmungen zur Bedingung gemacht, dass ihre mit der Technik des Betriebs besser vertrauten Vertreter den Platz zu bestimmen haben, wo der Zähler unterzubringen sei.

Die Anwendung eines Elektrizitätsmessers zum Zweck der genauen Ausmittlung der für die Elektrizitätsmiete zu leistenden Vergütung ist für beide Vertragsparteien von Vorteil. Denn wo die Höhe des zu verabfolgenden Entgelts von der Zahl der installierten Lampen abhängig gemacht ist, hat der Abnehmer ein Interesse daran, möglichst wenig Lampen anzubringen und demnach auch die Zahl der elektrisch beleuchteten Räumlichkeiten auf das Notwendigste einzuschränken. Sobald er aber weiss, dass er nur die wirklich verbrauchte Energie zu bezahlen hat, kommt es ihm bei dem billigen Preis der Glühlampen nicht darauf an, ob er deren viel oder wenig aufstelle und er wird daher verhältnismässig viele Lokalitäten mit elektrischem Licht ausstatten, die Lampen darin aber nur dann und nur für so lange brennen lassen, als ein Bedürfnis hiefür sich wirklich geltend macht. Für die Abgabestellen hatte die Einführung der Elektrizitätszähler zur Folge, dass während unter dem System der ausschliesslichen Geltung der Pauschalabonnementsverträge mehr als die Hälfte der überhaupt angeschlossenen Lampen zugleich eingeschaltet war, das Verhältnis der gleichzeitig angezündeten zu den angeschlossenen alsbald auf ein Drittel sank, so dass nun mit der nämlichen Elektrizitätsquelle erheblich mehr Apparate gespeist werden konnten als zuvor. Das bedeutete für die elektrischen Unternehmungen eine ganz beträchtliche Ersparnis.

Der einzige Einwand, der gegen die Aufstellung der Elektrizitätsmesser erhoben werden konnte, war ihr verhältnismässig hoher Preis und es musste als fraglich erscheinen, ob die Vorteile, die ihre Einführung bot, die damit verbundenen Auslagen zu kompensieren vermöchten. Die Stromlieferanten, denen die Erfindung und technische Vervollkommnung dieser Instrumente vorzugsweise zu gute kam und denen bezüglich der Bestimmung der Art und Grösse derselben wie der Wahl ihres Aufstellungsortes vermöge ihrer Spezialkenntnisse das entscheidende Wort zu sprechen überlassen werden musste, verfielen nun auf die Idee, die Zähler von sich aus anzuschaffen und für ihre Aufstellung in der Wohnung oder in den Geschäftsräumlichkeiten des Konsumenten sich einen jährlichen Beitrag an die Anschaffungskosten zahlen zu lassen oder aber sie verlangten von den Abnehmern elektrischer Energie, dass ein jeder ein solches Messinstrument mietweise

von ihnen beziehe, um vermittelst desselben den Konsum feststellen und die nach dem vereinbarten Einheitspreis zu bezahlende Vergütung berechnen zu können. Heutzutage ist eine solche Zählermiete ganz allgemein üblich, obschon es zweifelhaft ist, ob von einer wirklichen Miete hiebei gesprochen werden könne. Allerdings wird der Elektrizitätsmesser im Hause des Konsumenten untergebracht, aber den geeigneten Standort hat, wie wir schon wissen, nicht er zu bestimmen, sondern der Vertreter des Eigentümers, des Elektrizitätslieferanten, ausserdem ist ihm strengstens jegliche Manipulation an dem Instrument, dessen Gehäuse auch wohl gar noch versiegelt wird, untersagt; nur die Angestellten des Elektrizitätswerkes dürfen den Zähler untersuchen und dem Mieter ist der Zutritt zu demselben nur insoweit gestattet, als er von dem äusserlich sichtbaren Zifferblatt die Fortschritte, die der Uhrzeiger macht, abzulesen begierig ist. Von einer Benutzung der sog. Mietsache im gewöhnlichen Sinne des Wortes durch den Mieter kann unter diesen Umständen wohl kaum mehr die Rede sein; überdies ist es nicht der Mieter allein, der die durch den Zähler gemachten Angaben abliest; es sind vielmehr die Angestellten des Eigentümers, die in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten, monatlich oder quartalweise, sich an dessen Aufstellungsort einfinden, um die Ablesungen vorzunehmen und gemäss denselben den in der entsprechenden Zeitperiode stattgefundenen Energieverbrauch festzustellen und danach die Rechnung auszufertigen, und das Hauptinteresse an diesem Rechnungsmodus ist, wie schon gesagt, auf Seiten des Elektrizitätswerkes, nicht auf Seiten des Konsumenten oder Mieters zu finden. Würde dieser sich beikommen lassen, einen weiteren „Gebrauch“ von dem Mietobjekt zu machen, als ihm vermittelst seiner Augen erlaubt ist, so würde das den Vermieter zur Auflösung des ganzen die Abgabe elektrischer Energie zum Inhalt habenden Vertragsverhältnisses berechtigen. Die Aufstellung eines Elektrizitätsmessers an der Verbrauchsstelle durch den Stromlieferanten und die dem Abonnenten überbundene Verpflichtung, an die infolge der Beschaffung dieses Instrumentes jenem erwachsenen Auslagen einen periodisch sich wiederholenden Beitrag zu leisten, bilden deshalb nicht den Inhalt eines besondern Vertragsverhältnisses, sondern charakterisieren sich als ein Accessorium zum Hauptvertrage. Der Hauptgrund, weshalb die Ab-

nehmer elektrischer Energie eine besondere Vergütung für die Installierung der Zähler zu bezahlen haben und die Deckung der den elektrischen Unternehmungen durch deren Anschaffung verursachten Mehrkosten nicht durch eine Erhöhung der Abonnementspreise versucht worden ist, liegt wohl darin, dass der Kaufpreis eines jeden Zählers zum vornherein genau bekannt und eine zweckmässige Verteilung der an seine Anschaffung zu leistenden Beiträge daher leicht möglich ist, während der Konsum ja ein höchst ungleichmässiger sein kann, so dass die gleichmässige Amortisation der Anschaffungskosten für das Instrument darunter zu leiden gehabt hätte.[1]

Selbstverständlich soll es den Konsumenten freigestellt sein, statt einen Zähler auf die geschilderte Weise zu «mieten», ihn vom Elektrizitätswerk käuflich zu erwerben. Nur muss dann dieses irgend welche Garantie dafür verlangen können, dass der Erwerber als Eigen-

---

[1] Will die Aufstellung des Zählers in der Wohnung des Abonnenten einerseits und die periodisch stattfindende Leistung einer Vergütung anderseits gleichwohl als ein für sich bestehendes Rechtsverhältnis betrachtet werden, so kann nur darüber ein Zweifel auftauchen, ob dasselbe als eine Miete oder als ein Hinterlegungsvertrag zu betrachten sei. Von der Annahme, es handle sich um eine Hinterlegung des Elektrizitätsmessers, muss nun deshalb abstrahiert werden, weil derjenige Teil, der die Hinterlegung vornimmt, vom Aufbewahrer eine Vergütung erhält statt eine solche bezahlt, so dass als Hauptinhalt der von letzterem übernommenen Verbindlichkeit nicht die Aufbewahrung des ihm zeitweilig anvertrauten Gegenstandes, sondern die Bezahlung des Entgelts für dessen Überlassung erscheint. Das Rechtsverhältnis muss demnach — trotz der geltend gemachten Einwendungen — als Miete bezeichnet werden. Der Gebrauch, den der Mieter von der Mietsache zu machen berechtigt ist, stellt sich zwar als ein äusserst beschränkter heraus; allein auch das blosse Ansehen und Ablesen der vom Zähler gemachten Registrierungen ist nichtsdestoweniger ein Gebrauch. Die Frage, mit was für einem Vertragsverhältnis, ob mit Miete oder Depositum man es zu thun habe, hat für das moderne Recht — im Gegensatz zum gemeinen Recht, das die Möglichkeit einer Kompensation oder Geltendmachung eines Retentionsrechtes gegenüber dem Anspruch des Deponenten auf Rückgabe der hinterlegten Sache ausschloss, übrigens keine praktische Bedeutung mehr.

tümer des Instruments mit demselben nun nicht Manipulationen vornimmt, die ein richtiges Funktionieren zu hindern oder zu stören geeignet sind, ein Resultat, das durch die dem blossen «Mieter» gegenüber erlassenen strengen Vorschriften eben gerade hat verhütet werden sollen. Er muss sich also die Anbringungung eines Stempels oder Verschlusses am Zähler selbst oder dessen Gehäuse gefallen lassen, sodass bei den periodisch stattfindenden Ablesungen das Vorhandensein des oder der Stempel wie die Unversehrtheit der Umhüllung dem Abgeber elektrischer Energie die beruhigende Gewissheit gewähren, dass während der Dauer des Abonnements die Richtigkeit der Angaben des Messgerätes nicht zu beeinflussen versucht worden ist. Das setzt natürlich voraus, dass vor dessen Benutzung eine auf die Zuverlässigkeit seiner Registrierungsn gerichtete Prüfung stattgefunden hat, denn ohne eine solche Massnahme wäre ja die spätere Konstatierung allfälliger Abweichungen vom normalen Gange nicht möglich. In England ist nach dem Anhang zum Gesetz von 1899 (Electric Lighting [Clauses] Act) bestimmt, dass jeder die Höhe des Konsums an der Abnahmestelle registrierende Elektrizitätsmesser durch einen Inspektor geprüft und als korrekt befunden worden sein muss; auch soll er von einer Konstruktion und nach einem Muster erstellt, sowie derart placiert und mit der Zweigleitung in Verbindung gebracht sein, wie es durch das Handelsamt vorgeschrieben ist. In Deutschland schreibt § 6 des Gesetzes betreffend die elektrischen Masseinheiten vom 30. April 1898 für die gewerbsmässige Abgabe elektrischer Arbeit den Gebrauch richtiger Messgeräte vor, deren Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen, und ermächtigt den Bundesrat, Bestimmungen über amtliche Beglaubigung und Überwachung dieser Instrumente zu erlassen. Die Beglaubigung elektrischer Messgeräte wird zunächst von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vorgenommen, doch kann der Reichskanzler auch anderen Stellen (Aichämtern) die Beglaubigungsbefugnis übertragen. Die Reichsanstalt stellt die Normale her, erhält sie richtig, bewahrt sie auf und sorgt für die Anfertigung von Kopien und die Ausgabe von beglaubigten Normalen. Sie überwacht ferner das Prüfungswesen, erlässt alle techni chen Vorschriften, bestimmt die Konstruktionsart, das Material, die Beschaffenheit und Bezeichnung der aichfähigen Messgeräte (insbesondere also der Elektrizitätsmesser),

regelt das Verfahren bei der Prüfung und Beglaubigung und bestimmt die Gebühren und das Stempelabzeichen (§§ 7—10 des Gesetzes).[1]

Ergeben sich zwischen den Vertragsparteien Meinungsdifferenzen bezüglich der Richtigkeit der vom Zähler gemachten Angaben, so wird diese Frage nach dem englischen Gesetz auf Ansuchen einer Partei durch einen Elektrizitätsinspektor entschieden, dessen Urteil für beide Teile rechtsverbindlich und endgültig ist. Dieser Beamte hat zugleich auch sich darüber auszusprechen, von wem die durch seine Anrufung verursachten Kosten zu tragen seien. In den Regulativen deutscher und schweizerischer Elektrizitätswerke wird im allgemeinen bestimmt, dass, sofern sich nicht eine grössere als 4 oder 5 % betragende Abweichung von der richtigen Registrierung, sei es nach unten oder nach oben, ergebe, der Abonnent, wenn durch ihn Zweifel über das richtige Funktionieren des Zählers geäussert und dem Elektrizitätswerk schriftlich zur Kenntnis gebracht worden seien, die Prüfungskosten, im entgegengesetzten Falle aber, wenn also die Abweichung eine grössere oder die Untersuchung durch den Abgeber der Energie veranlasst worden ist, der letztere diese Auslagen zu tragen habe. Wenn sich bei der auf den Antrag des Abonnenten vorgenommenen Prüfung ein die genannte Fehlergrenze übersteigender Minderverbrauch herausstelle, so werde dem Abnehmer das im verflossenen Monat zu viel Bezahlte zurückvergütet wie er im umgekehrten Falle zur Nachzahlung des zu wenig Geleisteten angehalten werden könne. Habe der Zähler überhaupt versagt, so sei für den laufenden Monat entweder das aus dem Konsum des vorangehenden und des nachfolgenden Monats sich ergebende arithmetische Mittel oder der im gleichen Monat des Vorjahrs stattgehabte Verbrauch als Massstab zu nehmen. Diese Vorschriften scheinen mir im Allgemeinen den Anforderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu entsprechen; nur sollte die Untersuchung des Elektrizitätsmessers statt durch das Elektrizitätswerk, das ja Partei ist, durch einen unparteiischen Sachverständigen, wie das in England vorgeschrieben ist, vorgenommen werden; sofern ein Abonnent mit dem durch die Beamten des Elektrizitätswerkes gefundenen Resultat und

[1] Siehe das Nähere hierüber in W. Kohlrausch: Das Gesetz betreffend die elektrischen Masseinheiten. Berlin und München 1899.

der dementsprechend getroffenen Entscheidung sich nicht zufrieden geben will, muss es ihm immerhin freistehen, an eine unparteiische Instanz zu gelangen; eine allfällig dem entgegenstehende Bestimmung des Regulativs hat keine rechtliche Wirkung.[1] In Deutschland wird die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Masseinheiten übrigens schon den zum Schutz der Konsumenten erforderlichen Wandel auf diesem Gebiete herbeiführen. Ebenso wird eine Vollziehungsverordnung des Bundesrates die zulässige Fehlergrenze bestimmen, innerhalb welcher die Angaben des Elektrizitätsmesser einer Anfechtung nicht unterliegen sollen.

Den Angaben der amtlich beglaubigten Elektrizitätsmessern wird man, solange als ihre Unrichtigkeit nicht erwiesen ist, gleiche Beweiskraft wie denjenigen der übrigen geaichten Masse und Gewichte zuerkennen müssen. Bloss sind mit Rücksicht auf die kompliziertere Konstruktion und die erhöhte Empfindlichkeit dieser Messgeräte gegen äussere Einflüsse — nicht bloss die Wärme, der Feuchtigkeitsgehalt der Luft usw., sondern auch der Magnetismus kann hier eine Rolle spielen — die zulässigen Fehlergrenzen weiter zu ziehen als es bezüglich der im Verkehr gewöhnlich üblichen Längen- und Raummasse oder Gewichte der Brauch ist. W. Kohlrausch in seiner bereits erwähnten Schrift empfiehlt, unter keinen Umständen die zulässige Verkehrsfehlergrenze unter 4 % Abweichung nach oben oder unten von der richtigen Angabe festzusetzen.[2]

---

[1] Vergl. in dieser Beziehung das oben S. 302 Ausgeführte.

[2] Namentlich mit Rücksicht auf die erst in ganz neuerer Zeit stattgefundene Erfindung dieser Messinstrumente und ihre stetig fortschreitende Vervollkommnung scheint es angezeigt zu sein, vorerst für die Abweichungen einen etwas weiteren Spielraum offen zu lassen und ihn erst nach und nach zu verengern. Bei den Gasmessern ist trotz der wenigstens einen dreifach längeren Zeitraum umfassenden gewerbsmässigen Abgabe von Leuchtgas eine Abweichung von $\pm 4\%$ bis heute erlaubt geblieben und wenn die elektrischen Unternehmungen sich daher auf eine Diskussion der Angaben ihrer Zähler, sofern dieselben nicht mehr als $\pm 5\%$ von der absolut genauen Konstatierung des Konsums divergieren, nicht einlassen, so kann ihnen daraus sicherlich kein Vorwurf gemacht werden. Ernstliche Differenzen bezüglich dieses Punktes scheinen übrigens zwischen Abgebern und Abnehmern elektrischer Energie nur selten vorgekommen zu sein.

Abgesehen von diesen soeben besprochenen Abweichungen geben diejenigen Instrumente, welche die Ampère- oder Wattstunden[1] verzeichnen, sowohl dem Vermieter wie dem Mieter elektrischer Energie ein ziemlich zuverlässiges Mittel zur Berechnung des dem erstern geschuldeten Entgelts an die Hand.[2] Sie notieren den ganzen Betrag der Elektrizitäts- oder Energiemenge, die in einem beliebigen eine Stunde übersteigenden und in dieser Einheit ausdrückbaren Zeitabschnitt dem Verteilungsnetz entnommen worden ist, sie erteilen aber dem Konsumenten keinen Aufschluss darüber, ob der die Energie führende Strom auch die richtige Spannung aufgewiesen habe. Zur Ermittlung dieses Wertes giebt es besondere Instrumente, Voltmeter, Spannungsmesser oder Spannungszeiger genannt, die natürlich in jeder Abgabestation sich vorfinden, deren Anschaffung aber nicht die Sache jedes einzelnen Abonnenten ist. Zur Wahrung der Interessen der Abnehmer elektrischer Energie wäre es deshalb angezeigt, eine der in der Stadt Wien geltenden analoge Vorschrift zu erlassen, wonach die elektrische Unternehmung an entsprechenden Punkten geeignete Spannungs-Messapparate anzubringen hat, um den bestehenden Kontrolorganen die Möglichkeit zu bieten, die Betriebsspannung im Kabelnetze jederzeit überwachen zu können. Auch nach dem englischen Gesetz von 1899 sind die privaten Unternehmungen verpflichtet, an geeigneten von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stellen Prüfungsstationen zu errichten und zu unterhalten, und die gleiche Verpflichtung kann den von einer Gemeinde in Regie betriebenen Elektrizitätswerken durch einen besondern mit summarischer Jurisdiktion ausgestatteten Gerichtshof

---

[1] Die erstern werden gewöhnlich Coulombzähler genannt, weil sie angeben, wie viel Coulombs (Ausdruck für die Einheit der Elektrizitätsmenge) in der Stunde einen gegebenen Querschnitt der Leitung passiert haben. (Das Ampère ist die Bezeichnung für die Einheit der Elektrizitätsmenge (Coulomb), die in der Sekunde durch einen Leitungsquerschnitt fliesst. 1 Ampère daher = 1 Coulomb × 1 Sekunde). Die letztern heissen Wattstunden- oder schlechtweg Energiezähler.

[2] Nach einer in der Elektrotechnischen Zeitschrift erschienenen Notiz zeigten im Jahr 1899 von 2006 untersuchten Zählern 74 % richtig, 10 % um mehr als 5 % zu viel und 14 % zu wenig; 20 Stück oder 1 % waren stehen geblieben.

überbunden werden, wenn mindestens zehn Konsumenten zur Stellung eines dahin abzielenden Gesuches sich entschliessen; diese Untersuchungsstationen müssen den Elektrizitätsinspektoren jederzeit zugänglich sein. [1]

Übrigens hat überall da, wo die Vergütung nach Massgabe der verbrauchten Ampères oder Watts berechnet wird, der Vermieter selber das grösste Interesse daran, die vereinbarte Spannung auf der richtigen Höhe zu erhalten, denn von der Spannung hängt ja die Intensität des Stromes und von diesen beiden Faktoren die in der Zeiteinheit dem Mieter gelieferte Energiemenge ab. Sinkt die Spannung, so muss daher auch das Quantum der pro Stunde verbrauchten Watts eine Verminderung aufweisen und folgerichtig auch die Vergütung eine entsprechende Reduktion erfahren, so dass der Vermieter, abgesehen davon, dass die mangelhafte Bedienung der Kunden dem Ruf seines Geschäftszweiges Eintrag thun muss, sich hiedurch direkt selber schädigt. Die Coulombs- und Energiezähler bieten somit dem Mieter doch eine gewisse Garantie gegen eine bezüglich Aufrechterhaltung der erforderlichen Spannung gedenkbare und auch thatsächlich ab und zu eintretende Vernachlässigung; von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist die Berechnung der Vergütung nach Massgabe der thatsächlich konsumierten Energie derjenigen, die sich auf die Zahl und Grösse der installierten Verbrauchsapparate gründet (Pauschalabonnement) vorzuziehen, und dies umsomehr, als die infolge Einstellung des Elektrizitätszählers verursachte Extraauslage durch die dadurch bedingte Sparsamkeit im Konsum wieder reichlich ausgeglichen wird. Der Brennstunden- oder Zeitzähler, der einfach sich auf die Notierung der Zeitdauer beschränkt, während welcher der Strom durch die Hausleitung gegangen ist, bietet dem Abonnenten dagegen gar keine Gewähr für die Konstanterhaltung der erforderlichen Spannung, weil der Vermieter ja keinerlei direktes Interesse an der Höhe des in der Zeiteinheit erfolgten Konsums hat; die Hauptsache für ihn ist die, dass er pro Stunde bezahlt wird; ob dann die Stromstärke während dieser Zeit etwas mehr oder weniger zu wünschen übrig gelassen habe, kann ihm eher gleichgültig sein. Der Zeitzähler ist daher für die Ermittlung

---

[1] Anhang zum Electric Lighting (Clauses) Act 1899, Art. 41—44.

der durch den Mieter zu leistenden Vergütung das unbefriedigendste Messgerät; er ist aber auch ungleich seltener als die beiden andern Arten von Zählern im Gebrauch.

3. Verpflichtung zur Abnahme der Energie.

Besteht für den Abonnenten auch eine Obligation zum thatsächlichen Bezug der ihm zur Verfügung gestellten Energie? Dem gewöhnlichen Mieter liegt eine Verpflichtung, die Mietsache wirklich in Gebrauch zu nehmen, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, nicht ob; er darf die gemietete Wohnung leer stehen lassen, er braucht das gemietete Pferd nicht zu reiten, wenn er nur den Mietzins dafür bezahlt. Der gleiche Rechtsgrundsatz soll auch bei der Elektrizitätsmiete zur Anwendung gelangen. Sofern der Mieter den bedungenen Entgelt bezahlt, kann es dem Produzenten elektrischer Energie völlig gleichgültig sein, ob die Energie, die er zu liefern versprochen hat, auch wirklich bezogen und an ihrem Bestimmungsorte verbraucht werde. Ist das letztere nicht der Fall, so produziert entweder die Elektrizitätsquelle um so viel weniger oder das entsprechende Energiequantum wird schon in dem in der Zentralstation befindlichen Regulierwiderstand (allerdings völlig nutzlos) in Wärme umgewandelt. Da wo der Abonnementsbetrag in einer Pauschalvergütung besteht, kann die Beantwortung dieser Frage gar keine Schwierigkeiten bereiten. Der Abonnent bezahlt jedes Jahr oder jedes Quartal die zum voraus verabredete fixe Summe, und wenn er dann wenig oder gar keine Energie bezieht, so ist das ausschliesslich seine Angelegenheit. Auf eine Reduktion des Mietzinses aus dem Grunde, dass er erheblich weniger verbraucht habe, als für die betreffende Periode vorgesehen worden sei, hat er keinen Anspruch. Nicht ganz so einfach ist die Sachlage dann, wenn die Vergütung auf Grund der Angaben eines Elektrizitätsmessers erfolgt, wenn der Abonnent also nur nach Massgabe der wirklich bezogenen Energie Zahlung zu leisten haben soll. Bei konsequenter Durchführung des dieser Verabredung zu Grunde liegenden Prinzips hätte der Mieter, der wenig Energie verbraucht, auch nur wenig, und derjenige, der gar keine bezieht, gar nichts zu bezahlen. Die einzige Gegenleistung, die der Vermieter erhielte, wäre der Entgelt für die sog. Elektrizitätszählermiete. Damit wäre aber den Interessen des Inhabers einer elektrischen

Zentrale gar nicht gedient. Am allerübelsten wäre derjenige daran, der, ehe er an die Erstellung seiner Anlage gieng, zuerst sich nach einem Kundenkreis umgesehen und erst nach Erteilung der ihm erforderlich scheinenden Zusicherungen den Entschluss zur Ausführung der geplanten Unternehmung gefasst und in die That umgesetzt hatte und der nun erleben müsste, dass durch eine ganze Reihe von Leuten, die sich zum Anschluss gemeldet haben, nur ganz wenig oder gar nichts bezogen würde, so dass von einem irgendwie rentabeln Betrieb keine Rede sein könnte. Was sollte er thun, wenn seinem Anspruch, eine demjenigen Bezug entsprechende Zahlung zu leisten, den er bei der Annmeldung zum Abonnement als Minimum vorausgesetzt hatte, abseiten einer ganzen Anzahl von Kunden die Einwendung entgegengehalten würde, sie halten sich genau an den Vertrag, gemäss dessen Bestimmungen sie so viel Watts Energie zu bezahlen hätten, als von ihnen wirklich verbraucht worden seien; von einer Verpflichtung zum Bezug eines bestimmten Minimums sei ihnen nichts bekannt und wenn er sich in seinen Voraussetzungen getäuscht habe, so thue ihnen das leid, er sei aber nicht der erste Unternehmer, dem so etwas passiere, und angesichts der verhältnismässig hohen Auslagen, welche die elektrische Beleuchtung verursache, sehen sie sich nicht veranlasst, ihren Konsum zu vermehren und dadurch seine Einnahmen zu verbessern? Ich bezweifle sehr, dass der Unternehmer einem solchen Raisonnement gegenüber mit seiner Forderung durchzudringen vermöchte. Er kann, sofern seine Unternehmung infolge genügender anderweitiger Anschlüsse hinlänglich erstarkt ist, diesen sparsamen Leuten höchstens erklären: « Nun gut, ich vermag euch weder zu einem Mehrverbrauch, noch zu einer Mehrzahlung anzuhalten; aber auf der anderen Seite könnt ihr auch nicht verlangen, dass ich euch zu liebe andere Abonnenten, die ich bisher nicht annehmen zu dürfen glaubte, weil mir meine Einrichtungen zu deren Bedienung nicht mehr auszureichen schienen, fernerhin abweise; ich werde deshalb diejenige Energie, die zu eurer Verfügung bereit gehalten war, die ihr aber nicht benutztet, diesen besseren Kunden zuwenden und kündige euch hiermit das Abonnement, und daran soll mich auch der mir prinzipiell obliegende Kontrahierungszwang nicht hindern, denn diesem bin ich nur insoweit unterstellt, als ich verpflichtet bin, allen denjenigen elektrische Energie abzugeben, die das Bedürfnis darnach empfinden,

deren wirtschaftliche Existenz oder deren Gesundheitsverhältnisse durch eine Steigerung gefährdet oder benachteiligt würden; durch euer Verhalten habt ihr aber gezeigt, dass ein Bedürfnis für den Bezug solcher Ware bei euch gar nicht besteht; der innere Grund, auf dem die Einführung des Kontrahierungszwanges überhaupt beruht, ist mit Bezug auf euch für mich dahingefallen und ich halte mich jeglicher Verpflichtung euch gegenüber für entbunden, es sei denn, dass ihr euch ausdrücklich zur Abnahme eines bestimmten mit der Art und Grösse eurer Apparate im Einklang stehenden Minimums oder zur Bezahlung des entsprechenden Entgelts verpflichtet.»

Die Kündigung des Vertrags ist in der That das einzige Mittel, das dem Inhaber einer elektrischen Zentrale denjenigen Mietern gegenüber zur Verfügung steht, welche die elektrische Energie bloss als einen Luxusartikel betrachten, den sie, weil sie vielleicht in ihrem Salon ab und zu einmal eine Gesellschaft empfangen, auch nur bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten zu Ehren ziehen und hieran ändert selbst die Thatsache nichts, dass jener, in der Voraussetzung, dass während der Dauer der auf zwei oder mehr Jahre abgeschlossenen Miete durch den regelmässigen Konsum ihm diese Auslage ersetzt werde, zum Zweck, die zögernden Elemente zum Anschluss zu ermuntern, einen Beitrag an die Kosten der Hausinstallation versprochen oder geleistet hat. Wenn dann statt des erwarteten regelmässigen Konsums am einen und andern Orte nur ein ganz ausnahmsweiser und spärlicher Bezug von Energie sich einstellt, sodass der Vermieter einsehen muss, er habe für seinen Beitrag gar keine Gegenleistung zu erwarten, so bleibt ihm — abgesehen von der Kündigung — nichts anderes übrig, als aus dem Grund ungerechtfertigter Bereicherung mit der condictio causa data, causa non secuta gegen den Mieter klagend vorzugehen und das Verausgabte zurückzuverlangen. Er befindet sich dann in der gleichen Lage wie derjenige Unternehmer, der auf Grund einer Anmeldung die Anschlussleitung bis zum Haus des Abonnenten erstellt hat und nun erfahren muss, dass dieser aus irgend einem Grund am Bezug von Energie verhindert wird oder aus freien Stücken darauf verzichtet.

In allen Fällen, wo die Vergütung sich genau nach dem Konsum richtet, bleibt dem Vermieter, wenn er sich gegen Überraschungen

der erwähnten Art sichern will, demnach nichts anderes übrig, als dem Mieter neben der Verpflichtung zur Bezahlung der wirklich bezogenen Energie auch diejenige der thatsächlichen Abnahme zu überbinden. Hiebei kann ein Bezugsminimum, zu dessen Abnahme der Mieter unter allen Umständen verpflichtet ist, zum vornherein entweder ausdrücklich genannt oder es kann dessen Feststellung im Streitfall dem Urteil von Sachverständigen anheimgegeben sein. Zu diesem letztern Mittel wird überall da gegriffen werden müssen, wo nur ganz allgemein von der Verpflichtung zur Abnahme die Rede ist. Das Minimum, das der Mieter in der kritischen Periode hätte beziehen sollen, wird nach der Art und Konsumfähigkeit der Apparate, dem Ort ihrer Aufstellung oder Befestigung (Bureau, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Treppenhaus, Korridor usw.), sowie der Jahreszeit, schon mit ziemlicher Sicherheit ausgemittelt und danach die der elektrischen Zentrale zukommende Vergütung berechnet werden können. Denn den Mieter nachträglich zum wirklichen Bezug des nicht abgenommenen Energiequantums anhalten zu wollen, hätte bei der Natur des Mietobjekts ja keinen Sinn. Fraglich kann nur sein, ob er den vollen Gegenwert dieses Quantums zu bezahlen oder nur eine Entschädigung für den dem Elektrizitätswerk infolge seiner Unterlassung entgangenen Gewinn zu leisten habe. Diese Frage hat die Pariser Gerichte im Jahr 1898/99 beschäftigt. Ein Abonnent der Pariser Druckluftgesellschaft (Compagnie parisienne de l'air comprimé) hatte sich zu einem jährlichen Konsum von wenigstens 25 Kilowatt-Stunden pro Glüh- und 250 pro Bogenlampe verpflichtet, aber vier Jahre vor dem Ablauf des für 10 Jahre abgeschlossenen Vertrags den Bezug elektrischer Energie ohne Angabe der Gründe eingestellt und hievon der Gesellschaft Mitteilung gemacht. Diese letztere belangte ihn auf Erfüllung des Vertrages und forderte für die Zeit, da er den Bezug eingestellt hatte — vom 3. Febr. 1897 bis zu dem (nicht genannten) Tag der Einreichung der Klage —, die nach Massgabe dieses Minimums berechnete, auf Frs. 5131 sich belaufende Vergütung. Das Handelsgericht der Seine hat mit Urteil vom 4. April 1898 indessen erklärt, dass die Klägerin nur Anspruch habe auf den Gewinn, den sie beim Bezug dieses Preises für das dem Beklagten gelieferte Minimum erzielt hätte, wobei die Kosten, die ihr für Erzeugung und Lieferung dieses Quantums erwachsen wären, selbstverständlich in

die Berechnung aufzunehmen seien. Dieser Gewinn möchte ungefähr Frs. 900 betragen haben, welche Summe demnach nebst dem für die Zählermiete vereinbarten Zins der Klägerin zuzusprechen sei. Der Appellationshof von Paris hingegen hat den Beklagten zur Bezahlung des gesammten ihm gegenüber beanspruchten Betrages von Frs. 5131.10 verurteilt, weil aus den Bestimmungen der Police und dem Gutachten des ursprünglich angerufenen Arbitrators hervorgehe, dass die Entrichtung einer dem vorausgesehenen Minimalbezug entsprechenden Vergütung den bei Eingehung des Vertrags obgewalteten gemeinsamen Intentionen der Parteien entspreche.[1] Welche von den beiden Instanzen, das Handelsgericht oder der Appellhof, hat nun richtig entschieden? Der Herausgeber der Jurisprudence générale begleitet die beiden Entscheidungen mit der Bemerkung, das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts scheine auf den ersten Blick juristisch richtiger zu sein als das andere, weil grundsätzlich der eingetretene Schaden nur nach dem wirklichen durch den Gläubiger der Obligation erlittenen Verlust und dem infolge Nichterfüllung ihm entgangenen Gewinn zu bemessen sei. So bestehe beispielsweise der Verlust, der einem Gaslieferanten dadurch erwachse, dass einer seiner Kunden die verabredete Quantität Gas nicht konsumiere, bloss in der Nichtrealisierung des Gewinnes, auf dessen Erzielung jener bei richtiger Erfüllung des Vertrages mit Fug und Recht habe rechnen dürfen. Denn die Ware selber gehe ihm deswegen ja nicht zu Grunde; sie bleibe in seinem Besitz und er könne sie anderswo verwenden. Anders scheine es sich hingegen mit der Elektrizität zu verhalten; benutzt oder nicht benutzt, sei der zur Verfügung des Abonnenten gestellte elektrische Strom für die Unternehmung in gleicher Weise als verloren zu betrachten. Daraus ergebe sich für sie die Notwendigkeit, ein Verbrauchsminimum zu fixieren und das habe für den Abonnenten anderseits zur Folge, ihr, sei es als vereinbarte Gegenleistung, sei es als Schadenersatz, den Preis für das solchergestalt bestimmte Minimum bezahlen zu müssen. Daher sei die Entscheidung des Appellhofes als die einzig richtige zu erachten.

Diese Argumentation wäre sehr einleuchtend, wenn die Voraussetzung, auf der sie beruht, sich als richtig erweisen würde. Das ist

[1] Dalloz: Jurisprudence générale 1899 II. Teil S. 477 ff.

nun aber eben nicht der Fall. Denn das vom Abonnenten nicht benutzte Energiequantum geht der Zentrale keineswegs verloren; es wird einfach nicht erzeugt. Die Produktion richtet sich ja immer nach dem Bedarf und um so viel weniger Energie ein Kunde dem Verteilungsnetz entnimmt, um so geringer ist auch das dem Netz zugeführte Quantum und im gleichem Masse wird die Produktion im Elektrizitätswerk eingeschränkt. Ist dem aber so, dann kann man unmöglich ohne weiteres den Satz aufstellen, dass die durch letzteres erlittene Einbusse sich ebenso hoch belaufe als die Minimalvergütung, die der vertragsbrüchige Konsument zu bezahlen gehabt hätte. Nach welchen Grundsätzen ist dann aber die der elektrischen Unternehmung gebührende Geldleistung festzusetzen? Hat sie Anspruch auf die Bezahlung des Aequivalents für das vertraglich vereinbarte oder durch Expertise zu ermittelnde Bezugsminimum unter Anrechnung der allenfalls eingetretenen Ausgabenverminderung oder besitzt sie wegen Nichterfüllung des Vertrags einen Schadenersatzanspruch und wie ist die ihr zukommende Entschädigung eventuell zu berechnen?

Auf diese Fragen giebt uns in erster Linie die rechtliche Natur des Vertragsverhältnisses Aufschluss. Die französischen Gerichte haben es unterlassen, sich darüber auszusprechen, unter welchen Vertragstypus die Übereinkunft betreffend Abgabe elektrischer Energie gegen Entgelt zu subsumieren sei; wir aber wissen, dass diese Übereinkunft als ein Mietvertrag zu bezeichnen ist. Demnach kommen auf das in Frage stehende Rechtsverhältnis die Grundsätze des Mietrechtes zur Anwendung. Nach diesen Grundsätzen ist der Mieter, der von der Mietsache aus einem in seiner Person liegenden Grunde keinen Gebrauch zu machen in der Lage ist, gleichwohl zur Bezahlung des Mietzinses verpflichtet, der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt [1]. Unter Anwendung dieser Vorschriften auf die Elektrizitätsmiete bedeutet dies, dass der vertraglich zum thatsächlichen Bezug verpflichtete Abnehmer zur Entrichtung der dem Minimalquantum entsprechenden

---

[1] B. G. B. § 552, österr. b. G. B. § 1107, schweiz. O. R. art. 279.

Vergütung verpflichtet ist, auch wenn er gar keine Energie bezogen hat und er besitzt höchstens einen Anspruch darauf, dass der Inhaber des Elektrizitätswerkes das Aequivalent für die Ersparnisse, die er infolge der Nichtabnahme zu erzielen imstande war, an der Vergütung in Abrechnung bringe. Dannach hätte jener Pariser Abonnent prinzipiell, wie der Appellhof entschied, die volle Minimalvergütung im Betrag von Frs. 5131 zu bezahlen gehabt, anderseits aber wäre er berechtigt gewesen, den Gegenwert für die Auslagen, welche die klägerische Gesellschaft infolge Cessieren seines Energiebezuges zu ersparen vermochte, an jener Summe in Abzug zu bringen. Ist nun anzunehmen, dass diese Ersparnisse denjenigen Betrag (Frs. 5131—900 = Frs. 4231) erreichten, den das Handelsgericht der Seine als zu viel eingefordert erachtete? Leider ist weder aus dem Dispositiv noch den Motiven der beiden Urteile irgendwie zu entnehmen, was für Faktoren der Berechnung des Handelsgerichts zur Grundlage gedient haben. Man erhält keinen Aufschluss weder über die Zahl der Lampen noch über die Periode, innerhalb welcher der Beklagte die Abnahme von Energie eingestellt hatte, noch über die Beschaffenheit und Grösse der Ausgaben, welche die Druckluft-Gesellschaft zur Erzielung des auf Frs. 900 berechneten Gewinnes zu machen genötigt gewesen wäre; man weiss nur, dass dem Beklagten ein Rabatt von 4 Cts. gewährt und der gewöhnliche Preis von 15 Cts. pro Hektowattstunde somit auf 11 Cts. herabgesetzt wurde. Unter diesen Umständen ist man rein auf Vermutungen angewiesen; ich glaube aber, mich nicht zu irren, wenn das Handelsgericht von Erwägungen ungefähr der folgenden Art geleitet worden sei:

Angenommen, ein Vergnügungsetablissement (ähnlich demjenigen des Pariser Abonnenten) habe 150 Glüh- und 4 Bogenlampen installiert. Sein Inhaber nimmt bei einer elektrischen Zentrale ein Abonnement auf 500 Brennstunden pro Lampe im Jahr.

Während dieser Zeit verzehrt jede Glühlampe 28 und jede Bogenlampe 300 Kilowattstunden. Jede Kilowattstunde kommt auf 80 Cts. zu stehen, während der Selbstkostenpreis — in diesem sind sämtliche direkte und indirekte Betriebskosten, also nicht nur die Auslagen für die verbrauchten Materialien (Kohlen, Öl etc.), für das Personal, die Reparaturen und sonstigen Arbeiten, die Abgaben etc., sondern auch für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals berück-

sichtigt — nur 50 Cts. beträgt. Die Zentrale nimmt daher für die in den 150 Glühlampen verbrauchte Energie 150×28×80 = Frs. 3360 und für die in den Bogenlampen konsumierte 4×300×80 = Frs. 960, zusammen also Frs. 4320 ein und der hierauf erzielte Gewinn stellt sich nach der Proportion 4320 : X = 80 : 30 auf Frs. 1620. Die Ausgaben, welche auf die Erzielung dieses Gewinnes verwendet würden, müssten sich demnach auf 4320—1620 = Frs. 2700 belaufen.[1]

Nun ist aber wohl zu beachten, dass, wenn ein Abonnent wegfällt, an der Summe der zum Betrieb der elektrischen Anlage erforderlichen Aufwendungen dadurch entweder gar nichts oder nur höchst wenig geändert wird. Die Ausgaben für die Bezahlung des Personals u. s. w., sowie für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals bleiben genau die nämlichen und nur an Materialienverbrauch, an Kohlen oder Gas für die Dampf- bezw. Gaskraftmaschine lässt sich etwas ersparen. Nehmen wir deshalb weiterhin an, es werde im Ganzen der hundertfache Betrag an Kilowattstunden, somit 540000 K.W.St. abgegeben, so dass die Gesamteinnahmen sich dementsprechend auch

auf	Frs. 432000
die Ausgaben auf	„ 270000 und
der Gewinn auf	Frs. 162000

belaufen, so würde unter der Voraussetzung, dass die zur Bewegung der

[1] Wenn auch die Ausgaben für Erzeugung einer Kilowattstunde in der Praxis sich an manchen Orten auf 50 Cts. und die dafür zu leistende Vergütung teilweise, nämlich da wo es sich um Abgabe von Energie zu Beleuchtugszwecken handelt, auf 80 Cts. belaufen mögen, so ist deswegen doch nicht gesagt, dass eine elektrische Unternehmung im Ganzen einen Gewinn abwerfe, der, auf die einzelnen Kilowattstunden verteilt, für jede derselben 30 Cts. netto einbringen würde. Von einem derartigen Reinertrag, der 37,5 % zu seiner Einbringung aufgewendeten Auslagen gleichkäme, ist in keiner Unternehmung dieser Art die Rede. Es sind gar verschiedene Faktoren, welche dieses Nettoerträgnis in ungünstigem Sinne beeinflussen (z. B. der Umstand, dass für Motoren die Energie zu einem um $^1/_3$—$^2/_5$ ermässigten Preise abgegeben wird). Um der Einfachheit und Verständlichkeit der Rechnung und des damit verknüpften Gedankenganges willen empfiehlt es sich aber, bei den angenommenen Ziffern zu verbleiben und an ihnen als Grundlage der folgenden Ausführungen festzuhalten.

Betriebsmotoren verwendete Triebkraft durch das auf die Turbinen fallende Wasser geliefert würde, die Ausgabensumme von Frs. 270000 ganz unverändert bleiben, auch wenn ein Abonnent, der bisher jährlich 5400 K.W.St. Energie bezog und dafür Frs. 4320 bezahlte, seinen Bezug einstellte. Die daraus der Unternehmung erwachsende Einbusse würde in diesem Fall nicht nur Frs. 1620, d. h. die Summe des durch die Abgabe der 5400 K.W.St. rechnungsmässig erzielten reinen Gewinns, sondern gerade Frs. 4320, nämlich eben die von jenem Abonnenten sonst erhältliche Einnahme betragen. Würden auf einmal mehrere grössere Konsumenten, die zusammen statt bloss 5400 K.W.St. das Zehnfache dieses Quantums, nämlich 54000 K.W.St. verbraucht und bezahlt hatten, auf ihre Anschlüsse verzichten, so ergäbe dies einen Einnahmenausfall von Frs. 13200 und da die Ausgaben auf gleicher Höhe blieben, eine Reduktion des Reinertrags von Frs. 162000 auf Frs. 118800, d. h. pro K.W.St. würde nicht mehr ein Gewinn von 30 Cts., sondern nur noch ein solcher von 24,5 Cts. erzielt und zwar deshalb, weil nunmehr die Produktion von bloss 486000 K.W.St. gleich viel Auslagen, nämlich Frs. 270000 verursachte, wie früher die Erzeugung von 540000 K.W.St. Das würde den Selbstkostenpreis der K.W.St. von 50 auf 55,5 Cts. hinauftreiben und dementsprechend den Gewinn um ebenso viel, nämlich um 5,5 Cts. oder um 18 % pro K.W.St. vermindern. Daraus ergiebt sich, dass der Wegfall eines Abonnenten für die Elektrizitätsgesellschaft eine viel grössere Einbusse als die blosse Nichtrealisierung des reinen Gewinns bedeutet, den ihr die Mehrabgabe einer bestimmten Anzahl von Kilowatts eingebracht hätte; nicht der auf diese Kilowatts entfallende Teil des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, sondern die gesammte von dem betreffenden Abonnenten erhältliche Vergütung ist als Gewinn zu betrachten, weil die Wirkung der durch deren Wegfall hervorgerufenen Veränderung sich nicht bloss auf eine verhältnismässige, prozentuale Verringerung des Reinertags beschränkt, sondern gleich eine Verschiebung des Verhältnisses der gesammten Ausgaben zu den Einnahmen im Sinn einer absoluten Verminderung dieser letzteren bei gleichzeitiger Stabilität der ersteren bedingt.

Nehmen wir nun aber an, die Triebkraft, welche die Betriebsmotoren für die Umdrehung des Ankers der Dynamomaschinen in Be-

wegung setzt, werde nicht durch das Wasser eines Fabrikkanals, sondern durch die im Kessel einer Dampfmaschine zur Verbrennung gelangende Kohle geliefert und per Kilowattstunde werden zwei kg Kohle à 2 5 Cts. verbraucht, dann würden bei einer Einschränkung der Jahresproduktion um 5400 K.W.St. 10800 kg Kohlen oder Frs. 270 erspart; der Ausfall, den das Elektrizitätswerk zu erleiden hätte, würde somit sich nicht mehr auf Frs. 4320, sondern nur noch auf Frs. 4050 belaufen; diese 270 Frs. wären aber die ganze Ersparnis, welche die Zentrale beim Cessieren des Energiebezugs durch den einen Konsumenten zu machen vermöchte.

Das Resultat, zu dem wir gelangen, ist also dieses:

Der kontraktbrüchige Abonnent hat der Abgabestelle das Aequivalent für dasjenige minimale Energiequantum zu entrichten, das er während der Dauer der Mietzeit voraussichtlich bezogen hätte oder zu dem er sich verpflichtet hatte. Er ist indessen zu dem Verlangen berechtigt, dass an dem betreffenden Betrag der Wert derjenigen Aufwendungen in Abrechnung gebracht werde, welche die elektrische Unternehmung infolge der verminderten Energieproduktion zu vermeiden imstande war. Im wesentlichen komme ich also zu dem nämlichen Schluss wie der Pariser Appellhof, aber nicht deshalb, weil das unbenützt gebliebene Quantum elektrischer Energie für die Elektrizitätsgesellschaft mangels der Möglichkeit anderweitiger Verwendung ohnehin als verloren zu erachten wäre, sondern deshalb, weil die Mehrproduktion des betreffenden Quantums ihr nur einen verhältnismässig geringfügigen Mehraufwand verursacht hätte. Dieser Mehraufwand würde vielleicht nur etwa 6 % der damit bewirkten Mehreinnahme betragen haben; der der Gesellschaft aus dem Vertrag mit dem Besitzer des Vergnügungsetablissements zufallende Gewinn hätte sich in der kritischen Periode somit auf ungefähr Frs. 4800 und nicht bloss auf Frs. 900 belaufen, wie irrtümlicherweise vom Handelsgericht der Seine angenommen worden war.

Nun ist freilich gedenkbar, dass der zur Bezahlung der Minimalvergütung aufgeforderte vertragsbrüchige Abonnent die Einwendung erhebt, das Elektrizitätswerk habe die durch ihn nicht bezogene Energie in der Zwischenzeit anderswo unterbringen können, indem seit dem Tage da er selbst den Bezug eingestellt habe, neue Kunden zur Abnahme sich angemeldet hätten und infolge des Anschlusses derselben eine

Verminderung der Einnahmen in der Zentrale überhaupt nicht eingetreten sei. Allein selbst wenn diese Thatsachen sich als wahr erweisen sollten, so würden sie nicht genügen, ihn von seiner Zahlungspflicht zu befreien, denn es ist ja damit nicht gesagt, dass diese neuen Konsumenten neben ihm nicht in ganz gleicher Weise hätten bedient und dadurch noch eine weitere Einnahmenquelle hätte eröffnet werden können, ohne dass deswegen die alte zu versiegen brauchte. Es ist ja in der That bei gar vielen, vermutlich der grossen Mehrzahl der elektrischen Unternehmungen der Fall, dass sie geraume Zeit hindurch nach Erstellung ihrer Anlage oder Erweiterung derselben immer noch Abonnenten anzunehmen in der Lage sind, ohne deshalb die alten Abnehmer vernachlässigen oder verkürzen zu müssen. Der betreffende die Zahlung der Minimalvergütung verweigernde Abnehmer müsste, um die Abweisung der Klage durchzusetzen, deshalb darthun, dass die klägerische Gesellschaft zur Zeit, da er noch Energie bezogen hatte, bereits am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt war, dass sie über ihn hinaus keine neuen Abonnenten mehr hätte annehmen können oder dürfen und dass erst seit seinem Rücktritt ihr dies möglich geworden und thatsächlich auch gelungen sei. In diesem Fall, wenn dieser Nachweis erbracht würde, dann hätte er — abgesehen von der ihm obliegenden Zahlung der Vergütung für die Zeit von seinem Verzicht auf die weitere Energieabnahme bis zum Eintritt des neuen Konsumenten — lediglich das Interesse zu ersetzen, das die Unternehmung an der Fortdauer seines Abonnements besass und das sich darauf beschränkt, dass sie in diesem Falle die Aufwendungen für die Erstellung des Anschlusses an die neue Hausleitung, zu denen sie gezwungen war, ohne sogleich dafür Bezahlung zu erhalten, sich hätte ersparen können. Die Behauptung und der Nachweis, dass die Zentrale schon zu der Zeit, als er den Energiebezug einstellte, mehr Abonnementsverträge abgeschlossen und zu höheren Leistungen sich verpflichtet hatte, als sie nach dem Stand ihrer Anlage und ihrer Betriebseinrichtungen hätte thun dürfen, befreit den vertragsbrüchig gewordenen Mieter nicht von seiner Zahlungspflicht, sofern er nicht beweist, dass infolge zu starker Inanspruchnahme der Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerkes er selber unter diesem Zustande der Dinge zu leiden gehabt habe. Wenn andere Kunden, was möglich ist, hiebei in Nachteil geraten sein sollten, so ist es Sache

dieser, sich für ihre Interessen zu wehren und wenn sie sich die Zuführung eines Stromes, der eine zu geringe Spannung aufweist, gefallen lassen, so geht das selbstverständlich den renitenten ins Recht gefassten Beklagten nichts an und berechtigt ihn nicht, für sich aus diesem Umstande zu seiner Verteidigung Kapital zu schlagen.

Der nämliche Modus, die der Abgabestelle zukommende Vergütung zu bemessen, hat nun nicht nur da Anwendung zu finden, wo der Abonnent vorsätzlich den Energiebezug einstellt, sondern auch dann, wenn er durch ein zufälliges Ereignis an der weiteren Abnahme verhindert wird. Es kann z. B. der Fall eintreten, dass er aus Gesundheitsrücksichten einen Winter im Süden zubringen oder weil er mit dem Hauseigentümer in Streit geraten ist, seine Wohnung verlassen muss, oder sein Haus ist abgebrannt oder durch polizeiliche Anordnungen geräumt worden und dergl. Hier wird zu unterscheiden sein, ob es sich nur um eine vorübergehende, sich nicht über einen allzulangen Zeitraum erstreckende Verhinderung, oder um eine endgültige oder voraussichtlich doch erheblich längere Zeit dauernde Einstellung des Bezugs handelt. Da ein gewöhnlicher mit einer elektrischen Zentrale abgeschlossener Vertrag auf längere Zeit hinaus, in der Regel für mindestens ein Jahr Geltung haben soll und das Bezugsminimum dementsprechend zum vornherein berechnet worden oder im Streitfalle nachträglich zu berechnen ist, so wird in manchen Fällen ein vorübergehender, auch ein, zwei oder selbst drei Monate dauernder freiwilliger oder ihm durch die Umstände aufgezwungener Verzicht auf die Abnahme von Energie den Mieter nicht mit einer Ausgabe belasten, für die er keine Gegenleistung erhalten hat. Denn es ist ja ganz leicht möglich, dass er das für den betreffenden Zeitabschnitt festgesetzte Minimum bereits konsumiert hat oder dass er das Versäumte noch nachzuholen imstande ist. Erst das Rechnungsresultat des gesammten Jahres erlaubt einen Schluss zu ziehen, ob der Verbrauch hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei, die das Elektrizitätswerk nach den Verhältnissen anzustellen grundsätzlich berechtigt war, keinenfalls aber ist es befugt, wenn der in einem bestimmten Monat stattgefundene Konsum im Vergleich zu den übrigen unverhältnismässig zu wünschen übrig liess, gleichwohl eine dem gewöhnlichen mittleren Bezug entsprechende Vergütung für diesen Monat zu ver-

langen. Denn auf der andern Seite gewährt es den vertragsmässig zugesicherten Rabatt auch nur für den Fall, als der Konsum des ganzen Jahres ein bestimmtes Maximum erreicht oder überschritten hat und nicht schon, wenn der in einem bestimmten Monat zu Tage getretene Bedarf dem durchschnittlich auf einen Monat entfallenden maximalen Bedarf gleichkommt. Da insbesondere bei Beleuchtungsanlagen — und diese bilden ja die überaus grosse Mehrzahl aller elektrischen Anlagen — der durchschnittliche Energiebezug in keinem Monat gleich demjenigen des vorangegangenen oder nachfolgenden Monats ist, so würde die Feststellung des auf jeden einzelnen Monat entfallenden Rabatts oder, bei zu geringer Abnahme, der Berechnung der jeweiligen Minimalvergütung, eine so beschwerliche und umständliche Rechnungsarbeit erfordern, dass der elektrischen Unternehmung hiedurch nichts weniger als gedient wäre. Die für die Dauer eines Jahres zu berechnende Minimalvergütung bildet daher das Gegenstück zu dem Nachlass, der bei Überschreiten einer gewissen Höhe des Jahreskonsums dem Abonnenten bei Begleichung seiner letzten Monats- oder Quartalrechnung gewährt wird, und daraus ergiebt sich mit logischer Notwendigkeit, dass im gleichen Rechnungsjahr die beiden Operationen, Leistung einer Vergütung für nicht bezogene Energie und Einräumung eines Rabatts wegen verhältnismässig starken Konsums, nicht Platz greifen können. Wie verhält es sich aber dann, wenn ein Abonnent infolge irgend eines zufällig eintretenden Umstands dauernd auf weiteren Energiebezug zu verzichten gezwungen wird, wenn z. B. sein Haus, seine Werkstätte oder seine Fabrik abbrennt und damit selbstverständlich auch seine Installation zu Grunde geht, so dass er sogar der Mittel zu weiterer Energieabnahme beraubt ist? Sofern der abgeschlossene Vertrag in nicht gar zu ferner Zeit ohnehin ausser Kraft tritt, und das Minimum des vereinbarten Konsums bereits erreicht ist, bietet die Lösung der Frage natürlich gar keine Schwierigkeiten. Beide Kontrahenten werden in einem solchen Fall von jeglicher weiteren Leistung befreit, denn auch die „Zählermiete" fällt dahin, weil der Elektrizitätsmesser entweder zerstört oder vom Eigentümer wieder zurückgenommen worden ist. Für den Untergang des ihm vermieteten Zählers aber haftet der Mieter nach den Grundsätzen des Mietrechtes nicht, sofern dieser Untergang ohne sein Verschulden erfolgt ist. Wenn

aber der Vertrag beispielweise auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen worden ist und der Abonnent wird durch irgend ein im zweiten Jahre eingetretenes zufälliges Ereignis, durch einen Umstand, den er in keiner Weise zu vertreten hat,[1] an dem fernern Bezug elektrischer Energie verhindert, so würde es offenbar als aussergewöhnlich hart erscheinen, wenn er bis zum Ablauf des vereinbarten Termins nun Jahr für Jahr einen Betrag zu zahlen hätte, welcher dem Wert des minimalen Quantums, zu dessen Abnahme ihm die Verpflichtung oblag, entsprechen würde. Die durch den Minderverbrauch an Kohlen erzielte Ersparnis, die ihm in Anrechnung gebracht werden müsste, würde, wie wir gesehen haben, nur einen geringfügigen Abzug zu machen erlauben und der Beweis, dass der Vermieter die ihm nicht abgenommene Energie anderswo zu plazieren Gelegenheit gefunden habe, wäre schwer zu erbringen und würde in den meisten Fällen aus den bereits angeführten Gründen zur Befreiung des Mieters von der Zahlung auch nicht einmal ausreichen. Nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung würde dem Richter, so unbillig es ihm erscheinen möchte, einen vielleicht mit sehr beschränkten Mitteln ausgerüsteten Privaten gegenüber einer mächtigen, kapitalkräftigen Gesellschaft zur Zahlung für eine Leistung zu verurteilen, die diese gar nicht einmal zu machen brauchte, doch nichts anderes übrig bleiben, als einem dahin zielenden Klageantrag Folge zu geben. Denn es müssten eben nicht die für die

---

[1] Ist etwa das Haus, in dem sich die Verbrauchsapparate befinden, eingeäschert worden, so kann die Frage auftauchen, ob der Mieter nicht gänzlich liberiert worden sei, weil dem andern Teil die Lieferung elektrischer Energie fernerhin nicht mehr möglich sein werde. Allein wenn auch der Hausanschluss wie die innere Einrichtung durch die Feuersbrunst zerstört worden sein mag, so begründet dies doch höchstens eine vorübergehende Unterbrechung der dem Vermieter obliegenden Leistung. Weder seine Anlage, noch die Betriebseinrichtungen, noch seine Lieferungsbereitschaft haben im übrigen durch den Brandfall gelitten. Er kann den obdachlosen Abnehmer einfach auffordern, ihm innerhalb des Rayons des Verteilungsnetzes einen Ort zu nennen, an dem er ihm sein Produkt weiterhin zur Verfügung zu halten habe und wenn jener einen solchen Ort nicht bezeichnen kann oder will, so gerät er in Annahmeverzug und der Anspruch auf die Bezahlung der Minimalvergütung bleibt in vollem Umfang bestehen.

Dienst-, sondern die für die Sachmiete geltenden Vorschriften zur Anwendung gelangen. Andernfalls könnte der Richter erklären, es liege ein wichtiger Grund vor, der das Mietverhältnis zu kündigen berechtige. [1]

Eine ähnliche Bestimmung enthält auch der die Sachmiete regelnde Titel des schweiz. O. R., woselbst in art. 292 bestimmt ist, dass jeder Teil aus wichtigen Gründen, die ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses unmöglich machen, unter Beobachtung der gesetzlich vorgesehenen Fristen, durch Kündigung dessen Auflösung herbeiführen kann, wenn er dem andern Teil vollen Ersatz anbietet, wobei es indessen die Meinung hat, dass mangels Verständigung der Parteien über die Höhe des Ersatzes das richterliche Ermessen Platz zu greifen habe. Da indessen diese Gesetzesbestimmung nur bezüglich der Miete unbeweglicher Sachen Geltung besitzt, so kann sie auf eine Miete, deren Gegenstand eine solch ausnehmend bewegliche Sache wie die Elektrizität eine ist, keine Anwendung finden. Eine übereinstimmende Behandlung der beiden Mietverhältnisse würde sich aber hier deswegen empfehlen, weil die an sich freilich äusserst bewegliche Elektrizität an die Leitungsdrähte gefesselt ist, ihre Benutzung somit nur da als möglich erscheint, wo solche Leitungsdrähte, die regelmässig mit einer unbeweglichen Sache fest verbunden sind, sich befinden und im übrigen selbst das Loslösen und Mitnehmen dieser Drähte in die neue Wohnung nur dann einen Weiterbezug der gemieteten Energie gestattet, wenn sich das Verteilungsnetz bis in jene Gegend erstreckt. Immerhin glaube ich kaum, dass das Fehlen einer die Abonnenten nach dieser Richtung hin schützenden gesetzlichen Bestimmung die elektrischen Unternehmungen dazu verleiten werde, auf eine ganz rigorose Beobachtung der vertraglichen Vorschriften gegebenenfalls ernstlich zu dringen; denn damit würden sie höchstens eine Menge von Leuten vom Abschluss neuer Verträge abschrecken und sofern sie sich bei der Behandlung von ihren Kunden ohne deren Schuld erwachsenen Schwierigkeiten nicht coulant erweisen sollten, würde ein solch wenig geschäftsmässiges Gebahren sich an ihnen selber gar bald aufs Empfindlichste rächen.

---

[1] B. G. B. § 626, österr. B. G. B. § 1160, schweiz. O. R. art. 346.



C. Nichterfüllung des Vertrags.

1. Durch den Vermieter.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn er beweist, dass ihm die Vertragserfüllung unmöglich geworden. Er hat aber dem Gläubiger das Interesse zu ersetzen, das dieser an der Erfüllung des Vertrags gehabt hätte, wenn er nicht weiterhin noch darthut, dass die Nichterfüllung durch einen Umstand veranlasst worden sei, den er nicht zu vertreten habe. Er haftet also wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung, wird dagegen liberiert, wenn ein nach menschlicher Einsicht unter den obwaltenden Verhältnissen nicht vorauszusehendes, also zufälliges Ereignis die Leistung verhindert hat. In einem solchen Fall kann er auch nicht zum Ersatz des Schadens angehalten werden, den der Gläubiger dadurch erleidet, dass er die versprochene Leistung nicht erhält.

Diese im Gebiet des Obligationenrechts ganz allgemein geltenden Grundsätze finden gegebenenfalls auch auf die aus dem Mietvertrag resultierenden Verpflichtungen ihre Anwendung und ihnen entsprechend muss demnach auch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung derjenigen Verbindlichkeit beurteilt werden, die der Inhaber einer elektrischen Anlage seinen Kunden gegenüber eingegangen ist. Dies gilt sowohl für den Fall, wo die einem Abonnenten versprochene Zuleitung elektrischer Energie von allem Anfang an ganz und gar ausbleibt, weil im Moment, da sie beginnen soll, es sich herausstellt, dass aus irgend einem Grunde die Leistungsfähigkeit der Anlage und ihre Betriebseinrichtungen dem vergrösserten Bedarf nicht mehr gewachsen sind, wie da, wo nachträglich, nachdem die Lieferungen begonnen haben, eine Unterbrechung derselben eintritt. In beiden Fällen hat nicht der Abonnent als Gläubiger darzuthun, dass der Grund der Nichtlieferung in einem Verschulden des Vermieters zu finden sei, sondern es liegt diesem ob, nachzuweisen, dass er an den Ereignissen oder Umständen, welche die Aufnahme der Lieferungen zur bestimmten Zeit überhaupt verhindert oder deren nachträgliche Unterbrechung herbeigeführt haben, keine Schuld trage. Wie er diesen Beweis erbringen will, das ist seine Sache;

er wird z. B. beweisen müssen, dass seine Anlage und seine Betriebseinrichtungen denjenigen technischen Anforderungen entsprechen, die mit Rücksicht auf die Zahl und Bedürfnisse seiner Kunden billigerweise an sein Unternehmen gestellt werden dürfen, dass er die zur Instandhaltung der Generatoren und des Leitungsnetzes erforderlichen Massnahmen getroffen habe, insbesondere, dass eine gehörige Kontrolle über jene Einrichtungen ausgeübt worden sei, kurz, er wird unter Darlegung aller Verhältnisse, die bestimmend für die Ursachen sein können, auf welche eine Unterbrechung zurückzuführen ist, dem Richter die Überzeugung beizubringen suchen müssen, dass seinerseits alles, was billiger- und vernünftigerweise von dem Leiter einer derartigen Unternehmung verlangt werden dürfe, geschehen sei, um die versprochene ununterbrochene Abgabe elektrischer Energie zu sichern.[1] Eine allgemeine Norm dafür, ob dasjenige Ereignis, das die Unterbrechung oder Nichtlieferung schlechthin verursacht hat, wirklich als ein befreiender Zufall aufzufassen oder ob der Vermieter trotz des anscheinend zufälligen Charakters dieses Ereignisses gleichwohl haftbar sei, weil dessen Eintritt durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung veranlasst worden, lässt sich nicht aufstellen. So kann ein Maschinenbruch sich als ein Umstand darstellen, den der Vermieter nicht zu vertreten hat; aber anders steht es dann, wenn er sich an einer Maschine ereignet, die wegen ihrer im Lauf der Jahre erfolgten Abnutzung schon längst hätte ausser Dienst gestellt werden sollen. Ebenso kann ein Kabelbruch durch ein zufälliges, den Vermieter entlastendes Ereignis verursacht worden sein. Es ist in Paris vorgekommen, dass durch behördliche Anordnung eine Strasse, in der sich ein Kabel befand, aufgerissen und bei dieser Gelegenheit durch einen Arbeiter das Kabel vermittelst seines Pickels verletzt wurde; das war an sich ein die Elektrizitätsgesellschaft liberierender Zufall. Von den französischen Gerichten — auch vom

[1] Was hier und weiterhin mit Bezug auf die Haftung für durch Unterbrechungen verursachten Schaden ausgeführt ist, gilt analog auch in denjenigen Fällen, wo wegen zu geringer Stromstärke die Verbrauchsapparate nicht befriedigend funktionieren oder wo wegen zu grosser Stromintensität, wegen allzu starker Belastung der Leitung im Hause oder an den Sachen des Abonnenten Schaden entsteht.

Kassationshof — wurde sie aber gleichwohl einem grösseren Abonnenten, dem Inhaber einer Konzerthalle, gegenüber für die in der Zuleitung von Elektrizität erfolgte Unterbrechung und daraus resultierende Verhinderung der Abendvorstellung als hafthar erklärt, weil sie trotz rechtzeitig ergangener Anzeige von der in Aussicht genommenen Vornahme der Strassenarbeiten, die, wie sie wusste, eine Verlegung ihres Kabels erforderlich machten, sich um eine solche Verlegung nicht schon früher bemüht hatte.[1] Dem zufälligen, die Betriebsunterbrechung unmittelbar verursachenden Ereignis war eine schuldhafte Unterlassung der elektrischen Unternehmung vorangegangen und deshalb wurde sie zu Schadenersatz verurteilt. Eine Ausstandsbewegung der Arbeiter eines industriellen Etablissements gilt im allgemeinen als ein Befreiungsgrund; der Inhaber der Fabrik kann indessen wegen Nichtlieferung gleichwohl als hafthar erklärt werden, wenn er durch schlechte Behandlung der Arbeiter den Streik provoziert oder ihn nicht zu verhindern gesucht hat. Die Beschädigung einer elektrischen Leitung durch einen Blitzschlag ist gewiss ein zufälliges Ereignis; der Eigentümer des Leitungsnetzes wird aber einer Verurteilung zu Schadenersatz kaum entgehen, wenn er es unterlassen hat, an den als geeignet erscheinenden Stellen Blitzschutzvorrichtungen anzubringen, obschon deren Vorhandensein ein Abspringen des Blitzes von dem Blitzableiter oder ein direktes Einschlagen nicht unter allen Umständen zu verhindern vermag. Die Ableitung des Stromes aus einer Starkstromleitung durch einen auf dieselbe gefallenen Draht einer darüber hinweggehenden Telegraphen- oder Telephonleitung, die unter der Last des daraufgefallenen Schnees nachgegeben hat und mit ersterer und allenfalls auch noch mit dem Erdboden in Berührung gekommen ist, wird jedermann als durch einen Zufall verursacht erachten; da aber die Möglichkeit eines von Zeit zu Zeit eintretenden stärkeren Schneefalls, dessen Druck die Festigkeit eines gewöhnlichen Telephon- oder Telegraphendraphendrahtes nicht mehr gewachsen ist, in unseren Breiten vorauszusehen war, wird der Inhaber der Starkstromleitung seinen Abonnenten gegenüber nichtsdestoweniger zum Ersatz des ihnen infolge der Betriebsunterbrechung

[1] Recueil de la Gazette des Tribunaux, 4. Jahrgang. 1901. I. Teil S. 145.

zugefügten Schadens verurteilt werden, wenn er nicht an der Kreuzungsstelle der beiden Leitungsdrähte oberhalb seiner eigenen Leitung ein Schutznetz angebracht hat, um vermittelst desselben den allenfalls entzweigerissenen Draht der Schwachstromleitung aufzufangen und derart eine Berührung der beiden Leitungsdrähte zu verhindern.[1]

Der Besitzer eines Elektrizitätswerkes mag auch an einer Betriebsunterbrechung völlig unschuldig sein und kann dennoch für deren Folgen verantwortlich erklärt werden, wenn er es unterlassen hat, seinen Mitkontrahenten von der erfolgten Unterbrechung und der Unmöglichkeit der Erfüllung, in der er sich zeitweise befindet, zu benachrichtigen, was zur Folge haben kann, dass dieser seinerseits einer ihm obliegenden Rechtspflicht nicht nachkommt und auf Schadenersatz belangt wird. Es kann z. B. der Fall eintreten, dass eine Gemeindeverwaltung wegen ungenügender Beleuchtung einer der Vornahme von Arbeiten irgend welcher Art unterworfenen Strassenstrecke dem Eigentümer eines Fuhrwerkes, der aus diesem Grunde zu Schaden gekommen ist, ersatzpflichtig erklärt wird; der Mangel an einer gehörigen Beleuchtung lässt sich aber darauf zurückführen, dass der an der fraglichen Stelle oder in ihrer Nähe befindlichen elektrischen Lampe der Strom nicht zugekommen und die Gemeindebehörde von der in der elektrischen Anlage eingetretenen Störung auch nicht benachrichtigt worden ist, so dass sie auch auf keinen Ersatz der elektrischen Beleuchtung, auf die sie rechnen durfte, Bedacht genommen hat.

Da ein Elektrizitätswerk nur in den wenigsten Fällen einem einzelnen Privaten zugehört, sondern im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder einer Aktiengesellschaft, also einer juristischen Person zu stehen und durch eine solche betrieben zu werden pflegt, und ausserdem die mehr oder weniger komplizierte Art des Betriebs immer die Mitwirkung mehrerer Personen erfordert, erscheint die Möglichkeit der Ausführung der dem Vermieter obliegenden Leistungen durch seine Person als ausgeschlossen. Eine elektrische Unternehmung hat sich daher zur Erfüllung der gegenüber ihren Kunden

---

[1] Vgl. hiezu § 12 des Reichs-Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 und art. 94 ff. der vom schweiz. Bundesrat erlassenen Allgemeinen Vorschriften über elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899.

eingegangenen Verbindlichkeiten — mit Ausnahme weniger Fälle — stets ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Organe sowie ihrer Angestellten und Arbeiter zu bedienen. Eine juristische Person kann, da sie nur eine Fiktion ist, daher keinen eigenen Willen besitzt und weder etwas zu thun noch zu unterlassen imstande ist, das eine Verpflichtung zu begründen oder sie von einer solchen zu befreien vermöchte, demnach auch nicht für eigenes Verschulden, sondern nur für dasjenige ihrer Vertreter und sonstigen Hülfspersonen, die in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu handeln berufen sind, verantwortlich erklärt werden. Das ist nach dem positiven Recht der modernen Staaten denn auch thatsächlich der Fall.[1] Statt zu beweisen, dass wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sie selber kein Verschulden treffe, (welcher Beweis selbstverständlich wieder nur durch ihre Vertreter, d. h. durch natürliche Personen, angetreten und geleistet werden kann), hat die elektrische Unternehmnng darzuthun, dass ihre Organe und Angestellten sich keine Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen.

Nun sind aber bei der Ausdehnung einer elektrischen Anlage, der vielfältigen Verzweigung ihres Leitungsnetzes, der Empfindlichkeit der Apparate, mit denen sie zu arbeiten gezwungen ist, der besondern Beschaffenheit des Produktes, mit dessen Erzeugung und Verteilung sie sich befasst und das eine unverwüstliche Neigung zu allerlei Seitensprüngen und anderweitigen Allotria aufweist, und oft noch mit Rücksicht auf die Unerfahrenheit eines Teils ihrer Kunden eine Menge von Störungen nicht zu vermeiden, die zwar die eine und andere Unannehmlichkeit für den dadurch betroffenen Abonnenten mit sich bringen mögen, aber, da sie in gar vielen Fällen rasch wieder gehoben werden können, einen Schaden überhaupt nicht in irgendwelch nennenswertem Grade zu verursachen imstande sind. Es empfiehlt sich daher im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Vertragsparteien, eine geringfügige Unterbrechung der Zuleitung elektrischer Energie rechtlich in gleicher Weise zu behandeln wie die unerhebliche Vorenthaltung oder Hinderung des Gebrauchs einer körperlichen Mietsache, welcher Umstand dem Mieter auch keinen Anspruch auf Schadenersatz

[1] B. G. B. § 278; Code civil art. 1384; schweiz. O. R. art. 115.

oder einen teilweisen Abzug am Mietzinse verleiht. Bei der Lieferung elektrischer Energie kommt ja übrigens in der grossen Mehrzahl der Fälle der Abnehmer auch gar nicht in die Lage, für die Zeit, da er seinen Apparat umsonst in den Stromkreis eingeschaltet hatte, irgend eine Vergütung leisten zu müssen; denn da der Strom in jenem Teile des Leitungsnetzes nicht zirkulierte, konnte er auch auf den an der Abnahmestelle befindlichen Elektrizitätsmesser keine magnetischen Wirkungen ausüben und die Zeiger daher auch keinen Konsum notieren. Ohne Zweifel von den nämlichen Erwägungen ausgehend, hat der englische Gesetzgeber die positive Vorschrift aufgestellt, dass dann, wenn die Unterbrechung so leichter oder bedeutungsloser Natur sei, dass dadurch der Wert der Lieferung seinem Wesen nach gar nicht betroffen werde, von der Auferlegung einer Busse Umgang zu nehmen sei.[1] Tritt eine längere Zeit, vielleicht mehrere Tage, eine ganze Woche oder noch länger dauernde Einstellung der Energielieferung ein, so ist auch in solchen Fällen dem Abonnenten, besonders demjenigen, der nur zu Beleuchtungszwecken Elektrizität bezieht, es vielfach gar nicht möglich, nachzuweisen, dass ihm hierdurch ein materieller Schaden erwachsen sei. Die Ersatzmittel, zu denen er greift, um Licht in seinen Räumlichkeiten zu haben, wie Gas und Petroleum, sind billiger als elektrische Energie, und in den meisten Fällen verursacht ihm das Ausbleiben des elektrischen Stromes statt einer positiven Schädigung seiner Interessen nur eine Verminderung seines Komforts und seines Behagens. Immerhin ist auch dies ein des Rechtsschutzes wertes Gut und da er, zu dem Zweck, entweder die hygienischen Verhältnisse in seinen Arbeitsräumlichkeiten zu verbessern, oder die von ihm ausgebotenen Waren seiner Kundschaft unter einer angenehmeren Beleuchtung zu präsentieren und das Ansehen seines Geschäftes dadurch zu mehren, oder auch endlich nur, um sein Heim komfortabler zu gestalten, sich zu der Anschaffung einer ziemlich kostspieligen Installation in der Erwartung entschlossen hat, dass er auf die Realisierung der genannten Vorteile mit Bestimmtheit werde rechnen können, während er sich nachträglich infolge Verschuldens seines Vertragsgegners in seinen Er-

[1] Anhang zum Electric Lighting (Clauses) Act 1899 Art. 30, Ziff. 4.

wartungen getäuscht sieht, wird er kaum in philosophischem Gleichmut sich mit dem Gedanken zu trösten suchen, dass die eingetretene Unterbrechung ihm im Grunde genommen Ersparnisse zu machen gestatte. Um die Rechte der Abonnenten besser zu wahren, als es unter der Herrschaft der gegenwärtig bestehenden Gesetze möglich ist, wäre es vielleicht angezeigt, seiner Zeit, wenn diese Materie einmal einer besonderen gesetzlichen Regelung unterzogen wird, eine Bestimmung einzuführen, welche die elektrische Unternehmung für den Fall einer durch ihr Verschulden herbeigeführten länger als beispielsweise zwei Tage dauernden Unterbrechung ihrer Lieferungen mit einer angemessenen Konventionalstrafe bedroht, die an jeden der durch die Unterbrechung benachteiligten Konsumenten für jeden weiteren Tag der Betriebseinstellung zu bezahlen wäre. Entsprechend der allgemeinen, allen Kunden eine gleichmässige Behandlung zusichernden Regelung der Bedingungen (speziell der Berechnung der als Gegenleistung zu entrichtenden Vergütnng), unter denen ihre Energie abgegeben wird, wäre dann au h die Ersatzpflicht der elektrischen Unternehmung für die Nichterfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten zu normieren. So verfährt z. B. die Postverwaltung, die für die Nichtablieferung eines eingeschriebenen Briefes im internationalen Verkehr dem Absender eine als Konventionalstrafe sich charakterisierende Entschädigung von Frs. 50 ausbezahlt.[1] Dass der Betrag der von einem Elektrizitätswerk zu entrichtenden Konventionalstrafe unter allen Umständen von unabänderlicher Höhe sein müsste und gar nicht variieren dürfte, ist damit nicht gesagt; vielmehr erscheint es dem Sinn einer gleichmässigen Behandlung der verschiedenen Konsumenten eher entsprechend, in der zu leistenden Entschädigung eine nach Art, Zahl und Kerzenstärke der installierten Lampen sich richtende Abstufung vorzunehmen. Auch versteht es sich von selbst, dass die Ersatzpflicht gegenüber demjenigen Abonnenten, der dnrch die längere Unterbrechung der Zuleitung einen voraussichtlich positiv nachweisbaren grösseren Schaden erleiden würde, wie das hinsichtlieh eines Theaterdirektors, des Besitzers eines musikalischen Restaurants, des Eigentümers einer mit Elektromotoren arbeitenden Fabrik gedenkbar ist,

---

[1] S. Art 8 des Weltpostvertrages vom 15. Juni 1897.

durch Spezialübereinkunft besonders zu regeln, den Parteien nicht verwehrt werden dürfte.[1]

Von einer ganzen Reihe elektrischer, speziell schweizerischer Unternehmungen, gleichviel ob sie privaten Gesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Korporationen gehören, sind nun aber in ihre Reglemente und Regulative Bestimmungen aufgenommen worden, wonach, abgesehen von einer teilweisen Reduktion der zu zahlenden Vergütung, für Unterbrechungen in der Stromzuleitung, mögen sie aus irgend welchem Grunde erfolgt sein, ihren Abonnenten keinerlei Anspruch auf Entschädigung zuerkannt wird.[2] Ein solcher Ausschluss der Entschädigungspflicht auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung — und die die Abgabe elektrischer Energie näher normierenden reglementarischen Bestimmungen sind, wie wir schon wissen, Vertragsbedingungen — ist nach dem geltenden positiven Civilrecht innerhalb gewisser Grenzen durchaus gültig. Nach § 276 B. G. B. kann nur die Haftung für vorsätzliche Schädigung zum voraus nicht wegbedungen werden. Das schweiz. O. R. schränkt die Vertragsfreiheit etwas mehr ein, indem nach art. 114 leg. cit. auch eine die Haftung für grobe Fahrlässigkeit zum voraus ausschliessende Verabredung als nichtig erklärt wird. Ja sogar der zum voraus erklärte Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann gemäss dieser Gesetzesbestimmung nach billigem Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn die die Verantwortlichkeit begründende Handlung als Ausfluss der Betriebsthätigkeit eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes sich

[1] Nach Art. 30 des Anhangs zum Electric Lighting (Clauses) Akt vom 9. Aug. 1899 kann eine elektrische Unternehmung, die ihrer Lieferungsverpflichtung, wie sie ihr durch die Konzession oder die vom Handelsamt erlassenen Vorordnungen einem Abonnenten gegenüber nicht nachkommt, dagegen in eine Busse verfällt werden, dio 40 Schilling pro Tag während der Zeit, da die Lieferung zur Ausführung gelangt, und im Ganzen 50 Pfund pro Tag (d. h. mit Rücksicht auf der allen Konsumenten hiedurch gleichzeitig erwachsenen Nachteile) nicht übersteigen soll, vorausgesetzt nämlich, dass die Unterlassung oder Unterbrechung der Lieferung nicht auf Vorsatz, sondern nur auf Fahrlässigkeit beruht.

[2] Eine Zusammenstellung solcher Bestimmungen findet sich in Meili: Der schweiz. Gesetzosentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen.

darstellt. Nun befinden sich die elektrischen Unternehmungen mit wenigen Ausnahmen ja nicht in den Händen von einzelnen Privat-, sondern im Besitz juristischer Personen, und da lässt die Gesetzgebung dem Parteiwillen betreffend Wegbedingung der Haftung für die Folgen schädigender Handlungen der Vertreter, Angestellten oder Arbeiter solcher Unternehmungen wiederum freieren Spielraum, indem nach § 278 B. G. B. der Vertragsfreiheit nach dieser Richtung hin überhaupt keine Schranken auferlegt sein sollen. Nach art. 115 des schweiz. O. R. wird wieder ein Unterschied gemacht, ob die den Schaden verursachende Handlung mit dem Betrieb eines freien oder aber eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes im Zusammenhang stehe; im ersteren Fall findet das Prinzip völliger Vertragsfreiheit unbeschränkte Anwendung, im zweiten dagegen gilt nur der Ausschluss der Haftung für leichtes Verschulden zum vornherein als zulässig. Wir haben also das interessante Phänomen vor uns, dass da, wo die Wegbedingung jeglicher Haftung nach dem Gesetz als erlaubt erscheint, von der Aufnahme einer diesbezüglichen Klausel in die Stromlieferungsbedingungen seitens der Elektrizitätswerke wenig oder gar kein Gebrauch gemacht wird, indem die von den deutschen elektrischen Zentralstationen erlassenen Regulative die Haftung im allgemeinen nur für durch Zufall verursachte, die Abonnenten schädigende Unterbrechungen ausschliessen und im Vergleich zu den Vermietern körperlicher Sachen für sich somit für den Fall der Nicherfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit keine ausnahmsweise Behandlung beanspruchen, während die schweizerischen Unternehmungen gleicher Art es darauf angelegt haben, die sie wegen allfälliger Nichtleistung treffende Verantwortlichkeit, gleichviel, welcher Grad des Verschuldens ihr zu Grunde liegen möge, so weit es nur irgendwie angeht, auszuschliessen, bei dem Bestreben, diese Verantwortlichkeit in thunlichst weitem Umfang von sich abzuschütteln, aber durch ihre heimische Gesetzgebung einigermassen gehindert sind.[1] Der Grund für diese

[1] Ob die elektrischen Unternehmungen konzessionspflichtig seien, das zu bestimmen ist in der Schweiz der kantonalen Gesetzgebung überlassen; auf die Erörterung dieser Frage einzugehen liegt hier kein Anlass vor, weil diese mehr die Rechtsverhältnisse der elektrischen Anlagen berührt und deren Besprechung nach dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Plan hier ausgeschlossen ist.

verschiedenartige Behandlung der Konsumenten elektrischer Energie durch ihre Lieferanten auf der Nord- und Südseite des Rheines ist vielleicht in Folgendem zu finden:

In der Schweiz giebt es dank den überall in reichlicher Menge vorhandenen Wasserkräften eine ganze Reihe kleinerer elektrischer Anlagen, welche ihr Produkt den Bewohnern beinahe aller der kleinen und über das ganze Land zerstreuten Städte und Städtchen und ausserdem noch zahlreicher Dörfer zukommen lassen, während in Deutschland hauptsächlich die grossen Städte und konsumkräftigen industriellen Ortschaften es sind, in denen elektrische Energie zur Abgabe und Verteilung gelangt. Dort liefert das Wasser, hier der Dampf die zum Antrieb der Betriebsmotoren nötige Kraft. In der Schweiz giebt es eine grosse Anzahl von Gemeinden, die das sonst nutzlos mit gutem Gefälle durch sie hindurchrauschende Wasser nur zu stauen und in einen Kanal zu leiten brauchen, um zu einer verhältnismässig billigen Triebkraft zu gelangen; die so nahe liegende Versuchung, die bisher brach gelegenen Naturschätze, die Energie, die der „weissen Kohle“ innewohnt, auszubeuten, führt dann von selber zur Erstellung einer kleinen elektrischen Anlage, welche die eigene Gemeinde sowie die eine und andere benachbarte Ortschaft mit einer guten öffentlichen und privaten Beleuchtung zu versehen, dem Gewerbe eine bequem zu handhabende Triebkraft zu verschaffen und unter Umständen sogar noch der Einführung neuer Gewerbezweige Vorschub zu leisten sowie eine neue Einnahmequelle für die betreffende Gemeinde zu bilden oder eine Erhöhung ihres Steuerkapitals zu bewirken fähig ist. In Gegenden hingegen, wo die schwarze Kohle die zum Antrieb der Dynamomaschinen erforderliche primäre Triebkraft zu liefern hat, wo ausserdem die zahlreichen grossen Städte oder die in der Nähe eines Kohlenreviers gelegenen industriellen Ortschaften einen unverhältnismässig grossen Prozentsatz des überhaupt erzeugten elektrischen Energiequantums konsumieren, da werden die grossen Elektrizitätswerke die Regel, die kleinen Anlagen die Ausnahme bilden. Nun stellen sich aber die direkten und indirekten Betriebskosten einer grossen Anlage verhältnismässig viel niedriger als die einer kleinen, das in ersterer erzeugte Kilowatt elektrischer Energie ist viel billiger als das in letzterer, erstere rentiert daher auch viel besser, weil sie nicht bloss

dem Verhältnis ihrer Ausdehnnng entsprechend mehr Abonnenten zählt, sondern auch bei gleicher Grösse der Anlage einen bedeutenderen Kreis von Kunden besitzen würde. Sie ist daher auch kapitalkräftiger und verfügt zu alledem noch über ein besser geschultes Personal und wahrscheinlich auch über technisch vollkommenere Einrichtungen, weil der Ersatz abgenutzter Apparate und Vorrichtungen bei ihr weniger Schwierigkeiten finanzieller Natur bereitet als dies in einer kleineren Unternehmung der Fall ist. Ein derart eingerichtetes und günstig situiertes Elektrizitätswerk kann daher ohne Bedenken ein viel grösseres Risiko zu tragen übernehmen als einem kleineren Werk erlaubt ist; für eine grosse Anlage besteht daher kein Grund, die Haftung für den Eintritt eines ihre Kunden schädigenden Ereignisses, das auf ein Verschulden ihrer Vertreter oder Angestellten zurückzuführen ist, abzulehnen; eine kleinere Unternehmung könnte aber infolge der aus einem gleichartigen Grund gegen sie geltend gemachten Schadenersatzansprüche von heute auf morgen zu Grunde gerichtet werden und dann wäre gar niemandem, auch den Abonnenten eines solchen Werkes nicht, gedient. Es wäre also völlig verkehrt, wenn auf dem Weg der Gesetzgebung etwa alles über einen Leisten geschlagen werden wollte; so gut, als die Ansprüche, die der Staat als Hüter der allgemeinen Interessen an die Eisenbahnen stellt, verschieden gestaltet werden, je nachdem es sich um Haupt- oder Nebenbahnen handelt, ebenso sehr empfiehlt es sich, bei der Normierung der Rechtsverhältnisse der elektrischen Anlagen, zumal in einer Periode, da diese noch in voller Entwicklung begriffen und zahlreiche Erfahrungen erst noch zu machen sind, auf deren Besonderheit Rücksicht zu nehmen. Allerdings liegt da, wo die Haftung auch für Verschulden des einen kontrahierenden Teils zum voraus wegbedungen werden kann, die Gefahr nahe, dass die Erfüllung der jenem obliegenden Verbindlichkeit nur nachlässig betrieben werde, allein wie schon früher ausgeführt worden ist, haben die elektrischen Unternehmungen selber das höchste Interesse daran, dass ihre Anlage und ihre Einrichtungen tadellos funktionieren und sie werden es sich deshalb selber angelegen sein lassen, gegen allfällige Pflichtversäumnisse ihres Personals ohne Zaudern und ohne schwächliche Nachsicht zu üben, einzuschreiten. Im übrigen kann ja, da die einzelnen Kunden freilich nicht in der Lage sind, sich den von

einem Elektrizitätswerk aufgestellten bald mehr, bald weniger onerosen Bedingungen zu entziehen oder diesem gar ihren Willen aufzuzwingen, die Behörde, welche die Konzession für die Erstellung der Anlage zu erteilen hat, sich ausbedingen, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem ihrer Ansicht nach die Unternehmung hinlänglich erstarkt sein wird, um eine Revision der in ihrem Regulativ enthaltenen Bestimmungen betreffend die Haftung für schuldhafte Unterbrechung der Zuleitung des Stromes an die Abonnenten in einem diesen günstigeren Sinne ohne besonderen Nachteil ertragen zu können.

2) Durch den Mieter.

In gleicher Weise wie die elektrische Unternehmung den Abonnenten gegenüber verantwortlich ist für das Verschulden ihrer Vertreter und Angestellten oder Arbeiter, haften jene ihr für den Schaden, der ihr, sei es direkt, durch das eigene schuldhafte Verhalten des Mieters, sei es durch dasjenige der seiner Autorität unterstellten Personen, verursacht worden ist. Die dem Abnehmer elektrischer Energie obliegenden Verpflichtungen beschränken sich, wie wir wissen, nicht auf die blosse Bezahlung der dafür zu leistenden Vergütung an den hiefür festgesetzten Terminen, sondern erstrecken sich auch auf die sorgfältige Beobachtung derjenigen Vorschriften, die hinsichtlich des Gebrauchs, den der Mieter von der Mietsache zu machen befugt ist, aufgestellt worden sind. Ob er selber z. B. einen Elektromotoren in den Stromkreis ein- oder aus demselben wieder ausgeschaltet hat, ohne hiebei den vorhandenen Anlasswiderstand zu benutzen, oder ob diese Unterlassung durch einen seiner mit der Handhabung des Motoren beauftragten Arbeiter begangen worden ist, erscheint für die Tragung der hieraus sich ergebenden rechtlichen Folgen als durchaus irrelevant. Das Nämliche gilt für den Fall, wo die Benutzung des Motoren oder das Brennen der Lampen (beim Pauschalabonnement) nicht über eine bestimmte Stunde hinaus, in einer Werkstätte bezüglich des erstern beispielsweise nicht über den Einbruch der Nacht hinaus, ausgedehnt werden darf; in allen den genannten Fällen wird der Konsument, auch wenn die Übertretung der bezüglichen Vorschrift ohne sein Vorwissen geschah, dem dadurch irgendwie, wenn auch vielleicht nur indirekt, benachteiligten Elektrizitätswerk gegenüber schadenersatzpflichtig. Ob

die Untergebenen, die durch ihre schuldhafte Handlungsweise den Schaden verursacht haben, im allgemeinen die Erlaubnis hatten, mit den betreffenden Verbrauchsapparaten umzugehen oder ob sie hiebei, vielleicht in der Abwesenheit ihres Herrn, auf eigene Faust operierten, bleibt sich im Allgemeinen gleich; im erstern Fall haftet der Konsument schlechthin, im zweiten Fall liegt ihm, sofern er seine Ersatzpflicht bestreitet, der Beweis ob, dass er alles, was vernünftigerweise von ihm verlangt werden konnte, gethan habe, um einen von ihm nicht gewollten Gebrauch seiner Apparate und den dadurch bedingten Missbrauch des elektrischen Stromes zu verhindern. Das blosse Verbot, sich mit denselben zu befassen, dürfte schwerlich als ein genügender Exculpationsgrund zugelassen werden; denn es ist ja allen frommen Christen von der ersten Schulzeit her, da sie noch mit Andacht dem Unterricht in der biblischen Geschichte lauschten, genügend bekannt, dass es Verbote giebt, die recht eigentlich erst das Verlangen erwecken, etwas zu thun, was vor Erlass des Verbotes gar keinen Reiz gehabt hatte, so dass das Verbot, wenn die zu dessen Übertretung Lüsternen nicht merken, dass dessen Beobachtung auch gehörig überwacht wird, so ziemlich dasjenige zu bewirken geeignet scheint, was es in der Absicht seines Urhebers gerade verhindern sollte. Wo es also nicht möglich ist, den Zugang zum Apparat zu verschliessen oder dessen ungewollte Einschaltung in den Stromkreis sonst irgendwie zu verhüten da sollte, sofern dessen Besitzer an seiner Überwachung zu gewissen Zeiten gehindert ist, für eine Stellvertretung gesorgt sein, die eine Einhaltung der dem Mieter durch den Abonnementsvertrag auferlegten Verbindlichkeiten ebenfalls garantiert.

Soweit der Konsument Gegenstände, die seinem Mitkontrahenten gehören, wie z. B. den Elektrizitätsmesser, Leitungsschnüre und dergleichen, in seinem Besitz hat, haftet er für deren unbeschädigte Zurückgabe nach Ablauf der Mietzeit. Eine allfällige Einrede, dieselben seien durch seine Dienstboten beschädigt worden, würde ihm nichts helfen; um seine Verbindlichkeit, die unbeschädigte Rückgabe, bewirken zu können, trifft ihn die Pflicht, für die Unversehrtheit dieser ihm anvertrauten Objekte besorgt zu sein, sie zu bewachen, und er hat daher für den Schaden aufzukommen, der durch das Verschulden der in seinem Dienste stehenden Personen, die mit dem Elektrizitätszähler u. s. w. in Berührung kommen, herbeigeführt wird.

Während die Höhe des für die Beschädigung körperlicher Sachen zu leistenden Ersatzes verhältnismässig leicht zu ermitteln ist, stösst eine solche Arbeit da, wo es den Nachteil zu berechnen gilt, der einer elektrischen Zentrale durch die Nichtbeachtung der für die Benutzung des Leitungsnetzes oder der Anschlussvorrichtungen aufgestellten Vorschriften wegen der damit verbundenen Störungen im Betrieb, der übermässigen Entnahme elektrischer Energie aus der Anlage usw. entsteht, oft auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Diese bestehen natürlich darin, dass es in der Regel unmöglich sein wird, diejenige Quantität Energie festzustellen, die dem Elektrizitätswerk durch Kurz- oder Erdschlüsse verloren gegangen ist. Der Wert der elektrischen Energie selber ist in den Einheitspreisen gegeben, die für die Hekto- oder Kilowattstunde gemäss Reglement oder Regulativ in allgemein verbindlicher Weise festgesetzt sind und wenn man das Elektrizitäts-Quantum zu berechnen vermöchte, das in ganz nutzloser Weise in Wärme verwandelt worden ist, wäre es selbstverständlich eine Kleinigkeit, den für den Verlust zu leistenden Ersatz auszumitteln. Da dies aus den angegebenen Gründen jedoch nicht möglich ist, hat der englische Gesetzgeber zu dem Mittel gegriffen, für gewisse Fälle, in denen wegen Verletzung der dem Konsumenten obliegenden Verbindlichkeiten die elektrische Unternehmung zu Schaden kommt, jenem die Bezahlung einer Konventionalstrafe zu überbinden. Er hat zu diesem Zweck ganz einfach die entsprechenden Bestimmungen des Gasworks Clauses Act von 1847 und 1871 in das Gesetz betreffend elektrische Beleuchtung von 1882 hinübergenommen und hiebei, um sie den veränderten Verhältnissen anzupassen, verfügt, dass wo dort von «Gas» und «Röhren» die Rede sei, diese Ausdrücke durch «Elektrizität» und elektrische Leitung ersetzt werden müssen.[1] So sind denn die Artikel 18 und 19 des Gas-Gesetzes von 1847 und Art. 38 des Gasworks Clauses Act von 1871 nebst andern ein Bestandteil des Gesetzes von 1882 betreffend elektrische Beleuchtung geworden und bestimmen in dieser veränderten Gestalt was folgt:

Art. 18. «Wer eine elektrische Leitung, zum Zweck, sie mit einer den Unternehmern gehörenden Leitung ohne deren Ein-

[1] Art. 12 des Electric Lighting Act 1882.

willigung in Verbindung zu bringen, legt oder legen lässt, oder wer in unredlicher Absicht einen Zähler beschädigt oder wer, falls die durch die Unternehmer gelieferte Elektrizität nicht durch einen Zähler gemessen wird, eine Lampe von grössern Dimensionen als vereinbart war, gebraucht oder wer das Licht länger als die vertraglich festgesetzte Zeit brennen lässt oder wer sonst auf irgend eine ungehörige Weise von besagter Elektrizität Gebrauch macht oder jemand anders mit einem Teil der ihm durch die Unternehmer abgegebenen elektrischen Energie versieht, soll den Unternehmern die Summe von fünf Pfund für jede solche Übertretung und ebenso die Summe von 40 Schilling für jeden Tag, den die betreffende Leitung an ihrem Standorte verbleiben oder jene Vorrichtung und jene Lampe in gedachter Weise gebraucht oder so lange als die betreffende Zuwiderhandlung begangen oder fortgesetzt oder jene teilweise Weiterveräusserung vorgenommen werden sollte, zu zahlen verpflichtet sein; auch dürfen die Unternehmer die Zuleitung von Elektrizität zum Haus oder Grundstück der solchermassen rechtswidrig handelnden Person ungeachtet des Vertrags, der vorher zwischen ihnen geschlossen worden sein mag, unterbrechen.» [1]

Art. 19. «Wer absichtlich eine elektrische Leitung, einen Ständer, Stange, Pflock oder Lampe oder eine andere zur Lieferung von Elektrizität dienende den Unternehmern gehörende Vorrichtung beseitigt, zerstört oder beschädigt, oder wer eine der öffentlichen Beleuchtung dienende Lampe vorsätzlich auslöscht oder die von den Unternehmern gelieferte elektrische Energie vergeudet oder in ungehöriger Weise verwendet, soll für jede derartige Zuwiderhandlung den Unternehmern eine fünf Pfund nicht übersteigende Summe nebst dem Betrag des wirklich verursachten Schadens zu zahlen verpflichtet sein.»

Art. 38 (des Gesetzes von 1871). «Wer vorsätzlich, in unredlicher Weise, oder durch schuldhafte Nachlässigkeit elek-

[1] Soweit in dem Vorgehen des Abnehmers von Energie der Thatbestand einer strafbaren Handlung zu erblicken ist, kommt ausserdem art. 23 des Electric Lighting Act von 1882 zur Anwendung.

trische Leitungsdrähte, Zähler, oder Vorrichtungen, die den Unternehmern gehören, beschädigt oder beschädigen lässt, oder mit dem Zeiger eines Elektrizitätsmessers eine Veränderung vornimmt oder einen solchen Messer an der richtigen Registrierung des gelieferten Elektrizitätsquantums hindert oder wer in unredlicher Absicht die elektrische Energie der Unternehmer entzieht, verbraucht oder gebraucht, soll (unbeschadet anderer Rechte oder Vorkehrungen zum Schutz der Unternehmer oder die Bestrafung des Zuwiderhandelnden) für jede solche Rechtsverletzung den Unternehmern eine fünf Pfund nicht übersteigende Summe zu bezahlen gehalten sein und die Unternehmer mögen dazu noch den Betrag des durch sie erlittenen Schadens einklagen; und in jedem Falle, wo jemand mit Vorsatz oder unredlicherweise eine den Unternehmern gehörende Leitung, Zähler oder Vorrichtung beschädigt hat oder hat beschädigen lassen, oder den Zeiger eines Elektrizitätsmessers verändert oder einen solchen Messer an der richtigen Registrierung des Quantums der gelieferten Energie gehindert hat, mögen die Unternehmer auch, bis die Sache, die Grund zur Klage geboten hat, erledigt ist, aber nicht länger, die Lieferung von Elektrizität an den derart Zuwiderhandelnden aussetzen, und das Vorhandensein künstlicher Mittel, die auf eine Veränderung oder Verhinderung, oder auf den Entzug, Verbrauch oder Gebrauch von den Unternehmern gehörender elektrischer Energie abzielen, soll, wenn ein solcher Zähler im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Konsumenten sich befindet, einen zur Glaubhaftigkeit genügenden Beweis dafür bilden, dass eine derartige Veränderung, Verhinderung, Entziehung oder Konsumption, wie der Fall eben sein mag, durch den Konsumenten, der einen solchen Zähler benutzt, in unredlicher Absicht, wissentlich und geflissentlich, verursacht worden ist.»

Wie aus vorstehenden Gesetzesbestimmungen ersichtlich ist, kann in die angedrohte Konventionalstrafe sowohl der absichtlich wie der fahrlässig seinen Verbindlichkeiten zuwiderhandelnde Konsument verfällt werden. Ja sogar Dritte, die in keinem Vertragsverhältnis zu der elektrischen Unternehmung stehen, sind bezüglich des Ersatzes des durch sie gestifteten Schadens den nämlichen Vorschriften unterworfen. Und neben dem Einzug der Konventionalstrafe ist es in einer Reihe

von Fällen der Unternehmung überlassen, auch den positiv erlittenen Schaden noch besonders einzuklagen und Ersatz, soweit ein Nachweis für den wirklichen Eintritt desselben zu erbringen ist, zu verlangen.

Die kontinentalen Unternehmungen haben sich bis jetzt damit geholfen, dass, wenn sie eine Unregelmässigkeit entdeckten, sie die Zuleitung des Stromes einstellten, eine Massnahme, die auch im englischen Gesetz gegen renitente Abonnenten als Strafe vorgesehen ist. Das ist offenbar ein sehr wirksames Mittel beim Bestehen eines Pauschalabonnements, wo die Gegenleistung doch gefordert werden kann, auch wenn keine Elektrizitätsabgabe erfolgt; bei der Ausmittlung der Vergütung gemäss den Angaben des Zählers schneidet sich der Vermieter bei zeitweiliger Lieferungsunterbrechung hingegen in den eigenen Finger, da er dann, wenn der Elektrizitätsmesser nichts notiert, für die betreffende Zeitperiode, mit Ausnahme des Mietzinses für jenen Apparat, auch nichts erhält, und zwar kommt es nicht darauf an, ob der Abnehmer zum Bezug eines gewissen Minimums verpflichtet sei oder nicht. Denn wenn er das vereinbarte Minimalquantum an Energie nicht beziehen kann, weil ihm der Vermieter es nicht liefert, so ist er seiner Abnahmepflicht selbstverständlich entbunden. Ein zweckmässigeres Mittel, für Rechtsverletzungen nur denjenigen büssen zu lassen, der sie verschuldet hat, ist daher jedenfalls die Festsetzung einer Konventionalstrafe für alle irgendwie erheblicheren Übertretungen der reglementarischen Vorschriften, wobei, sofern der positiv nachweisbare Schaden, der dem Vermieter infolge einer solchen Übertretung erwachsen ist, den Strafbetrag übersteigt, das Plus über den durch die Erlegung der Konventionalstrafe bereits geleisteten Ersatz hinaus noch besonders vergütet werden müsste.[1] Die Suspendierung der Energieabgabe für eine gewisse Zeitdauer oder die definitive Aufhebung des Vertragsverhältnisses für den Fall absichtlicher Verletzung der eingegangenen Verbindlichkeiten durch den Mieter soll der elektrischen Unternehmung, wenn sie dies zur Wahrung ihrer Interessen als geboten erachtet, neben der Einforderung der Konventionalstrafe oder der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche nicht untersagt sein.

[1] B. G. B. § 340; schweiz. O. R. art. 180.

H. Beendigung der Miete.

1) Ablauf der Mietzeit und Kündigung.

Die Elektrizitätsmiete findet wie die Miete einer gewöhnlichen (körperlichen) beweglichen oder unbeweglichen Sache ihr Ende mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Die Dauer der Mietzeit richtet sich ganz allgemein nach dem Zweck, zu dem die Elektrizität verwendet wird, und kann demgemäss sehr verschieden sein. Wo es sich um die Bedienung einer jahraus jahrein in ununterbrochenem Betrieb stehenden elektrischen Bahn handelt, deren Leitungen gewöhnlich durch besondere Maschinen gespeist werden, wird der Vertrag mit Rücksicht auf die besonderen Dispositionen, die in der elektrischen Anlage zur Ausführung der dem Vermieter obliegenden Leistungen (Anschaffung von Generatoren und Anstellung von Bedienungspersonal, Erstellung einer Leitung von der Zentrale bis zum Ort der Übergabe der Energie, Errichtung von Transformatoren- oder Umformerstationen usw.) zu treffen sind, in der Regel für einen längeren, mehrere Jahre umfassenden Zeitraum abgeschlossen werden. Ähnliches gilt da, wo Energie für die Beleuchtung von Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten, von Fabriken und Werkplätzen oder für den Betrieb von Motoren in industriellen Unternehmungen im Abonnement bezogen und wo die zu bezahlende Vergütung nach Einheitspreisen, gemäss den verbrauchten Kilowattstunden, oder nach einem Pauschale berechnet wird, ganz besonders dann, wenn der Vermieter sämmtliche oder einen erheblichen Teil der Kosten zu tragen hat, welche die Erstellung der Zweigleitungen vom Kabel weg bis zum Hausanschluss verursacht. Infolge des Umstandes, dass er die Höhe des durch den Abnehmer für den Energiebezug zu leistenden Entgelts in jedem einzelnen Falle nicht willkürlich bestimmen darf, ist der Vermieter dann eben gezwungen, darauf zu sehen, dass er im Laufe der Zeit, während eines länger dauernden Abonnements, die Auslagen für die Erstellung der Anschlussleitungen indirekt wieder einbringt.

Der Vertrag kann aber selbstverständlich auch bloss für eine viel kürzere Dauer abgeschlossen sein, für eine Periode, die sich nach Monaten, Wochen oder Tagen berechnet, bloss für die Zeit, während welcher eine bestimmte Beschäftigung (landwirtschaftliche Arbeiten,

das Heben von Lasten bei Errichtung eines Bauwerkes) erforderlich ist oder die Erreichung eines vorübergehenden Effektes (Beleuchtung einer Festhütte u. dergl.) gewünscht wird.

Ist die Miete für eine unbestimmt lange Zeitdauer eingegangen, so kann sie durch Kündigung zu Ende gebracht werden. Unrichtig wäre es aber, bei der Kündigung schlechthin die für die Miete beweglicher Sachen geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen und somit eine auf drei Tage hin vorgenommene Kündigung[1] als rechtzeitig erfolgt zu erklären. Obschon die elektrische Energie eine höchst bewegliche Sache ist, rechtfertigt sich die Beobachtung einer längeren Kündigungsfrist aus dem Grunde, dass man sich eine Gebrauchsüberlassung ohne die Benutzung der unbeweglichen elektrischen Anlage, an welche die Energie bei all ihrer Beweglichkeit gefesselt ist, gar nicht vorstellen kann und weil überdies eine Bezahlung des für die bezogene Energie zu leistenden Entgelts erst in längeren Zwischenräumen, monatlich oder quartalweise, zu erfolgen pflegt. Bei der Miete unbeweglicher Sachen, für welche der Mietzins monatlich oder quartalweise zu entrichten ist, pflegt sich die Kündigungsfrist nach demjenigen Termin zu richten, auf welchen die Mietzinsforderung fällig ist und das dürfte auch für die Kündigung der Elektrizitätsmiete im Allgemeinen als die angemessenste Lösung erscheinen. Gewöhnlich enthalten die Abonnementsverträge die Klausel, dass der Vertrag für eine bestimmte längere Zeitdauer, die nirgends weniger als ein Jahr, häufig aber mehr, zwei, drei und fünf Jahre beträgt, abgeschlossen sein und, sofern nicht einen oder drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Endtermin eine schriftliche Kündigung erfolge, das Abonnement für ein weiteres Jahr als stillschweigend erneuert gelten solle. Eine solche Bestimmung ist äusserst bequem für die Elektrizitätswerke; für die Abonnenten aber kann sie unter Umständen von erheblichem Nachteil sein. Im Laufe eines Jahres können gar manche Umstände eintreten, die es dem Mieter als ratsam erscheinen lassen, auf den weiteren Bezug elektrischer Energie zu verzichten. Er kann in eine schwere, länger dauernde Krankheit fallen, die ihn zwingt, ausserhalb seiner Wohnung sich ärztlicher Behandlung zu

[1] B. G. B. § 565; schweiz. O. R. art. 290.

unterziehen oder eine Luftveränderung vorzunehmen; der Tod eines Familiengliedes oder Geschäftsteilhabers veranlasst ihn, sein bisher betriebenes Geschäft aufzugeben; dem Mieter einer Wohnung oder eines Geschäftsbureaus wird vom Eigentümer aus irgend einem Grunde gekündigt usw. und wenn nun der Abonnent, obschon er von der ihm gebotenen Gelegenheit des Energiebezugs keinen Gebrauch machen kann, gleichwohl die festgesetze Pauschalgebühr oder Minimalvergütung nebst Zählermiete während eines vollen Jahres zu zahlen hätte, so könnte eine derartige dem einen zu teil gewordene Erfahrung auf die Geneigtheit andrer Bezugslustigen, ein Abonnement einzugehen, nicht anders als abkühlend wirken und müsste dazu führen, den Absatz elektrischer Energie überhaupt zu beeinträchtigen. Es scheint mir deshalb, es sei ebenso sehr im Interesse der Elektrizitätswerke wie ihrer Kunden gelegen, wenn letzteren die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Ablauf der minimalen Zeitdauer, für welche der Vertrag geschlossen worden ist, ihn unter Beobachtung der üblichen Kündigungsfristen jederzeit durch Kündigung auf den nächst zulässigen Termin aufzuheben, wobei von der auch für die Miete gewöhnlicher unbeweglicher Sachen üblichen Voraussetzung ausgegangen wird,[1] dass das Rechtsverhältnis nicht für ein volles Jahr, sondern überhaupt auf unbestimmte Zeit als stillschweigend erneuert gilt.

2) Einseitiger Rücktritt vom Vertrage.

Abgesehen von dem Fall, wo die Elektrizitätsmiete normalerweise mit Ablauf der Zeitdauer, für die sie abgeschlossen worden ist, oder durch Kündigung ihr Ende erreicht, kann es auch vorkommen, dass das Verhältnis durch einseitigen Rücktritt des einen oder andern Kontrahenten vom Vertrag aufgelöst wird. Zu einem solchen Rücktritt müssen selbstverständlich triftige Gründe vorliegen, widrigenfalls der zurücktretende Teil dem andern schadenersatzpflichtig wird. Ausserdem untersteht der Vermieter ja gewöhnlich dem Kontrahierungszwang, so dass ihm auch gegen Anerbieten vollen Schadenersatzes die beliebige Auflösung des Vertrages nicht freisteht. Aus dem ihm obliegenden

---

[1] B. G. B. § 568; schweiz. O. R. art. 291; C. c. art. 1736, 1738, 1759.

Kontrahierungszwang ergiebt sich auch die weitere Folge, dass die zeitweilige Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch den Mieter dem Vermieter kein Recht zum definitiven Rücktritt, sondern nur zur Suspendierung seiner Leistungen verleiht, die er wieder aufzunehmen gezwungen ist, sobald der Abonnent seine Verpflichtungen erfüllt oder für deren Erfüllung dem Vermieter genügende Sicherheit geboten wird.

a) Rücktritt des Vermieters.

Den Vertrag ist ein Elektrizitätswerk definitiv aufzulösen berechtigt, wenn durch den Abonnenten zu seinem Nachteil eine strafbare Handlung begangen worden ist, wenn letzterer also beispielsweise beim Bestehen eines Pauschalabonnements die angeschlossenen Apparate durch konsumstärkere ersetzt, oder wenn er den Elektrizitätszähler verändert oder umgangen oder wenn er die für Elektromotoren gelieferte billigere Energie zu Beleuchtungszwecken verwendet hat. Nach Art. 38 des Gasworks Clauses Act von 1871 (s. das vorangehende Kapitel) soll zwar der Lieferant, wenn ein Abonnent den Zeiger eines Elektrizitätsmessers verändert oder diesen am richtigen Registrieren der gelieferten Elektrizität verhindert hat, die fernere Abgabe nur suspendieren dürfen für so lange, als Grund zur Beschwerde besteht; ich glaube aber, es entspricht allgemein dem beleidigten Rechtsgefühl besser, wenn eine öffentliche oder privatrechtliche Korporation der Verpflichtung, mit einem Individuum noch länger in Geschäftsbeziehungen zu stehen, enthoben wird, nachdem dasselbe die hiezu geschaffenen Einrichtungen dazu benutzt hat, um jene zu bestehlen oder zu prellen. Eine jede elektrische Zentrale ist gezwungen, sich bis zu einem gewissen Grade auf die bona fides ihrer Kunden zu verlassen und um so eher ist sie zu der Erwartung berechtigt, dass dieses nicht absolut freiwillig geschenkte Vertrauen nicht missbraucht werde; geschieht dies dennoch, so soll sie nicht schlechteren Rechtes sein als ein privater Unternehmer, der von einem Geschäftsverkehr mit einem Menschen, durch den er betrogen oder bestohlen worden ist, nichts mehr wissen will.

In allen übrigen Fällen, wo es sich nicht um eine strafbare Benachteiligung des Stromabgebers, sondern nur um eine auf dem Boden des Civilrechts sich bewegende Vertragsverletzung handelt, kann

dem Vermieter mit Rücksicht auf den auf ihm lastenden Kontrahierungszwang nur das Recht zur *zeitweiligen Einstellung* seiner Elektrizitätslieferungen zuerkannt werden. Eigenmächtige Änderungen an der Hauseinrichtung, Abgabe der bezogenen Energie an Drittpersonen, Verwendung derselben in einer den Bezug durch andere Konsumenten störenden Weise,[1] Unterlassen der angeordneten oder nötig scheinenden Reparaturen, Zutrittsverweigerung gegenüber den mit der Kontrolle betrauten Beamten oder Angestellten des Elektrizitätswerkes,[2] Nichtbezahlung des fälligen Mietzinses[3] usw. berechtigen den Vermieter nur, die Lieferung für so lange einzustellen, als dies Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Vertrages dauert. Die Suspension der Elektrizitätslieferung erfolgt natürlich nicht durch die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs in dem ganzen Quartier, in dem sich die Installation des renitenten Abonnenten befindet; es wird vielmehr nur der betreffende Stromkreis, in den sonst die Apparate des Mieters eingeschaltet sind, durch irgend ein zweckdienliches Mittel, z. B. durch Herausnahme der Hauptsicherung, unterbrochen. Stellt der so am Weiterbezug provisorisch verhinderte Konsument eigenmächtig den vorherigen, gewöhnlichen Zustand wieder her und entnimmt er nun *gegen* den Willen des Vermieters dem Leitungsnetz die durch ihn benötigte Energie, so ist das selbstverständlich nichts anders als Diebstahl und als solcher zu bestrafen, es sei denn, dass die Stromunterbrechung selber ohne rechtmässigen Grund vorgenommen worden ist, in welchem Falle es sich höchstens fragen könnte, ob in dem eigenmächtigen Vorgehen des Mieters nicht eine unerlaubte Selbsthülfe zu erblicken sei. Wird der Vermieter durch ein schuldhaftes Verhalten des Konsumenten zur Unterbrechung der Zuleitung veranlasst, so läuft die Zählermiete während der Suspension der Lieferung gleichwohl weiter und ebenso ist der erstere für den ihm dadurch entstehenden Zinsausfall nach Massgabe der im vorigen Kapitel entwickelten Grund-

---

[1] Art. 27 Ziff. 4 des Anhangs zum Electric Lighting (Clauses) Act von 1899.

[2] Art. 42 der Verordnung des englischen Handelsamtes zu den Elektrizitätsgesetzen von 1882 und 1888.

[3] Art. 21 des Electric Lighting Act von 1882.

sätze zur Forderung von Schadenersatz berechtigt. Wenn der Vermieter von einer Zuwiderhandlung des Mieters gegen die vertraglichen Vorschriften Kenntnis erhält, so ist er in der Regel zur Abmahnung verpflichtet,[1] ehe er die fernere Zuleitung von Energie einstellen darf; eine sofortige Suspension ist aber erlaubt und unter Umständen sogar geboten, wenn die fernere Lieferung mit Gefahr verbunden wäre, so z. B. in dem Falle, wo die Isolation schadhaft geworden ist[2] oder wo der Konsument die geschmolzene Bleis'cherung durch ein stärkeres Blei- oder gar ein anderes Metallstück ersetzt, so dass bei durch irgend welch widerwärtigen Zufall vorübergehend gesteigerter Stromintensität die vorgesehene Unterbrechung nicht mehr eintritt und die stromführenden Teile der Anlage übermässig erhitzt werden, oder wenn die Isolation sich als beschädigt erweist und der Abonnent mit der Vornahme der Reparatur zu zögern Miene macht. Ist er mit der Zahlung der Vergütung im Rückstand, so kann die Unterbrechung der Leitung nach Ablauf der unbenutzt gebliebenen Mahnungsfrist ebenfalls vorgenommen werden, ohne dass der Vermieter nach Analogie des § 554 B. G. B. noch den Ablauf eines zweiten Zinstermins abzuwarten gezwungen wäre. Eine verschiedenartige Behandlung des Elektrizitätsabonnenten im Vergleich zu einem gewöhnlichen säumigen Mieter findet ihre Rechtfertigung einerseits darin, dass dem Vermieter einer Wohnung zur Sicherung seiner Mietzinsforderung an den vom Mieter eingebrachten Mobiliargegenständen ein Pfand- oder Retentionsrecht[3] eingeräumt ist, während der Abgeber elektrischer Energie auf eine ähnliche Vergünstigung keinen Anspruch erheben kann; und anderseits wird dem mit der Zahlung der Vergütung im Rückstand gebliebenen Elektrizitätskonsumenten gegenüber das Mietverhältnis ja nicht definitiv aufgelöst; der Vermieter stellt nur seine Leistungen ein, bis der säumige Teil seinerseits die verfallene Gegenleistung erfüllt hat; die an die Nichtentrichtung des Mietzinses geknüpften Folgen bleiben in diesem Falle also an Tragweite erheblich hinter denjenigen zurück, welche die

[1] B. G. B. § 550; schweiz. O. R. art. 283.

[2] Art. 42 Abs. 3 der Verordnung des englischen Handelsamtes zu den Elektrizitätsgesetzen von 1882 und 1888.

[3] B. G. B. § 559; C. c. art. 2102; österr. B. G. B. § 1101; schweiz. O. R. art. 291.

Zahlungsversäumnis eines gewöhnlichen Mieters nach sich zieht. Ob und inwieweit der Abonnent eines Elektrizitätswerkes berechtigt sei, gegenüber dem Anspruch des letztern Forderungen, die ihm an dasselbe zustehen, zu verrechnen, wird durch die allgemeinen Vorschriften des in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Civilrechtes bestimmt.[1]

Will ein Konsument, dem der Bezug von Energie zeitweilig gesperrt ist, dem Schicksal entgehen, während der Zeit der Einstellung der Lieferungen Zählermiete zu bezahlen, so wird er den Elektrizitätsmesser auf seine Kosten dem Vermieter zurückgeben müssen, damit dieser anders darüber zu verfügen in der Lage sei, so dass sich dessen Ansprüche gegenüber dem Abonnenten für diese Zeit auf eine gewöhnliche Schadenersatzforderung für den entgangenen Gewinn reduzieren.

Wo seitens eines Elektrizitätswerkes die Abgabe von Energie nicht ganz allgemein an einen grössern Kundenkreis gewerbemässig betrieben wird, wo es infolgedessen auch nicht dem Kontrahierungszwang untersteht, ist es natürlich berechtigt, in einem Falle, wo der eine oder andere seiner Abnehmer sich eine Vertragsverletzung zu schulden kommen lässt, nach nutzlos ergangener Abmahnung statt zur zeitweiligen Unterbrechung der Stromzuführung gerade wie der Vermieter einer körperlichen Sache auch ohne Beobachtung einer Kündigungsfrist zur definitiven Auflösung des Vertragsverhältnisses zu schreiten[2] und seine Schadenersatzforderung sofort einzuklagen, während bei bloss zeitweiliger Suspension der Zuleitung in der Regel die Be-

[1] B. G. B. § 395; schweiz. O. R. art. 231. Nach Ziff. 3 dieses Artikels können wider den Willen des Gläubigers durch Verrechnung ganz allgemein solche Forderungen nicht getilgt werden, die dem Staat oder der Gemeinde aus öffentlichem Rechte zustehen. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sind diejenigen, welche ein staatliches oder kommunales Elektrizitätswerk auf Grund seiner Energielieferungen seinen Kunden gegenüber besitzt, nicht zu rechnen (vergl. hierüber die unter Kap. A enthaltenen Ausführungen) und deshalb können auch sie durch Kompensation getilgt werden.

[2] B. G. B. § 553; schweiz. O. R. art. 283.

endigung des Rechnungsjahres abgewartet werden muss, weil sich erst dann zumal feststellen lässt, ob das vereinbarte Minimum von Energie trotz der vorgekommenen Unterbrechung nicht gleichwohl bezogen worden sei, in welchem Falle der Anspruch auf Schadenersatz ja dahinfallen müsste.

b. Rücktritt des Mieters.

Dem Mieter muss der Rücktritt vom Vertrage freistehen, wenn der Abgeber elektrischer Energie seinerseits den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, also namentlich dann, wenn die Abgabe keine regelmässige ist, wenn zu häufige oder länger dauernde Unterbrechungen in der Stromzuführung, ein längere Zeit dauernder Abfall oder verhältnismässig zahlreiche Schwankungen in der Spannung vorkommen u. dergl. Ob genügender Grund zum Rücktritt vorhanden sei, entscheidet ebenso wie über die damit gewöhnlich im Zusammenhang stehende Frage der Schadenersatzpflicht der ordentliche Civilrichter.

Im Ferneren sollte dem Abnehmer elektrischer Energie aber auch das Recht eingeräumt sein, vom Vertrage zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses unmöglich macht, gleichviel, ob dieser Grund in seiner Person gelegen oder von dieser unabhängig sei. Wird die mechanische Werkstätte oder die Konzerthalle des Abonnenten durch Brand zerstört, erleidet er einen Unfall, der ihm die Benutzung seines Kleinmotoren für längere Zeit unmöglich macht, wird er krankheitshalber zum zeitweiligen Verlassen seiner mit elektrischer Beleuchtungseinrichtung ausgestatteten Wohnung gezwungen, oder wird ihm vom Hauseigentümer entgegen den ursprünglich gehegten Erwartungen vor Ablauf des Elektrizitäts-Abonnements die Miete seiner Wohnung oder seines Geschäftsbureaus gekündigt usw., so erscheint es nicht als sehr billig, dass die elektrische Zentrale für den ganzen Rest der Vertragszeit, auch wenn das Abonnement auf zwei oder mehr Jahre eingegangen worden ist, die Pauschal- oder Minimalvergütung einfordern könne, obschon sie ihrerseits nicht ein einziges Watt Energie zu liefern braucht. Der Mieter einer Wohn- oder Geschäftsräumlichkeit, wenn er in die Lage gerät, vor Ablauf der Mietzeit von der Mietsache keinen weiteren Gebrauch mehr machen zu können, findet doch in weitaus den meisten Fällen einen Unter-

mieter, so dass ihm durch diesen der an den Hauptvermieter zu zahlende Mietzins ganz oder doch zum grössten Teile ersetzt wird; nach elektrischem Licht oder elektrischer Triebkraft herrscht aber nicht dieselbe Nachfrage wie nach leerstehenden Wohnungen oder Geschäftslokalitäten und es dürfte deshalb weit schwerer halten, für die Abnahme von Elektrizität einen Untermieter zu finden als dies hinsichtlich der Weitervermietung körperlicher Sachen der Fall ist. Zum allermindesten sollte derjenige Konsument, der die stipulierte minimale Mietzeitdauer hinter sich hat, auch wenn bei unterlassener Kündigung der Vertrag stillschweigend für ein volles Jahr als erneuert gilt, dann, wenn ihm ein solch wichtiger Grund zur Seite steht, durch Kündigung die Auflösung des Vertragsverhältnisses auf einen früheren Zeitpunkt herbeizuführen berechtigt sein. Und eine ähnliche Befugnis sollte demjenigen zuerkannt werden, der vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit unter Berufung auf einen wichtigen Grund das Verhältnis durch Kündigung zu lösen wünscht, sofern er dem Elektrizitätswerk die Auslagen, welche diesem infolge Erstellung der Anschlussleitung erwachsen sind, insoweit zu ersetzen sich bereit erklärt, als dieses in dem bereits bezogenen Entgelt noch keine entsprechende Deckung gefunden hat. Natürlich käme es bei der Berechnung des Verhältnisses, in dem dieser Ersatz zu leisten wäre, nicht lediglich auf die Zahl der Monate, während welcher ein thatsächlicher Bezug von Energie bereits stattgefunden hat, verglichen mit dem Rest der Mietzeit, sondern auch auf die Qualität der Monate an, weil ja der Bezug von Energie, und insbesondere derjenige für Beleuchtungszwecke, im Sommer erheblich geringer ist als zur Winterszeit, so dass ein Lichtabonnent im Winter an die Kosten der Anschlussleitung einen (selbstverständlich in der Abonnementsvergütung inbegriffenen) weit höheren Beitrag leistet als während einer entsprechend langen in den Sommer fallenden Periode. Einzelne Elektrizitätswerke (z. B. Romanshorn, Kubel bei St. Gallen) haben denn auch das Unbillige, das in einer Belastung der Kunden mit der Mietzinsforderung liegt, obschon diese von der offerierten Ware keinen Gebrauch machen können, eingesehen, indem sie in ihren Regulativen bestimmen, dass in besonderen Fällen (Todesfall, Geschäftseinstellung, Wegzug, Brand) eine Rückvergütung des vorausbezahlten Mietzinses dann erfolgen könne, wenn der Stromverbrauch mehr als drei Monate

eingestellt war.[1] Mit der Bestimmung, dass über das Mass der Rückvergütung die (Aufsichts-) Kommission bezw. die Direktion des Elektrizitätswerkes endgültig zu entscheiden habe, wird dann freilich ein unzulässiger Übergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt begangen.

Nun werden voraussichtlich die Verwaltungen der meisten Elektrizitätswerke der von ihren Kunden gewünschten Aufhebung eines Abonnements, wenn ein wichtiger Grund zu Gunsten einer solchen Massnahme vorgebracht werden kann, keine allzu grossen Schwierigkeiten in den Weg legen oder allzu lästige Bedingungen daran knüpfen; ihr ureigenstes Interesse gebietet ihnen vielmehr, sich den Abonnenten gegenüber möglichst coulant zu erweisen, um nicht andere von einer Neuanmeldung abzuschrecken und eine Vergrösserung des Kundenkreises durch einen verkehrten Formalismus und übel angebrachte Rechthaberei selber zu verhüten. Allein wenn keine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung besteht, gestützt auf welche der einzelne Abonnent die Entlassung aus dem Mietverhältnis verlangen kann, so kommt er notwendigerweise der Leitung des Elektrizitätswerkes gegenüber sich immer vor als ein Minderberechtigter, der, statt auf einen Rechtssatz sich berufen und die Anerkennung seines Rechtes verlangen zu können, oft genug zu fühlen bekommt, dass er mehr oder minder auf den guten Willen der Beamten der elektrischen Unternehmung angewiesen und von diesen abhängig sei. Eine solche Unternehmung, gleichviel, ob sie einer Aktiengesellschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation, einer Gemeinde, gehöre, spielt aber dank ihrer Organisation und ihrer finanziellen Mittel dem einzelnen Abnehmer gegenüber ohnehin schon eine dominierende Rolle und die Versuchung, ihn bei seinem Anliegen von oben herab zu behandeln und bureaukratische Allüren anzunehmen, ist manchenorts eine gar zu grosse, so dass es durchaus nicht als angezeigt erscheint, ein neues Gebiet zu schaffen, wo die Bureaukratie weitere Triumphe zu feiern Gelegenheit

[1] Diese letztere Bedingung setzt das Bestehen eines Pauschalabonnements voraus, das entweder für längere Zeit fest abgeschlossen ist (wie das beim Elektrizitätswerk Kubel zutrifft) oder das nur unter Beobachtung eines mindestens sechs Monate betragenden Kündigungstermins zu Ende gebracht werden kann (zwölf Monate in Romanshorn).

findet. Übrigens kann es ja selbstverständlich auch Fälle geben, wo eine elektrische Unternehmung es gar nicht als in ihrem Interesse gelegen erachtet, neue Abonnenten zu gewinnen, weil deren Versorgung mit elektrischer Energie eine möglicherweise sehr kostspielige Erweiterung des Elektrizitätswerkes erforderlich machen würde; in einem solchen Fall sind die Konsumenten erst recht der Gefahr einer wenig rücksichtsvollen Behandlung ausgesetzt.

3) Anderweitige Beendigungsgründe.

a) Weder der Tod noch der Konkurs des Inhabers des Elektrizitätswerkes sind Ereignisse, welche mit Notwendigkeit eine absolute Aufhebung des bestehenden Mietverhältnisses herbeiführen. Da auf die Persönlichkeit des Lieferanten und seine individuelle Arbeitsleistung bei der Erzeugung und Weiterleitung der elektrischen Ströme nichts ankommt, so kann die ihm obliegende Leistung auch durch seine Erben oder durch die Konkursmasse, überhaupt durch einen beliebigen Rechtsnachfolger bewirkt werden. Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses durch einen neuen Erwerber des Elektrizitätswerkes übernommen, so muss den Pauschalabonnenten, sofern ihnen der neue Erwerber für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht genügende Sicherheit zu bieten scheint, allerdings das Recht zuerkannt werden, den Vertrag auf den nächst zulässigen Termin zu kündigen, oder von dem neuen Unternehmer Sicherheit zu fordern, da ihnen nicht zugemutet werden kann, für ein halbes oder ganzes Jahr zum voraus den Abonnementsbetrag zu bezahlen und dabei zu riskieren, dass jener nach verhältnismässig kurzer Zeit seine Lieferungen einstellt, so dass sie nur einen Anspruch auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages besitzen und wegen Zahlungsunfähigkeit der andern Vertragspartei natürlich als die Geprellten erscheinen. Es kann aber auch vorkommen, dass die Erben eines Vermieters nicht in der Lage sind, das Mietverhältnis noch weiter fortzusetzen und auf dessen rascheste Beendigung durch Kündigung auf den nächsten als zulässig erscheinenden Termin bedacht sein müssen. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Abgabe von elektrischer Energie nur eine *nebensächliche* gewerbliche Bethätigung des Verstorbenen bildete, wenn dieser die Hauptmasse der in seinem Etablissement erzeugten elektrischen Energie für seine

eigene anderweitige industrielle Produktion verwertete und nur den in seinem Hauptgeschäft nicht verwendbaren Überschuss an Energie an einzelne benachbarte Konsumenten abgab. War jener nun die eigentliche Seele des durch ihn betriebenen Fabrikationsgeschäftes, das nach seinem Ableben nicht in gleicher Weise fortbetrieben werden kann, so ist klar, dass man seinen Erben die Möglichkeit offenlassen muss, auch dem Accessorium, das unter solchen Umständen für sie sich nur als eine unerträgliche Last erweisen würde, ein Ende zu bereiten. Dass die Stromlieferung nicht von heute auf morgen eingestellt werden kann, bedarf wohl keiner nähern Begründung; wenn aber die Erben des Fabrikbesitzers durch Kündigung den Abnehmern der elektrischen Energie ermöglichen, sich auf die bevorstehende Einstellung der Abgabe vorzubereiten, so können sich diese nicht beklagen, da die Gelegenheit zum Bezug von Energie ihnen seinerzeit ja selbstverständlich nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung geboten wurde, dass der Betrieb des Hauptgeschäftes ein gesicherter sei und die so nebenher erfolgende Energielieferung mit dessen Bedürfnissen nicht kollidiere.

Beinahe alle elektrischen Unternehmungen haben in ihre Reglemente oder Regulative eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen, dass sie sich eine Abänderung der Lieferungsbedingungen jederzeit vorbehalten. Machen sie von dieser Befugnis Gebrauch, indem z. B. der auf die Mietzinse gewährte Rabatt erhöht wird, so bildet diese einseitige Abänderung der Vertragsbedingungen natürlich für die Kunden einen hinlänglichen Grund, auf den Zeitpunkt hin, auf welchen sie in Kraft treten soll, das Vertragsverhältnis als aufgelöst zu erklären; sie haben aber wie ein Mieter, dem der Mietzins gesteigert wird, sich rechtzeitig darüber auszusprechen, ob sie die ihnen solchermassen gebotene Rücktrittsgelegenheit benutzen wollen oder nicht, da ihr Stillschweigen als Einwilligung zur Fortsetzung der Miete auch unter den veränderten Vertragsbedingungen ausgelegt werden müsste.

Eine sofortige Auflösung des Mietvertrages erfolgt bei Zerstörung des Elektrizitätswerkes durch Brand oder Überschwemmung und dergl., da dem Lieferanten hiedurch die Möglichkeit fortwährender Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie genommen wird. Immerhin giebt ein solches Ereignis nur ihm einen genügenden Grund zur Vertragsauflösung; sofern er seinen Kunden die ihnen nötige Energie

unter den bisherigen Bedingungen gleichwohl infolge Verabredung mit einem andern Elektrizitätswerk, zur Verfügung zu stellen vermag, was ja nicht ausgeschlossen ist, wenn auch die Vorbereitungen hiezu einige Zeit in Anspruch nehmen mögen, können sie die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht verweigern, da es bei der Erzeugung und Lieferung dieses Gutes ja nicht auf die individuelle Arbeitsleistung des Vermieters ankommt. Soweit Pauschalabonnemente bestehen, werden die Mieter einen verhältnismässigen Abzug an dem zu zahlenden Entgelt für die Zeit, während welcher ihre Versorgung mit elektrischer Energie unterbrochen war, zu machen allerdings berechtigt sein.

b) So wenig als der Tod oder Konkurs des Vermieters notwendigerweise die Beendigung der Miete bedingt, so wenig ist das Ableben oder die Zahlungsunfähigkeit des *Konsumenten* ein Ereignis, das an sich die Auflösung des Rechtsverhältnisses herbeizuführen braucht. Der Konkurs des Mieters berechtigt die elektrische Unternehmung nicht zur Vertragsauflösung, sondern nur zum Begehren auf Sicherstellung der zu leistenden Vergütung, und der Tod desselben ist für das Vertragsverhältnis nur insoweit von Einfluss, als er für die Erben einen genügenden Grund zur Kündigung bietet. [1] Dem Abgeber elektrischer Energie, sofern er dem Kontrahierungszwang unterworfen ist, kann dagegen ein Recht zur Vornahme der Kündigung wegen Hinschiedes seines Mitkontrahenten nicht zuerkannt werden; aber zweifelhaft ist, wie das zu halten sei in Fällen, wo Energie nur an *einzelne Private* abgegeben wird, wo also kein Kontrahierungszwang besteht. Nach § 569 B. G. B. und Art. 293 schweiz. O. R. ist beim Tode des Mieters nicht nur dessen Erben, sondern auch dem *Vermieter* ein Kündigungsrecht eingeräumt, während nach gemeinem, österreichischem und französischem Recht der Tod des Mieters überhaupt ohne Einfluss auf den Bestand des Mietverhältnisses ist. Ein besonderer Grund, weshalb für die Elektrizitätsmiete für einen solchen Fall vom bürgerlichen Recht abweichende Normen aufgestellt werden sollten, besteht meines Wissens nicht; im allgemeinen kann dem Abgeber der elektrischen Energie der Eintritt der Erben des Abnehmers in das Vertragsverhältnis, unter der Voraussetzung, dass ihm die fernere Bezahlung

[1] B. G. B. § 569; schweiz. O. R. art. 293.

der für seine Leistungen geschuldeten Vergütung als gesichert erscheint, gleichgültig sein, und dann wird er eben nicht kündigen; möglich ist es aber immerhin, dass die Persönlichkeit des Erben ihm Grund zur Befürchtung bietet, weil derselbe aller Voraussicht nach etwa mit dem als Konsumapparat dienenden Elektromotoren nicht recht umzugehen versteht, was dann so oder anders zu einer Beschädigung der elektrischen Leitung und vielleicht sogar der Generatoren führen könnte.

Da indessen eine solche Beschädigung nicht nur eine unverständige Behandlung des Verbrauchsapparates, sondern auch eine Nichtbeachtung der vertraglichen Vorschriften zur Ursache haben wird, so ist dem Vermieter ja, sofern seine Befürchtungen sich als gerechtfertigt erweisen sollten, schon aus diesem Grunde die Möglichkeit gegeben, eine Auflösung der Miete herbeizuführen, gleichviel, ob ihm das Gesetz im übrigen wegen Todes seines bisherigen Vertragsgegners ein Kündigungsrecht einräume oder nicht.

4) Wirkungen der Vertragsauflösung.

Mit der thatsächlichen Beendigung der Miete entsteht für den Mieter die Pflicht zur Rückgabe des Elektrizitätsmessers wie der übrigen Apparate oder Vorrichtungen, die ihm mietweise überlassen wurden. Er hat sie dem Vermieter zurückzubringen und kann demnach, obschon dieser z. B. den Elektrizitätsmesser durch sein eigenes Personal an dem durch ihn ausgewählten Platz hat installieren lassen, nicht verlangen, dass die vermieteten Objekte auch wieder abgeholt werden.[1] Bringt

[1] Die Verpflichtung zu einer ordnungsmässigen Zurückgabe des miet- oder leihweise zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes schliesst auch das Zurückbringen in sich, und von diesem Grundsatz wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn der Eigentümer die Sache einem anderen ausschliesslich in seinem eigenen Interesse übergeben hat, wie das beim Hinterlegungsvertrag der Fall ist. Hier hat die Rückgabe am Aufbewahrungsort zu erfolgen; der Deponent ist also zum Abholen der hinterlegten Sache verpflichtet (B. G. B § 697; C. c. art. 1443; schweiz. O. R. art. 480). An der Einstellung des Elektrizitätsmessers im Haus oder in der Wohnung des Konsumenten haben aber beide Teile ein Interesse; der Zähler wird letzterem daher nicht etwa bloss zur Aufbewahrung übergeben, sondern zur mietweisen Benutzung überlassen.

er den Zähler nicht innerhalb einer kurzen, gewöhnlich in den Regulativen fest bestimmten Frist oder auf ergangene Aufforderung hin zurück, so muss er sich die weitere Anrechnung der Zählermiete und, sofern der Zähler selbt einen weiteren Konsum von elektrischer Energie angiebt, obgleich dem Mieter selber von einem derartigen Verbrauch nichts bekannt ist, auch die Belastung für den derart angezeigten Weiterbezug von Elektrizität gefallen lassen, denn es ist ja nicht ausgeschlossen, dass die Hausgenossen des Mieters ohne sein Vorwissen auch fernerhin von der Beleuchtungseinrichtung Gebrauch machen und für die Richtigkeit der Angaben des Zählers, da dessen Funktionieren doch irgend eine Ursache zu Grunde liegen muss, spricht eben die Rechtsvermutung, die nur durch den Beweis des Gegenteils zerstört werden kann. Die Pflicht zur Weiterleistung der Zählermiete aber gründet sich ganz allgemein auf die das Rechtsverhältnis der Miete dominierenden gesetzlichen Bestimmungen.[1]

Anderseits ist der Inhaber des Elektrizitätswerkes, sofern der Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, auch zur Entfernung der auf dem Grundstück des Konsumenten bloss in seinem eigenen Interesse installierten und zur Abgabe oder Verteilung elektrischer Energie dienenden Vorrichtungen (Leitungsstangen, Kabel und Kabelkasten, Transformatorenhäuschen, Hausanschlusskasten usw.), überhaupt zur thunlichsten Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet. Andernfalls kann der bisherige Konsument, sofern er zugleich auch Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder sonstwie über dasselbe zu verfügen berechtigt ist, diese Vorrichtungen auf Kosten des Stromabgebers beseitigen lassen. Es kann aber auch sein, dass bei Abschluss des Abonnementsvertrages die elektrische Unternehmung sich durch den Grundeigentümmer die Zusicherung hat erteilen lassen, dass die von ihr erstellten Vorrichtungen auch nach Beendigung der Elektrizitätsmiete an ihrem Platze belassen werden dürfen, um für die Abgabe von Energie an anderweitige Konsumenten zu dienen oder für den Fall einer Wiedererneuerung des Abonnements gleich zur Hand zu sein; ob mit einer solchen Zusicherung eine wirkliche Servitut habe begründet oder nur eine den betreffenden Grundeigentümer persönlich bindende

[1] B. G. B. § 557.

Verpflichtung habe eingegangen werden wollen, ist nach den jeweiligen Umständen zu entscheiden.

Die Verordnung des Regierungsrates von Basel vom 26. Juli 1899, betreffend die Abgabe von Elektrizität aus dem staatlichen Elektrizitätswerk, enthält unter andern die Bestimmung, dass bei Veräusserung einer Liegenschaft der bisherige Abonnementsvertrag auch für den neuen Erwerber gelte, sofern derselbe nicht ausdrücklich und rechtzeitig dessen Aufhebung oder Änderung verlange. Werde ein solches, schriftlich zu stellendes Begehren der Verwaltung eingereicht, so sei diese berechtigt, die vertraglich festgesetzten Gebühren bis zum Schluss des der Eingabe folgenden Kalenderquartals weiter zu beziehen. Für Rückstände hafte der frühere Eigentümer. (§ 32 der Verordnung.)

Im Fernern sollen Liegenschaftseigentümer, deren Mieter Elektrizität benützen, dafür zu sorgen verpflichtet sein, dass beim Wechsel der Mietsleute dem Elektrizitätswerk rechtzeitig Anzeige gemacht werde. Im Unterlassungsfalle werden sie für den Elektrizitäsverbrauch und die Zählermiete solidarisch mit den Mietern haftbar erklärt (§ 33).

Diejenigen, die mit elektrischen Einrichtungen versehene Lokale beziehen, haben hievon ebenfalls der Verwaltung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfall erklärt sie die Verordnung für Elektrizitätskonsum und Zählermiete von dem Zeitpunkt an als haftbar, in dem die letzte Kontrolle des Zählers stattgefunden hat (§ 34).

Ich habe diese reglementarischen Bestimmungen hier ausführlich angeführt, weil sie sehr instruktiv sind und namentlich dazu dienen, zu zeigen, auf welche Art und Weise staatliche (oder manchenorts auch bloss kommunale) Behörden, denen die Verwaltung oder die Aufsicht eines dem Gemeinwesen gehörenden Elektrizitätswerkes anvertraut ist, dessen Interessen gegenüber dem Publikum zu verfechten und zu wahren suchen. Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen enthalten nämlich eine ganze Reihe von Ein- und Übergriffen einer administrativen Behörde in das gesetzlich geordnete Civilrecht und sind, soweit sie mit letzterem sich in Widerspruch setzen, deshalb einfach ungültig. Dass der Abonnementsvertrag die Parteien nur persönlich berechtigt und verpflichtet, dass aus ihm keine auf dem Grundstück des Elektrizitätsabnehmers lastende Verpflichtung erwächst, braucht nach all dem Gesagten hier wohl nicht mehr besonders erörtert zu

werden. Wenn nun in der Verordnung gesagt wäre, dass der Bezug von Energie durch den neuen Erwerber der Liegenschaft die Vermutung begründe, dass er stillschweigend in das von seinem Rechtsvorgänger begründete Mietverhältnis eingetreten und deshalb zur Bezahlung der vertraglich festgesetzten Gebühren verpflichtet sei, so liesse sich gegen eine derartige Bestimmung füglich nicht viel einwenden, da sie mit dem geltenden Civilrecht sehr wohl vereinbar ist; aber dass der neue Hauseigentümer, auch ohne dass er ein einziges Watt Energie bezieht, die Zählermiete und das festgesetzte Minimalquantum zu bezahlen habe, wenn er es unterlässt, durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, könnte, weil dies eine dingliche, jede Liegenschaft, die an die elektrische Anlage angeschlossen ist, zu Gunsten des staatlichen Elektrizitätswerkes treffende Belastung bedeutet, nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung verfügt werden. Überhaupt begründet die blosse Thatsache des Erwerbs eines solchen mit dem elektrischen Verteilungsnetz verbundenen Grundstückes noch gar keine Vermutung, dass dessen neuer Bewohner in den von seinem Vorgänger abgeschlossenen Vertrag stillschweigend eingetreten sei; es kann ihm daher auch nicht zugemutet werden, die Aufhebung oder Abänderung des Vertrages zu verlangen und noch viel weniger ist er, ohne dass er von der dargebotenen Gelegenheit des Elektrizitätsbezugs Gebrauch macht, zu irgend welchen finanziellen Leistungen an das Elektrizitätswerk verpflichtet. Wenn dieses zum Einzug irgend welch weiterer Gebühren (für Zählermiete und Verpflichtung zum Bezug eines Minimalquantums) berechtigt zu sein glaubt, so hat es sich ausschliesslich an seinen Mitkontrahenten zu halten, so lange der neue Erwerber der Liegenschaft nicht ausdrücklich oder stillschweigend in dessen Rechte und Verpflichtungen auch der elektrischen Anstalt gegenüber eingetreten ist.

Die nämlichen Aussetzungen treffen auch zu auf die in den §§ 33 und 34 der Verordnung enthaltenen Vorschriften; für Elektrizitätsverbrauch und Zählermiete die Liegenschaftseigentümer mit den Mietleuten solidarisch, oder die Okkupanten mit elektrischen Einrichtungen versehener Räumlichkeiten in den Fällen als haftbar zu erklären, wo nicht rechtzeitig von dem stattgefundenen Wechsel der Wohnungsmieter oder dem Bezug des neuen Lokals Anzeige erstattet worden ist. Es

mag auf dem Wege partikularrechtlicher Gesetzgebung durchaus angängig sein, solchen Drittpersonen, die mit der staatlich organisierten elektrischen Unternehmung in keinem Vertragsverhältnis stehen, aber mit deren Einrichtungen, sei es als Hauseigentümer, sei es als Mieter von Lokalen, zu denen elektrische Leitungen führen, in Berührung gelangen, unter Androhung einer Busse im Unterlassungsfalle anzubefehlen, von jeder das Elektrizitätswerk interessierenden Veränderung, die sich hinsichtlich der Bewohner solcher Räumlichkeiten ergeben mag, Anzeige zu erstatten; soweit Personen, die solche Lokale neu beziehen, deren Einrichtungen benutzen, um der elektrischen Anlage in unerlaubter, rechtswidriger Weise elektrische Energie zu entnehmen, mögen die Gerichte sie zum Ersatz des dem Gemeinwesen entstandenen Schadens verurteilen; aber auf dem blossen Verordnungswege Normen aufzustellen, gemäss welchen für eine gewisse Kategorie von Personen eine civilrechtliche Haftbarkeit ausgesprochen wird für Unterlassungen und die daran möglicherweise für eine in Regie betriebene gewerbliche Unternehmung sich knüpfenden nachteiligen Folgen, obschon eine solche Unterlassung nach dem geltenden objektiven Recht sich weder ganz allgemein als eine unerlaubte Handlung noch als eine Nichtbefolgung einer auf Rechtsgeschäft beruhenden Verpflichtung qualifiziert, bekundet doch eine etwas bedenkliche Verkennung des Umfangs der Befugnisse, die eine Verwaltungsbehörde nach Gesetz und Verfassung auszuüben berechtigt ist.[1]

Nach Art. 25 des Electric Lighting Act von 1882 ist der Eigentümer eines Grundstücks nicht berechtigt, die darin befindlichen elek-

[1] Überhaupt legen die in vorstehender Arbeit schon mehrfach angeführten und kritisierten reglementarischen Bestimmungen schweizerischer Elektrizitätswerke davon Zeugnis ab, dass in den Kreisen schweizerischer Verwaltungsbeamten und -Behörden — in sehr unvorteilhaftem Gegensatz zu denjenigen anderer hochkultivierter Staaten — nicht immer das wünschenswerte Verständnis für Inhalt und Umfang der Rechtssphäre, in der ihre Wirksamkeit sich geltend zu machen hat, zu finden ist. Vielleicht ist gerade die rechtliche Ordnung der Verhältnisse, deren Begründung mit der Erstellung und dem Betrieb elektrischer Anlagen im engsten Zusammenhang steht, in dieser Beziehung die erforderliche Wandlung und Besserung herbeizuführen geeignet.

trischen Vor- und Einrichtungen (Leitungsdrähte, Elektrizitätsmesser, Akkumulatorzellen usw.), die der elektrischen Unternehmung gehören, zur Sicherung seines Mietzinsanspruches gegenüber dem Abnehmer elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§ 559), wonach der Vermieter eines Grundstücks ein Pfandrecht für seine aus dem Mietverhältnis entspringenden Forderungen nur an den vom Mieter eingebrachten, ihm gehörenden Sachen besitzt, versteht es sich ohne weiteres, dass die dem Abgeber elektrischer Energie gehörenden Vorrichtungen und Apparate einer Beschlagnahme durch den Vermieter der Liegenschaft für dessen Mietzinsforderung nicht unterworfen sind. Anders verhält es sich hingegen nach französischem (Art. 2102 C. c.) und schweizerischem Recht (Art. 294 O. R.), wonach das Vorzugs- oder Retentionsrecht des Vermieters sich auch auf die im Besitz des Mieters und zur Ausstattung des Mietlokals dienenden Dritten zu Eigentum gehörenden Gegenstände erstreckt, sofern nicht der Beweis erbracht wird, dass der Eigentümer des Grundstücks wusste oder wissen musste, dass jene nicht seinem Mieter, sondern einem Dritten gehören. Da kann es dann schon eher vorkommen, dass etwaige, dem Abnehmer elektrischer Energie auch nur mietweise überlassene elektrische Lampen, vielleicht auch Plätteisen, Kleinmotoren etc. zu Gunsten des Mietzinsanspruchs des Wohnungsvermieters gepfändet werden, wobei deren Eigentümer das Nachsehen hat. Dass auch die Elektrizitätszähler diesem Schicksal verfallen, ist dagegen weniger zu befürchten, weil die Fälle, wo ein Abonnent einen eigenen Zähler besitzt, doch eine seltene Ausnahme bilden dürften, der Hauseigentümer also in der Regel von der Annahme auszugehen hat, dass diese Instrumente nicht im Eigentum seines Mieters, sondern in demjenigen des Inhabers der elektrischen Anlage stehen und ihm deshalb nicht verfangen sein können. Bezüglich der übrigen Vorrichtungen wird deren Eigentümer dagegen, wenn er sie vor einer Beschlagnahme oder Pfändung für Mietzinsansprüche schützen will, nichts übrig bleiben, als dem Vermieter des Grundstücks bei deren Ablieferung Mitteilung von dem wirklichen Sachverhalt zu machen oder sich durch den Mieter gegen allfällig ihm aus einer solchen Unterlassung drohende Nachteile Sicherheit geben zu lassen.

I. Besondere Verhältnisse.

In diesem Abschnitt ist bei der Besprechung der für die beiderseitigen Kontrahenten aus der Elektrizitätsmiete sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen immer von der Voraussetzung ausgegangen worden, dass die elektrische Energie durch den Produzenten direkt an den Konsumenten abgegeben werde und dass letzterer jene entweder für Beleuchtungszwecke oder, durch ihre in Elektromotoren vollzogene Umwandlung in mechanische Bewegung, zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in seinem Gewerbebetrieb verwende.

Die hievor entwickelten Grundsätze haben nun aber auch in allen übrigen Fällen, wo von einem Unternehmer kraft freiwilliger Vereinbarung einem Abnehmer zu irgend einem Zwecke elektrische Energie geliefert wird, in analoger Weise zur Anwendung zu gelangen. Im besondern ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Die Zuleitung elektrischer Energie zum Betrieb einer elektrischen Strassen- oder Eisenbahn ist rechtlich ganz gleich zu behandeln wie die Lieferung von Energie für einen gewöhnlichen Elektromotoren, der nebst andern Apparaten an das Verteilungsnetz einer elektrischen Anlage angeschlossen und zum Antrieb irgend einer Arbeitsmaschine bestimmt ist. Wie hier, so ist auch dort auf kontinuierliche Abgabe von Elektrizität in die Nutzleitung und Aufrechterhaltung der vertraglich festgesetzten Spannung das Hauptgewicht zu legen. Der Unterschied ist nur der, dass die zum Betrieb einer elektrischen Bahn erforderliche Spannung wesentlich höher sein muss als die gewöhnlich in einer gemischten (sowohl für Beleuchtung wie für die Beschaffung von Triebkraft dienenden) Anlage, wo sie ja meistens nur 110 Volts beträgt, während dort die Spannungsdifferenz in einer mit Gleichstrom betriebenen Bahnanlage sich auf 500 Volts beläuft. Im übrigen aber enthält ja jeder Bahnwagen einen Elektromotoren, zu dem der Strom von der gewöhnlich über der Bahnlinie sich hinziehenden blanken Kupferleitung und nacher von ihm weg in den Schienen zur in der Zentralstation stehenden Dynamomaschine zurückgeleitet wird. Die drehende Bewegung des Elektromotoren aber teilt sich vermittelst einer geeigneten Zahnradumsetzung den Rädern des Wagens mit und da die auf der Linie zirkulierenden Wagen mit ihren sie treibenden Motoren gerade

wie die in einer gewöhnlichen Verteilungsanlage funktionierenden Konsumapparate alle zu einander parallel geschaltet sind, so ist in der That ein grundsätzlicher Unterschied in der juristischen Beurteilung des Rechtsverhältnisses noch viel weniger als im technischen Betrieb ausfindig zu machen. Die Befugnisse und Verpflichtungen der Parteien können denn auch nur in ganz nebensächlichen Punkten anders normiert sein als dies in den gewöhnlich die Elektrizitätsmiete betreffenden Vereinbarungen der Fall zu sein pflegt und diese für unsere Betrachtung untergeordneten Punkte (Höhe der Spannung, Betriebszeit, Vertragsdauer usw.), die für die Parteien freilich von allergrösster Wichtigkeit sein können, erhalten jeweilen ihre besondere und ausdrückliche Regelung, so dass darüber kaum Differenzen entstehen dürften.

2) Es kommt ziemlich häufig vor, dass von einem Elektrizitätswerk die darin erzeugte Energie nicht direkt unter die Kunden verteilt, sondern gestützt auf eine diesbezüglich mit einer Gemeinde getroffene Vereinbarung zunächst dieser an einem bestimmten Punkte (Speisepunkt oder Transformatorenstation) zur Verfügung gestellt und dann durch die Beamten oder Angestellten der Gemeinde die eigentliche Verteilung der Energie unter deren abonnierende Bewohner vorgenommen wird. Die zwischen der elektrischen Unternehmung und der Gemeinde abgeschlossene Übereinkunft stellt sich alsdann als der eigentliche Mietvertrag dar und das zwischen der Gemeinde und den einzelnen Abnehmern bestehende Verhältnis qualifiziert sich als Untermiete (Aftermiete, sublocatio).[1] Die Rechtsstellung des Mieters ist in diesem Fall eine etwas freiere als diejenige des gewöhnlichen Mieters, weil die Gemeinde die ihr zugeleitete Energie nicht nur selber konsumieren, sondern auch an Dritte, eben die Untermieter, weiter abgeben darf und weil ihr auch bezüglich des Gebrauchs, den sie selber davon zu machen gedenkt, ob sie den elektrischen Strom für Heiz- oder Beleuchtungszwecke, für den Antrieb von Motoren oder das Laden von Akkumulatorenbatterien, zu verwenden beabsichsigt, grössere Befugnisse eingeräumt sind. An der Natur des Rechtsverhältnisses wird dadurch indessen nichts geändert; selbst wenn das bezogene Quantum durch

[1] B. G. B. § 549; österr. B. G. B. § 1098; C. c. art. 1717; schweiz. O. R. art. 285.

einen an der Abnahmestelle befindlichen Zähler gemessen und der Preis somit direkt von der Menge der abgenommenen Ware abhängig gemacht wird, verbietet es die eigentümliche Art des Betriebs einer elektrischen Anlage, deren Inhaber ja zur kontinuierlichen Unterhaltung eines elektrischen Stromes von bestimmter, unveränderlicher Spannung in der Nutzleitung verpflichtet ist, dass ein Hauptabonnent, wie eine Gemeinde dies ist, derart willkürlich über die zugeführte Energie verfüge, dass dadurch allzu grosse Spannungsschwankungen und im Zusammenhang damit empfindliche Betriebsstörungen oder -Unterbrechungen hervorgerufen werden. Die aus dem Vertrag für beide Teile sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind daher im Wesentlichen keine andern als die in diesem Abschnitt bereits schon erörterten und bedürfen somit keiner weitern Besprechung.

Das Gleiche gilt für das Verhältnis zwischen Mieter und Untermieter. Eine etwelche Komplikation kann nur dadurch eintreten, dass das Elektrizitätswerk, natürlich in seinem wohlverstandenen eigenen Interesse, sich das Recht vorbehält, die Hausinstallation eines jeden Abonnenten, bevor dieselbe an das, im übrigen möglicherweise von der Gemeinde erstellte Verteilungsnetz angeschlossen wird, auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen und auch während der Dauer der Untermiete zu kontrollieren, so dass der Untermieter vielleicht doppelt so viel Besuche erhält, als wenn er nur mit dem Inhaber der Elektrizitätsquelle in Vertragsbeziehungen stehen würde. Dieser geht ihn nun aber im Grunde genommen nichts an, da er nur mit der G e m e i n d e eine Übereinkunft über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat und für pünktliche Lieferung ihm nur diese verantwortlich und er hinwiederum nur i h r gegenüber zur Beobachtung der Vorschriften des Mietvertrages verpflichtet ist. Wenn ein Dritter die Befugnis beliebigen Zutritts zum Haus oder zur Wohnung des Abonnenten zum Zweck der Besichtigung und Kontrollierung von dessen elektrischer Einrichtung beansprucht, so muss in dem zwischen Mieter und Untermieter geschlossenen Vertrag dieses Recht des Dritten ausdrücklich erwähnt und ihm reserviert sein, da die Einräumung eines solchen Rechts sich für den Untermieter durchaus nicht von selbst versteht. Auch hat er sich etwaige Aufforderungen zur Vornahme von Änderungen, Abmahnungen, Reklamationen usw. selbstverständlich nur seitens der Gemeindeorgane gefallen

zu lassen, wie auch der Hauptvermieter nur bei diesen auf Abhilfe bei den einzelnen Abonnenten wahrgenommener Übelstände zu dringen berechtigt ist. Wenn seine berechtigten Reklamationen dann nicht die gebührende Beachtung finden, so muss ihm wie einem gewöhnlichen Vermieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, zuerkannt werden.

3) Die Werkverdingung (Übernahme und Besorgung der öffentlichen Beleuchtung vermittelst Elektrizität) und die eigentliche Elektrizitätsmiete sind gemäss dem Zweck, den die Vertragsparteien bei und durch ihre Eingehung verfolgen, ihrem Inhalt nach zwar verschieden, und die für die Kontrahenten daraus entspringenden Rechte und Verpflichtungen richten sich nach denjenigen besonderen Regeln, die in den betreffenden Kapiteln (unter Abschnitt II A und Abschnitt III E und F) zur Besprechung gelangt sind. Für die Beurteilung der Folgen der Nichterfüllung des Vertrags aus Zufall, der Haftung für eigenes Verschulden wie für dasjenige der Vertreter oder Untergebenen, der Wegbedingung einer solchen Haftung und der Beendigung des Vertragsverhältnisses gelangen hingegen für beide Vertragstypen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, und was in den Kap. G und H bezüglich der Elektrizitätsmiete gesagt ist, gilt im wesentlichen deshalb auch für die Werkverdingung, d. h. für das unter Abschnitt II Kap. A 2 zur Erörterung gelangte Rechtsverhältnis. Um einerseits bei dem Leser nicht etwa den Glauben aufkommen zu lassen, es bestehe eine Lücke in meiner Darstellung, und um anderseits unnötige Wiederholungen zu vermeiden, erscheint es als angezeigt, dies hier nachträglich noch festzustellen.

IV. Schlussergebnisse.

1. Da der Vertrag, gemäss welchem sich ein Elektrizitätswerk gegen das Versprechen einer Vergütung zur Versorgung einer Ortschaft mit elektrischer Beleuchtung verpflichtet, sich als eine Werkverdingung (locatio conductio operis) darstellt, so untersteht er dem gewöhnlichen bürgerlichen Recht, auf dessen Vorschriften im Streitfalle ohne weiteres abzustellen ist.

2. Der Vertrag hingegen, wonach eine elektrische Unternehmung einem andern elektrische Energie zu verschaffen und beständig derart

zu seiner Verfügung zu halten sich verpflichtet, dass dieser vermittelst ihrer den durch ihn bezweckten Effekt selber hervorzubringen vermag, welche Übereinkunft als eine besondere Unterart des Mietvertrages bezeichnet worden ist, lässt sich nicht schlechthin unter einen der im gewöhnlichen Civilrecht bekannten und gesetzlich normierten Vertragstypen einreihen. Die bestehenden Codifikationen bedürfen daher einer unter dem Titel der Miete anzubringenden Ergänzung in dem Sinne, dass auf eine Übereinkunft der bezeichneten Art die Vorschriften über die Miete in analoger Weise zur Anwendung zu gelangen haben, soweit nicht die Natur des Mietobjektes dies ausschliesst.

3. Damit allein wäre aber der Aufgabe, die des Gesetzgebers harrt, um auf diesem Gebiete die nötige rechtliche Ordnung zu schaffen, nur zum geringsten Teile Genüge gethan. Denn es lässt sich nicht verkennen, dass es eigentlich ein Ausnahmefall ist, wenn zwei annähernd in gleich unabhängiger ökonomischer Stellung sich befindliche und in ihren Entschliessungen sich gleicher Freiheit erfreuende Kontrahenten einander gegenüberstehen. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle befindet sich eine grosse kapitalkräftige Unternehmung einer ganzen Menge unter sich nicht verbundener kleiner Kunden gegenüber, unter denen der Mehrzahl in der Regel nicht viel anderes übrig bleibt, als die ihnen gestellten Bedingungen einzugehen. Es wiederholt sich hier zum Teil dieselbe Erscheinung, die einst in dem Verhältnis der grossen Eisenbahngesellschaften zu dem verkehrsbedürftigen Publikum zu Tage getreten ist, dass nämlich die wirtschaftliche Schwäche und hilflose Lage der Einzelnen durch jene oft in rücksichtsloser Weise ausgebeutet wurde. Dass eine derartige Gefahr auch auf dem nach Ort und Zeit wie nach der Beschaffenheit der Leistungen vielfach veränderten Terrain besteht, beweisen einerseits die von mir angeführten Beispiele von Übergriffen elektrischer Unternehmungen und anderseits liegt die Versuchung, die eigene Machtstellung dazu zu gebrauchen, um von dem Schwächeren grössere Vorteile zu erlangen, als dieser freiwillig zugestehen würde, einer jeden Erwerbsgesellschaft nur allzunahe, als dass sie jener nicht nachgeben sollte. Nun stehen bei der Erstellung und dem Unterhalt derjenigen Einrichtungen, die zur dauernden Massenabgabe von Energie an das Publikum bestimmt sind, und bei der Versorgung dieses letzteren selbst mit diesem Gut wiederum nicht

bloss private, sondern gewichtige öffentliche Interessen auf dem Spiel, da, wie in dem Kapitel über den Kontrahierungszwang gezeigt worden ist, für die Erstellung von Leitungen etc. durch die elektrischen Unternehmungen der öffentliche Grund und Boden in Anspruch genommen, sowie gegenüber dem privaten Eigentum das Expropriationsrecht geltend gemacht wird, infolgedessen die allgemeine Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit, wie die Eigentums- und sonstigen Privatrechte der Einzelnen, erhebliche Beschränkungen sich gefallen lassen müssen, wobei zudem die Gefahren für Leben und Gesundheit, wie für die Integrität der Sachgüter (durch allfällig drohenden Feuerausbruch) einer nicht unerheblichen Steigerung ausgesetzt sind. Diese Thatsachen legen Staat und Gemeinde die Pflicht auf, die Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Areals und die Erteilung des Expropriationsrechtes an solche Bedingungen zu knüpfen, dass dadurch die Interessen der Gesamtheit, zu denen ja selbstverständlich auch diejenigen der Konsumenten gehören, bestmöglich gewahrt werden. Es genügt also nicht an der Aufnahme einer Bestimmung in das Civilgesetzbuch, dass die zwischen Elektrizitätswerk und Konsumenten bestehenden vertraglichen Beziehungen nach den für die Sachmiete geltenden Vorschriften zu beurteilen seien, es müssen auch Normativvorschriften erlassen werden, die der konzessionierenden oder einer sonstigen Verwaltungsbehörde, im Fall ihrer Nichtbeachtung durch die konzessionierte Unternehmung, von sich aus oder auf erfolgte Beschwerde hin einzuschreiten erlauben, um diesen im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschriften zur Nachachtung zu verhelfen.

Sowohl der französische Gesetzesentwurf von 1898 wie das englische Gesetz von 1899 weisen im Prinzip den richtigen Weg, wie es zu machen sei, dass diesen Erfordernissen Genüge geschehe. Es ist ein Normalschema aufzustellen für die Erteilung von Konzessionen zur gewerbemässigen Erzeugung, Verteilung und Abgabe elektrischer Energie, das die Anforderungen aufführt, die grundsätzlich an Unternehmungen, die sich mit einem solchen Gewerbebetrieb befassen, zu stellen sind. Da ihrer in dem schon erwähnten Kapitel über den Kontrahierungszwang gedacht worden ist, so beschränke ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das dort Gesagte zu verweisen.

Zu einer allseitigen und befriedigenden Ordnung der infolge Auf-

kommens der Elektrizitätsindustrie neu in die Erscheinung tretenden eigenartigen Rechtsverhältnisse bedarf es somit des Erlasses eines besonderen Elektrizitätsgesetzes, in dem die Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur einen hervorragenden Raum einnehmen und da diese den verschiedenartigen staatlichen Einrichtungen und der Organisation der Behörden entsprechend in jedem Lande wieder verschieden ausfallen werden, so wird man es begreiflich finden, wenn ich von der Aufstellung eines dahinzielenden Gesetzesentwurfes dahier lieber Umgang nehme.

Nachtrag.

An der in seiner Entscheidung vom 16. August 1899 zum Ausdruck gelangten Auffassung, dass der zwischen einem Elektrizitätswerk und dessen Abonnenten abgeschlossene Vertrag betreffend die Lieferung elektrischer Energie als ein Werkvertrag (locatio conductio operis, italienisch locazione d'opera oder appalto) zu qualifizieren sei, hat der Kassationshof von Rom in einem neuerdings, unterm 14. Mai 1901, erlassenen Urteile festgehalten. Von der Aktiengesellschaft Siemens und Halske war einem Fabriketablissement gegen das Versprechen eines jährlich zu leistenden Entgelts die Zusicherung gegeben worden, dessen Elektromotoren Tag und Nacht in ununterbrochenem Betrieb die erforderliche Triebkraft zu liefern und es entstand wiederum Streit über die Frage, welche Einregistrierungsgebühren hiefür zu bezahlen seien. Der Fiskus bezeichnete das Geschäft als einen Kauf, die Elektrizitätsgesellschaft war hingegen, wie es scheint, der Ansicht, dass ein Werkvertrag vorliege, und rief deshalb die Entscheidung der Gerichte an. Der Appellhof von Turin sprach sich in seiner am 5. Juni 1900 ergangenen Entscheidung im Wesentlichen hierüber folgendermassen aus:

«Der Kauf kann freilich auch die Form fortgesetzter und sich erneuernder Beziehungen annehmen, wie das beim Vertrag über periodisch stattfindende Lieferungen der Fall ist; aber die Hauptverpflichtung des Verkäufers ist immer die Verschaffung der Ware

und erst in zweiter Linie kommt die Verpflichtung zum Schadenersatz. Hier dagegen war für den Fall der Nichterfüllung die Verpflichtung zur Erzeugung elektrischer Energie immer einer Umwandlung in eine persönliche Verbindlichkeit zur Leistung von Schadenersatz unterworfen, und wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, könnte man sie nie zur Verschaffung der elektrischen Energie verurteilen.

Ein anderes wesentliches Merkmal des Kaufvertrages ist die Uebertragung des Eigentums und des freien Verfügungsrechts, das der Käufer der Ware mit der Uebergabe erwirbt; dieses Merkmal geht aber den in Frage stehenden Verträgen ab.

Der Natur der Dinge, dem Willen der Parteien und der zum Ausdruck gelangten Form des Vertrages viel mehr entsprechend ist die Werkverdingung. (Locazione d'opera).

Denn Art. 1 bestimmt, dass die Firma Siemens und Halske sich verpflichtete, der Bestellerin eine Triebkraft von hundert Pferdekräften effektiv, gemessen an der Welle des Elektromotoren, zu liefern, und zwar ununterbrochen alle Tage des Jahres und während 24 Stunden den ganzen Tag hindurch.

Da nun die Pferdekraft nichts anderes ist als die Einheit des Masses für die Triebkraft, so besteht die Verpflichtung, eine bestimmte Zahl von Pferdekräften zu verschaffen, in der Obligation eine bestimmte Quantität von Triebkraft zu erzeugen und diese ist der Hauptsache nach eine auf ein Thun gerichtete Obligation.

Die Erzeugung der elektrischen Energie verknüpft und identifiziert sich mit der Arbeit, sei es die geistige Arbeit der Geschäftsleitung, des Ingenieurs, oder die körperliche Thätigkeit der die Maschine bedienenden Leute.

Unerheblich ist, dass durch den Vertrag nicht diese Arbeit, sondern ihr Produkt geregelt worden ist, da ja im Recht eine Unterscheidung zwischen locatio operarum und locatio operis gemacht wird; diese letztere Vertragsfigur ist es, der man hier begegnet.

Der Einwurf, dass es sich um eine Lieferung handle, ist ohne Belang, denn ein Lieferungsvertrag kann sowohl mit dem Kauf- wie mit dem Werkvertrag eine gewisse Uebereinstimmung besitzen. Im vorliegenden Fall weist der Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie sowohl seiner Natur nach, da das Produkt nicht von der darauf verwendeten Arbeit, welche die Ursache der Produktion

ist, getrennt werden kann, als auch nach den vereinbarten Bedingungen, die grösste Aehnlichkeit mit dem Werkvertrag auf.»

Hiezu bemerkt der Kassationshof: Der oberste Gerichtshof kann diesen Erwägungen, die für sich allein die Unstichhaltigkeit der (durch den Fiskus ergriffenen) Nichtigkeitsbeschwerde darzuthun vermögen, nur beistimmen. Wie in analogen Fällen dieses oberste Kollegium schon sich auszusprechen Gelegenheit hatte, befindet man sich, so oft die von einem Elektromotoren erzeugte Triebkraft, der seinerseits durch den in dem hydraulisch-elektrischen Etablissement der Unternehmung erzeugten elektrischen Strom getrieben wird, vermietet worden ist, auf dem Boden der Werkverdingung, in erster Linie weil die Triebkraft mit dem elektrischen Strom ein und dasselbe ist, dieser aber kein Körper von bestimmter Ausdehnung, Volumen, Gewicht und Mass ist, der zur Benutzung übergeben werden könnte; in zweiter Linie, weil der elektrische Strom oder eben die Triebkraft selber von den hydraulischen Anlagen der vermietenden Gesellschaften, welchen die Verpflichtung obliegt, eine Sache zu erzeugen, sie herzustellen, nicht eine solche zum Gebrauch zu verschaffen, produziert werden muss . . . .

Es ist allerdings zuzugeben, dass die Lieferung derartiger Erzeugnisse sich als ein Kauf darstellen kann, aber unter der Bedingung, dass sie das Resultat einer im Interesse desjenigen vollbrachten Arbeit seien, der diese geleistet hat, dass sie getrennt und unterschieden seien von der produzierenden Ursache und dass sie so lange dem Produzenten gehören als sie dem Käufer nicht übergeben worden sind.

Daher gibt diese Lieferung elektrischer Energie, die kein für sich bestehendes Produkt zu bilden vermag, auch zur Entstehung eines Kaufgeschäftes keine Veranlassung; bei ihr (der Energie) ist die Arbeit von der Produktion nicht zu trennen und Dingen dienlich, die nicht dem Produzenten gehören und sofort in den Dienst desjenigen übergehen, der sie sich zu eigen machte.[1]

---

[1] Was der Kassationshof mit diesem Satze (im Urtext «nella quale non è separabile il lavoro dalla produzione ed è inserviente a cose che non appartengono al producente e che immediatamente passano in servizio di chi ne fece acquisto» lautend) ausdrücken wollte oder was er sich darunter vorstellt, ist mir unverständlich geblieben.

Auch der Einwand, dass die Arbeit des Menschen bei der Produktion der elektrischen Energie sich auf einen ganz unbedeutenden Anteil reduziere, indem der ganze Prodnktionsvorgang sich automatisch vollziehe, ist nicht stichhaltig und zwar einmal deswegen nicht, weil die Produktion immer die Folge der Arbeit und der Anwendung der geistigen und körperlichen Thätigkeit in der Centralstation ist, da die Maschine, sofern sie nicht von der Hand und der Einsicht des Menschen dirigiert wird, von sich aus nichts hervorzubringen vermag; und sodann, weil bei der Erzengung der elektrischen Energie und der Triebkraft, die mit jener identisch ist, das Arbeitsprodukt nicht von der Arbeit des Menschen losgetrennt werden kann, was alles zusammen eine auf ein Thun nnd nicht anf ein Geben gerichtete Obligation konstituiert.[1]

Dass der die Lieferung elektrischer Energie zum Gegenstand habende Vertrag als ein Werkvertrag zu betrachten sei, scheint nach der die eben reproduzierte Entscheidung des Kassationshofes in Rom begleitenden Notiz des Professors Bonfante (an der Universität Parma) nnn die in Italien herrschende Meinnng zu sein. In gleichem Sinne hat sich nämlich auch der Kassationshof von Neapel in einem Urteil vom 13. Juni 1900 ansgesprochen und Professor Barassi von der Universität Perugia in seinem Anfsatz: Sulla natura del contratto di distribuzione dell' energia elettrica[2] schliesst sich dieser Ansicht an, indem er zum Schlusse gelangt: es liegt eine Werkverdingung vor, bei welcher der Genuss, den der Besteller vom Resnltat (der Beleuchtung der Wohnung oder einer anderen Dienstleistung) hat, gleichzeitig ist mit dessen Hervorbringung, wie bei den Theatervorstellungen, den Transport- und ähnlichen Geschäften, eine jener Werkverdingungen, die von Oertmann unter der Formel: Werkverträge, bei denen das Opus ein immaterielles ist, zusammengefasst werden. Es kommt keine Uebertragnng des Eigentums auf den Besteller, dem nur das Gebrauchsrecht an einer fortdauernden Arbeitsenergie, ein nti frui eingeräumt wird, zustande.

Zum gleichen Resultat gelangt Bonfante. Er schliesst die Annahme einer Sachmiete aus, weil die nach Bedarf produzierte Sache

---

[1] Foro italiano XXVI. Bd., S. 902 ff.
[2] Im Monitore dei trib. 1900, S. 321.

sofort durch deren Abnehmer auch konsumiert werde und daher in dessen Eigentum übergehe. Es bleibt daher nur die Wahl zwischen dem Kauf und der Werkverdingung. Er spricht sich für letztere Vertragsfigur aus, nicht deshalb, weil bei dem auf Lieferung elektrischer Energie gerichteten Vertrag die Arbeit das vorwiegende sei, das facere gegenüber dem dare den Vorrang habe, sondern nur deswegen, weil die Arbeit überhaupt interveniere, weil sie von den Parteien als Ziel ins Auge gefasst sei und die Uebergabe der produzierten Sache nur den Abschluss, das momentum finale, der Werkverdingung bilde und weil schliesslich der Vertragsgegenstand in seinen verschiedenen Bearbeitungsstufen gerade der Gegenstand einer Werkverdingung sei.[1]

Anhang.[2]

A. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a.

Abs. 2. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind auch Fernsprechanlagen mitbegriffen.

[1] Im Foro italiano, XXVI. Bd., S. 905.

[2] Die unter Lit. A–C aufgeführten Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf die erste, die übrigen auf die zweite Hälfte des II. Teils.



B. Schweiz, Bundesgesetz über die elektrischen Anlagen.[1]

Art. 55.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich eine elektrische Anlage beschädigt oder gefährdet, wird bestraft:

a. wenn dadurch Personen oder Sachen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, mit Gefängnis;

b. wenn beträchtlicher Schaden an Sachen entstanden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 10 Jahre;

c. wenn eine Person bedeutend verletzt oder getödtet worden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus.

Art. 56.

Wer in fahrlässiger Weise durch eine Handlung oder Unterlassung eine solche Schädigung oder Gefahr herbeiführt, wird bestraft:

im Falle der lit. a des Art. 55 mit Geldbusse bis auf 500 Franken oder mit Gefängnis bis auf sechs Monate;

im Falle der lit. b des Art. 55 mit Geldbusse bis auf 1000 Franken oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr;

im Falle der lit. c des Art. 55 mit Geldbusse bis auf 3000 Franken oder mit Gefängnis bis auf drei Jahre.

In allen drei Fällen kann mit der Gefängnisstrafe Geldbusse verbunden werden.

Art. 57.

(französischer Text.)[2]

Celui qui, avec intention ou par négligence grave, apporte une entrave ou une interruption dans l'usage des télégraphes ou des

---

[1] Dieses Gesetz ist in der Junisession 1902 in der Bundesversammlung durchberaten und angenommen worden und kann nach Ablauf der Referendumsfrist, also im Herbst, in Kraft gesetzt werden. Die hier citierten Gesetzesbestimmungen sind deshalb durchwegs in der ihnen endgültig gegebenen Redaktion reproduziert.

[2] Ich habe den französischen Text des Art. 57, Abs. 1 und 58 — der deutsche Text findet sich im Abschnitt I, Kap. I. C 1 reproduciert — hier angeführt, um an einem Beispiel darzuthun, wie

téléphones ou des installations à fort courant, sera puni d'une amende de 1000 frcs. au plus ou d'un emprisonnement d'un an au maximum.

Art. 58.

Sera puni d'une amande de 3000 frcs. ou d'un emprisonnement d'un an au plus cumulé avec une amende, quiconque aura détourné de l'énergie électrique dans l'intention de se procurer, ou de procurer à d'autres, un profit illicite.

C. Electric Lighting Act, 1882.

Sect. 22.

Any person who unlawfully and maliciously cuts or injures any electric line or work with intent to cut off any supply of

---

schwierig es ist, in den beiden Texten, die für den Richter gleichermassen als authentisch zu gelten haben, eine derartige Uebereinstimmung herzustellen, dass der Sinn des einen genau demjenigen des andern entspricht. Im Art. 56 wird das Wort «stören» durch den Ausdruck «apporter une interruption» wiedergegeben, obschon die beiden hiedurch ausgedrückten Begriffe sich keineswegs decken, da zwar eine Unterbrechung immer auch eine Störung in sich schliesst, umgekehrt aber eine Störung in der Benutzung einer elektrischen Anlage vorliegen kann, ohne dass geradezu eine Unterbrechung hätte verursacht werden müssen.

Eine noch grössere Ungleichheit findet sich im Art. 58 wo der französische Text, obschon er eigentlich nur die Uebersetzung des deutschen Urtextes darstellt, den Willen des Gesetzgebers viel besser und deutlicher zum Ausdruck bringt als die ohnehin unglücklich redigierte Gesetzesbestimmung in ihrem deutschen Gewand dies zu thun vermag. Abgesehen davon, dass im deutschen Text der unpassende Ausdruck «elektrische Kraft» statt des einzig richtigen «elektrische Energie» zur Verwendung gelangt, richtet sich die Strafandrohung nur gegen den, der einer elektrischen Anlage «Kraft» entzieht, so dass derjenige, der solche Waare einer galvanischen Batterie entnimmt, dadurch nicht getroffen wird. Nach dem französischen Wortlaut des Art. 58 setzt sich aber der Bestrafung aus, wer überhaupt elektrische Energie, gleichviel woher er sie genommen, entwendet, detourniert hat, was offenbar der Intention des Gesetzgebers besser entspricht als die engere Fassung des deutschen Textes.

electricity shall be guilty of felony, and be liable to be kept in penal servitude for any term not exceeding five years, or to be imprisoned with or without hard labour for any term not exceeding two years; but nothing in this section shall exempt a person from any proceeding for any offence which is punishable under any other provision of this Act or under any other Act, or at common law, so that no person be punished twice for the same offence.[1]

Gasworks Clauses Act, 1847.[2]

Sect. 19.

Every person who shall wilfully remove, destroy, or damage any pipe, pillar, post, plug, lamp, or other work of the Undertakers for supplying gas, or who shall wilfully extinguish any of the public lamps or lights, or waste or improperly use any of the gas supplied by the Undertakers, shall for each such offence forfeit to the undertakers any sum not exceeding five pounds, in addition to the amount of the damage done.

Sect. 20.

Every person who shall carelessly or accidentally break, throw down, or damage any pipe, pillar or lamp belonging to the Undertakers or under their control, shall pay such sum of money by way of satisfaction to the Undertakers for the damage done, not exceeding five pounds, as any two justices or the sheriff shall think reasonable.

D. Legge!

sulla trasmissione a distanza delle correnti elettriche destinate al trasporto ed alla distribuzione delle energie per uso industriale.[3]

---

[1] Sect. 23 ist bereits unter Abschnitt I, Kap. C 1 im Urtext und in deutscher Uebersetzung angeführt.

[2] Laut Art. 12 des Electric Lighting Act, 1882. sollen die Art. 18—20 dieses Gesetzes auch einen integrierenden Bestandteil des die elektrische Beleuchtung regulierenden Erlasses bilden mit der selbstverständlichen Modifikation, dass anstatt «Gas» Elektrizität und statt «Röhre» (pipe) elektrische Leitung gelesen werden soll. Art. 18 ist in deutscher Uebersetzung schon oben unter Abschnitt III, Kap. G. 2 wiedergegeben.

[3] Vom 7. Juni 1894.

Art. 1.

Ogni proprietario è tenuto a dar passaggio per i suoi fondi alle condutture elettriche sospese o sotteranee, che vogliono eseguirsi da chi abbia permanentemente od anche solo temporaneamente il dirittto di servirsene per gli usi industriali.

Sono esenti da questa servitù le case, salvo per le facciate verso le vie e piazze pubbliche, i cortili, i giardini, i frutteti e le aie alle case attinenti.

Art. 2.

Chi domanda il passaggio deve fare tutte le opere necessarie per servirsene e per eliminare ogni pericolo per la incolumità delle persone; può anche essere obbligato a servirsi di opere già praticate dal proprietario e adatte allo scopo, corrispondendo al proprietario un' equa indennità per le spese di impianto già da lui sostenute e contribuendo anche proporzionalmente nelle spese di manutenzione.

Art. 3.

Deve anche permettersi il passaggio delle condutture a traverso ai canali od acquedotti o ad altri manufatti inservienti ad altri usi, purchè non ne venga impedito o menomato l'uso di questo a danno del proprietario.

Art. 4.

Dovendosi. nell' eseguire le condutture elettriche, attraversare strade pubbliche, ovvero fiumi o torrenti, o toccare la facciata esteriore di case verso le vie o piazze pubbliche, si osserveranno le leggi ed i regolamenti speciali sulle strade e sulle acque e le prescrizioni delle autorità competenti.

Art 5.

Chi vuol far passare le condotte elettriche sul fondo altrui deve giustificare di poter disporre delle medesime e stabilirne il valore e l'utilità industriale, deve inoltre giustificare che il passaggio richiesto ed il modo di esercizio del medesimo sia il più conveniente ed il meno pregiudizievole al fondo serviente, avuto riguardo alle circostanze dei fondi vicined alle altre condizioni del corso e del luogo ove deve essere condotta la energia elettrica.

Art. 6.

Prima d'imprendere la esecuzione della condotta chi la chiede deve corrispondere al proprietario del fondo serviente una indennità da ragguagliarsi alla diminuzione di valore del suolo sul quale la servitù si vuole imporre, derivante direttamente dalla imposizione e dall' esercizio della servitù medesima. Per ragguaglio al valore il suolo medesimo sarà considerato quale trovasi e senza detrazione alcuna per qualsiasi carico che lo colpisca e col soprappiù del quinto.

Deve in oltre risarcire al proprietario i danni immediati e quelli derivanti dalla intersecazione del fondo o da altro deterioramento, non che dall' esercizio del passaggio attraverso il fondo per la sorveglianza e manutenzione della condotta elettrica.

Art. 7.

Ove la domanda di passaggio della condotta sia fatta per un tempo non maggiore di nove anni, l'indennità ragguagliata al valore del suolo sarà ridotta alla metà, ma scaduto il termine, il fondo dovrà essere ridotto in pristino a cura e spese del concessionario della condotta.

Chi a ottenuto il passaggio temporaneo può, avanti la scadenza del termine, renderlo perpetuo pagando l'altra metà con gli interessi legali dal giorno in cui il passaggio venne praticato.

Scaduto il primo termine non gli sarà più tenuto conto di ciò che ha pagato per la concessione temporanea.[1]

E. Projet de loi sur les Distributions d'Energie.[2]

Art. 1.

Les entreprises ayant pour objet le transport de l'énergie en vue d'en faire la distribution au public au moyen d'ouvrages fixes

[1] Die weggelassenen Art. 8 und 9 des Gesetzes kommen für unsere Zwecke nicht weiter in Betracht.

[2] Der hier reproduzierte Gesetzesentwurf, bezüglich dessen Inhalt zwischen der Regierung und dem zu dessen Beratung eingesetzten Kammerausschuss volle Uebereinstimmung herrscht, ist der franz. Deputiertenkammer nebst einem Bericht des Abgeordneten A. Berthelot am 26. Juni 1899 unterbreitet und zur Annahme empfohlen worden, aber weiter nicht mehr zur Diskussion gelangt.

sont soumises, pour leur établissement et leur fonctionnement, aux conditions de la présente loi.

Art. 2.

L'autorité compétente, pour autoriser l'occupation d'une voie publique par les ouvrages d'une distribution d'énergie, peut se refuser à délivrer une simple permission de voirie et subordonner l'occupation à une concession avec cahier des charges et tarif maximum.

Art. 3.

La concession d'une distribution publique d'énergie est donnée, après enquête, par la commune, si la distribution publique d'énergie ne dessert que son territoire; par l'Etat, dans tous les autres cas.

Toute concession est soumise aux clauses d'un cahier des charges conforme à l'un des types approuvés par décret délibéré en Conseil d'État, sauf les dérogations ou modifications qui seraient expressément formulées dans les conventions passées au sujet de la dite concession.

Art. 4.

Lorsque la concession est de la compétence de l'État, l'acte de concession est passé définitivement par le Préfet, si la distribution d'énergie ne dessert que le territoire du département, ou par le Ministre des Travaux publics, après avis du Ministre de l'Intérieur, si elle dessert plusieurs départements.

Lorsque la concession est de la compétence de la commune, l'acte de concession passé par le Maire, en exécution d'une déliberation du Conseil municipal, est approuvé par le Préfet.

Toutefois, si l'acte de concession passé par le Ministre, le Préfet ou le Maire, comporte des dérogations ou modifications au cahier des charges type, il ne devient définitif qu'après avoir été approuvé par un décret délibéré en Conseil d'État.

Art. 5.

Aucune concession ne peut faire obstacle à ce qu'il soit accordé des permissions ou concessions concurrentes.

Toutefois, le décret portant déclaration d'utilité publique des travaux d'une concession peut interdire de donner sur le même territoire des concessions ou des permissions de voirie pour des

distributions publiques de même nature, pendant une durée ne pouvant excéder quinze ans à partir de l'expiration du délai fixé pour le commencement de la mise en exploitation.

L'acte de concession ne peut imposer au concessionnaire aucune charge pécuniaire autre que les redevances prévues à l'art. 11, ni attribuer à l'État ou à la commune des avantages particuliers autres que les prix réduits d'abonnement qui seraient accordés aux services publics.

Art. 6.

L'exécution des ouvrages destinés au transport et à la distribution de l'énergie peut être déclarée d'utilité publique, après enquête, par décret délibéré en Conseil d'Etat, sur le rapport des Ministres des Travaux publics et de l'Intérieur.

Art. 7.

La déclaration d'utilité publique d'un transport d'énergie confère au concessionnaire, dans les conditions spécifiées par les règlements d'administration publique prévus à l'art. 11 et par le cahier des charges de la concession, le droit:

1) D'établir à demeure des supports pour conducteurs aériens d'énergie, soit à l'extérieur des murs ou façades donnant sur la voie publique, de manière que les conducteurs soient toujours placés au-dessus des fenêtres les plus élevées et hors de la portée des habitants, soit sur les toits et terrasses des bâtiments, à la condition qu'on puisse y accéder par l'extérieur;

2) De faire passer des conducteurs d'énergie au-dessus des propriétés privées, à la condition qu'ils soient hors de portée;

3) D'établir à demeure des canalisations souterraines ou des supports pour conducteurs aériens sur les terrains privés non bâtis qui ne sont pas fermés de murs ou autres clôtures équivalentes.

Art. 8.

L'exécution des travaux prévus à l'art. 7 doit être précédée d'une notification directe aux intéressés et d'une enquête spéciale dans chaque commune. Elle ne peut avoir lieu qu'après approbation des projets de détail du tracé par le Préfet.

Elle n'entraîne aucune dépossession. La pose d'appuis sur les murs ou façades ou sur les toits ou terrasses des bâtiments ne peut

faire obstacle au droit du propriétaire de démolir, réparer ou surélever. La pose de canalisations ou de supports dans un terrain ouvert et non bâti ne fait pas non plus obstacle au droit du propriétaire de se clore ou de bâtir.

Mais le propriétaire devra, un mois avant d'entreprendre les travaux de démolition, réparation, surélévation, clôture de bâtiments, prévenir le concessionnaire par lettre recommandée avec accusé de réception, adressée au domicile élu par ledit concessionnaire.

Art. 9.

Les indemnités qui pourraient être dues soit à raison des occupations temporaires de terrains que le concessionnaire serait autorisé à pratiquer par application de la loi du 29 décembre 1892, ou des dommages quelconques causés par l'éxécution d'ouvrages déclarés d'utilité publique en vertu de la présente loi, sont réglées par le Conseil de préfecture, sauf recours au Conseil d'État.

Art. 10.

Lorsque, pour l'établissement des ouvrages déclarés d'utilité publique, il y a lieu à expropriation, elle est prononcée et les indemnités sont réglées conformément à la loi du 3 mai 1841.

Art. 11.[1]

Des règlements d'administration publique, rendus sur le rapport des Ministres des Travaux publics et de l'Intérieur, détermineront:

1. La forme des enquêtes prévues aux art. 3, 6 et 8, étant stipulé que l'avis des Conseils municipaux intéressés devra être demandé au cours de ces enquêtes;

2. Les formes de l'instruction des projets et de leur approbation par l'autorité concédante, sans préjudice, quand il s'agit d'énergie électrique, de l'approbation des projets par le Ministre des Postes et

---

[1] Die Art. 12—16 des Gesetzesentwurfes, die der Hauptsache nach Straf- und Uebergangsbestimmungen enthalten. sind für den Zweck der vorliegenden Arbeit ohne Bedeutung und werden hier deshalb weggelassen.

des Télégraphes ou son délégué, au point de vue de la protection des transmissions télégraphiques et téléphoniques, en vertu de l'art. 5 de la loi du 25 juin 1895; les formes de l'homologation des tarifs par l'autorité concédante, et l'organisation du contrôle, dont les frais seront à la charge du concessionnaire;

3. Les conditions générales et d'intérêt public auxquelles les ouvrages servant au transport ou à la distribution d'énergie, soit en vertu de concessions, soit en vertu de simples permissions de voirie, devront satisfaire tant pour leur construction que pour leur fonctionnement;

4. Les mesures relatives à la police et à la sécurité de l'exploitation des transports et distributions d'énergie;

5. Les tarifs de redevances dues à l'État, aux départements et aux communes en raison de l'occupation du domaine public par les ouvrages des entreprises concédées;

6. Et en général toutes les mesures nécessaires à l'exécution de la présente loi.

Pour ce qui concerne les distributions d'énergie électrique, les règlements visés par les paragraphes 3 et 4 ci-dessus seront pris sur l'avis technique du Comité d'électricité institué par l'article 6 de la loi du 25 juin 1895.[1]

F. Schweizerisches Bundesgesetz betreffend die elektrischen Anlagen.

Art. 43.

Den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezügern von elektrischer Energie kann der Bundesrat das Recht der Expropriation für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Expropriation und den besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gewähren.

---

[1] Der Titel dieses Gesetzes lautet: Loi concernant l'établissement des conducteurs d'énergie électrique autres que les conducteurs télégraphiques et téléphoniques.

Art. 44.

Baumäste, durch welche eine bestehende Schwach- oder Starkstromleitung gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigentümer auf Verlangen der betreffenden Anlage gegen Entschädigung zu beseitigen.[1]

Art. 45.

Als Einrichtungen[2] zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie werden angesehen:

1. die Erstellung von elektrischen Leitungen (oberirdischen und unterirdischen) mit ihren Zubehörden;

2 die Anlagen von Transformationsstationen mit ihren Zubehörden.

Art. 46.

Das Expropriationsrecht kann geltend gemacht werden gegenüber dem Privateigentum und dem Areal der Eisenbahnen, gegenüber letzterem aber nur, insofern der Bahnbetrieb durch den Bestand einer Starkstromleitung nicht gestört oder gefährdet und die Anbringung der für den Bahnbetrieb notwendigen Leitungen, sowie der Leitungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht gehindert wird.

Für die Einrichtungen zur Fortleitung, zur Verteilung und zur Abgabe der elektrischen Energie wird auch gegenüber dem öffentlichen Eigentum eines Kantons oder einer Gemeinde das Recht der Mitbenutzung auf dem Expropriationswege eingeräumt.

Dagegen können, soweit es sich nicht um den elektrischen Betrieb von Eisenbahnen handelt, Gemeinden zum Schutze ihrer berechtigten Interessen das Recht zur Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie

[1] Abs. 2 des Art. 44 enthält Bestimmungen über das bei Streitfällen einzuschlagende Verfahren.

[2] Die Erstellung von Leitungen und die Anlage von Transformatoren sind zwar keine Einrichtungen; wohl aber ist das in den Amtsbureaus in Bern gepflegte Bundesdeutsch, das derartige stilistische Leistungen aufzuweisen vermag, eine Einrichtung, um welche die Schweiz von ihren nördlichen und östlichen Nachbarn, die sich sonst einbilden, auch etwas deutsch zu verstehen, sicherlich beneidet wird.

innerhalb der Gemeinde verweigern oder an beschränkende Bestimmungen knüpfen.

Gegen solche Schlussnahmen kann binnen 20 Tagen an die kantonale Regierung rekurriert werden. Gegen deren Entscheid ist binnen weitern 20 Tagen der Rekurs an den Bundesrat statthaft, der endgültig entscheidet.

Die Inanspruchnahme öffentlichen Areals für die Mitbenutzung durch die elektrischen Anlagen darf nur stattfinden unter Wahrung der andern Zwecke, für welche das in Anspruch genommene Gebiet bestimmt ist.

Art. 47.

Die Expropriation kann vom Eigentümer der elektrischen Starkstromanlage, bezw. vom Bezüger elektrischer Energie sowohl für die Uebertragung des Eigentums, wie auch für die Bestellung einer Servitut, und zwar für letztere dauernd oder bloss zeitweise beansprucht werden

Art. 48.

Die zu entrichtende Entschädigung soll je nach Umständen in einer Kapitalabfindung oder in einer jährlichen Leistung bestehen.

In die Entschädigung kann mit Zustimmung beider Teile die Abfindung für Kulturschaden und anderen Schaden, welcher bei Vornahme von Aenderungen und Reparaturen an den erstellten elektrischen Leitungen entsteht, einbezogen werden. Wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, so werden die Entschädigungsansprüche, welche sich im Verlauf des Betriebs ergeben sollten, im Falle der Bestreitung nach dem ordentlichen Prozessverfahren erledigt.

Die Art. 49—54 regeln das Expropriations v e r f a h r e n und können deshalb hier weggelassen werden.

G. Electric Lighting Act, 1882.

Sect. 18.

The Undertakers shall not be entitled to prescribe any special form of lamp or burner to be used by any company or person, or in any way to control or interfere with the manner in which electricity supplied by them under this Act, and any license, order, or special Act is used: Provided always that no local authority, com-

pany or person shall be at liberty to use any form of lamp or burner or to use the electricity supplied to them for any purposes, or to deal with it in any manner so as to unduly or improperly interfere with the supply of electricity supplied to any other local authorithy, company or person by the undertakers, and if any dispute or difference arises between the undertakers, and any local authority, company or person entitled to be supplied with electricity under this Act, or any license, order or special Act, as to the matters aforesaid, such dispute or difference shall be determined by arbitration.

Sect. 19.

Where a supply of electricity is provided in any part of an area for private purposes, then except in so far as is otherwise provided by the terms of the license, order or special Act authorising such supply, every company or person within that part of the area shall, on application, be entitled to a supply on the same terms on which any other company or person in such part of the area is entitled under similar circumstances to a corresponding supply.

Sect 20.

The undertakers shall not, in making any agreements for a supply of electricity, show any undue preference to any local authority, company or person, but, save as aforesaid, they may make such charges for the supply of electricity, as may be agreed upon, not exeeding the limits of price imposed by or in pursuance of the license, order, or special Act authorising them to supply electricity.

Sect. 21.

If any local authority, company or person neglect to pay any charge for electricity or any other sum due from them to the undertakers in respect of the supply of electricity to such local authority, company or person, the undertakers may cut off such supply, and for that purpose may cut or disconnect any electric line or other work through which electricity may be supplied. and may, until such charge or other sum, together with any expenses incurred by the undertakers in cutting off such supply of electricity as aforesaid, are fully paid, but no longer, discontinue the supply of electricity to such local authority, company or person.

Sect. 24.

Any officer appointed by the undertakers may at all reasonable times enter any premises to which electricity is or has been supplied by the undertakers, in order to inspect the electric lines, meters, accumulators, fittings, works, and apparatus for the supply of electricity belonging to the undertakers, and for the purpose of ascertaining the quantity of electricity cosumed or supplied, or where a supply of electricity is no longer required, or where the undertakers are authorised to take away and cut off the supply of electricity from any premises, for the purpose of removing any electric lines, accumulators, fittings, works, or apparatus belonging to the undertakers, repairing all damage caused by such entry, inspection or removal.

H. Board of Trade Regulations

for Ensuring a Proper and Sufficient Supply of Electrical Energy.[1]

2. From and after the time when the undertakers commence to supply energy through any distributing main, they shall maintain a supply of sufficient power for the use of all the consumers for the time being entitled to be supplied from such main; and such supply shall, exept so far as may be otherwise agreed upon from time to time between the local authority and the undertakers, be constantly maintained. Provided that, for the purposes of testing, or for any other purposes connected with the efficient working of the undertaking, the authority by whom the electric inspector is appointed may give permission to the undertakers to discontinue the supply at such intervals of time and for such periods as that authority may think expedient. When the supply is so discontinued,

[1] Diese Verordnung, der die nachfolgend angeführten Bestimmungen entnommen sind, stammt aus dem Jahr 1895 und findet auf alle elektrischen Unternehmungen Anwendung, die durch eine Gesellschaft betrieben werden. Analoge Verordnungen bestehen für die Fälle, wo eine Lokalbehörde eine solche Unternehmung in Regie betreibt und die für London geltenden Verordnungen weisen wieder einige Abweichungen von den für den Rest des Königreichs erlassenen Vorschriften auf. (Vergl. hiezu Will, S. 68).

notice of such discontinuance, and of the probable duration thereof, shall be forthwith served upon the local authority.

5. The system of distributing mains shall be so arranged that in case it becomes necessary to stop the supply through any portion of a main for more than one hour, for the purposes of repairs, or for any other reason, the stoppage of supply will in no case exceed in amount a maximum power of 200 000 Watts, or extend to the premises of more than 80 consumers, and in the case of every stoppage for more than one hour reasonable notice shall be previously given by the undertakers to every consumer affected thereby except in cases of emergency.

6. Before commencing to give a supply of energy to any consumer, the undertakers shall declare to such consumer the constant pressure at which they propose to supply energy at his terminals. The pressure so declared at any pair of a consumers terminals shall not at any time be altered or departed from except in consequence of any authorised alteration of the corresponding standard pressure. In the case of a transformation of energy on the consumers premises, the undertakers shall give the consumer the choice of a supply at either of two different pressures, one of which shall be approximately half the other, and in such case the pressure so chosen by the consumer shall be the declared constant pressure.

7. The variation of pressure at any consumers terminals shall not under any conditions of the supply which the consumer is entitled to receive, exceed 4 per cent. from the declared pressure.

8. If the undertakers make default in complying with any of these regulations as to supply, they shall, subject to the provisions of the order, be liable on conviction to a penalty not exceeding 5 £ for every such default, and to a daily penalty not exceeding 5 £.

I. Electric Lighting (Clauses) Act, 1899.

Dieses Gesetz selbst enthält nur drei Artikel, dafür aber einen Anhang (Schedule), der seinerseits nicht weniger als 84 Artikel aufweist. Im eigentlichen Gesetz ist im Wesentlichen nur bestimmt, dass der Inhalt des Anhangs einen integrierenden Bestandtheil einer jeden durch das Handelsamt (Board of Trade) einer elektrischen Unternehmung erteilten Konzession zu bilden habe, sofern der betreffende Konzessionsakt nicht ausdrücklich besondere hiervon ab-

weichende Bestimmungen enthalte. Im Anhang sind dann eine Reihe von Vorschriften aufgestellt, welche die Organisation elektrischer Unternehmungen, deren Anlage und Betriebssphaere, die Verpflichtung zur Erstellung eines Verteilungsnetzes innerhalb dieses Kreises, die Abgabe von Energie und den dafür zu fordernden Preis (Maximalpreis), die Beaufsichtigung der Anlagen, den Gebrauch von Elektrizitätsmessern, die Annullierung der Konzession und verschiedenes anderes zum Gegenstand haben.

Mit Rücksicht auf den Zweck der vorstehenden Arbeit beschränke ich mich darauf, die bezüglich der Abgabe von elektrischer Energie massgebenden Bestimmungen hier anzuführen.

Schedule.

Sect. 27.

1. The Undertakers shall, upon being required to do so by the owner or occupier of any premises situate within fifty yards from any distributing main of the Undertakers in which they are, for the time being, required to maintain or are maintaining a supply of energy for the purposes of general supply to private consumers under the Special Order or the Board of Trade regulations, give and continue to give a supply of energy for those premises in accordance with the provisions of the Special Order and of the said regulations, and they shall furnish and lay any electric lines that may be necessary for the purpose of supplying the maximum power with which any such owner or occupier is entitled to be supplied under the Special Order subject to the conditions following; (that is to say.)

The cost of so much of any electric line for the supply of energy to any owner or occupier as may be laid upon the property of that owner or in the possession of that occupier, and of so much of any such electric lines as it may be necessary to lay for a greater distance than sixty feet from any distributing main of the Undertakers, although not on that property, shall, if the Undertakers so require, be defrayed by that owner or occupier.

2. Every owner or occupier of premises requiring a supply of energy shall

a. serve a notice upon the Undertakers specifying the premises in respect of which the supply is required and the maximum power required to be supplied, and the day (not being an earlier day than

a reasonable time after the date of the service of the notice) upon which the supply is required to commence; and

b. If required by the Undertakers, enter into a written contract with them to continue to receive and pay for a supply of energy for a period of at least two years of such an amount that the payment to be made for the supply, at the rate of charge for the time being charged by the Undertakers for a supply of energy to ordinary consumers within the area of supply, shall not be less than twenty per centum per annum on the outlay incurred by the Undertakers in providing any electric lines required under this section to provided by them for the purpose of the supply, and if required by the Undertakers give to them security for the payment to them of all moneys which may become due to them by the owner or occupier in respect of any electric lines to be furnished by the Undertakers, and in respect of energy to be supplied by them

3. Provided always, that the Undertakers may, after they have given a supply of energy in respect of any premises, by notice in writing, require the owner or occupier of those premises, within seven days after the date of the service of the notice, to give to them security for the payment of all moneys which may become due to them in respect of the snpply, in case the owner or occupier has not already given that security, or in case any security given has become invalid or is insufficient; and in case any such owner or occupier fail to comply with the terms of the notice, the Undertakers may, if they think fit, discontinue to supply energy for the premises so long as the failure continues.

4. Provided also, that if the owner or occupier of any such premises as aforesaid uses any form of lamp or burner, or uses the energy supplied to him by the Undertakers for any purposes, or deals with it in any manner so as to interfere unduly or improperly with the efficient supply of energy to any other body or person by the Undertakers, the Undertakers may, if they think fit, discontinue to supply energy to those premises so long as the lamp or burner is so used, or the energy is so used or dealt with.

5. Provided also, that the Undertakers shall not be compelled to give a supply of energy to any premises unless they are reasonably satisfied that the electric lines, fittings, and apparatus therein are in good order and condition, and not calculated to affect inju-

riously the use of energy by the Undertakers or by other persons.

6. If any difference arises under this section as to any improper use of energy or as to any alleged defect in any electric lines, fittings, or apparatus, that difference shall be determined by arbitration.

Sect. 28.

1. The maximum power with which any consumer shall be entitled to be supplied shall be of such amount as he may require to be supplied with, not exceeding what may be reasonably anticipated as the maximum consumption on his premises: Provided that where any consumer has required the Undertakers to supply him with a maximum power of any specified amount, he shall not be entitled to alter that maximum except upon one month's notice to the Undertakers, and any expenses reasonably incurred by the Undertakers in respect of the service lines by which energy is supplied to the premises of that consumer, or any fittings or apparatus of the Undertakers upon those premises, consequent upon the alteration, shall be paid by him to the Undertakers, and may be recovered summarily as a civil debt.

2. If any difference arises between any such owner or occupier and the Undertakers as to what may be reasonably anticipated as the consumption on his premises or as the reasonableness of any expenses under this section, that difference shall be determined by arbitration.

Sect. 30.

1. Whenever the Undertakers make default in supplying energy to any owner or occupier of premises to whom they may be and are required to supply energy under the special order, they shall be liable in respect of each default to a penalty not exceeding forty shillings for each day on which the default occurs.

2. Where the local authority are not themselves the Undertakers, and the Undertakers make default in supplying energy to the public lamps to which they may be and are required to supply energy under the Special Order, the Undertakers shall be liable in respect of each default to a penalty not exceeding forty shillings for each lamp, and for each day on which the default occurs.

3. Whenever the Undertakers make default in supplying energy

in accordance with the terms of the Board of Trade regulations they shall be liable to such penalties as are prescribed by the regulations in that behalf

4. Provided that the penalties to be inflicted on the Undertakers under this section shall in no case exceed in the aggregate in respect of any defaults not being wilful defaults on the part of the Undertakers the sum of fifty pounds for any one day, and provided also that in no case shall any penalty be inflicted in respect of any default if the court are of opinion that the default was caused by inevitable accident or force majeure or was of so slight or unimportant a character as not materially to affect the value of the supply.

Literaturverzeichnis.

Ausser den im I. Teil verzeichneten Werken und denjenigen, die im Text schon besonders aufgeführt sind, habe ich folgende benützt:

F. Förster: Elektrische Lampen und elektrische Anlagen. Berlin 1901.

A. Gay und C. H. Yeaman: Central Station Electricity Supply. London 1899.

A. Denzler: Ueber einige aktuelle Rechtsfragen aus dem Gebiete der Elektrotechnik. (Separatabdruck aus der Schweizerischen Bauzeitung) Zürich 1899.

F. Fick: Rechtswidrige Entziehung elektrischer Arbeit und der neue Gesetzesentwurf. (Sonderabdruck aus der Elektrotechnischen Zeitschrift 1900).

F. Meili: Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung. Zürich 1899.

F. Meili: Der schweizerische Gesetzesentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen. Zürich 1900.

Kahl: Zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bestrafung der widerrechtlichen Entziehung fremder elektrischer Arbeit. (Deutsche Juristenzeitung V. Bd. 1900, S. 33f).

Sodann ist selbstverständlich auch die über das gemeine wie kodifizierte Straf- und Civilrecht bestehende Literatur in ausgiebigem Masse zu Rate gezogen worden, speziell die Lehr- und Handbücher von Berner, Binding, Hälschner, Holtzendorff, v. Liszt u. H. v. Meyer über das deutsche, sowie dasjenige von Garraud über das französische Strafrecht, der Kommentar von Olshausen zum deutschen Strafgesetzbuch und die im Gerichtssaal (36. 38. u. 47. Bd.) erschienenen Aufsätze von Rotering über Zueignung, Gewahrsam und Sachbeschädigung.

Bei der Behandlung des civilrechtlichen Teils habe ich mich hauptsächlich an die Pandektenlehrbücher von Windscheid und Dernburg, für die Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches an die Kommentare von Oertmann, Planck und Schollmeyer, die Lehrbücher von Dernburg und Endemann und bezüglich des französischen Civilrechts an Baudry-Lacantinerie: Traité théorique et pratique de droit civil, gehalten.

Ausserdem sind noch folgende Spezialwerke anzuführen, die ich mit mehr oder weniger Nutzen konsultiert habe:

Bechmann: Der Kauf. 1876.

Dankwardt: Die locatio conductio operis in Jherings Jahrbüchern Bd. 13. S. 304 f.

Ehrenberg: Kauf und Werkvertrag in Jherings Jahrbüchern, Bd. 27, S. 253 ff.

Emerich: Kauf- und Werklieferungsvertrag, Jena 1899.

L. Fuld: Das Mietrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, Jena 1900.

Mittelstein: Die Miete nach dem Rechte des deutschen Reiches. 1900.

Heuberger: Die Sachmiete nach dem schweiz. O. R. 1889.

Janggen: Darstellung und Kritik der Bestimmungen des O. R. über die Sachmiete. 1889.

Oertmann: Der Zufall bei der Werkverdingung. In Grünhuts Zeitschrift 24. Bd.

Puntschart: Die fundamentalen Rechtsverhältnisse des römischen Privatrechts.

E. Riezler: Der Werkvertrag, Jena 1900.

Titze: Unmöglichkeit der Leistung. 1900.

Schliesslich habe ich noch zu erwähnen, dass ich auch aus den

zahlreichen mir auf Ansuchen bereitwillig eingesandten Reglementen (Regulativen, Stromlieferungsbedingungen) deutscher und schweizerischer, Aktiengesellschaften oder Gemeinden gehörender Elektrizitätswerke, deren besondere Aufzählung mich hier zu weit führen würde, mannigfache Anregung und Belehrung geschöpft habe, wofür ich den betreffenden Verwaltungen sehr zu Dank verpflichtet bin.

Berichtigungen.

Seite 94 (Anmerkg.) lies soustrait frauduleusement statt soustra u s. w.
» 95 (Anmerkg.) lies Foro statt Fors.
» 103 Zeile 11, unterdrücke das Wörtchen «in».
» 129 (Anmerkg.) lies Reuling statt Beuling.
» 135 (Anmerkg.) lies «am Schluss der I. Hälfte des II Teils».
» 139 (Anmerkg.) lies «in der II. Hälfte dieses Teils» statt «im III Teil».
» 158 Zeile 2 von unten lies «um» statt «zum».
» 191 (Anmerkg.) lies Art. 58 statt «58 bis».
» 195 (Anmerkg.) lies 57 und 58 statt 57 von 58.
» 211 Zeile 19 von oben lies Art. 58 statt Art 56.
» 216 (Anmerkg.) lies S. 120 statt S. 18?
» 414 Zeile 5 von oben lies «amende» statt «amande».

Alphabetisches Sachregister.

